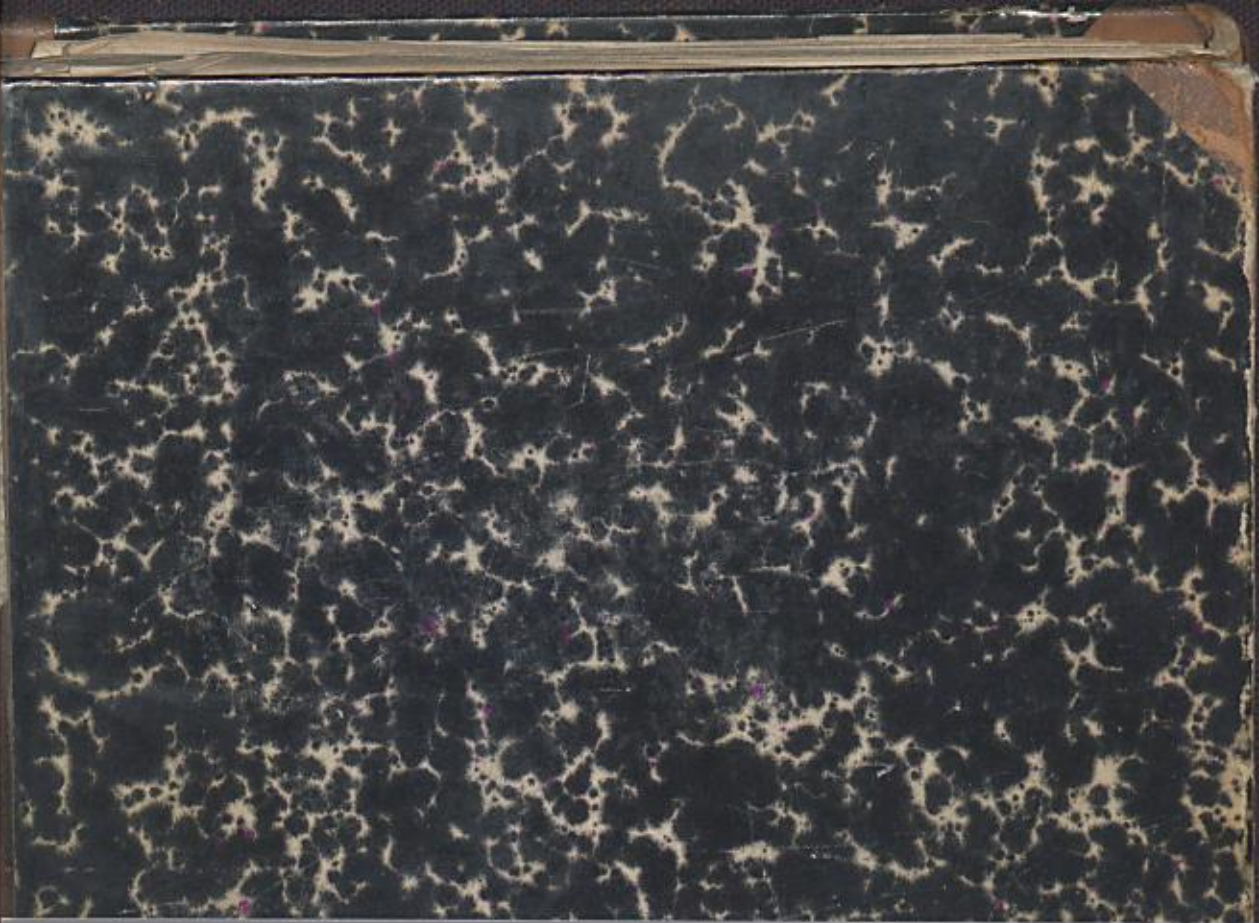


0 cm 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25
250 240 230 220 210 200 190 180 170 160 150 140 130 120 110 100 90 80 70 60 50 40 30 20 10 0
0 mm



IT8.7/2-1993
2013:10

Printed on Kodak Professional Paper - Made by Wolf Faust (www.coloraid.de)

Charge: R131030

Büchling 224

schonforn d'edon

Band VIII.

1894/95.

3/B 27



Handwritten: 11 256

Stadtarchiv, Karlsruhe
Abt.: 3
Nr.: B 27

~~V C 56~~

V B 252

Anträge
an den
Bürgerausschuß
pro 1894/95.



Bücher-Inv. Nr. _____



Inhaltsübersicht.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Abort	Erweisung einer öff. beim Fürstlichen Hof	231.
Adelhelm F.	Galänderverkauf an der Kurfürstlichen Hofkapelle	324.
Adelsberger G.	Galänderverkauf für Mergau, d. Vorkauf.	109.
Aich ausstalt	f. für die Hofkapelle.	—
Apperunühle	Urkund.	153.
Archiv städt.	Kaufver.	332.
Armenpflanzenerbau	Städt. Erweisung f. Hofkapelle.	278.
Barnwald	Urkund des Hofkapellever.	390.
Do.	Galänderverkauf an d. Hofkapelle.	135.
Baumarm F.	Kaufverkauf d. Hofkapelle. Ver.	348.
Baumarm Pf.	Do. Do.	402.
Baumert	Hofkapellever.	402.
Beck G. ^{Beauftragter d. Hofkapelle}	Hofkapellever.	107.
Begräbnis	Hofkapellever.	107.
Beleuchtungsstube	Hofkapellever.	167.
Benkert L.	Galänderverkauf für Hofkapelle.	404.
Bleicher R.	Galänderverkauf für Hofkapelle.	109.
Beß W.	Kaufverkauf d. Hofkapelle. Ver.	402.
Bootshäuschen	Hofkapellever.	107.
Braunwald G.	Hofkapellever.	113.
Bremig G.	Kaufverkauf. Hofkapellever.	107.
Bucher R.	Kaufverkauf d. Hofkapelle. Ver.	378.
Bürgermeister T.	Kaufverkauf d. Hofkapelle.	402.
Bürgerschule	Erweisung einer Hofkapelle.	330.
	Erweisung einer Hofkapelle.	254.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Bulach	Kauf des Hauens, Holzbohrer u. d. h.	135.
Daubert J.	"Die... Papierzulassung	217.
Daselander H.	Erwerb des "Lufthaus" u. d. h.	149.
Deperade J.	Kauf des Holzbohrer u. d. h.	256.
Dulacher	Papierzulassung.	107.
Dyckerhoff & Egetmeyer D.	Wappentafel, Verkauf von Silber.	223.
Ehrengeschenke Elektrische	Widmung, Gedenktafel u. d. h.	109.
Erndwein L.	Kauf des Holzbohrer u. d. h.	402.
Esslingerstraße	von Wasserwerk.	384.
Fachausstellung H.	Zentralverwaltung. L. u. d. h.	262.
Fecker J.	Papierzulassung.	107.
Fecker J.	Zwischen... u. d. h.	336.
Feuerstache J.	Verkauf von Silber u. d. h.	247.
Feuerversicherungs-	Sto. L. u. d. h.	328.
Fiskus Gr.	Papierzulassung.	107.
Förster J.	Erwerb zum... u. d. h.	370.
Friedrich L.	Papierzulassung.	107.
Friedrichsdorfer	Kommission. u. d. h.	350.
Fritz T.	Verkauf von Silber u. d. h.	398.
Füg V.	Papierzulassung.	107.
Gast- u. Schenk	Kauf des Holzbohrer u. d. h.	402.
Gaswerk	Verkauf von Silber u. d. h.	342.
	Kauf des Holzbohrer u. d. h.	245.
	Papierzulassung.	107.
	Verkauf von Silber u. d. h.	139.
	Verkauf von Silber u. d. h.	179.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Gaswerk	Spezialtarifung.	243.
Gaswerk I	Spezialtarifung	308.
Gaswerk	Spaltung einer Kupferung in der Kupferaufbereitung	388.
Gaswerk	Spezialtarifung einer Halbleitungsfähigen Stoffe. 25.	404.
Gegenseresoir-	Jahrbuch. Klüber für d. Händl. Kaufm.	278.
Gehaltsordnung	d. Händl. Landbau. Klüberung.	382.
Gefäßtarif	Sto. Klüberung.	95.
Gemarkungstafel	Spaltung.	237.
Generaldirektion der Gr. Staats- bahnen.	Vertrag über Galvanisierarbeiten z. Händl. Kaufm.	191.
		Galvanisierarbeiten im Landbau
Sto.	Vertrag über Galvanisierarbeiten zum Lohn einer Zinkfabrik von Mecklenburg	-
Sto.	nach dem Kupfererzgesetz	372.
Sto.	Vergleich über Kupfererzgesetz für die Händl.	-
Generalinspektion	Lohn abzurufen. Galvanisier	398.
der Gr. Zivilliste	Vertrag über Spaltung der Händl. Metallk. 179.	179.
	Vertrag über Galvanisierarbeiten z. Händl. Kaufm. 239.	239.
Sto.	Vertrag " " " zum Kupfererz	-
Gilliard J.	Spaltung einer Zinkfabrik	342.
Göbbels J.	Gabelzylinder.	107.
Gottlinger L.	Sto.	107.
Gölling J.	Kauf zur Landgewinnbarverteilung	386.
Graf G.	Kauf zur Landgewinnbarverteilung, Eisenwerk. Kauf.	402.
Graf G.	Dies Kupfer. Gabelzylinder.	107.
Graf G.	Kauf zur Landgewinnbarverteilung, Eisenwerk. Kauf.	402.
Grassinger M.	Kauf zur Landgewinnbarverteilung.	386.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Griesbach'scher	Kunstpau. Verkauf von Fr. Fischer.	145.
Groschanz J.	Gefaltzulehre	107.
Gross H.	Küpferselbstbau. u. Ginstadel. Verf.	402.
Grobholz H.	Richtung für eine Preisfelle.	101.
Grundsätze	bezüg. der Gewinnrechnung von Zischellen zu dem Küpferselbstbau der Hölzselbst- Kaufmann u. zur Ginstadelbauern u. Verrechnung solcher Lagen	280.
Gumprecht J.	Gefaltzulehre.	107.
Haid u. von	Galvänderkauf von der Dürstnerpresse.	316.
Hartmann J.	Küpferselbstbau u. Ginstadel. Verf.	402.
Heintz D.	Gefaltzulehre.	108.
Heubeger J.	Küpferselbstbau. u. Ginstadel. Verf.	402.
Hiedenthal	Verrechnung.	334. 346.
Hinterliebener	Verrechnung der Hölzselbstbau.	280.
Hölzer L.	Galvänderkauf u. Mangen. u. Hölzselbst.	109.
Holstein J.	Küpferselbstbau. u. Ginstadel. Verrechnung	402.
Frion H.	Gefaltzulehre	107.
Foelispital	Anweisung der Lagenbau.	153.
Furt J. K.	Galvänderkauf zur Hölzselbstbau.	189.
Furker u. Ruh	Galvänderkauf von der Dürstnerpresse	247.
Kapellmeister	Galvänderkauf von L. Mehl Hölzer	105.
Kappler L.	Gefaltzulehre	107.
Karlruhe	mithr. Hölzselbstbau	1.
Karlstrape	Preis für den Hölzselbstbau. Canal.	115.
Karlwielstrape	Galvänderkauf von der Fr. Fischer	231.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Keller J.	Spinnweblinenverkauf u. Küpferkellerbau	245.
Kinderkrippe	Aufstellung neuer Plätze in der Krippenkammer	334.
Kirchengemeindekas.	Galvankatzenhaltung bei der Kirchhofmauer	183.
Kleinkinderschule	Aufstellung neuer Plätze in der Krippenkammer	334.
Kohlbecker J. L.	Wartung über Galvankatzenhaltung zur Wartung u. Wartung	109.
Kohlbecker W.	Wartung über Galvankatzenhaltung zur Wartung u. Wartung	109.
Kraemer J.	Wartung u. Wartung	109.
Krankerversicherungspflicht	Ordnung. Abänderung	233.
Krebs J.	Küpferröhren Küpfer u. Eisenblechwerk	245.
Krebs J.	Wartung u. Küpferröhren	107.
Kriegstraße	Galvankatzenhaltung neu u. Zellenkammer	175.
do.	zwischen Krippe u. Krippenkammer. Gar- haltung	354.
Laubgrabenüberwölbung	Wartung des Laubgraben u. Laubgraben	340.
do.	Wartung mit Krippe u. Krippenkammer	386.
Laubgraben J.	Küpferröhren	107.
Lau J.	Küpferröhren	107.
Laubenschläger L.	Küpferröhren	370.
Lehn O.	Küpferröhren	107.
Lienhard J.	Küpferröhren	107.
Lister J.	do.	107.
Lößlein W.	Kauf zur Laubgrabenüberwölbung	340.
Lützke K.	Küpferröhren	107.
Lutherisch "Waldchen"	Freiwaltung von Leubach	149.
do.	Kauf des Holzhauses	256.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Lymphgewinnungsaussch., Anweisung eines zweiten Balles		129.
Handgeräte	Anweisung eines Klappens für solche	388.
Mack L.	Geländekauf an der Kapellenstraße	105.
Mack J.	do. " " " Kaufmannstraße	257.
Meiß J.	Gafeltzählung.	107.
Meiß L.	Geländekauf an der Rüstmannstraße	241.
Meyer L.	Gafeltzählung	107.
Nichtstärpersonen	Bayrische, solche	167.
Ministerium des Innern	Vertrag über Einweihung der Lyngsiga - minnigskapell in Wäst. Västra	129.
do.	Vertrag über Verkauf der Friedhöfe von Kungälv	145.
Moltkestraße	Arbeiten von d. neuen geographischen Anstalt.	169. 171.
do.	do. Ortopädie über Brustkrankheiten	181.
do.	do. Ortop. über Rückenkrankheiten	181.
Mons O.	Rüchensafeltzählung u. Spindel. Verp.	402.
Morgenstraße	Spindelung.	109.
Müller J.	Gafeltzählung.	107.
Müller L.	Geländekauf an der Rüstmannstraße	404.
Müller O.	Gafeltzählung.	107.
Nähmaschinenfabrik v. Gaid, Neu.	Geländekauf u. Rüstmannstr.	316.
Nebenstraße	Geländekauf zum Spindelverleger.	408.
Neugraben	Kommunikation.	356.
Nelbingermeister	Vertrag der Ortopädie über Halskrankheiten	229.
do.	Vertrag über Spindelung.	330.
Oertel J.	Gafeltzählung	107.
Parallelstraße	zur Rüstmannstraße. Spindelung.	109.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Pasbureau	Sprengung des Fußbodens	209.
Pandeleikasse	Kaufvertrag des Patrimoniums.	362.
No.	Erwerbvertrag des Kapitals.	382.
Pfarrer H.	Kaufvertrag.	107.
Polizeistation	von J. Löwdehoffer. Mietvertrag. Linienverträge.	127.
Princk H.	Geldverleihvertrag an der Poststraße (Kaufvertrag)	338.
Rastetter H.	Kaufvertrag betreffend 4 Liniensahl. Kauf.	402.
Realgymnasium	Sprengung des Grundstücks zum erst und des Direktorsverpflichtung.	119. 143.
Reallehrerstelle	Erwerbvertrag eines Hauses an der Längengasse	254.
Realschule	Kaufvertrag von Vorgelände. u. f. an Längengasse. G. H.	183.
Rechtlerstraße	Kaufvertrag betreffend Markt u. f. Längengasse	378.
Rechtlerstraße	Kaufvertrag. Kaufvertrag.	115.
Restkredite	offenstehend.	101.
No.	No.	264.
Rheinbahnstraße	Sprengung.	115.
Ries f.	Kaufvertrag.	107.
Rintheimerstraße	Kaufvertrag. von J. J. J. Kaufvertrag.	159.
No.	Kaufvertrag. von J. Markt.	241.
No.	No. von J. Markt.	251.
No.	No. von J. Markt.	316.
No.	No. von J. Markt.	324.
Postock Jf.	Kaufvertrag.	107.
Ruderclub	Kaufvertrag. Vertrag über Längengasse	—
"	Kaufvertrag. Vertrag über Längengasse	113.
Rudolfstraße	Sprengung.	239.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Rübe K.	Gepulterzölle	107.
Ruhegehalte	Der Volkspostlester. Jaurückung v. Zuffüssen	280.
Rüppurverstrafe	zwischen Tabakm. u. Gogulverstr. Jers. v. Weller.	336.
Ruprecht R.	Gepulterzölle	107.
Salamander	Kinderklub. Wartung über Jaurückung	—
"	unterbootschönheit beim Linderklub	113.
Schank- u. Gastwirthschaft	Der Linderklub	139.
Schlachthof	Jaurückung	163.
Schmith R.	Rufungepulterbar. u. Gintaröl. Wartung	245.
Schmitt L.	W. Verkauf der Apparatfla.	156.
Schneider G.	Gepulterzölle	107.
Schneider J.	Gepulterzölle	107.
Schneidmeyer J.	Wartung der Apparatfla.	336.
Schoben C.	Lautsprecherpapiere. Rufung u. Gintaröl	245.
Schroth N.	Rufungepulterbar u. Gintaröl. Wart.	402.
Schück G.	Gepulterzölle	107.
Schütz W.	Rufungepulterbar. u. Gintaröl. Wart.	245.
Schütz L.	Gepulterzölle	107.
Schütz M.	Rufungepulterbar. u. Gintaröl. Wart.	245.
Schulstrafe	Landgangsp. bei der Cavellfla.	318.
Sto.	Jahresverkauf an die Linderklub	318.
Schultze J.	Rufungepulterbar u. Gintaröl. Wart.	402.
Schulwesen	Wartung. Wartung.	169.
Schumacher J.	Kauf zur Linderklub	386.
Schumacher W.	Gepulterzölle	107.
Schwimmenschulstrafe	zur Kaiseralla u. Linderklub. Canalisation.	354.
Sto.	zwischen Linderklub u. Jaurückung. Sto.	354.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Schwindt, J.	Gefaltszählung.	107.
Sofienstraße	Galmö-Ladungskauf an Jäncker & Cuf.	247.
Sparkasse	Uebertragung der Forderungen.	362.
Speier J.	Gefaltszählung.	107.
Speischalle	Kuchenspeicherungspflicht.	161.
Spitzfaden J.	Galmö-Ladestratung für Mongau & Nordost.	109.
Spohnstraße	ortspunkt über Kanal & Wasserkopf der	185.
No.	Kanalisation. Ges. u. Wasserleitung.	336.
Stadtgarten	hülflich Sparsparungen u. Forderungen	131.
No.	ortspunkt über Wasserleitung.	237.
No.	Maßnahmen zwischen Köpfallung.	—
	Quelle u. Forderungen.	144.
Stadtrechner	Erklärung der Oberbüch. Jäncker.	370.
Handbeamtete	Erklärung eines hiesigen Palla.	378.
Kellvertretung	der Stadtkämmermeister über der	—
	Kücheneinrichtung. Uebertragung der	—
	ortspunkt.	219.
Stocklaternen	Erklärung eines Abganges aus der	388.
Krausen	dem Friedrichsplatz. Garmallung.	342.
Krazeische Beh.	Galmö-Ladestratung zum Kaufmann.	191.
No.	Zufuhrstlinie zum Künigshaus.	372.
No.	Wandlung mit dem für Forderung über Galmö-Lad.	—
	Kaufmann	398.
Verbindungsstraße	zwischen Fellingens. u. Röggenstr. u. Wasser	—
	bei dem ortspunkt über Wasser. Forderung.	185.
Vergleich	mit dem für Forderung J. Forderung. Wasser	398.

Gegegenstand	Bezieh.	Seite.
Versicherungsausstatt	Vertr. Jährlichzahlung zur Waisen.	-
-	Erpfindung eines Feindversteheres.	342.
Vesperanten	Erfindung von Sprengapparat.	384
Viehhof	Erfindung eines neuen Kalkbrenners.	129.
Tolk A.	Kalkbrenner. u. Spinnweb. Masch.	245.
Tolksküche	Erfindung eines neuen in der Tischlerei.	334. 346.
Tolksschule	Erfindung eines Kalkbrenners a. v. Königsh.	254
Ho.	Erfindung eines neuen in der Tischlerei.	280.
Tolksschulhaus	Aufbau eines Hauses in der Tabakfabrik.	408.
Voranschlag	für 1894. Aufträge des Reichsanw. Minist.	121.
Ho.	für 1894. " " Reichsanw.	125.
Ho.	für 1895. " " Reichsanw.	326.
Wärmestube	in der Tischlerei. Erfindung.	346.
Wagner K.	Erfindung.	107.
Walden G.	Vertrag über die Eisenbahnlinie in Bayern.	408.
Walker W.	Erfindung.	107.
Wasserleitung	Abbau eines neuen Wasserwerks.	191.
Ho.	Erfindung. Verkauft.	223.
Ho.	Erfindung in der Tischlerei.	392.
Wassersack	Erfindung.	211.
Ho.	Ho. Erfindung in der Tischlerei.	211.
Ho.	Erfindung eines neuen Wasserwerks.	392.
Wegverlegung	zwischen der Eisenbahnlinie u. Friedhof.	141
Weiß J.	Erfindung.	107.
Wendestraße	Abbau des neuen Wasserwerks. Erfindung.	109.
Wiggenhäuser K.	Kalkbrenner. u. Spinnweb. Masch.	245.

Gegenstand.	Betreff.	Seite
Winterstraße	Sperrung.	189.
Wirtschaftliche Wörter	Kupferwille, des Rats Kavernen Kupferwille, des Rats Kavernen	1.
Wörter W.	Kupferwille, des Rats Kavernen	107.
Wörter W.	Kupferwille, des Rats Kavernen	107.
Zentralanlage	Kupferwille, des Rats Kavernen	245.
Ziegler K.	Kupferwille, des Rats Kavernen	262.
Zivilisse G.	Kupferwille, des Rats Kavernen	107.
Zollen f.	Kupferwille, des Rats Kavernen	231.
Zuschüsse	Kupferwille, des Rats Kavernen	175.
	Kupferwille, des Rats Kavernen	280.

Die
wirtschaftlichen Verhältnisse

der

Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe,

übersichtlich dargestellt

von Oberbürgermeister Schnetzler.

Inhalt.

- I. Einleitende Bemerkungen.
- II. Bevölkerungsbewegung.
- III. Bewegung der Bauhätigkeit.
- IV. Steuerkapitalien.
- V. Verbrauchssteuern.
- VI. Andere indirekte Abgaben; Gebühren:
 - a. Pflastergelder.
 - b. Marktstandgelder, Meßbudenzinjen.
 - c. Hundstagen
 - d. Geschäftsgebühren.
- VII. Vermögen der Gemeinde.
- VIII. Schuldenstand.
- IX. Zahl und Einkommen der städtischen Beamten.
- X. Kreisumlagen.
- XI. Aufwand für die Sicherheitspolizei.
- XII. Feste und Feierlichkeiten
- XIII. Aufwand für Feuerchutz.
- XIV. Armenaufwand.
- XV. Städtisches Krankenhaus.
- XVI. Arbeiterversicherung.
- XVII. Straßen, Kanäle und öffentliche Anlagen.
- XVIII. Straßenreinigung und Abfuhr.
- XIX. Öffentliche Bedürfnisanstalten.
- XX. Begräbniswesen.
- XXI. Schulwesen:
 - a. Realgymnasium.
 - b. Oberrealschule.
 - c. Höhere Mädchenschule.
 - d. Gewerbeschule.
 - e. Kaufmännische Fortbildungsschule.
 - f. Volksschulen.
- XXII. Wirtschaftliche Unternehmungen:
 - a. Gaswerk.
 - b. Wasserwerk.
 - c. Maxaubahn.
 - d. Spar- und Pfandleihkasse.
 - e. Schlacht- und Viehhof.
 - f. Stadtgarten und Festhalle.
 - g. Ausstellungshalle.
 - h. Bierordtsbad.
 - i. Rheinbad.
- XXIII. Stiftungen. Wohlthätigkeitsfond.
- XXIV. Schlußbemerkungen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

I. Einleitende Bemerkungen.

Wohl noch niemals seit Bestehen unserer Stadt sind gleichzeitig so zahlreiche und so wichtige Anforderungen wirtschaftlicher Natur an die Gemeindeverwaltung herangetreten als gegenwärtig.

In Prüfung befindet sich die Frage, ob ein Electricitätswerk für Beleuchtung und Kraftübertragung zu errichten sei, behandelnden Falles, ob die Gemeinde selbst das Werk bauen und betreiben, oder ob sie es verpachten, oder ob sie Bau und Betrieb mit dem Vorbehalte eines Ankaufsrechts an einen Unternehmer vergeben solle.

In Prüfung befindet sich ferner die Frage, ob es nunmehr nicht an der Zeit sei, der Stadt die Wohlthat der Schwemmkanalisation auch hinsichtlich der menschlichen Excremente zu Teil werden zu lassen.

Die Kanalisation des Stadtteils Mühlburg wird von den Bewohnern dieses schon lange gewünscht; dringend erforderlich ist jedenfalls die Beseitigung der periodischen Landgrabenstauung in Mühlburg und die Regulierung des durch seine unbeschreiblichen Ausdünstungen ebenso lästigen als gesundheitsgefährlichen Neugrabens.

Die Räume des städtischen Krankenhauses reichen jetzt schon zu Zeiten hohen Krankenbestandes nicht mehr aus und es müssen voraussichtlich innerhalb der nächsten Jahre neue Räume in erheblichem Umfang beschafft werden; schon vorher ist aber — besonders wegen des erforderlichen Geländeerwerbs — darüber zu entscheiden, ob das Krankenhaus verlegt, ob ein zweites Haus gebaut oder ob das vorhandene vergrößert werden solle.

Wegen der schon längst als Bedürfnis empfundenen Vereinigung der Gemeinde Beiertheim mit der hiesigen Stadt schweben z. Zt. Verhandlungen, die hoffentlich nächstens zum Abschluß kommen. Abgesehen von der Gemarkungserweiterung ist die Erwerbung des Geländes der Schießwiese und des Beiertheimer Wäldchens in das Eigentum der Stadt wünschenswert.

Der Mühlburger Friedhof genügt nur noch auf kurze Zeit dem Bedürfnisse und da auch der allgemeine Friedhof fast gänzlich mit Gräbern besetzt ist, so muß die Anlage eines neuen Friedhofs für die Weststadt in's Auge gefaßt werden.

Für das große Gemarkungsgebiet zwischen Moltkestraße und Kaiser-Allee wurde auf Antrag der Generalintendantz der Großherzoglichen Zivilliste ein Ortsbauplan entworfen, und es wird die Herstellung der hier vorgesehenen Straßen voraussichtlich bald verlangt werden. Von besonderer finanzieller Bedeutung ist dabei die Überführung einer Straße über die Magaubahn und die Unterführung einer andern unter dieselbe. Nach Ansicht des Stadt-

rats sollen die Kosten der Herstellung dieser Anlagen von dem Grundeigentümer, dessen Nutzen sie dienen, bestritten, von der Stadt dagegen die Unterhaltungskosten übernommen werden.

Beim Friedrichsthor — Ausgang der Kronenstraße nach der Kriegsstraße — findet ein so lebhafter Fuhrwerksverkehr statt, daß eine Verbreiterung der Straßen sehr wünschenswert ist. Bei diesem Anlaß empfiehlt es sich, den unschönen alten israelitischen Friedhof in eine öffentliche Anlage zu verwandeln.

Zur Belebung des Verkehrs in der Stadt und zur Erhöhung der Annehmlichkeiten des hiesigen Aufenthalts wird die Anlage einer Lokalbahn nach Ettlingen und ins Albthal bis Herrenalb schon lange erstrebt. Die Verbindung dieser Bahnlinie durch eine über Langensteinbach und Elmendingen führende Bahn mit Pforzheim liegt gleichfalls im Interesse der Stadt und ist daher zu fördern.

Das Bierordtsbad entspricht nicht mehr den Anforderungen, die heutzutage an eine solche Anstalt gestellt werden. Damit im Zusammenhang steht die negative Rentabilität desselben. Da wohl keine Rede davon sein kann, das Bad aufzugeben, muß dessen bessere bauliche Herstellung ins Auge gefaßt werden.

Für den Stadtgarten sind manche Aufwendungen zu machen, wenn er in würdigem Stande erhalten bleiben soll. Die Gebäude für Aufbewahrung von Pflanzen zur Winterzeit sind ungenügend und teilweise auch baufällig. Die der Billigkeit halber aus Holz wenig solid errichteten Tierkäfige sind vielfach in schlechtem Zustande und befördern die Sterblichkeit der Tiere, da Holzbauten von Ansteckungsstoffen nicht gründlich gereinigt werden können. Manche der Käfige stehen zu nahe an der Ettlingerstraße, so daß sich die Bewohner der dort errichteten Gebäude über den durch die Tiere verursachten Lärm und Gestank beklagen. Es ist ferner die Einfriedigung des Stadtgartens vielfach schadhast und sollte an diesen Stellen in dauerhafter Weise d. h. durch Eisengeländer erneuert werden.

Im städtischen Schlacht- und Vieh Hof erweist sich die Erbauung eines Stalles für eingebrachtes Schlachtvieh und einer weiteren Schlachthalle als notwendig.

Von einem Teil der Einwohner scheint endlich auch die Erbauung einer Markthalle oder gar mehrerer Markthallen lebhaft gewünscht zu werden.

Vor allem bedeutsam ist aber die Frage der Kanalverbindung der Stadt mit dem Rhein. Ihr hat die Gemeindeverwaltung ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, weil ohne Zweifel ein Rheinkanal dem hiesigen Gewerbs- und Handelsleben einen kräftigen Impuls zu gesunder Weiterentwicklung geben würde. Eine solche muß aber mit allen Kräften erstrebt werden, da Stillstand in der That Rückgang bedeutet. Daß dies keine leere Redensart ist, erhellt am besten, wenn man sich die Wirkung eines Stillstandes in der Bevölkerungsvermehrung auf das Baugewerbe vergegenwärtigt. Letzteres wird, wenn der Stillstand andauern sollte, nicht etwa nur verhindert sein, sich weiter auszudehnen, sondern es wird sich geradezu in seiner Existenz bedroht sehen, da seine wichtigste Lebensquelle, der Zufluß von Menschen in die Stadt, versiegt ist und Neubauten nun überhaupt nicht mehr erforderlich sind. Daß aber der Rückgang eines Gewerbes auch den von andern nach sich ziehen muß, liegt auf der Hand. Aus diesen notwendigen Folgen des Stillstandes erwächst der Gemeindeverwaltung die Pflicht, mit ganzem Können überall gegen ihn anzukämpfen.

Leider treffen die oben erwähnten Aufgaben mit einem erheblichen Rückgang der städtischen Einkünfte zusammen, der als Folge der Erbauung der strategischen Eisenbahn sicher zu erwarten ist. Unter solchen Umständen erscheint es als Pflicht, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde mit unbefangenen Blick einer gründlichen Prüfung zu unterziehen; denn es genügt nicht, die Ziele zu kennen, deren Erreichung wünschenswert ist, man

muß sich vielmehr auch die Schwierigkeiten vergegenwärtigen, die im Wege stehen, und das Maß der Kräfte kennen lernen, über die man zu deren Überwindung verfügen kann.

II. Bevölkerungsbewegung.

Den nächsten Maßstab für die Entwicklung einer Stadt bietet die Zu- oder Abnahme ihrer Bevölkerungsziffer.

Karlsruhe zählte nun einschließlich der Stadt bezw. des Stadtteils Mühlburg:

1871 = 39 189	Einwohner, davon entfallen auf Mühlburg = 2 607
1875 = 45 781	" " " " " = 2 886
1880 = 53 220	" " " " " = 3 519
1885 = 61 078	" " " " " = 4 106
1890 = 73 684	" " " " "

Die gegenwärtige Einwohnerzahl der Stadt ist nach den beim Paßbureau gemachten An- und Abmeldungen auf etwa 80 000 zu schätzen; es fand also vom Jahr 1871 an eine Verdoppelung der Einwohnerzahl statt.

Im Jahr 1892 ist indessen eine Schwankung nach rückwärts eingetreten, die noch nicht gänzlich überwunden sein dürfte. Ihren Grund hat sie wahrscheinlich darin, daß in den Vorjahren über Bedürfnis gebaut wurde (vergl. S. III.), daß dann die Bauhätigkeit einen plötzlichen Rückschlag erfuhr, und daß zufolge davon zahlreiche Bauarbeiter aus der Stadt wegzogen.

Die erwähnte Schwankung in der Bevölkerungszahl ist gleicherweise an der Zahl der Trauungen, der Geburten und der Sterbefälle, sowie an der Schülerzahl zu erkennen und kann daher nicht bezweifelt werden.

a. Zahl der Trauungen.

	Karlsruhe.	Mühlburg.	Zusammen.	Zu- bezw. Ab- nahme gegen das Vorjahr in %.
1880	407	35	442	—
1881	368	29	397	— 10,2
1882	394	33	427	+ 7,6
1883	418	27	445	+ 4,21
1884	413	28	441	— 0,89
1885	—	—	472	+ 7,03
1886	—	—	552	+ 16,9
1887	—	—	573	+ 3,8
1888	—	—	565	— 1,4
1889	—	—	615	+ 8,8
1890	—	—	664	+ 8
1891	—	—	705	+ 6,2
1892	—	—	657	— 6,8
1893	—	—	675	+ 2,7

b. Zahl der Geburten
(ohne Totgeburten).

	Karlsruhe.	Mühlburg.	Zusammen.	Zu- bezw. Ab- nahme gegen das Vorjahr in %.
1880	1542	145	1687	—
1881	1614	159	1773	+ 5,1
1882	1423	155	1577	— 11,1
1883	1506	145	1651	+ 4,64
1884	1484	141	1625	— 1,57
1885	—	—	1555	— 4,3
1886	—	—	1703	+ 9,52
1887	—	—	1755	+ 3
1888	—	—	1818	+ 3,6
1889	—	—	1911	+ 5,1
1890	—	—	1986	+ 3,9
1891	—	—	2269	+ 14,2
1892	—	—	2086	— 8
1893	—	—	2165	+ 3,8

c. Zahl der Todesfälle.

	Karlsruhe.	Mühlburg.	Zusammen.	Zu- bezw. Ab- nahme gegen das Vorjahr in %.
1880	1060	90	1150	—
1881	1148	74	1222	+ 6,3
1882	1151	72	1223	+ 0,08
1883	1023	95	1118	— 8,51
1884	1083	92	1175	+ 5,09
1885	—	—	1166	— 0,76
1886	—	—	1295	+ 11
1887	—	—	1259	— 2,8
1888	—	—	1391	+ 10,5
1889	—	—	1347	— 3,2
1890	—	—	1415	+ 5
1891	—	—	1474	+ 4,2
1892	—	—	1353	— 8,2
1893	—	—	1587	+ 17,3*)

*) Influenza.

d. Schülerzahl.

Zu Beginn des Schuljahrs.	Gymna- stium. (Schulgeld jährlich 63-84 M.)	Zu- bezw. Abnahme gegen das Vorjahr in %.	Real- gymnasium. (Schulgeld jährlich 60 M.)	Zu- bezw. Abnahme gegen das Vorjahr in %.	Ober- Realschule. (Schulgeld jährlich 42 M.)	Zu- bezw. Abnahme gegen das Vorjahr in %.	Vorschule für Knaben. (Schulgeld jährlich 28 M.)	Zu- bezw. Abnahme gegen das Vorjahr in %.
1880	642	—	435		419		255	
1881	689	+ 7,3	413	— 5	410	— 2,1	283	+ 11
1882	704	+ 2,2	414	+ 0,2	440	+ 7,3	358	+ 26,5
1883	691	— 1,8	415	+ 0,2	511	+ 16,1	379	+ 5,9
1884	675	— 2,3	474	+ 14,2	547	+ 7	446	+ 17,7
1885	669	— 0,9	463	— 2,3	571	+ 4,4	342	— 23,3
1886	665	— 0,6	463	—	623	+ 9,1	433	+ 26,6
1887	678	+ 2	462	— 0,2	692	+ 11,1	456	+ 5,3
1888	689	+ 1,6	476	+ 3	741	+ 7,1	456	—
1889	649	— 5,8	502	+ 5,4	763	+ 3	474	+ 4
1890	654	+ 0,8	506	+ 0,8	791	+ 3,7	500	+ 5,5
1891	642	— 1,8	476	— 5,9	839	+ 6,1	510	+ 2
1892	623	— 2,96	475	— 0,2	885	+ 5,5	541	+ 6
1893	621	— 0,32	465	— 0,21	920	+ 3,95	506	— 6,46
		Zu- bezw. Abnahme gegen 1886 in % — 6,6		Zu- bezw. Abnahme gegen 1886 in % + 0,4		Zu- bezw. Abnahme gegen 1886 in % + 47,7		Zu- bezw. Abnahme gegen 1886 in % + 16,8

d. Schülerzahl (Fortsetzung).

Zu Beginn des Schuljahrs.	Viktoria- schule. (Schulgeld jährlich 75—165 M.)	Zu- bzw. Abnahme gegen das Vorjahr in %.	Höhere Mädchen- schule. (Schulgeld jährlich 60—81 M.)	Zu- bzw. Abnahme gegen das Vorjahr in %.	Bürger- schule. (Schulgeld jährlich 28 M.)	Zu- bzw. Abnahme gegen das Vorjahr in %.	Töchter- schule mit Vor- schule. (Schulgeld jährl. 28 M.)	Zu- bzw. Abnahme gegen das Vorjahr in %.
1880	243		566		201		483	
1881	256	+ 5,3	552	- 2,5	192	- 4,5	550	+ 13,9
1882	258	+ 0,8	525	- 4,9	185	- 3,6	602	+ 9,5
1883	261	+ 1,1	529	+ 0,8	179	- 3,2	616	+ 2,3
1884	245	- 6,1	494	- 6,6	187	+ 4,5	674	+ 9,4
1885	219	- 10,6	542	+ 9,7	212	+ 13,4	738	+ 9,5
1886	243	+ 10,96	535	- 1,3	240	+ 13,2	749	+ 1,5
1887	256	+ 5,35	511	- 4,5	266	+ 10,8	791	+ 5,6
1888	248	- 3,1	553	+ 8,2	268	+ 0,7	824	+ 4,1
1889	247	- 0,4	551	- 0,4	300	+ 12	839	+ 1,8
1890	254	+ 2,8	549	- 0,4	306	+ 2	840	+ 0,1
1891	248	- 2,4	548	- 0,2	310	+ 1,3	855	+ 1,8
1892	257	+ 3,6	557	+ 1,6	291	- 6,1	881	+ 3
1893	232	- 9,7	520	- 6,64	263	- 9,62	894	+ 1,47
		Zu- bzw. Abnahme gegen 1886 in % - 4,5		Zu- bzw. Abnahme gegen 1886 in % - 2,8		Zu- bzw. Abnahme gegen 1886 in % + 9,6		Zu- bzw. Abnahme gegen 1886 in % + 19,3

d. Schülerzahl (Fortsetzung).

Zu Beginn des Schuljahrs.	Erweiterte Volksschule. (Schulgeld jährlich 8 M.)	Zu- bezw. Abnahme gegen das Vorjahr in o/o.	Einfache Volksschule.	Zu- bezw. Abnahme gegen das Vorjahr in o/o.	Gewerbe- schule. (Schulgeld jährlich 6 M.)	Zu- bezw. Abnahme gegen das Vorjahr in o/o.	Kauf- männische Fortbil- dungsschule. (Schulgeld jährlich 24 M.)	Zu- bezw. Abnahme gegen das Vorjahr in o/o.
1880	2319		910		207		100	
1881	2499	+ 7,8	1012	+ 11	208	+ 0,4	90	- 10
1882	2667	+ 6,7	1166	+ 15,2	241	+ 15,8	92	+ 2,2
1883	2775	+ 4	1342	+ 15,1	253	+ 5	75	- 18,4
1884	2904	+ 4,6	1434	+ 6,8	205	- 19	65	- 13,3
1885	3025	+ 4,1	1527	+ 6,5	224	+ 9,2	73	+ 12,3
1886	3103	+ 2,6	2316	+ 51,6	226	+ 0,9	68	- 6,8
1887	3130	+ 0,9	2346	+ 1,3	270	+ 19,4	77	+ 13,2
1888	3214	+ 2,7	2356	+ 0,4	344	+ 27,4	72	- 6,5
1889	3289	+ 2,3	2429	+ 3,1	363	+ 5,5	69	- 4,1
1890	3385	+ 2,9	2409	- 0,8	412	+ 13,5	77	+ 11,6
1891	3376	- 0,3	2468	+ 2,4	448	+ 8,7	70	- 9,1
1892	3429	+ 1,6	2503	+ 1,4	467	+ 4,2	90	+ 28,6
1893	3515	+ 2,5	2409	- 3,79	425	- 9	103	+ 14,4
		Zu- bezw. Abnahme gegen 1886 in o/o + 13,2	mit Waghburg	Zu bezw. Abnahme gegen 1886 in o/o + 4		Zu bezw. Abnahme gegen 1886 in o/o + 88,1		Zu- bezw. Abnahme gegen 1886 in o/o + 51,5

Die Schülerzahl der einfachen und der erweiterten Volksschule belief sich 1886 d. i. im ersten Jahre der Zugehörigkeit Mühlburgs zu Karlsruhe auf 5419 und zu Beginn des laufenden Schuljahrs auf 5924, also Zunahme 9,3 Prozent. Die Schülerzahl der höheren Schulanstalten, für die auch ein höheres Schulgeld eingeführt ist (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule, Höhere Mädchenschule, Viktoriafschule, Vorschule, Bürgerschule und Töchterfschule) belief sich 1886 auf 3951 und zu Beginn des laufenden Schuljahrs auf 4421, also Zunahme 11,9 Prozent. Hieraus ist zu schließen, daß die Bevölkerungsvermehrung keine vorwiegend proletarische war, daß dabei vielmehr diejenigen Bevölkerungsklassen, die ihren Kindern eine bessere Erziehung zu geben vermögen, einen verhältnismäßig stärkeren Anteil hatten. Als ein günstiges Zeichen ist auch der Umstand zu betrachten, daß der Schülerzuwachs in der erweiterten Volksschule größer als in der einfachen war.

Die Abnahme der Schülerzahl im Gymnasium und in der Viktoriafschule und die bedeutende Zunahme derselben in der Oberrealschule und in der Töchterfschule läßt erkennen, daß die Bevölkerungsvermehrung hauptsächlich dem kleinern Mittelstand zu gut gekommen ist.

III. Bewegung der Bauhätigkeit.

Statistische Aufzeichnungen über die Bewegung der Bauhätigkeit, die den berechtigten Anforderungen entsprechen, sind nicht vorhanden. Erst die in den jüngsten Jahren gemachten geben wenigstens einigermaßen ein Bild der Bewegung; die früheren aber sind schon deswegen kaum brauchbar, weil sie fast in jedem Jahre von andern Gesichtspunkten aus zusammengestellt wurden. In Zukunft soll für eine genaue Baustatistik Sorge getragen werden.

Vom Jahr 1885 bis zum Jahr 1890 stieg die Zahl der Haushaltungen von 13328 auf 14675, also um 10,1 Prozent, die Zahl der überbauten Grundstücke dagegen von 2977 auf 3431, also um 15,2 Prozent. Zieht man in Betracht, daß die Vermehrung der Wohnungen nicht nur durch Errichtung von Häusern auf bislang unüberbauten Grundstücken, sondern in großem Umfang, auch durch die Aufsetzung von Stockwerken, die Errichtung von Hintergebäuden und die Errichtung von hohen Neubauten an Stelle abgebrochener niedriger Häuser erfolgte, so ergibt sich, daß in den Jahren 1885–1890 erheblich mehr gebaut worden ist als das Bedürfnis erforderte. Der Rückschlag trat übrigens schon im Jahr 1890 ein.

Im Jahr 1889 wurden noch 131 Vorderhäuser, 69 Hintergebäude und 20 Stockaufsätze gebaut, im Jahr 1890 aber nur 93 Vorderhäuser, 26 Hintergebäude und 13 Stockaufsätze. Ein weiteres Sinken der Bauhätigkeit zeigte sich 1891 = 48 Vorderhäuser, 12 Hintergebäude, 4 Stockaufsätze. Im Jahr 1892 wurden gebaut: 52 Vorderhäuser, 6 Hintergebäude und 12 Stockaufsätze. Die Zahl der neuerstellten Wohnungen, die im Jahr 1889 noch 920 betrug, sank 1892 auf 271, stieg aber allerdings wieder im letzten Jahre auf 408.

Von den hier ansässigen Maurermeistern waren zur Krankenversicherung angemeldet:

am 1. Juni 1889	3 288	Bauarbeiter,
" " " 1890	3 127	"
" " " 1891	2 965	"
" " " 1892	2 030	"

Daß die Zahl der Bauarbeiter nicht in gleichem Maße sank wie die private Bauhätigkeit, rührt wohl teilweise von größeren öffentlichen Bauten her, die in den jüngsten Jahren ausgeführt wurden (Kadettenhaus, Dragonerkaserne, Infanteriekaserne, Schulhausbauten), hat aber auch teilweise seinen Grund darin, daß die Baugeschäfte ein Interesse daran haben, sich einen Stamm tüchtiger Arbeiter über die Perioden vorübergehenden Rückgangs der Bauhätigkeit zu erhalten.

IV. Steuerkapitalien.

Bei Bemessung des Wachstums der umlagepflichtigen Steuerkapitalien können nur die letzten neun Jahre füglich in Betracht gezogen werden, da die gegenwärtige gesetzliche Grund- lage für die Bildung dieser Kapitalien erst seit 1886 besteht.

Seit dieser Zeit haben sich nur die Kapitalien in der aus nachfolgender Tabelle zu ersehenden Weise entwickelt:

Jahr.	Grund- Häuser und Gefällsteuer- kapitalien.	Zu- bzw. Abnahme gegen das Vorjahr. in o/o.	Gewerbe- steuer- kapitalien.	Zu- bzw. Abnahme gegen das Vorjahr in o/o.	Einkommen- steuer- anschläge.	Zu- bzw. Abnahme gegen das Vorjahr in o/o.
1886	<i>Mk.</i> 64 961 800		<i>Mk.</i> 34 517 000		<i>Mk.</i> 18 831 975	
1887	66 859 390	+ 2,9	34 843 500	+ 0,9	19 360 600	+ 2,8
1888	69 444 580	+ 3,8	38 712 600	+ 11,1	20 671 740	+ 6,7
1889	72 238 150	+ 4	41 653 300	+ 7,6	21 749 310	+ 5,2
1890	74 893 310	+ 3,6	43 955 200	+ 5,5	22 683 425	+ 4,3
1891	78 686 280	+ 5,1	49 713 600	+ 13,1	23 831 375	+ 5
1892	81 162 890	+ 3,2	52 744 500	+ 6,1	25 539 255	+ 7,1
1893	82 759 490	+ 1,9	52 617 500	- 0,2	26 091 670	+ 2,1
1894	83 966 160	+ 1,5	49 256 700	- 6,4*)	26 509 515	+ 1,6
		Zunahme gegen 1886 + 29,2o/o.		Zunahme gegen 1886 + 42,7o/o.		Zunahme gegen 1886 + 40,8o/o.

Jahr.	Kapital- rentensteuer- kapitalien.	Zu- bzw. Abnahme gegen das Vorjahr in o/o.	Gesamtsteuer- kapitalien (die Einkommensteuer- anschläge im Bachen Betrag; die Kapitalrenten- steuerkapitalien mit ¹ / ₁₀ ihres Betrag, §. 83 der St.-O.)	Zu- bzw. Abnahme gegen das Vorjahr in o/o.
1886	<i>Mk.</i> 163 894 860		<i>Mk.</i> 205 143 185	
1887	148 528 020	- 9,3	204 343 100	- 0,4
1888	164 146 160	+ 10,5	219 416 250	+ 7,4
1889	170 112 080	+ 3,6	230 173 000	+ 4,9
1890	179 397 200	+ 5,4	240 717 945	+ 4,6
1891	193 683 640	+ 8	257 999 095	+ 7,2
1892	197 004 600	+ 1,7	269 626 535	+ 4,5
1893	200 935 120	+ 2	273 932 536	+ 1,6
1894	206 194 400	+ 2,6	274 609 725	+ 0,2
		Zunahme gegen 1886 + 25,8o/o.		Zunahme gegen 1886 + 33,8o/o.

*) Dieser Rückgang ist die Folge der durch das Gesetz vom 6. Mai 1892 verfügten Befreiung der auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgesellschaften von der Gewerbesteuer; die hier ausgeschiedenen Kapitalien werden übrigens künftig den Kapitalrentensteuerkapitalien zugerechnet (vergleiche Artikel III. Ziffer 3 des citirten Gesetzes).

Die Tabelle zeigt, daß bis jetzt die Steuerkapitalien dahier alljährlich zugenommen haben und zwar auch in den jüngsten Jahren, obgleich während dieser Zeit ein kleiner Rückgang der Einwohnerzahl stattgefunden hat. Es geht hieraus hervor, daß der Rückgang größtenteils die besitzlose Bevölkerung trifft.

Welcher Teil der Zunahme der Steuerkapitalien auf einen wirklichen Zuwachs und welcher etwa nur auf größerer Zindigkeit der Steuerbehörde beruht, ist natürlich mit Sicherheit nicht festzustellen. Da indessen seit einer Mehrzahl von Jahren im wesentlichen die gleichen Persönlichkeiten mit der Steuereinschätzung hier betraut sind und auch die gleichen Grundsätze angewendet werden, so ist wahrscheinlich, daß die Zunahme fast ausschließlich wirklichem Zuwachs zu danken ist.

Ein Umlagepfennig ergab der Gemeinde in den Jahren seit 1886 die nachbezeichneten Einnahmen:

Jahr.	Vom Gesamtsteuerkapital.	Zu- bzw. Abnahme gegen das Vorjahr in %.	Von den Steuerkapitalien auschl. der Kapitalrentensteuerkapitalien.	Zu- bzw. Abnahme gegen das Vorjahr in %.
	M.	M.	M.	M.
1886	20 514	—	15 597	—
1887	20 434	— 0,4	15 978	+ 2,4
1888	21 941	+ 7,4	17 017	+ 6,5
1889	23 017	+ 4,9	17 914	+ 5,2
1890	24 071	+ 4,6	18 690	+ 4,3
1891	25 799	+ 7,2	19 989	+ 6,9
1892	26 962	+ 4,5	21 052	+ 5,3
1893	27 393	+ 1,6	21 365	+ 1,5
1894	27 461	+ 0,2	21 275	— 0,4
		Zu- bzw. Abnahme gegen 1886 in %		Zu- bzw. Abnahme gegen 1886 in %
		+ 33,9		+ 36,4

Nach §. 87 der Städteordnung dürfen von 100 M. Kapitalrentensteuerkapital höchstens 8,8 S. Umlage erhoben werden, welcher Maximalsatz in hiesiger Stadt bereits erreicht ist. An künftigen Umlageerhöhungen nehmen daher die Kapitalrentensteuerkapitalien nicht mehr teil.

Die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen hiesiger Stadt beträgt 20 469, die Gesamtsumme des Einkommens derselben (nicht der Einkommenssteueranschlüge) 48 934 900 M. Es ist von Interesse, zu ersehen, wie dieser Einkommensbetrag unter die Pflichtigen verteilt ist. Hierüber giebt nachstehende Übersicht Auskunft:

1.	2.	3.
Zahl der Einkommensteuerpflichtigen.	Mit einem steuerbaren Einkommen von je	Gesamtsumme des steuerbaren Einkommens dieser Pflichtigen
	<i>M.</i>	<i>M.</i>
7 903	weniger als 1 000	5 564 500
4 693	1 000 bis ausschließlich 1 500	5 446 700
2 288	1 500 " " 2 000	5 809 400
2 310	2 000 " " 3 000	5 463 700
1 013	3 000 " " 4 000	3 426 300
630	4 000 " " 5 000	2 768 500
354	5 000 " " 6 000	1 915 800
260	6 000 " " 7 000	1 668 400
213	7 000 " " 8 000	1 580 800
164	8 000 " " 9 000	1 381 100
118	9 000 " " 10 000	1 112 700
156	10 000 " " 12 000	2 205 000
88	12 000 " " 14 000	1 119 500
62	14 000 " " 16 000	907 500
37	16 000 " " 18 000	616 000
31	18 000 " " 20 000	559 500
42	20 000 " " 25 000	932 500
28	25 000 " " 30 000	754 000
28	30 000 " " 40 000	962 000
14	40 000 " " 50 000	609 000
11	50 000 " " 60 000	597 000
3	60 000 " " 70 000	186 000
3	70 000 " " 80 000	225 000
6	80 000 " " 90 000	514 000
2	90 000 " " 100 000	189 000
—	100 000 " " 110 000	—
1	110 000 " " 120 000	111 000
1	120 000 " " 130 000	129 000
2	130 000 " " 140 000	274 000
2	140 000 " " 150 000	293 000
4	150 000 " " 200 000	670 000
1	200 000 " " 400 000	305 000
1	400 000 und mehr	639 000
20 469		48 934 900

Nach obiger Übersicht beträgt:

die Zahl der Pflichtigen mit 1 000 <i>M.</i> und mehr Einkommen	= 12 566
" " " " " weniger als 1 000 <i>M.</i>	" = 7 903
" " " " " 2 000 <i>M.</i> und mehr	" = 5 585
" " " " " weniger als 2 000 <i>M.</i>	" = 14 884

die Zahl der Pflichtigen mit 5 000 <i>M.</i> und mehr	Einkommen =	1 632
" " " " " weniger als 5 000 <i>M.</i>	"	= 18 837
" " " " " 10 000 <i>M.</i> und mehr	"	= 523
" " " " " weniger als 10 000 <i>M.</i>	"	= 19 946
" " " " " 20 000 <i>M.</i> und mehr	"	= 149
" " " " " weniger als 20 000 <i>M.</i>	"	= 20 320

V. Verbrauchssteuern.

Nach Abzug der Rückvergütungen belief sich der Bruttoertrag der Verbrauchssteuern:

1883 auf 205 035 <i>M.</i>	(Zu- bzw. Abnahme gegen das Vorjahr in Proz.)
1884 " 216 287 "	+ 5,5
1885 " 227 748 "	+ 5,3
1886 " 255 455 "	+ 12,2
1887 " 264 775 "	+ 3,6
1888 " 273 955 "	+ 3,5
1889 " 280 152 "	+ 2,3
1890 " 286 131 "	+ 2,1
1891 " 280 765 "	- 1,9
1892 " 292 835 "	+ 4,3

1892 Zunahme gegen 1883 = 42,8 Prozent.

Auf den Kopf der Bevölkerung kamen im Jahr 1885 an Verbrauchssteuern 4 *M.*, im Jahr 1890 3 *M.* 75 *S.* und 1892 (unter Annahme von 80 000 Einwohnern am Jahreschluß) 3 *M.* 66 *S.* Ob in der That ein so erhebliches Sinken des Konsums verbrauchsteuerpflichtiger Gegenstände stattgefunden hat, ist indessen zweifelhaft. Zu dem scheinbaren Sinken hat jedenfalls der Umstand beigetragen, daß bei fortschreitender Ausdehnung der Stadt die Verbrauchsteuerkontrolle etwas schwieriger wird. Namentlich die Außenbezirke können in dieser Hinsicht nicht vollständig überwacht werden. Auch das Gesetz vom 16. Mai 1868 über die Befreiung der Militärverwaltung von den Verbrauchssteuern der Gemeinde hat den Ertrag dieser Steuern etwas gemindert.

Die einzelnen mit Verbrauchssteuer belegten Gegenstände haben 1892 folgende Erträge ergeben:

Wein	36 329 <i>M.</i>
Bier	61 389 "
Schlachtvieh	61 797 "
Fleisch	14 429 "
Mehl und Brot	91 767 "
Wildpret	6 135 "
Geflügel	15 241 "
Fische und Krebse	4 349 "
Brennholz	1 399 "

Eingehend hat der Stadtrat die Frage geprüft, ob die Verbrauchssteuern eine erkennbare Wirkung auf die Preise der von ihnen betroffenen Nahrungsmittel ausüben. Es wurden zu diesem Behufe die Brot- und Fleischpreise der verbrauchsteuerfreien Städte Bruchsal, Ettlingen und Durlach wiederholt mit den hiesigen verglichen. Sie waren aber jeweils nicht niedriger, sondern im Gegenteil durchschnittlich etwas höher als die hiesigen. Die Verbrauchs-

steuern haben also hier die Lebensmittel nicht verteuert. Eine einzige Ausnahme machen nur die sehr schwer belasteten Luxusartikel aus der Klasse des Wildprets, des Geflügels und der Fische. Wenn Hasen mit 20 S., Fasanen, Auerhahnen z. mit 60 S., das Stück und Salme mit 40 S. das Kilo beschwert sind, so kann sich natürlich diese hohe Steuer auf dem Weg der Ware zum Konsumenten nicht verflüchtigen, sondern drückt den Preis in die Höhe.

Die Aufhebung der Verbrauchssteuern würde eine Erhöhung der Umlagen um 12 S. von 100 M. Steuerkapital erforderlich machen. Für die Niederlassung vermöglicher Leute in hiesiger Stadt wäre diese Mehrbelastung keineswegs förderlich. Sie würde sich aber auch darin geltend machen, daß die Gemeindeverwaltung zu einer großen Sparsamkeit genötigt wäre. Die Hauptausgaben der Gemeinde bezwecken aber gerade die Besserung des Loses der minder bemittelten Bevölkerung. So beträgt hier nach dem Voranschlag für 1893:

der Armenaufwand	174 689 M.
„ Aufwand für Krankenpflege	26 353 „
„ „ „ die Arbeiterversicherung	9 787 „
„ Aufwand für die Volks- und Gewerbeschule einschließl. Schulbäder, Knaben- und Mädchenhorte, Haushaltungsschule, Kursen im Kleidermachen z.	381 600 „
Dazu kommt die Verzinsung und Tilgung des für die Schulgebäude und Schuleinrichtungen aufgewendeten Kapitals mit rund	150 000 „
zusammen	742 429 M.

An Umlagen waren aber 1893 nur 817 777 M. zu erheben, obschon an den Kreis ein Umlagebetrag von 77 424 M. und an den Staat ein Zuschuß zu den Kosten der Schutzmannschaft von 88 140 M. abgeliefert werden mußte.

Die Beseitigung der Verbrauchssteuern würde die Gemeindeverwaltung in der Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben wesentlich hemmen und daher gerade der ärmeren Bevölkerung direkt nachteilig sein.

Zur Beleuchtung der bei Erörterung der Verbrauchssteuerfrage nicht selten laut werdenden Behauptung, daß die Bedürftigen in der Gemeinde unverhältnismäßig belastet seien, mögen noch folgende Zahlen dienen.

Im Jahr 1892 wurden hier an Umlagen erhoben 804 938 M. Hiervon zahlten:

die 847 Gemeindeglieder der I. Klasse: 320 404 M.	
„ 1694 „ „ II. „ 130 044 „	
„ 7634 „ „ III. „ 50 320 „	

Der Rest entfällt auf nicht wahlberechtigte Umlagepflichtige, verteilt sich aber in gleicher Weise auf die verschiedenen Einkommens- und Vermögensstufen wie die von den Wahlberechtigten aufgebrachte Quote.

Ein Mann mit 3 M. Taglohn, also mit rund 900 M. Jahresverdienst, zahlte 1893 an Umlagen 1 M. 80 S. Hatte er aber 3 Kinder, welche die Volksschulen besuchten, so betrug der ungedeckte Aufwand der Gemeinde allein für die Unterrichtung dieser Kinder (vgl. Biff. XXI. f.) $3 \times 60 = 180$ M.

VI. Andere indirekte Abgaben, Gebühren.

Die wichtigsten der hier in Betracht kommenden Abgaben sind die Pflastergelder, die Marktstandgelder, die Messbudenzinse, die Hundstaxen und die Geschäftsgebühren.

a. Die Pflastergelder.

Das Recht, Pflastergeld zu erheben, erscheint als eine vom Staate gewährte Vergütung dafür, daß die Stadtgemeinde die gesamte Unterhaltung einzelner innerhalb Ortssetters gelegener Landstraßenstrecken auf ihre Kosten besorgt. Rechtlich begründet ist die Pflastergelderhebung in Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 vergl. mit Ziff. 7 der Chausseeordnung vom 14. Mai 1810. Das Pflastergeld wird nur erhoben von Pferden, Rindvieh und Fuhrwerken auswärtiger Besizer, die innerhalb Ortssetters eine von der Gemeinde zu unterhaltende Staatsstraße passieren. Eine Pflastergeldordnung besteht nicht, sondern nur ein Tarif.

Das Erträgnis der Pflastergelder aus dem letzten Jahrzehnt erhellt aus nachstehender Übersicht:

Jahr:	Bruttoertrag:	Ausgaben:	Reinertrag:
1883	18 982 M.	1 527 M.	17 455 M.
1884	19 999 "	1 583 "	18 416 "
1885	20 236 "	1 545 "	18 691 "
1886	21 142 "	1 729 "	19 413 "
1887 *)	22 322 "	1 966 "	20 356 "
1888	22 611 "	1 744 "	20 867 "
1889	22 500 "	1 745 "	20 755 "
1890	23 902 "	1 795 "	22 107 "
1891	19 556 "	1 785 "	17 771 "
1892	17 454 "	1 799 "	15 655 "
1893	19 002 "	1 818 "	17 184 "

Der Rückgang der Pflastergelder nach 1890 ist eine Folge des Rückganges der Bauhätigkeit.

b. Die Marktstandgelder.

Die Marktstandgelder stellen sich als eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften auf den Märkten dar und sind von Fremden und Einheimischen gleichheitlich zu erheben (vergl. Gew.-Ordg. §§. 68, 69, 149 Ziffer 6, die Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883 §. 112 und die ortspolizeiliche Vorschrift vom 24. Juni 1886 §. 3.). Es besteht keine Standgeldordnung, sondern nur ein Tarif; die Meßbuden nebst zugehörigen Verkaufsplätzen werden auf dem Wege der Versteigerung vergeben.

Das Erträgnis der Standgelder von den Wochenmärkten gestaltete sich im letzten Jahrzehnt wie folgt:

Jahr:	Bruttoertrag:	Ausgaben:	Reinertrag:
1883	16 624 M.	1 584 M.	15 040 M.
1884	16 959 "	1 913 "	15 046 "
1885	17 630 "	4 232 " **)	13 398 "
1886	17 183 "	5 135 "	12 048 "
1887	15 553 "	5 255 "	10 298 "
1888	16 511 "	5 817 "	10 694 "
1889	16 648 "	5 891 "	10 757 "
1890	17 276 "	5 155 "	12 121 "
1891	18 706 "	5 274 "	13 432 "
1892	18 405 "	5 438 "	12 967 "
1893	19 948 "	5 769 "	14 179 "

*) Seit 1887 sind die Bewohner von Rintheim zufolge Vertrags vor den Pflastergeldern befreit; die Bewohner von Weiertheim genießen diesen Vorteil seit 1881.

***) Die Steigerung rührt daher, daß in den Vorjahren die Löhne der Markttagelöhner auf die Position „Straßenreinigung“ gebucht wurden.

Die Messbudenzinsen lieferten folgende Erträgnisse:

Jahr:	Bruttoertrag:	Ausgaben:	Reinertrag:
1883	17 109 <i>M.</i>	9 903 <i>M.</i>	7 206 <i>M.</i>
1884	16 249 "	7 310 "	8 939 "
1885	19 925 "	7 238 "	12 687 "
1886	19 829 "	6 969 "	12 860 "
1887	21 251 "	7 985 "	13 266 "
1888	20 143 "	10 100 "	10 043 "
1889	26 765 "	6 938 "	19 827 "
1890	24 141 "	7 749 "	16 392 "
1891	26 545 "	7 668 "	18 877 "
1892	26 717 "	8 042 "	18 675 "
1893	27 027 "	8 228 "	18 799 "

Im Frühjahr 1889 erfolgte die Verlegung der Messe vom Ludwigsplatz auf den Festplatz; sie hat, wie aus den obigen Zahlen ersichtlich, eine erhebliche Vergrößerung der Einnahmen aus Messbudenzinsen bewirkt. Anträge auf Aufhebung der Messe wurden wiederholt einer eingehenden Prüfung unterzogen. Man kam dabei zu dem Ergebnis, daß diese Maßregel nicht nur der Stadtkasse eine beträchtliche Einnahme entzöge, sondern auch zweifellos zahlreiche hiesige Gewerbetreibende schwer schädigen müßte. Ungefähr $\frac{1}{3}$ der Messverkäufer sind hiesige Geschäftsleute. Sodann werden durch hiesige und auswärtige Messverkäufer minderwertig gewordene Waren aus hiesigen Geschäften auf der Messe abgesetzt. Zahlreiche Personen aus dem Arbeiterstande, wie Dienstmänner und dergleichen, ziehen aus der Messe Gewinn. Ganz besonders würde die Aufhebung der letzteren die Zeitungsverleger und Drucker (Inserate, Placate) und die Angehörigen der Nahrungsmittelgewerbe (Wirte, Bäcker, Metzger etc.) schädigen. Während diese Nachteile ganz sicher eintreten müßten, ist es zweifelhaft, ob die Aufhebung der Messe andern Geschäftsleuten von Nutzen wäre. Wahrscheinlich würden sich die Landleute der Umgebung den Ettlinger, Bruchsaler und Durlacher Jahrmärkten zuwenden, die Wanderslager würden in der Stadt und die Hausierer auf dem Lande häufiger werden und größeren Absatz finden, und der Ankauf mancher Gegenstände — wie von Spielsachen, Waffeln, Lebkuchen etc. —, der seither auf der Messe erfolgte, würde nicht etwa auf hiesige Geschäfte übergehen, sondern einfach unterbleiben. Endlich würde mit der Messe ein Volksfest beseitigt werden, das für die Kinderwelt und für die ärmere Bevölkerung eine Quelle zwar nicht feiner, aber doch eigentlich recht harmloser und billiger Belustigung bildet. Zwar wurde geltend gemacht, man könne diesen Teil der Messe (Schaubuden, Karouffels etc.) bestehen lassen und nur den Verkauf von Waren beseitigen; aber es liegt auf der Hand, daß dieses unmöglich ist, daß vielmehr das Volksfest sofort ein Ende nehmen wird, wenn seine Grundlage, das Zusammenströmen von Menschen behufs Ankaufs und Verkaufs von Waren, zerstört ist.

c. Die Hundstagen.

Nach §. 4 des Gesetzes vom 21. November 1867 fällt der Ertrag der Hundstagen nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten zur Hälfte dem Staat und zur Hälfte der Gemeinde zu. Das Betreffnis der Gemeinde ergab hier im letzten Jahrzehnt folgende Beträge:

1883	7 809	ℳ.
1884	8 966	„
1885	9 442	„
1886	11 412	„
1887	11 408	„
1888	13 045	„
1889	14 872	„
1890	14 971	„
1891	14 625	„
1892	15 043	„
1893	15 778	„

Q. Geschäftsgebühren.

Die Geschäftsgebühren der Gemeindeverwaltung sind durch die Verordnung vom 30. November 1874, den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindediener betreffend, und durch §. 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1879, die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes betreffend, geregelt. Eine besondere Bedeutung beanspruchen die Gebühren der Grund- und Pfandbuchführung. Sie fließen seit 1. Juni 1885 in die Stadtkasse, während sie bis dahin durch den Grund- und Pfandbuchführer erhoben worden waren. Ihr Ergebnis war:

1886	16 398	ℳ.
1887	18 797	„
1888	19 848	„
1889	21 636	„
1890	19 144	„
1891	17 052	„
1892	15 402	„

Im übrigen gestaltete sich das Ergebnis der Geschäftsgebühren in den letzten 10 Jahren wie folgt:

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Jahr.	Bau- gebühren.	Bürger- meisteramtliche Gerichts- sporteln.	Verwaltungs- sporteln der Gemeindever- waltung.	Gebühren aus der Standes- beamtung.	Gewerbe- gerichts- gebühren.	Liegenschafts- Schätzungs- gebühren.	Gesamtbetrag (2-7).	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
1883	2 237	2 996	390	418	—	—	6 041	
1884	2 472	3 108	377	429	—	—	6 386	
1885	2 880	3 454	529	522	—	—	7 385	
1886	3 624	5 155 *)	1 267	585	—	3 210	13 841	
1887	3 555	5 294	1 395	698	—	3 999	14 941	
1888	8 973	5 830	1 290	757	—	4 032	20 882	
1889	12 209	6 098	1 516	800	—	4 681	25 304	
1890	9 944	6 935	1 434	922	—	4 418	23 653	
1891	7 935	7 559	1 479	959	269	3 163	21 364	
1892	6 636	7 578	1 501	1 060	619	2 202	19 596	

*) Im Jahr 1886 (durch Gesetz vom 16. April) wurde die bürgermeisteramtliche Zuständigkeit, die bisher auf Streitwerte bis zu 30 beziehungsweise 50 ℳ beschränkt war, auf Streitwerte bis zu 60 ℳ ausgedehnt.

Die Gebühren für die nach V.-R.-E. 2127a vorzunehmenden Liegenschaftsabschätzungen sind durch Verordnung vom 19. Januar 1886 neu geregelt worden, vor 1886 wurden sie nicht durch die Stadtkasse, sondern von den Schägern selbst erhoben.

Die Baugebühren wurden durch Ortsstatut vom 30. März 1889 neu geregelt; ihr Rückgang von hier ab ist die Folge des schon mehrfach erwähnten Rückgangs der Bauhätigkeit.

Unerfreulich ist das Wachsen der bürgermeisteramtlichen Gerichtssporteln, weil es durch die Zunahme von Rechtsstreitigkeiten und Betreibungen verursacht ist. Wenn man bedenkt, daß seit 1891 eine große Anzahl von Streitigkeiten, die früher das Bürgermeisteramt erledigte, nunmehr von dem Gewerbegericht entschieden werden, so wird die Vermehrung der bürgermeisteramtlichen Gerichtssachen noch auffälliger.*)

VII. Vermögen der Gemeinde.

Nach der Gemeinderechnungsanweisung (§. 39) muß jedem Rechnungsschluß eine Darstellung des Vermögens- und Schuldenstandes der Gemeinde angefügt werden. Dabei sind Gebäude mit ihrem Brandversicherungsanschlag, landwirtschaftliche Grundstücke und Waldungen mit ihrem Steuerkapital und gewerbliche Betriebe einschließlich der dazu gehörigen Liegenschaften und Bauten mit einem nach dem durchschnittlichen Reinertrag bemessenen 4prozentigen Anschlag, jedoch nicht höher als mit den wirklichen Anlagelkosten in Rechnung zu ziehen. Selbstverständlich gelangt man an der Hand dieser Vorschrift zu keinem richtigen Bild des Vermögensstandes, weil der Brandversicherungsanschlag nur einen Teil des wirklichen Wertes der Gebäude darstellt — die Fundamente und der Grund und Boden bleiben dabei ganz außer Rechnung — und weil der Wert gewerblicher Unternehmungen durch den Betrag der Anlagelkosten nicht begrenzt ist.

So beläuft sich denn nach dem Rechenschaftsbericht für 1892 das verordnungsgemäß festgestellte Vermögen der Gemeinde (ohne Abzug der Schulden) nur auf 14 928 387 *M.* 66 *S.* Dabei sind die hauptsächlich gewerblichen Unternehmungen der Stadt (Rheineisenbahn, Gas- und Wasserwerk) nur mit ihren Anlagelkosten, nämlich mit 6 111 619 *M.* 79 *S.* eingestellt, während der nach dem Reinertrag des betreffenden Jahres bemessene 4prozentige Wertanschlag 19 719 225 *M.* beträgt.

Es würde auf eine Täuschung hinauslaufen, das Vermögen der Stadt ohne weiteres in einer Geldsumme darstellen zu wollen; denn die einzelnen Teile, aus denen es besteht, sind so ungleichartig, daß sie ohne Zwang einem gemeinsamen Renner sich nicht unterordnen lassen. So hat z. B. das Gaswerk im städtischen Haushalt eine ganz andere Bedeutung als das Kanalnetz; denn jenes ist veräußerlich und trägt Geld ein, dieses ist unveräußerlich und verursacht lediglich Kosten. Gleichwohl ist auch das Kanalnetz ein Teil des aktiven Gemeindevermögens und zwar muß man annehmen, daß dessen Wert für die Gemeinde mindestens den Herstellungskosten gleichkommt, die andernfalls wohl nicht aufgewendet worden wären. Dieser Wert ist aber kein Verkehrswert, er besteht vielmehr einzig in den Vorteilen, die das Kanalnetz durch Förderung der Gesundheit und der Annehmlichkeit des hiesigen Aufenthalts und infolge davon durch Erhöhung der Liegenschaftswerte, also durch Vermehrung der Steuerkräfte der Gemeinde darbietet. In einer Geldsumme kann man solch' einen Wert mit einiger Genauigkeit nicht ausdrücken. Ähnlich verhält es sich mit den Kapitalien, die in Straßen, öffentlichen Plätzen und dergl. angelegt sind.

*) Im Jahr 1893 ist indessen eine Besserung eingetreten; die bürgermeisteramtlichen Gerichtssporteln betragen nur 6 686 *M.*

Anderer Bestandteile des städtischen Vermögens, wie z. B. die Schulhäuser, haben zwar Verkehrswert, sie können aber nach Lage der Verhältnisse thatsächlich nicht veräußert werden und werfen gleichfalls keinen Ertrag ab. Schulhäuser nehmen daher innerhalb des städtischen Vermögens eine andere Stellung ein als z. B. ein Wohnhaus, dessen Räume vermietet werden.

Auch die Bestandteile des städtischen Fahrnisvermögens weisen Unterschiede auf, die eine Summierung ihrer Werte nicht ohne weiteres zulassen. So sind z. B. die Kofevorräte des Gaswerks für die Gemeinde gleich barem Geld, während der Wert der Schulbänke und Kanzleigeräte praktisch nur die negative Bedeutung hat, daß man diese Dinge nun nicht mehr anzuschaffen braucht.

Gleichwohl ist es von Wichtigkeit zu wissen, welche Geldkapitalien in dem Liegenschafts- und Fahrnisbesitz der Gemeinde niedergelegt sind. Nach der in der Beilage A. enthaltenen Darstellung des Einzelnen sei hier daher folgendes hervorgehoben:

1. An überbauten und unüberbauten Liegenschaften — ausschließlich der Straßen und öffentlichen Plätze — besitzt die Stadt etwa 1 671 485 Quadratmeter mit einem Wert von	12 551 347* M.
2. Der Wert sämtlicher städtischer Gebäude beträgt	9 959 761 "
3. Der Wert des städtischen Inventars (Ende 1892) beläuft sich auf	1 073 477 "
4. Bares Geld war am 31. Dezember 1893 vorhanden	239 141 "
5. Der Wert der Kapitalforderungen betrug am 31. Dezember 1893	1 028 224 "
6. Der Wert der Materialien und Vorräte betrug den 31. Dezember 1892	349 322 "

Es würde also das städtische Vermögen — ausschließlich der Straßen und öffentlichen Plätze und des Kanalnetzes — ein Geldkapital von 25 201 272 M. repräsentieren. Bei der Berechnung dieser Summe wurde der Wert des Grund und Bodens durch Schätzung festgestellt; der Wert der Gebäude wurde mit den erforderlichen Abschreibungen nach den Baukosten berechnet, sofern diese festzustellen waren und gegenwärtig noch — was nur hinsichtlich der neuen Gebäude zutrifft — als maßgebend gelten konnten, im übrigen gleichfalls durch Schätzung ermittelt. Der Wert der Fahrnisse wurde nach den Anschaffungskosten bestimmt, jedoch mit den durch die Abnutzung bedingten Abschreibungen.

VIII. Schuldenstand.

Die Anlehenschulden der Stadt betragen:

am 1. Januar 1875	4 145 742 M.	86 S.
" " " 1876	4 075 571	13 "
" " " 1877	4 165 328	01 "
" " " 1878	6 714 099	17 "
" " " 1879	6 439 098	76 "
" " " 1880	7 347 727	25 "
" " " 1881	7 147 169	82 "
" " " 1882	6 874 383	79 "
" " " 1883	6 633 940	61 "
" " " 1884	9 393 354	60 "
" " " 1885	9 116 397	10 "

*) Hierunter befindet sich das Gelände der Magaubahn mit dem Ankaufswert und den Kosten für Herstellung des Bahnkörpers.

am 1. Januar 1886	8 829 539	fl.	63	fl.
" " " 1887	12 076 861	"	29	"
" " " 1888	11 790 928	"	59	"
" " " 1889	11 462 485	"	72	"
" " " 1890	15 009 985	"	72	"
" " " 1891	14 528 285	"	72	"
" " " 1892	14 078 585	"	72	"
" " " 1893	14 282 585	"	72	"
" " " 1894	14 994 885	"	72	"

Seit die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen über das Gemeindesteuerverwesen in Wirksamkeit sind, d. i. seit dem Jahr 1886, haben die umlagepflichtigen Steuerkapitalien (vergl. Ziffer IV.) um 33,8 Prozent zugenommen, die Schulden der Gemeinde dagegen um 69,8 Prozent.

Wie im einzelnen die seit 1875, d. i. seit Einführung der Städteordnung, aufgenommenen Anlehensbeträge verwendet wurden, ist aus Beilage B. dieser Darstellung ersichtlich. Zusammenfassend sei hier nur bemerkt, daß im ganzen bis 1. Januar 1893 verausgabt wurden:

für Schulbauten und Schulbaupläze	2 423 422	fl.	07	fl.
" die Kanalisation *)	3 130 458	"	96	"
" " Herstellung von Straßen und Plätzen *)	1 641 699	"	70	"
" " Gaswerke und Gasleitungen	785 391	"	29	"
" das Wasserwerk und die Wasserleitung	1 018 319	"	37	"
" den Stadtgarten und die Festhalle	587 585	"	82	"
" " Schlacht- und Viehhof	954 290	"	24	"
" das Krankenhaus	297 210	"	83	"
" Gemarkungserweiterung	177 199	"	30	"
" Denkmäler	157 272	"	58	"
" die Ausstellungshalle	59 925	"	02	"
" vorjorglich angekaufte Grundstücke	666 778	"	81	"
" Sonstiges **)	852 187	"	41	"

Die verwilligten Kredite wurden seit 1875 in 29 Fällen mit einem Gesamtbetrag von 246 214 fl. 52 fl. überschritten; in 88 Fällen fanden dagegen Minderaufwendungen statt und zwar im Gesamtbetrag von 503 270 fl. 31 fl.

Im 1894er Voranschlag sind für Schuldentilgung 261 000 fl. und für Verzinsung der Anlehenschulden 471 436 fl. vorgesehen. Da die vorhandenen Anlehensmittel zur Deckung der vom Bürgerausschuß beschlossenen Unternehmungen nicht ausreichen, muß im laufenden Jahre ein neues Anlehen aufgenommen werden.

Über Betrag, Kurs, Zinsfuß und Tilgungszeit der einzelnen seit 1875 aufgenommenen Anlehen giebt die nachfolgende Tabelle Auskunft.

*) Von den Ausgaben für Kanalisation und Straßentkosten sind bis zum Schluß des Jahres 1892 wieder erlegt worden: 1 013 770 fl. 38 fl.

**) Von diesen Ausgaben sind bis zum Schluß des Jahres 1892 wieder erlegt worden: 263 565 fl. 73 fl.

Anlehen der Stadt Karlsruhe.

Jahr.	Anlehens- summe. M.	Kurs, zu welchem das Anlehen auf- genommen wurde.	Zins- fuß ‰.	Tilgungszeit.	Bemerkungen.
1875	350 000	pari	4	Unbestimmt.	Aufgenommen bei der Leihhaus- verwaltung, zurückbezahlt 1879 aus dem 1879er Anlehen.
1876	156 300	"	5	"	Aufgenommen bei der Leihhaus- verwaltung, zurückbezahlt im Jahre 1879 aus Anlehensbeständen.
1877	162 200	"	4 $\frac{1}{2}$	"	Aufgenommen bei Bachofen-Burf- hardt in Basel, zurückbezahlt im Jahre 1880 aus Anlehensbe- ständen.
1877	2 000 000	98,78 ‰	4 $\frac{1}{2}$	Innerhalb 39 Jahren vom Jahre 1878 ab, also bis zum Jahre 1916.	Restschuld mit 1 937 300 M. zurück- bezahlt im Jahre 1880 aus dem 1880er Anlehen.
1879	2 000 000	97,80 ‰	4	Vom Jahre 1880 an innerhalb 42 Jahren, also bis zum Jahre 1921.	Restschuld mit 1 842 400 M. aus dem 1886er Anlehen auf 1. Februar 1887 zurückbezahlt.
1880	2 000 000	99,01 ‰	4	Vom Jahre 1882 ab innerhalb 42 Jahren, also bis zum Jahre 1923.	Restschuld mit 1 867 600 M. aus dem 1886er Anlehen auf 1. Februar 1887 zurückbezahlt.
1883	3 000 000	100,05 ‰	4	Vom Jahre 1884 an innerhalb 42 Jahren, also bis zum Jahre 1925.	Restschuld mit 2 906 500 M. aus dem 1886er Anlehen auf 1. Februar 1887 gefolgt.
1886	11 000 000	92,65 ‰	3	Vom Jahre 1887 ab innerhalb 40 Jahren, also bis zum Jahre 1926.	
1889	4 000 000	93,50 ‰	3	Vom Jahre 1890 ab innerhalb 40 Jahren, längstens also bis zum Jahre 1929.	
1892	1 000 000	pari	4	Innerhalb 40 Jahren von 1893 ab, also bis zum Jahre 1932.	Aufgenommen bei der Versiche- rungsanstalt Baden und zwar: 1892 600 000 M. 1893 400 000 "
1893	1 500 000	pari	3 $\frac{3}{4}$	Innerhalb 40 Jahren von 1895 ab, also bis zum Jahre 1934.	Aufgenommen bei der Allgem. Ver- sorgungsanstalt 1893 600 000 M. Zu erheben daselbst noch 1894 900 000 "

IX. Zahl und Einkommen der städtischen Beamten.

Die Zahl der städtischen Beamten — worunter die Lehrer an städtischen Schulen nicht mitgerechnet werden — betrug 1883 185 und beträgt gegenwärtig 264; es hat also eine Zunahme um 42,7 Prozent stattgefunden. Von den einzelnen Zweigen der Gemeindeverwaltung ist hiebei das Gaswerk am meisten beteiligt: es stieg nämlich dort die Beamtenzahl von 13 auf 25, also um 92,3 Prozent. Außer der überhauptigen, mit der Vermehrung der Bevölkerung und der Ausdehnung der Stadt zusammenhängenden Vergrößerung der Geschäfte ist das Bedürfnis nach weitem Arbeitskräften insbesondere durch die neuen Aufgaben hervorgerufen worden, mit deren Erfüllung der Staat die Gemeinden belastet hat (Krankenversicherung, Alters- und Invaliditätsversicherung, Gewerbegerichte). Sodann hat die Errichtung des Schlacht- und Viehhofs die Anstellung von 13 Beamten erforderlich gemacht.

Die Gehalte der Beamten beliefen sich:

1883 auf	245 942	M.	69	S.
1884 "	266 501	"	82	"
1885 "	288 189	"	01	"
1886 "	308 366	"	74	"
1887 "	343 217	"	74	"
1888 "	351 115	"	12	"
1889 "	380 135	"	18	"
1890 "	393 117	"	49	"
1891 "	414 176	"	65	"
1892 "	436 171	"	38	"
1893 "	438 572	"	--	"

Seit 1883 hat sich also der für Gehalte der städtischen Beamten aufzubringende Jahresbetrag um 78,3 Prozent vermehrt, somit um 35,6 Prozent mehr als die Zahl der Beamten.

Die zufolge Dienstvertrags zu zahlenden Ruhegehälter und Hinterbliebenenverfürsorgungen beliefen sich:

1883 auf	—	M.	—	S.
1884 "	741	"	67	"
1885 "	2 135	"	50	"
1886 "	4 042	"	—	"
1887 "	4 042	"	—	"
1888 "	4 042	"	—	"
1889 "	4 180	"	83	"
1890 "	4 875	"	—	"
1891 "	4 875	"	—	"
1892 "	4 979	"	—	"
1893 "	5 051	"	85	"

Im Jahre 1893 waren an Ruhegehalten 3 958 M. 31 S. und an Hinterbliebenenverfürsorgungen 1 093 M. 54 S. zu bezahlen.

Außerdem gewährte die Stadtgemeinde an mehrere Personen vergünstigungsweise Ruhegehälter (sogenannte Gratialien) und zwar 1883 an 2 und 1893 an 11 Personen; die Gesamtsumme dieser Gratialien betrug:

1883	671	„	43	„
1884	1 131	„	43	„
1885	1 256	„	43	„
1886	1 159	„	21	„
1887	650	„	60	„
1888	371	„	43	„
1889	1 271	„	43	„
1890	1 638	„	85	„
1891	2 774	„	88	„
1892	3 061	„	68	„
1893	2 774	„	—	„

Die Anstellung der städtischen Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung wurde durch Bürgerausschußbeschuß vom 31. Mai 1889 grundsätzlich geregelt, die Hinterbliebenenversorgung durch Bürgerausschußbeschuß vom 25. Dezember 1890 und das Dienstfeinkommen durch Bürgerausschußbeschuß vom 7. Dezember 1891.

X. Kreisumlagen.

Ein für die Stadtgemeinde wenig erfreuliches Wachstum zeigen die Kreisumlagen. Das Betreffnis für Karlsruhe betrug nämlich:

1883	46 499	„
1884	46 801	„
1885	30 134	„
1886	46 612	„
1887	66 018	„
1888	62 088	„
1889	62 743	„
1890	70 448	„
1891	69 072	„
1892	76 239	„

Im Jahr 1893 erhob der Kreis an Umlagen 215 130 *M.* An dieser Summe hatte die Stadtgemeinde aufzubringen 77 424 *M.* (36 Prozent), d. i. das Ergebnis von 3,6 *S.* Umlage.

Der Wert dessen, was der Kreis der Stadtgemeinde leistet, ist ziffernmäßig nicht festgestellt; er dürfte jedoch kaum ein Drittel der von der Stadtgemeinde aufzubringenden Summe betragen, d. h. also, die Stadtgemeinde muß ihre Bewohner im Interesse der Landorte des Kreises mit mehr als 2 *S.* Umlage von 100 *M.* Steuerkapital belasten.

XI. Aufwand für die Sicherheitspolizei.

Nach der landesherrlichen Verordnung vom 15. Juni 1876 bezw. 22. Juni 1890 sollen in der Regel auf je 2000 Einwohner 3 Schutzleute angestellt werden und zwar ungerechnet die Chargierten (Wachtmeister und Sergeanten). Die Schutzmannschaft wird aus der Staatskasse bezahlt, es hat jedoch die Stadtgemeinde $\frac{1}{10}$ an dem hieraus erwachsenden Aufwand zu ersetzen.

Dieser städtische Beitrag belief sich

1883	auf	43 203	M.
1884	"	47 618	"
1885	"	49 725	"
1886	"	53 595	"
1887	"	54 882	"
1888	"	56 725	"
1889	"	65 055	"
1890	"	63 650	"
1891	"	64 400	"
1892	"	78 720	"
1893	"	88 140	"

Während die Einwohnerzahl seit 1883 nur um 48,2 Prozent zunahm, hat der Aufwand für Sicherheitspolizei in dieser Zeit um 104 Prozent zugenommen.

XII. Feste und Feiernlichkeiten.

Der Aufwand für Feste und Feiernlichkeiten ist natürlich dem Zufall unterworfen und schwankt daher in den einzelnen Jahren bedeutend auf und nieder.

Nachstehende Übersicht zeigt die Beträge dieses Aufwandes aus dem letzten Jahrzehnt:

Jahr.	Aufwand für die Festlichkeiten.	Bemerkungen.
	M.	
1883	4 359	
1884	9 042	
1885	71 830	Vermählung des Erbgroßherzogs. Kaisermanöver.
1886	15 783	Landes-Zuchtviehanstellung.
1887	4 861	
1888	13 854	Leichenfeierlichkeiten für den Prinzen Ludwig, den Kaiser Wilhelm und den Kaiser Friedrich.
1889	19 400	Einzug des Kaisers Wilhelm II.
1890	13 165	Fünftes Badisches Sängerbundes- fest.
1891	4 982	
1892	35 472	40jähriges Regierungsjubiläum des Großherzogs, Empfang des Königs von Württemberg, Ent- hüllung des Schöffeldenkmal.
1893	22 846	Empfang des Kaisers anlässlich der Herbstmanöver.

XIII. Aufwand für Feuerschutz.

Dieser Aufwand weist eine erhebliche Steigerung auf; er betrug nämlich:

1883	7 217	ℳ
1884	24 836	"
1885	12 792	"
1886	14 383	"
1887	12 665	"
1888	13 820	"
1889	13 269	"
1890	11 752	"
1891	13 011	"
1892	14 873	"
1893	29 271	"

Die Steigerung ist insbesondere verursacht durch die Bedienung und Unterhaltung der im Jahr 1884 angeschafften Dampffeuersprünge und durch die im Jahr 1892 eingerichtete ständige Feuernachtwache und elektrische Feueralarmanlage.

XIV. Armenaufwand.

Der Armenaufwand, so weit er der Stadt endgiltig zur Last fällt d. i. also nach Abzug der Ersahleistungen des Staates, des Kreises oder anderer Armenverbände, bezifferte sich in dem rückliegenden Jahrzehnt wie folgt:

Jahr.	Aufwand.	Zu bzw. Abnahme gegen das Vorjahr.
		ℳ.
1883	126 000	
1884	129 909	+ 3,1
1885	138 867	+ 6,9
1886	149 615	+ 7,7
1887	148 250	— 0,9
1888	152 760	+ 3
1889	150 625	— 1,4
1890	149 805	— 0,5
1891	156 032	+ 4,1
1892	174 845	+ 12
1893	173 788	— 0,6

Seit dem Jahr 1883 hat also der Armenaufwand um 37,9 Prozent zugenommen; die Vergrößerung der Bevölkerungszahl, welche letztere gegenwärtig auf 80 000 geschätzt werden muß, betrug in derselben Zeit 48,2 Prozent. Daß der Armenaufwand sich in geringerem Maße als die Bevölkerung vermehrte, ist wahrscheinlich die Folge der sozialen Gesetzgebung des Reichs. Es läßt sich dies jedoch mit vollständiger Sicherheit nicht feststellen. Namentlich giebt der Umstand zu Zweifeln Anlaß, daß in den Jahren 1885 und 1886, während welcher das hauptsächlich hier in Betracht kommende Krankenversicherungsgesetz schon in Wirksamkeit stand, noch eine recht erhebliche Steigerung des Armenaufwandes sich vollzogen hat.

Über die hauptsächlichsten Arten der für die Armenpflege erforderlichen Aufwendungen giebt nachfolgende Tabelle Auskunft.

Jahr.	Ständige Unter- stützungen.	Vorüber- gehende Unter- stützungen.	Abgabe von Brenn- material.	Abgabe von Kleidungs- stücken.	Anschaf- fung von Schulbe- dürfnissen.	Ärztliche Leistungen und Arzneien.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1883	36 781	4 524	3 293	5 141	2 962	3 083
1884	33 830	6 270	3 738	5 291	3 227	7 079
1885	35 581	4 204	4 352	5 752	3 426	8 965
1886	39 020	4 259	5 519	4 838	3 729	8 714
1887	37 256	2 675	5 299	4 581	3 900	12 088
1888	34 776	3 825	4 738	4 781	4 368	9 440
1889	31 721	3 955	4 478	5 705	3 836	10 651
1890	31 414	3 718	6 197	5 317	3 437	8 429
1891	29 967	3 663	9 262	4 996	3 343	10 574
1892	30 319	4 326	8 519	5 358	4 196	11 075
1893	29 013	4 645	6 384	6 042	4 240	13 739

Jahr.	Ver- pfelegung Krankler in Anstalten.	Ver- pfelegung im Pfründner- haus.	Verpfelegung in Erziehungs- u. Besserungs- anstalten.	Erziehung von Armen- findern in Familien.	Abgabe von Lebens- mitteln.	Aufwand für Beerdig- ungen.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1883	37 510	4 455	4 703	10 547	1 060	1 473
1884	37 875	4 839	5 041	12 280	1 176	1 780
1885	33 608	4 886	4 644	12 198	4 184	2 249
1886	42 848	4 937	4 663	14 794	4 919	2 567
1887	43 334	5 294	5 343	13 973	4 116	2 578
1888	49 975	5 967	6 242	14 119	3 073	3 205
1889	52 883	5 759	5 839	14 302	3 453	3 267
1890	50 602	5 933	6 377	13 571	3 037	2 619
1891	50 680	5 755	6 418	12 678	3 778	3 317
1882	65 615	6 144	6 974	13 271	5 740	3 631
1893	62 071	5 861	7 414	12 520	7 005	3 207

XV. Städtisches Krankenhaus.

Das städtische Krankenhaus ist erst im Verlauf des Jahres 1884 eine eigentliche Gemeindeanstalt geworden. Vorher wurde es als Stiftung verwaltet. Im Jahre 1884 wurde das Krankenhausgebäude, das größtenteils der Krankenhausstiftung gehörte, von der Stadtgemeinde zu Eigentum erworben. Seitdem besteht die Stiftung nur in einem Geldkapital, dessen Erträgnisse der Gemeinde behufs Verwendung für das Krankenhaus zufließen. (Vergleiche über diese Verhältnisse die Bürgerausschußvorlagen vom 25. Januar und 12. Oktober 1893.)

Bis zum Jahr 1893 hat das Krankenhaus alljährlich Betriebsüberschüsse an die Stadtkasse abgeliefert, nämlich:

1885	13 500 M.
1886	13 000 "
1887	18 500 "
1888	23 000 "
1889	12 880 "
1890	4 349 "
1891	4 738 "
1892	5 304 "
1893	17 585 "

Man könnte hieraus schließen, daß die Krankenpflege für die Stadt ein rentables Geschäft sei. Tatsächlich trifft dies jedoch nicht zu. Die Überschüsse verschwinden nämlich, wenn dem Krankenhaus die Verzinsung des Kapitals, das in den ihm überlassenen Liegenschaften niedergelegt ist, aufgerechnet wird.

Im Jahr 1893 betrug der Gesamtaufwand des städtischen Krankenhauses 149 163 M. 13 S. Hievon wurden gedeckt durch die Erträgnisse des Krankenhauses (Verpflegungstaxen Mietzinsen, Desinfektionstaxen u.) 155 772 M. 97 S., durch Stiftungserträgnisse 10 675 M. Eine 4prozentige Verzinsung des Kapitalwerts des Krankenhausgrundstücks (einschließlich der Plattenbaracke) und der dem Krankenhaus überlassenen Gebäude samt Einrichtung ergibt jährlich 37 589 M. Die Stadt hat daher 1893 tatsächlich für das Krankenhaus zugehossen 20 004 M. Dazu kommt (vergleiche Ziff. XXII. a. und b.), daß das Krankenhaus für Gas nur 4 S. und für Wasser nur 1 S. für 1 cbm aufgerechnet erhielt, während die Selbstkosten der Stadt 8,4 S. beziehungsweise 5,62 S. betragen. Es entspricht dies einem weitem Zuschuß von 3 292 M. 96 S. + 1 386 M. = 4 678 M. 96 S.

Über die verschiedenen Kategorien von Personen, die 1893 im Krankenhaus verpflegt worden sind und das Ergebnis der bezüglichen Verpflegungstaxen giebt nachstehende Übersicht Auskunft:

	Ver- pflegungs- tage für 1 Tag.		Ergebnis der Verpflegungs- tagen.	
	M.	S.	M.	S.
I. Patienten, welche dahier ihren Wohnsitz haben, oder welche vorübergehend sich dahier aufhalten I. Klasse	3—8	—	1 939	—
			+ 269	—
II. Patienten, welche behufs ihrer Behandlung von auswärts hierher kommen, I. Klasse	4—10	—	—	—
III. Patienten, welche dahier ihren Wohnsitz haben, oder welche vorübergehend sich dahier aufhalten, II. Klasse	2 20		1 348	70
IV. Patienten, welche behufs ihrer Behandlung von auswärts hierher kommen, II. Klasse	3	—	408	—
V. Patienten von Klassen, Verbänden, Genossenschaften zc., welche dahier ihren Sitz oder eine Verwaltungsstelle haben und wegen Verpflegung ihrer Angehörigen mit dem Krankenhaus in einem Vertragsverhältnisse stehen, II. Klasse	2	—	83 433	30
I. Klasse	3	—	1 587	—
VI. Patienten von auswärtigen Klassen, Verbänden, Gemeinden u. s. w., welche wegen Verpflegung ihrer Angehörigen mit dem Krankenhaus in einem Vertragsverhältnisse stehen, II. Klasse	2 20		6 624	20
VII. Patienten von hiesigen Klassen, Verbänden zc., sowie von Klassen und Gemeinden des Amtsbezirks Karlsruhe, welche über Verpflegung ihrer Angehörigen mit dem Krankenhaus keinen Vertrag abgeschlossen haben, vielmehr diese Verpflegung regelmäßig in einem anderen hiesigen oder auswärtigen Krankenhaus stattfinden lassen, II. Klasse	4	—	500	—
VIII. Patienten von auswärtigen Klassen, Verbänden und Gemeinden außerhalb des Amtsbezirks Karlsruhe, welche über Verpflegung ihrer Angehörigen mit dem Krankenhaus keinen Vertrag haben, II. Klasse	2—3	—	266	80
IX. Patienten der Berufsgenossenschaften, die hier keine Verwaltungsstellen haben, II. Klasse	2	—	7 292	—
X. Patienten des Armenverbands	2	—	40 561	70

Die Zahl der Verpflegten und der Verpflegungstage, sowie die hauptsächlichsten Ausgabenpositionen der Krankenhausverwaltung haben in dem letzten Jahrzehnt folgendes ergeben:

Jahr.	Zahl der Berpflögten.	Zahl der Berpflögungs- tage.	Durchschnitt- liche Dauer der Berpflögung einer Person.	Aufwand für die Ärzte, das Pflöge-, Wirt- schafts- und Dienstpersonal	Aufwand für die Beföstigung.	Aufwand für Arznei, Verband- stoffe zc.
				<i>fl.</i>	<i>fl.</i>	<i>fl.</i>
1883	2 136	35 317	17	11 798	33 586	9 804
1884	2 412	39 874	17	13 559	39 106	10 889
1885	2 592	44 197	17	15 704	36 966	8 956
1886	2 853	55 319	19	16 060	52 170	13 409
1887	2 871	64 700	23	17 093	61 687	13 794
1888	3 305	71 010	22	17 484	60 515	16 398
1889	3 466	70 370	20	17 943	59 942	14 632
1890	3 719	70 173	19	18 082	63 693	16 255
1891	3 605	71 112	20	18 708	65 220	17 472
1892	4 025	70 316	17	20 535	63 789	16 870
1893	4 037	73 058	18	19 785	63 500	19 400

XVI. Arbeiterversicherung.

Das Arbeiterversicherungsweſen teilt ſich in die Unfallverſicherung, die Krankenverſicherung und die Invaliditäts- und Altersverſicherung.

Welche Laſten die Unfallverſicherung der hieſigen Einwohnerschaft aufbürdet, iſt ziffermäßig nicht bekannt und könnte nur mit unverhältnismäßigen Weitläufigkeiten feſtgeſtellt werden, da dieſe Verſicherung nicht in lokalen Verbänden, ſondern in Berufsgenoffenſchaften erfolgt, die nur zum Teil in hieſiger Stadt Verwaltungsſtellen beſitzen.

Für die Invaliditäts- und Altersverſicherung ſind von den hieſigen Krankenkaffen im Jahr 1892 Beiträge im Geſamtbetrag von 227 549 *fl.* erhoben worden. Dazu kommen noch die Beiträge für Arbeiter bei ſolchen Arbeitgebern, die ſelbſt die Verſicherungsmarken einkleben, und die Beiträge für unſtändig beſchäftigte Arbeiter.

An Krankenverſicherungsbeiträgen ſind 1892 von der reichsgesetzlichen und der landesgesetzlichen Gemeindefrankenverſicherung, den 3 Ortskrankenkaffen, der Krankenkaffe der Baugewerksinnung und den 18 Betriebskrankenkaffen 353 833 *fl.* eingezogen worden.

Bis zum Schluß des Jahres 1892 war hier die Krankenverſicherung vorwiegend in der Form der Gemeindefrankenverſicherung organiſiert; dabei hatte die Stadt die Verwaltungs- koſten und denjenigen Teil des ſonſtigen Aufwandes zu beſtreiten, der durch die Verſicherungsbeiträge nicht gedeckt werden konnte. Es betrug der Verwaltungsaufwand:

Jahr.	für die reichs- gesetzliche Ge- meindekranken- versicherung (Arbei- terkranken- kasse).	für die landes- gesetzliche Ge- meindekranken- versicherung (Dienst- botenkranken- kasse).	für Invalidi- täts- und Altersver- sicherung.	zusammen.
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1885	4 442	5 143	—	9 585
1886	6 011	3 828	—	9 839
1887	6 316	3 192	—	9 508
1888	6 711	4 196	—	10 907
1889	11 133	6 614	—	17 747
1890	10 796	5 363	—	16 159
1891	10 570	7 266	5 481	23 317
1892	9 478	8 230	5 056	22 764
zusammen	65 457	43 832	10 537	119 826

Die reichsgesetzliche Gemeindekrankenversicherung hat in den Jahren 1885—1892 Zuschüsse im Gesamtbetrag von 67 299 *M.* und die landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung Zuschüsse im Gesamtbetrag von 29 185 *M.* aus der Stadtkasse erhalten. Mit den Verwaltungskosten betragen demnach in den Jahren 1885 bis 1892 die durch die Versicherungsbeiträge nicht gedeckten Ausgaben der Stadtkasse für die Arbeiterversicherung 216 310 *M.* Dazu kommen dann noch die Versicherungsbeiträge, welche die Stadtgemeinde als Arbeitgeberin für die im städtischen Dienst beschäftigten Arbeiter zu leisten hat. Diese Beiträge beliefen sich 1892 nach Abzug der von den Arbeitnehmern zu ersetzenden Quote auf folgende Summen:

- a. für die städtische Betriebskrankenkasse auf 5 242 *M.*
- b. für die Dienstbotenkrankenkasse auf 429 "
- c. für die Invaliditäts- und Altersversicherung auf. 4 331 "
- d. für die Unfallversicherung auf 2 653 "

Zusammen . . 12 655 *M.*

Von den Beiträgen für die Unfallversicherung waren 1892 2 139 *M.* an die Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke zu bezahlen; sodann mußten Unfallrenten im Betrag von 514 *M.* für solche Arbeiter aufgebracht werden, welche die Stadt nach §. 4 des Bauunfallversicherungsgesetzes in Selbstversicherung genommen hat. Vorher waren diese Arbeiter bei der Steinbruchsberufsgenossenschaft und bei der Tiefbauberufsgenossenschaft versichert. Die von der Stadt für sie aufzubringenden Versicherungsbeiträge beliefen sich:

1886 auf	264 <i>M.</i> 60 <i>S.</i>
1887 "	368 " 90 "
1888 "	1 519 " 20 "
1889 "	3 564 " 44 "
1890 "	9 377 " 37 "

Die unverhältnismäßige Steigerung der Beiträge gab Anlaß, daß die Stadtgemeinde ihre Bauarbeiter bei sich selbst versicherte, d. h. die Verpflichtung übernahm, etwaige Unfallrenten selbst zu bestreiten. Durch diese Maßnahme sank der Aufwand der Stadt von

9377 *M* 37 *S* auf 514 *M*. Nur zu Folge eines ganz ungewöhnlichen Unglücks oder einer raschen Aufeinanderfolge mehrerer Unglücksfälle — welche beide Eventualitäten bei der Art der in Betracht kommenden Arbeiten höchst unwahrscheinlich sind — könnten die der Stadtkasse zur Last fallenden Unfallrenten den Betrag der im Jahr 1890 bezahlten Unfallversicherungsbeiträge erreichen. Leider ist es nach der bestehenden Gesetzgebung unzulässig, daß auch die Arbeiter des Gaswerks bei der Stadt selbst versichert werden.

Seit Beginn des Jahres 1893 bestehen für die Krankenversicherung an Stelle der Gemeindefrankenversicherung Ortskrankenkassen. Diese Änderung mußte getroffen werden, weil die Gemeindefrankenversicherung mit den Beiträgen, die sie nach dem Gesetze höchstens erheben durfte, den ihr obliegenden Aufwand nicht mehr bestreiten konnte. Die Stadtkasse wurde hierdurch erheblich entlastet, indem 1893 der Aufwand für das Arbeiterversicherungsweien (ausschließlich der Leistungen, die der Stadtgemeinde als Arbeitgeberin obliegen) von ca. 35 000 *M* jährlich auf 8 413 *M* (1893) herabsank. Eine entsprechende Entlastung der Einwohnerschaft fand aber nicht statt, da diese nunmehr für den fraglichen Aufwand durch Beitragsleistungen an die Ortskrankenkasse aufzukommen hat.

XVII. Straßen, Kanäle und öffentliche Anlagen.

Das Straßen- und Kanalnetz hat im letzten Jahrzehnt eine wesentliche Erweiterung erfahren. Die nachstehende Tabelle zeigt die Maße der in den einzelnen Jahren zur Ausführung genehmigten Straßen- und Kanalstrecken:

Jahr.	Straßenlänge.	Straßenfläche	Kanalänge.
		einschließlich Gehwege.	
	m	qm	m
1882	648	7 776	3 506
1883	—	—	28 153
1884	1 043	15 613	2 083
1885	914	11 520	2 675
1886	738	13 030	335
1887	1 922	28 154	3 106
1888	4 547	77 088	4 453
1889	772	9 829	1 065
1890	1 929	29 350	1 129
1891	2 379	43 994	1 826
1892	80	1 200	89
1893	293	4 052	325
Zusammen	15 265	241 606	48 745

Im ganzen beträgt die Länge der hiesigen Ortsstraßen einschließlich der von der Gemeinde unterhaltenen Staatsstraßen nunmehr 54,76 Kilometer und die Länge der innerhalb Ortssetters gelegenen vom Staat unterhaltenen Staatsstraßen 12,76 Kilometer.

An öffentlichen Anlagen wurden seit 1882 hergestellt:

	Flächengehalt.	Aufwand.
1882 der Kunstschulplatz	3 250 qm	4 300 Mk
1888 der Rundplatz in der Karl-Wilhelmstraße	1 450 "	1 600 "
1889 der Lidellplatz	1 600 "	6 600 "
" der Kaiserplatz	5 330 "	35 300 "
" der Platz bei der Hirschstraßenbrücke	640 "	800 "
1890 die Plätze beim Durlacherthor:		
a. der Platz nördlich der Ludwig-Wilhelmstraße	1 070 "	} 5 700 "
b. der Platz südlich " "	1 480 "	
c. der Kirchenplatz	3 000 "	
1892 die Anlagen auf dem alten Friedhof	11 200 "	9 000 "

Außerdem kamen folgende mit Bäumen bepflanzte Promenadestraßen zur Ausführung:

1884 die Gartenstraße von der Ritterstraße bis zur Kurvenstraße	720 lfd. m
" die Sofienstraße von der Westendstraße bis zur Grenzstraße	210 " "
1886 die Schlachthausstraße	670 " "
1887 die Kurvenstraße	330 " "
" die Südensstraße von der Veiertheimer-Allee bis zur Karlsstraße	170 " "
" die Gartenstraße von der Kurvenstraße bis zur Lessingstraße	220 " "
" die Lessingstraße von der Gartenstraße bis zur Kriegsstraße	105 " "
1888 die Parallelstraße zur Kaiserallee	1 020 " "
" die Karl-Wilhelmstraße	1 140 " "
" die Kriegsstraße von der Westendstraße bis zum Eggensteinerweg	350 " "
" die Sofienstraße von der Grenzstraße bis zur Scheffelstraße	190 " "
" die Moltkestraße von der Westendstraße bis zur Freydorffstraße	610 " "
" der Leopoldsplatz	90 " "
1890 die Kriegsstraße von der Scheffelstraße bis zur Schillerstraße	285 " "
" der Platz gegenüber dem Lokalbahnhof	50 " "
" die Rheinbahnstraße	200 " "
" die Scheffelstraße südlich der Kriegsstraße	92 " "
1891 die Gerwigstraße von der Sternbergstraße bis zur Tullastraße	630 " "
" die Tullastraße	180 " "

Zusammen 7 262 lfd. m

Die Erweiterung des Straßen- und Kanalnetzes und die Vermehrung der öffentlichen Anlagen hatte natürlich auch ein erhebliches Steigen der mit der Unterhaltung dieser Einrichtungen verbundenen Kosten zur Folge. Hierüber giebt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Jahr.	Unterhaltungskosten der						Zusammen.	
	Straßen.		Kanäle.		Anlagen.			
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1882	57 972	03	5 266	48	11 078	68	74 317	19
1883	60 561	46	7 990	44	12 038	70	80 590	60
1884	71 951	21	5 456	21	14 303	38	91 710	80
1885	68 910	99	7 648	58	11 766	76	88 326	33
1886	77 889	41	8 685	39	12 437	30	99 012	10
1887	94 648	21	10 586	48	14 232	32	119 467	01
1888	121 825	84 ^{a)}	12 434	06	13 970	86	148 230	76
1889	103 961	88 ^{b)}	12 730	01	18 836	18	135 528	07
1890	143 890	40 ^{c)}	17 450	52	24 632	69	185 973	61
1891	118 606	97 ^{d)}	19 204	23	28 279	47	166 090	67
1892	159 195	11 ^{e)}	17 969	34	34 979	91	212 144	36
1893	183 366	44 ^{f)}	18 594	21	35 200	42	237 161	07

XVIII. Straßenreinigung und Kehrichtabfuhr.

Am 1. April 1889 übernahm die Stadtgemeinde die Reinigung der Straßenfahrbahnen die bis dahin den angrenzenden Grundeigentümern obgelegen hatte. Zu gleicher Zeit übernahm sie die bisher im Summissionsweg an Unternehmer vergebene Kehrichtabfuhr in eigene Regie. Seit 1891 besorgt die Stadtgemeinde auch die Reinigung der Gehwege.

Der Aufwand für die zur Übernahme der Straßenreinigung und Kehrichtabfuhr erforderliche Geländebeschaffung und für den Bau eines Schuppens mit Aufseherwohnung und Stallung wurde aus Anlehensmitteln bestritten; er belief sich auf 36 973 M. 2 S. Von weit größerer Bedeutung sind aber die laufenden Ausgaben, wie aus der nachfolgenden Darstellung hervorgeht:

a) Hierbei sind für Beschaffung von Steinmaterial zur Umpflasterung der Karl-Friedrichstraße	37 700 M.
b) Hierbei sind für Beschaffung von Steinmaterial zur Umpflasterung der Karl-Friedrichstraße	20 500 M.
und für Pflasterung des Werderplatzes	11 560 "
Zusammen	32 060 "
c) Hierbei sind für Umpflasterung der Karl-Friedrichstraße und Erbprinzenstraße	47 390 "
d) Hierbei sind für Umpflasterung der Kronenstraße zwischen Marktgrafen- und Kriegstraße, und Blumenstraße	21 060 "
e) Hierbei sind für Pflasterung der Adlerstraße zwischen Spital- und Kriegstraße, der Jähringerstraße zwischen Waldhorn- und Durlacherstraße, der Hasanenstraße zwischen Waldhorn- und Kaiserstraße, der Kreuzstraße zwischen Hebel- und Spitalstraße, und zwischen Birkel und Schloßplatz, des Birkels zwischen Karl-Friedrichstraße und Kreuzstraße, und der Steinstraße zusammen	75 720 "
f) Hierbei sind für Pflasterung der Seminarstraße zwischen Bismarck- und Stefanienstraße, der Leopoldstraße zwischen Kaiser- und Belfortstraße, der Hirschstraße zwischen Kaiser- und Kriegstraße, der Hebelstraße zwischen Karl-Friedrich- und Lammstraße, und der Amalienstraße von der Leopoldstraße bis zum Kaiserplatz zusammen	62 600 M.
ferner für Anschaffung einer Dampfstraßenwalze mit Schuppen	22 200 "
Zusammen	84 800 "

Betriebs- jahr.	Kosten für				Aufwand für Beschaffung von Betriebs- mitteln (Wagen, Kehr- maschinen zc.).		Zusammen.	
	Straßen- reinigung.		Kehrichtabfuhr		M.	S.	M.	S.
1883	—	—	13 000	—	—	—	13 000	—
1884	—	—	13 000	—	—	—	13 000	—
1885	—	—	13 000	—	—	—	13 000	—
1886	—	—	13 000	—	—	—	13 000	—
1887	—	—	16 500	—	—	—	16 500	—
1888	—	—	18 000	—	4 661	63	22 661	63
1889	30 762	04	27 547	68	8 347	90	66 657	62
1890	33 813	31	35 149	56	—	—	68 962	87
1891	42 484	17	35 923	49	—	—	78 407	66
1892	47 849	20	35 267	90	—	—	83 117	10
1893	47 255	42	35 267	65	—	—	82 523	07

XIX. Öffentliche Bedürfnisanstalten.

Weitgehende Fürsorge wurde im rückliegenden Jahrzehnt der Errichtung öffentlicher Bedürfnisanstalten zugewendet, wie aus nachstehender Übersicht erhellt:

Baujahr.	Aufstellungsort der Bedürfnisanstalt.	Baukosten.
		M.
1884	Durlacherthor (Abort)	2 000
1887	Ludwigsplatz (Abort)	6 500
"	Steinstraße beim Friedrichsthor (Abort)	4 500
1889	Gartenstraße bei der Festhalle (Abort)	7 000
1890	Erbprinzenstraße bei der katholischen Kirche (Abort)	5 500
"	Bähringerstraße — Rathaushof — (Abort)	2 000
"	Kriegstraße beim Karlsthor (Pissoir)	1 500
1891	Werderplatz (Abort)	7 000
1892	Ettlingerstraße im Sallenwäldchen (Abort)	5 000
1893	Kreuzstraße bei der kleinen Kirche (Abort)	9 100

Im ganzen sind jetzt 14 öffentliche Bedürfnisanstalten hier vorhanden. Für 6 derselben sind Wartefrauen bestellt, deren Tagelöhne zusammen 2 700 M. betragen. Die Reinigung und bauliche Unterhaltung der Aborte erfordert 1894 etwa 3 840 M., so daß sich ein Betriebsaufwand von zusammen 6 540 M. ergibt.

Eine weitere Bedürfnisanstalt soll noch in der Gegend beim Durlacherthor errichtet werden, wonach dann in absehbarer Zeit Bauausführungen dieser Art nicht mehr erforderlich sein dürften.

XX. Begräbniswesen.

Die Friedhofskasse hat im letzten Jahrzehnt folgende Betriebsüberschüsse an die Stadtkasse abgeliefert:

1883	16 100 M
1884	21 202 "
1885	25 507 "
1886	21 229 "
1887	9 448 " *)
1888	29 923 "
1889	27 331 "
1890	32 029 "
1891	7 382 " *)
1892	19 923 "
1893	21 747 "

Aus den obigen Zahlen könnte man entnehmen, daß die Besorgung der Begräbnisse der Stadtgemeinde Gewinn bringe. Dieses ist jedoch keineswegs der Fall, indem in der Friedhofskasse die Verzinsung und Tilgung der in den Friedhöfen niedergelegten Kapitalien nicht verrechnet wird. Letztere betragen aber 959 835 M und zwar 951 221 M in Liegenschaften und Gebäuden **) und 8 614 M in Fahrnissen. Um eine 4prozentige Verzinsung dieser Kapitalien zu bewirken, müßte die Friedhofskasse jährlich 38 393 M an die Stadtkasse abliefern, während die durchschnittliche Ablieferung im letzten Jahrzehnt nur 21 075 M jährlich betrug. Künftig werden diese Erträgnisse wahrscheinlich sinken, da sie zum Teil mit der Transferierung von Leichen und von Berechtigungen an Begräbnisstätten vom alten auf den neuen Friedhof zusammenhängen und insoweit nur vorübergehend sind. Für Gas zahlte die Friedhofskasse 1893 = 337 M 20 S, sie hätte aber (vergl. Ziffer XXII. a.), um die Selbstkosten des Gaswerks zu decken, 708 M 12 S bezahlen sollen. Um die Differenz von 370 M 92 S erhöht sich also der ungedeckte Aufwand der Stadt für das Begräbniswesen.

XXI. Schulwesen.

Der ungedeckte Schulaufwand für sämtliche städtischen Schulen (Realgymnasium, Oberrealschule, höhere Mädchenschule, Gewerbeschule, Kaufmännische Fortbildungsschule und die verschiedenen Volksschulen) betrug im Jahr 1883 (abgesehen von Verzinsung und Tilgung der für die Schulbauten und Schuleinrichtungen aufgewendeten Kapitalien) 240 460 M und im Jahr 1893 445 796 M; er stieg also in dieser Zeit um 205 336 M oder um 85,39 Prozent, während in der gleichen Zeit die Gesamtzahl der Schüler (vergl. Ziffer II.) nur um 46,94 Prozent zugenommen hat.

a. Realgymnasium.

Wie aus nachfolgender Übersicht hervorgeht, ist der städtische Zuschuß für das Realgymnasium während des letzten Jahrzehnts sich annähernd gleichgeblieben:

*) In den Jahren 1887 und 1891 fanden Erweiterungen des neuen Friedhofs statt.

**) Der westlich der Ostendstraße gelegene Teil des alten Friedhofs kam dabei nur mit dem Bauwert der Gruftenhalle mit in Rechnung.

Jahr.	Schulgeld.	Staats- beitrag.	Zuschuß der Stadt.
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1883	24 288	18 359	20 600
1884	24 236	20 178	21 227
1885	27 827	20 440	19 720
1886	27 037	22 092	20 377
1887	26 897	23 566	22 569
1888	27 174	21 677	23 365
1889	27 675	21 748	20 993
1890	28 930	27 025	18 312
1891	29 511	29 565	21 516
1892	27 645	26 683	21 780
1893	27 015	27 994	19 970

Der im Realgymnasiumgebäude nebst zugehörigem Grund und Boden niedergelegte Kapitalwert beträgt 644 265 *M.*; der Wert des Inventars 60 258 *M.*. Eine 4prozentige Verzinsung dieser Kapitalien von zusammen 704 523 *M.* erfordert jährlich 28 181 *M.* Diese Summe muß dem oben angegebenen Aufwand der Stadt für das Realgymnasium zugeschlagen werden. Es berechnet sich dann für 1893 dieser Aufwand für je 1 Schüler auf 103 *M.* 55 *S.* Der Aufwand der Stadt und des Staates für je 1 Schüler betrug im vorigen Jahre zusammen 163 *M.* 75 *S.**)

b. Oberrealschule.

Auch der Zuschuß der Stadtkasse für die Oberrealschule hat sich im letzten Jahrzehnt nur wenig erhöht; wesentlich gestiegen ist dagegen der Staatsbeitrag für diese Anstalt. Nachfolgende Übersicht zeigt das Nähere:

Jahr.	Schulgeld.	Staats- beitrag.	Zuschuß der Stadt.
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1883	16 988	8 548	26 000
1884	20 538	11 836	23 724
1885	22 204	11 804	21 258
1886	22 775	14 603	22 905
1887	25 152	13 898	19 522
1888	28 455	13 588	26 515
1889	29 763	14 853	28 067
1890	30 819	18 069	24 218
1891	32 040	23 923	26 257
1892	33 677	24 795	29 164
1893	35 915	29 491	28 216

*) Diese Beträge erhöhen sich noch etwas, wenn man berücksichtigt, daß dem Realgymnasium für Gas und Wasser nur 4 *S.* bezw. 1 *S.* für 1 cbm aufgerechnet wurden, während die Selbstkosten der Stadt für diese Leistung 8,4 *S.* bezw. 5,62 *S.* betragen (vgl. B. XXII. a. u. b.).

Der in den Gebäuden der Oberrealschule nebst zugehörigem Grund und Boden niedergelegte Kapitalwert beträgt 530 265 *M.*, der Wert des Inventars 60 519 *M.*, giebt zusammen 590 784 *M.*

Rechnet man 4 Prozent Zinsen aus dieser Summe d. i. 23 631 *M.* dem städtischen Aufwand für die Oberrealschule zu, so kamen von diesem 1893 auf je 1 Schüler 56 *M.* 35 *S.* Wenn man den Staatszuschuß mit in Rechnung zieht, betrug der ungedeckte Aufwand für je 1 Oberrealschüler im letzten Jahr 88 *M.* 41 *S.**)

c. Höhere Mädchenschule.

Der Staatsbeitrag für die höhere Mädchenschule ist jährungsgemäß auf einen Höchstbetrag von jährlich 5 000 *M.* festgestellt. Da dieser seit einigen Jahren erreicht ist, fallen die steigenden Ausgaben nur der Gemeinde zur Last. Näheres zeigt die folgende Übersicht:

Jahr.	Schulgeld.	Staatsbeitrag.	Zuschuß der Stadt.
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1883	37 131	4 174	15 600
1884	37 522	4 944	14 163
1885	35 519	4 501	14 768
1886	38 303	5 000	15 560
1887	38 762	4 638	18 009
1888	37 551	5 000	18 468
1889	39 320	5 000	16 781
1890	39 409	5 000	16 203
1891	40 781	5 000	23 746
1892	40 186	5 000	21 953
1893	41 057	5 000	24 116

Der in dem Gebäude der höheren Mädchenschule nebst zugehörigem Gelände niedergelegte Kapitalwert beträgt 376 340 *M.*, der Wert des Inventars 40 585 *M.*, zusammen 416 925 *M.* Hieraus 4 Prozent Zins = 16 677 *M.* Schlägt man diese Summe dem Aufwand für 1893 zu, so ergibt sich, daß jede Schülerin der höheren Mädchenschule 1893 die Stadt 78 *M.* 45 *S.* und die Stadt und den Staat zusammen 88 *M.* 06 *S.* gekostet hat.**)

d. Gewerbeschule.

Die Ausgaben der Stadt und des Staates für die Gewerbeschule haben sich im letzten Jahrzehnt wie folgt gestaltet:

*) Für Gas und Wasser wurden der Oberrealschule nur 4 *S.* bezw. 1 *S.* für 1 cbm aufgerechnet, während die Selbstkosten der Stadt 8,4 bezw. 5,62 *S.* für 1 cbm betragen (vgl. B. XXII. a. u. b.). Der Aufwand der Stadt für die Anstalt und der auf 1 Schüler entfallende Betrag desselben ist daher etwas höher als oben angegeben.

**) Dabei ist nicht berücksichtigt, daß der höheren Mädchenschule für Gas und Wasser nur 4 *S.* bezw. 1 *S.* für 1 cbm aufgerechnet wurden, während die Selbstkosten der Stadt 8,4 *S.* bezw. 5,62 *S.* betragen (vgl. B. XXII. a. u. b.).

Jahr.	Schulgeld.	Staats- beitrag.	Zuschuß der Stadt.
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1883	1 539	1 616	8 000
1884	1 200	1 720	8 400
1885	1 452	2 132	9 423
1886	1 464	2 332	9 067
1887	1 692	2 332	8 905
1888	2 186	2 875	9 051
1889	2 391	2 992	9 443
1890	2 569	3 240	10 935
1891	3 120	4 092	11 680
1892	3 088	4 770	13 115
1893	2 861	4 770	15 959

Der Wert des Gewerbeschulgebäudes nebst Gelände beträgt 199 305 *M.*, der Wert des Inventars 39 761 *M.*, zusammen 239 066 *M.* Hieraus 4 Prozent Zins macht 9 562 *M.* Mit Berücksichtigung dieses Zinses ergab sich 1893 für jeden Gewerbeschüler ein ungedeckter Aufwand der Stadt von 60 *M.*, während Stadt und Staat zusammen 71 *M.* 27 *S.* für jeden Schüler aufzubringen hatten.*)

e. Kaufmännische Fortbildungsschule.

In dieser Anstalt kostete 1893 jeder Schüler die Stadt 2 *M.* 77 *S.* Die Zuschüsse der Stadt und die Schulgeldeinnahmen gestalteten sich im letzten Jahrzehnt wie folgt:

Jahr.	Schulgeld.	Zuschuß der Stadt.
	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1883	1 938	1 460
1884	1 929	810
1885	2 021	1 000
1886	1 847	838
1887	1 993	1 166
1888	1 834	575
1889	1 830	1 050
1890	1 884	719
1891	1 864	487
1892	2 352	516
1893	2 690	286

*) Auch hier ist nicht berücksichtigt, daß der Anstalt Gas und Wasser unter dem Selbstkostenpreis geliefert wurde (vergl. B. XXII. a. u. b.).

f. Volksschulen.

Von 1883 bis 1893 hat die Schülerzahl an den städtischen Volksschulen (einschließlich Fortbildungsschule) um 50,19 Prozent zugenommen, die Zahl der Lehrkräfte um 61,06 Prozent, die Zahl insbesondere der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen um 65,57 Prozent, der Aufwand für Lehrergehalte und Honorare um 74,97 Prozent und der ungedeckte Gesamtaufwand der Stadt (ausschließlich der Verzinsung und Tilgung des in den Schulgebäuden und deren Einrichtungen niedergelegten Kapitals) um 111,64 Prozent. Das Nähere zeigt folgende Übersicht:

Jahr.	Zahl der an den städt. Volksschulen verwendeten						Zahl sämtlicher Lehr- kräfte	Aufwand für Lehrers- gehälter und Honorare.	Schul- geld- Ein- nahme.	Ungedekter Aufwand für die Volkss- schulen.
	Haupt- lehrer einschl. des Rektors.	Haupt- lehrerinnen	Unter- lehrer.	Unter- lehrerinnen	Industrie- lehrerinnen	sonstigen Lehr- kräfte.				
1883	53	8	25	11	12	4	113	201 097	55 309	168 800
1884	53	8	24	11	16	4	116	213 793	58 298	179 000
1885	57	10	24	11	15	4	121	224 564	61 757	197 410
1886	65	10	25	14	19	5	138	253 374	68 326	226 444
1887	71	13	27	14	19	5	149	271 598	71 811	232 323
1888	71	13	29	14	21	5	153	277 405	73 925	259 907
1889	74	13	33	13	21	5	159	289 325	76 305	259 597
1890	74	13	34	13	21	5	160	311 707	79 095	290 003
1891	78	15	36	12	23	5	169	320 493	81 245	314 974
1892	78	15	37	11	24	5	170	326 970	80 385	330 093
1893	84	17	40	11	25	5	182	351 860	82 169	357 249

Der Kapitalwert der städtischen Volksschulgebäude nebst Gelände beträgt 2 777 169 *M.*, der Wert des Volksschulinventars 153 132 *M.* Dies giebt zusammen 2 930 301 *M.* Wenn hieraus 4 Prozent mit 117 212 *M.* gerechnet und dem ungedeckten Betriebsaufwand von 1893 mit 357 249 *M.* zugeschlagen werden, so ergibt sich ein Gesamtaufwand von 474 461 *M.* Es veranlaßt also 1893 jeder Volksschüler beziehungsweise Fortbildungsschüler der Stadtgemeinde einen ungedeckten Aufwand von 54 *M.* 52 *S.*, wobei die Tilgung der für Errichtung der Volksschulgebäude u. angewendeten Kapitalien nicht mitberücksichtigt ist. Bei dieser Berechnung wurde der Aufwand auf sämtliche Schüler einschließlich der Fortbildungsschüler gleichmäßig verteilt. Da letztere aber wöchentlich nur 2 Stunden Unterricht haben, ist der Aufwand für sie verhältnismäßig gering. Unter Berücksichtigung dieses Umstands dürfen die Kosten für je 1 Volksschüler auf rund 60 *M.* im Jahr geschätzt werden.*)

*) Dabei wurden für Gas und Wasser nur 4 *S.* beziehungsweise 1 *S.* für 1 cbm aufgerechnet, während die Selbstkosten der Stadt 8,4 *S.* beziehungsweise 5,62 *S.* betragen (vergl. B. XXII. a. und b.).

XXII. Wirtschaftliche Unternehmungen der Stadtgemeinde.

Karlsruhe hat leider keinen historisch überkommenen Grundbesitz, es ward ihm bei der Gründung nicht einmal eine Gemarkung verliehen, die für eine einigermaßen günstige Entwicklung des Gemeinwesens ausgereicht hätte. In der Stadtchronik vom Jahr 1891 ist dargestellt, wie die Gemarkung mit erheblichen Opfern stückweise erweitert werden mußte, um für die bauliche Ausdehnung der Stadt den nötigen Raum zu bieten. Während andere Städte in der glücklichen Lage sind, aus ausgedehnten Gemeindewäldern und Feldern erhebliche Vorteile zu ziehen, ist für Karlsruhe diese naturgemäße Einnahmequelle niemals flüssig gewesen. Für ihre öffentliche Bauten mußte die Gemeinde den Grund und Boden mangels eigenen Besitzes jeweils teuer erwerben. An der Wertserhöhung, welche das die Stadt umgebende Gelände durch die bauliche Entwicklung dieser erfuhr, war die Gemeinde selbst mit eigenen Liegenschaften nicht beteiligt. Diese Wertserhöhung kam vorzugsweise nicht etwa den hiesigen Steuerzahlern, sondern dem Großherzoglichen Domänenrath, der Großherzoglichen Zivilliste und der Gemeinde Beiertheim zu gut und kapitalisierte sich somit in Klassen, welche zu den städtischen Unlagen nichts beizutragen haben. Unter diesen ungünstigen Verhältnissen, nämlich bei dem gänzlichen Abmangel angestammten Vermögens, haben die von der Bürgerschaft ins Leben gerufenen wirtschaftlichen Unternehmungen als die fast alleinige Grundlage des finanziellen Gedeihens des Gemeinwesens in dem hiesigen Gemeindehaushalt eine ganz besondere Bedeutung. Es soll hier in Kürze die Entwicklung, welche die wichtigsten dieser Unternehmungen im letzten Jahrzehnt durchlaufen haben, zur Darstellung kommen.

a. Das Gaswerk.

Die Rechnung für das städtische Gaswerk wird doppelt geführt, einmal nämlich nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeinberechnungsanweisung und sodann in kaufmännischer Weise — doppelte Buchführung. Das Rechnungsjahr für letztere läuft vom 1. Mai an und ist — statt des Kalenderjahres — auch den nachstehenden Zahlen zu Grund gelegt.

Der Verbrauch von Gas hat sich im letzten Jahrzehnt beinahe verdoppelt, der Reingewinn des Gaswerks ist dagegen nicht im gleichen Maße gewachsen, da einerseits die Anlage- und Betriebskapitalien sich bedeutend vermehrten und die Produktionskosten (Kohlenpreise, Arbeitslöhne) stiegen, andererseits die Preise der Nebenprodukte der Gasfabrikation sanken und schließlich zufolge der Preisermäßigung für Kochgas der durchschnittliche Gaspreis sich minderte.*)

Nachstehende Tabelle giebt über die Bewegung dieser Fabrikation im letzten Jahrzehnt Auskunft:

*) Vom Jahr 1883 1893 sank der durchschnittliche Gaspreis von 15,97 \mathcal{M} auf 13,38 \mathcal{M} für 1 cbm. Wäre er sich gleichgeblieben, so wäre der Ertrag des letzten Rechnungsjahres um 151 945 \mathcal{M} höher gewesen als es der Fall war.

Betriebs- jahr.	Gas.						
	Erzeugnis in cbm.	Abgabe		Brutto- Erlös.	Produktionskosten für 1 cbm.	Tages-Abgabe	
		für Gas- motoren cbm.	zum Kochen und Heizen cbm.			höchste cbm.	niederste cbm.
				M.	S.		
1883/84	3 377 240		65 000	475 220	6,84	16 280	4 590
1884/85	3 592 630		60 000	492 755	6,96	18 220	4 690
1885/86	3 941 630		85 000	525 602	6,89	19 620	5 300
1886/87	4 149 065		134 052	545 385	7,46	20 740	5 270
1887/88	4 619 360		151 658	604 295	8,22	22 800	5 800
1888/89	5 010 460		186 390	640 478	8,00	25 950	6 640
1889/90	5 490 240		447 421	698 061	8,29	28 290	6 480
1890/91	5 951 880	187 367 *	301 832	755 216	7,82	30 000	7 990
1891/92	6 043 310	239 925	426 030	751 165	8,66	30 550	7 370
1892/93	6 612 390	367 291	726 592	784 763	8,40	32 500	8 010

Betriebs- jahr.	Zahl der Abon- nenten.	Zahl der Kochgas- messer.	Kohlen (vergaste).	
			Angekaufte Menge	Anschaffungs- kosten.
			kg.	M.
1883/84	3 047	—	11 667 840	189 654
1884/85	3 151	—	12 280 100	200 786
1885/86	3 269	—	13 553 350	225 161
1886/87	3 547	—	14 305 794	227 517
1887/88	3 615	—	15 137 690	241 356
1888/89	3 883	—	16 583 594	263 844
1889/90	4 026	726	18 764 883	347 027
1890/91	4 217	1 035	20 791 787	430 584
1891/92	4 365	1 451	21 894 000	444 165
1892/93	4 779	1 957	22 603 500	436 704

*) Im Jahre 1889 wurden Heizgasmesser eingeführt.

Der Erlös für die hauptsächlichsten Nebenprodukte der Gasfabrikation — Kofe, Ammoniakwasser und Teer — gestaltete sich in den letzten 10 Jahren wie folgt:

Betriebs- jahr.	Kofe.		Ammoniakwasser.		Teer.	
	Produzierte Menge.	Erlös.	Produzierte Menge.	Erlös.	Produzierte Menge.	Erlös.
	kg	ℳ	kg	ℳ	kg	ℳ
1883/84	7 469 263	135 069	1 037 180	14 374	869 763	48 293
1884/85	7 866 394	141 365	914 820	22 707	921 504	44 365
1885/86	9 035 736	149 766	923 370	23 211	1 035 060	30 466
1886/87	9 564 064	160 151	953 120	20 752	1 056 630	21 069
1887/88	9 940 197	166 345	1 240 700	27 094	1 102 411	20 658
1888/89	10 811 074	184 431	1 287 370	16 559	1 206 309	28 067
1889/90	12 416 890	176 253	1 333 400	8 378	1 240 314	36 969
1890/91	13 887 666	231 693	1 289 990	8 655	1 409 294	55 545
1891/92	14 676 625	205 651	1 585 410	11 862	1 459 415	61 007
1892/93	14 992 000	190 082	1 564 900	11 622	1 584 398	51 562

Die Kapitalwerte der Liegenschaften des Gaswerks, der Rohrleitungen, Fabrikeinrichtungen, Warenvorräte und des Inventars haben sich in beträchtlicherem Maße als die Gasproduktion und in noch viel beträchtlicherem als der Reingewinn erhöht.

Nachstehende Übersicht zeigt die Bewegung dieser Werte:*)

*) Die Liegenschaften, Gebäude, Rohrleitungen, Gasbehälter, Maschinen etc. (Kolonne 1—3 der Übersicht) sind mit den Anschaffungskosten abzüglich der Abschreibungen für beseitigte Gebäude, Gasbehälter, Retortenöfen, Rohrleitungen etc., jedoch ohne sonstige Abschreibungen, eingeführt.

Die Inventarwerte der Kohlen, der Installationswaren, der Reinigungsmaße sowie der Schreibmaterialien und Impressen sind zu den Tagesankaufspreisen, die Nebenprodukte (Kofe, Teer und Ammoniakwasser) zu den niedersten Tagesverkaufspreisen eingeführt, während an Mobilien, Apparaten, Geräten, Ölbeleuchtungsintensitäten, Fuhrwerken und Gasmessern namhafte Abschreibungen vorgenommen worden sind.

Zum 1893er Inventar beträgt:

1. für Kohlen	der Buchwert	59 170,69 ℳ,	der Anschaffungswert	59 170,69 ℳ
2. „ Installationswaren	„	82 476,56 „	„	82 476,56 „
3. „ Reinigungsmaße	„	912,— „	„	912,— „
4. „ Schreibmaterialien u. Impressen	„	450,— „	„	450,— „
5. „ Nebenprodukte	„	27 495,70 „	„	27 495,70 „
6. „ Mobilien	„	2 839,71 „	„	10 629,39 „
7. „ Apparate	„	1 095,85 „	„	5 932,31 „
8. „ Geräte und Werkzeuge	„	10 105,17 „	„	32 535,04 „
9. „ Ölbeleuchtungsrequisiten	„	887,45 „	„	1 087,45 „
10. „ Fuhrwerk	„	6 883,55 „	„	15 160,78 „
11. „ Gasmesser	„	153 662,07 „	„	310 123,39 „

* 345 978,75 ℳ

545 973,31 ℳ

Dies ergibt, daß an den Inventarstücken 6—11, die einer Abnützung unterworfen, übrigens bestens unterhalten sind, 53 Prozent abgeschrieben wurden.

	1.	2.	3.	4.	5.
Betriebs- Jahr.	Liegenschaften und Gebäude.	Rohrleitungen und Laternen.	Gasbehälter, Maschinen u.	Inventar.	Zusammen 1—4.
	M.	M.	M.	M.	M.
1883/84	310 869	324 316	399 456	135 445	1 170 086
1884/85	310 869	335 584	399 456	141 788	1 187 697
1885/86	310 869	345 146	399 456	186 913	1 242 384
1886/87	310 869	413 024	399 456	205 177	1 328 526
1887/88	583 662	424 764	695 022	226 461	1 929 909
1888/89	594 262	445 887	709 511	230 582	1 980 242
1889/90	594 262	490 969	709 511	289 854	2 084 596
1890/91	608 260	526 704	709 511	289 686	2 134 161
1891/92	608 260	555 582	709 511	305 784	2 179 137
1892/93	758 671	565 307	901 373	345 978	2 571 329
	6.	7.	8.	9.	10.
Kalender- Jahr.	Ablieferung an die Stadtkasse.	Ablieferung an die Stadtkasse (Kol. 6) in Pro- zent n der Anlage- und Betriebskapitalien (Kol. 5).	5 Prozent der Summe Kol. 5 für Verzinsung und Tilgung.	Reinacwinn nach Abzug von 5 Prozent für Verzinsung und Tilgung des Anlage- und Be- triebskapitals.	Reingewinn in Prozenten des Anlage- und Betriebs- kapitals.
	M.	Prozent.	M.	M.	Prozent.
1883	313 800	26,8	58 504	255 296	21,8
1884	330 500	27,8	59 384	271 116	22,8
1885	303 218	24,4	62 119	241 099	19,4
1886	244 197	18,4	66 426	177 771	13,4
1887	372 701	19,3	96 495	276 206	14,3
1888	369 890	18,7	99 012	270 878	13,7
1889	342 892	16,4	104 229	238 663	11,4
1890	329 261	15,4	106 708	222 553	10,4
1891	364 454	16,7	108 956	255 498	11,7
1892	384 886	15	128 566	256 320	10
1893	389 189	—	—	—	—

Die Rente des Gaswerks ist also im Verlauf des letzten Jahrzehnts von 26,8 bzw. 21,8 Prozent des Anlage- und Betriebskapitals auf 15 bzw. 10 Prozent desselben herabgesunken. Die Gründe dieser Erscheinung sind oben bereits angegeben worden. Hier sei nur noch darauf hingewiesen, daß die bedeutende Vermehrung des Betriebskapitals größtenteils aus Erträgen des Gaswerks, die nicht zur Ablieferung kamen, erfolgt ist und daß daher die Rente in Wirklichkeit einen etwas höheren Betrag ausmacht als angegeben.

In der Stadtkasse wird für das Gaswerk ein Reservefond verrecknet, dem die Zinsen die er abwirft, jeweils zugeschlagen werden; z. B. beträgt er 55 447 M.

Die Länge des Gasrohrnetzes, die 1883 45 473 laufende Meter betrug, war im vorigen Jahr auf 63 729 laufende Meter angewachsen, die Zahl der öffentlichen Laternen ist im gleichen Zeitraum von 1028 auf 1717 gestiegen. Dieses Steigen ist nicht nur die Folge der Anlage neuer zu beleuchtender Straßen, sondern auch des Umstandes, daß die Zahl der Laternen in bestehenden Straßen vermehrt wurde.

Der bedeutendste Abnehmer des Gaswerks ist die Stadtgemeinde selbst; sie bezahlt dasselbe aber sehr schlecht, nämlich regelmäßig nur mit 4 S₁ für den cbm Gas, was nicht einmal die Hälfte der Produktionskosten (1893 = 8,4 S₁) ausmacht. Infolge dieser Rechnungsmanipulation erscheinen die Erträgnisse des Gaswerks geringer, als sie sind und zwar — nach dem Stand von 1893 — um nicht weniger als 73 511 M. 94 S₁, während die städtischen Anstalten und Einrichtungen, denen der übermäßig billige Gaspreis zugut kommt, ein finanziell günstigeres Ergebnis zeigen, als der Wahrheit entspricht. Es ist beabsichtigt, in Zukunft den städtischen Anstalten jeweils einen den Produktionskosten entsprechenden Gaspreis aufzurechnen. Welche ganz bedeutenden Ungenauigkeiten die gegenwärtige Rechnungsweise mit sich bringt, geht aus nachstehender Übersicht hervor:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
Für Zwecke der Stadtgemeinde im Jahr 1893 geliefertes Gas.	cbm.	Preis für 1 cbm	Selbstkosten für 1 cbm.	Preis im ganzen.	Selbstkosten im ganzen.	Die Selbstkosten sind höher als der Preis (5.) um	niedriger als der Preis (5.) um
		M.	S.	M.	S.	M.	S.
1. für Straßenbeleuchtung	1 029 528	4	8,4	41 181 12	86 480 35	45 299 23	
2. „ die Festhalle, den Stadtgarten und die Ausstellungshalle	99 923	„	„	3 996 92	8 393 53	4 396 61	
3. für Heizung und Beleuchtung der Schulen:							
a. Realgymnasium cbm 5 730							
b. Oberrealschule „ 21 060							
c. Höhere Mädchen- schule „ 2 700	203 916	„	„	8 156 64	17 128 94	8 972 30	
d. Volksschulen mit Gewerbeschule „ 174 426							
4. für das Wasserwerk: für Motoren cbm 151 510	185 980	„	„	7 439 20	15 622 32	8 183 12	
„ Beleuchtung „ 34 470							
5. für das Krankenhaus	74 840	„	„	2 993 60	6 286 56	3 292 96	
6. „ den Friedhof	8 430	„	„	337 20	708 12	370 92	
7. „ das Rathhaus	59 579	„	„	2 383 16	5 004 64	2 621 48	
8. „ „ Nicholal, Sofienstraße	160	„	„	6 40	13 44	7 04	
9. „ „ Feuerhaus in der Hebelstr.	1 900	„	„	76 —	159 60	83 60	
10. „ die Feuerwache, Kreuzstraße 22	4 700	„	„	188 —	394 80	206 80	
11. „ „ Volksbibliothek	1 330	„	„	53 20	111 72	58 52	
12. „ „ städt. Gebäude Waldhorn- straße 13 und Karlsfriedrichstr. 15	970	„	„	38 80	81 48	42 68	
13. für die Polizeistationen	19 074	„	„	762 96	1 602 22	839 26	
14. „ das Luisenhaus	26 040	„	„	1 041 60	2 187 36	1 145 76	
15. „ die Verbrauchssteuererheber- stellen	5 820	„	„	232 80	488 88	256 08	
16. f. d. Mehrschichtabfuhrschuppen u. Ma- teriallagerschuppen d. Tiefbauamts	3 400	„	„	136 —	285 60	149 60	
17. für das Bierordtsbad	3 720	„	„	148 80	312 48	163 68	
18. „ „ Armenhaus	2 410	„	„	96 40	202 44	106 04	
19. „ „ die Wärme- und Speisestube.	134	„	„	5 36	11 26	5 90	
20. Zusammen	1 731 854			69 274 16	145 475 74	76 201 58	
„ den Schlacht- und Viehhof:							
a. für Motoren zu 12 S ₁ 50	50	12	8,4	6 —	4 20	—	1 80
b. „ „ 8 „ 49 000	49 000	8	8,4	3 920 —	4 116 —	—	—
c. „ „ Beleuchtung „ 18 „ 30 040	30 040	18	8,4	5 407 20	2 523 36	—	—
Zusammen	1 810 944			78 607 36	152 119 30	76 397 58	2 883 84
						ab: 2 885 64	2 885 64
						Rest: 73 511 94	

b. Das Wasserwerk.

Die im städtischen Wasserwerk niedergelegten Kapitalien haben sich seit Anlage des Hochreservoirs auf dem Lanterberg und der damit verbundenen Erweiterung des Wasserwerks wesentlich erhöht. Sie bewegten sich im letzten Jahrzehnt wie folgt:

Jahr.	Kapital in Liegenschaften und Gebäuden.		Kapital in Leitungen.		Kapital in Maschinen (Anschaffungskosten ohne Abschreibung).		Inventar.		Zusammen.	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1883	459 600	38	1 061 407	21	189 281	87	26 578	09	1 736 867	55
1884	461 611	26	1 064 526	53	189 281	87	25 447	40	1 740 867	06
1885	461 611	26	1 086 180	81	189 281	87	26 007	39	1 763 081	33
1886	461 611	26	1 097 503	58	189 281	87	21 400	64	1 769 797	35
1887	461 611	26	1 119 212	34	189 281	87	22 939	40	1 793 044	87
1888	484 154	96	1 246 663	09	236 479	50	24 829	21	1 992 126	76
1889	544 922	53	1 283 283	59	255 231	87	26 415	57	2 109 853	56
1890	702 416	47	1 296 733	69	255 231	87	29 605	10	2 283 987	13
1891	772 602	67	1 311 457	10	255 231	87	29 902	—	2 369 193	64
1892	1 039 517	49	1 325 817	50	255 231	87	28 127	01	2 648 693	87
1893	1 176 407	58*	1 348 091	85	303 231	87	31 301	69	2 859 032	99

Für das Wasserwerk ist ein Reservefond gebildet, dem die Zinsen, die er abwirft, jeweils zugeschlagen werden; er wird in der Stadtkasse verrechnet und beträgt zur Zeit 72 687 M.

Die Zunahme der Rohrnetzlänge und der Zahl der mit Wasserleitung verbundenen Häuser gestaltete sich im letzten Jahrzehnt folgendermaßen:

Jahr.	Rohrnetzlänge.	Zahl der mit Wasser versehenen Häuser.
	m	
1883	38 748	1 967
1884	38 968	2 074
1885	41 241	2 187
1886	42 901	2 327
1887	43 428	2 488
1888	53 163	2 640
1889	56 375	2 768
1890	57 743	2 934
1891	59 438	3 018
1892	60 852	3 097
1893	62 941	3 180

*) Die Geländeerwerbung für das Hochreservoir nach vorläufig bezahltem Preis sowie der Unterbau des Hochreservoirs und letzteres selbst sind hierin enthalten.

Die im Jahr 1893 geförderte Wassermenge übersteigt die im Jahr 1883 geförderte um 163,8 Prozent; die Ablieferung der Wasserwerkskasse an die Stadtkasse von 1893 übersteigt aber die von 1883 nur um 111,5 Prozent. Diese Ungleichheit rührt teilweise von dem Anwachsen der Verwaltungskosten (Löhne, Gehalte), hauptsächlich aber daher, daß die unter dem Selbstkostenpreis erfolgende Abgabe von Wasser zu öffentlichen Zwecken (Begießen der Straßen, öffentliche Brunnen, Stadtgarten etc.) weit mehr als die Wasserabgabe an Private zugenommen hat.

Aus folgender Tabelle ist näheres hierüber ersichtlich:

Jahr.	Wasser- förderung.	Darunter			Bruttoerlös aus Wasser.		Ablieferung an die Stadtkasse.	
		Wasserabgabe für öffentliche Zwecke	Wasserabgabe für Abonnenten					
				nach Schätzung.	nach Wassermesser.	M	S	M
	cbm	cbm	cbm	cbm	M	S	M	S
1883	1 523 992	258 925	1 097 250	167 817	133 864	01	97 085	40
1884	1 831 444	339 365	1 294 043	198 036	143 234	07	106 834	19
1885	1 873 145	295 558	1 349 420	228 167	155 637	11	121 368	85
1886	2 060 251	431 136	1 378 650	250 465	167 714	05	122 358	96
1887	2 131 842	454 424	1 327 794	349 624	190 880	80	146 042	22
1888	2 235 860	514 685	1 319 335	401 840	201 115	23	147 034	37
1889	2 476 523	513 115	1 490 685	472 723	220 932	07	161 870	05
1890	2 950 313	652 218	1 687 325	610 770	239 806	30	169 233	61
1891	2 841 307	870 900	1 344 127	626 280	259 154	68	196 085	59
1892	3 365 910	901 710	1 753 730	710 470	275 839	35	201 773	88
1893	4 020 416	1 127 612	2 133 384	759 420	291 158	08	205 326	—

Die Förderung des Wassers erfolgte bis 1888 nur mittelst Dampfmaschine; von da ab wurden auch 2 Gasmotoren im Wasserwerk in Betrieb gesetzt. Menge und Preis der für die Wasserförderung verbrauchten Kohlen und des zu gleichem Zweck verbrauchten Gases erhellt aus folgender Übersicht:

Jahr.	Menge der angeschafften Kohlen.	Aufwand für Anschaffung der Kohlen.	Menge des verbrauchten Gases.	Aufwand für Gas (4 S. für 1 cbm).
	kg	M.	cbm	M.
1883	520 000	7 918	—	—
1884	650 000	10 494	—	—
1885	660 000	10 189	—	—
1886	700 000	10 235	—	—
1887	680 000	9 974	—	—
1888	750 000	10 824	650	26
1889	815 000	12 995	43 900	1 756
1890	1 040 000	20 667	21 275	851
1891	970 000	17 389	11 750	470
1892	1 060 000	18 330	63 125	2 525
1893	880 000*	14 156	151 500	6 060

Die Förderungskosten für 1 cbm Wasser beliefen sich unter Anrechnung von 5 Prozent der im Wasserwerk niedergelegten Kapitalien für Verzinsung und Tilgung:

1883	auf	8,07	S.
1884	"	7,00	"
1885	"	6,80	"
1886	"	6,94	"
1887	"	6,31	"
1888	"	6,60	"
1889	"	6,52	"
1890	"	6,11	"
1891	"	7,31	"
1892	"	5,96	"
1893	"	5,62	"

Die Ablieferung der Wasserwerkskasse an die Stadtkasse stellt eine Rente der im Wasserwerk in den einzelnen Jahren deponierten Kapitalien dar, deren Höhe aus nachstehender Übersicht erhellt.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Jahr.	Gesamtsumme der im Wasserwerk niedergelegten Anlage- und Betriebskapitalien.	Ablieferung an die Stadtkasse.	Ablieferung an die Stadtkasse (Kolonne 3) in Prozenten der Anlage- und Betriebskapitalien. (Kolonne 2.)	Für 5prozentige Verzinsung und Tilgung der Anlage- und Betriebskapitalien. (Kolonne 2.)	Reingewinn nach Abzug der Beträge in Kolonne 5 von denen in Kolonne 3.	Reingewinn (Kol. 6) in Prozentlagen der Anlage- und Betriebskapitalien (Kol. 2).
	M.	M.	%.	M.	M.	%.
1883	1 736 867	97 085	5,6	86 843	10 242	0,6
1884	1 740 867	106 834	6,1	87 043	19 791	1,1
1885	1 763 081	121 368	6,9	88 154	33 215	1,9
1886	1 769 797	122 358	6,9	88 490	33 869	1,9
1887	1 793 044	146 042	8,1	89 652	56 390	3,1
1888	1 992 126	147 034	7,4	99 606	47 428	2,4
1889	2 109 853	161 870	7,7	105 492	56 377	2,7
1890	2 283 987	169 233	7,4	114 199	55 034	2,4
1891	2 369 193	196 085	8,3	118 460	77 626	3,3
1892	2 648 693	201 773	7,6	132 434	69 339	2,6
1893	2 859 032	205 326	7,2	142 951	62 375	2,2

*) Dabei waren seit Inbetriebnahme des Hochreservoirs 2 485 423 cbm Wasser um $\frac{1}{4}$ höher zu heben wie vorher.

Auch das Wasser, das für städtische Zwecke zur Verwendung kommt, wird wie Gas mit einem Preise bezahlt, der die Produktionskosten lange nicht deckt.

Infolge dieser unrichtigen Rechnungsmanipulation erscheint einerseits die Rente des Wasserwerks und andererseits der Aufwand für die Anstalten und Einrichtungen, die Wasser verbrauchen, erheblich geringer, als es der Wirklichkeit entspricht. Die folgende Übersicht zeigt, wie sich diese Verhältnisse 1893 gestaltet haben.

Gemeindeanstalten und Einrichtungen, für die Wasser geliefert wurde.	ebm im ganzen.	Berechneter Preis für 1 ebm.	Selbst- kosten für 1 ebm.	Bezahlt		Selbst-		Weniger be- rechnet als die Selbst- kosten betragen.		Mehr be- rechnet als die Selbst- kosten betragen.	
				wurden im ganzen.	ganzen.	rechnet als die Selbst- kosten betragen.	rechnet als die Selbst- kosten betragen.				
Öffentliche Spring- brunnen	336 835	2	2	M. 3 368	S. 35	M. 18 930	S. 13	M. 15 561	S. 78	—	—
Öffentliche sonstige Brunnen	90 000			900	—	5 058	—	4 158	—	—	—
Pissoirs	67 663			676	63	3 802	66	3 126	03	—	—
Straßen und Anlagen	123 114			1 231	14	6 919	—	5 687	86	—	—
Kanalpflung	50 000	1	5,62	500	—	2 810	—	2 310	—	—	—
Stadtgarten	460 000			4 600	—	25 852	—	21 252	—	—	—
Krankenhaus	30 000			300	—	1 686	—	1 386	—	—	—
Schulgebäude	107 000			1 070	—	6 013	40	4 943	40	—	—
Rathaus	10 000			100	—	562	—	462	—	—	—
Bierordtsbad	43 000			430	—	2 416	60	1 986	60	—	—
Gaswerk	50 000	2,80		1 400	—	2 810	—	1 410	—	—	—
Schlacht- und Viehhof	45 850	10	5,62	4 818	80	2 764	48	—	—	2 054	32
	3 340	7									
	1 416 802			19 394	92	79 624	27	62 283	67		
										2 054	32
										60 229	35

Zu Hintunft sollen für alle städtischen Anstalten die Selbstkosten des Wasserwerks für die Wasserlieferung in Anrechnung gebracht werden. Dabei ist übrigens zu bemerken, daß diese Kosten für den Stadtgarten zufolge der neuen Hilfspumpstation wahrscheinlich erheblich weniger als 5,62 S für den ebm betragen werden. Ferner ist hinsichtlich des sehr hoch scheinenden Aufwandes für die Fontänen zu beachten, daß diese zu Zeiten des größten Wasser-Consums abgestellt werden, daß sie daher zur Erhöhung der Anlage- und Betriebskapitalien des Wasserwerks nicht mit beitragen und daß folglich der ihretwegen erwachsende Aufwand geringer als der für die sonstige Wasserlieferung ist.

c. Die Maxau-Bahn.

Die Abrechnung über die jährlichen Erträgnisse der Maxau-Bahn nimmt jeweils einen Zeitraum von 12 bis 15 Monaten in Anspruch. Nach einer Vereinbarung mit der Großh. Eisenbahnverwaltung werden der Gemeinde in jedem Rechnungsjahr aus den vermutlichen Bahnerträgnissen Abschlagszahlungen geleistet. Sind die wirklichen Erträgnisse höher als die Abschlagszahlungen, so wird nach vollzogener Abrechnung d. i. regelmäßig im andernächsten

Jahr die Differenz nachbezahlt; sind sie niedriger, so werden die Abschlagszahlungen des andernächsten Jahres entsprechend gekürzt. Der gesamte Betriebsaufwand wird von der Eisenbahnverwaltung bestritten und nach bestimmten, mit der Stadtgemeinde vereinbarten Grundsätzen an den Erträgen der Bahn aufgerechnet. Aus der Stadtkasse direkt werden nur die Kosten für Unterhaltung zweier Dienstwohngebäude in Maxau und für die Prüfung der Abrechnungen verausgabt. Unter Berücksichtigung dieser Kosten, jedoch mit Außerachtlassung von Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, ist der Reinertrag der Bahn für die letzten 10 Jahre nachstehend dargestellt:

Jahr 1883 . . .	Reinertrag	140 128	„
„ 1884 . . .	„	151 125	„
„ 1885 . . .	„	163 584	„
„ 1886 . . .	„	166 901	„
„ 1887 . . .	„	172 741	„
„ 1888 . . .	„	202 659	„
„ 1889 . . .	„	228 656	„
„ 1890 . . .	„	222 158	„
„ 1891 . . .	„	224 601	„
„ 1892 . . .	„	186 782	„

In diesen Jahren überstieg der nach Maßgabe der endgiltigen Abrechnungen der Stadtkasse abzuliefernde Ertrag der Bahn die Abschlagszahlungen jeweils und zwar

1883 um	29 084	„	61	„
1884 „	46 098	„	85	„
1885 „	29 267	„	21	„
1886 „	8 283	„	33	„
1887 „	14 424	„	17	„
1888 „	57 050	„	44	„
1889 „	71 613	„	27	„
1890 „	52 187	„	95	„
1891 „	34 012	„	52	„

Nur im Jahr 1892 blieben die Erträge hinter den Abschlagszahlungen zurück (um 15 920 *M.* 91 *S.*), und das Rechnungsjahr 1893, für das die Abrechnung z. Zt. übrigens noch nicht abgeschlossen ist, läßt ein ähnliches ungünstiges Ergebnis vermuten.

Dieser Rückgang ist teils verursacht durch ein Nachlassen des Güterverkehrs, der 1892 gegenüber dem Vorjahr 15 653 *M.* weniger eintrug, teils durch verschiedene Mehrausgaben. Von den letzteren entfallen 10 819 *M.* auf Gehalte und Löhne, 3 852 *M.* auf die Kosten des Rangierens, 4 956 *M.* auf die Unterhaltung der Rheinbrücke und 7 980 *M.* auf die Erneuerung des Oberbaues der Bahnstrecke Hauptbahnhof—Mühlburgerthor. Was den Güterverkehr betrifft, so ist derselbe seit Jahren in stetiger Zunahme begriffen, wobei aber vorübergehende Schwankungen nach rückwärts nicht ausgeschlossen sind; immerhin trug 1892 der Güterverkehr noch rund 11 000 *M.* mehr ein als 1890. Die Mehrausgaben für Gehalte und Löhne und das Rangieren werden voransichtlich bleibend sein. Der Mehraufwand für die Rheinbrücke ist größtenteils durch strenges Frostwetter veranlaßt und daher zufällig. Die Erneuerung des Oberbaues auf der Strecke Hauptbahnhof—Mühlburgerthor wurde vorgenommen, um eine höhere Geschwindigkeit für die Schnellzüge Mannheim—Basel zu ermöglichen, und sollte daher von der staatlichen Eisenbahnverwaltung allein bestritten werden. Diese macht aber geltend, es hätte ohnedies ein Umbau erfolgen müssen und es habe daher der Staat

nur denjenigen Teil der Kosten desselben zu tragen, der durch die Verwendung besonders starker Schienen, wie solche für schnellfahrende Züge erforderlich sind, verursacht wurde. Das Mindererträgnis der Bahn vom Jahr 1892 ist demnach im wesentlichen die Folge des Zusammentreffens zufälliger Umstände und giebt zu Befürchtungen für die Zukunft keinen Anlaß. Aus der nachfolgenden Übersicht sind die Einnahmen der Bahn seit 1884 ersichtlich.

1 Jahr.	2 Personen u. Gepäck- u. Verkehr.		3 Güter- verkehr.		4 Vergütung für alte Materialien.		5 Sonstige Einnahmen		6 Summe 2-6.	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1884	68 322	28	368 572	02	3 252	26	1 645	56	441 792	12
1885	73 492	25	365 092	87	4 238	25	1 832	—	444 655	25
1886	76 628	90	373 474	84	4 020	79	2 334	41	456 458	94
1887	85 229	91	377 469	06	3 386	71	2 232	50	468 318	18
1888	75 920	01	432 676	16	2 592	73	2 228	02	513 416	92
1889	88 065	78	471 604	86	5 298	06	2 228	30	567 197	—
1890	99 608	39	479 681	24	4 226	97	2 216	54	585 733	14
1891	100 868	36	506 185	32	3 215	75	2 224	27	612 493	70
1892	102 244	88	490 531	70	3 914	23	2 456	03	599 146	84

Der Aufwand für die Anlage der Magaubahn einschließlich des Geländeerwerbs und der Hochbauten belief sich bis 31. Dezember 1893 auf 1 144 496 M. 30 S., wozu noch der städtische Anteil an den Baukosten der Schiffsbrücke mit 140 770 M. 31 S. tritt. Es ist demnach 3/4 Bt. in der Magaubahn ein Kapital von 1 285 266 M. 61 S. niedergelegt. Die nachfolgende Übersicht zeigt die für die letzten 10 Jahre festgestellten Anlagekapitalien und den Prozentsatz der Rentabilität derselben, wobei jedoch zu bemerken ist, daß Abschreibungen am Kapital nicht stattfanden und ein Erneuerungsfond nicht gebildet wurde.

1 Jahr.	2 Anlagekapital.	3 Reinertrag ohne Verück- sichtigung der Verzinsung u. Tilgung des Anlagekapitals	4 (Kol. 3) Reinertrag in Prozenten des Anlage- kapitals.	5 Für Verzin- gung und Til- gung des An- lagekapitals mit 5 % sind erforderlich.	6 Reinertrag nach Abzug der Summen in Kol. 5 in Prozenten.
1883	1 252 258	140 128	11,19	62 612	6,19
1884	1 271 286	151 125	11,89	63 564	6,89
1885	1 278 845	163 584	12,79	63 942	7,79
1886	1 278 845	166 901	13,05	63 942	8,05
1887	1 278 845	172 741	13,50	63 942	8,50
1888	1 281 033	202 659	15,82	64 051	10,82
1889	1 281 033	228 656	17,84	64 051	12,84
1890	1 285 266	222 158	17,28	64 263	12,28
1891	1 285 266	224 601	17,47	64 263	12,47
1892	1 285 266	186 782	14,53	64 263	9,53

Im Publikum ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß die Badezüge und auch die Arbeiterzüge wegen ihrer starken Frequenz der Stadt großen Vorteil bringen. Die Fahrpreise sind jedoch so niedrig, daß diese Wirkung keineswegs eintritt. Nach Erhebungen, die der Stadtrat angeordnet hat, betragen 1892 die Einnahmen aus Badekarten 13 858 *M.* 10 *S.* und die Einnahmen aus Arbeiterkarten 8 523 *M.* 10 *S.* Mit Badekarten wird auch in andern Zügen als den Badezügen gefahren, während dagegen in den letztern auch Personen mit gewöhnlichen Karten fahren. Man kann wohl annehmen, daß sich beides ungefähr ausgleicht. Die Ausgaben für Zugkraft und Wagen der Badezüge betragen 5 650 *M.* 42 *S.* und für desgleichen der Arbeiterzüge 7 821 *M.* 37 *S.* Zu diesen Ausgaben, die direkt für die fraglichen Züge angerechnet werden, kommt aber noch der Anteil an den allgemeinen Kosten der Verwaltung, des Personals, der Gebäudeunterhaltung, des Rangierens u. s. w. Man muß nun annehmen, daß die Bade- und Arbeiterzüge an diesen Kosten von rund 200 000 *M.* in der gleichen Weise wie die übrigen Züge teilnehmen. Dann entfallen aber davon auf die Badezüge 12 610 *M.* und auf die Arbeiterzüge 17 550 *M.*

Demnach betragen 1892 für die Badezüge: die Ausgaben	18 260 <i>M.</i>
„ Einnahmen	13 858 „
daher Mehrausgaben	4 402 <i>M.</i>
Für die Arbeiterzüge betragen im gleichen Jahr die Ausgaben	25 371 <i>M.</i>
„ Einnahmen	8 523 „
daher Mehrausgaben	16 848 <i>M.</i>

Aus dem Obigen folgt nun aber nicht, daß etwa die berechneten Mehrausgaben erspart würden, wenn die Badezüge und Arbeiterzüge in Wegfall kämen; denn es würden sich in einem solchen Fall thatsächlich die allgemeinen Kosten nicht um den ganzen Anteil verringern, der rechnungsmäßig den fraglichen Zügen zur Last zu schreiben ist. Immerhin aber wird man sagen können, daß die Stadt bei den Badezügen keinen Gewinn macht und daß sie bei den Arbeiterzügen einen namhaften Verlust erleidet. Über den indirekten Nutzen zu reden, den diese Züge in gesundheitlicher und sozialer Hinsicht bringen, ist selbstredend hier nicht die Stelle.

Der in der Stadtkasse verrechnete Reservefond der Maxaubahn, der nach einer auf Grund des Art. 17 der Konzession getroffenen Anordnung des ehemaligen Handelsministeriums mindestens 20 000 fl. betragen soll, beläuft sich zur Zeit auf 76 173 *M.* Die Zinsen desselben werden ihm alljährlich zugeschlagen.

Bekanntlich verliert die Maxaubahn zufolge Erbauung der strategischen Bahn auf der Strecke Mühlburg—Hauptbahnhof fast den gesamten Güterverkehr.*) Schon westlich von Mühlburg werden die Güterzüge auf die 3. St. in Bau befindliche, nach dem Rangierbahnhof führende staatliche Verbindungsbahn abgelenkt. Die Länge der Maxaubahn beträgt 15 Kilometer,**) die Länge des dem Güterverkehr entzogenen Stückes 4,7 Kilometer.

Von dem aus dem Güterverkehr bisher gezogenen Gewinn werden also künftig jedenfalls 32 Prozent in Wegfall kommen. Aber auch die Strecke Maxau (Mitte Rheinbrücke)—Mühlburg muß an Rentabilität einbüßen, weil ihr in der Bahn nach Köschwoog eine empfindliche

*) Nur der Wagenverkehr für das Gaswerk und die Prinz'sche Brauerei wird voraussichtlich erhalten bleiben.

**) Dabei ist die Brücke mit der für die Tarife fingierten Länge von 6 km eingerechnet.

Konkurrenz geschaffen wird. Der Schaden, den die Stadt durch die strategische Bahn erleidet, darf auf 100 000 bis 120 000 \mathcal{M} jährlich geschätzt werden und entspricht daher bei Annahme eines 4prozentigen Zinsfußes einem Kapitalverlust von 2 $\frac{1}{2}$ — 3 Millionen.

Durch einen Erlaß des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 27. Mai 1892 ist dem Stadtrat in Aussicht gestellt worden, daß noch nähere Erörterungen mit ihm über die neuen Bahnanlagen und die Verhältnisse der Maxaubahn gepflogen würden. In dem Erlaß ist gesagt: „Dabei werden sowohl die Verkehrsinteressen der Stadt Karlsruhe, auf die wir bei dem Vertragsabschluß mit dem Reich nach aller Thunlichkeit Rücksicht genommen haben, als auch deren Beteiligung in der Eigenschaft als Eigentümerin der Maxaubahn in Betracht zu ziehen sein; wir nehmen an, daß es in beiderlei Beziehungen, soweit nicht der Inhalt der mit dem Reich getroffenen Vereinbarung entgegen stehen sollte, wohl möglich sein wird, billigen Wünschen eine angemessene Berücksichtigung zu teil werden zu lassen.“ Auch mündlich wurde von dem seinerzeitigen Herrn Finanzminister einer Abordnung des Stadtrats eine solche Berücksichtigung zugesagt.

Nach Artikel 14 des zwischen der Großherzoglichen Staatsregierung und der Stadt über den Betrieb der Maxaubahn abgeschlossenen Übereinkommens vom 24. Mai 1862 hat die Eisenbahnverwaltung die unentgeltliche Mitbenützung des Karlsruher Hauptbahnhofs, sowie — gegen entsprechende Vergütung — die Mitverwendung des auf demselben beschäftigten Personals für den Betrieb der Bahn zu gestatten. Im Hinblick auf diese Bestimmung muß die Rechtsfrage aufgeworfen werden, ob die Staatsbehörde befugt sei, den Hauptbahnhof für die Güterzüge der Maxaubahn zu sperren. Die Frage wird wohl zu Gunsten der Stadt zu beantworten sein. Es hat dies jedoch deswegen keine praktische Bedeutung, weil die staatliche Eisenbahnverwaltung auch ohne das Verbot der Einführung von Güterzügen in den Hauptbahnhof den Güterverkehr auf der fraglichen Strecke der Maxaubahn brachlegen kann, namentlich durch Herabsetzung der Tariffätze für die Verbindungsbahn Mühlburg—Kangierbahnhof. Die Stadt ist somit auf das Billigkeitsgefühl und das Wohlwollen der Regierung in dieser Sache angewiesen.

Von dem früheren Herrn Finanzminister wurde in Aussicht gestellt, daß der Gewinn, der von der mehrerwähnten Verbindungsbahn über die Verzinsung der Anlagelosten hinaus erzielt wird, der Stadtgemeinde überlassen werden solle. Ein solcher Gewinn wird aber in absehbarer Zeit sehr unwahrscheinlich eintreffen. Einmal nämlich wird der Güterverkehr über Maxau zufolge der Konkurrenz der Bahn nach Rösschwoog überhaupt abnehmen, und sodann ist die Linie bei dem hohen Wert des Geländes, das sie in Anspruch nimmt, und bei ihrer erheblichen Länge *) (etwa 7 km gegen 4,2 km der bisherigen Linie) so teuer, daß eine vollständige Verzinsung des Anlagekapitals kaum zu erwarten ist.

Wie die Verhältnisse liegen, dürfte von Billigdenkenden nicht bestritten werden, daß der Staat die moralische Verpflichtung hat, die Stadtgemeinde für die großen Nachteile, die er ihr im militärischen Interesse des Reiches zufügt, einigermaßen schadlos zu halten. Nach Ansicht des Stadtrats bietet die schon so lange in Schwebelag befindliche und neuerdings wieder aufgegriffene Frage einer Kanalverbindung zwischen Karlsruhe und dem Rhein dem Staate Gelegenheit, unserer Stadt gegenüber Billigkeit walten zu lassen und dabei auch seine eigenen Interessen zu fördern.

*) Wegen der Konkurrenzbahnen, welche die beiden Rheinufer mit einander verbinden, können die Frachttätze nicht einfach der größern Länge entsprechend erhöht werden.

d. Die Spar- und Pfandleihkasse.

Die allgemeinen Rechnungsergebnisse der Spar- und Pfandleihkasse gestalteten sich im rückliegenden Jahrzehnt wie folgt:

Jahr.	Reinertrag.		Reinvermögen (einschließlich Reservefond)		Reservefond.	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1883	59 197	18	1 086 268	31	883 349	—
1884	59 273	05	1 145 655	56	883 341	—
1885	65 632	85	1 128 227	81	883 581	—
1886	64 773	09	1 060 795	75	883 626	—
1887	63 971	27	1 012 488	22	883 693	—
1888	69 926	95	1 013 581	67	879 684	—
1889	75 990	65	1 025 391	52	879 472	—
1890	70 728	56	1 025 987	30	879 265	—
1891	76 526	84	1 026 358	24	879 104	—
1892	75 563	97	1 031 042	33	886 508	—

Nach §. 8 der Satzungen der Spar- und Pfandleihkasse werden deren Reinerträge, soweit sie nicht für den Reservefond erforderlich sind, der Stadtkasse abgeliefert und von dieser verwendet:

- mit 2 Prozent ihres Betrags für die Luisenschule *),
- „ 3 „ „ „ „ „ Musikbildungsanstalt *),
- „ 8 „ „ „ „ „ Gewerbeschule,
- „ 14 „ „ „ „ „ Höhere Mädchenschule,
- „ 24 „ „ „ „ „ das Realgymnasium,
- „ 28 „ „ „ „ „ die Oberrealschule,
- „ dem Rest für die Volksschulen.

Von den Reinerträgen der Jahre 1883 bis 1891 konnte die Gesamtsumme in obiger Weise verteilt werden. Vom Reinertrag des Jahres 1892, dagegen mußten gemäß §. 7 der Satzungen **) 10 Prozent = 7556 M. dem Reservefond zugeschlagen werden, so daß 1894 ***) an die Stadtkasse nur 68007 M. zur Ablieferung kommen.

Wie aus der folgenden Übersicht hervorgeht, hat sich der Geschäftsverkehr der Sparkasse im Verlauf des letzten Jahrzehnts mehr als verdoppelt:

*) Es sollen jedoch der Luisenschule nicht mehr als 600 M. und der Musikbildungsanstalt nicht mehr als 2000 M. zugewendet werden.

**) Die Bestimmung lautet:

„Das gesamte Reinvermögen der Spar- und Pfandleihkasse dient als Reservefond derselben.

Der Reservefond soll mindestens 5 Prozent des Gesamtguthabens der Spareinleger betragen.

Wenn und solange der Reservefond weniger als 5 Prozent des Gesamtguthabens der Spareinleger beträgt, sind demselben sämtliche Überschüsse der Spar- und Pfandleihkasse zuzuführen.

Wenn und solange der Reservefond 5 und mehr Prozent, aber weniger als 10 Prozent des Gesamtguthabens der Spareinleger beträgt, sind demselben mindestens 10 Prozent der Überschüsse zuzuführen.“

***) Die Reinerträge eines Jahres kommen erst, wenn die Rechnung verbeschieden ist, d. h. erst im andernächsten Jahre, zur Ablieferung.

Jahr.	Einlagen.			Rückzahlungen.			Bezahlte und bezw. gutgeschriebene Zinsen.		Einlegerguthaben am Jahreschluss.		
	Zahl.	Betrag.		Zahl.	Betrag.				Zahl.	Betrag.	
		M.	S.		M.	S.	M.	S.		M.	S.
1883	11 024	1 513 657	78	5 578	1 365 222	91	136 191	65	6 600	4 178 829	75
1884	11 914	1 545 632	08	5 886	1 290 021	55	146 639	90	7 176	4 573 043	06
1885	12 526	1 812 711	31	6 354	1 473 128	02	162 034	62	7 776	5 067 542	78
1886	13 555	2 190 870	43	6 944	1 476 780	04	184 003	71	8 364	5 958 086	68
1887	13 996	2 356 623	17	7 532	1 939 685	33	208 508	69	9 049	6 574 419	12
1888	15 212	2 444 907	24	7 965	2 340 420	97	225 772	71	9 807	6 891 918	77
1889	16 727	2 654 779	33	8 682	2 385 263	54	230 387	17	10 656	7 381 254	79
1890	18 951	2 685 796	85	9 228	2 473 829	30	247 948	76	11 630	7 829 484	97
1891	19 621	2 860 425	24	10 481	2 334 981	80	270 318	50	12 415	8 613 807	98
1892	21 049	3 155 264	36	11 746	2 536 749	29	299 109	66	13 419	9 519 004	17
1893	22 635	3 158 465	17	11 936	2 590 169	09	—	—	—	—	—

Wie die Aktiven der Sparkasse angelegt wurden, erhellt aus folgender Tabelle:

Jahr.	Hypotheken.		Deutsche Staats- und Städte-Obligationen.		Sonstige Inhaber-Papiere.		Darlehen auf Fahrnispfänder.		Darlehen auf Wertpapierepfänder.		Sonstige Aktivposten.		Bruttovermögen.	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	M.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1883	3 791 365	21	978 643	42	102 293	50	110 678	190 481	93 788	20	5 267 249	33		
1884	4 148 848	32	971 836	38	181 369	50	111 684	165 457	141 237	53	5 720 432	73		
1885	4 334 501	54	965 907	27	353 745	42	113 929	177 503	252 152	44	6 197 738	67		
1886	4 459 107	75	1 552 517	38	499 954	17	113 677	179 250	216 677	87	7 021 184	17		
1887	5 042 812	06	1 586 218	78	494 938	23	109 248	154 009	201 923	45	7 589 149	52		
1888	5 873 842	23	1 428 936	78	204 164	35	105 841	144 602	150 315	64	7 907 702	—		
1889	5 980 026	60	1 759 247	77	182 254	40	104 776	142 647	243 575	07	8 412 526	84		
1890	6 114 062	67	1 946 297	61	276 978	60	112 530	166 893	245 479	96	8 862 241	84		
1891	6 335 242	98	2 543 969	78	230 757	—	114 309	184 939	237 702	52	9 646 920	38		
1892	6 524 156	24	3 327 878	58	226 311	55	112 332	175 879	189 207	24	10 555 764	61		
1893	6 914 842	43	3 547 541	28	446 991	62	125 443	148 543	—	—	—	—		

Nachstehende Übersicht zeigt den Geschäftsverkehr der Pfandleihkasse:

Jahr.	Eingeführte Pfänder.		Erneuerte Pfänder.		Ausgelöste Pfänder.		Versteigerte Pfänder.			Pfänderstand am Jahresabschluss.	
	Zahl.	Darlehens-Betrag.	Zahl.	Darlehens-Betrag.	Zahl.	Darlehens-Betrag.	Zahl.	Darlehens-Betrag.	Überschüss.	Zahl.	Darlehens-Betrag.
		M.		M.		M.		M.	M.	S.	M.

I. Fahrnis-Pfänder.

1883	29 826	179 746	4 553	59 655	25 815	162 962	2 118	13 232	4 431	12	15 611	110 678
1884	32 843	192 161	4 023	49 195	30 128	178 201	1 977	12 954	4 608	19	16 349	111 684
1885	34 554	192 154	3 890	42 792	32 024	178 006	2 108	11 903	3 722	85	16 771	113 929
1886	35 079	179 140	3 105	44 511	32 922	168 952	1 769	10 440	3 970	67	17 159	113 677
1887	37 735	200 849	4 388	49 930	34 942	191 996	2 237	13 282	4 371	66	17 715	109 248
1888	26 097	159 587	3 524	45 054	26 836	151 316	2 145	11 678	4 796	60	14 831	105 841
1889	22 128	155 646	4 171	57 482	21 342	141 308	2 265	15 403	4 012	19	13 362	104 776
1890	18 423	143 415	4 272	50 065	17 363	119 566	1 791	16 095	5 507	03	12 631	112 530
1891	20 507	150 334	4 638	65 517	17 323	124 456	1 725	24 099	4 603	95	14 090	114 309
1892	20 074	149 508	5 493	66 398	18 119	137 117	1 667	14 368	2 692	52	14 378	112 332
1893	21 261	165 776	5 068	63 972	19 054	140 164	1 564	12 500	2 763	15	15 021	125 443

II. Wertpapiere-Pfänder.

1883	470	225 196	479	288 384	501	195 567					370	190 481
1884	426	167 273	456	241 874	443	192 297					353	165 451
1885	346	137 942	450	309 060	355	125 896					344	177 503
1886	302	123 801	415	342 493	321	122 054					317	179 250
1887	227	125 473	390	310 069	272	150 714					272	154 009
1888	249	114 091	319	237 999	258	123 498					258	144 602
1889	206	118 352	326	189 924	226	120 307					238	142 647
1890	248	129 690	349	180 330	223	105 444					263	166 893
1891	239	178 366	328	264 050	232	160 320					270	184 939
1892	226	103 699	390	374 058	237	112 759					259	175 879
1893	200	135 322	312	227 606	229	162 658					230	148 543

Der vom Jahr 1888 an eingetretene Rückgang der Fahrnispfänder rührt daher, daß in diesem und den folgenden Jahren mehrere Privatleihanstalten entstanden sind, die der städtischen Anstalt Konkurrenz machen. Nach §. 34 der Gewerbeordnung beziehungsweise §. 58 der badischen Vollzugsverordnung dazu kann die Errichtung von Pfandleihanstalten durch Ortsstatut vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden. Von dieser Maßregel wurde aber hier bislang Umgang genommen.

Schließlich seien noch die Geschäftsergebnisse der Schulsparkasse dargestellt:

Jahr.	Einlagen.		Rückzahlungen.		Gut- geschriebene Zinsen.		Einlegerguthaben am Jahreschluß.		Stand des Vermögens am Jahreschluß.	
	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	M.	S.	Zahl.	Betrag.	M.	S.
1883	10 585	15 774 06	205	2 506 23	2 771	70	5 270	102 127 94	102 207	15
1884	10 274	17 229 11	161	2 364 20	3 330	50	5 667	120 323 35	120 550	82
1885	9 236	18 540 54	202	4 736 90	3 869	20	5 849	137 996 19	138 223	66
1886	8 261	17 309 01	284	7 314 40	4 397	65	5 863	152 388 45	153 615	92
1887	7 315	16 350 20	343	12 640 48	4 696	61	5 852	160 794 78	161 022	25
1888	6 955	17 506 34	326	10 904 84	5 014	95	5 827	172 411 23	172 638	70
1889	6 877	17 148 15	440	18 101 44	5 228	75	5 738	176 686 69	176 914	16
1890	6 908	19 018 15	418	24 224 80	5 152	65	5 729	176 632 69	176 860	16
1891	6 750	17 503 95	498	23 288 49	5 191	20	5 599	176 039 35	176 267	82
1892	6 646	18 564 —	518	28 734 19	4 963	60	5 517	170 832 76	171 055	23
1893	6 820	19 581 40	490	26 223 19	—	—	—	—	—	—

e. Der Schlacht- und Viehhof.

Die Einnahmen aus dem Schlacht- und Viehhof, der Betriebsaufwand für denselben und die Ablieferungen der Schlacht- und Viehhofkasse an die Stadtkasse zeigten seit Bestehen der fraglichen Gemeindeanstalt folgende Bewegung:

Jahr.	Einnahmen aus dem Schlacht- und Viehhof.		Ausgaben für denselben.		Ablieferung an die Stadtkasse.	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1887	80 908	81	51 942	87	29 215	94
1888	102 374	02	61 031	43	41 000	—
1889	98 941	84	62 913	46	36 000	—
1890	94 659	15	60 725	87	34 000	—
1891	101 880	33	69 070	49	32 000	—
1892	104 972	20	69 498	18	36 000	—
1893	112 818	77	82 713	76	30 000	—

Abgesehen von der erst wenige Monate im Betrieb befindlichen Kühlhalle — deren Kosten veranschlagsmäßig 200 000 M. betragen*) — hat die Anlage des Schlacht- und Viehhofs einschließlich des Geländeerwerbs (63 332 M.) einen Aufwand von 980 632 M. verursacht. Wenn 5 Prozent dieses Kapitals für Verzinsung und Tilgung angelegt werden, so

*) Der Kredit ist noch nicht geschlossen.

ergiebt sich ein Jahresaufwand von 49 031 *M.* Die Schlacht- und Viehhofkasse hat aber 1892*) nur 36 000 *M.* abgeliefert, also 13 031 *M.* weniger als zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals erforderlich war. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß dem Schlacht- und Viehhof für Gas 2 885 *M.* und für Wasser 2 054 *M.* mehr aufgerechnet wurde als die Selbstkosten der Stadt betragen (vergl. Z. XXII. a. und b.).

Die Prüfung der Frage, durch welche Maßnahmen die Erträgnisse des Schlacht- und Viehhofes und die Ausgaben für denselben so gestaltet werden können, daß die Stadt keinen Verlust erleidet, ist im Gange, insbesondere wird auch geprüft werden, ob nicht durch Ersetzung der für die Kühlanlage aufgestellten Gasrastrmaschine durch eine Dampfmaschine und einen Dampffessel, der auch den sonstigen für den Schlachthofbetrieb erforderlichen Dampf liefert, Ersparnisse am Betriebsaufwand erzielt werden können.

Die wichtigsten Einnahmen des Schlacht- und Viehhofes sind die Schlachtgebühren, die Beschaugebühren, die Stallgebühren, die Waggebühren und die Marktgebühren. Ihr Ergebnis ist in den folgenden Übersichten zusammengestellt:

- Schlachtgebühren von Großvieh.										
Jahr.	1. Schwere (3 <i>M.</i>)		2. Schwere (2 <i>M.</i> 50 <i>S.</i>)			3. Schwere (2 <i>M.</i>)		Zusammen.		
	Stückzahl	Ertrag.	Stückzahl.	Ertrag.		Stückzahl.	Ertrag.	Stückzahl.	Ertrag.	
		<i>M.</i>		<i>M.</i>	<i>S.</i>		<i>M.</i>		<i>M.</i>	<i>S.</i>
1887	1 603	4 809	2 776	6 940	—	4 117	8 234	8 496	19 983	—
1888	1 909	5 727	3 657	9 142	50	4 849	9 698	10 415	24 567	50
1889	1 768	5 304	3 563	8 907	50	5 157	10 314	10 488	24 525	50
1890	1 722	5 166	3 664	9 160	—	4 898	9 796	10 284	24 122	—
1891	1 630	4 890	3 515	8 787	50	4 431	8 862	9 576	22 539	50
1892	1 594	4 782	3 412	8 530	—	5 050	10 100	10 056	23 412	—
	10 226	30 678	20 587	51 467	50	28 502	57 004	59 315	139 149	50

Schlachtgebühren von Kleinvieh.									
Jahr.	Kälber (60 <i>S.</i>)			Schweine (1 <i>M.</i> 50 <i>S.</i>)			Schafe u. (50 <i>S.</i>)		
	Stückzahl.	Ertrag.		Stückzahl.	Ertrag.		Stückzahl.	Ertrag.	
		<i>M.</i>	<i>S.</i>		<i>M.</i>	<i>S.</i>		<i>M.</i>	<i>S.</i>
1887	14 612	8 767	20	18 922	28 383	—	1 771	885	50
1888	18 564	11 138	40	24 248	36 372	—	2 132	1 066	—
1889	16 680	10 008	—	22 619	33 928	50	2 125	1 062	50
1890	15 781	9 468	60	21 808	32 712	—	1 740	870	—
1891	16 889	10 133	40	25 389	38 083	50	1 786	893	—
1892	18 407	11 044	20	25 952	38 928	—	2 104	1 052	—
	100 933	60 559	80	138 938	208 407	—	11 658	5 829	—

*) Das Jahr 1893 kann hier füglich nicht zu Grunde gelegt werden, weil im Verlauf desselben die Kühlanlage eröffnet wurde, deren Rentabilität sich noch nicht übersehen läßt.

Jahr.	Schlachtgebühren von Kleinvieh.					
	Klein, Ferkel (10 S.).			Zusammen.		
	Stückzahl.	Betrag.		Stückzahl.	Betrag.	
		M.	S.		M.	S.
1887	1 096	109	60	36 401	38 145	30
1888	1 041	104	10	45 985	48 680	50
1889	1 038	103	80	42 462	45 102	80
1890	1 087	108	70	40 416	43 159	30
1891	1 125	112	50	45 189	49 222	40
1892	1 133	113	30	47 596	51 137	50
	6 520	652	00	258 049	275 447	80

Jahr.	Schlachtgebühren für Pferde (1 M.).	
	Stückzahl.	Betrag.
		M.
1887	137	137
1888	240	240
1889	217	217
1890	283	283
1891	345	345
1892	313	313
	1 535	1 535

Beschaugebühren.

Jahr.	Für Klein- und Groß-Vieh (10 S.).	Für eingeführtes Fleisch (10 S.).	Für Trichinenschau (20 S.).	Ertrag zusammen.	
	Zahl.	Zahl.	Zahl.	M.	S.
1887	45 034	8 092	57	5 324	—
1888	56 640	12 742	43	6 946	80
1889	53 167	12 241	142	6 569	20
1890	50 983	15 363	486	6 731	80
1891	55 111	13 253	343	6 905	—
1892	57 965	13 659	133	7 189	—
	318 900	75 350	1 204	39 665	80

Stallgebühren.

Jahr.	Für Großvieh (20 S.).		Für Schweine (10 S.).		Für sonstiges Kleinvieh (5 S.).		Zusammen.		
	Stückzahl.	Ertrag.	Stückzahl.	Ertrag.	Stückzahl.	Ertrag.	M.	S.	
		M.	S.		M.	S.	M.	S.	
1887	3 221	644	20	11 091	1 109	10	1 056	52	80
1888	3 590	718	—	15 997	1 599	70	810	40	50
1889	4 218	843	60	15 960	1 596	—	412	20	60
1890	2 299	459	80	13 602	1 360	20	263	13	15
1891	3 430	686	—	15 612	1 561	20	261	13	05
1892	5 949	1 189	80	12 974	1 297	40	307	15	35
	22 707	4 541	40	85 236	8 523	60	3 109	155	45
								13 220	45

Waggebühren.

Jahr.	Für Großvieh (20 S.).		Für Kleinvieh (10 S.).		Für Fleisch, Schweine, Ferkel, Kälber (5 S.).		Ertrag zusammen.	
	Zahl.	Ertrag.	Zahl.	Ertrag.	Zahl.	Ertrag.	M.	S.
1887	73	M. 14 S. 60	12 043	M. 1 204 S. 30	24 193	M. 1 209 S. 65	2 428	S. 55
1888	151	30 20	15 317	1 531 70	32 977	1 648 85	3 210	75
1889	48	9 60	17 375	1 737 50	(4 015 33 439)	1 872 70	3 619	80
1890	89	17 80	17 319	1 731 90	30 831	1 541 55	3 291	25
1891	42	8 40	21 043	2 104 30	31 576	1 578 80	3 691	50
1892	45	9 —	19 691	1 969 10	35 614	1 780 70	3 758	80
	448	89 60	102 788	10 278 80	192 645	9 632 25	20 000	65

Marktgebühren.

Jahr.	Für Großvieh (20 S.).		Für Schweine (10 S.).		Für Kleinvieh (5 S.).		Ertrag zusammen.	
	Zahl.	Ertrag.	Zahl.	Ertrag.	Zahl.	Ertrag.	M.	S.
1887	656	M. 131 S. 20	13 174	M. 1 317 S. 40	12 325	M. 616 S. 25	2 064	S. 85
1888	1 434	286 80	19 354	1 935 40	16 043	802 15	3 024	35
1889	1 558	311 60	19 704	1 970 40	13 777	688 85	2 970	85
1890	757	151 40	19 332	1 933 20	13 239	661 95	2 746	55
1891	633	126 60	23 346	2 334 60	14 278	713 90	3 175	10
1892	1 811	362 20	22 871	2 287 10	16 032	801 60	3 450	90
	6 849	1 369 80	117 781	11 778 10	85 694	4 284 70	17 432	60

f. Stadtgarten und Festhalle.

Die Frequenz des Stadtgartens hat im letzten Jahrzehnt erheblich zugenommen, wie aus folgender Zusammenstellung der Erträgnisse der Abonnements, der Eintrittskarten sowie der Konzert-, Gondel- und Eisbahnkarten hervorgeht:

Jahr.	Ertrag der Abonnements.	Ertrag der Eintritts-Karten.	Ertrag der Konzert-Karten.	Ertrag der Gondelfarten.	Ertrag der Eisbahn-Karten.
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1883	7 220	5 240	5 607	1 799	1 592
1884	7 096	5 829	5 522	2 262	—
1885	7 970	5 863	11 175	1 936	2 060
1886	9 719	6 770	5 524	2 052	1 549
1887	10 280	6 517	4 241	1 965	6 358
1888	10 120	6 287	5 062	1 994	4 782
1889	11 322	7 485	5 770	2 310	2 563
1890	13 872	10 689	7 953	2 918	4 602
1891	16 148	12 022	5 791	2 764	4 253
1892	18 147	10 310	6 388	2 839	4 211
1893	19 759	12 001	6 504	3 065	3 331

Über die Gesamtausgaben und Einnahmen des Stadtgartens und der Festhalle und die Ablieferungen an die Stadtkasse beziehungsweise die Zuschüsse der letztern giebt nachstehende Übersicht Auskunft:

Jahr.	Einnahmen.	Ausgaben.	Ablieferung an die Stadtkasse.	Zuschuß der Stadtkasse.
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1883	34 599	44 667	—	10 048
1884	34 270	56 475	—	21 862
1885	42 756	43 041	—	—
1886	39 745	39 319	398	—
1887	44 488	41 471	2 962	—
1888	41 612	35 893	5 745	—
1889	46 495	47 264	—	769
1890	57 280	56 971	309	—
1891	65 742	59 581	6 161	—
1892	66 716	63 140	4 569	—
1893	70 778	80 404	—	9 626

Die Zuschüsse der Stadtkasse von den letzten 11 Jahren übersteigen die Ablieferungen der Stadtgartenkasse um 22 161 *M.*, es mußte also im Jahresdurchschnitt ein Zuschuß von 2 014 *M.* gegeben werden.

Nach Ziffer XXII. a zahlte 1893 der Stadtgarten mit der Ausstellungshalle 4396 *M.* 61 *S.* weniger für das verbrauchte Gas als die Selbstkosten der Stadt betragen. Von dieser Summe sind rund 4000 *M.* dem Stadtgarten aufzurechnen. Für Wasser (vergl. Ziffer XXII. b.) zahlte der Stadtgarten 21 252 *M.* weniger als die Selbstkosten der Stadt.

Das zur Anlage des Stadtgartens und zur Erbauung der Festhalle aufgewendete Kapital beträgt 610 718 *M.*, wobei von den Kosten des Lauterbergs nur jene für die gärtnerisch-landschaftliche Ausschmückung (41 147 *M.*) mitgerechnet sind. *) Tilgung und Verzinsung des Anlagekapitals mit 5 Prozent berechnet ergibt jährlich 30 535 *M.* Der Stadtgarten verursacht also der Stadt bedeutende ungedeckte Auslagen; 1893 beliefen sie sich auf 40 161 *M.* Daß der Stadtgarten diesen Lasten gegenüber der Gemeinde auch große Annehmlichkeiten und erhebliche indirekte Vorteile bietet, ist hier nicht näher darzulegen.

Bekanntlich ist das Stadtgartengelände zum größten Teil nicht Eigentum der Stadt, sondern von dieser nur gepachtet. Sogar ein Stück des Grund und Bodens der Festhalle und der Grund und Boden des Einnehmerhäuschens gehören dem Großherzoglichen Domänenärar. Das Pachtverhältnis war bis vor kurzem kündbar. Auf Ansuchen des Stadtrats hat nunmehr aber die Großherzogliche Domänenverwaltung mit Zustimmung des Großherzoglichen Finanzministeriums daren eingewilligt, daß der Pachtvertrag auf 30 Jahre unkündbar abgeschlossen werde. Für das hierdurch erwiesene freundliche Wohlwollen der beiden genannten Behörden muß sich die Stadtverwaltung zu Dank verpflichtet fühlen.

g. Die Ausstellungshalle.

Die Rückversetzung der für die Landesgewerbeausstellung vom Jahr 1877 errichteten und ursprünglich zum Wiederabbruch bestimmten Ausstellungshalle an ihren jetzigen Platz und die bauliche Erweiterung derselben erfolgte im Jahr 1886 und erforderte einen Aufwand von 74 925 *M.*, wovon 59 925 *M.* aus Anlehensmitteln und 15 000 *M.* aus Wirtschaftsmitteln bestritten wurden.

Die im letzten Jahrzehnt aus der Halle bezogenen Einnahmen und die darauf verwendeten Ausgaben sind nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Jahr.	Einnahmen.		Aufwendungen.	
	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>
1883	100	—	165	14
1884	—	—	388	69
1885	550	—	557	08
1886	125	—	18	90
1887	4 836	13	883	66
1888	1 830	58	1 037	88
1889	7 163	32	7 020	26
1890	232	—	20 474	97**)
1891	966	35	5 492	55
1892	1 136	43	7 092	29
1893	113	23	5 025	55
	17 053	04	48 156	97
		ab	17 053	04
		Rest	31 103	93

*) Die Erbauung der Festhalle mit Weinstube und Garderobeanbau kostete 506 672 *M.*, die Anlage des Stadtgartens selbst mit Geländeerwerb 62 899 *M.*

***) Erstellung einer Theatereinrichtung.

In den letzten 11 Jahren überstiegen die Aufwendungen auf die Halle die daraus bezogenen Einnahmen um 31103 *M.* 93 *S.*

Es entspricht dies einem durchschnittlichen Jahresdefizit von 2827 *M.*, wozu noch die Beträge für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals (zu 5 Prozent berechnet) mit 3746 *M.* kommen.*) Hiernach könnte es scheinen, daß die Verfertigung und Erhaltung der Halle finanziell ein ungünstiges Ergebnis hatte. Die Halle ist indessen zu Ausstellungen, als Quartierhaus, Militärstallung u. s. w., für welche Zwecke bei deren Nichtvorhandensein die Gemeinde andere Räume hätte erstellen müssen, vielfach benützt worden und hat sich so ohne Zweifel mittelbar gut rentiert.

h. Das Bierordtsbad.

Die Herstellung des Bierordtsbades hat mit dem Geländeerwerb (12384 *M.* 71 *S.*) und der Inventarbeschaffung (18039 *M.*) im ganzen 302765 *M.* 12 *S.* gekostet, wovon 124089 *M.* 57 *S.* aus einer letztwilligen Schenkung des verstorbenen Bankiers H. Bierordt bestritten worden sind. In finanzieller Hinsicht erscheint das Bad als eine verfehlte Unternehmung.

Die Rechnungsergebnisse der letzten 10 Jahre waren nämlich folgende:

Jahr.	Einnahmen.		Ausgaben.		Ablieferung an die Stadtkasse.		Zuschuß der Stadtkasse.	
	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>
1884	20 832	36	22 032	98	—	—	1 200	62
1885	21 003	72	18 863	81	2 139	91	—	—
1886	21 867	73	22 165	53	—	—	297	80
1887	20 897	32	25 469	07	—	—	4 571	75
1888	16 150	43	22 488	03	—	—	6 337	60
1889	14 512	25	21 198	26	—	—	6 686	01
1890	14 317	71	22 857	99	—	—	8 540	28
1891	14 180	19	22 381	34	—	—	8 201	15
1892	13 366	93	19 922	50	—	—	6 555	57
1893	13 577	77	16 136	57	—	—	2 558	80

Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre hat also die Stadt jährlich 4280 *M.* zur Deckung der Betriebskosten des Bierordtsbades aufwenden müssen.

Rechnet man hierzu 5 Prozent für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals mit 15138 *M.*, so ergibt sich ein Fehlbetrag von jährlich 19418 *M.*

i. Das Rheinbad.

Das 1863 errichtete Rheinbad erscheint im Vermögensstand der Stadt mit einem Inventarwert von 53714 *M.* 94 *S.*, wovon 50000 *M.* auf das Bad selbst und 3714 *M.* 94 *S.* auf die Einrichtung kommen. Zur Zeit ist das Bad um den Preis von jährlich 2680 *M.* verpachtet. Die Ablieferungen des Bades an die Stadtkasse deckten im letzten Jahrzehnt nur

*) Der Wert des Geländes ist hier nicht in Betracht gezogen.

einmal die für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals erforderliche Summe, die sich (zu 5 Prozent) auf 2685 *M.* jährlich berechnet. In 2 Jahren waren sogar Zuschüsse aus der Stadtkasse erforderlich, wie nachstehende Übersicht zeigt:

Jahr.	Ablieferung an die Stadtkasse.		Zuschuß der Stadtkasse.	
	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>
1883	1 463	45	—	—
1884	2 772	01	—	—
1885	1 432	97	—	—
1886	—	—	378	63 *
1887	801	72	—	—
1888	698	36	—	—
1889	507	35	—	—
1890	—	—	330	22 **
1891	563	67	—	—
1892	351	15	—	—
1893	496	68	—	—
	9 087	36	708	85

XXIII. Stiftungen. Wohlthätigkeitsfond.

Von der Gemeindebehörde werden zur Zeit 38 örtliche Stiftungen mit einem Gesamtkapital von 872 081 *M.* verwaltet. Davon dienen der Krankenpflege 2 Stiftungen mit einem Kapital von 365 269 *M.*, dem Armenwesen 8 Stiftungen mit einem Kapital von 186 479 *M.*, dem Schulwesen 25 Stiftungen mit einem Kapital von 252 969 *M.*, und sonstigen Zwecken 3 Stiftungen mit einem Kapital von 67 364 *M.* Das Nähere ist aus den städtischen Rechnungsberichten ohne Schwierigkeit zu entnehmen.

Die Geldbeträge, welche die Gemeindebehörde erhält, um sie zugunsten von Hilfsbedürftigen nach Ermessen zu verwenden, werden, wenn ihre sofortige Verausgabung nicht erforderlich ist oder gewünscht wird, in einem Fond gesammelt, der den Namen Wohlthätigkeitsfond führt.

Zur Zeit beträgt dieser Fond 49 355 *M.* Die Zinsen desselben und nötigenfalls auch Teile des Kapitals werden zu Wohlthätigkeitshandlungen außerhalb des Kreises der gesetzlichen Armenpflege verwendet.

Die Eigentumsverhältnisse des Fonds sind juristisch schwer zu definieren; er ist weder Gemeindeeigentum, noch Stiftung, sondern erscheint als ein Kapitalbetrag, welcher der Gemeindebehörde zu Wohlthätigkeitshandlungen nach freiem Ermessen — als eine Vertrauenssache — von den Gebern zur Verfügung gestellt worden ist.

*) Infolge Verbesserung der Badeeinrichtung.

***) Im Jahre 1890 mußte ein schadhaftes Drahtseil durch ein neues ersetzt und sonstige größere Reparaturen vorgenommen werden.

XXIV. *Schlussbemerkungen.*

Aus den obigen Darlegungen ist ersichtlich, daß die Ausgaben der Gemeinde sich auf fast allen Gebieten in höherem Maße als die Einnahmen vermehrt haben, daß insbesondere die Gemeindefchuld und mit ihr die Last der Verzinsung und Tilgung erheblich gewachsen ist, daß seit 1892 in der Entwicklung der Steuerkapitalien beinahe Stillstand, hinsichtlich der Einwohnerzahl sogar ein kleiner Rückgang sich bemerkbar gemacht hat, daß der Gemeinde zufolge der Erbauung der strategischen Bahn ein empfindlicher Einnahmeverlust bevorsteht und endlich, daß dessen ungeachtet im Interesse des Gemeinwohls noch manche Unternehmungen ausgeführt werden müssen, welche die Stadtkasse belasten.

Was den Betrag der Steuerkapitalien und die Zahl der Bevölkerung betrifft, so giebt die erwähnte kleine Schwankung nach rückwärts zu Besorgnissen keinen Anlaß. Die Entwicklung der Städte Deutschlands hat sicherlich ihren Höhepunkt noch nicht erreicht, sondern wird sich für absehbare Zeit nach aller Wahrscheinlichkeit noch in aufsteigender Linie bewegen. Daß auch Karlsruhe an dieser Bewegung teilnehmen wird, kann eine augenblickliche Hemmung nicht als zweifelhaft erscheinen lassen. Bei der innigen Beziehung, in welcher das Gedeihen der Städte mit jenem des Handels und der Industrie steht, muß vom Standpunkt einer städtischen Gemeindeverwaltung dem Bestreben der Reichsregierung, den bestehenden Zollkrieg zu beseitigen und den erwähnten Faktoren des wirtschaftlichen Lebens durch Abschluß von Handelsverträgen eine sichere Grundlage zu geben, Zustimmung und Dank entgegengebracht und bester Erfolg gewünscht werden. Es steht zu hoffen, daß auch hier Handel und Industrie und in der Folge die Stadtgemeinde als solche erheblichen Nutzen davon ziehen werde, wenn die kommerziellen Beziehungen des Reichs zum Auslande willkürlicher Einwirkung entzogen und wenigstens für eine bestimmte Zeit zuverlässig geordnet sind. Aber wenn dies auch zutrifft, so wird der Umstand, daß die Ausgaben der Gemeinde gegenüber der Ergiebigkeit ihrer Einnahmequellen sich unverhältnismäßig vermehrt haben, durch das Nachwachsen der Steuerkapitalien nicht so schnell ausgeglichen werden können. So unangenehm es ist, wird sich die Gemeindeverwaltung doch klar darüber sein müssen, daß derzeit ein etwas langsameres bedächtigeres Fortschreiten sich empfiehlt und daß in den nächsten Jahren das Wünschenswerte nicht jeweils sofort in Angriff genommen werden kann. Dabei wäre es freilich verkehrt, das Notwendige oder zweifellos Vorteilhafte aus ängstlicher Rücksicht auf die Kosten zu unterlassen.

Auf's dringlichste muß vom Standpunkte unserer städtischen Interessen aus gewünscht werden, daß es gelingt, die Geldbedürfnisse des Reiches auf anderem Wege als dem der Steigerung der Matrikularumlagen zu befriedigen. Zu den Steuern des Staats und den steigenden Gemeindeumlagen treten künftig auch die allgemeinen und die örtlichen Kirchensteuern und belasten die nämlichen Steuerkapitalien, auf welche die Gemeinde angewiesen ist. Wenn nun die staatliche Einkommensteuer in dem ohnlängst von dem Herrn Finanzminister in der II. Kammer der Landstände bezeichneten Maße wegen der Mehrbedürfnisse des Reiches erhöht werden müßte, so würden die Gemeinden Badens auf die absehbare Zeit zu impotenter Armseligkeit verurteilt sein. Die hiedurch thatsächlich bedingte Einengung der Selbstverwaltung und die Beschränkung der Bürger in der Möglichkeit positiven nützlichen Schaffens würde nicht nur in politischer Hinsicht beklagenswert, sondern auch eine große Benachteiligung der wirtschaftlich Schwachen sein, welchen die Schöpfungen und Leistungen der Gemeinde vornehmlich gewidmet sind.

Der Voranschlag für 1894 enthält eine erhebliche Umlageerhöhung, welche indessen Niemanden überraschen wird, der die Entwicklung des Gemeindehaushalts mit einiger Aufmerksamkeit verfolgt hat. Naturgemäß hätten schon früher Umlageerhöhungen eintreten sollen, wie sie auch vom Stadtrat vorgeschlagen waren. Sie wurden aber hinausgezögert, im Wesentlichen nicht etwa durch wirkliche Ersparnisse oder wirkliche Vermehrung der Einnahmen, sondern vermittelt einer Bemessung der Voranschlagsätze, welche diese zwar den thatsächlichen Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Praxis der Vorjahre mehr annäherte, dabei aber zur Folge hatte, daß die in früherer günstiger Zeit gesammelten Reserven aufgezehrt werden mußten. So schloß die Gemeinde das Rechnungsjahr 1890 noch mit einem Kassenvorrat (einschließlich des Wirtschaftsguthabens) von 231 973 *M.*, der jedoch 1891 auf 171 445 *M.*, 1892 auf 116 411 *M.* und 1893 auf 21 506 *M.* herabsank. Nun ist ein sprunghaftes Steigen der Umlagen natürlich nicht mehr zu vermeiden.

Zu einer pessimistischen Beurteilung der Zukunft liegt indessen kein Grund vor. Auch in früheren Jahren sind ähnliche Schwierigkeiten zu Tage getreten und überwunden worden.*) Jedensfalls wird der Stadtrat nach Kräften bestrebt sein, in Einklang mit dem Bürgerausschuß und in lebendiger Fühlung mit der Bürgerschaft die Entwicklung des Gemeinwesens mit thünlichster Schonung der Steuerkräfte seiner Angehörigen zu fördern.

Karlsruhe, im Januar 1894.

Schnecker.

*) Als Maßstab für die Schwere der Umlagebelastung unter der wechselnden Steuererhebung der rückliegenden Zeit kann der Umlagesuß für die Grund- und Häuserkapitalien gelten:

Er betrug:		1885 = 22 $\%$ von 100 <i>M.</i> Steuerkapital	
1875	= 29,2 $\%$ von 100 <i>M.</i> Steuerkapital	1885	= 22 $\%$ von 100 <i>M.</i> Steuerkapital
1876	" 48,5 " " " " "	1886	" 24 " " " " "
1877	" 48 " " " " "	1887	" 30 " " " " "
1878	" 30 " " " " "	1888	" 30 " " " " "
1879	" 28 " " " " "	1889	" 27 " " " " "
1880	" 35,6 " " " " "	1890	" 31 " " " " "
1881	" 30,6 " " " " "	1891	" 30 " " " " "
1882	" 28 " " " " "	1892	" 30 " " " " "
1883	" 25 " " " " "	1893	" 30 " " " " "
1884	" 22 " " " " "		

Beilage A.

(Hierzu Plan am Schluß des Hefts.)

Verzeichnis der städtischen Liegenschaften.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Cre.-Satz nach entf. Geb. u. Stein.	Bezeichnung des Grundstücks.	Ungefäherer Flächen- gehalt.	Wert für den qm.	Wert im ganzen.	Bezeichnung der auf dem Grundstück stehenden Gebäude.	Wert der Gebäude.	Gesamt- wert (Spalte 5 u. 7).
		qm	fl.	fl.		fl.	fl.
1.	Maxau-Bahn. Strecke Hauptbahnhof—Land- graben beim Mühlburger- thorbahnhof ist im gemein- schaftlichen Besitz mit der Staatsbahn. Strecke Landgraben bis ein- schließlich Station Maxau ist im alleinigen Besitz der Stadtgemeinde.	179 250			Gemarkung Karlsruhe. Bahnhofsgebäude Veiert- heimer Allee 14 (hälf- tig) 2 200 Wachhütte Gartenstr. 55, zur Hälfte der Stadt gehörig 150 Stationshaus Mühl- burger Thor 34 000 Wachhütte Karlstr. 61 300 Bahnhofsgebäude Krieg- straße 144 (hälftig) 3 000 Wachhütte Kriegst. 144a., zur Hälfte der Stadt gehörig 150 Wachhütte Schloßbezirk 16, zur Hälfte d. Stadt gehörig 150 Wachhütte Sofienstr. 59 200 Bahnhofsgebäude Rosen- straße 5 500 Bahnhof Mühlburg 27 000 Gemarkung Knielingen. Stationshaus daselbst. 25 000 Wachhaus 295. 800 Bahnhofsgebäude Nr. 293 5 000 ditto 296 5 000 Wohnhaus in Maxau 800 Stations- und Maschi- nenhaus daselbst. 25 000 4 Wachhäuser daselbst 800 Wachhaus Nr. 65 das. 200 Abortgebäude daselbst. 2 000	137 250	1 290 000
	Übertrag	179 250		*1152 750 1152 750		137 250	1 290 000

*) Gebäude nach den Erwerbskosten, Bahnkörper und Hälfte der Rheinbrücke nach den Baukosten.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Ord.-Zahl nach anl. d. Plan.	Bezeichnung des Grundstücks.	Ungefähre Flächen- gehalt.	Wert für den qm.	Wert im ganzen.	Bezeichnung der auf dem Grundstück stehenden Gebäude.	Wert der Gebäude.	Gesamt- wert (Spalte 5 u. 7).
		qm	fl.	fl.		fl.	fl.
	Übertrag	179 250		1 152 750		137 250	1 290 000
	Gemarkung Karlsruhe.						
2.	Schuttplatz am Reugraben	4 850	1	4 850	—	—	4 850
3.	Friedhof Mühlburg	6 813	3	20 439	Leichenhalle	1 550	21 989
4.	Frühere Mühlburger Mühle	1 053	8	8 424	Wohnhaus	30 000	38 424
5.	Acker im Oberfeld	3 258	1	3 258	—	—	3 258
6.	Schule u. Rathaus in Mühlburg	7 524	8	60 192	Lehrerwohnhaus Schulhaus Abort Turnhalle Rathaus Schauer, Stall	30 682 82 731 3 068 15 000 15 000 4 500	
						150 981	211 173
7.	Wiese längs der Landstraße (Viehtrieb)	3 202	4	* 12 808	—	—	12 808
8.	Bahnwaldgelände südlich der Ab: Ackerland Wiesen Wald Feld- und Waldwege	121 817 8 629 353 100 6 401	1 1 1 1	121 817 8 629 353 100 6 401			
		489 947		* 489 947	—	—	489 947
9.	Acker im Schloßbuckel	2 205	4	8 820	—	—	8 820
10.	Garten im Entenfang mit Landgraben	186 104	4 1	744 104	Landgrabenstützmauer	1 760	2 608
		290		848			
11.	Landgrabenfläche in Mühlburg	187	1	187	"	3 168	3 355
12.	" " "	172	1	172	"	2 904	3 076
13.	" " "	520	1	520	"	5 544	6 064
14.	Zolleräder	78 284	4	**313 136	—	—	313 136
	Übertrag	777 555		2 076 351		333 157	2 409 508

*) Das Gelände Biffer 7 und 8 wurde zu durchschnittlich 70 fl. für den qm erworben; nachdem es in die Gemarkung Karlsruhe übergegangen, mußte sein Wert höher geschätzt werden.

**) Im Jahr 1891 zu 3 fl. 50 S. für 1 qm angekauft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Die Zahl nach anliegend. Plan.	Bezeichnung des Grundstücks.	Angefährer Flächen- gehalt.	Wert für den qm.	Wert im ganzen.	Bezeichnung der auf dem Grundstück stehenden Gebäude.	Wert der Gebäude.	Gesamt- wert (Kolonne 5 u. 7).
		qm	M.	M.		M.	M.
	Übertrag . . .	777 555		2 076 351		333 157	2 409 508
15.	Früherer Schützenacker südlich vom Landgraben	7 676	18	138 168	—	—	138 168
16.	Früher Schützenplatz nördlich vom Landgraben	16 274	20	325 480	Erheberhäuschen . . .	4 180	329 660
17.	Bauplatz an der Scheffelstr.	396	20	7 920	—	—	7 920
18.	Gaswerk und Depot des Tief- bauamts	30 355	25	758 875	Gaswerkgebäulichkeiten Schuppen d. Tiefb.-Amts	314 700 10 000	
						324 700	1 083 575
19.	Oberrealschule, Neubau . . .	4 800	25	120 000	Gebäude	525 000	645 000
20.	Maleratelier	2 400	50	120 000	Ateliergebäude Dienergebäude	130 000 9 800	
						139 800	259 800
21.	Polizeistation, Mühlburg, Thor	143	75	10 725	Gebäude	8 000	18 725
22.	Erheberhaus, " "	197	75	14 775	"	8 200	22 975
23.	Lagerplatz, Sofienstraße . . .	754	18	13 572	—	—	13 572
24.	Mechanikstalt	1 254	20	25 080	Gebäude	4 100	29 180
25.	Lagerplatz u. früheres Wasser- reservoir	5 590	25	139 750	"	120 000	259 750
26.	Schulhaus, Leopoldstraße . . .	1 200	40	48 000	"	228 000	276 000
27.	Dienerhaus, "	140	40	5 600	Häuschen	10 800	16 400
28.	Feuerwehrdepot	390	20	7 800	Schuppen	1 700	9 500
29.	Anteil an der Infanteriekaserne (Vertrag v. 4. 16. Juni 1891) Hiervon ab lt. angeführtem Vertrag	4 040	70	282 800	Kasernengebäude . . .	300 000	—
				—103 980			
				178 820			478 820
	Übertrag . . .	853 164		3 990 916		2 007 637	5 998 553

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Ort-Nr. nach anliegend. Plan.	Bezeichnung des Grundstücks.	Ungefäherer Flächen- gehalt.	Wert für den qm.	Wert im ganzen.	Bezeichnung der auf dem Grundstück stehenden Gebäude.	Wert der Gebäude.	Gesamt- wert (Spalten 5 u. 7).
		qm	M.	M.		M.	M.
	Übertrag . . .	853 164		3 990 916		2 007 637	5 998 553
30.	Schulen, Sofienstraße . . .	4 065	37	150 405	Höhere Mädchenschule Turnhalle Dienerwohnhaus Wohnhaus, Waldstr. 83 Schulgebäude	260 000 25 000 5 500 35 000 100 000	
						425 500	575 905
31.	Westliches Thorgebäude, Karl- straße	115	30	3 450	Thorgebäude Abort	7 000 1 500	
						8 500	11 950
32.	Östliches Thorgebäude, Karlstr.	112	30	3 360	Gebäude	7 000	10 360
33.	Schulhaus, Gartenstraße . . .	3 521	40	140 840	Schulhaus Dienerwohnung	224 000 7 500	
						231 500	372 340
34.	Erheberhaus, Karlstraße . . .	331	10	3 310	Gebäude	3 500	6 810
35.	Haus Karlstraße 97	770	15	11 550	"	16 000	27 550
36.	Wiesen beim Wasserwert . . .	24 106	1	24 106	—	—	24 106
37.	Stadtgartengärtnerei, Pump- station u.	14 400	15	216 000	Gärtnereigebäude Pumpenhaus	35 225 10 500	
						45 725	261 725
38.	Schiefwiese süd. Tiergarten- weg	7 100	40	284 000	—	—	284 000
	Übertrag . . .	907 684		4 827 937		2 745 362	7 573 299

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Ordn.-Zahl nach anliegend. Plan.	Bezeichnung des Grundstücks.	Ungefährer Flächen- gehalt.	Wert für den qm.	Wert im ganzen.	Bezeichnung der auf dem Grundstück stehenden Gebäude.	Wert der Gebäude.	Gesamt- wert (Kolonne 5 u. 7).
		qm	M.	M.		M.	M.
39.	Übertrag . . . Festhalle mit Stadtgartensee	907 684 31 900	40*	4 827 937 1 276 000	Festhalle, Sommerhalle, Einnnehmerhäuschen, Musikpavillon, Wag- häuschen	2 745 362 480 000	7 573 299 1 756 000
40.	Ausstellungshalle mit Wiesen- gelände	21 900	40	876 000	Halle	100 000	976 000
41.	Bierordtsbad und Magazine .	11 480	40	459 200	Bierordtsbad Materialmagazin Feuerwehrmagazin	220 000 7 000 2 500	229 500 688 700
42.	Gelände von der Schießwiese nördl. Gartenstraße	6 150	40	246 000	Speisehalle Abort	10 000 7 000	17 000 263 000
43.	Berderstraße, Mauer (Die Mauer bildet die Stra- ßenfront auf eine Länge von 39,6 m.)	18 190†		3 420	Mauer	502	3 922
44.	Schulen, Schützenstraße . . .	4 424	20	88 480	Schulhaus Schützenstr. Turnhalle " " " " " " " " Aborte " " " " " " " " Wohnhaus Bahnhofstr. Schulhaus	230 000 18 500 4 000 25 000 104 400	382 000 470 480
45.	Luisenhaus	1 767	25	44 175	Gebäude	200 000	244 175
46.	Schulhaus, Kriegstraße	1 295	50	64 750	Schulhaus Dienerhaus Abort	42 000 3 500 1 000	46 500 111 250
	Übertrag	986 618		7 885 962		4 200 864	12 086 826

*) In D.-Z. 39-42. Das hier erwähnte Gelände ist als Baugelände geschätzt und wäre als solches auch zu verwerten. Selbstverständlich ist aber eine solche Verwertung von der Gemeindeverwaltung nicht beabsichtigt.

† Das Grundstück hat nur eine Tiefe von 45 cm; da dasselbe auf eine Länge von 39 m die Front der Berderstraße bildet, so bestimmt sich der Wert desselben aus den Gelände-, Mauer- und Straßenkosten.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Proz.-Zahl nach anliegend. Plan.	Bezeichnung des Grundstücks.	Ungefäher Flächen- gehalt.	Wert für den qm.	Wert im ganzen.	Bezeichnung der auf dem Grundstück stehenden Gebäude.	Wert der Gebäude.	Gesamt- wert (Spalte 5 u. 7).
		qm	M.	M.		M.	M.
	Übertrag	986 618		7 885 962		4 200 864	120868 ²⁶
47.	Schulhaus, Erbprinzenstraße	688	42	28 896	Schulgebäude Öffentlicher Abort	70 000 5 500	
						75 500	104 396
48.	Erheberhaus, Linkenheimerstr.	201	35	7 035	Gebäude	8 000	15 035
49.	Rathaus	4 183	100	418 300	Gebäude f. Turm	550 000	968 300
50.	Griesbach'sches Anwesen und Feuerhaus	2 831 491	100 40	283 100 19 640	Wohnhaus, Karlsruh- richstraße Fabrikgebäud.m.Wohn- haus Hebelstraße Feuerhaus	*40 000 115 000 12 500	
				302 740		167 500	470 240
51.	Schulen, Kreuzstraße	2 440	45	109 800	Schule Markgrafenstr. " Kreuzstraße Dienerwohnhaus Turnhalle	126 000 100 000 12 600 20 000	
						258 600	368 400
52.	Schule, Zirkel	1 029	45	46 305	Gewerbeschule Feuerwachlokal Aborte	150 000 8 500 3 000	
						161 500	207 805
53.	Schulen, Waldhornstraße	10 243	35	358 505	Wohnhaus Waldhorn- straße 9 Wohnhaus Waldhorn- straße 13 Wohnhaus Waldhorn- straße 15 Oberrealschule Erweiterungsbau dersh. Turnhalle dersh. Realgymnasium Turnhalle dersh.	40 000 75 000 60 000 240 000 62 000 21 000 350 000 67 000	
						915 000	1 273 505
	Übertrag	1 008 724		9 157 543		6 336 964	1549450 ¹

*) Das Griesbach'sche Anwesen wurde 1888 zum Preis von 300 000 M. angekauft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Ordn.-Zahl nach entf. Plan.	Bezeichnung des Grundstücks.	Ungefährer Flächen- gehalt	Wert für den qm.	Wert im ganzen.	Bezeichnung der auf dem Grundstück stehenden Gebäude.	Wert der Gebäude.	Gesamt- wert (Kolonne 5 u. 7).
		qm	M.	M.		M.	M.
	Übertrag . . .	1 008 724		9 157 543		6 336 964	15494507
54.	Schule, Markgrafenstr. Nr. 28	1 741	45	78 345	Schulhaus Turnhalle Dienerhäuschen Aborte	78 000 16 000 4 000 3 000	
						101 000	179 345
55.	Städt. Krankenhaus	6 662	48	319 776	Krankenhaus, Hauptbau Neubau Polizeistation Haus Schwanenstr. 2 " " 4 " " 6 " " 8 " " 10 " " 12 " " 14 " " 16	250 000 100 000 33 171 8 000 50 000 12 000 7 000 6 500 10 600 5 000 4 800	
						487 071	806 847
56.	Erheberhaus, Kronenstraße und Aborte	158	55	8 690	Ihorgebäude Öffentlicher Abort	6 500 4 500	
						11 000	19 690
57.	Landgrabenfläche hinter Mil- itärwäschemagazin	327	1	327	Stützmauer	3 750	4 077
58.	Lagerplatz, Kriegstraße	622	40	24 880	—	—	24 880
59.	Materialmagazin des Tiefbau- amts und Leichenwagenhaus	1 080	25	27 000	Schuppen Wagenhaus	3 500 5 800	
						9 300	36 300
60.	Alter Friedhof westlich Ost- endstraße	33 600	25	840 000	Kapelle Grufthalle	25 000 26 000	
						51 000	891 000
	Übertrag . . .	1 052 914		10456561		7 000 085	17456646

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Ordnung nach anlieg. Plan.	Bezeichnung des Grundstücks.	Ungefährer Flächen-gehalt.	Wert für den qm.	Wert im ganzen.	Bezeichnung der auf dem Grundstück stehenden Gebäude.	Wert der Gebäude.	Gesamt-wert (Spalte 5 u. 7).
		qm	M.	M.		M.	M.
	Übertrag	1 052 914		10456561		7 000 085	17456619
61.	Alter Friedhof, östlich der Ost- endstraße	13 678	10	136 780	Wartehäuschen	2 057	182 727
	Lohfeldacker	7 315	6	43 890			
				180 670			
62.	Armenhaus und Lagerplatz .	712	22	15 664	Armenhaus	60 000	
					Schuppen	1 000	
						61 000	76 664
63.	Bauplatz, Kapellenstraße . .	28	30	840	—	—	840
64.	" "	161	30	4 830	—	—	4 830
65.	" "	130	30	3 900	—	—	3 900
66.	Bauplatz, Karl-Wilhelmstraße	489	40	19 560	Öffentlicher Abort . .	2 000	21 560
67.	Schulhaus, "	4 180	25	104 500	Schulhaus	378 600	
					Dienerhaus	12 400	
						391 000	495 500
68.	Landgrabenfläche, Durl. Allee	172	1	172	—	—	172
69.	" " "	74	1	74	—	—	74
70.	" " "	394	1	394	—	—	394
71.	Schlachthof und Wiesen . .	26 966	5	134 830	Gebäulichkeiten . . .	589 750	724 580
72.	Schlachthausrestauration . .	622	8	4 976	Gebäude	60 000	64 976
73.	Vieh Hof, Gaswerkfiliale, Keh- richtdepot, Wiesen zc. . . .	171 878	5	859 390	Vieh Hofgebäulichkeiten	376 000	
					Gaswerkbauten	338 400	
					Kehrichtdepotbauten .	10 750	
					Meßbudenschuppen . .	6 050	
						731 200	1 590 590
74.	Städtischer Friedhof	152 865	3	458 595	Kapelle, Gruftenhalle, Leichenhalle, Wohnge- bäude	300 000	758 595
	Übertrag	1 432 578		12244956		9 137 092	21382048

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Verz.-Zahl nach antiegub. Plan.	Bezeichnung des Grundstücks.	Ungefährer Flächen- gehalt.	Wert für den qm.	Wert im ganzen.	Bezeichnung der auf dem Grundstück stehenden Gebäude.	Wert der Gebäude.	Gesamt- wert (Kolonne 5 u. 7).
		qm	M.	M.		M.	M.
	Übertrag	1 432 578		12244956		9 137 092	21382048
	Gemarkung Rintheim.						
75.	Acker neben der Lokalbahn	416	0,5	208	—		208
	Gemarkung Rüppurr.						
76.	Wasserwerk; bisherige Blat- ternbaracke	90 900	1,20	109 080	Gebäulichkeit d. Wasser- werks Gebäulichkeiten d. Blat- ternbaracke	235 000 16 000	
	Gemarkung Beiertheim.						
77.	Lauterberg mit See und An- lagen	96 696	1,50	145 044	Hochreservoir f. Anlagen Ruinen Schwarzwaldhaus	251 000 424 500 5 000 25 600	360 080
	Gemarkung Knielingen.						
78.	Acker an der Knielinger Straße	6 939	0,40	2 775	—		
79.	" nördl. Station Knielingen	8 289	0,40	3 316	—		2 775
80.	" südl.	5 616	4	22 464	—		3 316
81.	Acker b. Neureutherweg nördl. der Bahn	13 095	0,5	6 548	—		22 464
82.	Acker b. Neureutherweg südl. der Bahn	16 956	1	16 956	—		6 548
						455 100	600 144
	Gebäulichkeiten, die theils auf öffentlichen Plätzen, theils auf der Stadt nicht gehörigem Gelände stehen.						
	Wasserwerk in Durlach	—	—	—	Gebäude	2 000	
	Brunnenstube daselbst	—	—	—	"	3 000	
	Turm der evangelischen Kirche in Mühlburg	—	—	—	"	9 000	
	Feuerwehrhaus daselbst	—	—	—	"	1 269	
	in Karlsruhe	—	—	—	"	4 200	
	Sämtliche Tiergartengebäude, Käfige zc.	—	—	—	"	40 000	
	Übertrag	1 671 485		12551347		9 902 661	22394539

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Dro-Zahl nach anliegend. Blatt.	Bezeichnung des Grundstücks.	Ungefäher Flächen- gehalt.	Wert für den qm	Wert im ganzen.	Bezeichnung der auf dem Grundstück stehenden Gebäude.	Wert der Gebäude.	Gesamt- wert (Kolonne 5 u. 7).
		qm	M.	M.		M.	M.
	Übertrag . . .	1 671 485		12551347		9 902 661	2239452 ⁰
	Erheberhaus Beierrh. Allee .	—	—	—	Gebäude	3 600	
	" Ettlingerstraße .	—	—	—	"	4 000	
	" Kaiserstr. Nr. 1 .	—	—	—	"	12 000	
	" Kriegstraße . . .	—	—	—	"	2 500	
	" Ruppurrerstr. . .	—	—	—	"	3 500	
	Öffentl. Abort Adlerstraße .	—	—	—	"	1 000	
	" " Ettlingerstr. . .	—	—	—	"	1 500	
	" " Sallenwäldch. . .	—	—	—	"	5 000	
	" " Ludwigsplatz . .	—	—	—	"	6 500	
	" " Ruppurrerstr. . .	—	—	—	"	1 500	
	" " Werderstraße . .	—	—	—	"	7 000	
	" " Kreuzstraße . .	—	—	—	"	9 000	
							116 569
	Summe . . .	1 671 485		12551347		9 959 761	22511108

Verzeichnis

der

aus Anlehensmitteln bestrittenen Unternehmungen der Stadtgemeinde
Karlsruhe vom Jahre 1875 bis einschließlich 1892.

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.
Jahr.	Unternehmung.	Voranschlags- mäßiger Kostenbetrag.		Wirklicher Aufwand.		Mehr- Aufwand.		Minder- Aufwand.		Erläuterung zu Spalte 4 und sonstige Bemerkungen.
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
1875/78	Erstellung einer Fest- halle Davon anderweitig ge- deckt: 1. aus dem Reinerträg- nis des Karlsruher M. S. Sängertags 4435 21 2. aus dem Brandent- schädigungs- geld für das Haus Leo- poldstraße 9 2830 — 3. aus dem Er- lös für ver- kaufte Pack- listen . . . 40 — zusammen	350 000		467 678	12					
	Rest aus Anlehens- mitteln			460 372	91	110 372	91			Zur Deckung der Überschreit- ung wurde unterm 31. Mai 1878 durch den Bürger- auschuß ein Nachtrags- kredit von 110 000 M. be- willigt.
1876	Beitrag an die Reichs- bank zur Beschaffung eines Gebäudes für die hiesige Reichs- bankstelle	18 592	17	18 592	17	—	—	—	—	
1876/78	Turnhalleneubau für das Realgymnasium und die Realschule, sowie Erwerb des Ge- bäudes Waldhorn- straße 13	164 000		154 718	78	—	—	9 281	22	
	Übertrag			633 683	86					

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.
Jahr.	Unternehmung.	Voranschlags- mäßiger Kostenbetrag.		Wirkl. Aufw.		Mehr- Aufw.		Minder- Aufw.		Erläuterung zu Spalte 4 und sonstige Bemerkungen.
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
	Übertrag . . .			633	683 86					
1876	Legung eines 2. Haupt- rohrstranges für die Wasserleitung . . .	130	000	110	678 91	—	—	19	321 09	
1876	Ankauf der Mühlsburger Mühle behufs Besei- tigung der Stauung des Landgrabens . . .	65	000	68	042 12	3	042 12	—	—	
1876/77	Dohlenanlage behufs Entwässerung des Bahnhofstadtteils u. Tieferlegung d. Land- grabens	126	000	125	032 96	—	—	9	67 04	
1876	Anlagen auf d. Schieß- wiese und Erstellung eines Stadtgartens .	33	000	47	466 84	14	466 84	—	—	
1876	Anlage von Straßen über die Schießwiese	39	000	42	525 99	3	525 99	—	—	Kanal . 17 003 M. 73 S. Straße . 25 522 „ 26 „ 42 525 M. 99 S.
1877	Straßenbauten (Werderstraße, Wil- helmstraße, Ettlinger- straße u.)	47	000	45	789 76	—	—	1	210 24	Kanal . 5 134 M. 79 S. Straßen 40 654 „ 97 „ 45 789 M. 76 S.
1877/80	Schulgebäude für die höhere Töchterchule in der Sofienstraße	265	000	227	827 90	—	—	37	172 10	
1877/80	Volksschulgebäude in der Schützenstraße .	282	000	231	725 77	—	—	50	274 23	
1877	Erwerb des Meeß'schen Anwesens i. d. Krieg- straße behufs Erstel- lung eines Schulge- bäudes	232	500	243	655 04	11	155 04	—	—	Das erworbene Anwesen wurde wieder veräußert und der Erlös hieraus dem Grundstock überwiesen mit 264 500 M.
1877	Geländeerwerb z. Her- stellung d. Scheffelstr.	6	523 65	6	525 01	—	1 36	—	—	
1877	Herstellung der Wie- landtstraße	16	030	8	580 51	—	—	7	449 49	
	Übertrag . . .			1 791	534 67					

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.
		Voranschlagsmäßiger Kostenbetrag.		Wirklicher Aufwand.		Mehr-Aufwand.		Minder-Aufwand.		
Jahr.	Unternehmung.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	Erläuterung zu Spalte 4 und sonstige Bemerkungen.
1878	Übertrag			1 791	534 67					
	Stockauftrag auf das Schulgebäude Spitalstraße 28 u. Erwerb eines angrenzenden Gartens	34 140	—	33 952	48	—	—	187	52	
1877/78	Auffüllung des Flossgrabens	10 000	—	8 102	67	—	—	1 897	33	
1878	Herstellung der verlängerten Schützenstraße	9 300	—	8 963	71	—	—	336	29	Kanal. . . 465 M. 51 S. Straße . . 8 498 " 20 "
1878/80	Fortsetzung der Landgraben-Korrektion	78 000	—	87 231	99	9 231	99	—	—	8 963 M. 71 S.
1878	Auffüllung der Schießwiese	25 000	—	25 000	—	—	—	—	—	Die Auffüllungskosten wurden von der Wirtschaft bestritten und hievon vom Grundstock der Wirtschaft wieder 25 000 M. eriebt. (Voranschlag für 1878 Seite 101.)
1878/80	Schulhaus-Neubau Ecke der Spital- und Kreuzstraße	150 000	—	140 365	49	—	—	9 634	51	
1879/80	Turnhalle-Neubau Spitalstraße 28	17 000	—	15 576	24	—	—	1 423	76	
1879	Herstellung der verlängerten Akademiestraße	7 000	—	6 058	42	—	—	941	58	Kanal. . . 220 M. 56 S. Straße . . 5 837 " 86 "
1879	Desgl. der verlängerten Douglasstraße	4 800	—	4 296	10	—	—	503	90	6 058 M. 42 S. Kanal. . . 270 M. 42 S. Straße . . 4 025 " 68 "
1879/80	Desgl. der Augartenstraße	25 000	—	16 655	55	—	—	8 344	45	4 296 M. 10 S. Kanal. . . 1 368 M. 66 S. Straße . . 15 286 " 89 "
1879	Desgl. d. Schillerstraße	17 100	—	12 614	50	—	—	4 485	50	16 655 M. 55 S. Kanal. . . 7 725 M. 94 S. Straße . . 4 888 " 56 "
1880/82	Schulhaus Waldstraße 83 nebst Vorderhaus	195 000	—	188 017	33	—	—	6 982	67	12 614 M. 50 S.
1880	Herstellung der Gehwege in Zement in der Kaiserstraße	40 000	—	19 910	69	—	—	20 089	31	Dieser Aufwand kam nach und nach durch die betreffenden Hauseigentümer wieder zum Ersatz.
	Übertrag			2 358	279 84					

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.
Jahr.	Unternehmung.	Voranschlags- mäßiger Kostenbetrag.		Wirklicher Aufwand.		Mehr- Aufwand.		Minder- Aufwand.		Erläuterung zu Spalte 4 und sonstige Bemerkungen.
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
	Übertrag . . .			2 358	279 84					
1880	Herstellung der ver- längerten Hirschstr. zwischen Krieg- und Gartenstraße . . .	3 400	—	2 665	68	—	—	734	32	Kanal . . . 211 M. 62 S. Straße . . . 2 454 " 06 " <u>2 665 M. 68 S.</u>
1880	Herstellung der Bis- markstraße zwischen Seminar- u. Westend- straße	13 300	—	10 884	33	—	—	2 415	67	Kanal . . . 777 M. 30 S. Straße . . . 10 107 " 03 " <u>10 884 M. 33 S.</u>
1880	Desgl. der Mühlburger- Allee von der Linken- heimerstraße bis zur Gemarkungsgrenze .	2 890	—	2 883	85	—	—	6	15	
1880	Desgl. der Westendstr. zwischen Kaiser- und Bismarckstraße . . .	600	—	587	41	—	—	12	59	
1880/85	Fortsetzung der Land- graben-Korrektion .	700 000	—	701 289	05	1 289	05	—	—	Die Überschreitung wurde durch Bürgeranschlußbe- schluß vom 20. Januar 1885 nachträglich genehmigt.
1880	Herstellung der Goethe- straße	12 000	—	7 599	92	—	—	4 400	08	Kanal . . . 3 707 M. 17 S. Straße . . . 3 892 " 75 " <u>7 599 M. 92 S.</u>
1880	Herstellung der ver- längerten Seminar- straße	2 800	—	2 951	59	151	59	—	—	Kanal . . . 251 M. 88 S. Straße . . . 2 699 " 71 " <u>2 951 M. 59 S.</u>
1881	Herstellung des östlichen Gehweges in der Scheffelstraße . . .	2 570	—	2 587	50	17	50	—	—	Kanal . . . 301 M. 80 S. Straße . . . 2 285 " 70 " <u>2 587 M. 50 S.</u>
1881	Herstellung e. Weges durch d. alt. Friedhof	12 000	—	14 682	01	2 682	01	—	—	Kanal . . . 494 M. 97 S. Straße . . . 14 187 " 04 " <u>14 682 M. 01 S.</u>
1881	Herstellung d. Marien- straße zwischen Wer- der- und Luisenstraße	15 000	—	23 441	34	8 441	34	—	—	Kanal . . . 421 M. 58 S. Straße . . . 23 019 " 76 " <u>23 441 M. 34 S.</u>
1882	Aufbau eines 4. Stocks auf den östl. Flügel der höh. Mädchen- schule	16 000	—	13 623	01	—	—	2 376	99	
	Übertrag . . .			3 141	475 53					

1. Jahr.	2. Unternehmung.	3. Vorschlags- mäßiger Kostenbetrag.		4. Wirklicher Aufwand.		5. Mehr- Aufwand.		6. Minder- Aufwand.		7. Erläuterung zu Spalte 4 und sonstige Bemerkungen.
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
	Übertrag . . .			3141	475 53					
1881/84	Schulhaus-Neubau in der Gartenstraße . . .	329	154 —	316	680 98	—	—	12	473 2	
1882	Erwerb eines Gartens beim Realgymnasium	12	000 —	12	050 91	—	50 91	—	—	
1882	Erwerb eines Teiles der Beiertheimer Gemarkung	75	000 —	75	000 —	—	—	—	—	
1882/83	Herstellung v. Abzugs- kanälen i. d. Amalien- straße zc.	127	346 57	115	604 92	—	—	11	741 65	
1882	Rinnenherstellung und Vordsteinanlage i. d. Westendstr. u. Mühl- burger-Allee	8	168 40	7	509 36	—	—	6	59 4	
1882/83	Herstellung der Zahn-, Fichte- u. Schirmer- straße u. des Kunst- schulplatzes	19	443 40	18	407 42	—	—	1	035 98	
1883/86	Erweiterung d. Wasser- leitungs-Anlage 38 764 M. 35 S. 18 470 " — "	57	234 35	62	317 10	5	082 75	—	—	
1883/90	Gesamt-Entwässerung der Stadt	1594	635 —	1594	628 81	—	—	—	—	Die Überschreitung wurde durch Bürgerentschlußbe- schluß vom 20. Januar 1888 nachträglich genehmigt.
	Davon wurden aus Wirtschaftsmitteln bestritten	100	000 —	100	000 —	—	—	—	—	
	Rest aus Anlehens- mitteln	1494	635 —	1494	628 81	—	—	6	19	
1884/86	Erweiterungsbau des städt. Krankenhauses u. bauliche Verbesse- rung d. alt. Kranken- hauses	150	000 —	149	411 85	—	—	5	88 15	
	Übertrag . . .			5393	086 88					

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.
Jahr.	Unternehmung.	Voranschlags- mäßiger Kostenbetrag.		Wirklicher Aufwand.		Mehr- Aufwand		Minder- Aufwand		Erläuterung zu Spalte 4 und sonstige Bemerkungen.
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
	Übertrag . . .			5 393 086	88					
1884/91	Herstellung der Garten- straße zwisch. Ritter- und Leopoldstraße .	101 158	—	106 801	10	5 643	10	—	—	
1884/85	Herstellung der Sofien- straße zwischen West- endstraße u. Gemar- kungsgrenze	56 596	—	47 836	27	—	—	8 759	73	
1884/85	Herstellung der Wil- helmstr. (Fortsetzung der bebauten Strecke bis zur 5. Allee) . .	44 051	—	12 183	97	—	—	31 867	03	Die Straßensprede zwischen Augartenstraße und 5. Allee kam nicht zur Ausführung, daher der Minderaufwand.
1884/90	Erbauung e. Schlacht- und Viehhofes 800 000 M. und 184 500 "	984 500	—	911 423	01	—	—	73 076	99	
1885	Herstellung der ver- längerten Werderstr.	4 735	—	4 563	87	—	—	171	13	
1885	Herstellung der ver- längerten Luifenstr. .	4 735	—	4 571	92	—	—	163	08	
1885	Erwerb d. Grundstücks Schwanenstr. 14/16 .	26 000	—	26 740	23	740	23	—	—	Überschreitung durch den Här- gerauschuh unterm 20. Jan- uar 1888 nachträglich ge- nehmigt.
1885/86	Errichtung einer Gas- werksfiliale	533 800	—	570 375	57	36 575	57	—	—	Desgl. unterm 5. März 1888
	Davon dem Reserve- fonds w. entnommen	271 200	—	287 950	21					
	Rest aus Anlehens- mitteln	262 600	—	282 425	36					
1885/87	Schulhaus-Neubau in der Bahnhofstr. und Erwerb d. Wille'schen Anwesens	173 000	—	164 962	23	—	—	8 037	77	
1886/83	Herstellung d. Schlacht- hausstraße	24 000	—	23 991	44	—	—	8 56		Kanal . . . 840 M. 83 S. Straße . . . 23 150 " 61 "
	Übertrag . . .			6 978 586	28					23 991 M. 44 S.

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.
Jahr.	Unternehmung.	Voranschlags- mäßiger Kostenbetrag.		Wirklicher Aufwand.		Mehr- Aufwand.		Minder- Aufwand.		Erläuterung zu Spalte 4 und sonstige Bemerkungen.
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1886	Übertrag Erwerb der Häuser Querstraße 23 u. 26 behufs Verbreiterung der Brunnstraße . . .			6 978	586 28					
		18 000	—	18 531	46	531	46	—	—	
1886/87	Erstellung einer Aus- stellungshalle und zwar: 1. aus Anlehensmitteln 61 500 ℳ 2. aus Wirt- schaftsmitteln . . . 15 000 76 500 ℳ	61 500	—	59 925	02	—	—	1 574	98	
1886/87	Legung eines Haupt- rohrstranges zur Ver- bindung d. Gaswerks- filiale mit dem Stadt- rohrnetz	55 700	—	53 750	47	—	—	1 949	53	
1887/92	Erweiterung d. Wasser- leitungs-Anlage (Hochreservoirbau etc.)	650 000	—	730 443	60					Kredit noch offen.
1887	Geländeerwerbung zur Verbreiterung der Schwanenstraße . . .	2 480	—	2 564	96	84	96	—	—	
1887	Erwerb d. Grundstücke Schwanenstr. 4 u. 6	121 000	—	121 058	75	58	75	—	—	
1887	Erwerb eines Teiles der Rintheimer Gemarkung, sowie Gelände- erwerb von der Ge- meinde Rintheim . . .	101 886	—	102 199	30	313	30	—	—	
1887/90	Legung der Gas- und Wasserleitung i. einig. Straßen der Stadt	15 720	—	13 776	85	—	—	1 943	15	Gasleitung 7 094 ℳ 61 ₰ Wasserleitg. 6 682 „ 24 „ 13 776 ℳ 85 ₰
1887/90	Schulhaus-Neubau in der Leopoldstraße . .	270 000	—	251 865	50	—	—	18 134	50	
	Übertrag . . .			8 332	702 19					

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.
Jahr.	Unternehmung.	Voranschlags- mäßiger Kostenbetrag.		Wirklicher Aufwand.		Mehr- Aufwand.		Minder- Aufwand.		Erläuterung zu Spalte 4 und sonstige Bemerkungen.
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
	Übertrag . . .			8 332	702 19					
1887/88	Vergrößerung d. Volksschulgebäudes im Stadtheil Mühlburg	30 000	—	24 805	35	—	—	5 194	65	
1887/88	Erstellung einer Turnhalle im Stadtheil Mühlburg	19 800	—	14 954	63	—	—	4 845	37	
1887/89	Errichtung eines Neubaus zur Vergrößerung der Realschule	73 000	—	65 123	56	—	—	7 876	44	
1887	Überwölbung d. Landgrabens beim Gaswerk und Erbauung e. Materialschuppens	18 400	—	18 381	35	—	—	18	65	
1887	Geliseanlage auf dem städt. Materiallagerplatz bei Gottesaue	9 660	—	9 659	71	—	—	—	29	
1887/88	Verlängerung der Garten- und Leisingstraße	44 140	—	36 616	15	—	—	7 523	85	Kanal . . 3 127 M. 09 S. Straßen . 33 489 " 06 " 96 616 M. 15 S.
1887/89	Herstellung v. Zwischenstraßen zwischen Duracher Allee u. Gottesauerstraße	43 004	—	39 820	89	—	—	3 183	11	Kanal . . 23 702 M. 21 S. Straßen . 16 118 " 68 " 39 820 M. 89 S.
1887/90	Herstellung d. Marienstraße zwisch. Luifen- und Augartenstraße. Mehrkosten d. Geländes	48 000 9 407 35	—	51 151	32	—	—	6 256	03	Kanal . . 3 486 M. 11 S. Straßen . 45 390 " 27 " Gasleitung 1 078 " 84 " Wasserleitg. 1 196 " 10 " 51 151 M. 32 S.
1887/91	Herstellung verschiedener Straßen i. Beiertheimer Stadtheil (Hirschstraße nördlich der Bahn, Kurven-, Karl- u. Südensstr.)	217 840	—	217 507	65	—	—	332	35	Kanal . . 77 117 M. 16 S. Straßen 124 320 " 53 " Gasleitg. 4 432 " 35 " Wasserleitg. 11 637 " 61 " 217 507 M. 65 S.
	Übertrag . . .			8 810	722 80					

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.
Zahr.	Unternehmung.	Voranschlagsmäßiger Kostenbetrag.		Wirklicher Aufwand.		Mehr-Aufwand.		Minder-Aufwand.		Erläuterung zu Spalte 4 und sonstige Bemerkungen.
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
1888/90	Übertrag Herstellung d. Parallelstraße z. Kaiser-Allee	77 680	—	8 810 722	80	—	—	11 604	81	Kanal . . 17 175 M. 53 S. Straße . . 34 604 " 65 " Gasleitg. 9 745 " 01 " Wasserleitg. 4 550 " — " 66 075 M. 19 S.
1888/90	Herstellung der Karl-Wilhelmstraße	257 806	—	251 554	49	—	—	6 251	51	Kanal . . 97 016 M. 13 S. Straße . . 125 699 " 21 " Gasleitg. 14 185 " 66 " Wasserleitg. 14 653 " 49 " 251 554 M. 49 S.
1888/91	Herstellung der verlängerten Hirschstr., Koon- u. Klauprechtstraße	84 877	24	84 807	59	—	—	69	65	Kanal . . 15 388 M. 30 S. Straßen . . 60 379 " 34 " Gasleitg. 4 464 " 65 " Wasserleitg. 4 575 " 30 " 84 807 M. 59 S.
1888/90	Herstellung der verlängerten Kriegstraße zwischen Eisenbahn und Beiertheimer Gemarkungsgrenze	34 609	—	32 624	19	—	—	1 984	81	Kanal . . 4 482 M. 59 S. Straßen . . 26 341 " 60 " Gasleitg. 1 800 " — " 32 624 M. 19 S.
1888/91	Herstellung der verlängerten Sofienstr. zwischen Grenz- und Scheffelstraße	83 645	68	78 634	7	—	—	5 011	61	Kanal . . 60 078 M. 83 S. Straße . . 14 590 " 24 " Gasleitg. 2 570 " — " Wasserleitg. 1 595 " — " 78 634 M. 07 S.
1888/91	Herstellung der verlängerten Moltkestr., Bismard-, Zahn- u. Westendstraße	95 922	—	89 400	62	—	—	6 521	38	Kanal . . 23 553 M. 85 S. Straßen . . 44 173 " 77 " Gasleitg. 9 478 " 12 " Wasserleitg. 12 194 " 88 " 89 400 M. 62 S.
1886/88	Überwölbung d. Landgrabens i. d. Scheffelstraße u. a. Schwimmschulweg	16 000	—	15 990	75	—	—	9	25	
1888/89	Zuschuß zu den Kosten eines Kunstgewerbeschulgebäudes	39 550	—	39 550	—	—	—	—	—	
1888/91	Herstellung d. Leopoldplatzes u. Errichtung eines monumentalen Brunnens daselbst	17 800	—	13 381	79	—	—	4 418	21	Kanal . . 829 M. 86 S. Straße . . 2 592 " 14 " Gasleitg. 1 682 " 17 " Wasserleitg. 1 005 " 04 " Brunnen 7 272 " 58 " 13 381 M. 79 S.
	Übertrag			9 482 741	49					

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.
Jahr.	Unternehmung.	Voranschlags- mäßiger Kostenbetrag.		Wirklicher Aufwand.		Mehr- Aufwand.		Minder- Aufwand.		Erläuterung zu Spalte 4 und sonstige Bemerkungen.
		Mk.	S.	Mk.	S.	Mk.	S.	Mk.	S.	
1888	Übertrag . . . Errichtung eines Denk- mals für Kaiser Wil- helm 200 000 Mk. Davon aus Wirt- schafts- mitteln 50 000 „			9 482 741	49					
	Rest aus Anlehens- mitteln	150 000		150 000						Dieser Betrag wurde der Kaiserdenkmalstondskaſſe überwiesen.
1888/89	Kanalisation des Land- grabens a. d. Strecke zwischen Ostend- und Lachnerstraße . . .	5 500		5 481	86				18 14	
1888	Ankauf des Griesbach- ſchen An- weſens 300 000 — Kaufkosten 8 294 63			308 294	63	308 294	63			
1888	Erwerb eines Theiles des chem. Lohfeldgraben- geländes Kaufkosten 2 542 22 81 64			2 623	86	2 623	86			
1888/89	Umbau und Vergröße- rung der Turnhalle der Töchterſchule Kreuzſtraße 15 . . .			20 000		18 303	11		1 696	89
1888/89	Garderobe-Anbau an die Feſthalle			33 000		31 478	06		1 521	94
1888/90	Erſtellung eines Maler- atelierhanſes (130 000 Mk. + 30 000 Mk.)			160 000		160 000				
1888	Erwerb des Eckes der Kronen- u. Faſanen- ſtraße geleg. Grund- ſtücks inkl. Kaufkosten			26 148	11	26 148	11			
	Übertrag			10185071	127					

1. Jahr.	2. Unternehmung.	3. Vorausschlags- mäßiger Kostenbetrag.		4. Wirklicher Aufwand.		5. Mehr- Aufwand.		6. Minder- Aufwand.		7. Erläuterung zu Spalte 4 und sonstige Bemerkungen.
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
1888/89	Übertrag Erwerb und Anlage eines Mehrschichtablage- rungsplatzes			10185071	12					
		40 000	—	36 973	02	—	—	3 026	98	
1888/90	Erweiterung der Gas- werksfiliale	26 700	—	26 700	—	—	—	—	—	
1889/90	Zuschuß zu den Kosten für Neuherstellung d. verlängert. Lessingstr.	7 585	60	6 851	60	—	—	734	—	Gasleitung 4 591 M. 60 S. Wasserleitg. 2 260 " — "
1889/90	Legung der Gas- und Wasserleitung in der verlängert Kreuzstr.	4 900	—	4 038	—	—	—	862	—	6 851 M. 60 S. Gasleitung 2 008 M. — S. Wasserleitg. 2 030 " — "
1889/90	Umlegung der Kaiser- straße zwisch. Leopold- straße und Mühl- burgerthor	36 365	—	35 315	77	—	—	1 049	23	4 038 M. — S. Straße . . 32 965 M. 82 S. Gasleitung 1 500 " — " Wasserleitg. 849 " 95 "
1889/90	Herstellung ein. Nieder- wasserrieme im Land- graben zwischen Dur- lacherthor u. Schlacht- haus	60 000	—	52 409	70	—	—	7 590	30	35 315 M. 77 S. Kanal . . 51 382 M. 86 S. Straße . . 1 026 " 84 "
1889	Herstellung der Goethe- straße zwisch. Altländ- und Schwimmschul- straße	3 290	—	3 374	80	84	80	—	—	52 409 M. 70 S. Kanal . . 173 M. 70 S. Straße . . 801 " 10 "
1889	Verlängerung der Wasserleitung in der Ettlingerstraße	5 300	—	5 483	50	183	50	—	—	Gasleitung 600 " — " Wasserleitg. 1 800 " — "
1889/91	Fertigstellung d. Hirsch- straßenbrücke	156 000	—	178 027	45	22 027	45	—	—	3 374 M. 80 S. Zur Deckung der Überschreit- ung wurde vom Bürger- auschuß am 31. Oktober 1890 ein Nachtragskredit von 27 200 M. bewilligt, wovon jedoch nur 22 027 M. 45 S. verbraucht worden sind.
1889/90	Verlängerung der Gas- leitung in der Hardt- straße	1 650	—	1 640	—	—	—	10	—	
	Übertrag			10535884	96					

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.
Jahr.	Unternehmung.	Voranschlags- mäßiger Kostenbetrag.		Wirklicher Aufwand.		Mehr- Aufwand.		Minder- Aufwand.		Erläuterung zu Spalte 4 und sonstige Bemerkungen.
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
	Übertrag . . .			10535884	96					
1889/90	Herstellung der ver- längerten Marien- straße zwischen Au- gartenstr. u 5. Allee M. S. 20 549 70 Davon ab der vonden An- grenzern zu leistende Ersatz . 18 649 70									
	Rest aus Anlehens- mitteln	1 900		1 775				125		Gasleitung . . . 725 M. Wasserleitung . . 1 050 M. 1 775 M.
1889/91	Erbauung des Linsen- hauses (205000 M. + 4500 M.)	209 500		209 428	36				71 64	
1889/92	Erwerbung von Liegen- schaften beh. Herstel- lung d. Landgrabenstr. sowie einer Straßen- bahn (154 914 M. u. 12 635 M. 10 S.). Kaufkosten			167 549 10 3 513 82						
		171 062	92	130 045	46					Kredit noch offen.
1889/90	Erstellung eines Wohn- hauses f. d. Wärter des Hochwasserbe- hälters (Schwarz- waldhaus)	20 500		26 258	92	5 758	92			Die Überschreitung wurde durch den Bürgerausschuß unterm 10. März 1891 nachträglich genehmigt.
1889	Aufgeld wegen Ver- tausches von Gelände des Infanteriekaser- nements	103 980								Kredit noch offen. Die Über- gabe der Grundstücke und die Zahlung des Kaufpreises hat auf einen noch zu ver- einbarenden Zeitpunkt, spä- testens jedoch 1896 zu er- folgen.
1889	Ankauf des jüdischen Mühlburgerthorge- bändes und des öst- lichen Karlsthorge- bändes einschl. Kauf- kosten	20 638	55	20 638	55					
	Übertrag . . .			10924031	25					

1. Jahr.	2. Unternehmung.	3. Voranschlags- mäßiger Kostenbetrag.		4. Wirklicher Aufwand.		5. Mehr- Aufwand.		6. Minder- Aufwand.		7. Erläuterung zu Spalte 4 und sonstige Bemerkungen.
		M	S	M	S	M	S	M	S	
1889	Übertrag Geländeerwerb z. Ver- breiterung der Schwanenstraße .			10924031	25					
		960		960						
1890/91	Herstellung d. Kapellen- straße zwischen Krieg- und Waldhornstraße	21 750		17 505	64			4 244	36	Kanal . . . 922 M. 33 S Straße . . . 10 464 " 19 " Gasleitng. 2 315 " 76 " Wasserlfg. 3 803 " 36 " <u>17 505 M. 64 S</u>
1890/91	Herstellung der verl. Kriegstraße westlich der Lessingstraße .	28 364		22 646	24			5 717	76	Kanal . . . 4 347 M. 88 S Straße . . . 13 448 " 36 " Gasleitng. 3 080 " — " Wasserlfg. 1 770 " — " <u>22 646 M. 24 S</u>
1890	Ablösung von Berech- tigungen an Gräb- stätten auf dem alten Friedhof	4 500		3 718	97			781	03	
1890	Verlegung v. Einsteig- schächten u. in der Kriegstr. wegen An- lage der Lokalbahn	1 600		1 484				116		
1890	Erhöhung der Kriegstr. zwischen Friedrichs- thor u. Landgraben- straße wegen Anlage der Lokalbahn . . .	7 160		6 701	05			458	95	
1890/91	Abfindung d. Schützen- gesellschaft wegen Pachtauflösung . . .	60 000		60 000						
1890	Einführung d. Wasser- leitung i. d. Bahnhof Mühlburg 650 M, davon aus Anlehens- mitteln	500		531		31				
	Übertrag			11037578	15					

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.
Jahr.	Unternehmung.	Voranschlags- mäßiger Kostenbetrag.		Wirklicher Aufwand.		Mehr- Aufwand		Minder- Aufwand		Erläuterung zu Spalte 4 und sonstige Bemerkungen.
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
1890/91	Übertrag Herstellung d. Scheffel- straße zwisch. Sofien- und Kriegstraße 28 536 M.			11037578	15					
	Davon durch Rentner Hoffmann zu ersetzen 26 736 „									
	Rest aus Anlehens- mitteln	1 800	—	1 162 05	—	—	—	637 95	—	(Für Gasleitung)
1890/91	Herstellung der verl. Leopoldstraße, sowie der Rheinbahnstraße M. S. 25 865 63									
	Hiezu Mehr- kosten des Geländeer- werbs 718 12									
		26 583 75		26 087 80		—	—	495 95		Kanal . . 10 160 M. 43 S. Straßen . 11 783 „ 92 „ Gasleitung. 1 765 „ — „ Wasserrtg. 2 378 „ 45 „ 26 087 M. 80 S.
1890	Einführung der Gas- leitung in die Hilda- straße	1 300	—	1 070	—	—	—	230	—	
1890	Verlegung der Pfeiler des zum alt. Fried- hof führenden Thores	550	—	496 19	—	—	—	53 81	—	
1890/91	Herstellung der Scheffel- str. zwischen Krieg- und Gartenstraße .	5 200	—	4 555 54	—	—	—	644 46	—	
1890/91	Aufstellung d. Nymphen- gruppe i. Erbprinzen- garten	26 000	—	21 129 58	—	—	—	4 870 42	—	
1890/92	Herstellung v. Straßen und Plätzen auf dem ehemalig. Hofküchen- gartengelände . . .	72 100	—	52 710 64	—	—	—	19 389 36	—	Kanal . . 8 599 M. 04 S. Straßen . 86 941 „ 71 „ Gasleitung. 3 761 „ — „ Wasserrtg. 3 408 „ 86 „ 52 710 M. 64 S.
	Übertrag . . .			11144789 95						

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.
Jahr.	Unternehmung.	Voranschlagsmäßiger Kostenbetrag.		Wirklicher Aufwand.		Mehr-Aufwand.		Minder-Aufwand.		Erläuterung zu Spalte 4 und sonstige Bemerkungen.
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
	Übertrag . . .			11144789	95					
1890/92	Erweiterung der Gaswerksfiliale . . .	342 955	—	319 898	67	—	—	—	—	Kredit noch offen.
1890	Erbauung einer Leichenwagen-Kemise . . .	5 000	—	5 411	70	411	70	—	—	
1890	Geländeerwerb z. Herstellung der Kriegsstraße zw. Schiller- u. Schwimmschulstr. . .	8 438	—	11 181	56	—	—	—	—	Kredit noch offen.
1890	Geländeerwerb vor dem ehemalig. Durlacherthor behufs Erstellung eines Schulhauses . . .	46 000	—	46 000	—	—	—	—	—	
1891	Zuschuß zu den Baukosten des neuen Bauwerkerschulgebäudes . . .	30 000	—	30 000	—	—	—	—	—	
1891	Berlängerung der Wasserleitung in d. Hardtstraße	1 500	—	1 100	—	—	—	400	—	
1891	Berlängerung der Gasleitung in der Hardtstraße	800	—	880	—	80	—	—	—	
1891	Anlage von Straßen im künftigen Fabrikdistrikt	370 015	44	190 848	37	—	—	—	—	Kanal . . 52 484 M. 01 S. Straßen 110 623 " 71 " Gasleitng. 13 589 " 11 " Wasserlfg. 14 151 " 54 " 190 848 M. 37 S. Kredit noch offen.
1891	Herstellung d. Kapellenstraße zw. Waldhorn- und Kaiserstraße . . .	23 500	—	27 678	38	4 178	38	—	—	Die Überreichung wurde durch Bürgerausschußbeschuß vom 26. Jan. 1893 nachträglich genehmigt. Kanal . . 1 041 M. 78 S. Straße . . 21 801 " 08 " Gasleitng. 2 130 " — " Wasserlfg. 2 705 " 52 " 27 678 M. 38 S. Kredit noch offen.
1891/92	Erbauung eines Volksschulhauses vor dem ehemalig. Durlacherthor	420 000	—	414 184	77	—	—	—	—	Kredit noch offen.
	Übertrag . . .			12191973	40					

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.
Jahr.	Unternehmung.	Voranschlags- mäßiger Kostenbetrag.		Wirklicher Aufwand.		Mehr- Aufwand.		Minder- Aufwand.		Erläuterung zu Spalte 4 und sonstige Bemerkungen.
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
	Übertrag . . .			12191973	40					
1891	Umbau des nordwestl. Rathausflügels 24 000 M. davon aus Wirtschafts- mitteln . . . 10 000 „									
	Rest a. Anlehensmitteln	14 000	—	13 777	09	—	—	—	222	91
1891	Erwerb von Gelände behufs Verbreiterung der Durlacherstraße	5 531	80	—	—	—	—	—	—	Kredit noch offen. Der Kauf- preis ist bei Herstellung eines Neubaus, längstens bis 31. Dezember 1899 fällig.
1891	Erweiterung des neuen Friedhofs 29 000 M., davon aus Anlehens- mitteln der Aufwand für Errichtung einer Abschlußmauer . . .	9 600	—	9 599	31	—	—	—	—	69
1891	Ankauf d. Grundstücks Durlacherstr. Nr. 62 behufs Erweiterung der Brunnenstraße .	20 000	—	20 000	—	—	—	—	—	—
1891	Erwerb von Gelände in den Zolleräckern behufs Erbauung ein. Krankenhauses M. S. 275 226 —									
	Hiezu Kaufkosten 2 619 63	277 845	63	277 845	63	—	—	—	—	—
1891.92	Erbauung einer Turn- halle für die Real- schule	26 750	—	22 258	34	—	—	—	—	Kredit noch offen.
1891	Herstellung v. Straßen bei der Kadetten-An- stalt	33 900	—	19 728	69	—	—	14 171	31	Kanal. . . 1 805 M. 70 S. Straßen . 16 381 „ 97 „ Gasleitung 1 511 „ 02 „ 19 728 M. 69 S.
	Übertrag . . .			12555182	46					

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.
Jahr.	Unternehmung.	Voranschlags- mäßiger Kostenbetrag.		Wirklicher Aufwand.		Mehr- Aufwand		Minder- Aufwand.		Erläuterung zu Spalte 4 und sonstige Bemerkungen.
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
1892	Übertrag Herstellung der Georg- Friedrichstraße			12555	182 46					
		1 100	—	1 085	56	—	—	14	44	
1892	Herstellung von 50 Ex- emplaren d. Gemark- ungsatlases	23 385	—	—	—	—	—	—	—	Kredit noch offen.
1892	Anlage electrischer Ein- richtungen für Feuer- alarm	23 000	—	21 552	41	—	—	—	—	Desgl.
1892	Einführung der öffentl. Beleuchtung in der Ostendstraße	3 000	—	2 700	—	—	—	300	—	
1892	Erweiterung des Stadt- gartens	10 100	—	—	—	—	—	—	—	Desgl.
1892	Herstellung eines Theiles der Winterstraße	9 831	57	2 703	—	—	—	—	—	Desgl. (Kanalkosten 2 703 M.)
1892	Erweiterung d. Wasser- werks (Anschaffung neu. Maschinen, Hilfs- pumpstation b. Stadt- garten)	156 000	—	13 467	92	—	—	—	—	Kredit noch offen.
1892	Gärtnerisch-landschaftl. Aus schmückung des Hügels beim Hoch- wasserbehälter	34 000	—	22 009	09	—	—	—	—	Desgl.
1892	Erbauung eines Er- heberhäuschens am ehemalig. Durlacher- thor	14 500	—	12 140	10	—	—	—	—	Desgl.
1892	Umbau u. Einrichtung des Gebäudes Zirkel Nr. 22 für die Ge- werbeschule	66 500	—	66 425	69	—	—	74	31	
	Übertrag			12697	266 23					

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.
Jahr.	Unternehmung.	Voranschlags- mäßiger Kostenbetrag.		Wirklicher Aufwand.		Mehr- Aufwand.		Minder- Aufwand.		Erläuterung zu Spalte 4 und sonstige Bemerkungen.
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
1892	Übertrag . . .			12697266	23					
1892	Errichtung eines Ge- bäudes zur Unter- bringung einer stän- digen Feuernachtwache	11 000		10 141	16					Kredit noch offen.
1892	Erbauung eines Diener- häuschens nebst Päch- raum b. Maleratelier- gebäude	12 350		326	78					Kredit noch offen.
1892	Erbauung einer Kühl- halle im Schlachthof	200 000		42 867	23					Desgl.
1892	Geländeerwerb zur Ver- breiterung der Dur- lacherstraße	1 140		1 140						
	Gesamtsumme . . .			12751741	40					

Verzeichniß der im Jahre 1893 bewilligten, aus Anlehensmitteln zu deckenden Ausgaben.

	Betrag des Kredits.
1. Herstellung der Schwimmschulstraße zwischen Kaiser-Allee und Sofienstraße	30 995 M. — S.
2. Bauliche Herstellungen an der Leichenhalle des neuen Friedhofes	4 400 " — "
3. Errichtung eines Absonderungshauses einschließlich Geländeerwerb	78 850 " — "
4. Ankauf von Gelände der Gemeinde Bulach	343 706 " 30 "
nebst Kaufkosten.	
5. Erbauung einer Oberrealschule	639 000 " — "
nebst Kaufkosten.	
6. Herstellung einer Feuertelegraphenanlage (Nachtragsforderung)	7 215 " 23 "
7. Herstellung der Parallelstraße zur Durlacher-Allee und der Rudolfstraße 31 118 M.	
Davon aus Anlehensmitteln	4 000 " — "

Karlsruhe, 26. Januar 1894.

Unter Hinweisung auf die Bürgerausschussbeschlüsse vom 31. Mai 1889, 25. September 1890 und 7. Dezember 1891 wird hiermit beantragt,
 es wolle der Bürgerausschuss seine Zustimmung geben, daß die nachverzeichneten städtischen Beamten mit Wirkung vom 1. Januar 1894 mit Ruhegehaltsberechtigung und mit dem Recht auf Hinterbliebenenversorgung angestellt werden.

Der Stadtrat:
 Siegrist.

Schumacher.

D.-N.	Name.	Stellung.	Datum der Geburt.	Datum des Eintritts in den städtischen Dienst bezw. der Anstellung mit festem Gehalt.	Gehaltsklasse.	Bemerkungen.
1.	Schütz Ludwig	I. Buchhalter bei der Stadtkasse	18. Februar 1858	1. April 1873	II.	
2.	Schwindt Justus	Expeditor	24. September 1858	20. Oktober 1880	II.	
3.	Krebs Johann	Verbrauchssteuer-Oberkontrolleur	20. Februar 1838	1. Juli 1883	IV.	Laut dem vom Bürgerausschuss unterm 30 Mai 1884 genehmigten Dienstvertrag hat der Beamte im Falle unverschuldeter Dienstuntauglichkeit eine Pension von jährlich 800 M anzusprechen. An Stelle dieses Vertrags soll nunmehr eine den „Grundätzen“ entsprechende Regelung der Ruhegehaltsberechtigung treten.
4.	Erndwein Leopold	Stadtdiener	13. Juni 1850	1. Oktober 1869 bezw. 1. Juli 1886	V.	War vom 1. Oktober 1869 bis 1. Januar 1876 städtischer Tagelöhner, von da an ist derselbe Stadtdiener und bezog als solcher bis 1. Juli 1886 Tagesgehören.
5.	Hehn Anton	Portier im Gaswerk	29. August 1833	1. Dezember 1883	V.	
6.	Dertel Josef	Schuldiener	14. Januar 1839	1. September 1883	V.	

Kommunalschulbeschluss vom 3. April 1894.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß zu folgender Änderung bezw. Ergänzung des Gehaltstarifs für die städtischen Beamten seine Zustimmung erteilen:

- I. In die I. Gehaltsklasse soll weiter aufgenommen werden die Stelle des „Stadtgartenverwalters“.
- II. In der II. Gehaltsklasse soll die Stelle des „Oberstadtgärtners“ gestrichen, dagegen neu hinzugefügt werden:
 - „der Sekretär der Schulkommission und des Ortsgesundheitsrats (zugleich Stellvertreter des ersten Ratschreibers),
 - der Buchhalter beim Wasserwerk,
 - der II. technische Gehilfe beim Hochbauamt“.
 Ferner soll anstatt „Verrechner der städtischen Krankenkassen“ gesetzt werden „Verrechner der Krankenkasse“ und an Stelle des „ersten Sekretärs der Krankenversicherungskommission“: „der erste Sekretär der Arbeiter-Versicherungs- und der Krankenhauskommission“.
- III. In der Gehaltsklasse III. sind zu streichen die Stellen:
 - „des Sekretärs für das Depositenwesen,
 - des Sekretärs der Krankenhauskommission und
 - des Buchhalters beim Wasserwerk“.
 Dagegen treten neu hinzu:
 - „der Kassier der Pfandleihkasse,
 - der erste Verwaltungsgehilfe der Sparkasse,
 - der Verwaltungsgehilfe im Gaswerk I,
 - der Gerichtsschreiber des Gewerbegerichts“.
 Ferner soll an Stelle des
 - „sportkassführenden Gehilfen und
 - des stellvertretenden Buchhalters der Stadtkasse“
 gesetzt werden:
 - „der 2., 3. und 4. Buchhalter der Stadtkasse“.
- IV. Zur IV. Klasse soll eine Stelle für den „Aufseher der elektrischen Feueralarmeinrichtung“ hinzutreten.

Der Stadtrat:
Siegriß.

Schumacher.

Begründung.

Seit Feststellung der „Grundsätze bezüglich der Bemessung des Einkommens der städtischen Beamten“ nebst „Gehaltstarif“ (Beschluss des Bürgerausschusses vom 7. Dezember 1891*) sind bereits eine Reihe von Änderungen in der Organisation einzelner städtischer

*) Die gegenwärtige Fassung des Gehaltstarifs siehe in der Anlage.

Verwaltungszweige eingetreten und sind ferner eine Reihe von Verschiebungen in der Geschäftsausreilung unter den damals geschaffenen Stellen erforderlich geworden. Dies hat zur Folge, daß schon jetzt, nach verhältnismäßig kurzer Zeit seines Bestehens, der Gehaltstarif einer Revision unterzogen werden muß, um denselben im Einklang mit den thatsächlich bestehenden Verhältnissen zu erhalten. Bei den stets im Wachstum begriffenen Anforderungen an die Gemeindeverwaltung und den hiedurch veranlaßten nicht seltenen Änderungen in der immer komplizierter sich gestaltenden Organisation derselben wird auch in Zukunft eine periodische Ergänzung des Gehaltstarifs nicht zu vermeiden sein.

Übrigens handelt es sich bei dem vorliegenden Antrage keineswegs um eine prinzipielle Änderung des 1891 geschaffenen Systems für die Einkommensbemessung, noch auch um eine Änderung einzelner damals festgestellter Grundsätze, sondern nur um die Einreihung einzelner neu geschaffener Beamten unter den Gehaltstarif, sowie um die Änderung der Bezeichnung und Klassierung einiger bereits im Gehaltstarif aufgenommenen Stellen.

Im einzelnen ist dabei zu bemerken:

Zu I.: Zum Zwecke der geordneten Verwaltung des Stadtgartens ist es notwendig geworden, einem der daselbst thätigen Beamten die einheitliche Leitung der gesamten Verwaltungsthätigkeit — soweit diese nicht ortstatutarisch der Stadtgartenkommission und bezw. dem Stadtrat zusteht — zu übertragen. Dieser Beamte trägt zugleich der Stadtgartenkommission gegenüber in erster Linie die Verantwortung für alles in seinem Geschäftskreis Vorgehende; zur äußeren Kennzeichnung seiner Stellung wird derselbe als Stadtgartenverwalter bezeichnet. Der Bedeutung der Stellung und den Anforderungen an ihren Inhaber entsprechend soll diese Stelle in die I. Gehaltsklasse eingereiht und mit derjenigen des Oberstadtgärtners verschmolzen werden.

Zu II.: 1. Die Stelle des rechtskundigen Sekretärs ist seit der Neuwahl der Bürgermeister nicht wieder besetzt worden. Zur Besorgung der damit verbunden gewesenen Sekretariatsgeschäfte der Schulkommission und des Ortsgesundheitsrats, sowie zur Entlastung und Stellvertretung des I. Ratschreibers und des Rechnungsrats (Wahlgeschäfte) war die Anstellung eines weiteren Ratschreibers in der II. Klasse erforderlich, welche bereits auf Grund des Voranschlags für 1893 (S. 223 Anm. zu §. 36 b. 1 und S. 227 unter 1) erfolgt ist. Die Stelle wurde dem bisherigen I. Sekretär der Krankenversicherungskommission übertragen; an seine Stelle rückte der Sekretär der Krankenhauskommission unter Beibehaltung der letzteren Funktion vor, sodaß die Stelle des Sekretärs der Krankenhauskommission nicht mehr besetzt wurde und daher gestrichen werden kann (s. unter III. B. 2).

Finanziell stellt sich diese Änderung folgendermaßen dar:

Voranschlag 1892:		Voranschlag 1893:	
1. Rechtskundiger Sekretär . . .	4 000 M.	1. II. Ratschreiber	2 500 M.
2. I. Sekretär der Krankenversicherungskommission (II. Klasse) . . .	2 334 „	2. Sekretär der Krankenversicherungskommission und der Krankenhauskommission (II. Kl.) . . .	2 000 „
3. Sekretär der Krankenhauskommission (III. Klasse) . . .	1 843 „	Summe	4 500 M.
Summe	8 177 M.		

Mithin betrug der Aufwand für die betreffenden Verwaltungszweige trotz der Errichtung der neuen Ratschreiberstelle 1893 3677 M. weniger als im Jahre 1892. Im Jahre 1894 treten dazu lediglich die nach den „Grundsätzen“ fälligen Zulagen, wobei freilich zu bemerken ist, daß die Anstellung eines rechtskundigen Sekretärs sich nicht dauernd wird umgehen lassen.

2. Die Stelle des Buchhalters beim Wasserwerk soll auf Antrag der Gas- und Wasserwerkskommission aus der III. in die II. Klasse versetzt werden, weil sie bezüglich der An-

forderungen an den Inhaber und der Verantwortung desselben den entsprechenden Stellen der Spar- und der Stadtkasse, welche gleichfalls in der II. Klasse eingereiht sind, gleichsteht.

3. Der Gehaltstarif enthielt bisher für das Hochbauamt nur folgende Stellen:

die des I. technischen Gehilfen (I. Klasse) und diejenigen der „2 ständigen Gehilfen“ (IV. Klasse).

Thatsächlich war indessen schon bisher ein weiterer technischer Gehilfe beim Hochbauamt gegen Tagesgebühren beschäftigt. Der erwachsene Aufwand wurde jeweils auf den Kredit der einzelnen Neubauten verrechnet, da dieser Gehilfe ursprünglich nur als vorübergehende Aus- hilfe für Neubauten galt. Nachdem aber die dauernde Verwendung eines II. technischen Gehilfen (Architekten) sich als notwendig erwiesen hat, erscheint es angemessen, die Stelle für einen solchen in den Gehaltstarif aufzunehmen. Die Einreihung derselben in die II. Klasse dürfte den Anforderungen entsprechen, welche an einen solchen technisch gebildeten Beamten zu stellen sind.

4. Die Änderung „Verrechner der Krankenkasse“ für „Verrechner der städtischen Krankenkassen“ ist lediglich formeller Natur und veranlaßt durch die neue Organisation der Krankenversicherung (Ortskrankenkassen statt Gemeindefrankenversicherung).

5. Über die Vereinigung des Sekretariats der Arbeiterversicherung mit demjenigen des Krankenhauses siehe oben unter 3. 1.

Zu III. 1. Die Stelle des Sekretärs für das Depositenwesen ist zur Zeit mit derjenigen des Gerichtsschreibers des Gewerbegerichts vereinigt; als selbständige Stelle wird sie nicht mehr besetzt; sie kann daher eingehen.

2. Über den Sekretär der Krankenkassenkommission siehe oben unter II. 3. 1 und 5.

3. Die Stelle des Buchhalters beim Wasserwerk fällt in der III. Klasse weg, da sie in die II. Klasse eingereiht werden soll (siehe oben unter II. 3. 2).

4. Im Laufe des Jahres 1893 konnte die durch den gestiegenen Geschäftsumfang dringend notwendig gewordene Trennung der Sparkasse von der Leihhausverwaltung durchgeführt werden, indem nach Herstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (siehe Bürgerausschuß- beschluß vom 6. Juni 1893) die Verwaltung der Pfandleihkasse in den I. Stock des Rath- hauses verlegt wurde. Diese neue Geschäftsabteilung erforderte die Bestellung eines be- sonderen Kassensührers für die Pfandleihkasse, nachdem bisher der Kassier der Sparkasse zugleich als solcher der Leihhauskasse bestellt war. Für diesen Kassensührer ist daher eine neue Stelle zu errichten; dieselbe soll vorerst in die III. Klasse aufgenommen werden, weil der Kassensführer des Leihhauses als Gehilfe im Sinne der §§. 2 und 33 der Sparkassen- Rechnungsanweisung dem Kassier der Sparkasse untergeordnet bleibt.

5. Gleichzeitig soll auf Antrag des Verwaltungsrats der Sparkasse die wichtige Stelle des I. Verwaltungsgehilfen der Sparkasse, welchem nach der neu erlassenen Dienstweisung u. A. die Führung des Sparkassenjournals und des Pfandbuchs über die Wertpapierepfänder, die Fertigung der Sparbucheinträge und die Führung des Kontobuchs der Schulsparkasse obliegt, in die III. Klasse aufgenommen werden, da dieser Stellung die Einreihung in die IV. Klasse nicht mehr entspricht.

6. Ähnlich verhält es sich mit der Stelle des Verwaltungsgehilfen im Gaswerk I., welcher selbständig den Kokeverkauf in der Stadt sowie den Koke- und Teerverkauf auf dem Werke zu besorgen und überdies die Kontobücher für diese Geschäfte zu führen hat. Diese Stelle soll daher gleichfalls in die III. Gehaltsklasse eingestellt werden, nachdem sie bisher zu den „Kassengehilfenstellen“ der IV. Klasse gezählt hat.

7. Während der Oberbuchhalter der Stadtkasse in der I., der 1. Buchhalter in der II. Gehaltsklasse erscheinen, zählt der Gehaltstarif unter der III. Klasse den „sportelkassensführenden Gehilfen“ und den „stellvertretenden Buchhalter“ bei der Stadtkasse auf; die übrigen (4)

Gehilfen der Stadtkasse fallen als Kassengehilfen unter die IV. Klasse. Thatsächlich sind bereits jetzt außer dem I. Buchhalter drei Beamte mit selbständigeren Buchführungsarbeiten betraut, für welche daher statt der Stellen des „Sportkassensführenden Gehilfen“ und „stellvertretenden Buchhalters“ solche in der III. Klasse mit der Bezeichnung „Buchhalter“ errichtet werden sollen.

8. Der nach §. 23 des R.-G., betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 zu bestellende Gerichtsschreiber des Gewerbegerichts ist nach §. 8 daselbst von der Gemeinde zu bezahlen. Nachdem die Stelle seit dem Bestehen des Gewerbegerichts provisorisch dem bisherigen Sekretär für das Depositenwesen übertragen war, soll nun die Dotierung der Stelle endgiltig durch Aufnahme derselben in die III. Gehaltsklasse geregelt werden. Die Stelle wird dadurch etwas besser bezahlt, als die Gerichtsschreiber II. Klasse nach dem Gehaltstarif des Beamtengesetzes, für welche 1400 *M.* Anfangs- und 2400 *M.* Höchstgehalt*) nebst 350 *M.* Wohnungsgeld vorgesehen ist. Dagegen bleibt sie hinter den Gerichtsschreibern I. Klasse des Staatsdienstes mit 3300 *M.* Höchstgehalt**) und 420 *M.* Wohnungsgeld erheblich zurück. Dabei kommt aber in Betracht, daß zur Anstellung als Gerichtsschreiber im Staatsdienst die Ablegung zweier Prüfungen vorgeschrieben ist, während dies beim Gerichtsschreiber des Gewerbegerichts, dessen Geschäftskreis auch erheblich enger und einfacher ist, nicht der Fall ist.

Zu IV: Zur Beaufsichtigung und -Instandhaltung der elektrischen Feuealarmanlage mußte eine hierzu befähigte Persönlichkeit in den städtischen Dienst genommen werden. Eine solche war bisher provisorisch angestellt und die Mittel für ihre Bezahlung unter der Position 32 lit. e. (Feuealarmeinrichtung) enthalten. Da die Stelle eine dauernde sein wird, so ist sie nunmehr in die Gehaltsordnung, und zwar in die IV. Klasse, einzureihen. —

Die finanziellen Folgen der vorgeschlagenen Änderungen bestehen teils darin, daß die Zulagen derjenigen Beamten, welche mit ihren Stellen voraussichtlich in eine höhere Gehaltsklasse vorrücken, entsprechend höher werden (so I., II. Z. 2, III. Z. 5, 6 u. 7), teils darin, daß für neu geschaffene Stellen die dafür weiter erforderlichen Mittel aufzubringen sind. Thatsächlich ist dies nur bei dem Kassier der Pfandleihkasse der Fall, weil alle übrigen neu in die Gehaltsordnung eingefügten Stellen bereits bisher, wenn auch außerhalb der Gehaltsordnung, bestanden und besetzt waren.

Was die Verschiebung einzelner Stellen in höhere Klassen im besonderen betrifft, so würde dieselbe unter der Voraussetzung, daß sämtliche Beamten im Bezug des Höchstgehalts sich befinden, einen Mehraufwand zur Folge haben von

1. beim Stadtgartenverwalter	500 <i>M.</i>
2. „ Buchhalter des Wasserwerks	1000 „
3. „ I. Verwaltungsgehilfen der Spar- und Pfandleihkasse	800 „
4. „ Verwaltungsgehilfen des Gaswerks II.	800 „
5. „ 4. Buchhalter der Stadtkasse	800 „
zusammen	3900 <i>M.</i>

Diese Voraussetzung wird aber in der Wirklichkeit niemals zutreffen.***) Es kann sich also immer nur um einen kleineren oder größeren Bruchteil dieses Betrags handeln, um den die Gehälter sich dem jetzigen Zustande gegenüber erhöhen.

*) Nach der den Landständen vorliegenden Novelle zum Beamtengesetz: 1500 *M.* bzw. 2000 *M.*

**) Nach der Novelle 3500 *M.*

***) Gegenwärtig ist keiner der betreffenden Beamten im Bezuge des Höchstgehalts.

Gehaltstarif

nach dem Beschluß des Bürgerausschusses vom 7. Dezember 1891.

I. Klasse. Mindestgehalt 2000 Mk.
Höchstgehalt 4500 "

Der erste Ratschreiber,
" Rechnungsrat,
" Revisor,
" Oberbuchhalter bei der Stadtkasse,
" Geometer,
" erste technische Gehilfe beim Hochbauamt,
die zwei Ingenieure der Gas- und Wasserwerke,
der Verwalter der Gas- und Wasserwerke,
" zweite Tierarzt im Schlacht- und Viehhof.

II. Klasse. Mindestgehalt 1800 Mk.
Höchstgehalt 4000 "

Der Berechner der Armenkasse,
" " " Gas- und Wasserwerkstätte,
" " " städtischen Krankenkassen,
" " des Schlacht- und Viehhofs,
" Registrator,
" Ratschreiber für Feuerversicherung etc.,
" Expeditor,
" erste Sekretär des Armenrats,
" " " der Grund- und Pfandbuchführung,
" " " des Bürgermeisteramts (Abteilung III.),
" " " der Krankenversicherungskommission,
" Kontrolleur der Spar- und Pfandleihkasse,
" erste Buchhalter der Stadtkasse,
" technische Assistent beim Tiefbauamt,
" Oberstadtgärtner,
" Buchhalter bei der Spar- und Pfandleihkasse.

III. Klasse. Mindestgehalt 1400 Mk.
Höchstgehalt 3000 "

Der Sekretär für das Friedhofswesen,
" Sekretär für das Depositenwesen,
" Sekretär der Krankenhauskommission,
" zweite Sekretär der Grund- und Pfandbuchführung,
" zweite Sekretär beim Armenrat,
" erste Gehilfe und Stellvertreter beim Rechnungskontrollbureau,

- der sportkassieführende Gehilfe bei der Stadtkasse,
 „ stellvertretende Buchhalter der Stadtkasse,
 „ Buchhalter beim Gaswerk,
 „ Buchhalter beim Wasserwerk,
 die Kanalmeister,
 „ Straßenmeister,
 „ Vermessungsgehilfen beim Tiefbauamt,
 „ Werkmeister im Gaswerk I. und II.,
 der technische Assistent beim Wasserwerk,
 „ Magazinier im Gaswerk.

IV. Klasse. Mindestgehalt 1 200 M.
 Höchstgehalt 2 200 „

- Der Mehlsteueranzleibeamte,
 die Verbrauchsteuerkontrollreure,
 der Telephonbeamte,
 „ Leihhausatagator,
 „ Leihhausmagazinier,
 „ Stadtgarteneinnehmer,
 „ Beleuchtungsaufseher,
 „ Aufseher für Rohrleitungen im Gaswerk,
 „ erste Installateur beim Gas- und Wasserwerk,
 „ zweite Werkmeister im Gaswerk,
 „ technische Bureauehilfe beim Wasserwerk,
 die Maschinisten beim Wasserwerk,
 der Brunnenmeister,
 die Leichenprokuratoren,
 „ zwei ständigen Gehilfen beim Hochbauamt,
 „ sämtlichen Kassengehilfen,
 „ sämtlichen Kanzleigehilfen.

V. Klasse. Mindestgehalt 1 000 M.
 Höchstgehalt 1 500 „

- Die Heizer im Wasserwerk,
 der Heizer im Krankenhaus,
 „ Heizer im Bierordtsbad,
 „ Feuerhausaufseher,
 die Schlacht- und Viehhallemeister,
 der Portier im Schlachthof,
 „ Portier im Gaswerk,
 die Verbrauchsteuererheber auf Stellen mit einer jährlichen Bruttoeinnahme von 5 000 M.
 und mehr,
 der Hausmeister in der Festhalle,
 „ erste Wärter im Tiergarten,
 die sämtlichen Kassendiener,
 „ „ Stadtdiener,
 „ „ Schuldiener,
 der Heilgehilfe im Ambulatorium.

Karlsruhe, den 16. Februar 1894.

Unter Hinweisung auf §. 11 Absatz 2 der Voranschlagsanweisung vom 11. September 1883 beziehungsweise 1. Dezember 1884 und 25. September 1886 wird mit dem Vorbehalt mündlicher Begründung beantragt:

„Es wolle der Bürgerschaft seine Zustimmung dazu geben, daß die nachbezeichneten Restkredite (berechnet nach dem Stande vom 1. Januar 1894) im Gesamtbetrage von 846 956 M. 41 S. bis zur Aufstellung des 1895er Voranschlags offen gehalten werden.“

Der Stadtrat:
Schnecker.

Schumacher.

Ord.- Babl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag des Kredits.		Datum der Bürger- ausschlußvorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
		Einzeln.	Zusammen.		
		M.	M.		
1.	Anlage von Straßen im künftigen Fabrikdistrikt 323 385 M. 44 S Legung der Gas- und Wasser- leitung	323 385 46 630	370 015	17. Juli 1891	28. Juli 1891
2.	Herstellung des Gemarkungsatlases der Stadt Karlsruhe	-	23 385	25. März 1892	8. April 1892
3.	Erweiterung des Stadtgartens		10 100	26. März 1892	8. April 1892
4.	Erweiterung des städtischen Wasser- werks (Anschaffung neuer Ma- schinen, Hilfspumpstation beim Stadtgarten)		156 000	15. Septembr. 1892	11. Oktober 1892
5.	Herstellung der Parallelstraße zur Durlacher Allee zwischen Bern- hardstraße und Rudolfstraße, sowie der Rudolfstraße zwischen Durlacher Allee und Ludwig- Wilhelmstraße Hiervon sind durch die Großher- zogliche Zwilliste zu ersetzen Rest aus Anlehensmitteln . . . (Kosten der Gas- und Wasser- leitung).	31 118 27 118	4 000	26. Oktober 1893	14. Novembr. 1893
6.	Aufgeld wegen Vertauschs von Gelände des Infanterielasern- ments		103 980	17. Juni 1889	28. Juni 1889
7.	Geländeerwerb behufs Verbreite- rung der Durlacherstraße 5 531 M. 80 S		5 531	19. Februar 1891	10. März 1891
8.	Erbauung einer Kühlhalle im Schlachthofe		200 000	23. Juli 1892	5. August 1892
9.	Errichtung eines Absonderungs- hauses		78 850	3. März 1893	6. Juni 1893
10.	Erbauung einer Oberrealschule		639 000	10. Juni 1893	4. Juli 1893
					Zusammen

Offen zu haltender Restkredit.		Bemerkungen.
<i>M.</i>	<i>S.</i>	
129 587	58	
23 385	—	
10 100	—	Die Erweiterung soll erst stattfinden, wenn mit der Generaldirection der Staats- eisenbahnen über den Preis des für die strategische Bahn abgetretenen Schieß- wiesengeländes Vereinbarung erzielt ist.
13 184	76	
708	65	
103 980	—	Das Aufgeld kommt erst nach Erbauung der neuen Infanteriekaserne im Hardt- walde zur Auszahlung.
5 531	80	Der Betrag ist laut §. 3 des Vertrags vom 19. Februar 1891 bei Herstellung eines Neubaus, längstens bis 31. Dezember 1899, fällig.
18 990	45	
78 408	60	
463 079	57	
846 956	41	

Königliche Hof- und Staatskanzlei Karlsruhe den 5. April 1894.

105

Karlsruhe, den 28. Februar 1894.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle zum Abschluß des nachfolgenden Vertrags seine Zustimmung erteilen

Der Stadtrat:
Siegrist.

Schumacher.

Zwischen dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits
und
der Ludwig Mack, Tagelöhners Witwe, andererseits
wird folgender

abgeschlossen:

Vertrag

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe überträgt die auf beiliegendem Plan mit a-b-c-d-a und e-f-g-h-i-k-l-o bezeichneten, je 24 Quadratmeter umfassenden Geländestücke beim Anwesen der Kapellenstraße Nr. 16 in das Eigentum der Ludwig Mack Witwe

§. 2.

Ludwig Mack Witwe anerkennt, daß das auf beiliegendem Plan mit k-l-m-k bezeichnete, 0,3 Quadratmeter umfassende Geländestück Eigentum der Stadtgemeinde Karlsruhe ist.

§. 3.

Die Ludwig Mack Witwe vergütet der Stadtgemeinde für die Überlassung des in §. 1 bezeichneten Geländes den Betrag von 2 Mark für den Quadratmeter, somit im ganzen die Summe von 96 M.

Sechshundneunzig Mark.

Ferner bezahlt die Witwe Mack zugleich die auf den Strecken f-g und k-l des Plans noch haftenden Bordsteinkosten im Betrag von 14 M. 16 S.

Wierzehn Mark 16 Pfennig.

§. 4.

Für etwaige auf den in §. 1 bezeichneten Grundstücken ruhende Lasten leistet die Stadtgemeinde Karlsruhe keine Gewähr.

§. 5.

Dieser Vertrag, zu welchem sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehält, wird dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte dient als Beilage des Grundbuchs.

Anmerkung. Der Plan ist auf der Stadtratskanzlei einzusehen.

Begründung.

Die Witwe Mack beabsichtigt, auf ihrem Anwesen Kapellenstraße Nr. 16, auf welchem 3. Zt. zwei alte gebrechliche Häuschen stehen, einen Neubau zu erstellen. Sie ist genötigt, zu diesem Zweck zwei der Stadtgemeinde gehörige Geländestreifen zu erwerben, einerseits um die vorgeschriebene Bauflucht einhalten zu können, andererseits um den nötigen Raum zu gewinnen. Der eine der beiden Streifen (a—b—c—d—a des Plans) ist ein Teil des ehemaligen Schafgrabens, welcher durch die Kanalisation der Kapellenstraße entbehrlich geworden ist. Das andere Stückchen (e—f—g—h—i—k—l—e) gehörte früher zu dem Weg, welcher vom Durchlacherthor über die sogenannte Insel nach der Waldhornstraße führte. Beide Geländestreifen sind für die Stadtgemeinde nicht verwendbar; das Eigentum der letzteren an dem ehemaligen Inselweg ist zudem von den Angrenzern bisher bestritten, durch vorliegenden Vertrag aber von der Witwe Mack im Vergleichswege anerkannt worden.

Der Stadtrat glaubte unter diesen Umständen, die Veräußerung dieses Geländes zu demselben Preis bewilligen zu sollen, der 5. Zt. den Angrenzern für abzutretendes Straßengelände angeboten wurde. Überdies kommt in Betracht, daß die Ersetzung der auf dem Anwesen 3. Zt. bestehenden Gebäulichkeiten durch ein neues Haus aus gesundheitlichen und ästhetischen Rücksichten erwünscht ist.

Endlich wird mit der Errichtung eines Neubaus auch die auf dem Anwesen haftende Ersatzforderung der Stadtgemeinde für Straßenherstellungskosten fällig.

Siegriß.

Karlsruhe, den 6. März 1894.

Lehnungsverpflichtungen 3. April 1894.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß den nachverzeichneten städtischen Beamten mit Wirkung vom 1. Januar 1894 die ihren Namen beigefügten Gehaltszulagen gewährt werden;
2. daß der für die Ruhegehaltsberechtigung maßgebende Gehalt des Kassiers der Spar- und Pfandleihkasse Johann Wörner in Höhe seines gegenwärtigen Gehalts von 5 000 *M.* festgesetzt werde.

Der Stadtrat:

Siegriß.

G. Beck.

D. 3.	Name des Beamten.	Stellung.	Bisheriges Dienst- einkommen nach der Gehalts- ordnung.	Zulage im Jahr 1894.	Für die Ruhege- haltsberech- nung maß- gebender Gehalt vom Jahr 1894 an.
			<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1.	Baumert Johann	Badgehilfe im Bierordtsbad	1 036	80	1 116
2.	Beck Georg	städtischer Rechnungsrat	3 654	154	3 808
3.	Bleß Mathias	Heizer im Wasserwerk	1 457	43	1 500
4.	Braunewald Hermann	Telephonbeamter	1 594	94	1 688
5.	Dänbert Georg	Gehilfe beim Hochbauamt	1 950	150	2 100
6.	De Parade Emil	II. Buchhalter bei der Stadtkasse	2 118	118	2 236
7.	Erndwein Leopold	Stadtdiener	1 140	80	1 220
8.	Feder Friedrich	Oberbuchhalter bei der Stadtkasse	3 337	137	3 474
9.	Feuerstade Friedrich	Sekretär für das Friedhofwesen	2 200	200	2 400
10.	Förster Friedrich	techn. Assistent beim Tiefbauamt	2 479	179	2 658
11.	Füg Valentin	Magaziniere im Gaswerk	2 200	200	2 400
12.	Gilliard Josef	Aufseher in der Blatternbaracke	1 120	80	1 200
13.	Göbbels Jakob	Maschinist beim Wasserwerk	2 113	80	2 193
14.	Graf Hieronymus	Badgehilfe im Bierordtsbad	1 036	80	1 116
15.	Groschgang Josef	Kassendiener	1 240	120	1 360

D. 3.	Name des Beamten.	Stellung.	Bisheriges Dienst- einkommen nach der Gehalts- ordnung.	Zulage im Jahr 1894.	Für die Anbege- haltsberech- nung maß- gebender Gehalt vom Jahr 1894 an.
			fl.	fl.	fl.
16.	Gumprecht Eduard	I. Sekretär beim Bürgermeisteramt (Abt. III.)	3 295	95	3 390
17.	Heinz Karl	Berechner der Gas- u. Wasserwerke	2 927	127	3 054
18.	Irion Adolf	Geometer	4 080	80	4 160
19.	Kappler Leopold	Leihhaustaxator	1 880	80	1 960
20.	Krebs Johann	Verbrauchssteueroberkontrolleur	2 180	20	2 200
21.	Langendörfer Johann	Kassendiener	1 440	60	1 500
22.	Lau Franz Josef	techn. Bureaugehilfe b. Wasserwerk	1 800	150	1 950
23.	Lohn Otto	Maschinist im Wasserwerk	1 946	80	2 026
24.	Richard Georg	Kanzleigehilfe beim Gaswerk	1 850	150	2 000
25.	Rister Julius	Kontrollleur bei der Sparkasse	3 047	147	3 194
26.	Ruis Andreas	Brunnenmeister	2 057	80	2 137
27.	Riesch Gustav	Beleuchtungsaufseher	1 915	115	2 030
28.	Meyer Ehrenfried	Stadtdiener	1 480	20	1 500
29.	Müller Jakob	Heizer im Wasserwerk	1 457	43	1 500
30.	Müller Otto	Buchhalter bei der Sparkasse	2 372	172	2 544
31.	Dertel Josef	Schuldiener	1 480	20	1 500
32.	Pferrer Anton	I. Installateur beim Gas- und Wasserwerk	1 705	150	1 855
33.	Ries Friedrich	Stadtgartenverwalter	3 267	225	3 492
34.	Rostock Philipp	Kanalmeister	2 500	200	2 700
35.	Rübe Karl	Brunnenmeister in Durlach	1 120	80	1 200
36.	Ruprecht Anton	Kassendiener	1 200	80	1 280
37.	Schneider Christian	"	1 308	120	1 428
38.	Schneider Josef	Bermessungsgehilfe b. Tiefbauamt	2 096	96	2 192
39.	Schüd Hermann	Stadtbaumeister	6 200	200	6 400
40.	Schüs Ludwig	I. Buchhalter bei der Stadtkasse	2 631	131	2 762
41.	Schumacher Wilhelm	I. Ratsschreiber	3 889	112	4 001
42.	Schwindt Justus	Expeditior	2 174	174	2 348
43.	Speier Friedrich	Schuldiener	1 297	120	1 417
44.	Walter Mathäus	Kassendiener	1 400	100	1 500
45.	Wagner Karl	I. Sekretär des Armenrats	2 096	200	2 296
46.	Weiß Emil	III. Buchhalter bei der Stadtkasse	2 005	105	2 110
47.	Wörner Wilhelm	I. Sekretär der Grund- und Pfand- buchführung	3 450	250	3 700
48.	Ziegler Karl	Registrator	3 250	250	3 500

Vertrag zur Ausführung der Kanalarbeit zwischen 5. März 1894. 1894.

Karlsruhe, 10. März 1894.

Neue Ausführung zur Kanalarbeit nach dem
Landsmitteln Nr. 2800 n mit Ablauf der Kanalarbeit
vom 18. II. 94 Nr. 32324 n. d. A. 1894.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

I.
(Morgenstraße)
daß die Parallelstraße zur Rüppurrerstraße südlich der Werderstraße bis zur
Luisenstraße sowie die Anschlußstrecke der Werderstraße bis zur Parallelstraße auf
eine Strecke von 49,20 m bzw. 20,40 m mit einem Gesamtaufwand von 8048 M.
88 S als Ortsstraße hergestellt und mit Gas- und Wasserleitung versehen werde;

II.
daß der unten folgende Vertrag abgeschlossen werde;

III.
daß der unter Ziffer I. erwähnte Aufwand, soweit er nicht durch die vertragsgemäßen Leistungen gedeckt ist, aus Ansehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Schnecker.

Schumacher.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Oberbürgermeister Schnecker, einerseits

und
den unterzeichneten Grundeigentümern andererseits

wurde folgender

abgeschlossen:

Vertrag

Herrn Max Baier 411.

§. 1.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die Parallelstraße zur Rüppurrerstraße südlich der Werderstraße, sowie die Anschlußstrecke der Werderstraße (Fläche a-b-c-d-e-f-g-a anliegenden Planes) nach Maßgabe der durch Bezirksratsbeschuß vom 25. Juli 1893 erfolgten Feststellung der Baufluchten herzustellen und mit einem Kanal, sowie mit Gas- und Wasserleitung zu versehen.

§. 2.

Die unterzeichneten Grundeigentümer übertragen das für die Herstellung der in §. 1 erwähnten Straßenstrecken erforderliche, 1132 qm umfassende Gelände unentgeltlich und lastenfrei in das Eigentum der Stadtgemeinde und zwar:

1. Herr Geometer Heinrich Adelsberger	177 qm
2. " Schlosser Leopold Bentert	288 "
3. " Schmied Wilhelm Kohlbecker	112 "
4. " Wagenbauer Jakob Spitzfaden	112 "
5. " Zimmermeister Ludwig Hölzer	112 "
6. " Schreiner Franz Lorenz Kohlbecker	277 "
7. die Firma Doderhoff & Widmann	54 "
Zusammen	1 182 qm

§. 3.

Die unterzeichneten Grundeigentümer, Herr Geometer Adelsberger ausgenommen, verpflichten sich, sämtliche Kosten, welche durch Herstellung der Fahrbahn der Parallelstraße zur Rüppurrerstraße (Strecke südlich der Werderstraße) nebst der Anschlußstrecke der Werderstraße, durch Legung der Bordsteine und Herstellung des Kanals entstehen, zu übernehmen und die sie treffenden Beiträge sofort an die Stadtkasse auszuführen und zwar:

	Bordstein-Anlage:		Straßen-Herstellung:		Kanal-Herstellung:		Anteil für Adelsberger:		Zusammen:	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1. Bentert Leopold	229	26	721	60	1 312	—	129	60	2 392	46
2. Kohlbecker Wilhelm	74	40	272	80	496	—	129	59	972	79
3. Spitzfaden Jakob	74	40	272	80	496	—	129	59	972	79
4. Hölzer Ludwig	74	40	272	80	496	—	129	59	972	79
5. Kohlbecker Franz Lorenz	184	56	676	72	1 230	40	388	78	2 480	46
6. Doderhoff & Widmann	36	—	132	—	240	—	—	—	408	—
7. Ehle Hermann	—	—	—	—	—	—	129	60	129	60
8. Rothfuß Christian	—	—	—	—	—	—	259	19	259	19
9. Schwab Johann	—	—	—	—	—	—	129	60	129	60
Zusammen	673	02	2 348	72	4 270	40	1 425	54	8 717	68

§. 4.

Die Herstellung der Gas- und Wasserleitung übernimmt die Stadtgemeinde auf ihre Rechnung.

§. 5.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die bei Überbauung des Adelsberger'schen Grundstücks eingehenden Kanal-, Bordstein- und Straßenkostenbeiträge an

Bentert Leopold, Schlosser	zu $\frac{1}{11}$ tel
Kohlbecker Wilhelm, Schmied	" $\frac{1}{11}$ "
Spitzfaden Jakob, Wagenbauer	" $\frac{1}{11}$ "
Hölzer Ludwig, Zimmermeister	" $\frac{1}{11}$ "
Kohlbecker Franz Lorenz, Schreiner	" $\frac{1}{11}$ "
Ehle Hermann	" $\frac{1}{11}$ "
Rothfuß Christian	" $\frac{1}{11}$ "
Schwab Johann	" $\frac{1}{11}$ "

als Ersatz für die bezüglich des erwähnten Grundstücks geleisteten vorläufigen Zahlungen abzuliefern.

§. 6.

Dieser Vertrag, zu welchem sich Oberbürgermeister Schnegler die Zustimmung des Bürgerausschusses und soweit erforderlich die Staatsgenehmigung vorbehält, wird einfach ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung, eine Fertigung ist für den Grundbucheintrag bestimmt.

Begründung.

Schon am 12. Juni v. J. haben einige Angrenzer der Parallelstraße zur Rüppurrerstraße an den Stadtrat das Gesuch gerichtet, es möge genannte Straße als Drittstraße hergestellt

und mit einem Kanal, sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werden, indem sie sich zugleich bereit erklärten, von ihren Grundstücken das zur Straßenherstellung erforderliche Gelände unentgeltlich abzutreten und sämtliche Straßenherstellungskosten zu erzeigen. Da aber die Herstellung dieser Straße nicht durch ein öffentliches Interesse geboten erschien, so machte der Stadtrat ihre Durchführung davon abhängig, daß alle erforderliche Gelände von den angrenzenden Grundeigentümern unentgeltlich abgetreten und der gesamte Kostenaufwand vor Beginn der Herstellungs-Arbeiten der Stadtgemeinde ersetzt wird. Ein Teil der Angrenzer konnte zur Erfüllung dieser Bedingungen nicht bewogen werden, so daß das Gesuch zunächst abschlägig verbeschieden werden mußte. Nachdem nun aber inzwischen sich sämtliche in Betracht kommenden Grundeigentümer bereit erklärt haben, das zur Herstellung der Parallelstraße zur Rüppurrerstraße, südlich der Werderstraße bis zur Luisenstraße sowie das zur Herstellung der Anschlußstrecke der Werderstraße erforderliche Gelände unentgeltlich abzutreten und sich sämtliche Interessenten, mit Ausnahme des Geometers Adelsberger (dessen Kostenanteil von mehreren anderen Interessenten übernommen wird) verpflichtet haben, alle erwachsenden Straßenherstellungskosten zu erzeigen, so glaubte der Stadtrat, diesem Gesuch nicht mehr entgegenzutreten zu sollen, da beide Straßenstrecken im Ortsbauplan als Ortsstraße vorgesehen sind und ihre Durchführung doch früher oder später als Bedürfnis wird empfunden werden.

Nach den Voranschlägen des städtischen Tiefbauamts und beziehungsweise der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke beläuft sich der Gesamtaufwand für die beantragten Straßenherstellungen auf 8048 *M.* 88 *S.*

Diese Summe setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

1. Für Herstellung der Fahrbahn	2 798 <i>M.</i> 84 <i>S.</i>
2. „ Legung der Bordsteine	830 „ 04 „
3. „ den Kanalbau	1 620 „ — „
4. „ die Gas- und Wasserleitung	2 800 „ — „

Die Positionen unter 1 und 2 sind ihrem ganzen Betrage nach vertragsmäßig der Stadtkasse zu erzeigen.

Für den Kanalbau ist die durch Ortsstatut festgesetzte Vergütung von 40 *M.* pro lfd. Meter Grundstücksfront zu bezahlen; es macht dies 5088 *M.* 80 *S.*, also 3468 *M.* 80 *S.* mehr als der Kanalbau kostet *)

Die Kosten unter Position 4 übernimmt die Stadtgemeinde, da es sich hier um einen Aufwand handelt, der bei der voraussichtlich alsbald erfolgenden Überbauung der Plätze in nächster Zeit rentiert.

Nach dem Antrag des Stadtrats beläuft sich die der Stadtkasse zugehende Vergütung auf 8717 *M.* 68 *S.*, während die Ausgaben nur 8048 *M.* 88 *S.* betragen.

*) Hier ist zu bemerken, daß in der Strecke der Parallelstraße zur Rüppurrerstraße der definitive Kanal zur Zeit noch nicht gebaut werden kann und deshalb hier zunächst ein Rohrstrang in provisorischer Weise gelegt wird.

Schuebler.

113
Einsgummißstimmung vom 5. April 1894,

Karlsruhe, den 12. März 1894:

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürger-
ausschuß seine Zustimmung geben:

daß mit einem aus Wirtschaftsmitteln zu deckenden Aufwand von 2600 *M.*
ein Bootshäuschen auf dem Gelände südlich vom Lauterberg errichtet und nach
Maßgabe des nachstehenden Vertrags an den Ruderklub Salamander vermietet
werde.

Der Stadtrat:
Schnecker.

Schumacher.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits
und
dem ersten Karlsruher Ruderklub „Salamander“ anderseits,
wird folgender

abgeschlossen:
Vertrag

§. 1.

Die Stadtgemeinde erstellt auf dem in anliegender Planskizze*) bezeichneten Plage ein
Bootshäuschen zur Unterbringung von Rennbooten des Ruderklub mit einem voranschlags-
mäßigen Aufwand von 2600 *M.*, jedoch vorbehaltlich der Bewilligung der Mittel durch den
Bürgerausschuß.

§. 2.

Der Ruderklub zahlt vom Tag der Übergabe des Bootshäuschens an eine Miete von
jährlich 130 *M.*

— Einhundert dreißig Mark —

in Halbjahres-Raten und zwar mindestens zehn Jahre lang, auch wenn er die Benützung des
Häuschens aufgeben sollte.

*) Die Planskizze ist dieser Druckvorlage, der Kostenersparnis wegen, nicht beigelegt, das Bootshäuschen
soll auf dem Gelände zwischen dem Lauterberg und dem „großen See“ errichtet werden.

§. 3.

Der Ruderklub verpflichtet sich, das Häuschen in gutem Stand zu erhalten und in solchem nach beendeter Miete an die Stadt zurück zu geben.

§. 4.

Die Stadtgemeinde hat das Recht, das Mietverhältnis mit dreimonatlicher Frist jederzeit zu kündigen.

§. 5.

Die unterzeichneten Vorstandsmitglieder haften für die von dem Ruderklub übernommenen Verbindlichkeiten (§§. 2 und 3) als Bürgen und Selbstschuldner.

Der Stadtrat:

gez. Schuehler.

gez. Schumacher.

Die Vorstandmitglieder des Ruderklubs:

gez. Ferd. Haag.
 " H. Freyheit.
 " Otto Freyheit.
 " Herm. Müller.
 " Karl Spig.
 " H. Baumann.
 " A. Hanauer.
 " Fr. Widersheim.

Karlsruhe, 14. März 1894.

Wandpflasterung mit Asphalt von C/o. Adolph,
da. Ymnos vom 19. II. 94 N. 11038 zur Veranlassung
von Anleihe Mitteln ad 13206 M. vorkauf

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

I.

daß die Rheinbahnstraße zwischen Karlstraße und Redtenbacherstraße auf eine Strecke von 66,6 m mit einem Aufwand von 7070 M. als Ortsstraße hergestellt und mit Gas- und Wasserleitung versehen werde;

II.

daß gleichzeitig mit der Herstellung der Rheinbahnstraße die Kanalisation der Karlstraße zwischen Garten- und Kurvenstraße und die Kanalisation der südlichen Hälfte der Redtenbacherstraße mit einem Gesamtaufwand von 15660 M. ausgeführt werde;

III.

daß der unten folgende Vertrag abgeschlossen werde;

IV.

daß der unter Ziffer I. und II. erwähnte Aufwand, soweit er nicht durch die vertragsgemäßen beziehungsweise statutarisch festgesetzten Leistungen der Grundeigentümer gedeckt wird, aus Anleihe Mitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Schneßler.

Schumacher.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe,
vertreten durch Oberbürgermeister Schneßler, einerseits
und
den unterzeichneten Grundeigentümern andererseits

wird folgender

abgeschlossen:

Vertrag

Fluss nach Seite 4/2.

§. 1.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die Rheinbahnstraße zwischen Karlstraße und Redtenbacherstraße (Fläche a-b-e-d-a des beigezeichneten Planes) nach Maßgabe des durch Bezirksratsbeschuß vom 25. Mai 1883 festgestellten Ortsbauplans als Ortsstraße herzustellen und mit einem Kanal, sowie mit Gas- und Wasserleitung zu versehen.

§ 2.

Die unterzeichneten Grundeigentümer übertragen das für die Herstellung der in §. 1 erwähnten Straßenstrecke erforderliche 553 qm umfassende Gelände, ein jeder soweit es ihm gehört, unentgeltlich in das Eigentum der Stadtgemeinde.

§. 3.

Die unterzeichneten Grundeigentümer leisten der Stadtgemeinde folgende Vergütungen:

a. für Straßenbau	2 320 M.
b. für Bordsteinanlage	400 "
c. für Kanalisation	2 664 "
Zusammen	5 384 M.

nach Verhältnis der Frontlängen ihrer angrenzenden Grundstücke.

Dieser Betrag ist spätestens 4 Wochen nach Beginn der Straßenherstellung auszuführen.

§. 4.

Dieser Betrag, zu welchem sich Oberbürgermeister Schwegler die Zustimmung des Bürgerausschusses und, soweit erforderlich, die Staatsgenehmigung vorbehält, wird viermal ausgefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung, eine Fertigung ist für den Grundbucheintrag bestimmt.

Begründung.

Die Herren Friedrich Lang und Wilhelm Stober haben als Angrenzer an die Rheinbahnstraße zwischen Karl- und Redtenbacherstraße im November v. J. an den Stadtrat das Gesuch gerichtet, es möge die genannte Straße auf eine Strecke von 66,6 m als Ortsstraße hergestellt und mit einem Kanal, sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werden. Da die Straße im Ortsbauplan vorgesehen ist und ihre Durchführung zwischen Karl- und Redtenbacherstraße früher oder später als Bedürfnis empfunden werden wird, so glaubte der Stadtrat dem Gesuch nicht entgegentreten zu sollen. Die beantragte Herstellung ist jedoch durch ein öffentliches Interesse nicht geboten. Der Stadtrat macht sie daher davon abhängig, daß die damit verbundenen Kosten in der üblichen Weise ersetzt werden.

Die Kosten betragen:

a. für Straßenbau	2 320 M.
b. " Bordsteinanlage	400 "
c. " Kanalisation	2 900 "
d. " Gas- und Wasserleitung: 700 und 750 =	1 450 "

Die Kosten unter a. und b. sind ihrem ganzen Betrag nach der Stadtkasse zu ersetzen.

Für die Herstellung des Kanals ist die übliche Vergütung von 40 M. für den laufenden Meter Grundstücksfront zu bezahlen. Bei 66,6 m Grundstücksfront macht dies 2 664 M., somit 236 M. weniger als der Kanal kostet.

Die Kosten unter d. übernimmt die Stadtgemeinde, da es sich hier um einen Betrag handelt, der voraussichtlich in nächster Zeit rentieren wird.

Nach dem Antrag des Stadtrats beläuft sich die der Stadtkasse zu zahlende Vergütung auf 5 384 M., während die Ausgaben für die Herstellung der Rheinbahnstraße an sich 7 070 M. betragen.

Die Kanalisierung dieser Straße bedingt aber den gleichzeitigen Kanalbau in der Karlstraße zwischen Garten- und Kurvenstraße, sowie in einem Teil der Redtenbacherstraße.

In der ersteren Straßenstrecke befindet sich nämlich noch ein seiner Zeit durch die Gemeinde Beiertheim verlegter Rohrstrang von nur 30 cm Durchmesser und etwa 1 m unter Terrain, der zur Ableitung des in jenem Bezirk sich ergebenden Abwassers völlig ungenügend ist. *)

Bezüglich der Redtenbacherstraße ist zu bemerken, daß ein Teil des in derselben liegenden Kanals provisorisch verlegt ist, weil die definitive Anlage eben erst nach Durchführung des Kanals in der Rheinbahnstraße, welcher die Abwasser der südlichen Hälfte der Redtenbacherstraße aufzunehmen hat, erfolgen kann.

Es kommen demzufolge zu den Ausgaben für die Herstellung der Rheinbahnstraße noch die Kosten für den Kanalbau der beiden letztgenannten Straßenstrecken hinzu.

Die Kosten für die Kanalanlage in der Redtenbacherstraße belaufen sich auf 1460 *M.* und sind mit 40 *M.* pro laufenden Meter längst an die Stadtkasse entrichtet. Die Herstellung des Kanals in der genannten Strecke der Karlstraße erfordert einen Aufwand von 14200 *M.*; von diesen Kosten werden bei Fertigstellung des Kanals etwa 4040 *M.* fällig.

Die durch Herstellung der Rheinbahnstraße beziehungsweise die Kanalisierung eines Teiles der Redtenbacherstraße und der Karlstraße zwischen Garten- und Kurvenstraße erwachsenden Kosten belaufen sich somit im ganzen auf 22730 *M.*, während die Einnahmen:

- | | |
|--|----------------|
| 1. sofortiger Rückersatz für Straßen- und Bordsteinkosten der Rheinbahnstraße | 2720 <i>M.</i> |
| 2. Kanalkostenbeitrag für diese Strecke pro laufenden Meter 40 <i>M.</i> ,
somit $66,6 \times 40 =$ | 2664 " |
| 3. fällige Kanalbeiträge in der Karlstraße | 4040 " |

zusammen 9424 "

betragen.

*) Wiederholt kamen Verstopfungen desselben vor. Es wurden in Folge dessen Straßen- und Kanalaufgrabungen nötig, welche ergaben, daß der Kanal größtenteils verschlammte ist. Eine gründliche Reinigung des feinen Profils ist aber nicht durchführbar.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 20. März 1894.

3.

Die Kommission zur Prüfung des Voranschlags beantragt:

Der Bürgerausschuß wolle zu dem vom Stadtrat aufgestellten Entwurf eines Voranschlags für 1894 mit nachfolgenden Änderungen seine Zustimmung geben.

Der Obmann des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten:

Schneider.

Voranschlag der Stadtkasse.		Gegenstand.	Vorschlag des Stadtrats.	Vorschlag der Prüfungs- kommission.	Differenz.
Seite.	§.		M.	M.	M.
a. Minderung der Ausgaben.					
196	26 b. 2.	Unterhaltung der Straßen	167 628	92 888	74 740
196	26 b. 4.	Straßenschilder und Häusernummerierung . . .	1 400	350	1 050
196	26 b. 5 a.	Erbauung eines öffentlichen Abortz am ehemaligen Durlacherthor	8 000	—	8 000
198	26 h.	Kosten für Beschaffung von Anschlagssäulen . . .	13 600	—	13 600
226	37 c. 4 b.	Zinsen aus dem am 1. Januar 1894 noch aus- stehenden Anlehen von 1893 bei der Allgemeinen Versorgungsanstalt.	10 000	7 150	2 850
Summe der Minderung der Ausgaben . . .					100 240
b. Erhöhung der Einnahmen.					
188	7 h.	Ablieferung der Gaswerkstätte	343 820	350 470	6 650
c. Minderung der Einnahmen.					
190	7 o.	Pacht der Anschlagssäulen	300	—	300

Bemerkungen.

(Voranschlag des Tiefbauamts Seite 8 und 9.)

Da gegen die jetzige Art der Straßenpflasterung vielseitig Klagen laut werden, soll zunächst eine gemischte Kommission niedergesetzt werden, um die Frage zu prüfen, ob und in welcher Weise den laut gewordenen Klagen abgeholfen werden kann; die Kommission soll ferner die Frage erörtern, welche Straßen eventuell noch zu pflastern sind. Es wird deshalb beantragt, die Pflasterung

der Leopoldstraße im Anschlag von	24 300 <i>M.</i>
der Zähringerstraße " " "	11 400 "
der Schützenstraße " " "	35 990 "
zusammen	71 690 <i>M.</i>

abzusetzen.

Weiter soll der für einen Fußweg mit fester Deckung vom Erheberhäuschen an der Kapellenstraße bis zum Schuleingang der Karl Wilhelmsschule geforderte Betrag von 3 050 "

gestrichen werden. 74 740 *M.*

(Voranschlag des Tiefbauamts Seite 10.)

Die Beträge von 450 *M.* und 600 *M.* für Tafeln, welche an der betreffenden Straße Anschluß über die Persönlichkeit geben sollen, der zu Ehren die Straße benannt, sollen gestrichen werden.

Es wird beantragt, die Position zu streichen.

(Voranschlag des Tiefbauamts Seite 20.)

Es wird beantragt, die Position zu streichen.

Von dem am Neujahr noch unerhobenen Betrag dieses Anlehens in der Höhe von 900 000 *M.* ist bis jetzt noch nichts erhoben und werden jedenfalls bis zum Zinsfälligkeitstermin (1. August) auch nur solche Beträge erhoben, daß die Ersparnisse an Zinsen den von der Kommission abgesetzten Betrag noch übertreffen werden.

Von den im Voranschlag des Gaswerks vorgesehenen Ausgaben fallen weg:

Seite 120 §. 15 a. Arbeiterwohnung die nur fürsorglich eingestellten	900 <i>M.</i>
Seite 122 §. 15 b. 12 Unterhaltungs- und Ergänzungsarbeiten an Rohrleitungen	
wegen nicht auszuführender Pflasterung	
der Leopoldstraße	1 350 "
der Schützenstraße	4 400 "
	6 650 <i>M.</i>

Da die Anschlagsäulen nicht aufgestellt werden, fällt der Pacht weg.

4

Die Minderung der Ausgaben beträgt	100 240 M.
Die Erhöhung der Einnahmen beträgt	6 650 "

106 890 M.

hievon ab Minderung der Einnahmen	300 "
bleiben	106 590 M.

welche weniger durch Umlagen zu decken sind.

Nach Seite 235 des Voranschlags der Stadtkasse ist der ungedeckte Gemeindeaufwand zu berechnen 1 053 946 M.

Wenn vorstehende Anträge vom Bürgerausschuß angenommen werden, so gehen ab, so daß durch Umlagen nur zu decken wären 947 356 M.

Diese Summe ist auf die einzelnen Steuerkapitalien umzulegen, wie folgt:

1. auf Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien à 36 S, von 100 M.	302 278 M.
2. auf Gewerbesteuerkapitalien à 36 S, von 100 M.	177 324 "
3. auf Einkommensteueranschläge à 108 S, von 100 M.	286 303 "
4. auf Kapitalrentensteuerkapitalien à 8,8 S, von 100 M.	181 451 "
	<u>947 356 M.</u>

Karlsruhe, den 2. April 1894.

3.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß zu dem vom Stadtrat entworfenen Voranschlag für 1894 unter Gutheißung der vom geschäftsleitenden Vorstand der Stadtverordneten beziehungsweise der Voranschlagsprüfungskommission laut Abdruckvorlage vom 20. März d. J. vorgeschlagenen Abänderungen mit der Maßgabe seine Zustimmung erteilen, daß

1. die Ablieferungen der Rheinbahnkasse (§. 17 des Voranschlags derselben und §. 3 lit. e. des Voranschlags der Stadtkasse) von 168 284 *M.* auf 147 011 *M.* herabgesetzt werden, daß
2. die durch Umlage zu deckende Summe von 947 356 *M.* auf 968 629 *M.* erhöht werde und daß
3. diese Summe auf die einzelnen Steuerkapitalien wie folgt umgelegt werde:

1. auf die Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien mit 37 <i>S.</i> von 100 <i>M.</i> =	310 674 <i>M.</i>
2. auf Gewerbesteuerkapitalien mit 37 <i>S.</i> von 100 <i>M.</i> =	182 249 "
3. auf Einkommensteueranschläge mit 111 <i>S.</i> von 100 <i>M.</i> =	294 255 "
4. auf Kapitalrentensteuerkapitalien mit 8,8 <i>S.</i> von 100 <i>M.</i> =	181 451 "
zusammen	968 629 <i>M.</i>

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Ваше предложение о внесении в проект бюджета на 1894 год с 20. марта д. ж. изменений в расходную часть бюджета, а именно: уменьшения расходов на содержание железнодорожной кассы с 168 284 *M.* до 147 011 *M.*, увеличения суммы, подлежащей покрытию, с 947 356 *M.* до 968 629 *M.*, и распределения этой суммы на отдельные виды налогов, как следует, принимается.

Ср. заседание с 20. III. 94
 № 29857 zum Vollzug des Voranschlags für 1894
 in dem vom B. A. genehmigten Faksimile der
 Zustimmung des B. A.

Karlsruhe, 10. April 1894.

Beilage zum Protokoll vom 30. April 1893. 3.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerschaft seine Zustimmung dazu geben:

daß vor dem Durlacherthor zu einem Preis von jährlich 600 *M.* Räumlichkeiten gemietet und mit einem einmaligen Aufwand von 700 *M.* als Polizeistation eingerichtet werden.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Begründung.

Zur Zeit bestehen Polizeiwachtstuben im Rathaus, ferner am Mühlburgerthor, in der Scheffelstraße, im Stadtteil Mühlburg, in der Werderstraße, am Karlsthor und in der Markgrafenstraße. Letztere dient für zwei Polizeidistrikte.

Vom Großherzoglichen Bezirksamt ist nun dringend die Errichtung einer weiteren Polizeistation vor dem Durlacherthor gewünscht worden. Auch die Einwohnerschaft des Stadtteils vor dem Durlacherthor hat in einer mit zahlreichen Unterschriften gezeichneten Eingabe dem Stadtrat die Errichtung einer Polizeistation in jener Gegend, als einem dringenden Bedürfnis entsprechend, warm empfohlen.

Der Stadtrat glaubte zuerst diesem Verlangen nur unter der Bedingung entgegen kommen zu sollen, daß die Polizeistation in der Markgrafenstraße aufgehoben werde, indem die Entfernung zwischen ihr und dem Rathaus nur gering sei. Das Großherzogliche Bezirksamt hat indessen überzeugend dargethan, daß die fragliche Polizeistation namentlich mit Rücksicht auf die Einwohnerschaft einer gewissen benachbarten Straße nicht entbehrt werden könne.

In dem Hause Durlacher-Allee Nr. 6 befindet sich eine Parterrewohnung, die sich nach Lage und Beschaffenheit für eine Polizeistation gut eignet. Sie könnte zum Preis von jährlich 600 *M.* auf eine Mehrzahl von Jahren gemietet werden.

Eine der darin befindlichen Räumlichkeiten ist als Notarrest einzurichten und sodann hat die Stadt gemäß §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Juli 1876 das für die Station erforderliche Mobiliar zu stellen. Der hiemit verbundene Aufwand beträgt nach dem Voranschlag des Hochbauamts 700 *M.* und ist wie der Mietzins aus Wirtschaftsmitteln zu bestreiten.

Schnecker.

129

Karlsruhe, den 11. April 1894.

*Beilage zum Protokoll vom 30. April 1893.
Kantonsanweisung mit Anlehnung vom
4. Mai 1894 Nr. 36757 art. 17*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

1. daß im städtischen Viehhof mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 5000 M. ein zweites Stallgebäude für die Lymphgewinnungsanstalt errichtet werde;
2. daß der nachstehende Vertrag mit Großherzoglichem Ministerium des Innern abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Zwischen

dem Großherzoglichen Ministerium des Innern

und

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Der Stadtrat erbaut auf dem Gelände des städtischen Viehhofs bei der Lymphgewinnungsanstalt einen Stall nach Maßgabe der diesem Vertrag beiliegenden Pläne und Beschreibungen *)
Der Stall muß bis zum 1. August d. J. vollendet sein.

§. 2.

Als bald nach Vollendung des Stalles vermietet der Stadtrat denselben an Großherzogliches Ministerium des Innern für die Zwecke der Lymphgewinnungsanstalt gegen einen halbjährlich zu zahlenden Mietzins von jährlich 400 M.

§. 3.

Dieser Vertrag kann nur zugleich mit dem Vertrag vom 6. November 1886, die Räume der Lymphgewinnungsanstalt betreffend, gekündigt werden. Die in jenem Vertrag vereinbarten Kündigungsfristen gelten auch für den gegenwärtigen Vertrag.

§. 4.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrag und die Staatsgenehmigung zur Bestreitung der Baukosten aus Anlehensmitteln vor.

*) Die Pläne und Beschreibungen liegen in der Stadtratskanzlei zur Einsicht auf.

Begründung.

Bekanntlich umfaßt der städtische Viehhof eine Anstalt für die Gewinnung animalischer Lymphe. Die Anstalt wird vom Staate betrieben, die Gebäulichkeiten gehören jedoch der Stadt. Sie sind durch Vertrag vom 6./7. September 1886 an Großherzogliches Ministerium des Innern zum Preis von jährlich 1400 Mk. vermietet. Das Mietverhältnis kann seitens der Stadt nur mit fünfjähriger, seitens des Großherzoglichen Ministeriums nur mit einjähriger Frist gekündigt werden.

Die Lymphegewinnungsanstalt enthält für die Unterbringung von Kälbern nur einen einzigen Stall. Werden ansteckende Tier-Krankheiten in denselben eingeschleppt, so muß bis nach durchgeführter Desinfektion entweder der Betrieb der Anstalt eingestellt, oder es müssen andere, für diesen Zweck nicht bestimmte Ställe des Schlacht- und Viehhofs zur Unterbringung der Impftiere benützt werden, was sowohl für den Betrieb des Schlacht- und Viehhofs, als für jenen der Lymphegewinnungsanstalt störend ist. Der Vorsteher letzterer Anstalt, Herr Medizinalrat Dr. Fischer, hat daher die Erbauung eines zweiten Stalles für Impfkälber als dringend wünschenswert beantragt, und der Stadtrat glaubte diesem Antrag unter der Bedingung entsprechen zu sollen, daß auch der zweite Stall vom Großherzoglichen Ministerium des Innern gemietet und daß ein entsprechender Mietzins dafür bezahlt werde. Dieser Bedingung ist dadurch entsprochen worden, daß das Großherzogliche Ministerium des Innern den oben mitgetheilten Vertrag gutgeheißen hat.

Schnecker.

Karlsruhe, den 13. April 1894.

Beilage zur Sitzung vom 30. April 1894.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben, daß im Stadtgarten die nachbezeichneten Herstellungen mit dem jeweils beigefügten, aus Grundstücksmitteln zu deckenden Aufwand ausgeführt werden:

1. Herstellung einer Zementbrücke vom Stadtgarten nach dem Tiergarten an Stelle der vorhandenen baufälligen Holzbrücke, Aufwand 12 000 M.
2. Herstellung eines Pflanzenhauses, Aufwand 52 500 M.
3. Herstellung eines Tierhauses, Aufwand 28 000 M.
4. Herstellung eines Geflügelhäuschens für Jungzucht, Aufwand 1 200 M.
5. Aufstellung zweier für den Eintritt unbenützbarer Ausgänge (Triller), Aufwand 1 400 M.
6. Aufstellung einer camera obscura, Aufwand 1 500 M.
7. Erweiterung des Stadtgartens nach Westen, Aufwand 10 100 M.
8. Herstellung einer eisernen Einfriedigung auf der westlichen und südlichen Grenze des Stadtgartens, Aufwand 14 000 M.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Begründung.

Dem Bürgerausschuß ist bereits angekündigt worden, daß verschiedene Aufwendungen nötig fallen, um den Stadtgarten in einem den berechtigten Anforderungen, die an eine solche Anlage gestellt werden, entsprechenden Stande zu erhalten. Der Stadtrat glaubte nun nicht, sich auf das absolut Notwendige beschränken zu sollen, sondern bringt alle diejenigen Maßnahmen in Vorschlag, die ihm zur endgültigen Fertigstellung des Stadtgartens erforderlich scheinen. Werden diese Maßnahmen genehmigt und ausgeführt, so kann der Garten als vollendet angesehen werden, und es wird in absehbarer Zeit ein Bedürfnis, größere Aufwendungen für ihn zu machen, nicht mehr zu Tage treten. Auch läßt sich dann rechtfertigen, die vom geschäftsleitenden Vorstand der Stadtverordneten angeregte mäßige Erhöhung der Abonnementsgebühren in Vollzug zu setzen.

Im Einzelnen ist zu den Vorschlägen des Stadtrats zu bemerken:

1. Die große Belastung, welcher die den Stadtgarten mit dem Tiergarten verbindende Holzbrücke bei der im Herbst v. J. stattgehabten Beleuchtung des Lauterbergs ausgesetzt war, hat dem Unterzeichneten Veranlassung gegeben, die Brücke durch das städtische Tiefbauamt auf ihre Festigkeit prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist im nachstehenden Bericht vom 13. Dezember v. J. Nr. 2993 niedergelegt:

„In Verfolgung des gehrten Beschlusses vom 30. November d. J. Nr. 12507 nahmen wir eine Untersuchung der Stadtgartenbrücke vor, die folgendes Resultat ergab:

a. Hauptträger. Diese sind aus 5 vertikal nebeneinander liegenden mit Nägeln zusammengehefteten Bohlen von je 27 cm Höhe und etwa $3-3\frac{1}{2}$ cm Breite gebildet, haben somit einen Querschnitt von 1727 cm. Da, wo die Querträger aufliegen, sind die Hauptträger 3 cm angeschliffen. Die einzelnen Bohlen der Hauptträger sind stumpf zusammengesetzt, ohne irgend welche Verlastung — in einem sichtbaren Fall sind sogar 3 Bohlen an einer Stelle gestochen, so daß als tragfähige Holzbreite nur 6–7 cm bleiben.

Der mittlere Hauptträger im äußern Feld wird nach unserer Berechnung bei Menschengedränge auf der Brücke mit 478 kg pro qm beansprucht, während die zulässige Belastung etwa 50 kg beträgt; bei starker Belastung kann somit dieser Bogen nicht mehr als tragend betrachtet werden. Thatsächlich haben sich die einzelnen Teile desselben auch bereits gelockert und verschoben.

Die äußeren Hauptträger im äußeren Feld werden im Maximum mit 188 kg pro qm beansprucht, sollten jedoch nur einen Druck von 50 kg aufnehmen, das ist $\frac{1}{2}-\frac{1}{4}$ der an sie zur Zeit gestellten Anforderung.

Die Träger im mittleren Feld müssen bei Menschengedränge auf der Brücke ebenfalls anstatt 50 kg pro qm — 210 kg übertragen.

b. Querträger. Berücksichtigt man den mittleren Hauptträger als hinreichend tragenden Teil der Brückonstruktion, so genügen die Querträger; da nach obiger Erläuterung bei starker Belastung derselbe jedoch nicht mehr tragfähig ist, so müssen in diesem Fall auch die Querträger das Dreifache der rechnermäßig zulässigen Beanspruchung erleiden.

c. Pfosten. Dieselben sind genügend stark zur Druckübertragung in die Fundamente.

d. Windverstrebung. Diese genügt ebenfalls.

e. Geländer. Die Geländerpfosten sind mit starken Nägeln an die Hauptträger und den Bodenbeleg der Brücke angeheftet; eine solche Befestigung widersteht aber starkem Zug auf die Dauer nicht, da die Nägel nachgeben.

Auf Grund dieser kurzen Erläuterungen ist auszusprechen, daß die Brücke bei starken Belastungen nicht genügende Sicherheit bietet; der Umstand, daß sie solchem bereits Stand hielt, bildet keinen Gegenbeweis, denn es muß bei allen derartigen Holzbauten etwa zehnfache Sicherheit berücksichtigt werden. Da das Holz allmählich in Fäulnis übergeht, und zwar vielfach gerade an Stellen, an welchen dasselbe nicht leicht untersucht werden kann, vermindert sich die Tragfähigkeit der Konstruktion von Jahr zu Jahr, und kann deshalb bei dem derzeitigen Zustand des Bauwerks das Tiefbauamt die Verantwortung für dessen Tragfähigkeit bei Menschengedränge auf demselben nicht übernehmen.“

Der Stadtrat hat alsbald nach Eingang dieses Gutachtens an der Brücke eine Vorrichtung anbringen lassen, die verhindert, daß eine größere Menge Menschen gleichzeitig die Brücke begeht und die auch die Brückengeländer gegen Druck von der Innenseite her schützt. Bei dieser Maßnahme kam es aber kein Bewenden haben. Die Brücke genügt in ihrem gegenwärtigen Zustand nicht einmal den Bedürfnissen des gewöhnlichen Verkehrs. Wenn aber Festlichkeiten im Tiergarten stattfinden (Radwettfahren, Eisfeste, Gartenbeleuchtungen u. s. w.), so ist die Brücke durchaus unzulänglich, den Verkehr zu bewältigen, und noch zudem für die Passanten gefährlich. Es mußte daher die Errichtung einer neuen Brücke in's Auge gefaßt werden, und zwar wurde von der Herstellung einer neuen Holzbrücke sowohl wegen der Unterhaltungskosten als wegen der geringeren Sicherheit abgesehen. Die vorgeschlagene Zementbrücke wird von unvergänglicher Festigkeit sein und Aufwendungen für die Unterhaltung kaum verursachen; sie wird ein geringeres Gefälle als die jetzige Brücke haben und mit Karren und Fuhrwerken befahren werden können; sie wird endlich nach Ansicht des Stadtrats dem Stadtgarten zur Zierde gereichen.

2. Die gegenwärtig benützten Pflanzenhäuser sind zur Überwinterung der für den Stadtgarten und die übrigen öffentlichen Anlagen der Stadt sowie für die gelegentliche Ausschmückung der Festhalle erforderlichen Pflanzen durchaus ungenügend. Namentlich mangelt es an Platz für die Aufstellung größerer Pflanzen. Für diesen Zweck wurde

bisher ein Teil der alten Tiergartenrestauration (Sommertheater) benützt. Das Gebäude ist aber hiezu an und für sich nicht geeignet und noch zudem haufällig. Es wird daher die Errichtung eines neuen Pflanzenhauses vorgeschlagen. Dasselbe soll im Stadtgarten in der Nähe der Festhalle aufgeführt und so eingerichtet werden, daß im Winter der Zutritt des Publikums dahin zugelassen werden kann. Da viele Pflanzen der Stadtgärtnerei im Winter einen reichen Blumenschmuck darbieten, so wird die Möglichkeit, das Pflanzenhaus zu betreten, dem zur Winterszeit im Stadtgarten verkehrenden Publikum willkommen sein.

3. Die gegenwärtig vorhandenen Tierkäfige, die mit sehr spärlichen Mitteln größtenteils nur aus Holz aufgeführt worden sind, bieten nicht nur keinen genügenden Raum für die aufbewahrten Tiere, sondern gefährden auch deren Gesundheit, weil sie mit Ansteckungsstoffen durchsetzt sind, sich auch teilweise im Winter nicht genügend erwärmen lassen. Es wird daher die Errichtung eines neuen Tierhauses vorgeschlagen.

4. Im Voranschlag für 1894 sind 600 *M.* für Herstellung eines Geflügelhäuschens für die Jungzucht vorgesehen. Um aber dem Bedürfnis endgiltig Rechnung zu tragen, ist ein größeres Häuschen, das 1800 *M.* kostet, erforderlich. Der Stadtrat beabsichtigte ursprünglich, den vollständigen Ausbau des Häuschens auf 3 Jahre zu verteilen und jeweils 600 *M.* für die vorzunehmende Erweiterung in den Voranschlag einzustellen. Da nun aber doch die Herstellungen im Stadtgarten für absehbare Zeit abgeschlossen werden sollen, so empfiehlt es sich, auch das Geflügelhäuschen gleich jetzt vollständig auszuführen, was weitere 1200 *M.* kostet. Die gegenwärtigen Hühnerställe sind nämlich für die Jungzucht wenig geeignet, weil sie nach Norden liegen und vom Lauterberg stark beschattet sind. Sie entbehren daher der erforderlichen Sonne und sind im Winter für die jüngeren Tiere, sowie auch für ältere Tiere solcher Gattungen, die gegen Frost sehr empfindlich sind, zu kalt. Es hat dies eine große Sterblichkeit der Tiere zur Folge und verteuert somit den Betrieb.

5. Bei dem Umfang, welchen der Stadtgarten angenommen hat, ist es für das Publikum wünschenswert, den Garten auch an andern Stellen als beim Erheberhäuschen und bei der Thierwärterwohnung verlassen zu können. Es soll daher am Tiergartenweg und am großen See je ein Ausgang (Triller) hergestellt werden, der so konstruirt ist, daß er nur als solcher und nicht auch als Eingang benützt werden kann.

6. Die Aufstellung einer camera obscura wird dem den Stadtgarten besuchenden Publikum eine angenehme Abwechslung und Unterhaltung bieten. Der Zutritt soll nur gegen Zahlung einer kleinen Gebühr gestattet werden. Es ist anzunehmen, daß diese Gebühr die für Verzinsung und allmälige Tilgung des Aufwandes erforderlichen Mittel einbringt.

7. Für die Erweiterung des Stadtgartens hat der Bürgerschaftsrath schon unterm 8. April 1892 einen Kredit aus Anlehensmitteln im Betrag von 10 100 *M.* bewilligt. Da die Erweiterung zu Folge Anlage der strategischen Bahn in etwas anderer Form, als damals in Aussicht genommen war, durchgeführt werden muß, so wird dieser Kredit nochmals in Anforderung gebracht.

8. Die gegenwärtige hölzerne Einfriedigung des Stadtgartens ist wenig solid. Sie hat den Nachteil, daß man bequem daran hinaufsteigen und auf die Stäbe, aus denen sie zusammengesetzt ist, stehen kann. Namentlich an der Einfriedigung der Westseite pflegten junge Leute bei Musikaufführungen und dergleichen vom freien Weg her hinaufzusteigen, um besser in den Stadtgarten zu sehen. Die Einfriedigung war daher meistens schadhast und bot einen ungeordneten unschönen Anblick dar. Da sie nun zufolge der Erweiterung des Gartens beseitigt werden mußte, glaubt der Stadtrat sie durch ein einfaches aber solides eisernes Geländer ersetzen zu sollen. Auch die derzeitigen hölzernen Einfahrtthore, die nicht solid sind, keinen

hinreichenden Verschluß ermöglichen und unschön aussehen, sollen durch eiserne Thore ersetzt werden.

Die Pläne und Kostenanschläge für die obigen Herstellungen können von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf der Kanzlei des Stadtrats eingesehen werden.

Der Gesamtaufwand beläuft sich auf 120 700 *M.* und soll aus Grundstocksmitteln gedeckt werden. Es rechtfertigt sich dies dadurch, daß die Herstellungen von bleibendem Wert sind. Bekanntlich hat die Stadt von dem Schießwiesegelände, das nach Beschluß des Bürgerausschusses vom 8. April 1892 in den Stadtgarten hätte eingezogen werden sollen, einen Teil an die Großh. Eisenbahnverwaltung für den Bau der strategischen Bahn abtreten müssen. Der Preis für dieses Gelände ist noch nicht festgestellt, wird aber bei dem hohen Wert, der demselben als vorzüglichem Baugelände beizumessen ist, nach Ansicht des Stadtrats die für die beantragten Herstellungen erforderlichen Kosten wesentlich übersteigen.

Schnetzler.

Karlsruhe, 13. April 1894.

*Bezugnahme des Beschlusses vom 30. April 1894,
Kaufgenehmigung mit Bezug auf No. 13194 vom 9. V. 1894*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß der Holzbestand des Bannwaldes zum Preis von 57 739 M 55 S von der Gemeinde Bulach käuflich erworben und
2. daß dieser Kaufpreis aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Flora Rosa Reiter 4/3

Begründung.

Am 4. Juli v. J. hat der Bürgerausschuß zu dem Antrag des Stadtrats vom 10. Juni v. J., daß der Bulacher Bannwald für die Stadtgemeinde angekauft und in deren Gemarkung übernommen werden solle, seine Zustimmung erteilt. Bezüglich des Holzbestands des Bannwaldes enthält der vom Bürgerausschuß gleichfalls genehmigte Kaufvertrag vom 12. November 1892 in §. 4 folgende Bestimmungen:

Die Stadtgemeinde Karlsruhe kann die auf den abgetretenen Waldflächen stehenden Bäume hinsichtlich der ganzen Fläche oder hinsichtlich einzelner Teile derselben zu Eigentum erwerben.

Behufs Entschliebung über die Geltendmachung dieses Rechts wird dem Stadtrat Karlsruhe jeder beabsichtigte Holztrieb vom Gemeinderat Bulach spätestens 6 Wochen vorher angezeigt.

Der von der Stadtgemeinde Karlsruhe für die Bäume zu zahlende Preis wird durch drei Sachverständige nach dem Tagespreis festgestellt. Einen Sachverständigen ernennt der Stadtrat Karlsruhe, den zweiten der Gemeinderat Bulach und den dritten, der den Vorsitz führt, das Großherzogliche Bezirksamt Karlsruhe.

Die Kosten der Abschätzung trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

Unterm 12. November v. J. teilte der Gemeinderat Bulach dem Stadtrat mit, daß er die vollständige Abholzung des Bannwaldes beschlossen habe und diesen Beschluß im bevorstehenden Winter auszuführen gedenke, wenn die Stadtgemeinde den Holzbestand nicht erwerben wolle. Der Stadtrat glaubte indessen, die Abholzung des Waldes nicht zugeben zu sollen, und machte daher von dem nach obiger Vertragsbestimmung ihm zustehenden Rechte Gebrauch.

Der anliegende Plan zeigt, welche Lage nach nunmehr erfolgter endgültiger Feststellung der Güterbahnhof für den Stadtteil Mühlburg künftig einnehmen wird. Es ist auch daraus ersichtlich, daß die Gemeindeverwaltung richtig gehandelt hat, indem sie sich des umgebenden Geländes rechtzeitig versicherte.

Zweifellos werden in der Nähe des Bahnhofes Lagerplätze angelegt werden; auch ist wahrscheinlich, daß daselbst in nicht ferner Zeit gebaut wird. Soweit dies der Fall ist, muß der Wald gefällt werden, und es steht dann zu hoffen, daß die Stadtgemeinde den angekauften Holzbestand ohne erheblichen Verlust wieder veräußern kann. Ein Teil des Waldes wird

aber für absehbare Zeit stehen bleiben können. Dessen vollständige Beseitigung würde die Einwohner von Karlsruhe eines beliebigen schattigen Spazierganges berauben und das landschaftliche Ansehen des südwestlichen Stadtgebiets erheblich beeinträchtigen. Namentlich längs des Abflusses sollte, wenn immer thunlich, ein Streifen Wald erhalten werden.

Um aber über diese Verhältnisse Herr zu sein, muß die Stadtgemeinde verhindern, daß der Wald von Bulach abgeholzt wird, d. h. also, sie muß den Holzbestand erwerben.

Das über den Wert des letztern von den Sachverständigen abgegebene Gutachten vom 6. Februar d. J. lautet wie folgt:

Gutachten.

In Gemäßheit des zwischen der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe und der Gemeinde Bulach abgeschlossenen Kaufvertrages über obigen Waldbezirk war noch der Wert des den letztern bestockenden Holzbestandes zu ermitteln. Zu dem Ende wurde durch das Großherzogliche Bezirksamt Karlsruhe und die beiden beteiligten Gemeinden eine Sachverständigen-Kommission gewählt, welche besteht aus:

1. dem von Großherzoglichem Bezirksamt Karlsruhe ernannten Vorsitzenden, Oberforstrat K. Schweickhard dahier,
2. dem Vertreter der den Holzbestand kaufenden Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, Oberförster Zircher in Durlach und
3. dem Vertrauensmann der verkaufenden Gemeinde Bulach, Oberförster J. Hamm hier.

Da der Boden schon im Laufe des Jahres 1893 angekauft wurde, hat sich die Aufgabe der Kommission, wie schon angedeutet, lediglich auf die Ermittlung des Holzvorrates und dessen Reinwertes zu beschränken.

Die Bestände sind haubar; die Kommission hat sich deshalb nun, nachdem die Ausstockung des Distrikts Bannwald staatlich genehmigt ist, dahin geeinigt, daß jene Ermittlung lediglich den Konsumtionswert des Holzvorrathes festzustellen habe.

Man hat ferner beschlossen, bei der Ungleichalterigkeit und Ungleichmäßigkeit der Bestände von einer allgemeinen cursforischen Bestandaufnahme nach Vergleichsgrößen abzusehen und vielmehr eine spezielle Ausnahme vorzunehmen.

Zu dem Ende wurden

1. getrennt nach Schlägen, Bonitäten und Holzarten von einer Durchmesserstärke von 10 cm an (bei 1,2 m Höhe gemessen) die Vorräte nach Stärke- und Höhenklassen aufgenommen und die obere Durchmesserextreme, die keinen richtigen Klassendurchschnitt mehr zu liefern vermochten, nach Einzelmessungen erhoben;
2. die Masse der unter 10 cm starken Stangen hat man durch Okularschätzung festgestellt;
3. die Höhen wurden aus einer Anzahl von etwa 600 Hypsometermessungen ermittelt;
4. die Formzahlen hat man aus den Tabellen von Kunze, Schubert u. A. und zwar mittelst Einschätzung entwickelt;
5. für einige, nur vereinzelt vorkommende Hölzer wandte man Okularschätzung an.

Die Messungen führte Oberförster Hamm aus, die Schätzungen dagegen erfolgten sämtlich gemeinschaftlich durch die Kommission und ist dadurch der thunlichst günstige Grad der Genauigkeit erreicht worden.

Die Anwendung von Probestücken war unthunlich, ebensowenig vermochte man auf das Drauth'sche Verfahren zu greifen, weil dieses den Hieb einer größeren Anzahl schwerer Nugholzstämmen nötig gemacht hätte.

Bezüglich der Ausscheidung der Sortimente bieten die Schlagergebnisse ähnlicher Bestände einige Anhaltspunkte, der Hauptsache nach entwickelte die Kommission jedoch die angewandten Prozentsätze nach genauer Würdigung der Bestandes-Verhältnisse auf Grund ihrer sachlichen Erfahrung.

Für die Holzpreise vermögen die Durchschnittspreise aus den Domänenwäldungen Sallenwäldchen und Forstlach, wie sich solche in den letzten Jahren ergaben und die nach Lage und Holzarten parallele Verhältnisse zeigen, keine genügenden Unterlagen zu bieten, weil die zu Märkte gebrachten Holzmassen so geringe Quantitäten darstellen, daß eine normale, maßgebende

Preisbildung nicht vermutet werden kann; auch die Holzpreise aus dem Stadtwalde Durlach erschienen nicht durchweg anwendbar, die Kommission hat deshalb eine Sichtung vorgenommen und noch die Durchschnittspreise aus dem Domänenwald Kastenwörth beigezogen. Unter thunlichster Anlehnung an die gebotenen Resultate und unter Betrachtung der vorhandenen Sortimente und Qualitäten hat nunmehr die Kommission die in diesem Operate anzuwendenden, erntekostenfreien Holzpreise eingeschätzt; dabei wurde die Messung des Stammholzes mit der Kinde unterstellt.

Bevor wir zur Mitteilung des Resultates übergehen, schicken wir noch eine kurze Beschreibung des Walddistriktes voraus:

I. Die Waldfläche beträgt im

II. Schlag 1 . . .	12,0803 ha
" 2 . . .	11,7799 "
" 3 . . .	12,6831 "

Distrikt II. Bannwald . . . 36,5433 ha

In Schlag II. 1 ist eine Fläche von ca. 0,5 ha Odung, Weg und Kiesgrube; eine Parzelle in III. 3 ist zum Bau eines Eiskellers abgegeben worden; die Fläche ist der Kommission nicht bekannt und unerheblich; in II. 2 und 3 ist ein Streifen Land zum Bahnbau verwendet worden.

II. Lage. Der Bannwald säumt die Alb auf deren linkem Ufer in einem langen und ziemlich schmalen Streifen ein, der jedoch an mehreren Stellen (Wiesen, Militärschwimmschule etc.) nicht vollständig an den Fluß herantritt. Der Distrikt gehört dem Hochgestade der Rheinthalebene an, liegt gegen Süden eben und frei, fällt aber gegen Norden mittelmäßig stark bis steil gegen die Alb ab.

III. Boden. Sand und Gerölle von mäßigem Lehm- und Humusgehalt und wechselnder, durchschnittlich genügender Tiefgründigkeit, in den höher gelegenen Teilen vom Winde etwas verlagert und trocken, in den Mulden und Abhängen frisch, an einigen der Albüberflutung ausgelegten Stellen sogar naß.

IV. Bestand. (Drei Mittelwaldschläge.) In Schlag II. 1 = 30jährige, in II. 2 = 29jährige und in Schlag II. 3 = 35jährige Anschläge und wenige Kernwüchse von Hainbuchen mit etwas Eichen und sonstigen Laubhölzern und einem Oberholzbestande von 60- bis 90jährigen Hainbuchen, ebenso alten und bis 120jährigen Eichen, wenigen Rothbuchen, Forsten und Ulmen. In Schlag II. 1 und 3 erscheinen am Südbaume 30- bis 35jährige kurzstämmige Forsten; ein Streifen von etwa 1,5 ha gegen die Kiesgrube in II. 1 ist mit 30jährigen Eichenkernwüchsen rein bestockt; in II. 2 und 3 erscheinen einige 60jährige Birken eingeprengt. Bei der Schwimmschule in II. 2 steht eine 30jährige Kaziengruppe, in II. 1 und 2 einige 30- bis 60jährige abgängige Pyramidalpappeln. Die feuchten Partien in I. 3 sind mit 30- bis 60jährigen Erlen sehr schön bestanden.

Die Bestockung ist meist vollkommen, der Wuchs der Hainbuchen ziemlich gut, derjenige der Forsten meist gering. Die Eichen zeigen auf den trockenen Lagen ein mäßiges, in den Mulden aber ein gutes Gedeihen; Erlen, Rothbuchen und Kazien, sowie auch die Birken sind frohwüchsig.

Die Verteilung des Oberholzes ist eine ungleichmäßige; der dichteste Stand findet sich in II. 1, der spärlichste auf der Südseite von II. 3.

Unserm Gutachten ist beigegeben:

1. ein Heftchen Holzmassenaufnahmen;
2. die Zusammenstellung der Holzmassen;
3. deren Entzifferung nach Sortimenten;
4. die Anschläge nach dem Festmeter (mit Beilagen);
5. die Berechnung des Holzgesamtwertes.

Auf Grund dieser Materialien stellt die Kommission den Wert des Holzbestandes fest auf 57 739 M. 55 S.

Siebenundfünfzigtausendsiebenhundertneununddreißig Mark 55 S.

Wir sind der Anschauung, daß der Reinerlös aus dem vorhandenen Holzbestande unter normalen Verhältnissen in dieser Höhe erreicht werden muß, verkennen aber die Nachteile nicht, die bei einer zu raschen oder in ungünstigen Perioden erfolgenden Abnützung der Vorräte einer normalen Preisbildung hindernd entgegenzutreten; letzteren Verhältnissen darf jedoch ein Einfluß auf die Wertfestsetzung nicht eingeräumt werden.

Die beantragte Bestreitung des Kaufpreises für den Holzbestand aus Anlehensmitteln rechtfertigt sich dadurch, daß das Gehölz, sofern es stehen bleibt, der Stadtgemeinde für die Dauer nicht nur als eine öffentliche Anlage zum Nutzen gereichen, sondern auch eine, wenn gleich nicht hohe Rente abwerfen wird. Sofern aber das Holz gefällt und veräußert wird, muß der Erlös dafür selbstverständlich dem Grundstock zufließen.

Schuetler.

Karlsruhe, 13. April 1894.

*Belegblatt zur Protokollnummer vom 30. April 1894.
 Realisationsurteilung mit folass. G. Ministerialbeschl.
 vom 15. V. 1894. N. 13484 notiert.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben, daß auf Grund der §§. 33 und 142 der Gewerbeordnung sowie auf Grund der §§. 42 und 161 der badischen Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883 mit Wirkung bis zum 31. Dezember 1898 ortstatutarisch festgesetzt werde:

Die Erlaubnis zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft in solchen Räumlichkeiten, in welchen innerhalb eines Jahres vor Einreichung des Erlaubnisgesuchs eine Wirtschaft nicht betrieben wurde, soll nur erteilt werden, wenn der Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses erbracht ist.

Der Stadtrat:
Schneßler.

Schumacher.

Begründung.

Schon im Jahr 1889 hat der Stadtrat beim Bürgerausschuß die Einführung des Bedürfnisnachweises bei Erteilung von Wirtschaftskonzessionen beantragt; der Antrag wurde jedoch damals mit 53 gegen 32 Stimmen abgelehnt. Dabei verkannte die ablehnende Mehrheit nicht, daß eine Verminderung der hiesigen Wirtschaften wünschenswert sei, sie trug aber Bedenken, eine zahlreiche und wichtige Klasse von Gewerbetreibenden in ihren bedeutendsten Lebensinteressen von einem unbeschränkten Ermessen der Behörde abhängig zu machen. Wenn nämlich der Bedürfnisnachweis ohne Einschränkung vorgeschrieben ist, kann weder eine bestehende Wirtschaft durch einen neuen Wirt betrieben werden, noch kann ein Wirt seinen Betrieb in ein anderes Lokal verlegen, ohne daß die Behörde jenen Nachweis als erbracht ansieht, was bei dem Mangel aller objektiven allgemein anerkannten Merkmale des fraglichen Bedürfnisses und bei dem fernern Mangel verwaltungsgerichtlichen Schutzes nur eine Sache subjektiven Beliebens sein kann. Schon in der Vorlage des Stadtrats vom 8. Februar 1889 ist auf diese Schattenseite des Bedürfnisnachweises hingewiesen worden.

Unterdessen sind nun aber die Klagen über die hohe Zahl der Wirtschaften in hiesiger Stadt nicht verstummt. Die Wirte beschwerten sich über die große Konkurrenz, die ihnen die Möglichkeit eines angemessenen Erwerbs verkümmere, und im Publikum ist vielfach die Meinung verbreitet, daß durch die zahlreichen Wirtschaften der Unmäßigkeit und Unsitlichkeit Vorschub geleistet werde.

Unterm 11. Januar 1894 hat die Großherzogliche Regierung den Landständen einen Gesetzentwurf vorgelegt, wonach u. A. die Taxe für die Erlaubnis zur Verlegung einer Wirtschaft innerhalb des Gemeindebezirks sowie für die Fristung einer Wirtschaftserlaubnis erhöht und für die Gestattung des pachtweisen Betriebs einer Realwirtschaft eine neue Taxe eingeführt wird. In der Begründung des Gesetzentwurfes ist gesagt, die erhebliche Zahl der Wirtschaftsverlegungen, insbesondere in den Städten Mannheim und Karlsruhe, wo der Bedürfnisnachweis nicht vorgeschrieben sei, lasse es als wünschenswert erscheinen, durch eine

Erhöhung der Verlegungstaxe auf eine Verminderung der Zahl der Wirtschaften hinzuwirken. Ob dieser Zweck durch das vorgeschlagene Mittel erreicht werden kann, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls trifft die Erhöhung der Taxe nicht nur die neu zur Errichtung kommenden, sondern auch alle bestehenden Wirtschaften und beschwert somit das ganze Wirtschaftsgewerbe. Es hat sich demgemäß der Landesverband der badischen Gastwirte mit einer Petition an die Landstände gewendet und um Ablehnung der geplanten Taxerhöhung gebeten. Die letztere werde — so heißt es in der Petition — kaum einen Einfluß auf die Zahl der Wirtschaften ausüben, „sondern dies könnte nur durch allgemeine Einführung der Bedürfnisfrage erreicht werden, die sich trotz mancher Einwände in allen Städten, wo sie durch Ortsstatut besteht, vollständig bewährt hat, hauptsächlich deshalb, weil die Bedürfnisfrage von sämtlichen badischen Verwaltungsbehörden mit der größten Schonung gegenüber berechtigten Interessen zur Anwendung kommt und die Entscheidungen nicht nach einer gewissen Schablone, sondern von Fall zu Fall erledigt werden“. Auch der hiesige Wirtsverein hat sich gegen die Erhöhung der Verlegungstaxe ausgesprochen und beim Stadtrat in Anregung gebracht, auf ortsstatutarischem Wege der ferneren Vermehrung der Wirtschaften Einhalt zu thun.

Nach dem vorgeschlagenen Ortsstatut soll nun der Bedürfnisnachweis in beschränktem Umfang vorgeschrieben werden, nämlich nur hinsichtlich der neuen Wirtschaften, während der Weiterbetrieb bereits bestehender Wirtschaften beim Wechsel des Wirts nicht soll in Frage gestellt werden können. Als neue Wirtschaft soll diejenige gelten, welche in einem Lokal betrieben wird, das im letzten Jahr vor Einreichung des Erlaubnisgesuchs nicht schon als Wirtschaft verwendet wurde.

In diesem beschränkten Umfange hat die Vorschrift des Bedürfnisnachweises den Nachteil, daß bestehende Besitzverhältnisse und wohlervorbene Werte unsicher gemacht werden, nicht im Gefolge. Wo einmal eine Wirtschaft eingerichtet ist, da haben vielmehr der Hauseigentümer und der Wirt die Gewähr, daß sie unabhängig von der Bedürfnisfrage auch in Zukunft betrieben werden kann. Nichtsdestoweniger wird das Ortsstatut die Vermehrung der Wirtschaften hemmen. Diese ist hier bisher erfahrungsgemäß hauptsächlich durch die Bauspelulation hervorgerufen worden. Weil Wirtschaften trotz der großen Zahl derselben immer noch eine höhere Miete abwerfen als Familienwohnungen oder Kaufläden, so werden in vielen Neubauten Wirtschaftsk lokale eingerichtet, auch wenn ein begründetes Bedürfnis hienach in der Umgebung des Baues nirgends besteht. Dieser Mißstand kann durch das vorgeschlagene Statut ohne Verletzung berechtigter Interessen beseitigt werden. Um indessen jede mögliche Vorsicht anzuwenden, soll das Statut mit Ablauf des Jahres 1898 seine Gültigkeit verlieren, wenn es nicht etwa vorher mit Zustimmung des Bürgerausschusses verlängert wird. Der letztere ist also durch seine Zustimmung zu dem Statut nicht dauernd gebunden, sondern erhält Gelegenheit, nach wenigen Jahren, wenn dessen praktische Wirkungen überblickt werden können, nochmals darüber zu befinden.

Schließlich sei mitgeteilt, daß zur Zeit hier 290 Wirtschaften vorhanden sind. Die Einwohnerzahl der Stadt ist auf 80000 zu schätzen. Es entfallen somit hier 276 Einwohner auf je eine Wirtschaft, während deren im Landesdurchschnitt nur 179,6 auf eine solche kommen; es ist jedoch bei dem Vergleich mit dem Landesdurchschnitt zu beachten, daß sich hier zahlreiche Wirtschaften mit sehr umfangreichen Räumlichkeiten befinden. Vom Jahr 1886 bis zum Jahr 1890 stieg hier die Zahl der Wirtschaften von 185 auf 279 und die auf je eine Wirtschaft entfallende Einwohnerzahl sank von 335 auf 264. Gegenwärtig ist also die Zahl der Wirtschaften verhältnismäßig geringer als 1890.

Karlsruhe, den 14. April 1894.

Erlassung eines Beschlusses vom 30. April 1894.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß die durch Anlage der strategischen Bahn und durch die Erweiterung des Stadtgartens erforderlich gewordene Wegverlegung zwischen der Ausstellungshalle und dem Tiergartenweg mit einem aus Grundstocksmitteln zu deckenden Aufwand von 10 000 M. zur Ausführung gebracht werde.

Der Stadtrat:

Schuchler.

Schumacher.

Karlsruhe, 14. April 1894.

Bevorzugung der Zustimmung vom 20. April 1893

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß aus Wirtschaftsmitteln für die bauliche Instandsetzung des Hauses Waldhornstraße Nr. 15 8900 Mk. und für die Ausstattung der Geschäftsräume der Direktion des Realgymnasiums 700 Mk. verausgabt werden.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Karlsruhe, 25. April 1894.

145

*Bezugnehmend auf die Bescheinigung vom 20. April 1894,
Kaufgegenstandsbeschreibung mit Verweis des. Bezugsblattes vom 4. V. 1894
Nr. 36933 mit der Maßgabe, dass das Kaufvertragsblatt einwand-
frei auszufüllen ist, wird hiermit, wie im Besonderen das
Auftragsblatt für das Grundstück Karlsruhe No. 145 ist.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß zu dem nachstehenden mit dem
Großherzoglichen Ministerium des Innern abgeschlossenen Kaufvertrag seine Zustimmung
geben.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Zwischen

dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern, Namens des
Großherzoglichen Fiskus,

und

dem Stadtrat Karlsruhe, Namens der Stadtgemeinde Karlsruhe,
ist heute folgender

Kaufvertrag

zu Stande gekommen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an den Großherzoglichen Fiskus das in ihrem Eigen-
tum befindliche vormals Griesbach'sche Anwesen, bestehend aus den Häusern Nr. 7 der Hebelstraße
und Nr. 15 der Karl-Friedrichstraße dahier nebst zugehörigen Hintergebäuden, Höfen und Gärten,
einerseits das städtische Centralfenerhaus, andererseits das fiskalische Gebäude der Großherzoglichen
Landesgewerbehalle, im Flächeninhalt von 2831 Quadratmeter.

Zum Kaufgegenstand gehört Alles, was daran erd-, wand-, band-, niet- und nagelfest ist.

§. 2.

Die Verkäuferin leistet Gewähr dafür, daß der Kaufgegenstand unbeschränktes und in keinem
Lehens- oder Erbbestandsverhältnis stehendes, auch unter keiner auflösenden Bedingung erworbenes
Eigentum ist, und daß auf demselben keine Lasten irgend welcher Art lasten.

§. 3.

Der Kaufpreis beträgt. 308 294 M.

Dreihundertachttausendzweihundertvierundneunzig Mark,
zahlbar auf den Zeitpunkt der Übergabe des Kaufgegenstandes, spätestens am 23. Januar 1896,
nach erfolgter und richtig befundener Ausfertigung des Kaufbriefes und nach Vorlage einer Beur-
kundung des Grund- und Pfandbuchführers über das Freisein des Kaufgegenstandes von Vorzugs-
und Unterpfandslasten.

Der Tag der Übergabe muß vier Monate vor dem ortsüblichen Mietziel der Verkäuferin angekündigt werden.

Eine Verzinsung des Kaufpreises findet nicht statt.

§. 4.

Sämtliche Kosten des Kaufs übernimmt der Käufer. Die Kosten, welche durch die Befreiung des Kaufgegenstandes von Lasten irgend welcher Art erwachsen, sind hierunter nicht inbegriffen; diese fallen vielmehr der Verkäuferin zur Last.

§. 5.

Staatssteuern, Gemeindefürsorge, Brandkassenbeiträge und sonstige auf dem Kaufgegenstand haftende Lasten öffentlich-rechtlicher Natur übernimmt der Käufer, soweit dieselben vom Tag der Übergabe des Kaufgegenstandes an zur Erhebung kommen.

§. 6.

Die Verkäuferin verzichtet auf das ihr nach L.R.G. 2103 Ziffer 1 zustehende Vorzugsrecht für den Kaufschilling.

§. 7.

Der Käufer nimmt für den vorliegenden Eigentumsübergang Accisfreiheit in Anspruch.

§. 8.

Seitens des Großherzoglichen Ministeriums des Innern wird der Vertrag unter der Bedingung abgeschlossen, daß die verfassungsmäßige Bewilligung der zu seiner Durchführung nötigen Geldmittel im laufenden Jahr erfolgt. Ebenso behält sich der Stadtrat die Genehmigung des Bürgerausschusses und des Großherzoglichen Bezirksamts zu diesem Verkauf vor.

Vorstehender Vertrag wurde dreifach ausgefertigt und jedem Teil eine Fertigung zugestellt. Die dritte Fertigung ist für den Grundbucheintrag bestimmt.

So geschehen Karlsruhe, den 9. April 1894.

Urkundlich der Unterschriften

des Käufers:

Für den Großherzoglichen Fiskus
Großherzogliches Ministerium des Innern

der Verkäuferin:

Für die Stadtgemeinde Karlsruhe
der Stadtrat.

Begründung.

Der Umstand, daß das Rathhaus für die dienstlichen Bedürfnisse des Großherzoglichen Bezirksamts und der Gemeindeverwaltung die erforderlichen Räumlichkeiten schon seit einigen Jahren nicht mehr darbietet, und die große Wahrscheinlichkeit, daß das beiderseitige Raumbedürfnis in Zukunft nicht abnehmen, sondern im Gegenteil sich steigern werde, gaben dem Stadtrat Veranlassung, das Mietverhältnis hinsichtlich der bezirksamtlichen Räume mit der vertragsmäßigen 4jährigen Frist auf den 1. Oktober 1897 zu kündigen. Der Mietzins für die fraglichen Räume beträgt jährlich 4000 Mk.

Für das Publikum ist es sehr erwünscht, daß sich das Bezirksamt inmitten der Stadt befindet. Dergleichen ist es für die Gemeindeverwaltung wünschenswert, daß diese Staatsbehörde dem Rathhause thunlichst nahe liegt, weil dann eine große Anzahl von Dienstgeschäften auf dem Wege mündlicher Besprechung kurz erledigt werden kann, während andernfalls lange Korrespondenzen oder zeitraubende Gänge nötig fallen. Der Stadtrat glaubte daher, den

Interessen der Einwohnerschaft und der Gemeindeverwaltung zu dienen, indem er dem Großherzoglichen Ministerium des Innern das Griesbach'sche Anwesen zum Kauf anbot. Der erzielte Kaufpreis beträgt nach dem oben mitgetheilten Vertrag (dessen Fassung von Großherzoglichem Ministerium des Innern herrührt) 308 294 *M.*

Am 25. Januar 1888 hat der Bürgerausschuß seine Zustimmung zu dem vom Stadtrat abgeschlossenen Kaufvertrag gegeben, kraft dessen das Griesbach'sche Anwesen gegen Zahlung eines Kaufpreises von 300 000 *M.* in das Eigentum der Stadtgemeinde übertragen wurde. Die Kaufaccise betief sich auf 7 500 *M.*, die sonstigen Kaufkosten auf 794 *M.* Das Grundstück kostete also im ganzen 308 294 *M.*

Dieser Betrag wurde aus Mitteln des im Jahre 1886 zu einem Kurs von 92,65% aufgenommenen 3%igen Anlehens bestritten. Da der wirkliche Zinsfuß dieses Anlehens 3,24% ausmacht, so ist der Jahreszins aus dem Kaufaufwand von 308 294 *M.* auf 9 988 *M.* zu berechnen. Die Auszahlung des Kaufpreises erfolgte am 15. Februar 1888. Für die Zeit von hier ab bis 23. April 1894 ergeben die Zinsen aus dem Kaufaufwand 61 814 *M.* Der Aufwand für bauliche Herstellung und Unterhaltung betrug in der gleichen Zeit 28 269 *M.* Der Gesamtaufwand für das Anwesen beziffert sich demnach auf den 23. April 1894 auf 398 377 *M.* Davon gehen ab die bisher bezogenen Mietzinsen mit 52,395 *M.* Als eigentlicher Aufwand bleiben somit 345 982 *M.* übrig, während der Kaufpreis, der nunmehr seitens des Staates zu bezahlen ist, 308 294 *M.* beträgt. Hiernach würde sich auf den 23. April 1894 für die Stadt ein Verlust von 37 688 *M.* berechnen, der sich bis zum Tag der Übernahme des Anwesens seitens des Staates durch die weiteren Zinsverluste noch erhöht.

Abzurechnen an dem Verluste ist jedoch der Wert der Selbstbenützung des Anwesens durch die Stadt, der sich indessen nicht gut ziffermäßig darstellen läßt. Wollte man nur den Mietwert der von der Stadt benützten Räumlichkeiten in Betracht ziehen, so würde eine verhältnismäßig geringe Summe herauskommen, weil diese Räumlichkeiten größtenteils in einem sehr schlechten baulichen Zustand sich befinden. Hätte aber die Stadt die Räumlichkeiten nicht gehabt, so wäre sie in die Notwendigkeit versetzt gewesen, andere bessere Räume um höhere Preise zu mieten.

Die Stadt hat derzeit im Griesbach'schen Anwesen untergebracht: die Beleuchtungsstube, das Versteigerungslokal, die Schlafstätten für die Polizeiwachstube des Rathauses, die Volksbibliothek, das Magazin für die Fahnen und sonstige zur Ausschmückung der Straßen dienenden Requisiten, die Wohnung des 1. Ratschreibers und die Wohnung des Polizeiinspektors. Mehrmals und zum Teil für längere Dauer ist das Anwesen zur Unterbringung von Einquartierung benützt worden. Vorübergehend befanden sich das Militär- und Einquartierungsbureau, die Revision und die Rechnungsregistratur.

Der aus dem Anwesen erwachsende Mietzins beläuft sich nach den gegenwärtig in Kraft befindlichen Mietverträgen auf 5 150 *M.*

Schnecker.

Karlsruhe, den 1. Mai 1894.

*Genehmigung zum Kaufvertrag über
Grund und Boden mit "Lutherischen Wäldchen"
auftrag n. 48. 1894. Nr. 650.*

Hiedurch wird beantragt, es wolle der Bürgerversammlung seine Zustimmung erteilen:

1. daß der nachstehende Vertrag über Erwerbung des „Lutherischen Wäldchens“ und Übernahme desselben in die Gemarkung Karlsruhe mit der Gemeinde Daglanden abgeschlossen wird;
2. daß der Kaufpreis dafür mit 59394 M. aus Grundstocksmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Schumacher.

Herrn Kaufmann Seite 414

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits

und

dem Gemeinderat der Gemeinde Daglanden andererseits

wurde folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Gemeinde Daglanden überträgt die auf dem angeschlossenen Plan mit a-b-c-d-e-f-g-h-i-k-l-a bezeichnete 100 230 qm umfassende Gelände des Gewanns „Lutherisch Wäldchen“ in das Eigentum und die Gemarkung der Stadtgemeinde Karlsruhe.

§. 2.

Die auf der abgetretenen Waldfläche stehenden Bäume bleiben im Eigentum der Gemeinde Daglanden. Die Gemeinde Daglanden verpflichtet sich jedoch, die Bäume der ganzen Fläche oder eines Teils derselben auf Verlangen der Stadtgemeinde Karlsruhe entweder zu entfernen oder an letztere zu Eigentum abzutreten. Der in letzterem Falle von der Stadtgemeinde Karlsruhe für die Bäume zu zahlende Preis wird durch Großherzogliche Bezirksforsterei Karlsruhe nach dem Tagespreis festgestellt. Insolange die Gemeinde Daglanden Eigentümerin der Bäume ist, hat der Gemeinderat Daglanden dem Stadtrat Karlsruhe jeden beabsichtigten Holztrieb in dem abgetretenen Gelände spätestens 6 Wochen vorher anzuzeigen.

Die Gemeinde Daglanden ist nicht verpflichtet, die Bäume zu anderer Jahreszeit als zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März zu entfernen.

§. 3.

Der von der Stadtgemeinde Karlsruhe für das abgetretene Gelände zu zahlende Preis beträgt 60 M für das qm, wobei jedoch die Wasserfläche des Landgrabens im Umfang von 1 210 qm für die Berechnung des Preises außer Betracht bleibt.

Somit hat die Stadtgemeinde Karlsruhe an die Gemeinde Daglanden im ganzen zu zahlen die Summe von 59 394 M.

— Neunundfünfzigtausenddreihundertneunzigvier Mark. —

Dieser Betrag ist bar an die Gemeindefasse Daglanden abzuführen, sobald dieser Vertrag rechtskräftig geworden ist.

§. 4.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verpflichtet sich, den Weg von Daglanden nach Mühlburg, welcher zur Zeit durch das abgetretene Gelände führt, für die Bewohner von Daglanden offen zu halten, ist aber berechtigt, denselben erforderlichenfalls zu verlegen.

§. 5.

Die Gemeinde Daglanden behält den Anspruch auf Fortbezug des Jagdpachtzinses für das abgetretene Gelände bis zum Ablauf des derzeitigen Jagdpachtvertrags, das ist bis zum 31. Januar 1896.

§. 6.

Der Gemeinderat Daglanden verpflichtet sich, alsbald einzuholen:

1. die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrag;
2. die Staatsgenehmigung zur Veräußerung des Geländes gemäß §. 172 d. Ziffer 1. der Gemeindeordnung.

§. 7.

Der Stadtrat Karlsruhe behält sich vor:

1. die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrag;
2. die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zur Bestreitung des Kaufpreises aus Anlehensmitteln;
3. die Zustimmung des Großherzoglichen Staatsministeriums zu der durch §. 1 dieses Vertrags vereinbarten Gemarkungsveränderung (Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 1854). Wenn der Stadtrat diese von ihm einzuholenden Genehmigungen nicht spätestens bis zum 1. Oktober d. J. erwirkt hat, so kann die Gemeinde Daglanden von diesem Vertrag zurücktreten.

§. 8.

Die aus diesem Vertrag und seinem Vollzug erwachsenden Kosten trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§. 9.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jeder Teil erhält eine Fertigung; die dritte dient als Beilage des Grundbuchs.

Karlsruhe,
Daglanden, den 23. Februar 1894.

Begründung.

Unterm 6. Juni 1893 hat der Bürgerausschuß den Ankauf von 4500 qm Gelände im Gewann „Lutherisches Wäldchen“ der Gemarkung Daglanden behufs Errichtung eines Absonderungshauses für ansteckende Kranke gutgeheißen. Da eine gütliche Einigung über den Kaufpreis dieses Geländes mit dem Gemeinderat Daglanden nicht zu erzielen war, so mußte das Verfahren nach §§. 69 ff. des Zwangsenteignungsgesetzes eingeleitet werden. In diesem Verfahren wurde der Wert des abzutretenden Geländes von den Sachverständigen auf 60 \mathcal{L} für das Quadratmeter geschätzt, während die Forderung Daglandens 1 \mathcal{M} , das Angebot Karlsruhes 30 \mathcal{L} betragen hatte. Bei den auf der Grundlage jener Schätzung geführten Vergleichsverhandlungen weigerte sich der Gemeinderat zwar, in die Abtretung des von der Stadt Karlsruhe gewünschten Teils des Wäldchens um jenen Preis einzuwilligen, erklärte sich dagegen schließlich bereit, der Stadt Karlsruhe das ganze Wäldchen, jedoch ohne den Holzbestand, zum genannten Betrag zu überlassen. Der Stadtrat glaubte dieses Zugeständnis annehmen zu sollen unter der Bedingung, daß das Wäldchen zugleich in die Gemarkung Karlsruhe übertragen wird. An und für sich muß ja der Stadtgemeinde Karlsruhe jede Möglichkeit, ihre zu enge Gemarkung zu annehmbaren Bedingungen zu erweitern, erwünscht

sein, und das Gleiche gilt von der Vermehrung ihres Besitzes an Grund und Boden, an dem die Stadt auch keineswegs reich ist. Das Lutherische Wäldchen liegt nun zwar zur Zeit noch entfernt von den Bau- und Verkehrsgebieten der Stadt. Ganz zweifellos wird aber sein Besitz im Laufe der weiteren Entwicklung der letzteren von großem Wert sein. Denn gerade manche Unternehmungen beziehungsweise Anstalten der städtischen Verwaltung pflegen ihre geeignetste Stelle an der Peripherie der Stadt zu finden. Es sei hier nur kurz darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit der Errichtung eines Kanalhafens unmittelbar westlich des Lutherischen Wäldchens vorliegt, in welchem Falle der Besitz des letzteren für die Stadtgemeinde sich als ganz besonders wertvoll erweisen müßte, daß ferner sowohl für die Anlage eines Friedhofes im Westen der Stadt, welche über kurz oder lang notwendig werden wird, als auch für die Erbauung eines neuen Krankenhauses das Lutherische Wäldchen seiner Lage und Bodenbeschaffenheit nach als geeignet zu bezeichnen ist.

Für diese und andere Zwecke muß vorsorglich der Grundbesitz der Gemeinde thunlichst vermehrt werden, zumal der Ankauf von Gelände erst im Bedarfsfalle stets unverhältnismäßig hohe Kosten mit sich bringt.

Da überdies in nächster Zeit die Stadtgemeinde in der Lage ist, nicht unbeträchtliche Teile ihres liegenschaftlichen Besitzes zu veräußern (für die Zwecke der strategischen Bahn und die Erbauung des Bezirksamts), so erscheint es wirtschaftlich gerechtfertigt, wenigstens einen Teil des daraus zu erzielenden Erlöses wieder zur Ergänzung des Grundbesitzes der Stadt zu verwenden. Es wird demgemäß vorgeschlagen, den Kaufpreis nicht aus Anlehensmitteln, sondern aus Grundstocksmitteln, nämlich einem Teil jenes Erlöses zu bestreiten.*)

Was den Preis des Geländes (60 \mathcal{L} für das Quadratmeter) betrifft, so erscheint derselbe zwar nicht gerade niedrig, aber im Vergleich zu dem für den Bulacher Bannwald bezahlten Preis (70 \mathcal{L}) doch auch nicht unverhältnismäßig hoch. Wie oben erwähnt, beruht seine Normierung auf der Schätzung Sachverständiger im gerichtlichen Verfahren.

Wie bei der Erwerbung des Bannwaldes soll auch hier der Holzbestand vorläufig nicht erworben werden, da die Verzinsung des Aufwands für denselben den Wert des jährlichen Holzzuwachses wohl übersteigen würde. Dagegen ist durch die Bestimmung in §. 2 des Vertrags auch hier der Stadtgemeinde die Möglichkeit jederzeitigen Erwerbs des Holzes zu seinem Tageswert gesichert.

Der Bürgerausschuß von Daglanden hat dem Vertrag mit 21 gegen 20 Stimmen zugestimmt; auch ist die Genehmigung der Staatsbehörde zum Verkauf des Wäldchens der Gemeinde Daglanden bereits erteilt worden.

Schließlich sei noch bemerkt, daß der Stadtrat beschlossen hat, die vom Bürgerausschuß bereits genehmigte Errichtung eines Abforderungshauses im Lutherischen Wäldchen vorläufig nicht auszuführen, weil es noch von dem Ausgange der inzwischen eingeleiteten Verhandlungen über das Kanalprojekt abhängt, ob nicht jener Platz für dieses Unternehmen in Anspruch genommen wird. Für die Zwischenzeit ist durch Ermietung eines westlich von Mühlburg auf Gemarkung Knielingen gelegenen Häuschens ein provisorisches Absonderungshaus beschafft worden, welches für das dringendste Bedürfnis ausreicht. Der Mietzins (1300 \mathcal{M}) ist erheblich niedriger, als die Jahreszinsen der für das Absonderungshaus bewilligten Bausumme (78 850 \mathcal{M}).

Siegrist.

*) Anmerkung. Die Forderung der Stadtgemeinde für zur strategischen Bahn abgetretenes Gelände der Schießwiese beträgt im ganzen 315 500 \mathcal{M} . Davon sollen nach Beschluß des Bürgerausschusses vom 30. April d. J. für den Stadtpark verwendet werden 120 700 \mathcal{M} , so daß noch verfügbar bleiben 194 800 \mathcal{M} .

Karlsruhe, den 8. Juni 1894.

*Abgastzt von der Tagesordnung
in der Sitzung vom 9. Juli 1894.*

*Tisch auf Aushang vom 5. April 1895, mit demnachmaligen
der Bürgerausschuß am 22. April 1895 seiner Zustimmung
Himmung vor Erwerbungs der Appenmühle vertheilt ist.*
Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß die Appenmühle samt zugehörigen Grundstücken, Gebäuden und Wasserkräften um den Preis von 280 000 M für die Stadtgemeinde erworben und daß dieser Preis samt den hinzukommenden Kaufkosten aus Anlehensmitteln bestritten werde;
2. daß das zu obigem Anwesen gehörige auf dem Hochufer nördlich der Alb stehende Gebäude mit einem aus Wirtschaftsmitteln zu deckenden Aufwand von 6 000 M als Isolierspital hergerichtet werde.

Der Stadtrat:

Schuchter.

Alma Tisch Platz 4/5. Schumacher.

Begründung.

Die Appenmühle wurde von dem früheren Besitzer dieses Anwesens, Herrn Müller Ludwig Schmitt, wiederholt der Gemeinde zum Kauf angeboten. Der Stadtrat ließ sich jedoch auf weitere Verhandlungen nicht ein, weil ihm der geforderte Kaufpreis (370 000 M) zu hoch schien und der Besitz der Mühle für die Stadt damals nicht unbedingt notwendig war.

Unterdessen ist das Projekt eines Stichtals nach dem Rhein wieder aufgegriffen worden und hat in allen Kreisen der Bürgerschaft lebhafteste Zustimmung gefunden. Daß der Kanal zur Ausführung komme, ist freilich z. B. noch unbestimmt, darf aber doch mit einiger Zuversicht gehofft werden, und jedenfalls muß sich die Gemeindebehörde für verpflichtet halten, diejenigen Hindernisse, die sich der Ausführung entgegenstellen, nach Kräften zu beseitigen. Ein solches ist nun aber die Appenmühle. Ob der Kanalhafen auf dem Hochgestade des Rheins oder westlich von Mühlburg im Tiefgestade angelegt wird, in beiden Fällen muß die Alb unterhalb Grünwinkel von ihrem bisherigen Bette abgelenkt werden und kann daher die Appenmühle nicht mehr bestehen bleiben.

Nachdem Herr Müller Schmitt im vorigen Jahr gestorben, ist die Mühle auf dessen Witwe übergegangen. Diese hat dem Stadtrat erklärt, daß sie den Mühlenbetrieb nicht weiter führen wolle und daher das Anwesen zu verkaufen beabsichtige. Wäre nun die Mühle in die Hand eines Geschäftsmannes übergegangen, so würde sie höchst wahrscheinlich in ihrem gegenwärtigen Zustande nicht belassen worden sein; vielmehr ist anzunehmen, daß an ihrer Stelle zu gewinnbringender Ausnützung der vorhandenen Wasserkräfte entweder eine neue Kunstmühle oder sonst ein größeres Fabriketablisement errichtet worden wäre. Solche Neubauten müßten aber dann, wenn der Rheinkanal ausgeführt werden soll, mit voraussichtlich

sehr hohen Kosten angekauft oder im Zwangswege enteignet werden, und es ist die Möglichkeit keineswegs ausgeschlossen, daß es sich dabei um Kosten handeln würde, welche die Ausführbarkeit des Kanals in Frage stellen könnten. Der Stadtrat glaubte dieser Gefahr vorbeugen zu sollen und kaufte daher die Mühle vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses für die Stadtgemeinde an.

Der abgeschlossene Kaufvertrag ist untenfolgend abgedruckt; in der Vertragsbeilage A. ist das angekaufte Anwesen unter Aufzählung seiner einzelnen Teile beschrieben; die Planbeilage B. enthält einen Lageplan desselben.

Die Verzinsung und Tilgung*) des für die Appenmühle aufzubringenden Kaufpreises und der Kaufkosten (etwa 8400 M.**) wird die Stadt rund 14000 M. jährlich kosten. Dazu kommen noch die Staats- und Gemeindesteuern sowie die Brandversicherungsbeiträge mit jährlich etwa 800 M. Auf welche Erträgnisse dem gegenüber zu hoffen ist, läßt sich mit Sicherheit nicht vorherzagen. Es hat nämlich der bisherige Müller keine Geschäftsbücher geführt, und es sind daher auch für die Bemessung der Rentabilität des Mühlenbetriebs bestimmte Anhaltspunkte nicht vorhanden.

Frau Müller Schmitt Witwe gibt den Bruttoertrag der Kunstmühle auf jährlich 4500—5000 M., jenen der „Bauernmühle“ auf jährlich 5000—6000 M.***) und jenen der Sägemühle auf jährlich 1600 M. an. Die Wirtschaft war bisher um den Preis von 1000 M. jährlich verpachtet. Die Wiesen haben nach den vorgelegten Steigerungsprotokollen

1891 —	921 M.,
1892 —	1300 „ und
1893 —	1921 „

an Erlös für Heu und Dehnd eingebracht. Für Benützung des Eisweihers wird ein Pachtzins von jährlich 400 M. erhoben. Die Gemeinde Darlanden hat für Entziehung des Rechts zum Fischen im Mühlkanal an den Müller jährlich 25 M. zu zahlen. Als Entschädigung für Benützung von Abwasser zur Wiesenwässerung haben jährlich zu zahlen: das Domänenrath 40 M., zwei Private in Ruppurr 30 M. und die Gemeinde Veiertheim 40 M.

Ueber den Wert der zur Mühle gehörigen Wasserkräfte hat sich das städtische Tiefbauamt wie folgt ausgesprochen:

Berehrlichem Stadtrat teilen wir in Erledigung des Beschlusses vom 1. Dezember Nr. 12659 ergebenst mit:

Die Alb oberhalb Knielingen hat

Mittelwassermenge pro Sekunde	2,5 cbm
Gewöhnliche Niederwassermenge pro Sekunde	1,0 „
Wasserklemme	0,5—0,6 „†)

Man wird nun annähernd richtig schließen, wenn man die normale durchschnittlich zu Mahlzwecken verfügbare Wassermenge zu 1,0 cbm pro Sekunde annimmt. Der Beifluß wird allerdings häufig größer sein, er beträgt aber auch in Sommermonaten oftmals weniger, 0,5—0,6 cbm. Genauere Nachweise über die Wassermengen der Alb in längeren Zeitperioden fehlen, es bleibt somit nichts übrig, als diese schätzungsweise zu bestimmen.

Die wirksame Wasserfallhöhe ist bei der Appenmühle 3,4 m.

*) Zinsfuß $3\frac{3}{4}$ %, Tilgung in 40 Jahren.

**) Die Kaufaccise ist hier mit eingerechnet, wird aber, wie der Stadtrat hofft, in Anbetracht des Zweckes des Kaufs von der Staatsbehörde nachgelassen werden.

***) Das Mahlgeld beträgt bei Schwarzmehl 1 M. 50 S. und bei Weißmehl 2 M. für 1 Malter Frucht. Dasselbe wird auch in Gestalt einer Naturalgabe von $\frac{1}{2}$ des gemahlener Fruchtquantums entrichtet.

†) „Die Wassermengen der fließenden Gewässer im Großherzogthum Baden“, von C. Sayer. 1893.

Hieraus ergibt sich die durchschnittliche Wasserkraft:

$$\frac{1000 \times 3,4 \times 1,0}{75} = 45 \text{ P. S. (Pferdestärken)}$$

und die Kupfleistung derselben:

$$45 \times 0,75 = \text{rund } 34 \text{ P. S.}$$

Eine Dampfmaschine von 34 P. S. samt Montage und Antriebsmechanismus zc. kostet ca.	15 000 M.
Hierzu Einmauerung derselben	2 000 "
Kamin	5 000 "
Maschinenhaus	8 000 "
zusammen	30 000 M.

Die jährlichen Kosten betragen sonach:

Für Maschinen zc. samt Amortisation 8% von 15 000 M. =	1 200 M.
Für Gebäude aller Art samt Amortisation 6% von 15 000 M. =	900 "
Feuerung pro 1 Stundenpferdkraft 2 kg Kohlen zu 1,40 M. pro 100 kg; d. m. für 300 Arbeitstage à 20 Arbeitsstunden (4 Stunden tägliche Pause sind für die Maschinenunterhaltung erforderlich):	
$300 \times 20 \times 34 \times 0,028 =$	5 700 "
Dazu ein Heizer	1 200 "
Et zc., Unterhaltung	200 "
zusammen	9 200 M.

Dieser Betrag kapitalisiert gibt die Gesamtkosten der in Dampfkraft umgerechneten Wasserkraft von

$$9 200 \times 20 = 184 000 \text{ M.}$$

Zu berücksichtigen ist dabei freilich, daß die mit obigem Preis erkaufte Dampfkraft, weil keinerlei Schwankungen unterworfen, vorteilhafter für Industriebetriebe sein wird, als die Wasserkraft.

gez. Sch ü d.

Am 6. Juni v. J. hat der Bürgerausschuß beschlossen, daß im Lutherischen Wäldchen mit einem Aufwand von 77 500 M. ein neues Absonderungshaus für ansteckende Kranke erbaut werden solle. Diesen Beschluß hat der Stadtrat aber nicht ausgeführt, weil sich im Verlauf der Verhandlungen über das Rheinkanalprojekt gezeigt hatte, daß der Kanalhafen möglicher Weise eine Lage bekommen könne, welche den Bestand eines Absonderungshauses im Lutherischen Wäldchen als unzulässig oder doch als höchst unzuweckmäßig erscheinen lassen müßte. Um indessen für den Fall des Ausbrechens einer Epidemie das unumgänglich Notwendige vorzusehen, wurde ein isoliert stehendes Haus auf Gemarkung Knielungen (in der Nähe der früheren Mühlsburger Mühle) um den Preis von jährlich 1 300 M. gemietet und mit der erforderlichen Einrichtung zur Aufnahme Kranker sowie mit einem Desinfektionssofen versehen. Im Mietvertrag ist bestimmt, daß sich der Mietzins bei der Aufnahme von Cholera- oder Blatternverdächtigen Personen auf 1 500 M. und bei der Aufnahme von Kranken der gedachten Art auf 2 000 M. jährlich erhöhe. Zur Appenmühle gehört nun ein auf dem nördlichen Hochufer der Ab gelegenes, derzeit unbewohntes, noch fast ganz neues Bauernhaus, das sich nach Lage und Beschaffenheit vorzüglich dazu eignet, als Isolierspital eingerichtet und benützt zu werden. Es würde dann die Aufführung eines Neubaus auf unbestimmte Zeit verschoben werden können und am zweckmäßigsten erst dann, wenn sich der Neubau eines städtischen Krankenhauses nicht mehr umgehen läßt, und im Zusammenhang mit diesem Unternehmen seine Verwirklichung finden. Der Aufwand für die vorgeschlagene Einrichtung beträgt 6 000 M.*), d. i. 71 500 M. weniger als der bereits bewilligte Neubau gekostet haben würde. Es ergibt

*) Es wird dabei Raum für 17–18 Krankenbetten gewonnen. Die zum Abbruch gekommene Blatternbaracke umfaßte 14 Betten.

sich also zufolge des Ankaufs der Appenmühle für die Stadt bis auf weiteres eine Ersparnis an Zinsen und Tilgungsraten von jährlich etwa 3480 M.

Nichtsdestoweniger kann nicht in Aussicht gestellt werden, daß sich dieser Kauf als ein gewinnbringendes Geschäft erweise; er wird aber dennoch nicht zu umgehen sein, da andernfalls ein weit höherer Schaden, als bei ihm in Betracht kommen kann, der Stadt mit großer Wahrscheinlichkeit bevorstünde.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten
durch Oberbürgermeister Schnetzler, einerseits

und

der Frau Müller Schmitt Wwe. in Darßlanden, anderseits,
wird folgender

Kaufvertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Frau Schmitt verkauft an die Stadtgemeinde Karlsruhe das Anwesen der Appenmühle samt allen darauf befindlichen Gebäuden und zum Mühlenbetrieb gehörigen Einrichtungen, sowie einschließlich aller Rechte, welche der Mühle auf die Benützung der Alb und ihrer Wasserkräfte zustehen.

Das verkaufte Anwesen ist in der Anlage A. dieses Vertrages näher beschrieben und auf dem Plan — Anlage B. — mit dem Buchstaben: a — b — c — d — e — f — g — h — i — k — l — m — n — o — p — q — r — s — t — u — v — w — a, ferner x — y — z — a' — b' — c' — d' — e' — f' — g' — h' — i' — k' — x, ferner l' — m' — n' — o' — p' — l' bezeichnet.

§. 2.

Der von der Stadtgemeinde zu bezahlende Kaufpreis beträgt 280 000 M.
— zweihundertachtzigtausend Mark —

und ist bar zu bezahlen, sobald das Anwesen in den Besitz der Stadt übergeben ist. Diese Übergabe hat längstens innerhalb zweier Monate, nachdem dieser Vertrag rechtskräftig geworden ist, zu erfolgen.

§. 3.

Die Kaufkosten trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§. 4.

Oberbürgermeister Schnetzler behält sich zu diesem Vertrage die Genehmigung des Stadtrats, die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zur Bestreitung des Kaufpreises und der Kaufkosten aus Anlehensmitteln vor.

Diese Genehmigungen sind spätestens bis zum 1. Oktober d. J. einzuholen, andernfalls Frau Schmitt an den Vertrag nicht mehr gebunden ist.

§. 5.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbucheintrag bestimmt.

Karlsruhe, den 5. Mai 1894.

Anlage A.

Das Appenmühle-Anwesen besteht aus den aus Anlage B. ersichtlichen Flächen, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

2 Acker im Gewann „Mühlteiler“, Grundstücke 4342 und 4346, mit zusammen	7 119 qm
Nördlich grenzt an diese die „Appenmühle“ an, zwischen dem südlichen Steilabfall der Abniederung und der Alb gelegen. Diese Parzelle (Grundstück 4410) hat einen Inhalt von	38 052 qm
Nördlich der Alb liegt ein weiterer Teil des Anwesens — die Grundstücke 4408 und 4411 — mit zusammen	57 141 qm
Endlich gehört hierzu noch ein Grundstück auf der nördlichen Seite der Zufahrtsstraße zur Appenmühle und durch diese von der vorgenannten Parzelle getrennt (Grundstück 4413 a.) mit	945 qm
zusammen	103 257 qm

(Siehe auch die Zusammenstellung dieser Flächen nach Kulturarten in Beilage B.)

Zur „Appenmühle“ gehören nachverzeichnete Bauten und Betriebseinrichtungen:

1. Ein dreistöckiges massives Wohnhaus mit kleinem Keller und Speicher. Der zweite und dritte Stock desselben enthalten Wohnräumlichkeiten. Im Erdgeschoß ist die „Bauernmühle“ (Kundenmühle). Diese enthält: 4 Mahlgänge, 1 Schälgang, 1 Schwingmühle, 1 Fußmaschine, Kästen für Getreide und das zum Betrieb erforderliche Werkzeug.

Südlicher Anbau: ein zweistöckiges Gebäude, die „Kunstmühle“. Diese enthält: 4 Mahlgänge, 1 Schälgang, 1 Fußmaschine, 1 Sackaufzug, das zum Betrieb erforderliche Werkzeug. Das Gebäude enthält drei Speicherräume zur Lagerung von Getreide und Mehl.

Westlich an die Kunstmühle stößt ein jetzt leerer Raum (die frühere Ölmühle) und an diese wieder ein größerer Schuppen (die frühere Fournierschneiderei).

Westlich an das Wohnhaus ist die Sägmühle angebaut, welche enthält: 2 Sägegatter, 1 Bandsäge und 1 Birkularsäge, sowie das zum Betrieb erforderliche Werkzeug.

Unter diesem Gebäudekomplex führt der Mühlkanal hin und setzt das zufließende Wasser folgende Maschinen in Bewegung: Eine Turbine, welche die verschiedenen Maschinen der Mahlmühlen treibt, ferner ein Wasserrad, welches zum Betrieb der Sägmühle dient.

Die Turbine bedient ferner eine Pumpe, welche in dem Schuppen (früher Fournierschneiderei) aufgestellt ist und mittelst Rohrleitungen der Wohnung im Hauptgebäude (Küche, Kloset zc.) sowie den Mühlen das erforderliche Trink-(Grund-)Wasser liefert.

Als Schutz gegen Feuergefahr dienen drei mit dieser Wasserleitung verbundene, an verschiedenen Stellen des Hauses angebrachte Wasserhähnen mit Schläuchen.

Das Wasserrad bedient ferner eine in der Sägmühle montierte Dynamomaschine, mittelst welcher das Wohngebäude, die beiden Mahlmühlen, die Sägmühle und die unten verzeichnete Wirtschaft beleuchtet werden. Die Maschine reicht für etwa 50 Glühlichter.

2. Die Reibmühle, ein einstöckiger Bau nördlich des Hauptbaues. Derselbe enthält: Die Handreibemühle, welche von der Sägmühle aus — dem Wasserrad — in Bewegung gesetzt wird, ferner eine Schmiede mit Betriebswerkzeugen, einen leeren Schuppen (früher Spinnerei), welcher unterkellert ist und über welchem zwei Siebelzimmer liegen, endlich ein Pferdehall.
3. Eine große massive Scheuer mit 4 Stallungen nordöstlich vom Hauptbau. Südlich an diese sind 4 Schweineställe angebaut und an diese stößt wiederum südlich ein zweistöckiges Gebäude, das im Erdgeschoß Waschküche, Badofen, Wurstküche und Baderaum enthält, im 2. Stock 3 Zimmer und 1 Küche.
An dieses Wohnhaus ist östlich ein Geflügelhaus angeschlossen.
Zur Lagerung von Holz dient ein Schuppen als östlicher Scheueranbau.
4. Das zweistöckige Wirtschaftsgebäude, südöstlich vom Hauptgebäude samt Gartenwirtschaft und Fischweiher.
Das Erdgeschoß desselben enthält die Wirtschaft, der zweite Stock außer einem großen Wirtschaftssaal drei Wohnzimmer. Darüber liegen Speicher.

5. Zu diesen Gebäulichkeiten gehören ferner zwei in das Hochgestade eingebaute Keller neben dem Wirtschaftsgebäude, wovon einer zur Wirtschaft, der andere zur Mühle gehört. Endlich dient der Wirtschaft ein bei derselben befindlicher Brunnen.
6. Ein nördlich der Alb gelegenes massives einstöckiges Wohngebäude mit großem Keller, Stall und Scheuer.

Schnecker.

159

*Bezugnahme der Bestimmung vom 9. Juli 1894
Kanalbauausführung laut Absatz 2a. des
M. v. 14. VII. 94 Nr. 65691*

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

1. daß in der Rintheimer Straße auf die Strecke von 80 m von der Georg-Friedrich-Straße an ein Kanal erstellt,
2. daß der damit verbundene Aufwand von 2700 M. aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Karlsruhe, den 7. Juni 1894.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Schumacher.

Begründung.

Die vorgeschlagene Kanalisierung einer kleinen Strecke der Rintheimer Straße hat den Zweck, die Beseitigung des sogenannten Schaaßgrabens zwischen Sternberg- und Georg-Friedrich-Straße zu ermöglichen. Zur Zeit dient dieser offene Graben noch zur Entwässerung des an der Rintheimer Straße gelegenen Allgeier'schen Anwesens, was bei der unvermeidlichen Versickerung der Hausabgänge und dem Faulen derselben Belästigungen und Gefährdungen der benachbarten Anwesen zur Folge hat. Den dadurch veranlaßten Beschwerden wird abgeholfen, wenn die Rintheimer Straße bis zum Allgeier'schen Anwesen kanalisiert wird, weil der Besitzer desselben dann aufgrund ortspolizeilicher Vorschrift verpflichtet ist, in den Kanal der Rintheimer Straße zu entwässern, so daß der Schaaßgraben zugeworfen werden kann.

Die Rintheimer Straße wird schon bisher als Ortsstraße unterhalten; auch ist für diese Straße bereits unterm 26. November 1886 ein Ortsstatut über den Ersatz von Kanalisierungskosten erlassen, so daß die Angrenzer zum Ersatz herangezogen werden, sobald sie an der Rintheimer Straße Häuser erbauen.

Die Verwendung von Anlehensmitteln zur Herstellung des Kanals entspricht der bisherigen Praxis und bedarf daher keiner besonderen Begründung.

Siegrist.

Bürgerausschußbeschl. Zustimmung vom 9. Juli 1894. 161

Karlsruhe, den 7. Juni 1894.

*Kantigungsreinigung mit Aushub vom Oberrh.
Kantonalbauamt vom 16. Juli 1894 Nr. 29774
notbild.*

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

daß die Stadtgemeinde die Verpflichtung übernimmt, die aus den Mitteln der Stiftung von Philippine Großholz erbaute Speisehalle auf Kosten der Stadt zu unterhalten und zu betreiben, sowie diese Speisehalle, falls sie aus dringenden Gründen von dem jetzigen Aufstellungsorte entfernt werden muß, an einen anderen geeigneten Platz zu verlegen.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Schumacher.

Erweiterung des Schlachthofes vom 9. Juli 1894.

Karlsruhe, den 15. Juni 1894.

*Vertheilungsbefehl mit Anlaß des Ministeriums
des Innern vom 18. Juli d. J. N^o 20435 abtheilt.*

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerverschuß seine Zustimmung dazu geben, daß nach den vorliegenden Plänen *) im Schlachthofe:

1. ein Stallgebäude mit zwei Dienstwohnungen, Garderobenraum und Badeeinrichtung,
2. eine Schlachthalle,
3. eine Kaldaunenwäsche,
4. ein Hundestall,
5. ein Abortgebäude,
6. eine Ausladerampe mit Geleiseverlegung

errichtet und die Kosten im Gesamtbetrage von 169700 M. aus Anlehensmitteln errichtet werden.

Der Stadtrat:

Kraemer.

Schumacher.

Begründung.

Bei Erbauung des Schlachthofes wurden nur die für den Betrieb absolut notwendigen Gebäude erstellt, in der Annahme, daß weiter sich zeigende Bedürfnisse viel zweckmäßiger und besser befriedigt werden können, wenn deren Umfang an der Hand der Erfahrung festgestellt werden kann, und die Erfahrung auch ermöglicht, die weitere Entwicklung mit mehr Bestimmtheit erkennen und voraussehen zu lassen.

So kommt es, daß nach verhältnismäßig kurzer Zeit der Stadtrat genötigt ist, die Erstellung mehrerer Gebäude im Schlachthof zu beantragen.

Es ist notwendig, daß alles zum Schlachten bestimmte Vieh auch sofort in den Schlachthof eingebracht wird. Was nicht sofort geschlachtet wird, muß bis dahin in Ställen untergebracht werden. Für Großvieh ist nur ein Stall vorhanden, der 64 Stück faßt, der aber infolge der Zunahme der Schlachtungen und ganz besonders des Großviehmarktes sich als

*) Die Pläne können beim städtischen Hochbauamt eingesehen werden.

viel zu klein erweist. Es ist zeitweise unmöglich, alles verkaufte Vieh vom Viehhof, sowie das direkt zum Schlachten in den Schlachthof eingebrachte Vieh in demselben unterzubringen. Die Möglichkeit der Unterbringung ist aber unbedingt erforderlich, da bei einer etwaigen Sperre des Viehhofes im Falle einer Seuche der Betrieb des Schlachthofes unabhängig von jenem des Viehhofes sein muß. Es muß deshalb genügender Raum zur Unterbringung des Schlachtviehes vorhanden sein.

Es fehlt weiter an einem Raum, in welchem verdächtiges oder ausländisches Vieh, das nur direkt in den Schlachthof eingeführt werden darf, untergebracht werden kann. Der vorhandene sogenannte Kontumazstall faßt nur 6 Stück Großvieh, weil der darin untergebrachte Hundezwinger den größten Raum wegnimmt. Der Hundezwinger muß deshalb aus dem Stalle entfernt, und zur Unterbringung herrenloser Hunde ein besonderer Hundestall erstellt werden.

Für unmittelbar zum Schlachten bestimmtes Kleinvieh sind gar keine Stallungen vorhanden. Das Verbringen der Tiere nach deren Ankauf in einen Stall des Schlachthofes ist aber wegen der Kontrolle der Markt- und Stallgebühren notwendig. Außerdem treffen zur Zeit fast jede Woche mehrere Transporte ausländischer Schweine (aus Italien, Ungarn, Galizien) hier ein, welche nur direkt in den Schlachthof verbracht werden dürfen. Die Tiere konnten jeither bis zum Verkauf und zur Abschachtung nur ungenügend oder gar nicht in gedeckten Räumen untergebracht werden, ein Zustand, der schon mehrere Verluste herbeigeführt hat, und dem abzuhelpen die dringendste Notwendigkeit vorliegt.

Es soll deshalb nach den vorliegenden Plänen ein Stallgebäude errichtet werden, das Raum für 33 Stück Großvieh und für ca. 200 Stück Kleinvieh in sich schließt.

Es hat sich ferner als ein Bedürfnis herausgestellt, daß den im Schlachthofe arbeitenden Metzgern ein Garderobe-Raum erstellt wird, der ohne wesentliche Kosten in dem Stallgebäude errichtet werden kann. Der fast ununterbrochene Betrieb des Schlachthofes macht es notwendig, daß alle Angestellten Dienstwohnung haben. Zur Zeit fehlt es an zwei Wohnungen, die ebenfalls im Stallgebäude bequem und ohne großen Kostenaufwand eingerichtet werden können.

Es kann wohl als selbstverständlich angenommen werden, daß dem Personal im Schlachthofe eine Badeeinrichtung zur Verfügung gestellt sein muß. Die zur Zeit vorhandene Badeeinrichtung in einem kleinen Keller eines Dienstwohngebäudes hat sich nicht als zweckentsprechend erwiesen, weil der Kellerraum bei der Gasheizung sich entwickelnde schädliche Dünste nicht entweichen läßt, daher eine Benützung des Bades gefährlich ist. Die Verlegung des Bades in einen Raum über der Erde ist dringend geboten; es soll im Stallgebäude eingerichtet werden, in welchem die zweckmäßige Anlage bei dem Neubau ermöglicht ist.

Die Schlachthallen, besonders aber die Großvieh Schlachthalle, sind für das heutige Bedürfnis zu klein. Das Schlachten drängt sich auf die Nachmittagsstunden zusammen. Die Zahl der Schlachtungen variiert von 18 Stück bis zu 64 Stück pro Tag, während nur 56 Winden vorhanden sind. Sind die Winden besetzt, so müssen die Nachfolgenden warten, bis wieder ein Platz frei ist. An Tagen großen Verkehrs ist bei den beschränkten Räumlichkeiten das Schlachten, Niederlegen der Tiere zum Schächten, für Metzger und Beamte nicht ohne Gefahr. Die Großvieh Schlachtungen betragen im Jahr 1887 8496 Stück und haben sich im Jahre 1893 auf 11534 Stück erhöht. Für einen derartigen Verkehr ist der vorhandene Raum durchaus ungenügend. Nach beiliegendem Verzeichnis der Größe der Schlachthallen und der Zahl der Schlachtungen in andern deutschen Städten gehört Karlsruhe zu den wenigen Städten, die die beschränktesten Schlachträume haben, während 33 von 37 Städten bis zu vierfachem Raum besitzen.

Es ist nach dem Verzeichniß durchschnittlich pro Tag für 1 Stück Großvieh Raum vorhanden in:

Berlin	11,11 qm	Frankfurt a. D.	19,66 qm	Münster	47,14 qm
Bielefeld	22,45 "	Frankfurt a. M.	13,30 "	Nürnberg	10,83 "
Bonn	30,70 "	Fürth	23,80 "	Regensburg	21,74 "
Bremen	29,35 "	Görlitz	25,33 "	Rostock	48,00 "
Bromberg	11,37 "	Halle a. S.	22,79 "	Stettin	27,00 "
Cassel	21,46 "	Hamburg	13,66 "	Straßburg	16,20 "
Chemnitz	26,57 "	Hannover	22,36 "	Stuttgart	11,50 "
Crefeld	32,72 "	Köln	39,08 "	Wiesbaden	25,20 "
Danzig	16,07 "	Leipzig	22,60 "	Spandau	37,36 "
Düsseldorf	17,69 "	Magdeburg	43,43 "	Würzburg	17,15 "
Elbing	38,22 "	Mühlhausen	30,95 "	Karlsruhe	12,26 "
Erfurt	13,70 "	M.-Gladbach	29,57 "		
Essen	32,00 "	München	25,20 "		

Wie gleichzeitig mitgeteilt wird, sollen in Bromberg die Schlachthallen auf das Doppelte vergrößert werden; auch in Frankfurt a. M. und Stuttgart sollen bedeutende Vergrößerungen vorgenommen bezw. Neubauten erstellt werden. In den neuesten Schlachthöfen, die in Köln und Magdeburg erbaut wurden, ist mehr wie der dreifache Raum gegen hier vorhanden.

Seit der Erstellung der Kühlhalle ist den Metzgern Gelegenheit geboten, weit über den nächsten Bedarf hinaus zu schlachten, und das Fleisch aufzubewahren. Naturgemäß häufen sich deshalb die Schlachtungen, wenn bei billigen Einkaufsgelegenheiten viel Vieh angekauft wird.

Die zu erbauende Schlachthalle soll nun zur Hälfte zur Schlachtung von Großvieh, die andere Hälfte zur Schlachtung von Kleinvieh eingerichtet werden. Die Einrichtung wird aber so getroffen, daß wenn einmal noch größeres Raumbedürfnis sich geltend machen sollte, die ganze Halle ohne nennenswerte Kosten für Großviehslachtung verwendet werden kann. Für absehbare Zeit werden aber die Räume genügen.

Der Raum für die Kalbdaunenwäsche ist ebenfalls viel zu klein; er ist 16,70 m lang und 12,20 m breit, mißt also 203,74 qm und wird hälftig für Großvieh und hälftig für Kleinvieh benützt. An Tagen, an welchen viel geschlachtet wird, entstehen Streitigkeiten wegen des Platzes, viele müssen stundenlang warten, bis sie zum Reinigen und Bräuen der Eingeweide und des Magens einen Platz erhalten. Bei einer derartigen Überfüllung ist auch die Arbeit für die Metzger schwierig, sie wird häufig übereilt, und die Reinigung mangelhaft vollzogen. Die Befichtigung der Eingeweide in diesem Räume während des Betriebs ist kaum möglich. Für die Folge soll der vorhandene Raum nur für Großvieh dienen, für Kalbdaunenwäsche von Kleinvieh soll ein neuer Raum erstellt werden. Die Vergrößerung der Kalbdaunenwäsche macht auch die Verlegung bezw. den Neubau eines Abortes nötig.

Im Jahre 1887 wurden 14612 Kälber, im Jahre 1893 aber 20937 Stück geschlachtet. Es bedarf daher keiner besonderen Begründung, daß bei dieser Vermehrung der Raum der Schlachthalle für Kleinvieh ungenügend ist. Wie schon erwähnt wird aber durch Einrichtung der neu zu erbauenden Schlachthalle in einer Hälfte zur Schlachtung von Kleinvieh das Bedürfnis nach größerem Raum befriedigt.

Das in den Schlachthof führende Geleise ist so kurz, daß nur ein großer Viehwagen oder zwei kleinere in denselben eingeführt werden können, die übrigen Wagen bleiben auf der Straße stehen, und müssen auch dort entladen werden. Eine feste Auslade-Rampe ist gar

nicht vorhanden. Es werden zum Ausladen Einrichtungen benützt, hölzerne Britschen, ein Karren als bewegliche Rampe dienend, die für Menschen und Tiere gefährlich sind, thatsfächlich sind auch schon Unfälle vorgekommen. In erfreulicher Weise nimmt aber der Verkehr so zu, namentlich aber die Einfuhr ausländischen Viehes direkt in den Schlachthof, daß es ein großes Veräumnis wäre, wenn hier nicht den Mißständen abgeholfen, und zweckmäßige Einrichtungen zum Ausladen erstellt würden. Nach dem vorliegenden Plane soll das Ausladegeleise aus dem Schlachthofe entfernt und längs der Mauer an der Schlachthausstraße gelegt werden. Im Schlachthofe an der Mauer soll eine feste Ausladerampe errichtet werden. Mit verhältnismäßig geringen Kosten wird dadurch erreicht, daß jederzeit größere Mengen Viehes ordnungsmäßig und gefahrlos direkt in den Schlachthof ausgeladen werden können.

Zum Schluß bemerken wir noch, daß sich der angeforderte Gesamtbetrag von 169 700 *M.* zusammensetzt, wie folgt:

für das Stallgebäude Voranschlag	60 300 <i>fl.</i>
„ die Schlachthalle Voranschlag	76 000 „
„ den Hundezwinger Voranschlag	700 „
„ Erweiterung der Kalbtaunenwäsche Voranschlag	23 000 „
„ den Neubau eines Abortes Voranschlag	3 500 „
„ Erstellung einer Ausladerampe und Geleiseanlagen Voranschlag	6 200 „

zusammen . . . 169 700 *fl.*

wie Oben.

Kraemer.

Karlsruhe, den 25. Juni 1894.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben,

daß in dem §. 32 der Begräbnisordnung, derzeit lautend:

„das Verfahren bei Begräbnissen im Dienste stehender Militärpersonen ohne Offiziersrang wird durch Vereinbarung der Gemeindebehörde mit der königlichen Militärbehörde bestimmt.“

die Worte „ohne Offiziersrang“ gestrichen werden.

Der Stadtrat:
Schnecker.

Schumacher.

Минута в да в екиагауиелспитзунг
 на 9. Јули 1894 г. ивнелгагау.

(Еинф. андауеиалигау ебуааг нону 7. III. 94.)
 Karlsruhe, den 28. Juni 1894.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürger-
 ausschuß seine Zustimmung dazu geben:

1. daß in dem Gelände der Moltkestraße vor der neuen Infanteriekaserne die
 Gasleitung mit einem Aufwand von 4050 *M.* und die Wasserleitung mit einem
 solchen von 5000 *M.* hergestellt werde,
2. daß die obigen Aufwendungen im Gesamtbetrag von 9050 *M.* aus Anlehens-
 mitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
 Schneßler.

Schumacher.

Vertragsergänzungskommision vom 24. Juli 1894

171

Karlsruhe, den 7. Juli 1894.

*Vertragsergänzung mit Erlaß des Ministeriums
dat. Jena vom 10. August d. J. N. 22428 notariell*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß die Moltkestraße vor der neuen Infanteriekaserne mit einem Aufwand von 33 872 M als Ortsstraße hergestellt und mit einem Kanal sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werde;
2. daß der obige Aufwand, soweit er nicht durch die Beiträge der Beteiligten gedeckt ist, aus Anlehensmitteln bestritten werde;
3. daß der nachfolgende Vertrag mit der Großherzoglichen Generalintendantur der Großherzoglichen Civilliste und der Königlichen Intendantur des XIV. Armee-corps abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:
Schuchler.

Schumacher.

Floru pupa Pista 416.

Zwischen

der Generalintendantur der Großherzoglichen Civilliste,
der Königlichen Intendantur des XIV. Armee-corps

und

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe

wird folgende

Vereinbarung

getroffen:

§. 1.

Der Reichsfiskus tritt das ihm zugehörige, in die verlängerte Moltkestraße fallende Gelände vor der neuen Infanteriekaserne, welches auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben a-b-c-d-e-f-a bezeichnet ist und 2 278 qm umfaßt, unentgeltlich der Stadtgemeinde Karlsruhe zu Eigentum ab.

Die Generalintendantur der Großherzoglichen Civilliste tritt das in die verlängerte Moltkestraße fallende, auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben g-h-b-a-g und d-i-k-e-d bezeichnete, 228 + 2 225 = 2 453 qm umfassende Gelände unentgeltlich der Stadtgemeinde Karlsruhe zu Eigentum ab.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe erwirbt, nötigenfalls im Wege der Zwangsenteignung, behufs Herstellung der verlängerten Moltkestraße nachfolgende Geländestücke:

1. von Herrn von Seldeneck die auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben h-w-v-h, t-u-s-r-b-t, p-q-o-n-p und l-m-i-d-e-l bezeichneten, $18 + 420 + 150 + 250 = 838$ qm umfassenden Stücke;
2. von dem Karlsruher Absuhrunternehmen Lipp & Morlock die auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben r-s-q-p-r und n-o-m-l-n bezeichneten, $287 + 297 = 584$ qm umfassenden Stücke;
3. von dem Banunternehmer Leopold Schmidt das auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben v-w-x-u-t-v bezeichnete, 62 qm umfassende Stück.

§. 2.

Für den Flächengehalt des in §. 1 Absatz 1 und 2 erwähnten Geländes wird ebensowenig Gewähr geleistet, wie für die Freiheit desselben von Servituten und Reallasten.

Etwas Ansprüche Dritter wegen der auf dem Hardtwald beruhenden Holzberechtigungen vertritt die Großherzogliche Civilliste.

§. 3.

Die Stadtgemeinde stellt die Moltkestraße vor der neuen Infanteriekaserne, Fläche f-g-x-k-f des beiliegenden Plans nach Maßgabe des durch den Bezirksrat festgestellten Ortsbauplanes in einer Breite von 18,5 m (einschließlich der Gehwege) als Ortsstraße her, versteht sie mit Gas- und Wasserleitung und auf der durch die Linie Y-Z in dem Plan bezeichneten Strecke, zunächst in provisorischer Weise, mit einem der Entwässerung der Infanteriekaserne dienenden Kanal.

Nach Herstellung der Zwischenstraßen zwischen Moltkestraße und Kaiserallee (Littera Q und L des Ortsbauplanes) wird die ganze in diesem Vertrag behandelte Strecke der Moltkestraße definitiv kanalisiert.

§. 4.

Die Unterhaltung der Moltkestraße, nebst Gas- und Wasserleitung und Kanalisation liegt der Stadtgemeinde ob; bezüglich der Unterhaltung der Gehwege und der Bordsteine bleiben jedoch die ortstatutarischen Bestimmungen maßgebend. (Vergl. Ortsstatut vom 23. April 1887 über die Bestreitung der Kosten für Herstellung der Gehwege.)

§. 5.

Der Reichsfiskus vergütet der Stadt für die Herstellung der Moltkestraße folgende Beträge:

1. für die Legung der Bordsteine vor der neuen Infanteriekaserne 1776 \mathcal{M} ,
2. für die Planierung der Straße und die Herstellung der Straßensfahrbahn 7445 \mathcal{M} 8 S;
3. die ortsüblichen Kanalkostenbeiträge mit 40 \mathcal{M} für den 150. Meter Frontlänge des Geländes der Infanteriekaserne, im ganzen 11564 \mathcal{M} ,
4. von den Kosten für die Erwerbung der in §. 1 Absatz 3 Ziffer 1—3 bezeichneten Geländestücke 15,9 %.

Die Großherzogliche Civilliste vergütet der Stadtgemeinde für die Legung der Bordsteine vor ihrem an der Moltkestraße gelegenen Gelände 1292 \mathcal{M} .

Bezüglich der Herstellung der beiderseitigen Gehwege der Straße und bezüglich des Beitrags des an der Straße gelegenen, nicht reichsfiskalischen Geländes zu den Straßen- und Kanalkosten sind die erlassenen bzw. noch zu erlassenden statutarischen Bestimmungen maßgebend.

§. 6.

Die in §. 5 bezeichneten Vergütungen werden fällig, sobald die Moltkestraße vor der neuen Infanteriekaserne hergestellt ist.

§. 7.

Die durch Abschluß dieses Vertrags entstehenden Kosten und Gebühren trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§. 8.

Zu diesem Vertrag behält sich die Generalintendantur der Großherzoglichen Civilliste die Zustimmung des Großherzoglichen Finanzministeriums und die höchste Genehmigung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs vor, die königliche Militärintendantur die Bestätigung des königlich Preussischen Kriegsministeriums und der Stadtrat Karlsruhe die Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie die Staatsgenehmigung zur Deckung der Straßenherstellungskosten durch Anlehensmittel.

§. 9.

Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung, die vierte ist für den Grundbucheintrag bestimmt.

Begründung.

Die neue Infanteriekaserne soll im Oktober d. J. bezogen werden. Es fällt daher die Herstellung derjenigen Strecke der Moltkestraße notwendig, welche an der Südfront des Kasernenetablissemments hinzieht und die Zufahrt zu den hauptsächlichsten Gebäuden desselben bildet.

Die Kosten der beantragten Straßenherstellung mit 33 872 *M.* setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

1. Geländeerwerb	742 <i>M.</i>
Die Gesamtfläche des herzustellenden Straßenstücks mißt 6 215 qm. Davon werden durch die Großherzogliche Civilliste 2 453 qm und durch den Reichsfiskus 2 278 qm unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Rest mit zusammen 1 484 qm muß angekauft werden. Der Wert des anzukaufenden Geländes wird zu 50 <i>S.</i> für 1 qm geschätzt. An den Kosten des Erwerbs trägt der Reichsfiskus 15,9 % = 117 <i>M.</i> 98 <i>S.</i>	
2. Kosten der Kanalisation	6 400 "
Die entgeltige Entwässerung der Moltkestraße soll nach der Kaiserallee hin erfolgen und setzt die Herstellung einer Zwischenstraße zwischen den beiden genannten Straßen voraus, die jedoch derzeit nicht in Angriff genommen werden kann. Die Moltkestraße muß daher mit einem provisorischen Kanal versehen werden, was einen Aufwand von 6 400 <i>M.</i> verursacht. Der später anzulegende definitive Kanal der fraglichen Straßenstrecke wird etwa 18 000 <i>M.</i> kosten.	
3. Kosten der Gasleitung	4 050 "
4. Kosten der Wasserleitung	5 000 "
5. Kosten der Straßenplanierung und der Fahrbahnherstellung	14 200 "
6. Kosten der Bordsteine	3 480 "

Nach dem oben mitgetheilten Vertrag sind der Stadt alsbald nach Fertigstellung der Straße zu erzeigen:

1. von dem Grundstück der neuen Infanteriekaserne die üblichen Kanalkostenbeiträge mit 40 *M.* vom lfd. Meter Frontlänge, zusammen mit 11 564 *M.* — *S.*

2. von ebendiesem Grundstück die Kosten der nördlichen Bordsteinlinie der Straße mit	1 776 M — S
3. von demselben Grundstück die dasselbe treffenden Kosten für die Straßenplanierung und die Fahrbahnherstellung mit	7 445 " 8 "
4. von demselben Grundstück, wie schon erwähnt für Geländeerwerb	117 " 98 "
5. von dem Gelände der Großherzoglichen Civilliste die Bordsteinkosten mit	1 232 " — "

Ferner sind nach dem Ortsstatut vom 23. April 1887 von den an die Straße grenzenden Grundstücken des Freiherrn von Seldeneck, des Karlsruher Abfuhrunternehmens und des Herrn L. Schmidt die Bordsteinkosten mit 472 M zu vergüten.

Als bald nach Fertigstellung der Straße gehen daher ein 22 607 M 6 S, sodaß der Stadt 11 264 M 94 S, zur Last bleiben, wovon jedoch die Kosten für Gas- und Wasserleitung mit 9 050 M als rentabler Aufwand erscheinen.

Bei der Überbauung der an der Straße gelegenen, nicht reichsfiskalischen Grundstücke werden noch weitere Straßen- und Kanalkostenbeiträge eingehen und zwar:

Straßenkostenbeiträge	7 378 M 94 S
Kanalkostenbeiträge	10 492 " — "

Zusammen . . 17 870 M 94 S

Schnecker.

Karlsruhe, den 21. Juli 1894.

*Haatsgenehmigung mit Verlass des. Ministeriums
des Innern vom 27. September 1894 No. 27449.*

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

1. daß der nachstehende Vertrag mit der Friedrich Zoller Witwe über Abtretung des in die Kriegstraße fallenden Teils ihres Anwesens Kriegstraße Nr. 2 h. abgeschlossen werde;
2. daß der dadurch entstehende Aufwand von 10 000 M. aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Siegriß.

Rundeck.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits
und
der Friedrich Zoller Witwe dahier andererseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Friedrich Zoller Witwe überträgt das auf beiliegender Messtafel*) mit a—b—c—d—a bezeichnete 88 qm umfassende Gelände in der östlichen Kriegstraße an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum.

§. 2.

Friedrich Zoller Witwe verpflichtet sich außerdem, das auf beiliegendem Plan mit m—c—d—e—k—l—m bezeichnete Gebäude zu entfernen.

§. 3.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe bezahlt an die Witwe Zoller für Abtretung des in §. 1 bezeichneten Geländes, sowie die Entfernung des in §. 2 beschriebenen Gebäudes, ferner als Entschädigung für den durch die Abtretung des Geländes und die Erhöhung der Kriegstraße verursachten Minderwert des Anwesens Kriegstraße 2 h., sowie für die nötig fallende Aenderung des Abflusses desselben nach der Straße, für die Nivellierung des Hofes und Verlegung des Senkloches und alle übrigen, infolge dieses Vertrags auf dem Zoller'schen Anwesen etwa nötig fallenden Herrichtungen die Summe von 10 000 M.

— Behtausend Mark. —

*) Bezüglich des Planes wird auf die Beilage zum Antrag vom 17. Februar 1893 verwiesen. Derselbe kann übrigens auch auf der Stadtratskanzlei eingesehen werden.

§. 4.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe ist berechtigt, die Kriegstraße nach dem maßgebenden Baufluchtenplan vor dem Zoller'schen Anwesen herzustellen, ohne daß hierwegen von der Witwe Zoller eine weitere Entschädigung beansprucht werden kann.

§. 5.

Bezüglich der Herstellung und Unterhaltung des Gehwegs vor dem Zoller'schen Anwesen ist das Ortsstatut vom 23. April 1887 maßgebend.

§. 6.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte dient als Beilage des Grundbuchs.

Vonseiten des Stadtrats wird die Genehmigung des Bürgerausschusses vorbehalten.

Begründung.

Unterm 17. Februar 1893 hatte der Stadtrat eine Vorlage an den Bürgerausschuß gerichtet, welche die Entfernung des bekannten Verkehrshemmnisses bei dem Zoller'schen Anwesen Kriegstraße 2 h. bezweckte. Bekanntlich hatte der Stadtrat bezüglich des in die Kriegstraße vorragenden Geländes — 38 qm — und der darauf stehenden Gebäulichkeit das Expropriationsverfahren eingeleitet, welches zu dem Ergebnis führte, daß die Stadtgemeinde durch landgerichtliches Urteil für verpflichtet erklärt wurde, das ganze Anwesen der Witwe Zoller gegen eine Entschädigung von 40 000 M. zu erwerben. Unterm 6 Juni 1893 hat sodann der Bürgerausschuß diese Erwerbung einstimmig abgelehnt und infolgedessen brach der Stadtrat die Verhandlungen mit der Witwe Zoller ab.

Neuerdings hat sich nun die letztere behufs Regelung der Sache wieder an den Stadtrat gewendet, indem sie sich zur Abtretung des in die Kriegstraße fallenden Geländes gegen eine Entschädigung von 15 000 M. bereit erklärte. Der Stadtrat lehnte diese Forderung als zu hoch ab, worauf dieselbe auf 12 000 M. und nachher auf 10 000 M. ermäßigt wurde. Eine weitere Ermäßigung des Betrags war nicht zu erreichen.

Obwohl nun diese Summe immer noch beträchtlich höher ist als das ursprüngliche Angebot der Stadt, glaubt der Stadtrat doch, die Bewilligung derselben beim Bürgerausschuß beantragen zu sollen aus folgenden Gründen:

1. Die Herstellung der Kriegstraße nach Maßgabe des Baufluchtenplans an der fraglichen Stelle ist eine dringende Notwendigkeit; die Stadtgemeinde ist dazu überdies nach Art. 8 des Ortsstraßengesetzes rechtlich verpflichtet.
2. Die Witwe Zoller macht gegen die Stadtgemeinde Ansprüche auf Entschädigung wegen Entwertung ihres Anwesens durch die Höherlegung der Kriegstraße geltend. Für solche Ansprüche besteht in Art. 18 des Ortsstraßengesetzes unzweifelhaft eine rechtliche Grundlage. Für den vorliegenden Fall wird allerdings die behauptete Entwertung von dem städtischen Sachverständigen (Tiefbauamt) bestritten bezw. als minimal bezeichnet. Nach früheren Erfahrungen ist es aber nicht ausgeschlossen, daß andere Sachverständige im gerichtlichen Verfahren, welches von der Witwe Zoller bereits eingeleitet ist, zu einem für die Stadt weniger günstigen Gutachten gelangen.

3. In dem früher geführten Expropriationsprozeß haben die Sachverständigen die Entschädigung, welche der Witwe Zoller für Abtretung des in die Straße fallenden Teils ihres Anwesens zu gewähren sei, folgendermaßen begutachtet:
- a. für den Fall, daß nur der in die Straße vorragende Teil des Schuppens entfernt zu werden braucht, der übrige Teil aber erhalten bleiben kann, 7850 *M.*,
 - b. für den Fall, daß dies sich als nicht möglich erweist, also der ganze Schuppen entfernt werden muß, 11600 *M.*

Nun ist es nach dem Gutachten des Hochbauamts ausgeschlossen, einen Teil des Schuppens zu erhalten, weil er vollständig haufällig ist. Es würde also das Gericht, hätte es nicht die Verpflichtung der Stadt zur Abnahme des ganzen Anwesens ausgesprochen, der Stadt für die Abtretung des für die Straße erforderlichen Teils jedenfalls eine Entschädigung von 11600 *M.* auferlegt haben. Unter diesen Umständen erscheint die nunmehr auf gütlichem Wege ermäßigte Forderung immerhin annehmbar. Jedenfalls steht das hier nach von der Stadtgemeinde zu bringende Opfer in keinem auffallenden Mißverhältnis zu der dadurch zu schaffenden wesentlichen Erleichterung des Verkehrs an einem der verkehrsreichsten Punkte der Stadt.

Siegrist.

Karlsruhe, den 31. Juli 1894.

*Rechtsausfertigung mit Verlass des Ministeriums
des Innern vom 17. September 1894 Nr. 27282.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerschaft seine Zustimmung geben:

daß zur Vermehrung der Retortenöfen im östlichen Gaswerk 47497 M. 21 S. aus Anlehensmitteln verwendet werden.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Rendek.

Begründung.

Die Direktion des Gaswerks hat die oben erwähnte Herstellung durch Bericht vom 21. Juli d. J., wie folgt, begründet:

Berechl. Gas- und Wasserwerks-Kommission!

In unserem ergebenen Berichte, welcher die Vorlage des Stadtrates an den Bürgerschaft vom 20. Juni 1890 für die Erweiterung des Filialgaswerkes veranlaßte, haben wir eine Reihe von Vergrößerungen des Werkes beantragt. Dieselben wurden durch den Bürgerschaft genehmigt und in den Jahren 1890/91 zur Ausführung gebracht. Durch die unausgesetzte Zunahme des Gasverbrauches ist aber schon im Dezember 1893 die damals für einen Teil der Fabrikationsapparate gesetzte Produktionsgrenze erreicht worden, und ist sicher anzunehmen, daß sie im kommenden Winter überschritten wird. Insbesondere gilt dies für den Hauptteil der Fabrikationseinrichtung, die Retortenöfen.

Die Maximal-Tagesproduktion im neuen Gaswerk war am 10. Dezember 1889 8 550 ehm, am 19. Dezember 1893 19 990 ehm, hat also die in der Vorlage vom 20. Juni 1890 bezeichnete Vermehrungsgrenze von 10000 ehm überschritten. Die Zahl von 19 990 ehm ist überhaupt nur unter Zusammentreffen ganz günstiger Verhältnisse, wie größtenteils neue Retorten und vorzügliche Kohlen, zu erreichen, und darf deshalb die Wiedererrechnung dieser Zahl nicht sicher in Aussicht genommen werden. Auch das alte Werk hat im Januar 1894 mit 15 820 ehm Tagesproduktion seine normale Leistungsfähigkeit von 16 000 ehm nahezu erreicht. Im Dezember war die Maximalproduktion nur 13 690 ehm, aber als am 29. Dezember ein Ofen des neuen Gaswerkes defekt wurde und außer Betrieb gesetzt werden mußte, waren sofort zwei Ofen des alten Gaswerkes in Betrieb zu nehmen, sodaß, wie erwähnt, auch dieses Werk vollständig ausgenutzt war.

Mit Sicherheit dürfen wir bei dem neuen Werk nur auf eine Produktionsfähigkeit von 18 500 ehm und beim alten Werk von 16 000 ehm rechnen, sodaß 34 500 ehm, allerhöchstens 35 000 ehm als die Produktionsfähigkeit beider Werke anzusehen sein wird; dazu sollten mindestens für die Ofen noch eine Reserve von 15—20 % vorhanden sein, im Fall der eine oder der andere Retortenofen wegen Reparaturbedürftigkeit außer Betrieb gesetzt werden muß. Diese Reserve ist um so eher ein Bedürfnis, wenn der Gasbehälterraum, wie das bei den hiesigen Gaswerken der Fall ist, im Verhältnis zur Produktion nur noch sehr knapp bemessen ist. In der Vorlage vom 20. Juni 1890 Seite 4 war in Aussicht gestellt, daß schon in zwei Jahren die Erbauung eines zweiten Gasbehälters notwendig wird.

Wäre die stattgehabte Steigerung des Gasverbrauches nur durch die Beleuchtung hervorgerufen worden, so wäre die Erbauung nicht zu verschieben gewesen, da bei der Beleuchtung der Hauptkonsum sich nur auf einige Abendstunden beschränkt und das Gas, das den ganzen Tag hindurch in gleichmäßiger Weise erzeugt wird, dafür im Gasbehälter aufgespeichert werden muß.

Die Vermehrung des Gasverbrauches ist aber hauptsächlich durch den Verbrauch von Heiz- und Motorengas hervorgerufen worden, welcher sich über eine größere Zahl von Tagesstunden verteilt, so daß ein günstigeres Verhältnis zwischen Produktion und Abgabe in den einzelnen Stunden sich ergab, und nur dadurch ist es möglich gewesen, die Erbauung eines weiteren Gasbehälters noch zu verschieben.

Die Erbauung weiterer Retortendfen muß aber noch in diesem Jahre erfolgen, so daß dieselben für die zu erwartende Winter-Gasabgabe zur Verfügung stehen.

Die größte Tagesabgabe war im Dezember 1893 35 420 cbm, betrug im Jahr 1889 aber nur 28 100 cbm. Der Verbrauch hat in 4 Jahren um 7 310 cbm zugenommen, also um 26 %. Da auch in den ersten 6 Monaten dieses Jahres die Zunahme 6,1 % beträgt, so ist auch auf die gleiche Steigerung im Winter zu rechnen, es wird daher die Tagesabgabe $35\,420 + 2160 = 37\,580$ cbm betragen, so daß die Inbetriebstellung mindestens eines weiteren Ofens im neuen Gaswerk notwendig werden wird, und ein weiterer Ofen in Reserve gebaut werden muß. Das Ofengewölbe muß für 4 Ofen erstellt werden, wovon die 2 Ofen noch im Laufe der nächsten Monate darin eingebaut werden sollen.

Für diese Ofenanlage muß auch die Zwischendecke im Retortenhause entsprechend verlängert werden, um das Beladen und Entladen der Ofen bewirken zu können.

Die Kosten der Anlage des Ofengewölbes für 4 Ofen und die Fertigstellung von 2 Ofen werden betragen M. 38 382 69
und die Verlängerung der Zwischendecke im Retortenhause wird kosten „ 9 114 52

Summa M. 47 497 29

Diese Arbeiten sollten thunlichst bald in Angriff genommen werden, daß die Ofen Ende November betriebsfähig sind und bitten wir, deshalb thunlichst bald die Ermächtigung zum Beginn der Arbeiten erwirken zu wollen. Eine bedeutende Vergrößerung der Beleuchtungsanlagen der Patronenfabrik und die täglich zunehmende Zahl, namentlich der Heizgasabonnenten läßt eine namhafte Zunahme der Gasabgabe für den Winter erwarten, auf welche wir gerüstet sein müssen.

Hochachtungsvoll

Städt. Gas- und Wasserwerk.
Reichard.

Der Stadtrat ist der Ansicht, daß nach den obigen Darlegungen der Gaswerksdirektion die Erbauung eines weiteren Ofengewölbes und die Fertigstellung von 2 Ofen, wodurch auch die Verlängerung der Zwischendecke im Retortenhause bedingt ist, zur Sicherstellung des Betriebs für den zu erwartenden Mehrverbrauch von Gas in den Wintermonaten durchaus notwendig ist; dagegen glaubte er einem weitergehenden Antrag der Direktion auf Vergrößerung der Kohlen- und Kokenmagazine, sowie auf Erstellung einer Kofezerkleinerungsanlage und eines weiteren Bahngleises mit einem Aufwand von zusammen 154 500 M. seine Zustimmung z. Bt. versagen zu sollen, da mit der Erstellung dieser Anlagen bis zum nächsten Jahre zugewartet werden könne. Die Gaswerksdirektion hat sich damit einverstanden erklärt; dagegen wünscht dieselbe, um die neuen Ofen rechtzeitig fertigstellen zu können, anfangs September mit den darauf bezüglichen Arbeiten beginnen zu können.

Die Bestreitung des Aufwandes aus Anlehensmitteln rechtfertigt sich aus dem Umstande, daß die beantragten Bauten eine Erweiterung der bestehenden Anlagen bilden.

Der Stadtrat glaubt, bei dieser Gelegenheit auch noch darauf hinweisen zu sollen, daß nach Mitteilung der Gaswerksdirektion, wenn die Zunahme des Gasverbrauches in gleicher Weise wächst, wie seither, für die Betriebszeit 1895/96 noch eine Anzahl Erweiterungen des Gaswerkes (darunter ein neuer Gasbehälter) vorgesehen werden müssen, mit einem ungefähren Aufwand von 500 000 M.

E. Walf.

Karlsruhe, den 9. August 1894.

181

*Kautionseinzug mit Erlaß für Baugewerke
vom 12. November 1894 No. 94345.*

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß die nachstehenden Ortsstatute über den Ersatz von Straßen- und von Kanalherstellungskosten für die Moltkestraße — Strecke vor der neuen Infanteriekaserne — erlassen werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Reudeck.

I.

Auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten u. s. w. betreffend, in der durch die Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. August 1890 festgestellten Fassung, wird gemäß §§. 2 ff. der Verordnung vom 4. August 1890, die Leistungen der Anstößer bei Herstellung der Ortsstraßen betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut über den Ersatz von Straßenherstellungskosten

erlassen:

Die Herstellung der Moltkestraße, längs der neuen Infanteriekaserne, geschieht durch die Stadt.

Für die hierbei der Stadtkasse erwachsenden Kosten ist von den Angrenzern nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 31. Oktober 1883, den Ersatz von Straßenherstellungskosten betreffend, Vergütung zu leisten.

Der nach §. 2 des besagten Ortsstatuts auf ein Grundstück entfallende Betrag ist, wenn dasselbe erst nach Erlassung des gegenwärtigen Ortsstatuts bebaut wird, ganz, wenn es schon vorher bebaut war, zu $\frac{4}{5}$ an die Stadtkasse zu ersetzen.

Wenn das zur Straßenanlage verwendete Gelände für diesen Zweck nicht erworben zu werden brauchte, sondern der Stadt gehörte, so wird im Sinne des §. 2 Absatz 1 des Ortsstatuts vom 31. Oktober 1883 bei Berechnung der Kostenbeiträge statt der Erwerbskosten der Wert zu Grunde gelegt, welchen das Gelände zur Zeit der Inangriffnahme des Straßenbaues hatte.

II.

Auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten u. s. w. betreffend, in der durch die Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. August 1890 festgestellten Fassung, wird gemäß §§. 2 ff. der Verordnung vom 4. August 1890, die Leistungen der Anstößer bei Herstellung der Ortsstraßen betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut über den Ersatz von Kanalherstellungskosten

erlassen:

Die Eigentümer der an der Moltkestraße — Strecke zwischen dem derzeitigen Rosenweg (Waldweg) und der nördlichen Verlängerung der Schwimmschulstraße — nach Erlassung dieses Ortsstatuts zur Errichtung kommenden Häuser haben nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 21. März 1883 über den Ersatz von Kanalherstellungskosten einen teilweisen Ersatz der auf ihre Grundstücke entfallenden Kosten der Kanalisation der Stadt zu leisten.

Begründung.

Zufolge Beschlusses des Bürgerausschusses vom 24. Juli d. J. wird die Moltkestraße vor der Infanterie-Kaserne durch die Stadt hergestellt und mit Kanalisation versehen, obwohl sich nur ein Teil der Angrenzer vertragsmäßig zum Ersatz der Kosten verpflichtet hat.

Zum Zwecke des Bezugs der übrigen Angrenzer zu den Straßen- und Kanalkosten sind daher die vorstehenden Ortsstatute zu erlassen, welche sich ihrem sachlichen Inhalte nach vollständig mit den für die übrigen Straßen erlassenen Ortsstatuten decken. Einsprachen der beteiligten Angrenzer sind in dem Offenlegungsverfahren nicht erhoben worden.

Siegriß.

Karlsruhe, den 9. August 1894.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird beantragt,
der Bürgerausschuß wolle zum Abschluß des nachstehenden Vertrags mit dem
evangelischen Kirchengemeinderat seine Zustimmung geben.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Reudeck.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits
und

dem evangelischen Kirchengemeinderat daselbst anderseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen.

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe überträgt das auf beiliegender Mesurfunde*) mit
a—b—k—i—e—a bezeichnete 2,9 qm umfassende Stück ihres Anwesens bei der Realschule
in das Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe um den Kaufpreis von 87 M.
— Achtzig sieben Mark. —

§. 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe gestattet der evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe, die
zur Zeit auf städtischem Grund und Boden stehende Grenzmauer a—b—c—d—a des Planes
zu entfernen.

Dagegen verpflichtet sich die evangelische Kirchengemeinde, die Wand e—f—g—h—e des
zu erstellenden Konfirmandensaals als gemeinschaftliche Scheidemauer auf ihre Kosten herzu-
stellen.

§. 3.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe gestattet der evangelischen Kirchengemeinde in dieser ge-
meinschaftlichen Scheidemauer ein Lichtfenster anzubringen, welches der Vorschrift der
L. R. S. S. 676 und 677 entsprechen muß.

§. 4.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des zwischen beiden Parteien abgeschlossenen
Nachtrags-Vertrags vom 28. April 1882 und der Vereinbarung vom 24. Februar 1883
aufrecht erhalten.

§. 5.

Der Stadtrat behält sich zu diesem Vertrag die Zustimmung des Bürgerausschusses, der
evangelische Kirchengemeinderat diejenige der Kirchengemeindeversammlung vor.

§. 6.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung; die dritte
dient als Beilage des Grundbuchs.

*) Die Pläne können auf der Kanzlei des Stadtrats eingesehen werden.

*Maßnahmenprüfung mit Consul Fr. Leuz
genkraut vom 13. November 1894
Nr. 94344*

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß nachstehende Ortsstatute über den Ersatz von Straßen- und Kanalherstellungskosten erlassen werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Schumacher.

I.

Auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten u. s. w. betreffend, in der durch die Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. August 1890 festgestellten Fassung, wird gemäß §§. 2 ff. der Verordnung vom 4. August 1890, die Leistungen der Anstößer bei Herstellung der Ortsstraßen betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut über den Ersatz von Straßenherstellungskosten

erlassen:

Spoherstraße
Die Herstellung der Verbindungsstraße zwischen Ettlingerstraße und Rüppurrerstraße bei dem Dertel'schen Anwesen geschieht durch die Stadt.

Für die hierbei der Stadtkasse erwachsenden Kosten ist von den Angrenzern nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 31. Oktober 1883, den Ersatz von Straßenherstellungskosten betreffend, Vergütung zu leisten.

Der nach §. 2 des besagten Ortsstatuts auf ein Grundstück entfallende Betrag ist, wenn dasselbe erst nach Erlassung des gegenwärtigen Ortsstatuts bebaut wird, ganz, wenn es schon vorher bebaut war, zu $\frac{1}{3}$ an die Stadtkasse zu ersetzen.

II.

Auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten u. s. w. betreffend, in der durch die Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. August 1890 festgestellten Fassung, wird gemäß §§. 2 ff. der Verordnung vom 4. August 1890, die Leistungen der Anstößer bei Herstellung der Ortsstraßen betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut über den Ersatz von Kanalherstellungskosten

erlassen:

Spoherstraße
Die Eigentümer der an der Verbindungsstraße zwischen der Ettlinger- und Rüppurrerstraße — bei dem Dertel'schen Anwesen — nach Erlassung dieses

Ortsstatuts zur Errichtung kommenden Häuser haben nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 21. März 1883 über den Ersatz von Kanalherstellungskosten einen teilweisen Ersatz der auf ihre Grundstücke entfallenden Kosten der Kanalisation der Stadt zu leisten.

Begründung.

Nach §. 17 des Vertrags mit der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen über Abtretung von Gelände u. s. w. anlässlich der Erbauung der strategischen Eisenbahnen ist die Stadtgemeinde verpflichtet, die im Ortsbauplan vorgesehene Verbindungsstraße zwischen Ettlinger- und Rüppurrerstraße bei dem Dertel'schen Anwesen alsbald herzustellen. Der Aufwand hiefür wird der Stadtgemeinde durch die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung ersetzt. Dagegen hat die Stadtgemeinde die üblichen Beiträge zu den Straßenherstellungskosten von den Angrenzern zu erheben und an die Eisenbahnverwaltung abzuliefern. Zu diesem Behufe ist für die herzustellende Straße alsbald das vorliegende Ortsstatut über den Ersatz von Straßenherstellungskosten und gleichzeitig dasjenige für den Kanalkosteneratz zu erlassen.

Beide Statute enthalten lediglich die auch für die übrigen Straßen maßgebenden Bestimmungen.

Im Offenlegungsverfahren ist nun rechtzeitig gegen das Statut über die Straßenherstellungskosten von einem der beteiligten Grundeigentümer, Herrn Güterbestätter C. Rauch, Einsprache erhoben worden, mit folgender Ausführung:

„Ich bin gerne bereit, wenn gebaut wird, die reinen Straßenbaukosten, die Kanalbaukosten und auch die Geländeerwerbungskosten zur Rückertattung anzuerkennen; nicht aber auch die an Herrn H. Dertel zu zahlenden oder bezahlten Gebäudeerwerbungskosten. Entweder trägt diesen Posten für Gebäudeentschädigungen die Großherzogliche Eisenbahnbauverwaltung, in deren Interesse und Auftrag die Straße jetzt hergestellt wird, à fond perdu, oder der eventuelle Rückertag dieser Summe wäre auf die Straßenfrontlänge von 117,70 m des Herrn Hermann Dertel allein zum Rückertag aufzurechnen. Jedem anderen Berechnungsmodus müßte ich somit meine Zustimmung verweigern.“

Ich erhebe daher Einsprache gegen das unterm 11. August d. J. erlassene und veröffentlichte Ortsstatut über den Ersatz von Straßenherstellungskosten der Verbindungsstraße zwischen Ettlinger- und Rüppurrerstraße neben dem Dertel'schen Anwesen und bitte solches meinem Antrag gemäß abzuändern.“

Diese Einsprache erscheint jedoch nicht begründet. Zunächst richtet sie sich dagegen, daß zu den Kosten des Geländeerwerbs nach dem offengelegten Überschlag auch die Kosten für Entfernung von in die Straße fallenden Gebäulichkeiten zc. gerechnet sind. Zweifellos ist aber dieses Verfahren zulässig und für hiesige Stadt auch bisher stets eingehalten worden. Denn das Gesetz spricht allgemein von dem „Aufwand für den Erwerb des nötigen Geländes“ und nicht etwa von „unbebautem Gelände“. Selbstverständlich ist der Aufwand in der Regel ein höherer, wenn das nötige Gelände überbaut ist, als wenn es frei liegt; aber ein Anhaltspunkt dafür, daß nur der Aufwand für unüberbautes Gelände zum Ersatz gebracht werden kann, ist im Gesetze nicht gegeben.

Das zweite (fürsorgliche) Begehren der Einsprache steht im Widerspruch mit dem Willen des Gesetzes. Das Gesetz will die ganzen Straßen als Einheiten behandelt und daher den

Aufwand für die Herstellung je einer ganzen Straße jeweils unter die Gesamtheit der Angrenzer nach einem bestimmten gleichen Maßstabe verteilt wissen, indem es mit Recht von der Anschauung ausgeht, daß der Vorteil, welcher den Grund zum Kostenbeitrag bildet, für jeden Angrenzer aus der Herstellung der ganzen Straße, nicht aus derjenigen des speziell sein Anwesen berührenden Teils derselben herrührt. Diese Auffassung hat auch das Großherzogliche Ministerium des Innern anlässlich der Erlassung des Ortsstatuts für die Gerwigstraße nachdrücklich vertreten. Es kann also nicht darauf eingegangen werden, daß Herr Rauch nur zu denjenigen Kosten beigezogen werden will, welche durch Herstellung des sein Anwesen berührenden Teils der Straße erwachsen; vielmehr muß darauf bestanden werden, daß jeder Angrenzer nach Verhältnis der Frontlänge seiner Grundstücke an den Gesamtkosten der ganzen Straße teilnimmt.

Siegrist.

Prüfungsurtheil für die Genehmigung vom 14. September 1894.

Karlsruhe, den 30. August 1894.

189

*Rechtsanweisung und Folap für Lorenz Maunz
vom 21. September 1894 No. 86347.*

Hiermit wird beantragt, der Bürgerversammlung wolle seine Zustimmung erteilen:

1. daß die Winterstraße auf die Strecke von 73 m von der Ettlingerstraße an in östlicher Richtung mit einem Aufwand von 9 268 M. 72 S. als Ortsstraße hergestellt und mit Kanal, sowie Gas- und Wasserleitung versehen werde;
2. daß über den teilweisen Ersatz dieses Aufwands der nachstehende Vertrag mit Herrn Karl Jundt abgeschlossen werde;
3. daß der Aufwand für Herstellung der Gas- und Wasserleitung der unter 1. bezeichneten Straßenstrecke zur Hälfte mit 1 008 M. 48 S. aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Schumacher.

Plum über Jundt 417.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits
und

Herrn Karl Jundt, Kaufmann dahier, andererseits

wird folgender

Vertrag

vereinbart:

§. 1.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die Winterstraße, soweit solche das Grundstück des Herrn Karl Jundt durchzieht, nämlich auf eine Strecke von 73 m von der Ettlingerstraße an (Fläche v-u-q-r-v des beigehefteten Planes) nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße herzustellen und mit einem Kanal, sowie mit Gas- und Wasserleitung zu versehen.

§. 2.

Herr Karl Jundt überträgt das für die Herstellung der in §. 1 erwähnten Straßenstrecke erforderliche 1 108 qm umfassende Gelände unentgeltlich in das Eigentum der Stadtgemeinde Karlsruhe.

§. 3.

Ferner leistet Herr Karl Jundt der Stadtgemeinde folgende Vergütungen:

1) für Herstellung der Fahrbahn	2 765 M. 74 S.
2) für Legung der Bordsteine	886 " 2 "
3) für Herstellung des Kanals	4 840 " 80 "
4) für Herstellung der Gasleitung	452 " 8 "
5) für Herstellung der Wasserleitung	556 " 40 "

zusammen . . . 9 501 M. 4 S.

— Neuntausendfünfhunderteine Mark vier Pfennig. —

Dieser Betrag ist spätestens vier Wochen nach Beginn der Straßenherstellung an die Stadt-
kasse zu bezahlen.

§. 4.

Die Auffüllung des Straßenkörpers geschieht durch Herrn Jundt und zwar genau nach den durch das Tiefbauamt herzustellenden Profilen.

§. 5.

Herr Karl Jundt verpflichtet sich ferner, der Stadtgemeinde Karlsruhe, sobald diese den übrigen Teil der Winterstraße herstellen will, das auf dem Plane mit u-w-x-t-u bezeichnete Gelände unentgeltlich und lastenfrei zu Eigentum abzutreten, sowie nach Verhältnis der Frontlänge u-w zu den Kosten der Bordsteinanlage, der Fahrbahn- und Kanalherstellung, sowie die Hälfte der Kosten der Gas- und Wasserleitung beizutragen.

§. 6.

Dieser Vertrag, zu welchem sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehält, wird dreifach ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung; die dritte dient als Beilage des Grundbuchs.

Begründung.

Herr Karl Jundt hat die Herstellung der Winterstraße bei seinem Anwesen Ettlingerstraße Nr. 31 beantragt, weil er sonst genötigt wäre, einen Teil desselben mit großen Kosten nach der Augartenstraße zu entwässern. Da die Herstellung der ganzen Winterstraße infolge des Widerspruchs einzelner Beteiligten zur Zeit immer noch nicht möglich ist, so hat der Stadtrat dem Gesuch des Herrn Jundt unter denselben Bedingungen stattgegeben, welche seiner Zeit für die Herstellung des östlichsten Teils der Winterstraße Herrn Ludwig Meeß gestellt worden sind (Beschluss des Bürgerausschusses vom 18. Oktober 1892). Hiernach hat Herr Jundt sämtliches Gelände unentgeltlich an die Stadtgemeinde abzutreten, ferner sämtliche Kosten der Straßen- und Bordsteinanlage an die Stadt zu ersetzen, endlich für die Kanalisierung den ortstatutarischen Beitrag von 40 M. pro Frontmeter zu entrichten und die Hälfte des Aufwands für Gas- und Wasserleitung zu tragen, wogegen die zweite Hälfte dieses Aufwands, welcher später rentabel wird, auf die Stadt übernommen werden soll.

Der gesamte Aufwand beträgt:

a) für Herstellung der Fahrbahn	2 765 M. 74 S.
b) für Legung der Bordsteine	886 " 2 "
c) für den Kanal*).	3 600 " — "
d) für die Gasleitung	904 " 16 "
e) für die Wasserleitung	1 112 " 80 "
im Ganzen	9 268 M. 72 S.

Siegrist.

*) Anmerkung. Der Ersatz für die Kanalherstellung beträgt nach §. 3 Ziffer 3 des Vertrags 4 840 M. 80 S., nämlich für 49,74 + 71,28 m Front zu 40 M., wobei die bereits überbaute und nach der Ettlingerstraße entwässerte Strecke nicht mitgerechnet ist. Die Herstellungskosten des Kanals bleiben hier hinter den Beiträgen zurück, während sie bei anderen Straßen (mit Sammelkanälen) höher sind.

*Stützgarantiepflichtübernahme am 19. Oktober 1894
 durch Kaufvertrag mit Erwerb Hr. Ministeriums
 des Innern am 19. November 1894 Nr. 2923.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

1. daß nachstehende Verträge mit der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen abgeschlossen werden;
2. daß der Aufwand für die nach §. 11 des nachstehenden Vertrages A zwischen der Pumpstation des Wasserwerks und der Müppurrerstraße anzulegende dritte Rohrleitung mit 40 000 Mark aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Schneßler.

Schumacher.

Plumma Taida 418 ff.

A.

Zwischen

der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung, vertreten durch die Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen einerseits und

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe andererseits

ist über die Abtretung von Liegenschaften für den Eisenbahnbau in der Gemarkung Karlsruhe heute folgender

Vertrag

zu Stande gekommen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe tritt die nachverzeichneten Liegenschaften nach Maßgabe der anliegenden Übersichtspläne, welche sämtlich als Bestandteile des gegenwärtigen Vertrags erklärt werden, zu den angegebenen Preisen an die Eisenbahnverwaltung zu wahren und unwiderrüflichem Eigentum ab, nämlich:

1. „Beim großen See“ die in der Planbeilage A mit a-b-c-a bezeichnete, ungefähr 320 qm große Fläche zum Preise von 1 M. 50 S.
 — Eine Mark 50 Pfennig —
 für das Quadratmeter;
2. „Bei der Gaswerksfiliale“ die in Planbeilage B mit a-b-c-d-e-f-g-h-i-k-l-a bezeichnete, ungefähr 2 672 qm große Fläche zum Preis von 1 M. 25 S.
 — Eine Mark 25 Pfennig —
 für das Quadratmeter;
3. „An der Durlacher Landstraße“ die in der Planbeilage B mit n-o-p-n bezeichnete, ungefähr 900 qm große Fläche des Landgrabens zum Preis von 1 M.
 — Eine Mark —
 für das Quadratmeter.

§. 2.

Außer diesen Flächen tritt die Stadtgemeinde Karlsruhe zu dem obigen Bahnbau noch weitere Geländeflächen, ebenfalls nach Maßgabe der hierüber erstellten Pläne ab, und zwar: bei der früheren sogenannten Blatternbaracke, beim Wasserwerk, die Wasserwerkswiesen und bei der sogenannten Schießwiese. Bezüglich dieser letzteren Grundstücke erfolgt die Preisfestsetzung gemäß besonderer Abmachung durch ein Schiedsgericht.

§. 3.

Der Flächeninhalt der abzutretenden Grundstücke, wie auch der nach §. 4, Ziffer 5 und 6 zu entschädigenden Flächen wird, soweit dies noch nicht geschehen ist, durch besondere Messung ermittelt.

§. 4.

Die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung zahlt an die Stadtgemeinde Karlsruhe außer den nach §. 1 und 3 berechneten Kaufpreisen noch folgende Entschädigungen:

1. Für die Blatternbaracke mit sämtlichen zugehörigen Baulichkeiten und Einrichtungen 27 370 *M.*

— Zwanzigsiebentausenddreihundertsiebzig Mark. —

2. Für die notwendige Verlegung der Einfriedigung und einiger Wege des Wasserwerkgrundstückes 1 500 *M.*

— Eintausendfünfhundert Mark. —

3. Für Verlegung der Gasleitung aus der Wasserwerkstraße in die neue Zufahrtstraße 1 800 *M.*

— Eintausendachthundert Mark. —

4. Für zu beseitigende Baumanlagen und zwar:

a. für 64 lanabische Pappeln an der Wolfartsweier Straße 1 280 *M.*

b. für 40 Alleebäume an der Wasserwerkstraße 528 „

c. für 25 Ahornbäume an der Wiesenstraße 250 „

d. für 33 Obstbäume bei der Blatternbaracke 860 „

zusammen 2 918 *M.*

— Zweitausendneunhundertzehnacht Mark. —

5. Für Minderwert der in der Planbeilage C mit w-x-y-z-w bezeichneten, künftig in die Weganlage fallenden, ungefähr 1 150 qm umfassenden Waldfläche östlich des Wasserwerks einen Preis von 42 $\frac{1}{2}$ *S.*

— Vierzigzweieinhalb Pfennig —

für das Quadratmeter.

6. Für Minderwert der ungefähr 1 000 qm Wiesenfläche r-m-q-r, welche nach Maßgabe der Planbeilage B zur Verlegung des Durlacher Landgrabens an der Durlacher Landstraße erforderlich wird, einen Preis von 1 *M.*

— Eine Mark —

für das Quadratmeter.

§. 5.

Von diesen Entschädigungen werden

a. der Kaufschilling für die Fläche „Weim großen See“ (§. 1 Ziffer 1) vom 1. September 1893 ab,

b. die Entschädigung für die Blatternbaracke (§. 4 Ziffer 1) vom 1. November 1893 ab,

c. der Kaufschilling für das Gelände bei der Gaswerkstätte (§. 1 Ziffer 2) vom 1. März 1894 ab,

d. die Minderwertentschädigung für das in die Weganlage fallende Gelände östlich des Wasserwerks (§. 4 Ziffer 5) vom 1. April 1894 ab,

e. der Kaufschilling für das Gelände an der Durlacher Landstraße (§. 1 Ziffer 3) und

f. die Minderwertentschädigung für die zur Verlegung des Landgrabens erforderliche Wiesenfläche (§. 4 Ziffer 6) vom 1. Juni 1894 ab,

g. für den der Stadtgemeinde für Verlegung der Einfriedigung zc. nach §. 4 Ziffer 2, sowie

h. für Beseitigen zc. der Baumanlagen nach §. 4 Ziffer 4 erwachsenden Schäden und Kosten-Aufwand vom 1. August 1894 ab bis zum Zahlungstage mit 5 % verzinst.

Die gleiche Verzinsung hat, falls nicht früher Zahlung geleistet werden sollte, stattzufinden:

- i. für den der Stadtgemeinde für Verlegung der Gasleitung erwachsenden, in §. 4 Ziffer 3 festgestellten Aufwand vom 1. Januar 1895 ab.

§. 6.

Für die hiernach berechnete Entschädigungssumme geht das Eigentum der in §. 1 bezeichneten Liegenschaften frei und unbelastet an die Eisenbahnverwaltung über und es müssen daher aus derselben alle und jede auf der Liegenschaft haftenden Lasten, wie sie der §. 40 des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835 auführt, getilgt werden, also namentlich: die Nußeigentumsrechte, Nutzungsrechte, Nutznießungsrechte, Wohnungsrechte, Grunddienstbarkeitsrechte, Zehnt-, Gült- und Grundzinslasten, Pacht- und Mietansprüche, eingetragene oder des Eintrags nicht bedürftige Vorzugs- und Unterpfandsrechte.

Hiernach liegt der Stadtgemeinde Karlsruhe auch ob, die etwaigen Pächter, Allmend- und Nutznießer für das alsbaldige Austrreten aus ihren Rechtsverhältnissen zu entschädigen.

§. 7.

Die Auszahlung der Entschädigungssumme geschieht an die Stadtkasse Karlsruhe bar, sobald der Eintrag des gegenwärtigen Vertrages im Grundbuch der hiesigen Stadtgemeinde erfolgt, die Berechnung der Geldentschädigung vollendet und die Zahlungsanweisung erfolgt sein wird.

Die Auszahlung der Vergütungen und Ersatzbeträge, welche gemäß den nachfolgenden §§. 11 und 17 von der Eisenbahn-Verwaltung an die Stadtgemeinde und umgekehrt zu leisten sind, erfolgt jeweils nach Fertigstellung der betreffenden Bauherstellungen auf Liquidation.

§. 8.

Bis zum Tage der Zahlung hat sich die Stadtgemeinde auszuweisen, daß die auf den Grundstücken haftenden Lasten getilgt sind, oder es möglich zu machen, daß die Befriedigung der Berechtigten in der Zahlungstagsfahrt oder wenige Tage nachher, aus der Entschädigungssumme erfolgen kann, anderenfalls geschieht die Zahlung der letzteren in die Großh. Hinterlegungskasse gemäß §. 79 des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835 und der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts vom 30. Dezember 1884, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LII.

§. 9.

Die Steuerlast von den für die Eisenbahnverwaltung übernommen werdenden Liegenschaften geht mit dem Anfange des nächsten Abgabefahres auf diese Verwaltung über.

§. 10.

Die Kosten der Kaufverhandlung, des Eintrages im Grundbuche, der Ausfertigung der Grundbuchauszüge und der Geländevermessung übernimmt die Eisenbahnverwaltung.

§. 11.

Durch den obigen Bahnban werden an den städtischen Anlagen bauliche Veränderungen veranlaßt und wird zu deren Ausführung weiter bestimmt:

Das städtische Wasserwerk verlegt die vorhandenen zwei Hauptrohrstränge in den von der Großh. Eisenbahnverwaltung auf ihre Rechnung zu erstellenden Dohlen und auf die außerhalb des Dohlens erforderlichen Unterstützungspfeiler, welche von der Großh. Eisenbahnverwaltung auf ihre Rechnung erstellt werden, und legt, um die Unterbrechung der Wasserlieferung für die Stadt zu vermeiden, einen neuen, dritten Rohrstrang von 50 cm Lichtweite von der Pumpstation bis zur Verzweigung der Hauptleitungen in der Ruppurrer Straße. An diesen, durch das städtische Wasserwerk auszuführenden Arbeiten vergütet die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung:

- a. die Arbeitskosten für die Herstellung sämtlicher Leitungen von den Schiebern beim Wasserturm bis zu dem Spundlastenschacht am Ende der Unterstützungspfeiler;
- b. bei den zu verlegenden alten Leitungen die wegen des unvermeidlichen Abganges beim Abbrechen erforderlichen neuen Röhren, Formstücke, Doppelmuffen, sowie die Dichtungsmaterialien, soweit solche nicht von den vorhandenen Nuffendichtungen verwendbar sind;

- e. die sich ergebenden Kosten für allenfallsige Vorkehrungen, die von Großherzoglicher Eisenbahnverwaltung zur Sicherung ihrer Bahnanlagen gegen Rohrbrüche für notwendig erachtet werden;
- d. den Betrag von 600 \mathcal{M} .

— Sechshundert Mark —

für Kosten der Planlegung, Banleitung und Bauaufsicht anlässlich der durch die Bahnanlage bedingten Veränderungen der Leitungsanlage;

- e. Verzinsung und Amortisation der von der Stadt für Herstellung der dritten Leitung aufzuwendenden Bau Summe von 40 000 \mathcal{M} .
auf 2 Jahre im Betrag von 4 000 \mathcal{M} .

— Viertausend Mark —

da die vorhandenen Leitungen jedenfalls noch diese Zeit genügt hätten.

Die Stadt vergütet dagegen den Wert der von der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung für die dritte Leitung beschafften Unterstützungssteine im Dohlen.

§. 12.

Die Verlegung der in Der Karlsruhe - Durlacher Landstraße befindlichen beiden Rohrstränge der sogenannten Durlacher Wasserleitung bei dem Bahnübergang der neuen Bahnlinie hat die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung auf ihre Kosten zu bewirken.

§. 13.

Ein Teil der Wolfartsweierer Straße samt den Grasflächen und Bäumen zu beiden Seiten derselben (Planbeilage D Flächen n-o-l-m-n und i-h-g-f-o-d-k-i) geht in das Eigentum der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung über; hiesfür erhält die Stadtgemeinde im Tauschwege die Fläche a-b-c-a, welche zur Korrektion der Wiesenstraße erforderlich ist, sowie die Fläche o-p-q-r-s-i-o, das ist die verlegte Wolfartsweierer Straße samt Böschungen in Karlsruher Gemarkung.

§. 14.

Sämtliche Straßen, welche Großherzogliche Eisenbahnverwaltung herstellt, und die Eigentum der Stadtgemeinde sind, beziehungsweise in deren Eigentum übergehen, sind mit 15 cm starkem Gesteinfundament und 10 cm hohem Hartschotter zu belegen und fest einzuwalzen.

Diese Straßen sind:

1. Straße nach dem städtischen Kehrichtplatz, soweit sie durch die erforderliche Verschiebung neu zu bauen ist;
2. Wolfartsweierer Straße südlich des Bahngeländes;
3. Wiesenstraße südlich des Bahngeländes, von diesem bis gegen den Mittelbruchgraben;
4. Zufahrtsstraße im städtischen Wasserwerke zur Brücke über den Rangierbahnhof;
5. Zufahrtsstraße zur erhöhten Ettlinger Landstraße nördlich der Bahn;
6. Verbindungsstraße zwischen der Rüppurrer Straße und dem Neuen Weg nördlich vom Bahnkörper (unter der Ettlinger Straße durchführend);
7. Straße im Veiertheimer Wäldchen zwischen Veiertheimer Allee und Bahnkörper.

Die gleiche Baumethode ist auch auf diejenigen Teile der oben angeführten Straßen, welche im Eigentum der Eisenbahnverwaltung bleiben, anzuwenden.

§. 15.

Außerdem wird seitens der Eisenbahnverwaltung vom städtischen Wasserwerk aus südlich der Bahn zur erhöhten Ettlinger Landstraße ein 4 Meter breiter Feldweg angelegt, welcher, soweit derselbe in Steigung von mehr als 1% liegt, mit Gestein hergestellt und im Übrigen aber nur eingelebt wird.

§. 16.

Sämtliche in das Eigentum der Stadt Karlsruhe fallenden, durch die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung neu herzustellenden Straßen sind durch letztgenannte Behörde 1 Jahr lang zu unterhalten und dann der Stadtgemeinde in geordnetem Zustande zu übergeben.

Das nämliche gilt vom Landgraben, soweit er durch die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung verlegt wird und städtisches Eigentum ist.

§. 17.

Die Stadtgemeinde stellt zwischen der Müppurrer- und Ettlinger Straße nach Maßgabe der Planbeilage E eine Verbindungsstraße her.

Hiefür vergütet die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung der Stadtgemeinde alsbald nach Fertigstellung der Straße die Aufwendungen für den Geländeerwerb, den Bau der Fahrstraße und die Planierung der Gehwege derselben, jedoch ohne Bordsteinanlage.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, wegen des Erfasses der Herstellungskosten dieser Straße nach den hier üblichen Grundsätzen, wie sie in dem Ortsstatut vom 31. Oktober 1883 — Vertragsbeilage F *) — zum Ausdruck gelangt sind, ein Ortsstatut zu erlassen und die aufgrund desselben zu erhebenden Beträge jeweils nach deren Eingang der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung abzuliefern.

§. 18.

Vonseiten des Stadtrats wird für gegenwärtigen Vertrag die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehalten.

§. 19.

Von gegenwärtigen Vertrag werden drei Urchriften gefertigt und von beiden Teilen unterschrieben. Nach erfolgter Genehmigung wird eine Fertigung der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung und zwei Fertigungen, von welchen die eine als Beilage zum Grundbuche bestimmt ist, dem Stadtrat zugestellt.

B.

Zwischen

der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung, vertreten durch die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatsbahnen einerseits,

und

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe andererseits

ist über Abtretung von Liegenschaften für den Eisenbahnbau in der Gemarkung Karlsruhe heute folgender

Vertrag

zustande gekommen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe tritt nachverzeichnete Liegenschaften nach Maßgabe der anliegenden zwei Übersichtspläne, welche als Bestandteile des gegenwärtigen Vertrags erklärt werden, an die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung zu wahren und unwiderruflichen Eigentum ab, nämlich:

1. das in Planbeilage G mit a-b-c-d-e-f-g-h-i-a bezeichnete, ungefähr 38350 qm umfassende Gelände bei der Blatternbaracke;
2. das in der gleichen Planbeilage mit e-f-g-k-l-o bezeichnete, ungefähr 8350 qm umfassende Gelände beim städtischen Wasserwerk;
3. das auf der gleichen Planbeilage mit o-o-p-q-r-s-t-u-v-m-n bezeichnete, ungefähr 11100 qm umfassende Gelände der städtischen Wasserwerkswiesen;
4. die auf Planbeilage H mit a-b-c-d-e-f-g-a bezeichnete, ungefähr 6054 qm umfassende Teilfläche der sogenannten Schiefwiese.

§. 2.

Der Flächeninhalt der abzutretenden Grundstücke wird, soweit dies noch nicht geschehen ist, durch besondere Messung ermittelt. Bei Festsetzung der Entschädigung für die nach §. 1 Ziffer 4

*) Vertragsbeilage F enthält das den Herrn Mitgliedern des Bürgerausschusses bekannte Ortsstatut über den Erfaß der Straßenherstellungskosten und ist daher nachfolgend nicht abgedruckt.

abzutretende Fläche der Schießwiese hat jedoch, wie dies auch bei der obigen Maßangabe geschehen ist, die mit b—c—f—g—b auf Plan II bezeichnete bisherige Wegfläche außer Rechnung zu bleiben.

§. 3.

Für die Festsetzung der der Stadtgemeinde Karlsruhe für die abzutretenden Grundstücke zu leistenden Entschädigung sind die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes maßgebend. Die Festsetzung dieser Entschädigung wird einem Schiedsgericht übertragen, zu dessen Vorsitzenden in beiderseitigem Einverständnis Herr Oberlandesgerichtsrat Voës ernannt wird und zu welchem außerdem jeder der beiden vertragschließenden Teile ein Mitglied bestimmt.

Falls Herr Voës das Amt ablehnen sollte, wird die Wirksamkeit des Vertrages davon abhängig gemacht, daß eine Einigung der vertragschließenden Teile über die Wahl eines anderen Vorsitzenden des Schiedsgerichts zustande kommt.

§. 4.

Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Tragung der Kosten des Verfahrens. Die Entschädigung für die Mühewaltung der Schiedsrichter erfolgt nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

§. 5.

Die vom Schiedsgericht festgesetzte Entschädigung wird seitens der Eisenbahnverwaltung vom Tag der Inangriffnahme der betreffenden Grundstücke bis zum Zahlungstage mit 5% verzinst und zwar diejenige für das Gelände

- a. bei der Blatterbarade und beim Wasserwerk (§. 1 Ziffer 1 und 2) vom 1. November 1893 ab;
- b. der Wasserwertwiese (§. 1 Ziffer 3) vom 15. Mai 1894 ab und
- c. der sogenannten Schießwiese (§. 1 Ziffer 4) vom 1. September 1893 ab.

§. 6.

Für die hiernach berechnete Entschädigung geht das Eigentum der in §. 1 bezeichneten Liegenschaften frei und unbelastet an die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung über und es müssen daher aus derselben alle und jede auf der Liegenschaft haftende Lasten, wie sie der §. 40 des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1895 aufzählt, getilgt werden, also namentlich: die Nutzungrechte, Abzugsrechte, Abgrenzungsrechte, Wohnungsrechte, Grunddienstbarkeitsrechte, Zehnt-, Gült- und Grundzinslasten, Pacht- und Mietansprüche, eingetragene oder des Eintrags nicht bedürftige Vorzugs- und Unterpfandsrechte.

Hiernach liegt der Stadtgemeinde Karlsruhe auch ob, die etwaigen Pächter, Allmend- und Kuckhner für das alsbaldige Anstreten aus ihren Rechtsverhältnissen zu entschädigen.

§. 7.

Die Auszahlung der Entschädigungssumme geschieht an die Stadtkasse Karlsruhe bar, sobald die Höhe dieser Entschädigungssumme endgiltig festgestellt und der Eintrag des gegenwärtigen Vertrages wie auch des bezüglichen schiedsgerichtlichen Urteils im Grundbuche der hiesigen Stadtgemeinde erfolgt sein wird. Der Zinsersparnis wegen ist es jedoch der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung gestattet, bis zur Höhe ihres Angebots Abschlagszahlungen zu leisten.

§. 8.

Bis zum Tage der Zahlung hat sich die Stadtgemeinde auszuweisen, daß die auf den Grundstücken haftenden Lasten getilgt sind, oder es möglich zu machen, daß die Befriedigung der Berechtigten in der Zahlungstagsfahrt oder wenige Tage nachher, aus der Entschädigungssumme erfolgen kann, andernfalls geschieht die Zahlung der letzteren in die Großherzogliche Hinterlegungskasse gemäß §. 79 des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1895 und der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 30. Dezember 1884, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LII.

§. 9.

Die Steuerlast von den für die Eisenbahnverwaltung übernommen werdenden Liegenschaften geht mit dem Anfange des nächsten Abgabejahres auf diese Verwaltung über.

§. 10.

Die Kosten der Kaufverhandlung, des Eintrages im Grundbuche, der Ausfertigung der Grundbuchauszüge und der Geländevermessung übernimmt die Eisenbahnverwaltung.

§. 11.

Bonseiten des Stadtrats wird für gegenwärtigen Vertrag die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehalten.

§. 12.

Von gegenwärtigem Vertrag werden drei Urschriften gefertigt und von beiden verhandelnden Theilen unterschrieben. Nach erfolgter Genehmigung wird eine Fertigung der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung und zwei Fertigungen, von welchen die eine als Beilage zum Grundbuche bestimmt ist, dem Stadtrate zugestellt.

Begründung.

Die Veränderungen, welche die Eisenbahnanlagen in der Umgebung von Karlsruhe durch den Bau der sogenannten strategischen Bahn erleiden (vgl. die Plänebeilagen I und K), greifen verschiedentlich in die Interessen der Stadtgemeinde und ihrer Bewohner empfindlich ein; besonders aber sind sie für diese Interessen in folgenden Beziehungen von Bedeutung:

1. Zwischen Mühlburg und dem neuen Rangierbahnhof wird eine besondere Güterbahn angelegt, und die Strecke der Maxaubahn Mühlburg-Hauptbahnhof soll für den Güterverkehr mit der einzigen Ausnahme gesperrt werden, daß zur Vermittlung des Wagenladungsverkehrs mit den zur Zeit durch Anschlußgleise mit der Bahn verbundenen Fabriken und sonstigen Anlagen (Gaswerk, Brauerei Prinz, Hadernsortieranstalt von Schnurmann, Proviantamt, Baugeschäft von Gössel, Lagerplätze des städtischen Tiefbauamts) besondere Rangierfahrten stattfinden. Welchen Einfluß diese Veränderung in Verbindung mit Erstellung der Konkurrenzlinie Kastatt-Röschwoog auf die Erträgnisse der städtischen Maxaubahn voraussichtlich ausüben wird, ist schon bei anderer Gelegenheit gezeigt worden (vgl. die Denkschrift des Unterzeichneten „Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe“ S. 55). Der zu erwartende Einnahmeausfall von jährlich 100 000—120 000 Mark wird sich erstmals im kommenden Rechnungsjahr geltend machen, da die neue Güterbahn am 1. April 1895 eröffnet werden soll.

2. Die Bahn Mannheim-Schwezingen-Karlsruhe wird von Graben ab von der bisherigen Linie abgeleitet; sie zieht künftig auf der östlichen Seite des Hardtwaldes hin und mündet bei Gottesau in den Hauptbahnhof. Infolgedessen verliert die Weststadt den Vorteil, im Mühlburgerthor-Bahnhof eine Station der Bahn nach Mannheim zu besitzen. — Da die neue Linie die Orte Friedrichsthal, Blankenloch und Hagsfeld berührt, so gefährdet sie den Bestand der nach diesen Orten führenden Lokalbahn. — Die alte Linie Graben-Eggenstein-Karlsruhe soll künftig lediglich als Lokalbahn betrieben werden. Im Interesse der Stadt Karlsruhe wie der beteiligten Landorte ist es gelegen, daß sie als solche nach Hochstetten, Liebolsheim und Nußheim fortgesetzt wird. Schon früher haben Verhandlungen zu dem Zwecke stattgefunden, für die genannten Ortschaften eine Lokalbahnverbindung mit Karlsruhe zu schaffen, wobei

geplant war, die Lokalbahn zwischen Linkenheim und Karlsruhe als schmalspurige Straßenbahn neben der Staatsbahn herzuführen. Die Verhandlungen haben sich zerschlagen, dürften nun aber, nachdem die vorhandene Bahn nach Linkenheim als Lokalbahn bestimmt ist, mit größerer Aussicht auf Erfolg wieder aufgenommen werden.

3. Der Güterbahnhof des Stadtteils Mühlburg wird außer Betrieb gesetzt. *) Für ihn wird auf dem Gelände des Bannwalds zwischen der Alb und Grünwinkel ein neuer Bahnhof angelegt. Die Güterbahn Mühlburg-Rangierbahnhof sollte ursprünglich nördlich der Alb geführt werden, wurde aber wegen des billigeren Geländeerwerbs auf das Südufer verlegt. Nach den dem Stadtrat zur Äußerung zugegangenen Plänen sollten die Rangiergeleise des Bahnhofs im Niveau über die Landstraße Grünwinkel-Mühlburg geführt werden, so daß dort ähnliche Verkehrsstörungen entstanden wären, wie sie bei den übrigen Bahnübergängen in der Stadt und deren Umgebung zu beklagen sind. Es ist jedoch der Gemeindebehörde in Verbindung mit dem Vorstand der Handelskammer gelungen, die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung zu vermögen, den Bahnhof soweit nach Osten zu rücken, daß die erwähnte, sehr belebte Landstraße vom Rangieren der Züge nicht mehr berührt wird. Infolge dieser veränderten Lage des Bahnhofs muß auch die Lokalbahn Karlsruhe-Grünwinkel südlich der Alb in einem Bogen weiter nach Osten geführt werden, indem sie in der gegenwärtig eingehaltenen Richtung den Bahnhof durchschneiden würde. — Daß letzterer eine mehr östliche Lage erhält, rückt ihn der Stadt näher und gereicht dieser daher zum Vorteil. — Schließlich muß erwähnt werden, daß bei der Wahl des Platzes für den Bahnhof die künftige Anlage eines Kanalhafens in Rücksicht gezogen wurde.

4. Nach einer Mitteilung der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen vom 30. Juli 1892 ist beabsichtigt, den Mühlburgerthor-Bahnhof auf das Gelände nördlich der Kaiserallee zu verlegen und ihn für den Güterverkehr — abgesehen von dem unter Ziffer 1 oben erwähnten Rangierverkehr — gänzlich zu sperren. Sodann sollen auch die derzeit bei dem Bahnhof befindlichen der Eisenbahnverwaltung gehörigen und an Geschäftsleute verpachteten Lagerplätze beseitigt werden.

Die geplante Verlegung des Bahnhofs ist an und für sich nicht zu beanstanden. Sie bewirkt eine Entlastung des Wegübergangs der Kaiserallee und damit eine Verminderung der an dieser Stelle zufolge des Rangierens von Zügen sehr oft nötig werdenden längeren Absperrungen und der mit ihnen verbundenen Verkehrsstörungen. Sodann wird der Bahnhof eine ausgedehntere Anlage als die jetzige erhalten; es wird daher der besonders bei den Badezügen zuweilen stattfindende große Zudrang von Personen leicht bewältigt werden können, während die Raumverhältnisse des gegenwärtigen Bahnhofs sich in solchen Fällen als knapp erweisen. Da der Bahnhof Eigentum der Stadtgemeinde ist, kann dessen Verlegung nur unter Mitwirkung dieser vollzogen werden. Der Stadtrat hat indessen eine zustimmende Erklärung nicht abgegeben, sondern zunächst — mit Schreiben vom 10. Oktober 1892 — die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen um Auskunft gebeten, welche pekuniären Folgen aus der Bahnhofsverlegung für die Stadtgemeinde erwachsen werden. Es war ihm nämlich weder eine Mitteilung über die voraussichtlichen Baukosten, noch darüber zugegangen, welcher Teil dieser Kosten von der Stadtgemeinde als der Eigentümerin der Maxaubahn nach Ansicht der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung getragen werden solle. Die erbetene Auskunft ist bis heute noch nicht eingetroffen.

Den Anschluß des Mühlburgerthor-Bahnhofs vom Güterverkehr und die Beseitigung der dortigen Lagerplätze konnte der Stadtrat im Interesse der beteiligten Geschäftsleute der

*) Nur der Rangierbetrieb auf den Verbindungsgeleisen zu den beim Bahnhof stehenden industriellen Etablissements bleibt erhalten.

Weststadt nicht gutheißen und auch die Handelskammer wurde hiegegen vorstellig. Mit Schreiben vom 10. Oktober 1892 wies der Stadtrat darauf hin, daß die im militärischen Interesse für nötig erachtete Entlastung des Hauptbahnhofs von Güterzügen keineswegs die Konsequenz in sich schließe, daß nun auch der Mühlburgerthor-Bahnhof dem Güterverkehr gesperrt werden müsse, und stellte die Anfrage, welche Gründe der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung zu der geplanten Maßnahme Anlaß gaben. Hierauf ist aber unterdessen eine Antwort nicht erfolgt. Es wird nun abzuwarten sein, wie sich die Verhältnisse nach Herstellung der neuen Bahnanlagen entwickeln und in welchem Umfange künftig die Güterstation am Mühlburgerthor benützt werden wird. Nur dann, wenn die Benützung sich als eine geringfügige erweist, wird den Wünschen derjenigen Interessenten stattgegeben werden können, welche aus Schönheitsrücksichten und wegen des Einflusses auf den Wert des benachbarten Baugebietes die Güterstation und die Lagerplätze beseitigt sehen möchten.

5. Die neue Bahnanlage erforderte den Abbruch des städtischen Isolierspitals, der sogenannten Blatternbaracke, deren Gelände zu dem neuen Rangierbahnhof gezogen ist. Am 6. Juni 1893 hat der Bürgerschaft 77 500 Mark zur Errichtung eines neuen Absonderungshauses im Lutherischen Wäldchen verwilligt. Der Stadtrat hat aber den Bau nicht ausgeführt, weil sich unterdessen herausgestellt hat, daß möglicherweise der Kanalhafen in der Nähe des Lutherischen Wäldchens zur Anlage kommt und daß dann das Gelände dieses besser industriellen Zwecken gewidmet wird. Einstweilen wurde ein vereinzelt stehendes Haus auf der Gemarkung Knielingen um den Preis von jährlich 1 300 Mark gemietet und in notdürftiger Weise als Isolierspital eingerichtet.

6. Der neue Rangierbahnhof trennt das Grundstück des städtischen Wasserwerks von der Stadt und verkleinert dasselbe um ca. 9 500 qm das ist um 20%. Nach dem ursprünglichen Plane beabsichtigte die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen als Zugang für das fragliche Grundstück eine Brücke über den Rangierbahnhof zu führen, die lediglich für den Verkehr von Fußgängern geeignet war. Fuhrwerke hätten dann, um von der Rüppurrerstraße zum Wasserwerk zu gelangen, um den südlichen Teil des Rangierbahnhofs herumfahren, d. h. einen Umweg von 1,2 km machen müssen. Es ist indessen dem Stadtrat gelungen, diese schwere Schädigung des Gemeindeinteresses zu verhindern und es muß nunmehr zufolge einer durch das Großherzogliche Staatsministerium gutgeheißenen Verfügung der Expropriationskommission die fragliche Brücke in einer Breite von 6 Meter befahrbar hergestellt werden.

Die Verminderung des Flächengehalts des Grundstückes des städtischen Wasserwerks muß durch Geländezukauf wieder ausgeglichen werden, um die Befriedigung voraussichtlicher künftiger Bedürfnisse zu sichern. Dabei wird danach zu streben sein, daß das Wasserwerk, welches zur Zeit auf Rüppurrer Gemarkung liegt, der hiesigen Gemarkung einverleibt wird.

Zum Nutzen gereicht der neue Rangierbahnhof dem städtischen Wasserwerk insofern, als dieses nun durch eine Geleiseanlage mit der Eisenbahn direkt verbunden werden kann. Wegen der Kosten für Herstellung des Geleises wird dem Bürgerschaft in nächster Zeit besondere Vorlage zugehen.

7. Die Durlacher Landstraße mußte zur Überschreitung der neuen Bahn nach Graben, die Ettlinger Straße zur Überschreitung der neuen Güterbahn höher gelegt werden. Die Straßensteigung beträgt im ersten Fall 1%, im letztern 1,75%, ist also für den Verkehr unbedenklich. Dagegen ist durch die Erhöhung der Durlacher Landstraße die Aussicht von der Gegend beim Durlacherthor nach Durlach abgeschnitten worden und mußte an der Ettlingerstraße die dort bestandene schöne Allee auf eine erhebliche Strecke zerstört werden.

Die Rüppurrerstraße wird etwa 350 Meter südlich der Pfüzner'schen Bleiche von der Güterbahn durchschnitten. Ein Wegübergang über die Bahn soll hier nicht hergestellt werden; dagegen wird etwa 160 Meter nördlich der Bahn eine Verbindungsstraße zwischen der Rüppurrer- und der Ettlingerstraße, sowie längs der Nordgrenze der Bahn eine weitere Straße, welche die Rüppurrerstraße mit dem „Neuen Weg“ (Weierrheim) verbindet und unter der hochliegenden Ettlingerstraße durchführt, angelegt. Der südlich der Bahn liegende Teil der Rüppurrerstraße wird künftig als Feldweg behandelt und längs der Südseite des Bahnkörpers in östlicher Richtung nach dem Wasserwerk, in westlicher Richtung bis zur hochliegenden Ettlingerstraße geführt.

8. Die zahlreichen Bahn- und Straßendämme, welche für die neuen Anlagen aufgeworfen werden mußten, haben die Umgebung der Stadt nicht verschönt. Namentlich ist das landschaftliche Bild, das vom Lauterberg aus überblickt werden kann, erheblich beeinträchtigt worden. Wenn die Dämme begrünt sind, werden sie indessen sich weniger störend geltend machen. — Nördlich vom Rangierbahnhof ist ein Stück vom Durlacher Walde stehen geblieben, der die naturgemäß unschönen Bahnanlagen einigermaßen verdeckt. Der Stadtrat ist der Ansicht, daß dieses Waldstück thunlichst erhalten bleiben sollte, und hat daher Unterhandlungen wegen dessen Erwerbung eingeleitet.

9. Die Bahnstrecke zwischen dem Mühlburgerthor und dem Hauptbahnhof wird durch den Fortfall der Personenzüge der Rheinbahn und sämtlicher Güterzüge wesentlich entlastet werden. Dieser Umstand hat dem Stadtrat zur Erwägung Anlaß gegeben, ob nicht auf der erwähnten Strecke zwischen Bahnhof und Weststadt ein Lokalverkehr, etwa unter Verwendung eines Benzinmotorwagens, eingerichtet werden solle. Passende Haltestellen wären die Karlstraße, die Kriegstraße beim Militärspital, die Sossienstraße und das Mühlburger Thor, von wo aus übrigens die Lokalverbindung auf der Rheinbahn bis zur Bismarck- und Moltkestraße fortgesetzt werden könnte. Dem Vernehmen nach beabsichtigt die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft in Berlin, welche die hiesige Pferdebahn erworben hat, diese in eine elektrische Bahn zu verwandeln und bis zum Hauptbahnhof zu verlängern. Auch hat sich ein Unternehmen zur Erstellung einer zweiten Pferdebahn angemeldet, die als Ringbahn angelegt und vom Schloßplatz durch die Waldstraße, Linkenheimerstraße, Stefaniensstraße, Karlstraße, Erbprinzenstraße, Karl-Friedrichstraße, Ettlingerstraße, Werderstraße, Rüppurrerstraße und Kronenstraße wieder nach dem Schloßplatz führen soll. So wird voraussichtlich das Bedürfnis nach einer Bahnverbindung der Stadt, namentlich der Weststadt, mit dem Bahnhof in absehbarer Zeit in der einen oder anderen Form seine Befriedigung finden. Bekanntlich hat eine solche Verbindung bis 1880 bestanden, indem die Pferdebahn durch die Karl-Friedrichstraße nach dem Bahnhof und dem Grünen-Hof führte. Diese Abzweigung hat aber nicht rentiert. Sie wurde unzweckmäßig betrieben und namentlich war dem Publikum der Umstand sehr unbequem, daß an der Kaiserstraße beim Marktplatz Wagenwechsel stattfand, wobei man häufig auf den Wagen, den man benützen wollte, längere Zeit auf der Straße warten mußte. Die Wiederentfernung der Zweiglinie wurde auch dadurch gefördert, daß die Schienen der Pferdebahn damals mit einer zu weiten Rinne versehen waren, sodaß Fuhrwerke und namentlich eleganter gebaute Wagen leicht darin stecken blieben. Daß heute eine gut betriebene Bahnverbindung zwischen der Stadt und dem Bahnhof eine genügende Rente abwerfen würde, kann wohl nicht bezweifelt werden.

10. Die durch die häufigen und lange dauernden Absperrungen der Straßenubergänge über die Bahn bisher verursachten lästigen Verkehrshemmungen, welche von der Bevölkerung der Stadt seit vielen Jahren mit einer Geduld, die in höherem Maße Bewunderung als Billigung verdient, ertragen worden sind, sollen durch die neuen Bahnanlagen erheblich ein-

geschränkt werden, indem künftig auf den fraglichen Übergängen Güterzüge nicht mehr verkehren. Bei den ganz besonders belasteten Übergängen der Rüppurrer- und der Ettlingerstraße sollen die Verhältnisse auch insofern eine Besserung erfahren, als hier nicht mehr so viel wie bisher rangiert werden wird. Im Hinblick auf die große, in der Folge zweifellos noch zunehmende Zahl der den Hauptbahnhof passierenden Personenzüge wird man indessen eine gründliche Abhilfe keineswegs erwarten dürfen. Eine solche läßt sich nur durch Höherlegung des Bahnhofs bewirken, welche die Unterführung der erwähnten Straßen unter der Bahn gestattet. Nur dann kann der Bahnhofstadtteil nebst Festhalle und Stadtgarten eine mit der Bahn der Kaiserstraße verbundene Pferdebahn oder elektrische Bahn erhalten, was schon längst einem dringenden Bedürfnis entspricht. Wie dem Stadtrat mitgeteilt wurde, fand die künftige Höherlegung des Hauptbahnhofs bei Feststellung der Pläne für die neuen Bahnanlagen Berücksichtigung. Es wird nun Sache der Stadtgemeinde sein, mit aller Kraft dahin zu drängen, daß diese notwendige Verbesserung nicht ins unbestimmte hinausgeschoben wird.

11. Der Rangierbahnhof überdeckt die beiden Hauptrohre der städtischen Wasserleitung auf eine Länge von 170 Meter. Diese Rohre müssen ohne erhebliche Schwierigkeiten zugänglich sein, damit im Falle von Undichtheiten, Brüchen oder Senkungen derselben sofort das Nötige vorgekehrt werden kann. Da nun im Rangierbahnhof Aufgrabungen so weit nur immer thunlich vermieden werden müssen, sollen die Rohre unter dem Bahnhof in einen zugänglichen Kanal gelegt werden. Die Direktion der Gas- und Wasserwerke hat nun überzeugend dargethan, daß in spätestens 2 Jahren zur Befriedigung des Wasserbedürfnisses der Stadt ein drittes Hauptrohr gelegt werden muß und daß diese Arbeit am vorteilhaftesten vor Verlegung der vorhandenen Rohre ausgeführt wird, da andernfalls die Wasserlieferung in die Stadt während der Rohrverlegung eingeschränkt, möglicherweise sogar ganz unterbrochen werden müßte. Im Hinblick auf die mit einer solchen Eventualität verknüpften großen Unannehmlichkeiten und Gefahren genehmigte der Stadtrat die Inangriffnahme der Rohrlegung, mit welcher ein Kostenaufwand von 40 000 M. verknüpft ist. Der Aufwand soll aus Anlehensmitteln bestritten werden; da er infolge der neuen Bahnanlagen schon jetzt, statt erst in 2 Jahren gemacht wird, leistet die Eisenbahnverwaltung der Stadt eine Vergütung von 4 000 M., was einer 5prozentigen Verzinsung des Betrages von 40 000 M. auf die Dauer von 2 Jahren entspricht. (Vergl. S. 11 des Vertrags A.)

12. Das Geleisegebiet des hiesigen Personenbahnhofs wird zur Aufnahme der Linie Graben-Röschwoog verbreitert. Die Pläne über die hier vorzunehmenden Änderungen sind dem Stadtrat nicht bekannt gegeben, wurden aber neuestens von ihm eingefordert, um die dabei beteiligten Interessen des hiesigen Publikums wahrzunehmen. Ein erheblicher Mißstand des jetzigen Bahnhofs besteht im Mangel besonderer Perrons für die Ein- und Ausladung des Gepäcks. Die Gepäckarren der Eisenbahnverwaltung und der Post müssen auf dem für den Personenverkehr bestimmten Perrons hin- und hergeschoben werden, was in dem häufig vorkommenden Fall eines großen Menschengedränges höchst lästig ist. Namentlich ist der Raum zwischen den Geländern der zu den Tunnels führenden Öffnungen und den Geleisen beziehungsweise den darauf stehenden Eisenbahnzügen so eng, daß hier das Durchschieben von Gepäckarren nicht nur mit Belästigung, sondern auch mit Gefahr für das Publikum verknüpft ist. Es sollte daher die Erstellung besonderer Perrons für die Gepäckbeförderung erstrebt werden.

Für die neuen Bahnanlagen wurde an verschiedenen Orten städtisches Gelände in Anspruch genommen. Hinsichtlich eines Teils dieses Geländes konnte sich der Stadtrat mit

der Eisenbahnverwaltung über den Preis einigen, hinsichtlich eines anderen Theiles nicht. Soweit eine Einigung nicht erfolgt ist, soll nun der Preis durch ein Schiedsgericht festgesetzt werden, welchem Weg im Hinblick auf die außerordentliche Langsamkeit und Weitschweifigkeit unseres Prozeßverfahrens jedenfalls der Vorzug der Kürze zuerkannt werden muß.

Die mit der Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen abgeschlossenen Verträge beziehen sich nicht auf das Gelände des städtischen Bannwalds, von welchem ein Stück für die Güterbahn und für die Güterstation des Stadtteils Mühlburg abgetreten werden muß. Die Verhandlungen hierüber konnten noch nicht zu Ende geführt werden, weil noch nicht endgiltig feststeht, wie viel und welches Gelände abzutreten ist. Es wird also wegen dieser Abtretung später besondere Vorlage gemacht werden. Die Gesamtsumme der von der Stadt geforderten Entschädigungen beträgt 424 196 *M.* 75 *S.*, wovon aber nur 184 161 *M.* 75 *S.* von der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung zugestanden sind.

Zu den vorgeschlagenen Verträgen ist im Einzelnen folgendes zu bemerken:

* Zu Vertrag A.

Zu §. 1.

Das Gelände, auf dem der sogenannte „große See“ sich befindet, wurde von der Gemeinde Beiertheim im Wege der Zwangsenteignung erworben. Bezüglich der seitens der Stadt zu leistenden Entschädigung schwebt noch ein Rechtsstreit. An die Eisenbahnverwaltung soll nun das südöstliche Eck des fraglichen Geländes (320 qm) abgetreten werden. Es wird verwendet zur Herstellung einer Auffahrt von dem neuen Weg (d. i. dem Weg südlich des Lautersee's) nach der erhöhten Ettlinger Landstraße. Im Falle der Errichtung einer Badeanstalt in großer Nähe ein Dienerhäuschen aufgeführt werden. Hiefür war gerade das Geländestück in Aussicht genommen, welches nunmehr an die Eisenbahnverwaltung abgetreten werden muß. Da andres für den erwähnten Zweck geeignetes Gelände der Stadt nicht zur Verfügung steht, wurde eine den Wert des Grund und Bodens in der hier fraglichen Gegend übersteigende Entschädigung gefordert und im Betrag von 1 *M.* 50 *S.* für 1 qm von der Eisenbahnverwaltung auch zugestanden.

Das in der Nähe der Gaswerksfiliale abzutretende Gelände (2 672 qm), für welches eine Entschädigung von 1 *M.* 25 *S.* für 1 qm zugestanden ist, wurde seitens der Stadt 1884 vom Großherzoglichen Domänenrath zum Preis von 1 *M.* 20 *S.* für 1 qm erworben.

Für das an der Durlacher Landstraße abzutretende Gelände (900 qm zu 1 *M.* für 1 qm) mußte 1884 an das Großherzogliche Domänenrath 1 *M.* für das qm bezahlt werden.

Zu §. 4.

Bei Bemessung der Entschädigung für die Blatternbarake (27 370 *M.*) wurde der Aufwand zu Grund gelegt, der erforderlich gewesen wäre, wenn die Barake samt Zubehör (Dienerwohnung, Waschküche, Desinfektionssofen, Einfriedigung u. s. w.) von der jetzigen Stelle 500 Meter weiter ostwärts in den Durlacher Wald verlegt worden wäre. Die detaillierten Berechnungen des städtischen Hochbauamts und der Direktion des Gas- und Wasserwerks hierüber können von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf der Kanzlei des Stadtrats eingesehen werden.

Der Umstand, daß ein Teil des Wasserwerksgrundstücks abzutreten ist, bedingt die Verlegung der Einfriedigung dieses Grundstücks und einiger daselbst befindlicher Wege. Die zugestandene Entschädigung von 1 500 *M.* entspricht dem bezüglichen Voranschlag der Gas- und Wasserwerksdirektion. Das Gleiche trifft bei dem Betrag von 1 800 *M.* zu, der für Verlegung der Gasleitung aus der Wasserwerksstraße in die künftige Zufahrtsstraße der Stadt zu entrichten ist.

Die unter §. 4 Ziffer 4 verabredeten Entschädigungen für die Beseitigung von Bäumen (zusammen 2918 M) wurden nicht nach dem unerheblichen Holzwert dieser, sondern nach den Beseitigungskosten berechnet, die von der Stadtgartenverwaltung im Einzelnen veranschlagt worden sind. Es handelt sich hier lediglich um Allee- und Obstbäume, die größtenteils anderwärts verwendet werden können. — Die auf dem Gelände der Platterbarade und des Wasserwerks stehenden Waldbäume, die beseitigt werden mußten, wurden dagegen nach dem Holzwert abgeschätzt. Die Vergütung für sie betrug 8872 M 7 S und ist an die Stadtkasse bereits bezahlt, weshalb sie in den vorliegenden Verträgen nicht mehr zu erwähnen war.

Das in der Planbeilage C mit w-x-y-z-w bezeichnete Geländestück (1150 qm) muß zur Anlage einer Auffahrt zu der nach dem Wasserwerk führenden Brücke verwendet werden, während es bisher als Hofraite diente und im Bedürfnisfall auch hätte überbaut werden können. Die eingetretene Beschränkung in seiner Benützbarkeit begründet den Anspruch der Stadt auf Minderwertsentschädigung. Als solche wurde der Betrag von 42½ S *) für 1 qm, im ganzen von 488 M 75 S zugestanden.

Südlich vom Landgraben zwischen dem Schleußenhäuschen und dem Schlachthofgrundstück besitzt die Stadt einen im Jahr 1884 zum Preis von 1 M 20 S für 1 qm erworbenen Geländestreifen, der z. B. als Wiese angelegt ist. Da der Landgraben, um für die Böschung der erhöhten Durlacher Landstraße Raum zu gewinnen, etwas nach Süden gerückt werden muß, so wird der fragliche Geländestreifen zum Teil in Landgrabenböschung umgewandelt und dadurch minderwertig. Auch ist er künftig nicht mehr wie bisher zur Lagerung des aus dem Landgraben ausgehobenen Schlammes verwendbar, vielmehr muß letzterer jeweils sofort abgeführt werden, was mit größeren Kosten verknüpft ist. Auf diese Umstände gründete die Stadt die Forderung einer Minderwertsentschädigung im Betrag von 1 M für 1 qm der entwerteten Fläche, im ganzen von zirka 1000 M . Die Forderung wurde von der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung anerkannt.

Zu §. 5.

Die vereinbarte 5%ige Verzinsung der der Stadtgemeinde zugut kommenden Entschädigungsbeträge beruht auf den Landrechtstagen 1652 und 1907 a. Als Anfangstermin für die Verzinsung wurde in allen Fällen der Tag bestimmt, an welchem die Eisenbahnverwaltung das Grundstück, für das Entschädigung zu leisten ist, in Besitz nahm, beziehungsweise an welchem der die Entschädigung begründende Umstand eintrat.

Zu §. 11.

Über die hier erwähnte Rohrverlegung ist schon oben gesprochen worden. Die auf Rechnung der Eisenbahnverwaltung auszuführenden Arbeiten erfordern nach dem Voranschlag der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke einen Aufwand von etwa 11000 M ; die an die Eisenbahnverwaltung für Beschaffung der Unterstützungssteine für die dritte Rohrleitung zu leistende Vergütung wird etwa 72 M betragen und ist aus dem für die fragliche Rohrleitung geforderten Kredit von 40000 M . zu bestreiten.

Zu §. 12.

Da die Durlacher Landstraße erhöht wird, so käme die dort befindliche Wasserleitung, wenn sie an der bisherigen Stelle belassen würde, so tief unter den Boden zu liegen, daß es mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft wäre, sie durch Ausgrabung bloßzulegen. Sie wird daher am Fuß der nördlichen Böschung neben der Straße hergeführt.

*) Das ist die Hälfte des Angebots der Eisenbahnverwaltung für das Gelände der Platterbarade und des Wasserwerks (85 S).

Zu §. 13.

Die Wolfahrtsweiererstraße muß wegen des Rangierbahnhofs in der auf Planbeilage D gezeichneten Weise verlegt werden. Die Stadt erhält das Gelände der neu anzulegenden Straße (zirka 2720 qm) zu Eigentum und tritt dafür tauschweise das bisherige Straßengelände (zirka 2100 qm) an die Eisenbahnverwaltung ab. Sodann erhält die Stadt zur Regulierung der Wiesenstraße ein Geländestück von zirka 590 qm.

Zu Vertrag B.

Für das Gelände bei der Platterbarade (38 350 qm) und beim Wasserwerk (8 350 qm) hat der Stadtrat eine Entschädigung von 1 \mathcal{M} für 1 qm, zusammen von 46 700 \mathcal{M} angefordert. Die Eisenbahnverwaltung hat jedoch diese Forderung nicht anerkannt, sondern für das fragliche Gelände, soweit es sich um Hofraite und Gartenland handelt, nur 26 \mathcal{S} und, soweit es sich um Waldfläche handelt, nur 16 \mathcal{S} für 1 qm angeboten. Sie wies darauf hin, daß das Gelände im Jahr 1867 samt Holzbestand von der Gemeinde Rüppurr zum Preis von 24,7 \mathcal{S} für 1 qm erworben worden und daß das daraus bezogene Holztragnis nur geringfügig sei. Demgegenüber wurde ausgeführt, daß der im Jahr 1867 bezahlte Kaufpreis jetzt nicht mehr maßgebend sein könne. Das Gelände wurde von der Stadt nicht als Wald, sondern zur Aufnahme von Gebäuden benützt und wäre auch künftig für sie als Baugelände von Wert gewesen. Es ist mit Gas- und Wasserleitung versehen, liegt nur 300 Meter von dem ausgebauten Gebiete des Bahnhofstadtteils entfernt und ist mit diesem durch eine regelrechte Straße verbunden. Wenn man bedenkt, daß die Gemeinde z. B. für die Zolleräder, die ebensoweit vom Weichbild des Stadtteils Mühlburg entfernt sind und weder an eine Straße grenzen, noch Gas- und Wasserleitung haben, 3 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} und für das über der Alb auf Landgemarkung gelegene Gelände des Bannwalds 70 \mathcal{S} für 1 qm bezahlen mußte, so erscheint die geltend gemachte Forderung als sehr mäßig. Der Stadtrat glaubte daher auf ihr beharren zu sollen und auch ein später eingegangenes höheres Angebot der Eisenbahnverwaltung (85 \mathcal{S} für 1 qm) nicht annehmen zu können.

Für das Gelände der Wasserwerkswiesen (11 100 qm) hat der Stadtrat 2 \mathcal{M} für 1 qm gefordert. Dasselbe wurde Seitens der Stadt vom Großherzoglichen Domänenärar erworben und zwar im Jahr

1876	4 Morgen	317,21	Ruthen	zu	4 968 fl.	2 fr.	und
1882	1	"	24	"	"	1303	" 18 "
Zusammen	5	"	341,21	"	"	6 271	fl. 20 fr.

Der Ankaufswert für 1 qm berechnet sich daher auf 51,2 \mathcal{S} . Mit Rücksicht hierauf und auf den Umstand, daß angrenzendes Wiesenland zu 3 600 \mathcal{M} der Morgen erhältlich sei, bot die Eisenbahnverwaltung einen Preis von 1 \mathcal{M} für 1 qm. Später wurde das Angebot auf 1 \mathcal{M} 70 \mathcal{S} erhöht. Der Stadtrat glaubte jedoch auch hier auf seiner Forderung beharren zu sollen. Das Gelände stößt nämlich unmittelbar an das überbaute Gebiet des Bahnhofstadtteils an und liegt an einer mit Gas- und Wasserleitung versehenen Ortsstraße, hat also zweifellos einen weit höhern Wert als das rückliegende nicht an die Straße grenzende Wiesengelände.

Von der Schiefwiese beim Stadtgarten mußten an die Eisenbahnverwaltung — abgesehen von einer Wegfläche von 334 qm — eine Geländefläche von 5 720 qm abgetreten werden. Zwischen diesem abgetretenen Gelände und dem jetzt zum Stadtgarten gezogenen freien Weg verblieb der Stadt ein Geländestück von 2 890 qm, das zufolge der Abtretung des rückliegenden Geländes zur Überbauung nicht mehr verwendet werden kann, weil ihm die erforderliche Bauplatztiefe fehlt. Solche wäre nur dadurch wieder herzustellen gewesen, daß

der freie Weg gegen den Stadtgartensee hin verlegt, der Stadtgarten also gerade an einer Stelle, wo dies am wenigsten angängig ist, eingeengt worden wäre. Der Stadtrat hat nun für das abgetretene Gelände einen Preis von 40 \mathcal{M} für 1 qm, im ganzen von 228 800 \mathcal{M} und für das erwähnte Geländestück, dessen Bauplatzqualität durch die Abtretung zerstört wurde, eine Minderwertentschädigung von 30 \mathcal{M} für 1 qm, zusammen von 86 700 \mathcal{M} verlangt. Hierauf äußerte sich die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen wie folgt:

„Im Jahre 1876 wurden von der Gemeinde Beiertheim erworben:

a. große Schiefwiese	6 ha	1 a	56 qm
b. kleine „	1 „	41 „	84 „
	7 ha	43 a	40 qm
c. Wegfläche	— „	10 „	56,6 „
im ganzen	7 ha	53 a	96,6 qm

zu 114 800 \mathcal{M} 5 \mathcal{S} oder 1 qm = 152 Pfennig.

Die Eigenschaft der Fläche als vorzüglicher Bauplatz muß mit Rücksicht auf die unmittelbare Nähe der sehr frequenten Bahnlinien bestritten werden und wird aus diesem Grunde mit Rücksicht auf die Bauplatzpreise an der Beiertheimer Allee ein Preis von 15 \mathcal{M} für das Quadratmeter für genügend erachtet.

Eine Minderwertentschädigung für diejenige Fläche, der Schiefwiese, welche in Folge der Abtretung zu Bahnzwecken angeblich die erforderliche Tiefe nicht mehr besitzt, um als Bauplatz Verwendung finden zu können, muß dagegen abgelehnt werden, da einerseits die Frage wegen Verwendung der Fläche als Bauplatz überhaupt nie praktisch werden wird, andererseits und hauptsächlich aber deshalb, weil der Verwendung auch dieser Fläche als Bauplatz nichts mehr im Wege gestanden wäre, sobald an der Südwestecke des Stadtgartens in der Nähe des Pavillons eine kleine Straßenverlegung nach Osten hätte vorgenommen werden wollen.

Eine derartige Straßenverlegung wäre umso eher thunlich gewesen, als Stadtgarten und Schiefwiese ein zusammengehöriges Grundstück bilden und die Straßenverlegung ohne besondere Schwierigkeiten hätte ausgeführt werden können.“

Der Stadtrat konnte sich jedoch diesen Ausführungen nicht anschließen und hielt ihnen mit Schreiben vom 2. Mai d. J. folgendes entgegen:

„Die Schiefwiese wurde 1874 (nicht 1876) von der Stadt erworben. Es ist einleuchtend, daß der Preis, der vor 20 Jahren für sie bezahlt worden, in keiner Weise als Maßstab für ihren jetzigen Wert dienen kann. Aber auch aus anderen Gründen ist dieser Preis für die Werthbemessung ohne Bedeutung. Zur Zeit des Erwerbs lag nämlich die Schiefwiese auf Beiertheimer Gemarkung. Die Stadtgemeinde hat nun zu allen Zeiten grundsätzlich sich geweigert, die auf Beiertheimer Gemarkung gelegenen Grundstücke mit Gas- und Wasserleitung zu versehen oder deren Anschluß an das städtische Kanalnetz zu gestatten. Das an die Gemarkung Karlsruhe anstoßende Beiertheimer Gelände hat daher, so lange das fragliche Gemarkungsverhältnis dauert, nicht den Charakter städtischen Baugebietes, sondern kann nur nach Maßgabe seiner landwirtschaftlichen Bedeutung oder, wenn es entsprechend gelegen ist, als Lagerplatz gewertet werden.

Auch die Bauplatzpreise an der Beiertheimer Allee sind unerheblich für die Werthbemessung des dem Stadtgarten gegenüber liegenden Gebietes. Wenn in der Beiertheimer Allee Häuser erstellt werden, so besteht ihr Gegenüber aus unschön aussehenden, rauchenden, rufenden und geräuschvollen Fabriken. Auch liegen sie an einer Straße mit vorwiegend proletarischem Verkehr. Die auf der Schiefwiese erbauten Häuser dagegen hätten unmittelbar vor sich den schönsten Garten der Stadt und darüber hinaus genöÙe man von ihnen eine reizende Aussicht nach dem Gebirge, von der gewiß ist, daß sie auch in Zukunft erhalten bleibt und nicht etwa durch Errichtung von Gebäuden zerstört wird. Nirgends sonst in der Stadt bestehen Bauplatze, die ähnliche Annehmlichkeiten bieten.

Daß die Bauplatze durch die Nachbarschaft der Bahn entwertet werden, müssen wir entschieden bestreiten. Sie werden von dem eigentlichen Rangierbahnhof, wo rauchende und lärmende Lokomotiven längere Zeit zu halten und die Umgebung zu belästigen pflegen, nicht mehr berührt. Es fahren hier nur Züge durch wie hinter den Häusern der Westendstraße. Die hierdurch entstehende Belästigung ist aber unerheblich und wird dadurch aufgehoben, daß die Bahn einen über-

wachten Abschluß der Grundstücksgrenze bildet und freien Luftraum gewährt, während im Privatbesitz befindliche Nachbargrundstücke mit hohen beschattenden Giebelwänden überbaut und zu noch viel störendern Betrieben als der Bahnbetrieb benützt werden könnten. Auch an der Westendstraße stehen die an der Bahn gelegenen Grundstücke in ihrem Wert gegenüber den östlich der Straße gelegenen nicht zurück und die Mietspreise sind auf beiden Straßenseiten die gleichen.

Einen ungefähren Maßstab für den Wert des Schießwiesgeländes dürfte der Preis geben, der vor einigen Tagen bei der Versteigerung des der altkatholischen Kirchengemeinde gehörigen Bauplatzes an der verlängerten Ritterstraße erzielt worden ist. Der Platz mißt 1482 qm, hat bei seiner großen Tiefe und schmalen Front eine für die Ueberbauung höchst unvorteilhafte Form und ist von unschönen, geräuschvollen und rauchenden gewerblichen Etablissements umgeben. Nichtsdestoweniger wurde ein Preis von 59 000 M., das ist für den qm 39 M. 87 S. erzielt, und das zweithöchste Gebot ergab 58 800 M., oder für den qm 39 M. 47 S. Daß das Schießwiesgelände wertvoller ist als dieser Bauplatz, kann doch wohl kaum bezweifelt werden.

Was die angeforderte Minderwertentschädigung betrifft, so ist allerdings richtig, daß die der Stadtgemeinde verbleibenden Geländeblöcke dadurch, daß man einen Teil des Stadtgartens ausschneiden und mit ihnen verbinden würde, die erforderliche Bauplatztiefe erhalten würden. Dazu ist aber doch die Stadtgemeinde nicht verpflichtet, daß sie zur Erhaltung der Bauplatzqualität jenes Geländes ihren Stadtgarten, der westlich vom See ohnedem unverhältnismäßig schmal ist, noch weiter einengt und dadurch verunziert. Die Eisenbahnverwaltung ist vielmehr verpflichtet, der Stadtgemeinde volle Entschädigung für das fragliche Gelände zu gewähren und kann nicht verlangen, daß die Stadtgemeinde zur Minderung dieser Entschädigung den Gebrauchswert eines anderen ihr gehörigen Grundstücks herabsetzt.

Ganz gleichgiltig für die Frage der Minderwertentschädigung ist es, ob die Stadtgemeinde in der That beabsichtigt hat, das fragliche Gelände zu überbauen oder nicht. Die Stadtgemeinde kann mit ihrem Eigentum machen, was sie will, ohne hierwegen der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung Rechenschaft geben zu müssen. Für den Wert des Geländes und damit für die Frage der Entschädigung kommt es einzig darauf an, ob das Gelände dazu vereignenschaftet ist, zur Überbauung verwendet zu werden. Dies ist nun aber hinsichtlich des in Frage stehenden Grundstücks gewiß nicht zu bestreiten."

Über die oben erwähnten Differenzen soll nun nach Maßgabe des Vertrages B ein Schiedsgericht entscheiden. Als Vorsitzender desselben wurde von beiden Teilen Herr Oberlandesgerichtsrat Voës bestimmt. Von den beiden Beisitzern haben die Eisenbahnverwaltung und der Stadtrat je einen zu ernennen. Die erstere hat von diesem Rechte bereits Gebrauch gemacht und zwar ernannte sie Herrn Oberstiftungsrat Hug in Konstanz. Der Stadtrat wird die ihm zustehende Ernennung erst nach Genehmigung des Vertrages B durch den Bürgerausschuß erledigen.

Schnecker.

Karlsruhe, den 13. September 1894.

*Leistungsgemeinschaftszustimmung am 19. Oktober 1894
Kommunalauftrag mit Erfolg für Ministerium
des Innern v. 19. November 1894 Nr. 32981.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß der durch Bürgerausschußbeschuß vom 8. April 1892 für Herstellung von 50 Exemplaren des Gemarkungsatlases bestimmte, durch Anlehensmittel zu deckende Kredit von 23 385 M . um 1 350 M . erhöht werde.

Der Stadtrat:

Schuchler.

Schumacher.

Begründung.

Seit Abschluß des Vertrags mit dem kartographischen Institut von Sabel in Koblenz fanden mehrere ziemlich umfangreiche Gemarkungserweiterungen statt, nämlich:

1. die Einverleibung des Anwesens des neuen Schützenhauses (4 ha),
2. die Einverleibung des Bannwaldes (55 ha),
3. die Einverleibung des Lutherischen Wäldchens (11 ha).

Es ist selbstverständlich, daß auch diese neuen Gemarkungsteile in dem Atlas berücksichtigt werden müssen. Auch die zum Stadtgarten gezogenen z. Zt. noch auf Veierheimer Gemarkung befindlichen Grundflächen (11 ha) sollten in demselben dargestellt werden. Dies bedingt die Fertigung von weiteren 8 Plänen im Maßstab von 1 : 1000, deren 50zige Vervielfältigung nach dem Vertragspreise außer dem bewilligten noch einen weiteren Aufwand von 1 350 M . erfordern wird.

Hinsichtlich der Bedeutung des Gemarkungsatlases darf auf die Darlegungen hingewiesen werden, die im Anhang zum städtischen Voranschlag für 1891 Seite 32–43 enthalten sind. Die Gründe, welche die Bestreitung der Kosten des Atlases aus Anlehensmitteln rechtfertigen, sind in der Bürgerausschußvorlage vom 25. März v. J. bereits ausgeführt.

Schuchler.

Karlsruhe, den 17. September 1894.

Bürgerausschußzustimmung
am
19. Oktober 1894.

Hiermit wird vorbehaltlich mündlicher Begründung beantragt:

es wolle der Bürgerausschuß dem Stadtrat außer dem für die Unterhaltung des Rathhauses verwilligten voranschlagsmäßigen Kredit (vergleiche §. 36 a. 1. des Voranschlags der Stadtkasse) für die Herstellung neuer eichener Böden im Paßbureau einen besonderen Kredit von 1700 M. aus Wirtschaftsmitteln zur Verfügung stellen.

Der Stadtrat:
Schuchler.

Schumacher.

Karlsruhe, den 21. September 1894.

*Lehrgelehrter Beschlusseinstimmung am 19. Oktober 1894.
Kontrollausfertigung mit Vorbehalt der Ministerium
Leg. Jura am 19. November 1894 Nr. 32922.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerschaft:

- I. den durch Beschluß vom 11. Oktober 1892 dem Stadtrat für die Erweiterung des Wasserwerks bewilligten, durch Anlehensmittel zu deckenden Kredit von 156 000 M um 15 500 M erhöhen,
- II. seine Zustimmung dazu geben, daß zur Herstellung zweier neuen Brunnen im städtischen Wasserwerk 40 000 M aus Anlehensmitteln aufgewendet werden.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Begründung.

Am 11. Oktober 1892 hat der Bürgerschaft beschlossen:

1. daß im städtischen Wasserwerk an Stelle zweier dort befindlicher älterer Dampfmaschinen mit einem Kostenaufwand von 126 000 M eine neue Dampfmaschine und zwei neue Dampfessel aufgestellt werden;
2. daß die beiden älteren Maschinen des Wasserwerks samt zugehörigen Dampfesseln mit einem Kostenaufwand von 30 000 M behufs Versorgung des Stadtgartens mit Wasser am Fuße des Lauterbergs aufgestellt werden;
3. daß obige Aufwendungen im Betrag von zusammen 156 000 M aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Bei der Ausführung der beschlossenen Arbeiten hat sich nun eine Kreditüberschreitung im Betrag von 15 500 M , d. i. von rund 10 % der Voranschlagssumme ergeben; dieselbe wurde dem Stadtrat durch die Direktion der Gas- und Wasserwerke erst angezeigt, nachdem sie vollendete Thatsache geworden war, und im einzelnen durch folgende Ausführungen begründet:

Da am 15. März d. J. schon mit der Montage der neuen Maschinen begonnen werden und die Maschinenfundamente wegen der notwendigen Erhärtung schon am 1. März fertig gestellt sein mußten, so war eine außerordentliche Beschleunigung des Abbrechens der alten Maschinen und Kessel, der Maschinenfundamente, Unterfangen der Hauptmauer um 2 $\frac{1}{2}$ m, Ausführung der neuen Umfassungswände, Betonage des Bodens und Herstellung der neuen Maschinenfundamente notwendig. Um in den 4 Wintermonaten von Ende Oktober bis Ende Februar diese Arbeiten alle zu überwältigen, mußte mit abwechselnden Tag- und Nachtschichten gearbeitet werden.

Bei der 2 m unter den normalen Grundwasserstand reichenden Fundamentierung gelang es nicht, wie angenommen war, den Wasserzudrang durch die Pumpenarbeit der Betriebsmaschinen zu überwältigen, sondern es mußte im Maschinenhaus selbst ein Pumpenschacht abgeteuft und mit 2 Fußometern stündlich ca. 200 cbm Wasser geschöpft werden.

Die nach Zuschlagserteilung durch die Maschinenbaugesellschaft erfolgte Detailausarbeitung der Maschinenanlage ergab, daß alle Fundamentierungen um $\frac{1}{4}$ größer als nach der bei der Projektaufstellung vorgelegenen Skizze angenommen war, ausgeführt werden mußten. Es entstand dadurch bei dem starken Wasserandrang in den tiefen Schichten eine außerordentlich schwierige und mit der größten Vorsicht auszuführende Arbeit, da die Fundamenttiefe größer wurde als die des Wasserturms und letzterer unterfangen werden mußte. Auch im Kesselhaus war die Anbringung eines gewölbten Ganges neben den Kesselfundamenten notwendig zur Unterbringung der zur Heizung der Kessel mit Kofestaub erforderlichen Maschinenteile.

Diese Arbeiten mußten größtenteils als Regiearbeiten im Taglohn ausgeführt werden und wurden dadurch noch besonders schwierig, weil unmittelbar neben der Ausschachtung die Hauptbetriebsrohre liegen und die nebenan befindliche Dampfmaschine in Betrieb gehalten werden mußte.

Die alten Maschinen und Kessel, welche bis zur Stunde des Abbruches in Betrieb waren, wurden, bevor dieselben in der Hilfspumpstation wieder zur Aufstellung kamen, der Maschinenbaugesellschaft zur notwendigen Umänderung der Kessel und zum Erlaß allenfalls stark abgenutzter Teile übergeben. Wir hatten angenommen, daß, da sich so lange die Maschinen und Kessel noch im Dienst befanden, keinerlei Mängel gezeigt hatten, diese Reparaturen keinen sehr hohen Betrag ausmachen würden und konnten wir vonseiten der Maschinenbaugesellschaft für diese Arbeiten auch einen Kostenvoranschlag nicht erhalten. Andererseits war es aber geboten, die Maschinen in besten Stand zu setzen, da es nicht feststand, ob es gelingen würde, die neue Maschine vor Eintritt der Hauptverbrauchszeit zum Betriebe fertig zu stellen. Diese Rücksicht und verschiedene Mängel, welche erst zu erkennen waren, nachdem die Maschinen und Kessel demontiert waren, veranlaßten einen namhaften Mehraufwand über den Betrag, welchen wir vorgesehen hatten.

Die Rücksicht auf eine Hilfsversorgung der Stadt für den Fall, daß die neue Maschine nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden konnte, veranlaßte uns auch den für die Hilfspumpstation vorgesehenen Pumpenschacht, in welchen der Abfluß des großen Sees einmünden sollte, zu einem vollständigen Brunnen auszubilden und solange kein Wasser aus dem See einzuleiten, und die Maschinen der Hilfspumpstation ausschließlich aus dem Brunnen pumpen zu lassen, bis die neue Maschine in Betrieb war. Bei dem infolge der Trockenheit sehr niederen Wasserstand entsprang aus der Anlage des Brunnens noch der Vorteil, daß der Wasserspiegel der Seen durch das Pumpen nicht zu sehr abgeenkt wurde und dem Stadigartensee auch aus dem Brunnen weiteres Wasser zugeführt werden konnte. Die Ausgestaltung des Pumpenschachtes in einen Brunnen erhöhte aber die Baukosten.

Einige weiteren Ergänzungen der baulichen Anlage, deren Notwendigkeit sich ergab, als die neuen Maschinen und Kessel hergestellt und teilweise erst nachdem dieselben in Betrieb waren, wie der Abschluß der Treppen im Kesselhaus gegen Eindringen von Kohlenstaub in den Maschinenraum, Herstellung von Overtichtern über den Kesseln, Anlage einer weiteren Treppe im Maschinenraum trugen zur Erhöhung der unvorhergesehenen Ausgaben bei.

Die zahlreichen Arbeiten an den Rohrleitungen für Dampf, Kondensation, Luftgebläse und Wasser waren alle erst zu übersehen, nachdem die definitiven Konstruktionszeichnungen vorlagen, mußten teilweise, da der Betrieb keine Unterbrechung erleiden durfte, provisorisch ausgeführt werden und waren nach der definitiven Ausführung die Kosten derselben erst genauer festzustellen.

Der Stadtrat forderte zunächst die Direktion des Gas- und Wasserwerks zur Äußerung darüber auf, mit welchen Kostenbeträgen die bei der Wasserwerkserweiterung erforderlich gewordenen, oben mitgeteilten unvorhergesehenen Maßnahmen im Einzelnen an der stattgehabten Kreditüberschreitung beteiligt seien. Aus dem hierauf eingegangenen Bericht ist zu entnehmen, daß gekostet hat:

1. die Abteufung eines Pumpenschachtes im Maschinenhaus und die Aufstellung von 2 Pulsometern daselbst. 2741 M. — S
2. die Verstärkung aller Fundamentierungen um $\frac{1}{4}$ des projektierten Maßes und die Anlage eines gewölbten Ganges neben den Kesselfundamenten . . . 3483 M. — S
3. die Generalreparatur der alten Maschinen und Kessel 5388 M. 78 S
4. die Anlage eines Brunnens statt eines Pumpenschachtes bei der Hilfspumpstation 3165 M. 21 S
5. der Treppenabschluß im Kesselhaus 444 M. — S

6. die Herstellung von 3 Oberlichtern über den Kesseln 304 M — S
 7. die Anlage einer neuen Treppe im Maschinenhaus und von 2 Treppen über die Kolbenstangen 440 M — S

Sodann erhob der Stadtrat bei dem Maschineningenieur Herrn Rudolf Lauenstein, Professor an der Großherzoglichen Baugewerkschule hier, ein Gutachten über die vorgefallene Voranschlagsüberschreitung, und zwar wurden an den Herrn Sachverständigen folgende Fragen gestellt:

1. Sind die im ursprünglichen Plan und Kostenvoranschlag nicht vorgesehenen Maßnahmen, welche nach den Berichten der Gas- und Wasserwerksdirektion bei der Erneuerung der Maschinen des Wasserwerks durchgeführt worden sind, notwendig oder nützlich?
2. Mußte die Notwendigkeit bezw. Nützlichkeit dieser Maßnahmen nicht schon bei Aufstellung des Plans und Kostenvoranschlags vorhergesehen werden?

Das eingegangene Gutachten lautet:

Infolge der mir gewordenen Aufforderung vom 25. Juni d. J. Nr. 5562 habe ich sämtliche Pläne und Korrespondenzen, die auf die neue Maschinenanlage des städtischen Wasserwerks Bezug haben, gründlich studiert und die Anlagen selbst an Ort und Stelle genau besichtigt. Ich erlaube mir nun, meine Ansicht über diese Sache in Folgendem niederzulegen.

Zu Frage 1.

Was zunächst die Ausführung der Neubauten betrifft, so ist daran nicht das Geringste zu tadeln. Was gemacht ist, ist gut gemacht. Es sind keine Kosten gespart, um alles gediegen herzustellen, trotzdem ist kein Geld dabei unnützlich verausgabt worden. Die in dem ursprünglichen Pläne und Kostenvoranschläge nicht vorgesehenen Arbeiten Nr. 1 bis 8 in der Verfügung des Stadtrats vom 25. April d. J. sind zur Ausführung gekommen, weil sich während des Baues die Notwendigkeit, oder auch die Nützlichkeit derselben ergeben hat, und zwar sind Nr. 1 bis 4 als notwendige, Nr. 5 bis 8 als nützliche und zweckentsprechende Maßnahmen zu bezeichnen.

Die mir gestellte Frage 1 kann ich daher kurz mit „Ja“ beantworten.

Zu Frage 2.

1. Abteufung eines Pumpenschachtes im Maschinenhause und Aufstellung von 2 Pulsometern daselbst.

Es war bei Aufstellung des Kostenvoranschlags angenommen, daß es gelingen würde, mit den noch vorhandenen Betriebsmaschinen (Maschine Nr. 3 und den Gaskraftmaschinen) den Andrang des Grundwassers in der Baugrube zu bewältigen.

Es ist dabei also mit den denkbar günstigsten Verhältnissen gerechnet worden, was wohl nicht hätte geschehen dürfen. Bei Fundierungen, deren Unterlage bis unter den Grundwasserstand hinabreicht, ist es häufig sehr schwierig, unter Umständen sogar unmöglich, vorher mit Sicherheit zu bestimmen, welche Mittel zur Trockenhaltung der Baugrube angewendet werden müssen, immerhin wird aber ein vorsichtiger Unternehmer bis zu einem gewissen Grade auf den Eintritt ungünstiger Verhältnisse Rücksicht zu nehmen haben und muß danach seinen Kostenvoranschlag aufstellen.

Die Notwendigkeit, irgendwelche mit besonderen Kosten verbundene Maßnahmen zur Trockenhaltung der Baugrube zu treffen, konnte deshalb wohl bei Aufstellung des Kostenvoranschlags vorausgesehen werden *)

2. Verstärkung aller Fundamentierungen um $\frac{1}{4}$ des projektierten Maßes.

Zur Bestimmung der Kosten für Ausführung der Fundamente standen bei Aufstellung des Kostenvoranschlags zur Verfügung:

Die alten Zeichnungen und Pläne der vorhandenen Gebäulichkeiten und die zugleich mit dem Angebote der Maschinen und Kessel von der Maschinenfabrik Karlsruhe am 26. Juli 1892 gelieferte Skizze.

*) Die Direktion der Gas- und Wasserwerke bemerkt dazu, daß es im Jahre 1888 bei Herstellung der Fundamente für die Gasmotoren gelungen sei, das Grundwasser durch die Betriebsmaschinen zu bewältigen.

Es hat sich nun während des Baues herausgestellt, daß die wirklichen Mauerstärken der vorhandenen Fundamentmauern, die unterfangen und nach unten fortgesetzt werden mußten, zirka 20 cm, also um etwa $\frac{1}{4}$ stärker sind, als in den alten Zeichnungen angegeben war. Dies ließ sich nicht voraussehen und hätte eventuell nur festgestellt werden können durch vorherige Abgrabungen und Ausmessung an den bestehenden Fundamentmauern, wozu keine Veranlassung vorlag.

In der von der Maschinenfabrik Karlsruhe am 26. Juli 1892 gelieferten Skizze ist von dem bestehenden Fußboden bis zu Mitte Maschine das Maß von 2 m eingeschrieben, von dort aus bis zu der Unterkante des Kondensators das Maß 2,3 m abgegriffen. (Die Skizze ist genau nach Maß gezeichnet und ich selbst habe mich von der Richtigkeit der obigen Angabe überzeugt). Im Ganzen ergibt sich daraus das Maß von dem bestehenden Fußboden nach unten bis zu der Oberkante der auszuführenden Fundamentsohle zu $2 + 2,3 = 4,3$ m.

Dieses Maß, welches für den Kostenvoranschlag bestimmend war, ist nun in Wirklichkeit um 40 cm überschritten worden, da in der definitiven von der Maschinenfabrik Karlsruhe am 7. Januar 1893 gelieferten Fundamentzeichnung von dem bestehenden Fußboden bis zu Mitte Maschine das Maß 2,2 m, von dort bis zu Unterkante Kondensator das Maß 2,5 m, im Ganzen also $2,2 + 2,5 = 4,7$ m vorgeschrieben wurde. (Vergleiche Skizze.)

Ursprüngliches Projekt.	Definitive Ausführung.
Bestehender Fußboden	Bestehender Fußboden
Mitte Maschine	Mitte Maschine
Unterkante Kondensator	Unterkante Kondensator
40 cm	

Diese Tieferlegung um 40 cm lag insofern im Interesse der Maschinenfabrik, als sie auf die Wirkung der Pumpen wegen Verringerung der Saughöhe von günstigem Einfluß ist; dagegen sind dadurch die Fundamentarbeiten beträchtlich verteuert worden, namentlich aus dem Grunde, weil die neuen Fundamente jetzt tiefer zu führen waren, als das bestehende Fundament des Wasserturms, welches daher unterfangen werden mußte. Solche Arbeiten sind aber kostspielig und sehr vorsichtig auszuführen. Ein Unterfangen des Wasserturms wäre nicht notwendig gewesen, wenn die ursprünglichen, in der Skizze vom 26. Juli 1892 vorgesehenen Maße hätten eingehalten werden können. Dazu kommt noch, daß in der definitiven Konstruktionszeichnung vom 7. Januar 1893 ein Sumpf von 50 cm lichter Tiefe angeordnet ist, der in dem Vorprojekte vom 26. Juli 1892 nicht vorgesehen war, und dessen Ausführung auf große Schwierigkeiten stieß. Dieser Sumpf, welcher zur Ansammlung und Ableitung des Schweißwassers dient, mußte fünfmal ausgeführt werden, ehe es gelang, denselben gegen den heftigen Andrang des Grundwassers dicht zu bekommen.

Nach diesen Betrachtungen ergibt es sich, daß die notwendigen Verstärkungen der Fundamentierungen und die dadurch bedingten Mehrkosten bei der Aufstellung des Kostenvoranschlages nicht vorhergesehen werden konnten.

3. Anlage eines gewölbten Ganges neben den Kesselfundamenten.

Diese Anlage hat sich erst während des Baues zur Unterbringung der für den Betrieb der Ferrer'schen Feuerung dienenden maschinellen Anlagen (Wassermotor und Ventilator) und verschiedener Rohrleitungen als notwendig herausgestellt. Ursprünglich war beabsichtigt, daß die von der Maschinenfabrik Karlsruhe gelieferte Wandwasserpumpe auch dazu dienen sollte, den Ventilator zu betreiben. Diese Absicht wurde später aufgegeben, und hätte auch wohl besser gar nicht gefaßt werden sollen, da eine langsam laufende Wasserpumpe nicht geeignet ist, zum Betriebe eines mit großen Umdrehungszahlen arbeitenden Ventilators. Überhaupt war die ganze Anlage der Ferrer'schen Feuerung und der damit verbundenen und durch diese bedingten sonstigen Anlagen anfangs noch

nicht ganz klar gestellt, und wurde erst nach Aufstellung des Kostenvoranschlags definitiv entschieden. Hätte man sich von vornherein*), entweder für Perret'sche Feuerung oder für irgend eine andere Vorrichtung zur Verbrennung von Koksstaub bei der Kesselfeuerung fest entschieden, so hätte danach wohl ermessen werden können, welche baulichen Anlagen dazu erforderlich waren.

4. Generalreparatur der alten Maschinen und Kessel.

Diese Arbeit ist im Kostenvoranschlage überhaupt nicht vorgesehen worden und hatte der Direktor Reichard, wie er mir sagte, damals die Absicht, die Maschinen im Wasserwerke abbrechen und, so wie sie waren, in der Hilfspumpstation am Lanterberge wieder aufstellen zu lassen, da sie anscheinend nicht reparaturbedürftig waren. Bei Abbruch der Maschinen hat sich aber eine gründliche Reparatur als sehr wünschenswert, ja sogar als notwendig herausgestellt. Es ist eine, jedem Ingenieur bekannte Thatsache, daß alte Maschinen häufig noch zufriedenstellend arbeiten, so lange man nicht daran rührt; werden sie aber demontiert, und ohne weiteres an einem anderen Orte aufgestellt, so zeigen sich meistens allerlei Mängel, die früher nicht zum Vorschein gekommen waren. Dasselbe gilt auch für die Kessel, die von der Kesselfeuerung zwar noch als tauglich erklärt waren, beim Abbruch aber so defekte Stellen zeigten, daß, um sie wieder in guten Stand zu setzen, u. a. mehrere ganze Platten durch neue ersetzt werden mußten.

Wie hoch sich die Reparaturkosten in jedem einzelnen Falle belaufen, kann zwar häufig auch der gewiegteste Ingenieur vorher nicht mit Sicherheit feststellen, immerhin hätte aber doch im Kostenvoranschlage ein gewisser abzuschätzender Betrag für Reparatur vorgesehen werden können**).

5. Anlage eines Brunnens statt eines Pumpenschachtes bei der Hilfspumpstation.

Der Gedanke, die Hilfspumpstation im Notfall (d. h. für den Fall, daß die neue Maschine nicht bis zur Zeit eines starken Wasserverbrauches fertig gestellt und in Betrieb genommen werden konnte) mit zur Versorgung der Stadt heranzuziehen, ist an und für sich gesund, aber auch so nahe liegend, daß derselbe schon bei Aufstellung des Projektes hätte in's Auge gefaßt werden sollen. Die Anlage eines Brunnens statt eines Pumpenschachtes war deshalb von vornherein geboten***) und im Kostenvoranschlage zu berücksichtigen.

6. Abschluß der Treppe im Kesselhause.

7. Herstellung von Oberlichtern über den Kesseln.

8. Anlage einer weiteren Treppe im Maschinenraume.

Diese Anlagen sind im Vergleich mit den vorher aufgeführten, geringfügiger Natur, hätten zwar, wenn nicht genügend Geldmittel mehr vorhanden waren, eventuell noch unterbleiben können, tragen aber z. T. zur Bequemlichkeit des Betriebes bei, z. T. erhöhen sie die Betriebssicherheit. Zu diesen Anlagen sind außerdem noch zu zählen: zwei Treppen über den Kolbenstangen der Maschinen und Gallerie an einer Längsseite des Maschinenhauses neben der neuen Maschine.

Dies sind alles Arbeiten, die, wenn genügend Zeit zur gründlichen Ausarbeitung des Projektes vorhanden ist, zwar von vornherein mit berücksichtigt werden können, die aber häufig mit auf den Posten „Unvorhergesehenes“ geschlagen werden.

Dieser letztere Posten ist im Kostenvoranschlage viel zu niedrig gegriffen, um so mehr, als verschiedene Beträge dabei zur Berechnung gekommen sind (beispielsweise auch Bauleitung), über deren Notwendigkeit und Höhe kein Zweifel herrschen konnte, und die besonders mit bestimmten Summen hätten in Anschlag gebracht werden können.

*) Die Direktion der Gas- und Wasserwerke bemerkt dazu:

Bei Einforderung der Angebote wollte man Projekte für die Feuerung von den Maschinenfabriken haben. Während andere Firmen solche Projekte eingereicht haben, habe die hiesige Maschinenbaugesellschaft dieses nicht gethan. Es habe deshalb erst nachträglich die Art der Feuerung festgestellt werden können.

**) Die Direktion der Gas- und Wasserwerke bemerkt dazu, daß für Verlegung der Maschinen 1 500 M. im Voranschlag aufgenommen waren, und daß sie der Ansicht war, mit diesem Betrage auch die Kosten der Reparaturen bestreiten zu können.

***) Die Direktion der Gas- und Wasserwerke bemerkt dazu, daß die Anlage eines Pumpenschachtes nicht notwendig gewesen wäre, wenn die Maschine am 1. April hätte in Betrieb genommen werden können, wie dies bei Aufstellung des Projektes vorgesehen war, d. i. also 2 1/2 Monate früher, als es tatsächlich geschah.

Abgesehen von den oben aufgeführten Arbeiten Nr. 1 bis 8 sind noch einige Punkte anzuführen, die dazu beigetragen haben, daß die vom Bürgerausschuß bewilligte Bausumme überschritten wurde, und zwar:

1. Belag des Fußbodens des Maschinenhauses mit Riffelblech, einschließlich Träger.

Diese Arbeit, welche eine Ausgabe von 1 600 M. erforderte, und die bei dem Preisangebote der Maschinenfabrik Karlsruhe nicht mit einbegriffen war, ist in dem Kostenvoranschlag übersehen worden, vielleicht veranlaßt durch den Umstand, daß bei dem Angebot von Sulzer der Fußboden des Maschinenhauses mit eingeschlossen war.

2. Die Rohrleitung für die neue Maschinenanlage ist wesentlich teurer geworden, als nach dem, allerdings ohne Verbindlichkeit am 26. Juli 1892 abgegebenen und nur auf Schätzung beruhenden Angebote von 3 307 M. der Maschinenfabrik Karlsruhe vorausgesehen wurde.

Laut Rechnung der Maschinenfabrik vom 27. Juli 1893 beträgt der definitive Preis für die Rohrleitung 3 634 M. dazu nicht Vorhergesehenes 1 997 M. (allein die Rohrleitung von dem alten Kessel nach den alten Maschinen und der Anschluß an die neuen erforderte die Summe von 1 203 M. 95 S.), zusammen 3 634 + 1 997 = 5 631 M., also 2 324 M. mehr, als zuerst veranschlagt war.

Alle genannten Arbeiten zusammengenommen, haben eine Überschreitung der zu 156 000 M. veranschlagten Baukosten um 15 500 M., d. i. nicht ganz 10% veranlaßt. Diese Überschreitung ist in anbetracht der schwierigen Bauausführung, bei welcher der regelmäßige Betrieb ununterbrochen zu unterhalten war, immerhin noch als eine mäßige zu bezeichnen, und kommen thatsächlich bei derartigen Anlagen Überschreitungen von weit höherem Prozentsatze vor.

Wie aus dem Obigen zu entnehmen, kann gegen die Direktion der Gas- und Wasserwerke hinsichtlich der technischen Ausführung der in Frage stehenden Erweiterungsbauten keinerlei Vorwurf erhoben werden. Daß der Voranschlag etwas knapp gegriffen wurde, findet seine Erklärung darin, daß nur kurze Zeit zu dessen Aufstellung zur Verfügung stand, sowie auch in der Natur der Bauten selbst. Der Direktor der Gas- und Wasserwerke hat ferner angegeben, daß er sich geschent habe, in der Position für „Unvorhergesehenes“ einen höheren Betrag aufzunehmen, als ihm unbedingt nötig schien, weil sein Bauhonorar nach der Voranschlagssumme bemessen werde^{*)}. Unter den obwaltenden Umständen liegt nach Ansicht des Stadtrats kein Anlaß vor, wegen der eingetretenen Voranschlagsüberschreitung einen Tadel gegen den technischen Leiter der Erweiterungsbauten auszusprechen. Dagegen hat dieser insofern nicht korrekt gehandelt, als er die nachträglich als nötig befundenen Maßnahmen, welche die Voranschlagsüberschreitung bewirkten, zum Vollzug brachte, ohne die erforderliche Zustimmung des Stadtrats einzuholen. Hierwegen hat ihm der Stadtrat das Geeignete bemerkt.

Den Antrag auf Herstellung zweier neuer Brunnen im Wasserwerk hat die Direktion wie folgt begründet:

Die im Winter 1892/93 nach Beschluß des Bürgerausschusses bewirkte Vergrößerung der Maschinenanlage im Wasserwerk hatte in Verbindung mit der Hilfspumpstation beim Lantenberg es ermöglicht, daß im Jahre 1893 den enormen Ansprüchen, welche die außerordentlich lang anhaltende, heiße Witterung dieses Jahres, sowie die infolge der Inbetriebsetzung des Hochreservoirs vermehrte Druckhöhe an die Leistungsfähigkeit der Wasserwerke stellte, in vollem Maße genügt werden konnte. Es wurden am stärksten Verbrauchstage von der Pumpstation im Wasserwerk 20 550 cbm und von der Hilfspumpstation 2 681 „

zusammen . . . 23 231 cbm

Wasser abgegeben, gegenüber von 17 906 cbm, welche am stärksten Verbrauchstage aller vorhergehenden Jahre abgegeben wurden, somit 5 325 cbm oder 29,7% mehr.

Die Förderung in den Monaten April bis einschließlich September hatte 1893 2 467 614 cbm betragen gegenüber 2 071 224 cbm im Vorjahre. Bei diesen großen Wasserentnahmen zeigte sich

^{*)} Nach §. 1 des am 6. Dezember 1888 vom Bürgerausschuß genehmigten Dienstvertrags erhält Herr Direktor Reichard für jede ihm übertragene Neuanlage, deren veranschlagte Bausumme 20 000 M. oder mehr beträgt, 1% der veranschlagten Bausumme.

jedoch der Mißstand, daß infolge der bedeutenden Absenkung des Wasserspiegels in den Brunnen, aus welchen die Pumpmaschinen das Wasser entnehmen und der dadurch bedingten großen Geschwindigkeit, welche das dem Brunnen zufließende Wasser erhält, seine Sandteilchen mitgerissen und den Pumpen zugeführt werden. Dadurch entsteht ein rascher Verschleiß der wichtigsten Pumpenteile und abgesehen von den dadurch bedingten hohen Reparaturkosten auch ein verminderter Nutzeffekt der Maschinen.

Die Absenkung des Wasserspiegels auf die Tiefe, wie sie im vorigen Sommer vorkam, kann aber auch für den Fall, daß gleichzeitig die neue Maschine wegen irgend einer Ursache außer Betrieb genommen werden muß, eine Beschränkung der Wasserabgabe in die Stadt zur Folge haben, da die Saugtiefe für die als Reserve vorhandene ältere Dampfmaschine so groß wird, daß dieselbe nur noch mit ganz geringer Tourenzahl arbeiten und damit den Bedarf nicht mehr wird fördern können.

Diesen Übelständen ist nur durch eine Vergrößerung der Wassergewinnungsanlage abzuhelfen, wodurch die übermäßig tiefen Sentungen des Wasserspiegels in der Umgebung der Brunnen, aus welchen die Maschinen ihr Wasser entnehmen, vermieden werden.

Diese Vergrößerung der Wassergewinnungsanlage empfiehlt sich auch deshalb, weil dadurch die Saugtiefe der Maschinen und deshalb die notwendigen Leistungen derselben und damit auch der Aufwand für das Pumpen vermindert wird.

Für die Vergrößerung der Wassergewinnungsanlage ist man vor die Frage gestellt, ob diese geschehen könnte durch die Vertiefung des 200 m langen Sammelkanals. Dieses ist die älteste Wassergewinnungsanlage des Werks, welche aber in Folge des vermehrten Wasserbedarfs einen großen Teil des Jahres hindurch vollständig trocken liegt, also gar kein Wasser mehr liefert und deren Unzulänglichkeit auch nach einer im Jahre 1873/74 ausgeführten Verlängerung, schon im Jahre 1875 zur Anlage eines Brunnens führte, dem dann 1888 ein zweiter folgte.

Die Vertiefung des Sammelkanals, welche, um auch für das in späterer Zeit entstehende Bedürfnis noch einige Wirkung zu versprechen, mindestens 2 m hätte betragen müssen, wäre aber eine außerordentlich schwierige, gefährliche und kostspielige Arbeit geworden, wozu noch kommt, daß die Seitenwände des Kanals in Holz ausgeführt sind, was für eine derartige, bleibende Anlage doch nicht unbedenklich ist.

Wir schlagen deshalb zur Wassergewinnungsanlage die Herstellung mehrerer Brunnen vor, welche durch eine Heberrohrleitung mit dem Hauptbrunnen, aus welchem die Maschinen schöpfen, zu verbinden sind.

Die Lage dieser Brunnen haben wir östlich vom Sammelkanal angenommen, so daß sie aus dem südlich der Pumpenanlage fließenden Grundwasserstrom gespeist werden.

Bohrversuche haben ergeben, daß der nördlich fließende Strom in bestimmten Tiefen eisenhaltige Bodenschichten durchfließt, was sich auch in dem nordöstlichen Brunnen nicht von Anfang an, aber nach 2jährigem Betriebe bemerkbar machte. Wenn schon ein geringer Gehalt an Eisen in sanitärer Hinsicht ganz unbedenklich ist, so macht sich die Ablagerung desselben in den Rohrleitungen unangenehm bemerkbar, da sie bei plötzlichem Richtungswechsel des durchfließenden Wassers zu Trübungen Veranlassung giebt und zur Beseitigung häufige mechanische Reinigungen der Rohrleitungen verlangt. Es ist deshalb auch erwünscht, noch mehrere Brunnen in anderen Bodenschichten zur Wassergewinnung beizuziehen, um die Entnahme aus genanntem Brunnen nur auf die Zeit des größten Wasserbedarfs zu beschränken.

Zunächst sollen nur 2 Brunnen zur Ausführung kommen, die verbindende Rohrleitung soll jedoch so weit gewählt werden, daß auch noch bei Bedarf ein dritter Brunnen angeschlossen werden kann.

Mit der Anlage der beiden Brunnen soll auch gleichzeitig die Umzäunung der Pumpstation erweitert werden, sodasß kann die gesamte Wasserfassungsanlage innerhalb der Umzäunung sich befinden, was namentlich mit Rücksicht darauf, daß durch die Anlage des Rangierbahnhofes der Verkehr in der Nähe des Wasserwerkes sich noch steigern wird, jedenfalls geboten ist.

Der Aufwand für die Anlage der beiden Brunnen und Herstellung der verbindenden Rohrleitung, sowie die Erweiterung der Umzäunung wird nach in's Einzelne ausgearbeitetem Kostenvoranschlage 40 000 \mathcal{M} . betragen.

Bei der Bedeutung, welche der von der Direktion der Gas- und Wasserwerke gestellte Antrag für die Wasserversorgung der Stadt hat, glaubte der Stadtrat, sich nicht darüber schlüssig machen zu sollen, ohne noch einen weiteren Sachverständigen gehört zu haben. Als

solcher wurde Herr Zivilingenieur D. Smreker in Mannheim angegangen. Daß von demselben erstattete Gutachten lautet wie folgt:

Im Nachstehenden erlaube ich mir einem verehrlichen Stadtrat das gewünschte, aufgrund des mir übersandten Materials und der am 1. August d. J. stattgehabten Besichtigung, ausgearbeitete Gutachten über die geplante Erweiterung der Wassergewinnungsanlage ganz ergebenst zu unterbreiten.

Daß von der Direktion der städt. Gas- und Wasserwerke vorgelegte Projekt der Erweiterung der Brunnenanlage habe ich nach zwei Seiten hin geprüft, und zwar:

1. Ob diese geplante Erweiterung notwendig und zwar dringend notwendig ist und
2. Ob die projektierten Anlagen auch entsprechend und geeignet sind, den angestrebten Zweck zu erreichen.

Die Notwendigkeit der geplanten Erweiterung ergibt sich ohne Weiteres aus dem Vergleich der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Anlage mit den an dieselbe gestellten Anforderungen.

Der größte Wasserverbrauch im abgelaufenen Jahre wurde am 8. Juli 1893 beobachtet und ergab sich zu 20 550 cbm, während der größte Konsum bisher in diesem Jahre am 7. Juli beobachtet wurde und die Höhe von 20 667 cbm erreichte; an diesem letztgenannten Tage wurde der Wasserspiegel im Sammelbrunnen auf Cote 106,30 abgelesen, während er nach mehrstündigem Stillstehen der Maschinen die Cote 110,40 erreichte, sodas die Absenkung des Wasserspiegels im Sammelbrunnen 4,10 m betrug.

Die Achsen der verschiedenen Pumpen haben die nachstehenden Höhenlagen:

Bei Maschine I. und II. (neue Maschinen) Cote	112,875
" " III. (Reservemaschine) Cote	113,758
" " IV. und V. (Gasmotoren) Cote	113,654

Die Saugforbköpfe der verschiedenen Pumpen liegen auf nachstehenden Höhen:

Bei Maschine I. und II. (neue Maschinen) auf Cote	105,74
" " III. (Reservemaschine) auf Cote	106,27
" " IV. und V. (Gasmotoren) auf Cote	105,39

In der beiliegenden Skizze *) sind die Absenkungen im Sammelbrunnen für die Zeit von 8 Uhr vormittags des 7. bis 8 Uhr vormittags des 8. Juli aufgetragen und sind in dieses Diagramm die Höhenlagen der Pumpenachsen und Saugforbköpfe zum Vergleich eingetragen.

Demnach ergeben sich für diesen Tag des größten Konsums des laufenden Jahres für die Wassergewinnung und maschinelle Anlage die nachstehenden Betriebsverhältnisse:

Absenkung des Wasserspiegels im Brunnen.	4,10 m
" Saughöhe für Maschine I. und II. $112,875 - 106,30 =$	6,575 "
" " " III. $113,758 - 106,30 =$	7,458 "
" " " IV. und V. $113,654 - 106,30 =$	7,354 "

Diese Verhältnisse sind nicht mehr als normale zu bezeichnen, da Saughöhen von 6,5 m schon die Pumparbeit ungünstig beeinflussen, während Saughöhen von 7,5 m näherungsweise die Grenze des überhaupt Zulässigen erreichen; ferner ist noch zu berücksichtigen, daß bei so großen Saughöhen die als Reserve dienende Maschine III. nur mit ganz geringer Tourenzahl arbeiten kann, wodurch diese Reserve eigentlich illusorisch wird; sollte der Fall eintreten, daß an einem Tage des großen Wasserverbrauchs eine der Maschinen I. oder II. defekt würde, so wäre unter den vorliegenden Verhältnissen die maschinelle Anlage nicht mehr im Stande, das erforderliche Wasserquantum zu fördern, und damit die Stadt Karlsruhe in die Gefahr gebracht, im Wasserbezug beschränkt zu werden.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die jetzige Wassergewinnungsanlage den für die Stadt Karlsruhe erforderlichen Höchstbedarf an Wasser nur bei solchen Absenkungen des Wasserspiegels in den Brunnen zu liefern vermag, daß die Pumpen hinsichtlich ihrer Saughöhe nahe an die Grenze des Zulässigen gelangen; diesem Übelstande kann nur durch Ausdehnung der Wassergewinnungsanlage gesteuert werden, wodurch die Möglichkeit geschaffen wird, dasselbe Wasserquantum mit einer wesentlichen geringeren Absenkung zu gewinnen; in Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der maschinellen Anlage erscheint die Ausführung dieser Erweiterung als dringend geboten und dürfte es sich empfehlen, diese Arbeiten thunlichst in diesem Herbst vorzunehmen, da bei dem in dieser Jahreszeit erfahrungsgemäß geringeren Wasserverbrauch ein Teil der maschinellen Anlage zur Wasserhaltung während des Baues verfügbar ist

*) Dieselbe kann in der Registratur des Stadtrats eingesehen werden.

Aus den vorliegenden Beobachtungen ist zu entnehmen, daß der Grundwasserspiegel an der Stelle der Wassergewinnung heuer nicht unerheblich niedriger steht, als dies voriges Jahr der Fall war und beläuft sich beispielsweise der Höhenunterschied zwischen den Wasserständen vom 16. Dezember 1893 und dem 4. Juli 1894 auf zirka 0,6 m.

Zu der Hauptfrage dürfte dieser Rückgang wohl auf die große Trockenheit der beiden abgelaufenen Jahre zurückzuführen sein; es ist jedoch auch möglich, daß ein Teil dieses Rückgangs wohl durch die große Beanspruchung der Wassergewinnungsanlage verursacht worden ist, was im vorliegenden Falle sehr schwierig klar zu stellen ist; auf jeden Fall kommt diese Ursache des Rückganges durch die geplante Erweiterung der Wassergewinnungsanlage in Fortfall und ist daher anzunehmen, daß nach niederschlagsreichen Perioden der Grundwasserspiegel seine frühere Höhe wieder erreichen wird.

Für die Ausführung der Wassergewinnungsanlage schlägt die Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke die Anlage von zwei Brunnen vor, denen demnächst ein dritter folgen soll.

Diese Brunnenanlage ist durch Zeichnungen erläutert und erscheint das Projekt in Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse, sowohl hinsichtlich der Disposition als auch der Detaildurchführung vollständig entsprechend; für die Ausführung möchte ich vielleicht nahe legen, die Heberleitung außerhalb der Brunnen zu führen, um dieses wichtige Glied der Anlage möglichst sicher und unabhängig zu gestalten, und kann die Abzweigung der einzelnen Anschlußleitungen ohne jede Gefahr seitlich erfolgen.

Ob die beiden, zunächst zur Ausführung gelangenden Brunnen zur Hebung der bestehenden Überstände genügen, läßt sich mit völliger Bestimmtheit ohne eingehenden Quantitätsversuch nicht vorherzagen; es dürfte sich daher empfehlen, gleich von vornherein die Ausführung sämtlicher drei Brunnen in's Auge zu fassen und die Ausführung des dritten eventuell zu verschieben, wenn es sich zeigen sollte, daß schon die beiden ersten Brunnen vorläufig hinreichen*).

Ich kann demnach einem verehrlichen Stadtrat die Ausführung des von der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke vorgelegten Projektes für die Erweiterung der Brunnenanlage in der geplanten Weise nur dringend empfehlen, möchte aber nicht unterlassen, schon heute darauf hinzuweisen, daß nach meinem Dafürhalten auch der baldige Ersatz der Reservemaschine III. durch eine analoge Anlage wie Maschinen I. und II.***) zweckmäßig in's Auge gefaßt werden muß, um die maschinelle Anlage des dortigen Wasserwerkes allen Anforderungen entsprechend zu gestalten.

Auch Herr Professor Lauenstein hat sich über die beantragte Brunnenvermehrung in seinem Gutachten ausgesprochen und zwar wie folgt:

Zum Schluß komme ich auf die Frage wegen der geplanten Vergrößerung der Wassergewinnungsanlage.

Wenn auch die Beantwortung dieser Frage von mir nicht direkt gefordert ist, so hatte ich es doch für meine Pflicht, auch darüber meine Meinung als Maschinen-Ingenieur auszusprechen.

Zu der Zeit des größten Wasserverbrauches hat es sich im vorigen Jahre gezeigt, daß, veranlaßt durch das Sinken des Wasserpiegels im Brunnen, welches wieder eine größere Geschwindigkeit des dem Brunnen zuströmenden Grundwassers zur Folge hatte, Sandteilchen mitgerissen wurden und in die Pumpen gelangten. Dadurch werden nun aber die Kolben und Ventile stark angegriffen und ruhen sich derart ab, daß die Pumpen nicht mehr mit dem sonst zu erreichenden guten Nutzeffekt arbeiten und ein öfteres Nachdrehen der genannten Teile notwendig wird, wie das in Wirklichkeit schon bei einem der Kolben der Fall gewesen ist, für dessen Nachdrehen der Betrag von 500 M. hat verausgabt werden müssen. Das Eindringen von Sandteilen in die Pumpen muß aber unter allen Umständen verhindert werden, da die ganze Lebensdauer der Maschinen dadurch wesentlich verkürzt wird, und das kann nur durch Vergrößerung der Wassergewinnungsanlage geschehen.

*) Die Ausführung des dritten Brunnens würde nach Angabe der Direktion der Gas- und Wasserwerke 13 500 M. kosten. Der Stadtrat ist der Ansicht, daß diese Arbeit verschoben werden solle, bis ein praktisches Bedürfnis sie notwendig macht.

**) Nach Angabe der Direktion der Gas- und Wasserwerke würde die Aufstellung dieser weiteren Maschine etwa 110 000 M. kosten. Auch diese Ausgabe wird erst dann beantragt werden, wenn ihre Notwendigkeit durch die praktische Erfahrung dargethan ist.

Nach Obigem muß der von der Direktion der Gas- und Wasserwerke gestellte Antrag als durchaus begründet angesehen werden.

Was den Bestand der Anlehensmittel betrifft, aus welchem die Kosten der vorgeschlagenen Bauten bestritten werden sollen, so ist folgendes zu bemerken:

Die Anlehensmittel beliefen sich am 1. Januar 1894 auf 311 323 M. 65 S.

Hiezu kommen:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. das Restguthaben auf das bei der Versorgungsanstalt aufzunehmende Anlehen von 1 500 000 M. | 900 000 M. — S. |
| 2. die in der Zeit vom 1. Januar bis 24. September 1894 der Stadtkasse in Einnahme dekretierten Straßen- und Kanalkostenbeiträge mit | 59 446 „ 64 „ |
| 3. die für Herstellung der Moltkestraße von der Großherzoglichen Zivilliste und dem Reichsfiskus zu leistenden Vergütungen (vergl. Ziffer 15 unten) | 22 607 „ 6 „ |

982 053 „ 70 „

- Summe der Anlehensbestände . . . 1 293 377 M. 35 S.

Nach den Beschlüssen des Bürgerausschusses sollen die Kosten der nachverzeichneten Unternehmungen aus Anlehensmitteln bestritten werden:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Anlage von Straßen im künftigen Fabrikdistrikt | 129 587 M. 58 S. |
| 2. Herstellung des Gemarkungsatlases der Stadt Karlsruhe | 23 385 „ — „ *) |
| 3. Erweiterung des städtischen Wasserwerks | 13 184 „ 76 „ |
| 4. Herstellung der Gas- und Wasserleitung in der Parallelstraße zur Durlacher Allee zwischen Bernhardstraße und Rudolfstraße, sowie in der Rudolfstraße zwischen Durlacher Allee und Ludwig-Wilhelmstraße | 708 „ 65 „ |
| 5. Umtausch von Gelände des Infanteriekasernements | 103 980 „ — „ |
| 6. Geländeerwerb behufs Verbreiterung der Durlacherstraße | 5 531 „ 80 „ |
| 7. Erbauung einer Kühlhalle im Schlachthofe | 18 990 „ 45 „ |
| 8. Erbauung eines Schulhauses an der Kaiserallee | 463 079 „ 57 „ |
| 9. Herstellung der Morgenstraße zwischen Berder- und Luifenstraße | 8 048 „ 88 „ |
| 10. Herstellung der Rheinbahnstraße zwischen Karl- und Redtenbacherstraße, sowie Kanalisation der Karlstraße zwischen Garten- und Kurvenstraße und Kanalisation der südlichen Hälfte der Redtenbacherstraße | 22 730 „ — „ |

Übertrag . . . 789 226 M. 69 S. 1 293 377 M. 35 S.

*) Die Erhöhung dieses Kredits um 1 350 M. ist beantragt.

	Übertrag . .	789 226 M 69 S	1 293 377 M 35 S
11.	Erwerbung des Holzbestands des Bannwalds	57 739 " 55 "	
12.	Herstellung eines zweiten Stallgebäudes für die Lymphgewinnungsanstalt	5 000 " — "	
13.	Errichtung von Gebäuden im Schlachthof .	169 700 " — "	
14.	Herstellung eines Kanals in der Rintheimerstraße	2 700 " — "	
15.	Herstellung der Moltkestraße vor der neuen Infanteriekaserne (hiervon kommen zum Ersatz 22 607 M 6 S, welche oben den Ansehensbeständen beigezschlagen sind)	33 872 " — "	
16.	Vermehrung der Retortenöfen im östlichen Gaswert	47 497 " 21 "	
17.	Geländeabtretung von Friedr. Zoller Wtb.	10 000 " — "	
18.	Herstellung eines Teils der Winterstraße 9 268 M 72 S. Hieron sind aus Ansehensmitteln zu bestreiten	1 008 " 48 "	
			<hr/> 1 116 743 " 93 "

An Ansehensmitteln sind daher noch verfügbar . . . 176 633 M 42 S

Dabei ist zu bemerken, daß das Aufgeld für das im Tauschweg zu erwerbende Gelände der alten Infanteriekaserne voraussichtlich erst im Herbst nächsten Jahres entrichtet werden muß. Ferner stehen Grundstockseinnahmen bevor, nämlich für die Abtretung der Durlacher Wasserleitung 30 000 M, für den Verkauf des Griesbach'schen Anwesens 308 294 M, sowie ein größerer, z. Bt. jedoch noch nicht feststehender Betrag für Abtretung von Gelände an die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung.

Schnecker.

Karlsruhe, den 21. September 1894.

*Bürgerausschußbeschlusseinstimmung am 19. Oktober 1894.
Königliche Genehmigung mit Erlaß vom 1. d. M. November 1894 Nr. 10047.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß zum Abschluß des nachstehenden Vertrags seine Zustimmung erteilen.

Der Stadtrat:
Schnecker.

Schumacher.

Zwischen

1. der Generalintendanz der Großherzoglichen Zivilliste,
2. der Großherzoglichen Domänenverwaltung,
3. dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe

und

4. dem Gemeinderat der Stadt Durlach

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Großherzogliche Zivilliste verzichtet auf das ihr gegenüber der Stadtgemeinde Karlsruhe zustehende Recht des Bezugs von Wasser aus der in den Jahren 1822/24 erbauten Wasserleitung von Durlach nach Karlsruhe.

§. 2.

Als Entschädigung hierfür bezahlt die Stadtgemeinde Karlsruhe an die Großherzogliche Zivilliste den Betrag von 20 000 M.
— Zwanzig Tausend Mark. —

§. 3.

Das Großherzogliche Domänenräar überträgt die ihm zustehenden Rechte an dem Wasserwerk in Durlach, insbesondere das Eigentum an dem alten Quellenhaus, dem Maschinenhaus und dem Zuleitungskanal aus der Pfingz an die Stadtgemeinde Durlach unter folgenden Bedingungen:

1. das Großherzogliche Domänenräar wird von jeder Unterhaltungs- und Baupflicht zu diesem Wasserwerk befreit;

2. die Stadt Durlach verpflichtet sich, alle zur Zeit in Durlach vorhandenen, vom Domänenrath zu unterhaltenden Wohngebäude (Rettungsanstalt für sittlich verwa-
loste Kinder und die beiden evangelischen Pfarrhäuser) und den Schloßgarten, wenn
die Leitung zu demselben je wieder in Betrieb gesetzt werden sollte, für alle Zukunft
unentgeltlich mit Wasser zu versorgen.

§. 4.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe überträgt ihre sämtlichen Rechte an der in §. 1 bezeich-
neten Wasserleitung, insbesondere auch das Eigentum des neuen Quellenhauses, des Göppel-
hauses nebst Waschküche und Schopf, sowie der maschinellen Einrichtungen des Maschinen-
hauses und endlich sämtlicher Rohrleitungen in Durlach, einschließlich derjenigen in der
Durlacher Landstraße bis zur Karlsruher Gemarkungsgrenze, an die Stadt Durlach. Jedoch
verbleibt die, anlässlich des Baues der strategischen Eisenbahn Graben-Karlsruhe, neu ver-
legte Strecke der Rohrleitung im Eigentum der Stadt Karlsruhe.

§. 5.

Die Stadt Durlach bezahlt hiefür an die Stadt Karlsruhe die Summe von 50 000 *M.*
— Fünfzig Tausend Mark —

und verpflichtet sich außerdem, für die den Besitzern der Gasthäuser „Zur Blume“ und
„Krone“ in Durlach etwa zustehenden Ansprüche auf Wasserversorgung aufzukommen.

§. 6.

Die in §§. 1, 3 und 4 bezeichneten Rechtsübergänge erfolgen mit dem 1. Januar 1895.
Vom gleichen Zeitpunkt sind auch die in §§. 2 und 5 bezeichneten Zahlungen zu leisten und
beginnen die weiteren in §§. 3 und 5 beschriebenen Verpflichtungen der Gemeinde Durlach.

§. 7.

Zu diesem Vertrage behalten sich die Generalintendanz der Großherzoglichen Zivilliste
und die Großherzogliche Domänenverwaltung die Genehmigung des Großherzoglichen Mini-
steriums der Finanzen, der Gemeinderat Durlach und der Stadtrat Karlsruhe die Zustim-
mung des Bürgerausschusses, ersterer überdies die Genehmigung der Staatsbehörde vor.

§. 8.

Dieser Vertrag wird fünffach ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung, die fünfte
dient als Beilage des Grundbuchs in Durlach.

Begründung.

Erstmals im Jahr 1873 hat der Gemeinderat von Durlach seine Bereitwilligkeit zu er-
kennen gegeben, mit dem Stadtrat in Verhandlung zu treten, um entweder die Durlacher
Wasserleitung käuflich zu erwerben, oder durch Vertrag einen größeren Wasserbezug nicht
nur für die Gemeinde, sondern auch für Private zu erlangen. Die damaligen Verhandlungen
sind jedoch resultatlos verlaufen und ruhten bis zum Ende des Jahres 1891.

Mittels Schreiben vom 19. Dezember 1891 hat der Gemeinderat von Durlach den Stadtrat in Kenntnis gesetzt, daß die Stadtgemeinde Durlach die Errichtung eines neuen Wasserwerkes beabsichtige und daß nach Ansicht der Großherzoglichen Kulturinspektion hiezu die künstliche Erwerbung der bestehenden Wasserleitung samt den vorhandenen Einrichtungen als wünschenswert erscheine. Mit der Anfrage, ob und unter welchen Bedingungen der Stadtrat in weitere Verkaufsverhandlungen eintreten wolle, wurde zugleich das Ersuchen ausgesprochen, diejenigen Rechte zu bezeichnen, welche Dritten an der vorhandenen Leitung und den dazu gehörigen Einrichtungen zustehen. Da bei uns, so wenig wie in Durlach, ein abschließendes Aktenmaterial über die Rechts- und Eigentumsverhältnisse der Durlacher Wasserleitung in der Registratur vorhanden war, erhielt der damalige Referendar und jetzige Herr Bürgermeister Siegrist den Auftrag, die umfangreichen Akten einer Durchsicht zu unterwerfen und eine Darstellung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse auszuarbeiten. Wir entnehmen dieser Darstellung, die dem Stadtrat mit Datum vom 27. April 1892 übergeben wurde, Folgendes:

Im Jahr 1821 wurde eine Immediat-Kommission gebildet, bestehend aus dem damaligen Oberbürgermeister Dollmätisch und verschiedenen staatlichen Verwaltungs- und technischen Beamten, welche Vorschläge machen sollte über die Versorgung der Stadt Karlsruhe mit Quellwasser, über den dadurch entstehenden Kostenaufwand und über die Beschaffung der hiezu erforderlichen Mittel.

Was die Wasserbeschaffung anbelangt, so gingen die Vorschläge im wesentlichen dahin, die Wassermenge der durch die vormaligen Markgrafen in Durlach gefassten Quellen durch Zuführung zweier neuer Quellen zu vermehren, den vorhandenen, der Herrschaft gehörigen Wasserturm mitzubebauen und dessen Leistungsfähigkeit durch eine neu aufzustellende Maschine zu vergrößern. Das Wasser selbst sollte in zwei nebeneinander, in der Durlacher Landstraße liegenden Rohrsträngen hierher geleitet werden.

Die zum Teil schon aus der früheren herrschaftlichen Leitung gespeisten Brunnen in Durlach sollten an die neue Leitung angeschlossen werden und ebenso die Brunnen und Springbrunnen im Schloßbezirk hier. In der Stadt selbst sollte eine Anzahl laufender Brunnen mit 1—4 Auslaufrohren aufgestellt werden. Als besonderer Vorteil des ganzen Projekts wird hervorgehoben, daß zur Erstellung desselben „nicht einmal ein Schuh Landes angekauft zu werden brauchte“, indem kurzer Hand sämtliche neu zu errichtende Gebäulichkeiten, wie das neue Quellenhaus, das Göppelhaus und ähnliches auf domänenärarischen Grund und Boden gestellt wurden. Den Nachkommenden erscheint dieser Vorteil, durch die vielfachen Unklarheiten, die er notwendigerweise in seinem Schoße birgt, freilich nicht in so hellem Licht.

Die Kosten der ganzen Anlage wurden zu 110 000 fl. veranschlagt und die Mittel sollten durch ein $4\frac{1}{2}\%$ Anlehen der Stadt Karlsruhe aufgebracht werden. Zur Tilgung der Schuld wurde vorgesehen: erstens ein jährlicher Beitrag aus der Staatskasse (ex aerariis) von 4 000 fl. bis zur Tilgung des Anlehens, sodann ein Zuschuß aus der Beleuchtungskasse von 1 800 fl., der seinen Ersatz durch Einstellung der öffentlichen Beleuchtung in den Sommermonaten finden sollte und endlich durch Umlagen auf das Stadtbeleuchtungskapital von $\frac{1}{4}$ Kreuzer vom Gulden Mietzins. Aus dieser Summe von zusammen 7 800 fl. sollte gleichzeitig noch ein Reservefond angelegt werden zur Bestreitung der Kosten für außerordentliche Unterhaltungen und Erweiterungen.

Die Vorschläge der Kommission fanden unveränderte Annahme und bereits am 5. Januar 1824 fand in Anwesenheit des Großherzogs Ludwig die feierliche Eröffnung der Wasserleitung statt. Die Kommission führte sodann den Ausbau der Leitung und die Verwaltung

weiter, bis sie am 21. September 1829 aufgelöst und die weitere Besorgung ihrer Geschäfte den städtischen Behörden übertragen wurde.

Von diesem Zeitpunkt an, bis zum Ende der 60er Jahre, als die beiden Hauptbeteiligten, die Großherzogliche Zivilliste und die Stadt Karlsruhe, ihre eigenen Wasserwerke errichteten, und damit ihr Interesse an der Durlacher Wasserleitung erkaltete, waren die unklaren Verhältnisse Veranlassung zu den mannigfachsten und umfangreichsten schriftlichen und mündlichen Verhandlungen.

In kurzer Zeit stellte sich heraus, daß die ursprünglich vorgesehene Summe von 110 000 fl. für den Bau bei weitem nicht ausreichte. Die Kosten beliefen sich vielmehr auf 219 599 fl. 57 kr., zu deren Deckung seitens der Stadt ein weiteres 4%iges Anlehen von 108 000 fl. aufgenommen werden mußte. Ein Beitrag seitens der Staats- bzw. Hofkasse zur Verzinsung und Tilgung dieses Anlehens konnte jedoch nicht erlangt werden, da die Stadt in einem hierwegen im Jahr 1863 vor dem Hofgericht des Mittel-Rheinkreises angestregten Rechtsstreit mit ihren Ansprüchen unterlag.

Die Menge des der Stadt Durlach aus der Leitung zustehenden Wassers ist niemals bestimmt worden. Es war derselben nur von vornherein zugesichert, daß ihr das seither bezogene Wasser ungeschmälert belassen, an den bestehenden regelmäßigen Gefällen und Wasserwerken außerhalb des Wasserturmes ohne Einwilligung der Eigentümer nichts geändert und sie von allem Kostenbeitrag freigelassen werde.

Ebenso wenig wurde jemals eine Vereinbarung getroffen über die Unterhaltung des Pflanzkanals, der das Betriebswasser für die im Wasserturm befindlichen Maschinen zuführt. Das Domänenärar lehnte jede Verpflichtung hierzu ab, und nur unter Vorbehalt ihrer Regreßansprüche hat die Stadt Karlsruhe die Unterhaltung des Kanales seither besorgt.

Diese und ähnliche Streitfragen füllten Jahrzehnte lang die Akten, ohne daß jemals eine klare und bestimmte Vereinbarung über die den Einzelnen zustehenden Berechtigungen und Verpflichtungen unter den Beteiligten erzielt worden wäre.

Bevor der Stadtrat der Frage eines Verkaufs der Wasserleitung näher treten konnte, fiel es deshalb vor allem nötig festzustellen, welche Interessenten und in welchem Umfang dieselben zur Zeit noch daran beteiligt sind.

Nach der oben erwähnten, von Herrn Bürgermeister Siegrist gefertigten Arbeit sind es außer der Stadt Karlsruhe zur Zeit noch folgende:

1. Die Großherzogliche Zivilliste,
2. das Großherzogliche Domänenärar,
3. die Stadtgemeinde Durlach,
4. der Großherzogliche Fiskus,
5. der Reichsmilitär-Fiskus,
6. eine Reihe von Privatpersonen.

Mit den unter Ziffer 1—3 genannten Beteiligten ist nach längeren Verhandlungen eine Vereinbarung zustande gekommen, deren Resultat der vorliegende, zur Genehmigung empfohlene Vertrag bildet, auf dessen Einzelheiten wir hier verweisen.

Der Großherzogliche Fiskus ist nur noch insoweit beteiligt, als der doppelte Röhrenstrang unter der Durlacher Landstraße liegt. Eine Folge des Vertragsabschlusses wird die Beseitigung dieser Leitungen sein; ferner besitzt der Großherzogliche Fiskus seit 1859 einen Wasserbezug für das Laboratorium der Technischen Hochschule. Derselbe wurde jedoch seitens der Generalintendanz und des Gemeinderats nur in stets widerruflicher Weise eingeräumt. Für den in Gottesau bestehenden Brunnen hat der Reichsmilitärfiskus einen Wasserzins von jährlich 47 M. zu bezahlen. Auf einen Ersatz desselben durch einen Ventilbrunnen aus der

neuen städtischen Leitung hat die königliche Militärverwaltung jetzt verzichtet, da sich nach ihrer Angabe im Kasernement Gottesaue Ventilbrunnen und Zapfstellen in hinreichender Anzahl befinden.

Von Privatpersonen kommen in Karlsruhe keine in Betracht, dagegen wurde in neuerer Zeit der Karlsruhe-Durlacher Dampfbahngesellschaft je 1 Hahnen für die Stallungen hier und für die Speisung der Lokomotiven in Durlach eingeräumt, gegen Bezahlung eines jährlichen Wasserzinses von 210 *M.* Hier liegt ein einfaches, jederzeit kündbares Vertragsverhältnis vor.

Nach diesen Erhebungen konnte es für den Stadtrat kaum fraglich sein, ob dem Kaufgesuch der Stadt Durlach ernstlich näher zu treten sei. Es mußte diese Frage umsomehr bejaht werden, da die Erwägung nahe lag, daß die Stadt Durlach, für den Fall die Verkaufsverhandlungen wiederum resultatlos verliefen, ihr Wasserbedürfnis durch Erschließung anderer Quellen zu befriedigen suchen wird. Eine Möglichkeit, die auch von der Großherzoglichen Kulturinspektion in Aussicht genommen wurde. Von den drei Hauptinteressenten haben inzwischen zwei, unabhängig von der Durlacher Leitung, eigene Wasserwerke erstellt, die vollständig leistungsfähig sind und dem Bedürfnis auf lange Zeit genügen werden. Würde sich auch der dritte Hauptinteressent, für den die ganze Einrichtung am meisten Wert hat, da die Quellen und Gebäulichkeiten auf seiner Gemarkung liegen, unbekümmert um die vorhandene Leitung in den Besitz einer besonderen Wasserversorgung setzen, so erscheint es zweifelhaft, ob in absehbarer Zeit sich wieder eine Gelegenheit bieten wird, die oben angedeuteten unklaren Verhältnisse durch einen Verkauf zu beseitigen.

Schwieriger war es dagegen, einen entsprechenden Kaufpreis festzusetzen, dessen Höhe einerseits Durlach die Möglichkeit gewährt, auf einen Kauf einzugehen, andererseits die Interessen Karlsruhes nicht völlig außeracht läßt. Von vornherein schien ausgeschlossen, die Summe ins Auge zu fassen, die Karlsruhe für die Erbauung des Werkes seinerzeit aufgewendet hat. Auch eine Wertvergleichung des aus der Durlacher Leitung bezogenen Wassers mit dem von dem neuen Wasserwerk gelieferten Wasser erscheint unthunlich, da das Durlacher Wasser nur eine Druckhöhe von 1,5 m über dem Boden hat und infolge dessen nicht in die Stockwerke der Häuser geführt werden kann. Dazu kommt noch, daß sich in dem Wasserturm in Durlach kein Reservoir befindet, weshalb sich das von den Maschinen geschöpfte Wasser nur zu laufenden Brunnen verwenden läßt und zum größten Teil unbenützt fortfließt.

Nur für den allerdings sehr selten vorkommenden Fall einer vollständigen Unterbrechung der neuen Wasserleitung und für die bisher sich jährlich wiederholenden und unvermeidbaren Fälle der Trübung des Wassers, infolge von Rohrbrüchen oder Reinigungen könnte der Fortbestand der Durlacher Leitung einem Teil der Stadt eine nicht zu unterschätzende Reserve für das notwendigste Trinkwasser bieten. Ein Vorteil, der jedoch in Zahlen nicht leicht auszudrücken ist. Betrachtet man den Nutzen, der der Stadt gegenwärtig aus der Durlacher Leitung erwächst, lediglich in Zahlen, so beschränkt er sich auf eine Einnahme aus Wasserzins von jährlich 258 *M.* und einer Ausgabe für Gehalte und Unterhaltungsarbeiten von jährlich rund 2000 *M.* Dieser Ausgabe muß jedoch der Reservefonds gegenüber gestellt werden, der auf 33512 fl. angewachsen, im Jahr 1867 mit den Kapitalien der Stadtkasse vereinigt wurde und bei dem Ankauf eines Teils der Schießwiese seine Verwendung fand.

Unter diesen Umständen schien es das Angemessenste, bei der Berechnung des Kaufpreises den Nutzen zugrund zu legen, der der Stadt Durlach aus der Erwerbung der Wasserleitung erwächst und denselben in mäßiger Weise zu schätzen. Im Jahre 1875 kam man auf dem gleichen Weg zu einem Betrag von 60000 *M.*, ohne auf den Wert der Berechtigungen der übrigen Interessenten Rücksicht zu nehmen. Auch jetzt legte der Stadtrat diesen Betrag dem

Verhandlungen zugrunde, während die Großherzoglichen Zivilliste ihrerseits den Wert ihrer Berechtigungen auf 57 000 *M.* schätzte. Der Gemeinderat von Durlach erklärte jedoch mehr als 50 000 *M.* für den Ankauf der Leitung unmöglich aufwenden zu können, da die letztere allein den Ansprüchen an eine ausreichende Wasserversorgung Durlachs bei weitem nicht genüge. Die weiteren Verhandlungen wurden sodann auf der Grundlage geführt, daß die Summe von 50 000 *M.* zwischen der Großherzoglichen Zivilliste und der Stadtgemeinde nach Verhältnis der beiderseits bezogenen Wassermengen zu teilen, dabei aber zu Gunsten der Großherzoglichen Zivilliste zu berücksichtigen sei, daß die Stadt allein die Kosten des Betriebs und der laufenden Unterhaltung zu tragen hat. Dementsprechend ermäßigte die Großherzogliche Zivilliste ihre Forderung für den Verzicht auf das Durlacher Wasser auf 20 000 *M.*

Im Hinblick darauf, daß es einem Gefühl der Billigkeit entsprechen dürfte, der Nachbarstadt Durlach bei ihren Bemühungen um das Wasser, welches sie seinerzeit der Großherzoglichen Hofverwaltung und der Stadt Karlsruhe bereitwillig überlassen hat, thunlichst entgegen zu kommen, hat der Stadtrat seine Forderung auf 30 000 *M.* ermäßigt.

Der für die Stadt Durlach entstehende Aufwand beläuft sich somit auf zusammen 50 000 *M.* Durch diese Erwerbung ist derselben die Möglichkeit geboten, eine den Anforderungen der Neuzeit entsprechende Hochdruckleitung zu erstellen, wie sie bereits die viel kleineren Nachbargemeinden des Pfingzplateaus seit Jahresfrist besitzen. Aber auch für die beiden anderen in Betracht kommenden Interessenten darf unter den obwaltenden Umständen der vereinbarte Kaufpreis als ein annehmbarer bezeichnet werden. Die Durlacher Leitung, auf die unsere Vorfahren mit Recht stolz waren, ist in ihren Leistungen durch die neu erbauten Hochdruckwasserwerke überholt und hat, sowohl für die Hof- als für die Stadtverwaltung nur in seltenen Fällen noch einen bedingten Gebrauchswert.

Schließlich bemerken wir noch, daß nach einer Mitteilung des Gemeinderats Durlach der Bürgerausschuß daselbst in seiner Sitzung vom 17. September d. J. dem vorliegenden Vertrag seine Zustimmung erteilt hat.

Goffmann.

*Leuzgrau's Bescheid vom 19. Oktober 1894
 Ratserlaubnis mit Verweis Sr. Majestät
 des Kaisers v. 12. August 1894 Nr. 3506.*

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerschaft wolle zu nachstehendem Zusatz zu §. 3 des Ortsstatuts vom 21. Mai 1886 seine Zustimmung erteilen:

Zusatz:

§. 3 a.

Der Stadtrat ist berechtigt, die Stellvertretung des Oberbürgermeisters beziehungsweise Bürgermeisters als Gemeinderichters oder Schiedsmannes in Fällen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung dem Grund- und Pfandbuchführer oder dem Vorstand des Standesamts zu übertragen.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Breunig.

Begründung.

Durch §. 3 der Dienstweisung für die Gemeinderichter und §. 2 derjenigen für die Vergleichsbehörden (Schiedsmänner) vom 10. Mai 1886 ist bestimmt, daß die Stellvertretung des Gemeinderichters bezw. des Schiedsmannes in Fällen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung in Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, dem nach Maßgabe des Ortsstatuts bestimmten anderen Gemeindebeamten obliegt.

Durch Aufnahme dieser Bestimmungen in die erwähnten Dienstweisungen ist anerkannt, daß für die Städte der Städteordnung das Bedürfnis bestehe, für die Bürgermeister in ihrer Eigenschaft als Gemeinderichter und Schiedsmann eine besondere Stellvertretung durch Bestellung eines weiteren Gemeindebeamten zu schaffen.

Nun ist die Stellvertretung des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister in Fällen der Verhinderung derselben am Dienste bereits durch Ortsstatut vom 21. Mai 1886 geregelt; insbesondere ist in §. 3 daselbst bestimmt, daß einem Stadtrate einzelne Geschäftszweige eines verhinderten Bürgermeisters übertragen werden können, und ferner ist in §. 4 für den einen solchen Dienst wahrnehmenden Stadtrat, falls der Dienst mehr als fünf Stunden täglich in Anspruch nimmt, eine Funktionsgehalt von 10 M. täglich ausgeworfen.

Von diesen Bestimmungen wurde bisher Gebrauch gemacht und die Stellvertretung des Bürgermeisters in seiner Eigenschaft als Gemeinderichter und Schiedsmann jeweils einem

Stadtrate übertragen, demselben auch jeweils die in §. 4 des erwähnten Ortsstatuts bestimmte Funktionszulage gewährt.

Seitdem durch Bestellung eines besonderen, zum Richteramte befähigten Beamten als Vorstand des Standesamtes eine geeignete Kraft zur vertretungsweise Besorgung der Geschäfte des Gemeinderichters und des Schiedsmanns zur Verfügung steht, ist die Berufung eines Stellvertreters gegen Honorar nicht mehr erforderlich, da der Standesbeamte genügend Zeit erübrigen kann, um die betreffenden Geschäfte neben seinen übrigen Dienstobliegenheiten vorübergehend wahrzunehmen.

Daher und da der große Geschäftsstand die Möglichkeit, den Stellvertreter des Gemeinderichters bei Überlastung des letzteren jederzeit zur aushülfswweisen Besorgung einzelner Obliegenheiten des Gemeinderichters herbeiziehen zu können, wünschenswert macht, erscheint es zweckmäßig, eine besondere Regelung in der Stellvertretung des Bürgermeisters bezüglich seiner Thätigkeit als Gemeinderichter und Schiedsmann herbeizuführen; eine solche Regelung dürfte durch Einfügung der obigen Zusagbestimmung in das Ortsstatut vom 21. Mai 1886 in zweckmäßiger Weise erzielt werden.

Es mag noch bemerkt werden, daß in Mannheim durch Ortsstatut vom 30. Juni 1891 die Stellvertretung des Bürgermeisters als Gemeinderichter und als Schiedsmann dem Grund- und Pfandbuchführer und dem Stellvertreter desselben übertragen und daß zu diesem Ortsstatut durch Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1891 Nr. 17102 die Genehmigung erteilt worden ist.

Schuchler.

Karlsruhe, 8. Oktober 1894.

*Heutzutage'stillsitzung am 19. Oktober 1894.
Kaufpreisung (ohne Ersatzleistung an
den Finanzamt) mit Preis fr. Ministeriums
des Innern vom 29. September 1894 Nr. 36538.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu erteilen:

I.

daß das auf dem beiliegenden Plane mit den Buchstaben a—b—c—d—e—f—a bezeichnete, 489 qm umfassende städtische Gelände an der Karl-Wilhelmstraße zum Preis von 8000 M. an die Großherzogliche Zivilliste verkauft werde;

II.

daß unter Verwendung obigen Kaufpreises beim Verbrauchssteuererheberhäuschen vor dem Durlacherthor ein öffentlicher Abort errichtet werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

„Glaubwürdigkeit“ 427. Schumacher.

Begründung.

Zwischen dem botanischen Garten der Technischen Hochschule und der Karl-Wilhelmstraße liegt ein Stück städtischen Geländes, das auf dem angeschlossenen Plan mit den Buchstaben a—b—c—d—e—f—a bezeichnet ist und 489 qm umfaßt. Auf dem Gelände befindet sich ein öffentlicher Abort, der jedoch ungenügend und von so schlechter Beschaffenheit ist, daß sein Abbruch und die Errichtung eines Neubaus notwendig fallen. Diese Maßnahme ist schon früher vom Stadtrat in Aussicht genommen worden und es war, um sie durchzuführen, im Entwurf des Voranschlags für 1894 der Betrag von 8000 M. vorgesehen. Der Bürgerausschuß hat jedoch die betreffende Position nicht genehmigt, weil er der Meinung war, daß die Kosten des Neubaus nicht aus Wirtschaftsmitteln zu bestreiten seien.

Das Gelände, auf dem sich der botanische Garten der Technischen Hochschule befindet, ist an diese verpachtet und gehört der Großherzoglichen Zivilliste zu Eigentum. Es ist beabsichtigt, daselbst ein botanisches Institut für die Technische Hochschule zu errichten. Um dieses an die Straße legen zu können, muß die Zivilliste das eingangs erwähnte städtische Gelände erwerben. Sein Wert wurde von den Sachverständigen des Stadtrats auf 40 M. für den Quadratmeter, im Ganzen auf 19560 M. geschätzt. Der von der Zivilliste angebotene Kaufpreis von 8000 M. entspricht daher nicht dem wirklichen Wert des Kaufobjekts. Gleichwohl glaubte der Stadtrat auf einen höheren Preis nicht beharren zu sollen. Die Eigentumsverhältnisse des frag-

lichen Geländes sind nämlich nicht ganz unzweifelhaft. Ein Grundbucheintrag darüber besteht nicht. In früherer Zeit war es ein Graben, der dann später zum Abladen von Schutt benutzt wurde und einen unschönen Anblick darbot. Im Jahr 1874 füllte ihn die Gemeinde auf. Sie hatte sich hierzu unter der Bedingung erboten, daß ihr das Gelände überlassen werde, was mit dem nachfolgenden Erlaß der Intendanz der Großherzoglichen Hofdomänen vom 28. August 1874 Nr. 2271 auch geschah:

Großherzoglichem Bezirksamt Karlsruhe beehren wir uns unter Rückgabe der uns mit verehrlichem Schreiben vom 8. Juli d. J. Nr. 17672 zugekommenen Schriftstücke in Übereinstimmung mit der Ansicht des Großherzoglichen Finanzministeriums zur gefälligen Eröffnung an den Gemeinderat dahier mitzuteilen, daß wir nicht in der Lage sind, die Eigenschaft des Großherzoglichen Hof-Etats als rechtlicher Eigentümer des in der Rede stehenden Geländes konstatieren zu können, und darum auch eine Eigentumsübertragung nicht wohl zulässig wäre, wogegen wir das Anerbieten des Gemeinderats unter der Bedingung annehmen, daß dieses Gelände, nachdem es gehörig ausgeebnet sein wird, weder überbaut noch veräußert werden darf und man unter diesen Bedingungen keinen Anspruch darauf erheben, sondern gestatten wolle, daß dasselbe unbeschadet etwaiger Ansprüche Dritter als städtisches Gelände angesehen werde.

Unterdessen hat sich ergeben, daß das Gelände vor dem Jahr 1874 thatsächlich im Besitz der Großherzoglichen Zivilliste war, und es wird von der Generalintendanz dieser geltend gemacht, daß dessen Überlassung an die Stadt in Ermangelung der Schenkungsform, sowie im Hinblick auf §. 58 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Verfassung anfechtbar sei. Jedenfalls ist der Wert des Geländes durch die seitens der Stadt angenommene Bedingung, daß es nicht überbaut werden dürfe, gemindert. Abgesehen hievon glaubte aber auch der Stadtrat den niedern Kaufpreis deswegen rechtfertigen zu können, weil das Gelände für einen Bau verwendet werden soll, welcher der Technischen Hochschule zu Nutzen und der Stadtgegend vor dem Durlacherthor zur Bierreiche gereichen wird.

Anstelle des zu beseitigenden Aborts soll ein Neubau unmittelbar anschließend an den Hof des Erheberhäuschens vor dem Durlacherthor errichtet werden. Plan und Kostenvoranschlag liegen zur Einsicht der Herren Mitglieder des Bürgerausschusses auf der Kanzlei des Stadtrats offen. Daß ein öffentlicher Abort am Durlacherthor einem Bedürfnis entspricht, bedarf wohl keiner Ausführung. Die Kosten mit 8000 Mk. sollen aus dem Preise für das an die Zivilliste abzutretende Gelände bestritten werden.

Schnecker.

*) Bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse:	50	♂	f. männliche,	35	♀	f. weibliche Mitglieder,
" " Ortskrankenkasse d. Handlungsgehilfen:	50	"	"	65	"	"
" " " " Bäcker:	50	"	"	50	"	"
" " " " Metzger u. Wurstler:	50	"	"	50	"	"

Ein Lehrling also, welcher für seine Arbeit keinen Lohn erhält, gelangt in den Besitz von Varmitteln, sobald er durch Krankheit „erwerbsunfähig“ wird. Dies führt natürlich leicht dazu, daß minder gewissenhafte Lehrlinge um des Krankengeldes willen mit Vorliebe krank und erwerbsunfähig sind. Es liegt auf der Hand, daß solche Mißbräuche erhebliche Schädigungen der Krankenkassen im Gefolge haben. Der Krankenkassenverband Karlsruhe hat daher an den Stadtrat folgende Vorstellung gerichtet:

„Seit längerer Zeit wurde bei der diesseitigen Kassenverwaltung die Wahrnehmung gemacht, daß die Zahl der die Kassen in Anspruch nehmenden Lehrlinge und Lehrlingmädchen hinsichtlich des Bezugs von Krankengeld eine ganz außerordentlich große ist, wie die von uns gemachte Aufzeichnung nach anliegender Tabelle ergibt.

Die Erwerbsunfähigkeit dieser Lehrlinge ist meist durch kleinere Verletzungen namentlich an den Fingern und an den Händen hervorgerufen. Bei herannahenden Festtagen, Ostern, Pfingsten, Weihnachten, wie auch bei den hier wiederkehrenden Messen, glauben wir eine Erhöhung der Zahl erwerbsunfähiger Lehrlinge wahrgenommen zu haben.

Für die jungen Leute scheint eben der Umstand sehr verführerisch zu sein, daß solche im Gesundheitszustande arbeiten müssen ohne Geld zu erhalten, dagegen im Falle der Erwerbsunfähigkeit nicht nur nicht arbeiten dürfen, sondern auch noch wöchentlich ein Krankengeld von 3 M bis 3 M 90 S bar erhalten.

Wir gestatten uns daher das höfliche Gesuch, verehrliche Arbeiter-Versicherungskommission beliebe beim hiesigen Stadtrat auf Grund des §. 16 des Badischen Gesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, gefälligst beantragen zu wollen, es möge durch ortsstatutarische Bestimmung festgesetzt werden:

„Die bei den hiesigen Ortskrankenkassen versicherten Lehrlinge und Lehrlingmädchen ohne Lohn erhalten im Falle der Erwerbsunfähigkeit kein Krankengeld.“

Selbstverständlich haben dieselben nach den Statuten im Erkrankungsfalle Anspruch auf Verpflegung im städtischen Krankenhaus.

Die Herbeiführung der beantragten Bestimmung würde namentlich dazu führen, zu verhindern, daß Lehrlinge durch irgend eine Verletzung der Finger sich manchmal absichtlich eine Erwerbsunfähigkeit auf einige Zeit in der Absicht zuziehen, um sich eben ein Taschengeld zu verschaffen und nicht arbeiten zu müssen.“

Während der Zeit vom 1. Januar bis 21. Juli d. J. wurden nachstehende Krankengelder bezahlt:

Allgemeine Ortskrankenkasse:										
vom	1. Januar	bis	6. Januar	an 74 Personen, darunter 8 Lehrlinge						
"	8.	"	13.	"	"	94	"	"	11	"
"	15.	"	22.	"	"	96	"	"	16	"
"	29.	"	3. Februar	"	"	87	"	"	15	"
"	5. Februar	"	10.	"	"	88	"	"	12	"
"	12.	"	17.	"	"	58	"	"	10	"

*) Nur diese 4 Ortskrankenkassen haben Mitglieder, welche keinen Lohn oder Gehalt beziehen. Sämtliche Mitglieder der Innungs- und der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (auch die Lehrlinge) sind bezahlt.

vom 19. Februar bis 24. Februar		an 67 Personen, darunter 14 Lehrlinge	
" 25. "	" 3. März	" 72	" 13
" 4. März	" 10. "	" 64	" 11
" 12. "	" 17. "	" 65	" 10
" 19. "	" 24. "	" 53	" 8
" 26. "	" 31. "	" 38	" 9
" 2. April	" 7. April	" 46	" 9
" 9. "	" 14. "	" 47	" 11
" 16. "	" 21. "	" 61	" 17
" 21. "	" 28. "	" 75	" 15
" 30. "	" 5. Mai	" 68	" 11
" 7. Mai	" 12. "	" 76	" 14
" 14. "	" 19. "	" 65	" 10
" 21. "	" 26. "	" 68	" 14
" 28. "	" 2. Juni	" 78	" 12
" 4. Juni	" 9. "	" 67	" 10
" 11. "	" 16. "	" 64	" 9
" 18. "	" 23. "	" 80	" 20
" 25. "	" 30. "	" 79	" 24
" 2. Juli	" 7. Juli	" 76	" 26
" 9. "	" 14. "	" 77	" 22
" 16. "	" 21. "	" 65	" 16

Ortskrankenkasse der Handlungsgehilfen:

vom 1. Januar bis 31. März	an 97 Personen, darunter 24 Lehrlinge
" 1. April " 30. Juni	" 84 " 24 "

Ortskrankenkasse der Metzger:

vom 1. April bis 30. Juni an 11 Personen, darunter 3 Lehrlinge.

Wie sich aus den vorstehenden Zahlen ergibt, beträgt bei den hauptsächlich in Betracht kommenden Klassen, der Allgemeinen Ortskrankenkasse und der Ortskrankenkasse der Handlungsgehilfen, die Zahl der Krankengeld beziehenden Lehrlinge regelmäßig 20—30 und mehr % der Krankengeldempfänger, während das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zur Gesamt-Mitgliederzahl durchschnittlich nur etwa 22% beträgt.

Es ist nicht wohl anzunehmen, daß die wesentlich höhere Zahl der Erkrankungen bei den Lehrlingen ausschließlich auf das zartere Lebensalter derselben zurückgeführt werden muß. Vielmehr liegt die Vermutung sehr nahe, daß in vielen Fällen Mißbrauch mit dem Krankengeldanspruch getrieben wird; es sind sogar Fälle festgestellt worden, wo dieser Mißbrauch durch die Lehrmeister bzw. Arbeitgeber begünstigt wurde.

Nun ist es aber nicht möglich, durch Kontrollmaßnahmen solchen Mißbrauch völlig zu verhüten, zumal da es eine Reihe von Krankheiten giebt, bei denen auch der Arzt lediglich auf die Angaben des vorgeblichen Patienten angewiesen ist.

Dagegen läßt §. 16 des Badischen Gesetzes vom 24. März 1888 in der Fassung vom 7. Juli 1892 eine ortstatutarische Bestimmung zu, daß den ohne Lohn oder Gehalt beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen im Falle der Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld nicht zu gewähren sei. Diese Bestimmung will es den einzelnen Gemeinden ermöglichen, die Krankenversicherung der in Rede stehenden Arbeiterkategorie auf eine Krankenpflegeversicherung

zu beschränken und dadurch insbesondere dem Mißbrauch der Versicherung durch Simulation vorzubeugen. Die meisten badischen Städte (Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Baden, Vahr) haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht. Unter den obwaltenden Umständen glaubte der Stadtrat dem Wunsche der Karlsruher Ortskrankenkassen nach Einführung der gleichen Beschränkung in hiesiger Stadt entsprechen zu sollen, zumal damit der allgemeine Grundsatz der Krankenversicherung, daß der Erkrankte vermöge der Versicherung nicht finanziell besser stehen soll als in gesunden Tagen, zur Geltung gelangt.

Die Beseitigung des Krankengeldanspruchs der Lehrlinge etc. hat übrigens nach gesetzlicher Vorschrift (§. 16 des Badischen Gesetzes) die Folge, daß die Beiträge für diese Personen zur Krankenkasse entsprechend zu ermäßigen sind. Die näheren Bestimmungen hierüber sind durch die Statuten der Krankenkassen zu treffen.

Siegrist.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1894.

*Kuttrag
müßte Prüfung der Kartreuter
in der zuwirken gehen!*

Hiermit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I.

daß der §. 8 des Ortsstatuts vom 18. Oktober 1892 über die Verwaltung des Stadtgartens die nachfolgende, abgeänderte Fassung erhalte:

„Der Stadtgartenkommission sind unterstellt:

1. Der Stadtgartenverwalter,
2. der städtische Obergärtner,
3. der Stadtgarteneinnehmer,
4. der Hausmeister der Festhalle,
5. der Tierwärter,
6. die erforderlichen Tagelöhner.

Dem Stadtgartenverwalter liegt die Aufsicht über das gesamte Personal des Stadtgartens ob.

Die Herstellung und Unterhaltung der Baulichkeiten und Anlagen des Stadtgartens wird nach den Weisungen der Stadtgartenkommission durch die zuständigen technischen Behörden der Stadt (Hochbauamt, Tiefbauamt, Direktion der Gas- und Wasserwerke) besorgt.“

II.

daß die Stelle des „städtischen Obergärtners“ in die IV. Klasse des Gehaltstariifs der städtischen Beamten aufgenommen werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Breunig.

Begründung.

Der §. 8 des Ortsstatuts vom 18. Oktober 1892 über die Verwaltung des Stadtgartens hatte bisher folgende Fassung:

„Der Stadtgartenkommission sind unterstellt:

1. der Oberstadtgärtner bezüglich der den Stadtgarten betreffenden Dienstgeschäfte,
2. der Stadtgarteneinnehmer,

3. der Hausmeister der Festhalle,
4. der Tierwärter,
5. die erforderlichen Tagelöhner.

Die Herstellung und Unterhaltung der Baulichkeiten und Anlagen des Stadtgartens wird nach den Weisungen der Stadtgartenkommission durch die zuständigen technischen Behörden der Stadt (Hochbauamt, Tiefbauamt, Direktion der Gas- und Wasserwerke) besorgt."

Mit Beschluß des Stadtrates vom 22. November 1892 wurde Herr Oberstadtgärtner Ries zum Stadtgartenverwalter ernannt und ihm das gesamte Personal des Stadtgartens unterstellt.

Da sich die Obliegenheiten des Oberstadtgärtners mit der Zunahme der öffentlichen Anlagen der Stadt erheblich vermehrten, da insbesondere nach dessen Ernennung zum Stadtgartenverwalter die Beaufsichtigung der Bediensteten des Stadtgartens denselben seiner bisherigen Thätigkeit als Leiter aller gärtnerischen Arbeiten teilweise entziehen mußte, war erforderlich, daß ein Obergärtner bestellt wurde, welchem unter Anleitung des Stadtgartenverwalters die Ausführung der den Stadtgarten betreffenden gärtnerischen Arbeiten obliegt. Der Dienst des Obergärtners ist dem Arbeiter K. Bauer übertragen; derselbe bezog bisher eine Tagesgebühr von 4 M. 50 S., d. i. im Jahr 1642 M. 50 S.

Um diesen, seit 1. Februar 1893 im Stadtgarten beschäftigten tüchtigen Arbeiter, welchem Gelegenheit geboten ist, seine jetzige Stellung gegen eine vorteilhaftere zu vertauschen, im städtischen Dienst zu erhalten, ist erforderlich, denselben als städtischen Beamten anzustellen. Derselbe wäre der Stadtgartenkommission unterstellt und demnach unter die in §. 8 des Ortsstatuts über die Verwaltung des Stadtgartens näher bezeichneten Beamte und Bedienstete einzureihen.

Gleichzeitig erscheint angemessen, an Stelle der Bezeichnung „Oberstadtgärtner“, welche in §. 8 des Ortsstatuts noch enthalten ist, die unterdessen beschlossene Bezeichnung „Stadtgartenverwalter“ zu setzen und in Absatz 2 die durch den obenerwähnten Beschluß des Stadtrates vom 22. November 1892 und die Dienstweisungen für die Angestellten des Stadtgartens bereits festgestellten Befugnisse des Stadtgartenverwalters kurz zu bezeichnen.

Im übrigen ist §. 8 des Ortsstatuts unverändert geblieben.

Da die Stelle des „städtischen Obergärtners“ eine dauernde sein wird, ist sie in die Gehaltsordnung einzureihen. Die Einreihung dürfte am angemessensten in Klasse IV. erfolgen und dem städtischen Obergärtner, entsprechend seinen bisherigen Jahresbezügen, ein Anfangsgehalt von 1650 M. gewährt werden. Der Höchstgehalt der IV. Klasse beträgt 2200 M.

Es mag noch bemerkt werden, daß auch in Freiburg und Mannheim der erste Gehilfe des Stadtgärtners unter die städtischen Beamten aufgenommen und in den Gehaltsstarif eingereiht ist.

Schnecker.

Karlsruhe, 27. Oktober 1894.

*Leuzgerauschluß Zustimmung zum
10. Januar 1895.
Baatrgewerung mit Gesetz für. Bauverwaltung
von Johann von 22. Januar 1895 No. 2299 mit*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

*Das mußgabe, daß der Aufsatz, das die für zuweilen
auf 3 3 der im Auftrage des Stadtrats, das Land
daß die Rudolfstraße zwischen Ludwig-Wilhelmstraße und Karl-Wilhelmstraße ten
mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 15 165 M als Ortsstraße her
hergestellt und mit Kanal sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werde; *das ist
mittel zu den Anleihen, was nachher der Gemeinderat
später zu beschließen ist.**

daß der nachfolgende Vertrag mit der Generalintendant der Großherzoglichen
Civilliste abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Stamm des Rates 428.

Zwischen
der Generalintendant der Großherzoglichen Civilliste, vertreten
durch den Präsidenten, Geheimrat von Regenauer, einerseits
und
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten
durch Oberbürgermeister Schnecker, anderseits,
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen :

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Rudolfstraße zwischen der Ludwig-Wilhelmstraße
und der Karl-Wilhelmstraße nach Maßgabe des vom Bezirksrat festgestellten Ortsbauplanes als
Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§. 2.

Die Großherzogliche Civilliste tritt das zur Herstellung obengenannter Straße erforderliche,
1 976 qm umfassende, auf dem beifolgenden Plan mit den Buchstaben a-b-c-d-a bezeichnete
Gelände unentgeltlich an die Stadtgemeinde Karlsruhe ab.

§. 3.

Ferner leistet die Großherzogliche Civilliste der Stadtgemeinde Karlsruhe für bauliche Her-
stellung der Straße folgende Vergütung:

- a. für die Herstellung des Straßenkörpers 5 235 M. — S
- b. für die Kanalisation der Straße 10 541 " 60 "
- c. für die Legung der Bordsteine 1 665 " — "

Bezüglich der Herstellung der Gehwege behält es bei den bestehenden ortstatutarischen und ortspolizeilichen Vorschriften sein Bewenden.

Die Kosten der Gasleitung, der Wasserleitung und der Straßenunterhaltung behält die Stadtgemeinde auf sich.

§. 4.

Dieser Vertrag, zu welchem sich die Generalintendantz der Großherzoglichen Civilliste die Zustimmung des Großherzoglichen Finanzministeriums und die höchste Genehmigung und der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehalten, wurde dreifach ausgefertigt. Jeder Teil erhielt eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbucheintrag bestimmt.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1894.

Begründung.

Die Generalintendantz der Großherzoglichen Civilliste hat die Herstellung der Rudolfstraße zwischen Karl-Wilhelmstraße und Ludwig-Wilhelmstraße in Anregung gebracht. Da in jener Stadtgegend eine lebhaftere Bauhätigkeit sich entwickelt hat und zweifellos auch an der neu herzustellenden Straßenstrecke bald Häuser entstehen werden, so glaubte der Stadtrat der Anregung Folge geben zu sollen. Auf der andern Seite ist die Herstellung der Straße durch ein Bedürfnis des öffentlichen Verkehrs nicht geboten, sondern dient vorzugsweise zur Verwertung des angrenzenden Grundeigentums. Sie mußte daher von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß die Herstellungskosten nach den in solchem Falle üblichen Grundsätzen alsbald ersetzt werden.

Diese Kosten zerfallen in folgende Positionen:

1. Herstellung des Straßenkörpers	5 235 M.
2. " der Bordsteine	1 665 "
3. " des Kanals	5 265 "
4. " der Wasserleitung	1 600 "
5. " der Gasleitung	1 400 "

Nach dem abgeschlossenen Vertrag sind die unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Kosten der Stadt sofort zu vergüten. Sodann sind die üblichen Kanalkostenbeiträge mit 10 541 M. 60 S. zu leisten. Dieselben übersteigen die unter Ziffer 3 bezeichneten tatsächlichen Kosten des Kanals um 5 276 M. 60 S.; denn bekanntlich sind durch die Kanalkostenbeiträge nicht speziell die Kosten des Kanals der in Betracht kommenden einzelnen Straße zu decken, sondern auch ein Teil der Kosten der überhauptigen Kanalisation der Stadt. Die unter Ziffer 4 und 5 erwähnten Kosten der Gas- und Wasserleitung soll die Gemeinde tragen. Es rechtfertigt sich dies dadurch, daß der fragliche Aufwand nach aller Wahrscheinlichkeit in Wälde rentabel sein wird.

Schnecker.

*Lehrgerichtsbeschluss zur Zustimmung vom
10. Juni 1895.*

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben:

daß das auf der beiliegenden Meßurkunde mit den Buchstaben a—b—c—d—a bezeichnete, 39 qm umfassende Geländestück an der Rintheimerstraße um den Preis von 2 M. per qm, somit im Ganzen um 78 M., an Herrn Eishändler Louis Merkt verkauft werde.

Der Stadtrat:
Siegriß.

Schumacher.

Plan siehe Seite 429.

*Leuchtgasrohrbestimmung am 10. Juni 1895.
Kohlenaufbewahrung mit Zweck d. Ministerium
des Innern vom 25. Juni 1895 Nr. 2472.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung erteilen,

daß die Kofemagazine im II. städtischen Gaswerk mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 30 000 M. durch Aufbau zweier neuen Abteilungen erweitert werden.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Begründung.

Bereits bei der Beratung des Antrags der Gaswerksdirektion betreffend die Errichtung neuer Retortenhäuser im Gaswerk II. wurde von derselben die Erweiterung der Kohlen- und Kofemagazine daselbst beantragt, und dabei darauf hingewiesen, daß sowohl die Leuchtfrakt wie die Gasausbeute durch ein längeres Lagern der Kohlen im Freien notleide; die unabwendbare Notwendigkeit der Erstellung der Magazine für die Aufrechterhaltung des Betriebs konnte jedoch nicht behauptet werden, weshalb der Stadtrat damals lediglich die Erbauung neuer Retortenhäuser bei dem Bürgerausschuß beantragte und bezüglich der Vergrößerung der Magazine und anderer Anlagen im Gaswerk II. sich die Entschliebung für einen späteren Zeitpunkt vorbehielt.

Die Gaswerksdirektion hat nun die Vergrößerung der Magazine abermals angeregt und begründet die Notwendigkeit derselben damit, daß der Raum, in welchem zur Zeit die neuen Öfen erbaut werden, bisher zur Aufbewahrung von Kohlen benutzt wurde, so daß jetzt ungefähr 100 Eisenbahnwagen Kohlen mehr als seither im Freien lagern müssen; es sei daher die Herstellung weiterer gedeckter Räume im finanziellen Interesse geboten, da nicht nur die Güte der Kohlen bei längerem Lagern im Freien notleidet, sondern auch das Herbeischaffen der Kohlen aus dem Freien in das Retortenhäuser eine sehr erhebliche Mehrausgabe an Arbeitslöhnen ergibt. Auch ist die Erwartung der Direktion, daß die im Sommer stattgefundenen bedeutende Zunahme des Gasverbrauchs im Spätjahr, wo das Beleuchtungsgas die Hauptrolle spielt, nachlassen werde, nicht eingetroffen; im Monat Oktober hat vielmehr eine Zunahme im Gasverbrauch von 14,307 % gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres stattgefunden; es muß deshalb der Kohlenvorrat entsprechend vergrößert werden.

Außerdem muß noch in Betracht gezogen werden, daß die Gaswerke seit der Bildung der Kohlenyndikate bei Abschluß der Lieferungsverträge sich verpflichten müssen, die Kohlen

zu bestimmen, auf das ganze Jahr gleichmäßig verteilten Terminen zu übernehmen, unabhängig von dem jeweiligen Verbrauch. Dadurch vergrößern sich naturgemäß im Sommer die Kohlenvorräte bedeutend, und sind deswegen auch schon verschiedene andere Gaswerke genötigt worden, ihre Lagerräume entsprechend zu erweitern.

Bei Erwägung dieser tatsächlichen Verhältnisse gewann der Stadtrat die Überzeugung, daß die Vergrößerung der Magazine in der That geboten sei, und zwar womöglich im Laufe der nächsten Monate.

Es ist nun beabsichtigt, da eine Vergrößerung der Kohlenmagazine selbst zur Zeit nicht ausführbar ist — der betreffende Platz ist einige Meter hoch mit Kohlen bedeckt — die Kofehalle um zwei Abteilungen, wie im Erweiterungsplan vorgeesehen, zu vergrößern, und darin zunächst Kohlen zu lagern. Für den Ofenbetrieb sind die Kohlen von da bequem und unabhängig von der Witterung beizuschaffen. Diese Hallen können dann auch zur Aufbewahrung von Kofe benutzt werden, wenn infolge flauen Kofeabsatzes sich die Vorräte anhäufen.

Der für die beantragte Vergrößerung beanspruchte Aufwand von 30 000 *M.* gründet sich auf den von der Gaswerksdirektion aufgestellten detaillierten Kostenanschlag, und soll aus Anlehensmitteln bestritten werden.

E. Waltz.

Karlsruhe, 28. November 1894.

Lohnverordnungsbeschlüsse vom 10. Januar 1895.

Unter Hinweisung auf die Bürgerausschußbeschlüsse vom 31. Mai 1889, 25. September 1890 und 7. Dezember 1891 wird hiemit beantragt:

es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben, daß die nachverzeichneten städtischen Beamten mit Wirkung vom 1. Januar 1895 mit Ruhegehaltsberechtigung und mit dem Recht auf Hinterbliebenenversorgung angestellt werden.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Schumacher.

Ordn.-Zahl	Name.	Stellung.	Datum der Geburt.	Datum des Eintritts in den städtischen Dienst, bezw. der Anstellung mit festem Gehalt.	Gehaltsklasse.
1.	Schüs, Adolf . . .	II. Sekretär bei der Grund- u. Pfandbuchführung	19. Dezember 1859.	1. Dezember 1874.	III.
2.	Schüs, Max . . .	Kanzleigehilfe	18. August 1859.	1. Juli 1881.	IV.
3.	Volk, Anton . . .	Begräbnisordner	12. September 1855.	29. Dezember 1884.	IV.
4.	Wörner, Wilhelm . . .	Gehilfe bei der Grund- u. Pfandbuchführung	13. April 1859.	1. Dezember 1875.	IV.
5.	Frits, Simon . . .	Wasenmeister	9. August 1851.	15. November 1884.	V.
6.	Keller, Friedrich . . .	Verbrauchssteuererheber und Portier	26. August 1848.	23. Dezember 1884.	V.
7.	Krebs, Friedrich . . .	Kassendiener bei der Spar- und Pfandleihkasse	29. Februar 1832.	28. November 1884.	V.
8.	Schmith, Rudolf . . .	Heizer im Bierordtsbad	29. Mai 1853.	23. Februar 1884.	V.
9.	Schober, Emil . . .	Feuerhausaufseher	26. August 1842.	1. Mai 1884.	V.
10.	Wiggenhanjer, Xaver	Stadtdiener	20. Mai 1843.	28. Mai 1884.	V.

*Leuzgenauerspfand zur Finanzierung von
10. Juni 1895
Kaufvertrag zwischen mit Julius Fr. Leuzgenauers
nach St. Juni 1895 Nr. 8755,*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

- I. daß das der Stadtgemeinde gehörige Grundstück Sofienstraße 59 gemäß des unten folgenden Vertrags zum Preis von 51 135 *M.* samt darauf befindlichen Gebäuden an die Firma Junfer & Ruh dahier verkauft werde;
- II. daß mit einem aus obigem Kaufpreis zu deckenden Aufwand von 7 350 *M.* auf dem städtischen Grundstück Ecke der Sofien- und Scheffelstraße ein Gebäude für die Faß-Nichanstalt errichtet werde.

Der Stadtrat:
Schnecker.

Schumacher.

Zwischen
dem Stadtrate der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, einerseits
und
der Firma Junfer & Ruh hier, andererseits,
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe tritt das in der anliegenden Planfertigung mit r—s—t—u—v—w—r bezeichnete, 1 251 qm umfassende städtische Gelände an der Sofienstraße, auf welchem die Nischenanstalt errichtet ist, einschließlich der auf diesem Gelände befindlichen Gebäude an die Firma Junfer & Ruh hier zu Eigentum ab.

§. 2.

Die Firma Junfer & Ruh hier tritt in das durch Vereinbarung des Stadtrats mit dem königlichen Proviantamte Karlsruhe vom 6. August 1894 geschaffene Rechtsverhältnis ein.

§. 3.

Die Firma Junfer & Ruh hier bezahlt an die Stadtgemeinde für Abtretung des in §. 1 bezeichneten Geländes samt den darauf errichteten Gebäulichkeiten der städtischen Nischenanstalt, ferner als Entschädigung für die durch die Abtretung des Geländes nötig fallende anderweitige Erbauung der Nischenanstalt und als Vergütung für die ihr in §. 2 oben eingeräumte Vergünstigung den Gesamtbetrag von 51 135 *M.*

— Ein und fünfzigtausend einhundert dreißig fünf Mark. —

§. 4.

Die Auszahlung des Kaufpreises hat bar an die Stadtkasse zu geschehen, sobald der Eintrag des gegenwärtigen Vertrags im Grundbuche hier erfolgt ist.

§. 5.

Vom gleichen Zeitpunkt ab geht die Steuerlast auf die Firma Junker & Ruh über.

§. 6.

Die Kosten, insbesondere die des Eintrags des Vertrags zum Grundbuche, der Fertigung der Auszüge u., sowie die Kaufaccise hat die kaufende Firma zu entrichten.

§. 7.

Von Seiten des Stadtrates wird für gegenwärtigen Vertrag die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung vorbehalten.

§. 8.

Von gegenwärtigem Vertrag werden drei Urschriften gefertigt und von beiden Theilen unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung, die dritte dient als Grundbuchsbeilage.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1894.

Begründung.

Zwischen der Fabrik von Junker & Ruh und der Eisenbahn liegt ein 1251 qm umfassendes städtisches Grundstück, auf dem sich z. B. die Faß-Michanistalt befindet. Die genannte Firma hat dem Stadtrat den Wunsch ausgesprochen, dieses Grundstück käuflich zu erwerben, um Lagerplätze und Eisenbahnanschluß für ihre Fabrikanlage zu gewinnen. Da der Verlegung der Faß-Michanistalt nichts im Wege steht und im übrigen das Grundstück für die Stadt entbehrlich ist, und da ferner die Gemeindeverwaltung bestrebt sein muß, die Entwicklung eines Gewerbebetriebs der hier in Betracht kommenden Art und Bedeutung thunlichst zu fördern, so glaubte der Stadtrat dem Kaufanerbieten entgegenkommen zu sollen.

Der Wert des Grundstücks wurde von sachverständiger Seite auf 35 M. für 1 qm geschätzt, im ganzen also auf 43 785 M. Die Baulichkeiten der Faß-Michanistalt, welche die Firma Junker & Ruh mit dem Grundstück erwerben möchte, wurden im Jahr 1885 mit einem Aufwand von 7 350 M. errichtet und können nach dem Voranschlag des Hochbauamts auf anderer Stelle auch heute mit diesen Kosten neu aufgeführt werden. Der von der Stadtgemeinde anzufordernde Kaufpreis berechnet sich also zusammen auf 51 135 M.

Für die neue Faß-Michanistalt ist das städtische Grundstück Ecke der Sofien- und Scheffelstraße in Aussicht genommen. Es umfaßt 396 qm, ist also kleiner als das veräußerte Grundstück, aber gleichwohl groß genug, um den Bedürfnissen der Faß-Michanistalt in absehbarer Zeit völlig zu genügen.

Ueber das in §. 2 des Kaufvertrags erwähnte Rechtsverhältnis giebt die nachstehende Vereinbarung mit dem Königlichem Proviantamt vom 6. August d. J. Aufklärung:

Zwischen
 dem königlichen Proviandamt Karlsruhe, Namens des Reichs-
 militärfiskus
 und
 dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe
 wird folgende

Vereinbarung

getroffen.

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe gestattet dem königlichen Proviandamt zwischen ihrem Anschlußgeleise A. B. des beiliegenden Plans und dem Anschlußgeleise des Proviandamts ein Verbindungsgeleise herzustellen und dasselbe über die Soffenstraße und das Gelände der Nischenstalt zu führen.

§. 2.

Der Reichsmilitärfiskus verpflichtet sich, der Stadtgemeinde Karlsruhe die Kosten der Verlegung des östlichen Anschlusses der Nischenstalt in die Linie C. D., der Zufahrtsstraße zur Nischenstalt an die Westseite des städtischen Geländes und des Teils a—a' des Schuppens nach b—b', ferner der erforderlichen Aenderung an der Abwasserleitung mit 650 \mathcal{M} — Sechshundert fünfzig Mark — zu erlegen.

§. 3.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe erhält das Recht zur unentgeltlichen Mitbenützung des Verbindungsgeleises.

§. 4.

Der Reichsmilitärfiskus erwirbt durch diesen Vertrag kein dingliches Recht an dem städtischen Grund und Boden. Die in §. 1 bezeichnete Erlaubnis hat vielmehr lediglich die Bedeutung einer Vergünstigung im Sinne des Landrechtspages 2232.

§. 5.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung; die dritte dient als Beilage des Grundbuchs.

Karlsruhe, 6. August 1894.

Seitens des Reichsmilitärfiskus:
 königliches Proviandamt.

Der Stadtrat.

In obige Vereinbarung wird die Firma Junfer & Ruh eintreten. Dabei ist zu bemerken, daß die fragliche Geleisanlage und die ihretwegen erforderlichen baulichen Aenderungen bereits vollendet sind.

Soweit der Kaufpreis für das veräußerte Grundstück den für den Neubau der Faß-Nischenstalt erforderlichen Betrag von 7350 \mathcal{M} übersteigt, fließt er dem Grundstock zu und soll nach Absicht des Stadtrates zu anderweitigen Grunderwerbungen verwendet werden.

Schnecker.

*Leuzgenauschuss Zustimmung am
11. Januar 1895.*

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird beantragt, der Bürgerauschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

daß ein 32 qm großer Geländestreifen an der Rintheimerstraße um den Preis von 2 M pro qm an Herrn Jakob Mark verkauft wird.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Schumacher.

Einigenmüßigkeitsbescheinigung vom 22. April 1895.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß an der hiesigen Volksschule — Abteilung Bürgerschule — eine Reallehrerstelle errichtet und daß zu diesem Behufe die in §. 94 Absatz 2 des Elementar-Unterrichtsgesetzes bezeichneten Verpflichtungen hinsichtlich eines Reallehrers der I. Gehaltsklasse auf die Stadtgemeinde übernommen werden.

Der Stadtrat:

Schuchler.

Schumacher.

Begründung.

Nach §. 94 des Gesetzes über den Elementar-Unterricht vom 13. Mai 1892 können an erweiterten Volksschulen (Volksschulabteilungen), insbesondere zur Leitung solcher Anstalten, aufgrund der Genehmigung der Stellenzahl im Staatsvoranschlag akademisch gebildete, sowie solche Lehrer, die ihre Befähigung zum höhern Unterricht durch eine hiefür verordnungsgemäß bestimmte Prüfung nachgewiesen haben, mit den für „Rektoren erweiterter Volksschulen“ beziehungsweise für „Reallehrer an Mittelschulen“ geordneten Bezügen und Berechtigungen angestellt werden. Die Anstellung derartiger Lehrkräfte kann jedoch nur stattfinden, wenn die Gemeinde den durch die Gehaltsordnung für Volksschulrektoren beziehungsweise für Reallehrer an Mittelschulen (jetzt Gehaltstarif Abteilung D. D. 3. 1 beziehungsweise Abteilung G. D. 3. 1) festgesetzten Höchstgehalt, sowie das gesetzliche Wohnungsgeld dauernd zur Verfügung stellt und die Bestimmungen in Artikel 15—17 des Statutgesetzes vom 24. Juli 1888 für sich als bindend anerkennt.

Nach §. 40 des Ortsstatuts über das Schulwesen sind an den hiesigen Volksschulen anzustellen:

ein akademisch gebildeter Lehrer — Stadtschulrat — als schultechnischer Leiter,

ein gleichfalls akademisch gebildeter Lehrer oder Reallehrer — Rektor — als Vertreter und Amtsgehilfe des Stadtschulrats,

die erforderliche Anzahl von Reallehrern, Hauptlehrern, Hauptlehrerinnen, Schulgehilfen, Schulgehilfinnen und Fachlehrern.

Die Bestimmung, daß außer dem Stellvertreter des Stadtschulrats noch weitere Reallehrer an der städtischen Volksschule sollen angestellt werden können, wurde bei der Beratung des Ortsstatuts über das Schulwesen aus dem Kreise der Stadtverordneten beantragt und vom Bürgerausschuß gutgeheißen. Es wurde damit bezweckt, verdienten Hauptlehrern, welche

die Reallehrerprüfung bestanden haben, insbesondere solchen, die mit der Leitung einer Volksschulabteilung betraut sind, die Möglichkeit zu eröffnen, in die bessere Stellung eines Reallehrers vorzurücken.

Der Stadtrat beantragt nunmehr auf Anregung der Schulkommission die Errichtung einer solchen Stelle und beabsichtigt, dieselbe dem Hauptlehrer Adam Vogt, erstem Lehrer der Bürgerschule dahier, zu übertragen. Der Großherzogliche Oberschulrat hat sich auf Anfrage bereit erklärt, die neue Stelle in den Staatsvoranschlag für die Jahre 1896 und 1897 aufzunehmen, sodaß sie auf Ostern 1896 besetzt werden könnte. Auch sprach sich derselbe dahin aus, daß er gegen die Übertragung der Stelle an Hauptlehrer Vogt, wenn dessen Dienstführung wie bisher eine tadellose bleibe, Einwand nicht erheben werde.

Was die finanziellen Wirkungen des stadträtlichen Antrags betrifft, so ist Folgendes zu bemerken. Ein Hauptlehrer bezieht nach §. 45 des Ortsstatuts über das Schulwesen ein Einkommen von 2000 *M.* bis 3200 *M.* jährlich je nach dem Dienstalter. Ein Reallehrer, Gehaltsklasse II., bezieht neben einem Wohnungsgeld von jährlich 350 *M.* einen Anfangsgehalt von 1800 *M.* und einen Höchstgehalt von 3700 *M.* Ein Reallehrer, Gehaltsklasse I., bezieht 480 *M.* Wohnungsgeld und einen Gehalt von 1900 *M.* bis 3800 *M.* Nimmt man an, der Reallehrer beziehe den Anfangsgehalt, so beträgt der Mehraufwand der Gemeinde gegenüber dem Aufwand für einen im Bezug des Anfangsgehalts befindlichen Volksschullehrer, wenn es sich um einen Reallehrer II. Gehaltsklasse handelt, 150 *M.*, und wenn es sich um einen solchen I. Gehaltsklasse handelt, 380 *M.* Für einen im Bezug des Höchstgehalts befindlichen Reallehrer betrüge der Mehraufwand der Stadt, gegenüber dem Aufwand für einen im Bezug des Höchstgehalts befindlichen Hauptlehrer 850 *M.* beziehungsweise 1080 *M.*

Hauptlehrer Vogt zählt derzeit 26 Dienstjahre und ist 18 Jahre etatmäßig angestellt. Er bezieht ein Einkommen von 2700 *M.*, sodaß, wenn hieran das Wohnungsgeld mit 350 *M.* abgezogen wird, ein Gehalt von 2350 *M.* übrig bleibt. Von dieser Gehaltsstufe aus wird dann das weitere Aufsteigen nach Maßgabe der staatlichen Gehaltsordnung stattfinden.

Nach der Anmerkung zu Abteilung F. des Gehaltstarifs kann der 5. Teil aller Reallehrer des Landes in der ersten Gehaltsklasse angestellt werden. Nach §. 94 des Elementar-Unterrichtsgesetzes braucht die Gemeinde, um die Errichtung einer Reallehrerstelle herbeizuführen, nur den Gehalt und das Wohnungsgeld für einen Reallehrer der II. Gehaltsklasse zur Verfügung stellen. Der Stadtrat glaubt jedoch dem an der Schule anzustellenden Reallehrer die Möglichkeit, daß er in die I. Gehaltsklasse einrücke, offen halten zu sollen und beantragt deshalb die Verwilligung der für einen Reallehrer der I. Gehaltsklasse erforderlichen Mittel.

Die Bestreitung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung hinsichtlich der Reallehrer liegt gemäß §. 99 des Elementar-Unterrichtsgesetzes dem Staate ob. Nach Artikel 17 des Statgesetzes vom 24. Juli 1888 hat die Stadtgemeinde für einen Reallehrer, wenn er im Dienste der hiesigen Volksschule seine erste etatmäßige Anstellung erhält, oder wenn er an der hiesigen Volksschule endgiltig aus dem aktiven Dienste ausscheidet, sowohl bei der Anstellung als beim Ausscheiden 30% des in diesem Zeitpunkt maßgebenden Einkommensanschlags als einmaligen Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse zu entrichten. Da Hauptlehrer Vogt bereits etatmäßig angestellt ist, so kann dieser Zuschuß nur für den Fall seines späteren Ausscheidens aus dem Dienst in Betracht kommen.

Bürgerausschußbeschlusse

22. April 1895.

Beauftragungsbefugnis mit Aufsp. des Ministeriums d. d. 12. März 1895 Nr. 13028.

Hiermit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung geben:

1. daß der Holzbestand des „Lutherischen Wäldchens“ um den Preis von 29 766 M. von der Gemeinde Daxlanden käuflich erworben werde,
2. daß dieser Kaufpreis aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Kendek.

Begründung.

Unterm 9. Juli 1894 hat der Bürgerausschuß den Ankauf des „Lutherischen Wäldchens“ um den Preis von 59 394 M. und zugleich dessen Übernahme in die Gemarkung Karlsruhe gutgeheißen. Der §. 2 des betreffenden Vertrags mit der Gemeinde Daxlanden enthält über den Holzbestand folgende Bestimmung:

„Die auf der abgetretenen Waldfläche stehenden Bäume bleiben im Eigentum der Gemeinde Daxlanden. Die Gemeinde Daxlanden verpflichtet sich jedoch, die Bäume der ganzen Fläche oder eines Teils derselben auf Verlangen der Stadtgemeinde Karlsruhe entweder zu entfernen oder an letztere zu Eigentum abzutreten. Der in letzterem Falle von der Stadtgemeinde Karlsruhe für die Bäume zu zahlende Preis wird durch Großherzogliche Bezirksforsterei Karlsruhe nach dem Tagespreis festgestellt. Insofern die Gemeinde Daxlanden Eigentümerin der Bäume ist, hat der Gemeinderat Daxlanden dem Stadtrat Karlsruhe jeden beabsichtigten Holzhieb in dem abgetretenen Gelände spätestens 6 Wochen vorher anzuzeigen.“

Die Gemeinde Daxlanden ist nicht verpflichtet, die Bäume zu anderer Jahreszeit als zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März zu entfernen.“

Mit Bericht vom 5. Dezember 1894 teilte der Gemeinderat Daxlanden dem Großherzoglichen Bezirksamt mit, daß er einen Teil des Holzes im laufenden Winter zu fällen beabsichtige und forderte den Stadtrat zur Äußerung auf, ob er von dem Recht zur Erwerbung des Holzbestandes Gebrauch machen wolle. Der Stadtrat hatte schon vorher die in obiger Vertragsbestimmung vorgesehene Abschätzung des Holzbestandes durch die Großherzogliche Bezirksforsterei vornehmen lassen, welche letztere folgendes Gutachten abgab:

„Die ursprüngliche Waldfläche betrug	11,2320 ha
hievon hat die Stadtgemeinde Karlsruhe gekauft	10,0230 „
bleibt im Besitze der Gemeinde Daxlanden	1,2090 ha

Die Stadtgemeinde erwarb ursprünglich nur den Grund und Boden, behielt sich aber den Ankauf des Holzvorrates vor; zu dem Ende hatte man sich bei Vornahme des Geschäftes die Frage vorzulegen, in welcher Richtung die Waldwertberechnung und insbesondere auch die Holzaufnahme durchgeführt werden müsse. Vor allem kam hier die Art und Weise der Bestockung in Betracht.

Der Wald liegt zwischen der Weststadt Mühlburg und dem Orte Daxlanden auf dem Hochgestade, westlich von der Abniederung, nördlich vom Landgraben begrenzt, nach Osten und Süden an Feld und den der Gemeinde Daxlanden verbleibenden Waldrest anstoßend. Er zieht sich bis auf wenige Meter an die Vorstadt Mühlburg heran und befindet sich damit in einer sehr günstigen Verkaufslage für sämtliche Holzsortimente. Der Hauptsache nach gegen Westen sanft geneigt, schließt er gegen die Abniederung und den Landgraben mit einem steilen Raine ab.

Der Bestand läßt drei Verschiedenheiten erkennen:

- a. 9,0230 ha 68- und 70jähriger teils räumlich bestodter, teils lückiger Forstenbestand, der durch einen Weg in zwei ziemlich gleichgroße Teile zerlegt wird; obwohl der westliche Teil um zwei Jahre jünger ist als der östliche, so ist ersterer doch erheblich holzstärker; es mag der Boden infolge der tiefern Lage wohl etwas besser sein als im oberen, östlichen Teile, der Schwerpunkt scheint aber in den Entwicklungsverhältnissen zu liegen. Während im Ostteile nur wenig Unterstand zu finden ist, sehen wir den Westteil mit solchem fast vollständig unterwachsen und kann aus dessen Stärke geschlossen werden, daß die Forsten hier seit längeren Jahren einen räumlicheren Stand und einen verstärkten Zuwachs besessen haben. Man hielt es für angezeigt, den Bestand bei der Holzmassenaufnahme demgemäß getrennt zu behandeln. In Anbetracht der Wichtigkeit der genauen Vorratserforschung wandte man das Draudt'sche Verfahren an. Es wurden auf den beiden Flächen die Brustfläche nach Stärteklassen von 5 cm Abstand erhoben, 52 Modellstämme gefällt und aufgearbeitet und der Holzvorrat und das Sortimentsverhältnis aus Proportion gefunden;
- b. neben diesen beiden Forstenbeständen mußte noch der Rain mit 1,0000 ha aufgenommen werden; er ist mit ungleichaltrigen Forsten und Linden, mit Erlen, Eichen und Buchen ziemlich räumlich bestodt. Dem Bestande ist vorzugsweise die Aufgabe der Rainbefestigung zugefallen; auf eine Kernwuchsbestockung scheint weniger abgehoben worden zu sein. Zwischen mehr oder weniger kurzschäftigen Stodauschlägen und Kernwüchsen im Alter von 30 bis 40 Jahren erscheinen ältere bis 100jährige Forsten und breitaftige, rauhe Laubhölzer.

Der Unterstand im Forstenteile besteht aus Eichen und Buchen mit Hainbuchen und Linden, fast allenthalben erscheinen auf lückigeren Partien durch Vögel, welche den Samen einschleppten, veranlaßte Einnüchungen von bis 10, meist aber nur von 3- bis 5jährigem Alter; dieser fast ausschließlich aus Eichen bestehende Aufschlag bedarf jedoch noch wesentlicher Nachbesserung, wenn er den für den Bestand notwendigen Unterstand bilden soll.

Der schlanke Buchs der Forsten zeigt, daß der Bestand schon bessere Zeiten gesehen hat; heute ist sein Längenwuchs höchst mäßig infolge einer alljährlichen, jedenfalls aber erst in den letzten Jahren aufgetretenen Beschädigung durch den Forstenkästler (*hylesinus piniperda*). Eine Folge davon ist jedenfalls auch der bedeutende alljährliche Durchholzanfall. Dieser Käfer schwärmt in hiesiger Gegend meist schon im März, befallt das gefällte und das saftarme Holz, in das er seine Brut mit zirka 100 Eiern in doppelter Generation ablegt. Er lebt nur in der Forle; im Nachsommer geht er in deren äußerste Triebe, frisst deren Markröhre aus, worauf jene abdorren oder abbrechen und zu Boden fallen. Der Zuwachs wird dadurch im Allgemeinen, insbesondere aber in der Längenentwicklung sehr erheblich gestört, zumal die Herbstthätigkeit des Käfers auch die saftreichsten Individuen befallt, nebstdem wird aber durch den Frühjahrschaden das Absterben saftärmerer Stämme veranlaßt, deren Holz an Wert einbüßt und deren Aufbereitung die Wirtschaftsführung in unangenehmer Weise behelligt.

Neben diesem vorübergehenden Mißstande sind die vielen mutwilligen Beschädigungen am stehenden Holze zu bedauern, die von der Jugend Mühlburgs sowohl in diesem, wie auch in dem Bannwalde verübt werden; Rinde wird losgehauen, Bäume werden angehackt und durch Anschlagen mit Prügeln, Steinen und Beilen beim Eichhörnchensfang und Maikäfersuchen in abscheulicher Weise verunstaltet. Als eine weitere Beeinträchtigung des Luthertischen Wäldchens muß das unordentliche Antreiben von Fußwegen betrachtet werden, das ebenso überflüssig als für das Wohl des Waldes nachteilig ist.

Der vorhandene, den Forstenbestand zerlegende Weg zum Daxlander Feld führt über den Landgraben d. h., da eine Brücke fehlt, durch denselben nach Mühlburg.

Während für den Forstenbestand die Anwendung des Draudt'schen Verfahrens die Garantie höchstmöglicher Genauigkeit bot, war dasselbe in dem Raine nicht anwendbar; die vorhandenen Stämme und Stangen zerfallen in so viele Holzarten und Stärteklassen, daß die nötige Zahl an Modellstämmen einen ungewöhnlichen Eingriff in die Bestandesverfassung nötig gemacht hätte.

Man nahm den Bestand durch klassenweise Messung (die oberen Extreme nach Stärkestufen) auf und schätzte das schwächere Material vom Auge aus ein. Auch im Forstenbestande wurden die unteren und oberen Extreme in angegebener Weise behandelt.

Das Alter der Bestände und die Höhenverhältnisse wurden an Ort und Stelle erhoben; der Unterzeichnete verwandte hierzu seinen Sohn, den Forststandidaten W. Hann, da ihm die Zählung der Jahresringe und die Anwendung des Hypsometers bezüglich der Augen Unannehmlichkeiten bereitet.

Bei Einschätzung der Holzpreise zog man den Waldmeister Vertsch von Daxlanden zu und lehnte sich dabei an die Erfahrungen und Erhebungen der Baumwaldabschätzung an.

Das gesetzliche Mindestalter für den Abtrieb von Forstenbeständen beträgt 60 Jahre, für den Laubholzbestand 80 bis 120 Jahre. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der ganze Holzbestand konsumtionsfähig ist und daß deshalb der Wertberechnung für den Holzvorrat der Konsumtionswert unterstellt werden muß.

Der erhobene Holzvorrat beträgt im Forstenbestand zirka 335 Festmeter mit einem Altersdurchschnittszuwachs von 4,8 Festmeter und im Laubholzbestande am Raine zirka 270 Festmeter mit einem Altersdurchschnittszuwachs von 3,5 Festmeter pro ha.

Die Formzahl des Forstenbestandes betrug bei 18 m Höhe 0,48, bei 20 m Höhe 0,47 pro Festmeter, im Raine mußte sie eingeschätzt werden und berechnet sich dort infolge der Breitstäigkeit auf durchschnittlich 0,56 der Idealwalze.

1. Süllicher Forstenbestand.

Kreisfläche der Modellstämme	1,4592 qm	
" des Bestandes	177,55 "	
Holzmasse der Modellstämme:		
9 Ster forlenes Scheitholz	6,30 Fm	
6,9 " " Prügelholz	4,83 "	
41 " Normalwellen	1,025 "	
	12,155 Fm	
Vorrat im Ganzen		1 478 Fm
hievon sind:		
forlenes Scheitholz 1 095 Ster	766,5 Fm	
" Prügelholz 838 "	586,6 "	
" Wellenholz 5 000 Stück	125,0 "	
rund	1 478 Fm	

2. Westlicher Teil.

Kreisfläche der Modellstämme	0,9143 qm	
" des Bestandes	162,76 "	
Holzmasse der Modellstämme:		
Stammholz	2,34 Fm	
5 Ster forlenes Scheitholz	3,50 "	
3,3 " " Prügelholz	2,31 "	
22 Normalwellen	0,55 "	
	8,70 Fm	
Vorrat im Ganzen		1 548 Fm
bestand aus:		
forlenes Stammholz	416,4 Fm	
890 forlene Scheitholzster	623,0 "	
586 " Prügelholzster	410,2 "	
3 950 " Normalwellen	98,75 "	
rund	1 548 Fm	

3. Auf dem Raine wurden gemessen:

Forsen	148,27 Fm	
Eichen	11,95 "	
Buchen	7,86 "	
Binden	49,77 "	
Erlen	23,65 "	
	241,00 Fm	
ferner wurden eingeschätzt im Ganzen	48,00 "	(durch den ganzen Wald)
	289,00 Fm	
An Stochholz	(96,00 ")	
	385,00 Fm	

Diese Masse verteilt sich wie folgt:

Eichenstämme	3,00 Fm
Forsenstämme	5,00 "
160 Ster gemischt Scheitholz	112,00 "
140 " " Prügelholz	98,00 "
2840 gemischt Normalwellen	71,00 "
	289,00 Fm
240 Ster Stochholz	(96,00 ")
	385,00 Fm

Zusammenstellung.

1.	1 478 Fm
2.	1 548 "
3.	289 "
Holzvorrat	3 315 Fm
Stochholz	(96 ")

Holzpreise frei von Erntekosten.

Eichenstammholz	25 M pro Festmeter.
Forsenstammholz	15 " " "
Forsenes und gemischtes Scheitholz	6,5 " " Ster.
" " " Prügelholz	5,5 " " "
" " " Wellenholz	8 " " Hundert.
" " " Stochholz	1,5 " " Ster.

Holzwert.

Eichenstammholz	3,00 Fm zu 25 M	75 M — S
Forsenstammholz	1. —, — "	
"	2. 416,00 "	
"	3. 5,00 "	
	421,00 Fm zu 15 M	6 315 " — "
Forsenscheitholz	1. 1 095 Ster	
"	2. 890 "	
Gemischtes Scheitholz	3. 160 "	
	2 145 Ster zu 6,5 M	13 942 " 50 "
Forsenes Prügelholz	1. 838 Ster	
"	2. 586 "	
gemischtes	3. 140 "	
	1 564 Ster zu 5,5 M	8 602 " — "
	Übertrag	28 934 M 50 S

	Übertrag . . .	28 934 M. 50 S.
Forlene Normalwellen	1. 5 000 Stüd	
" "	2. 3 950 "	
gemischte "	3. 2 840 "	
	11790 Stüd, 3/8 M. pr. Hundt.	943 " 20 "
Gemischtes Stockholz 240 Ster zu 1,50 M.		360 " — "
		30 237 M. 70 S.

Das schon aufbereitete Holz ist mitenhalten; unter dem Vorrathe erscheinen zirka 150 Ster darrtes und im Abgange begriffenes Holz, das einen Minderwert von 2 M. hat

300 " — "

bleibt Rest als wirklicher Holzwert 29 937 M. 70 S.

Man schätzt hiemit den Holzwert auf der Kaufsfläche im „Lutherischen Wäldchen“ auf rund 29 937 M.

— Neunundzwanzigtausendneunhundertsiebenunddreißig Mark. —

Karlsruhe, den 15. Oktober 1894.

(gez.) J. Hamm, Großherzoglicher Oberförster.

Nachtrag.

Bei nochmaliger Nachprüfung ergab sich für den Forlenbestand der Westseite ein Verlust mit 17 Festmeter; der Vorrat beträgt dort statt 1548 nur 1531 Festmeter und der Gesamtvorrat nur 3298 Festmeter oberirdische Maße und 96 Festmeter Stockholz (240 Ster).

Näheres zeigt des Notizenheft. Die Schätzung ermäßigt sich damit um 171 M., somit auf 29766 M.

— Neunundzwanzigtausendsiebenhundertsechszundsechzig Mark. —

Karlsruhe, den 16. Oktober 1894.

(gez.) J. Hamm, Großherzoglicher Oberförster.

Auf Grund dieser Schätzung beschloß der Stadtrat die Erwerbung des Holzbestandes, weil er die Erhaltung des „Lutherischen Wäldchens“ im Interesse der Stadt Karlsruhe für wünschenswert erachtet. Abgesehen von den Gründen allgemeiner, insbesondere auch hygienischer Natur, welche der Verminderung der Waldbestände in der Umgebung der Stadt entgegenstehen, bietet gerade das „Lutherische Wäldchen“ angenehme und beliebte Spaziergänge und seine Beseitigung würde auch für das landschaftliche Bild der westlichen Umgebung der Stadt eine Einbuße bedeuten.

Der Holzbestand behält überdies zum mindesten seinen Wert und die Zinsen des Kaufpreises werden aus dem jährlichen Erträgnis des Holzes reichlich gedeckt werden können.

Es sei hier noch bemerkt, daß der Stadtrat die Bewirtschaftung des bereits im Besitz der Stadt stehenden Bannwaldes dem Großherzoglichen Oberförster Hamm übertragen hat und das Gleiche bezüglich des „Lutherischen Wäldchens“ beabsichtigt ist. Nach Mitteilung des Großherzoglichen Oberförsters werden 1895 im „Lutherischen Wäldchen“ 60 Ster zu 6 M. und 300 Ster zu 7 M. gehauen werden können, was nach Abzug der Aufbereitungskosten einen Reinerlös von 1920 M. ergeben wird. Die entsprechenden Positionen sind im Voranschlag für 1895 vorgesehen.

Die Verwendung von Grundstocksmitteln rechtfertigt sich dadurch, daß der Wald dem Grundstock zuwächst.

Siegriß.

Karlsruhe, den 15. Februar 1895.

*In der Sitzung des Ausschusses vom 19. April 1895 wurde
das Kopitgenrat die Mitteilung, daß, einem Antrage des Rath.
unvorsichtigerweise nicht entgegen, die Anlage von 17 in
Bassonville, ^{mit 20000 Mark} nämlich mit einem Kapitale von
mit 17.000 Mark ^{auszuführen} zu veranlassen, Manu sich der Anlage, wie
nächstmöglichst, besorgen und davon die Ausführung haben zu lassen,
so wurde gegen die Zustimmung des Ausschusses beschlossen.
Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben.*

daß in hiesiger Stadt mit einem Kostenaufwand von 46 200 Mk. eine Zentral-
uhranlage erstellt und daß von diesem Kostenaufwand der Betrag von 37 000 Mk.
durch Wirtschaftsmittel und der Restbetrag von 9 200 Mk. durch Anlehensmittel
gedeckt werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Begründung.

Es ist schon öfter als ein Übelstand empfunden worden, daß die hiesigen öffentlichen
Uhren in der Zeitangabe nicht genau übereinstimmen und daß nicht nur die Uhren der
verschiedenen Kirchen und öffentlichen Gebäude, sondern sogar die vier Zifferblätter einer
und derselben Uhr, z. B. am Rathhausturme oder der Stadtkirche, zuweilen verschiedene
Zeiten zeigen. Je mehr sich aber das öffentliche Leben und der Verkehr entwickeln, desto
dringender wird das Bedürfnis nach einer einheitlichen Zeitangabe. In vollständiger und
allgemein befriedigender Weise kann diesem Bedürfnisse nur durch eine elektrische Uhrenanlage
genügt werden, weil Einheitlichkeit, Sicherheit und Billigkeit des öffentlichen Uhrenbetriebs
beim elektrischen Zentralsystem in höherem Grade als bei jedem anderen erreicht werden.
Die Errichtung einer solchen Anlage ist deshalb auch in unserer Stadt in's Auge gefaßt
worden. Dieselbe ist in der Weise geplant, daß im Rathause eine Hauptnormaluhr aufgestellt
wird, welche in genauer Übereinstimmung mit der für den Eisenbahnbetrieb gültigen mittel-
europäischen Zeit gehalten wird und von welcher aus dann sogenannte sympathische Uhren
betrieben werden, welche an andern öffentlichen Gebäuden, auf öffentlichen Plätzen oder in
Privathäusern angebracht werden können. Die Verbindung geschieht durch oberirdische
Drathleitungen, welchen von einer im Rathause aufgestellten elektrischen Batterie elektrischer
Strom zugeführt wird und welche höher als die Telephondrähte anzubringen sind, um durch
eine etwaige Störung im Betriebe der letztern nicht beeinflusst zu werden. Jede Minute
bewegt die Normaluhr durch Auslösung eines elektrischen Kontakts gleichzeitig sämtliche mit
ihr verbundene Uhren um eine Minute vorwärts, so daß alle angeschlossenen Uhren stets
ganz die gleiche Zeit zeigen.

Es ist beabsichtigt, zunächst die in hiesiger Stadt vorhandenen sieben öffentlichen Uhren
(Turmuhren) mit der Normaluhr zu verbinden, und außerdem auf verschiedenen öffentlichen

Plätzen und in verschiedenen Straßen zwanzig sympathische Uhren mit je zwei bis vier Zifferblättern, welche des Nachts beleuchtet sind, zur Aufstellung zu bringen.

Laut Kostenvoranschlag der Firma C. Th. Wagner in Wiesbaden, welche die Zentralsuhrenanlagen für Freiburg, Heidelberg und Pforzheim sowie für den hiesigen Bahnhof zur Ausführung erhielt, erfordern die genannten 37 öffentlichen Uhren einen Aufwand von 33 000 *M.* Hierzu kommen für die von der Stadt auszuführenden Erd-, Maurer-, Zimmer-, Dachdecker- u. Arbeiten, Herstellung von Gasleitung samt Zuschlag für Bauführung und Unvorhergesehenes 4 000 *M.*

sodaß demnach ein Gesamtaufwand von 37 000 *M.* erforderlich ist, welchen wir beantragen aus Wirtschaftsmitteln zu bestreiten, weil es sich um eine im öffentlichen Interesse zu erstellende, nicht direkt rentable Anlage handelt.

Außerdem sollen aber auch zunächst 50 Anschlüsse von Privatuhren vorgeesehen werden. In Freiburg, wo eine gleiche Anlage seit einigen Jahren besteht, sind laut uns gewordener Mitteilung bereits 50 Privatuhren mit derselben verbunden und wir haben allen Grund anzunehmen, daß hier in Karlsruhe, wo eine Reihe von größeren Fabrikanlagen und sonstigen Geschäften, sowie von Hotels u. bestehen, die Zahl der Verbindungen in kurzer Zeit mindestens die gleiche Höhe erreichen wird.

Die Kosten für 50 Privatanschlüsse sind mit 9 200 *M.* vorgeesehen, und wenn, wie in Freiburg, für jeden Privatanschluß ein jährlicher Abonnementspreis von 20 *M.* erhoben wird, so wird sich diese Anlage zweifellos in kurzer Zeit rentieren und voraussichtlich eine von Jahr zu Jahr wachsende Rente abwerfen. Wir beantragen deshalb, die obigen 9 200 *M.* aus Anlehensmitteln zu entnehmen.

Unabhängig von den für Abonnements seitens Privater eingehenden Geldern, würde durch die Anlage eine Ersparnis auch noch insofern erzielt, als die seitherige Ausgabe für tägliches Richten der öffentlichen Uhren mit jährlich 1 000 *M.* in Wegfall käme, während die Unterhaltung der neuen Anlage voraussichtlich nicht mehr als 200 *M.* jährlich kosten würde.

Wir glauben daher, abgesehen von den für den öffentlichen Verkehr erwachsenden Vorteilen und Annehmlichkeiten, die elektrische Uhrenanlage auch vom finanziellen Gesichtspunkt aus empfehlen zu dürfen.

Stelle.

Karlsruhe, den 15. Februar 1895.

*beschluss der städtischen versammlung
vom 22. April 1895.*

Unter Hinweisung auf §. 11 Absatz 2 der Voranschlags-Anweisung vom 11. September 1883 bezw. 1. Dezember 1884 und 25. September 1886 wird beantragt:

„Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß die nachbezeichneten Restkredite (berechnet nach dem Stand vom 1. Januar 1895) im Gesamtbetrag von 756 374 M. 97 S. bis zur Aufstellung des 1896er Voranschlags offen gehalten werden.“

Der Stadtrat:

Schuchler.

Heudeck.

Ord.- Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag des Kredits.		Datum der Bürger- ausschußvorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
		Einzeln.	Zusammen.		
		<i>M.</i>	<i>M.</i>		
1.	Anlage von Straßen im künftigen Fabrikdistrikt 323 385 <i>M.</i> 44 <i>S.</i> Legung der Gas- und Wasser- leitung	323 385			
		46 630			
2.	Herstellung von 50 Exemplaren des Gemarkungsatlases der Stadt Karlsruhe		370 015	17. Juli 1891	28. Juli 1891
		23 385		25. März 1892	8. April 1892
		1 350		13. Septmbr 1894	19. Oktober 1894
			24 735		
3.	Aufgeld wegen Vertauschs von Ge- lände des Infanteriekasernements		103 980	17. Juni 1889	28. Juni 1889
4.	Geländeerwerb behufs Verbreite- rung der Durlacherstraße 5531 <i>M.</i> 80 <i>S.</i>		5 531	19. Februar 1891	10. März 1891
5.	Erbanung einer Kühlhalle im Schlachthofe		200 000	23. Juli 1892	5. August 1892
6.	Erbanung eines Absonderungs- hauses		78 850	3. März 1893	6. Juni 1893
7.	Erbanung eines Schulhauses vor dem Mühlburger Thor		639 000	10. Juni 1893	4. Juli 1893
8.	Herstellung einer Strecke der Winter- straße längs des Jundt'schen An- wesens 9 268 <i>M.</i> 72 <i>S.</i>		9 268	30. August 1894	14. Septmbr. 1894
9.	Anlage eines dritten Rohrstranges zwischen der Pumpstation des Wasserwerks und der Rüppurrer- straße		40 000	1. September 1894	19. Oktober 1894
10.	Anlage zweier neuen Brunnen im Wasserwert		40 000	21. Septmbr. 1894	19. Oktober 1894
11.	Verschiedene Herstellungen im Stadt- garten (Pflanzenhaus, Tierhaus, Stadtgartenerweiterung etc.)		120 700	13. April 1894	30. April 1894
12.	Verschiedene Herstellungen im Schlacht- und Viehhof (Schlacht- halle, Stallgebäude, Kalbbaunen- wäsche, Abortgebäude, Hunde- stall, Ausladerampe)		169 700	15. Juni 1894	9. Juli 1894
13.	Errichtung eines öffentlichen Aborts vor dem ehemaligen Durlacher- thor		8 000	8. Oktober 1894	19. Oktober 1894
14.	Vermehrung der Retortenöfen im östlichen Gaswerk 47 497 <i>M.</i> 21 <i>S.</i>		47 497	31. Juli 1894	14. Septmbr. 1894
					Summe

Offen
zu haltender
Restcredit.

Bemerkungen.

M.	S.	
76 113	76	Es ist noch Kaufaccis etc. für erworbenes Gelände zu bezahlen, alsdann kann der Kredit geschlossen werden.
10 735	—	Der Gemarkungsatlas wird im Jahre 1895 fertiggestellt.
103 980	—	Das Aufgeld wird am 23. Oktober 1895 fällig.
5 531	80	Der Betrag ist laut §. 3 des Vertrags vom 19. Februar 1891 bei Herstellung eines Neubaus, längstens bis 31. Dezember 1899, fällig.
17 793	95	An den Maschinen sollen verschiedene Ergänzungen angebracht werden.
78 408	60	Die Ausführung dieses Baues soll ausgesetzt bleiben, bis feststeht, in welcher Weise der geplante Stichkanal zwischen Karlsruhe und dem Rhein angelegt wird.
246 845	48	Der Bau wird im Jahre 1895 fertiggestellt.
4 145	67	Von dem Angrenzer kommen vertragsmäßig 9 501 M. 04 S. zum Ertrag, welche dem Fonds der Anlehensmittel gutgeschrieben sind.
20 165	51	In Herstellung begriffen.
39 464	36	In Herstellung begriffen.
9 477	91	Werden im Jahre 1895 vollendet.
125 320	40	Im Bau begriffen.
8 000	—	Wird im Frühjahr 1895 begonnen.
10 392	53	Wird 1895 erledigt.
756 374	97	Davon aus Grundstocksmitteln: D. B. 11 9 477 M. 91 S. " 13 8 000 " — "
		17 477 M. 91 S.
		Rest aus Anlehensmitteln mit 738 897 " 06 "
		Summe 756 374 M. 97 S.

Karlsruhe, den 15. Februar 1895.

218

*Erhöhung des Gehalts der Lehrkräfte (siehe auch
vom 22. April 1895. Letzte (Mittel!)
in der Entscheidung des von dem
Rathen gefertigten Ausschusses.)*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß zu nachbezeichneten Änderungen des Ortsstatuts über das Schulwesen vom 26. Januar 1893*) seine Zustimmung geben:

1. §. 46 soll folgende Fassung erhalten:

Das dienstliche Gesamteinkommen einer Volksschulhauptlehrerin soll jährlich mindestens 1500 M. und höchstens 2000 M. betragen.

Innerhalb dieser Grenzen ist das Einkommen so zu bemessen, daß es beträgt:

bis einschließlich zum 12. Dienstjahr	1 500 M.
im 13., 14. und 15. Dienstjahr	1 600 "
" 16., 17. " 18. "	1 700 "
" 19., 20. " 21. "	1 800 "
" 22., 23. " 24. "	1 900 "
" 25. und in den folgenden Dienstjahren	2 000 "

*) Die abzuändernden Bestimmungen lauten derzeit wie folgt:

§. 46.

Das dienstliche Gesamteinkommen einer Volksschulhauptlehrerin soll jährlich mindestens 1500 M. und höchstens 1800 M. betragen.

Innerhalb dieser Grenzen ist das Einkommen so zu bemessen, daß es beträgt:

bis einschließlich zum 12. Dienstjahr	1 500 M.
im 13., 14. und 15. Dienstjahr	1 600 "
im 16., 17. und 18. Dienstjahr	1 700 "
im 19. und in den folgenden Dienstjahren	1 800 "

§. 47.

Das Gesamteinkommen eines Lehrers oder einer Lehrerin in nicht etatsmäßiger Stellung (§§. 44 und 45 des Gesetzes über den Elementarunterricht) soll jährlich mindestens 1100 M. betragen.

Für $\frac{1}{3}$ der dem Dienstalter nach ältesten Schulgehilfen sowie für Schulverwalter wird das Einkommen auf 1300 M. und für $\frac{1}{3}$ der nächstältesten auf 1200 M. erhöht.

§. 48 Abs. 2.

Von den Arbeitslehrerinnen kann $\frac{1}{3}$ als Hauptlehrerinnen mit dem für solche bestimmten Einkommen angestellt werden.

§. 54.

Bei Bemessung des gesetzlichen Mindesteinkommens eines Lehrers wird die Mietsentschädigung berechnet:

für Hauptlehrer auf jährlich	540 M.
für Hauptlehrerinnen auf jährlich	260 "
für Lehrer und Lehrerinnen in nicht etatsmäßiger Stellung auf jährlich	156 "

2. §. 47 soll folgende Fassung erhalten:

Das Gesamteinkommen eines Lehrers oder einer Lehrerin in nicht etatmäßiger Stellung (§§. 44 und 45 des Gesetzes über den Elementarunterricht) soll jährlich mindestens 1150 M. betragen.

Für $\frac{1}{3}$ der dem Dienstalter nach ältesten Schulgehilfen wird das Einkommen auf 1300 M. und für $\frac{1}{3}$ der nächstältesten auf 1200 M. erhöht.

Das Einkommen der Schulverwalter soll mindestens 1300 M. und höchstens 1500 M. betragen und wird innerhalb dieser Grenzen in jedem Falle vom Stadtrat auf Antrag der Schulkommission festgesetzt.

3. §. 48 Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten:

Von den Arbeitslehrerinnen kann $\frac{1}{5}$ als Hauptlehrerinnen mit dem für solche gesetzlich bestimmten Einkommen angestellt werden.

4. §. 54 soll folgende Fassung erhalten:

Bei Bemessung des gesetzlichen Mindesteinkommens eines Lehrers wird die Mietzinsentschädigung berechnet:

für Hauptlehrer auf jährlich	540 M.
„ Hauptlehrerinnen auf jährlich	350 „
„ Lehrer und Lehrerinnen in nicht etatmäßiger Stellung auf jährlich	210 „

Der Stadtrat:

Schneizer.

Reudek.

Begründung.

Durch das Gesetz vom 9. Juli 1894 ist das Wohnungsgeld der V. Dienstklasse für die 1. Ortsklasse von 260 M. auf 350 M. erhöht worden. Dieses Wohnungsgeld ist maßgebend für den Betrag der Mietzinsentschädigung, welchen Hauptlehrer, Hauptlehrerinnen und Schulgehilfen nach den §§. 39, 43 und 45 des Elementarunterrichtsgesetzes anzusprechen haben. Es mußte daher geprüft werden, ob die den fraglichen Lehrern durch die §§. 45 ff. des Ortsstatuts über das Schulwesen gewährten Dienstleistungen der neuen gesetzlichen Bestimmung genügen.

Für Hauptlehrer wird nach §. 43 Abs. 1 des E.-U.-G. *) die Mietzinsentschädigung,

*) §. 43 des E.-U.-G. lautet:

Solange einem Hauptlehrer der Genuß freier Wohnung (§. 39 b.) nicht gewährt werden kann, erhält er eine Mietzinsentschädigung, welche, wenn eine Vereinbarung über die Höhe derselben nicht zustande kommt, durch den Bezirksrat unter Berücksichtigung der ortsüblichen Mietpreise festgestellt wird, jedoch nicht weniger betragen soll, als das im jeweiligen Wohnungsgeldtarif des Beamtengesetzes für die betreffende Ortsklasse bestimmte Wohnungsgeld der V. Dienstklasse.

Hauptlehrerinnen haben nur Mietzinsentschädigung und diese nicht höher als im Betrage des im vorhergehenden Absatz bezeichneten Wohnungsgeldes zu beanspruchen.

wenn eine Vereinbarung über deren Höhe nicht zustande kommt, durch den Bezirksrat unter Berücksichtigung der ortsüblichen Mietpreise festgestellt; sie darf jedoch nicht weniger betragen, als das im jeweiligen Wohnungsgeldtarif des Beamtengesetzes für die betreffende Ortsklasse bestimmte Wohnungsgeld der V. Dienstklasse. Das Wohnungsgeld bildet also hier den Mindestbetrag der Mietzinsentschädigung, welcher letztere vom Bezirksrat auch auf einen höhern Betrag festgesetzt werden kann. Dies ist für Karlsruhe geschehen. Nach §. 54 des Ortsstatuts über das Schulwesen berechnet sich die Mietzinsentschädigung für einen Hauptlehrer auf 540 *M.* Sie wird daher durch die Erhöhung des gesetzlichen Mindestbetrags von 260 *M.* auf 350 *M.* nicht berührt.

Hauptlehrerinnen haben die Mietzinsentschädigung nach §. 43 Abs. 2 des E.-U.-G. „nicht höher“ als im Betrag des oben bezeichneten Wohnungsgeldes zu beanspruchen. Nach dem klaren, völlig zweifellosen Wortlaut des Gesetzes sollte man annehmen, daß das Wohnungsgeld hier den Höchstbetrag der Mietzinsentschädigung bilde und daß letztere daher auch auf einen geringeren Betrag thatsächlich festgestellt werden könne. Nähere Prüfung ergiebt aber, daß der Gesetzgeber dies nicht gewollt hat, der von ihm gebrauchte Wortlaut vielmehr auf Versehen beruht. Würde das Wohnungsgeld lediglich den Höchstbetrag der Mietzinsentschädigung bezeichnen, so müßte das Gesetz notwendig eine Bestimmung darüber enthalten, wie und von wem der wirkliche Betrag derselben festzustellen sei. Da eine solche fehlt, so würde die Feststellung dem freien Ermessen der zahlungspflichtigen Gemeinde anheimgegeben bleiben, was dem ganzen System des Gesetzes, nach welchem sonst überall die Gemeinden hinsichtlich der Bezahlung der Lehrkräfte an gewisse Mindestleistungen gebunden sind, widerspräche. Sodann wird gemäß §. 40 des E.-U.-G. die Mietzinsentschädigung bei Berechnung des Einkommensanschlages mit dem vollen Betrag des Wohnungsgeldes berücksichtigt; dies hätte der Gesetzgeber aber kaum so geordnet, wenn er nicht von der Anschauung ausgegangen wäre, daß die Lehrerin auch thatsächlich einen dem Wohnungsgeld entsprechenden Betrag erhalte. Endlich ist in der Gesetzesbegründung zu §. 43 gesagt, es beruhe auf denselben Erwägungen, welche dem früheren Gesetz zu Grunde lagen, „daß eine Hauptlehrerin, wenn derselben nicht Wohnung in Natur eingeräumt ist, nur den Betrag des tarifmäßigen Wohnungsgeldes als Mietzinsentschädigung erhalten solle“. Aus den durch Sperrdruck hervorgehobenen Worten ist zu entnehmen, daß der Gesetzgeber nicht die Bestimmung eines Höchstbetrags im Auge hatte; denn wenn gesagt ist, „nur den Betrag des Wohnungsgeldes“, so umfaßt dies den vollen Betrag des letztern und kann nicht bedeuten: höchstens so viel, also unter Umständen auch weniger. Wer „nur 5 *M.*“ zu fordern hat, der kann jedenfalls diese 5 *M.* fordern und ist daher in einer andern bessern Lage, als wer „höchstens 5 *M.*“ zu fordern hat. Auch die frühere Gesetzgebung, auf welche die Begründung zu §. 43 hinweist (vergl. die §§. 45 e. und 52 des E.-U.-G. in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 1880), hat für die Mietzinsentschädigung der Hauptlehrerinnen nicht lediglich einen Höchstbetrag bezeichnet, sondern dieselbe auf einen bestimmten Betrag, nämlich auf die Hälfte der Mietzinsentschädigung eines Hauptlehrers d. i. auf $540 : 2 = 270$ *M.* festgesetzt.

Unter diesen Verhältnissen muß als sicher angenommen werden, daß eine Hauptlehrerin jedenfalls 350 *M.* als Mietzinsentschädigung anzusprechen hat und daß die Gemeinde nicht befugt ist, diesen Betrag zu kürzen. Die Ausdrucksweise des zitierten §. 43 Abs. 2 „nicht höher als im Betrag des *z.* Wohnungsgeldes“ ist offenbar deswegen angewendet worden, weil die Hauptlehrer im Gegensatz zu den Hauptlehrerinnen unter Umständen einen höhern Betrag anzusprechen haben, nämlich dann, wenn dies durch Bezirksratsbeschluß bestimmt ist. Sprachrichtig hätte dem Gedanken des Gesetzgebers in §. 43 Abs. 2 folgende Form gegeben werden müssen:

„Hauptlehrerinnen erhalten nur Mietzinsentschädigung und zwar im Betrage des im vorhergehenden Absatz bezeichneten Wohnungsgelds; eine höhere Mietzinsentschädigung können sie nicht beanspruchen.“

Bei dieser Gesetzesauslegung ergibt sich, daß §. 46 des Ortsstatuts über das Schulwesen, wonach das Gesamteinkommen einer Hauptlehrerin je nach dem Dienstalter 1500 *M.* bis höchstens 1800 *M.* betragen soll, dem Gesetze nicht mehr entspricht. Der gesetzliche Höchstgehalt einer Hauptlehrerin beläuft sich nämlich nach §. 39 E.-U.-G. auf 1500 *M.*, wozu noch die Mietzinsentschädigung mit 350 *M.* kommt, sodaß er im ganzen 1850 *M.* beträgt, und nicht bloß 1800 *M.*

Aus der angehefteten Tabelle A. ist zu ersehen, daß nach dem derzeitigen Ortsstatut fünf Hauptlehrerinnen je 50 *M.* weniger erhalten würden, als ihnen gesetzlich zukommt.

Der Stadtrat glaubt nun, die Hauptlehrerinnen nicht nur auf das gesetzlich vorgeschriebene Maß aufbessern, sondern ihnen noch darüber hinaus einen kleinen Zuschuß verwilligen zu sollen, wie dies auch in Mannheim geschehen ist. Die daraus folgende Mehrbelastung der Stadt ist, wie aus oben erwähnter Tabelle hervorgeht, nicht erheblich (zur Zeit 550 *M.* jährlich).

Für die Erhöhung der gesetzlich vorgeschriebenen Gehalte der Hauptlehrerinnen ist nach §. 39 des E.-U.-G. der Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung, für die Erhöhung des von der Stadt gewährten tatsächlichen Dienst Einkommens dagegen nach §. 51 des Ortsstatuts über das Schulwesen der Zeitpunkt der Ausnahme unter die Schulgehilfen maßgebend und es kann auch eine frühere Beschäftigung im Lehrfach, selbst wenn sie im Privatdienst erfolgte, durch Stadtratsbeschluß mit in Rechnung gezogen werden. Diese Berücksichtigung der vor der etatmäßigen Anstellung verbrachten Dienstzeit wurde angenommen, um den meistens zufälligen Umstand, daß die etatmäßige Anstellung in einzelnen Fällen erst spät erfolgte, nicht auf viele Jahre hinaus zu Ungunsten der betreffenden Lehrerin nachwirken zu lassen und um das tatsächliche Einkommen mit den durch das Lebensalter bedingten Ansprüchen mehr im Einklang zu halten. Obgleich nun die vom Ortsstatut gewählte Zählung der Dienstjahre für die Lehrerinnen im allgemeinen vorteilhafter ist als die gesetzlich vorgeschriebene, so kann doch unter Umständen der gesetzliche Gehalt rascher eine gewisse Höhe erreichen, als der ortsstatutarisch verwilligte, nämlich dann, wenn die betreffende Lehrerin sehr früh etatmäßig angestellt wurde. Für solche Fälle ist im §. 52 des Ortsstatuts folgende Bestimmung getroffen worden:

„Sollte nach den obigen Bestimmungen das Dienst Einkommen eines Lehrers den durch Gesetz oder durch eine gesetzesgemäße Verfügung der Staatsbehörde festgestellten Mindestbetrag nicht erreichen, so ist es auf diesen Betrag zu erhöhen.“

Ausweislich der Tabelle A. findet diese Bestimmung auf zwei Lehrerinnen (Ziffer 5 und 6) Anwendung und es haben dieselben zufolge davon einen Vorsprung von je 50 *M.* gegenüber der vorgeschlagenen ortsstatutarischen Gehaltsskala.

Schulgehilfen, d. h. Lehrer und Lehrerinnen in nicht etatmäßiger Stellung erhalten nach §. 44 des E.-U.-G. einen Gehalt von jährlich 800 *M.* Dieser erhöht sich auf 900 *M.* für solche Lehrer, welche die Dienstprüfung bestanden haben und kann für Schulverwalter aus besonderen Gründen, namentlich bei schon vorgerücktem Dienstalter, durch die Oberschulbehörde bis zum Betrage des gesetzlichen Anfangsgehaltes eines Hauptlehrers d. i. bis zu 1100 *M.* erhöht werden. Nach §. 45 des E.-U.-G. haben neben dem Gehalte anzusprechen:

- a. Unterlehrer (Unterlehrerinnen): eine Wohnstube oder statt derselben eine Mietzinsentschädigung, welche mindestens $\frac{2}{3}$ des für die betreffende Ortsklasse bestimmten Wohnungsgeldes der V. Dienstklasse betragen soll,

- b. Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen): eine Mietzinsentschädigung im gleichen Betrag,
 c. Schulverwalter (Schulverwalterinnen): Benützung einer Hauptlehrerswohnung oder Mietzinsentschädigung wie ein Hauptlehrer, d. i. also im vollen Betrag des für die betreffende Ortsklasse bestimmten Wohnungsgeldes der V. Dienstklasse.

Demnach beträgt das gesetzliche Mindesteinkommen eines Unterlehrers oder Hilfslehrers, der die Dienstprüfung bestanden hat, $900 + \frac{3 \times 350}{5} = 1110 \text{ M.}$ Nach §. 47 des Ortsstatuts über das Schulwesen ist aber das Einkommen eines solchen Lehrers nur auf 1100 M. festgesetzt, indem zur Zeit der Festsetzung die Mietzinsentschädigung (vergleiche §. 54 des Ortsstatuts über das Schulwesen) nur mit 156 M. ($\frac{2}{3}$ von 260 M.) zu berechnen war. Es muß also auch hier eine Erhöhung eintreten und zwar beantragt der Stadtrat nicht nur die Bewilligung des gesetzlich vorgeschriebenen Betrags, sondern in Abrundung dieses nach oben ein Jahreseinkommen von 1150 M.

Für ein Drittel der dem Dienstalter nach ältesten Schulgehilfen soll das Einkommen auf 1300 M. und für ein Drittel der nächstältesten auf 1200 M. erhöht werden. Da nun einem Lehrer eine bereits verwilligte Zulage nicht mehr genommen werden kann, andererseits aber die Zahl der mit 1300 beziehungsweise 1200 M. bedachten Lehrer auf ein Drittel der Gesamtzahl beschränkt ist, so kann es vorkommen, daß ein neu hierher versetzter älterer Schulgehilfe eine Zeit lang weniger Gehalt bezieht als jüngere Kollegen, die schon vor ihm hier angestellt waren. Es wurde erwogen, ob dieses Verhältnis nicht dahin geändert werden solle, daß das Ausrücken im Gehalt schlechtweg nach dem Dienstalter geordnet wird. Die Frage wurde jedoch verneint, weil die Besetzung der Unterlehrerstellen ohne jede Mitwirkung der Gemeindeverwaltung durch die Staatsbehörde erfolgt, die Gemeindeverwaltung daher keinen Einfluß darauf ausüben kann, ob jüngere oder ältere Unterlehrer hierhergezogen werden. Bei Ernennung der Hauptlehrer hat sie diesen Einfluß und kann zufolge dessen das Zahlverhältnis der Ältern zu den jüngern Lehrern regulieren. Es konnte also hier ohne jede Gefahr das Dienstalter schlechtweg als maßgebend erklärt werden, während, wenn die nämliche Bestimmung für die Schulgehilfen getroffen würde, nicht zu verhindern wäre, daß die staatliche Schulbehörde vorzugsweise ältere Lehrer an die hiesigen Schulen beruft und dadurch die Stadtkasse über Gebühr belastet. Wenn nun auch eine solche Maßnahme derzeit nicht zu befürchten ist, so muß doch schon deren Möglichkeit als ein für die Gemeinde nicht angemessener Zustand ausgeschlossen werden.

Erwogen wurde ferner, ob der Höchstgehalt eines Schulgehilfen nicht auf einen höheren Betrag als 1300 M. festgestellt werden solle. Aber auch diese Frage wurde verneint. Wenn nämlich der Gehalt der akademisch gebildeten Lehrer in nicht etatmäßiger Stellung (der Lehr- amtspraktikanten) 1200—1600 M. beträgt, so können die für die Schulgehilfen vorgeschlagenen Sätze von 1150—1300 M. umso weniger als zu nieder bezeichnet werden, als Volksschul- lehrer sowohl die erste Verwendung gegen Gehalt, wie die etatmäßige Anstellung in früherem Lebensalter zu erreichen pflegen als akademisch gebildete Lehrer. Sodann aber würde die Erhöhung des höchsten Gehaltsfußes über das vorgeschlagene Maß noch den weiteren Nachteil haben, daß dann die älteren Unterlehrer hier beinahe so viel bezögen als anderwärts die jüngeren Hauptlehrer, und daß sie daher dann kaum je sich bewogen sähen, um anderwärts frei werdende Hauptlehrerstellen sich zu bewerben, sondern es nun vielmehr erst recht darauf ablegen würden, hiesige Stellen — wie der übliche Ausdruck lautet — „zu ersitzen“. Wenn aber die Stadt einen Zustand herbeiführen wollte, welcher sie rechtlich oder thatsächlich nötigt, frei werdende Hauptlehrerstellen nur an hiesige Unterlehrer zu übertragen, so käme dieses einem Verzicht auf das Recht der Ernennung der Hauptlehrer gleich, da bei der

Bernung der Unterlehrer, wie erwähnt, die Gemeindeverwaltung nicht mitzuwirken hat. Die Stadt darf sich nun die Freiheit in der Auswahl der Hauptlehrer nicht einschränken lassen, wenn nicht das Interesse der Schule gefährdet werden soll, sie muß sich vielmehr unverkürzt die Möglichkeit erhalten, auch vom Lande bewährte Lehrer hierherzurufen. Daß dies geschieht liegt auch im Interesse der Gesamtheit der Lehrer, da andernfalls auch der tüchtigste nicht Aussicht hätte, auf die bessern Stellen einer Stadt vorzurücken, wenn er nicht das Glück gehabt hat, schon als Unterlehrer in einer solchen angestellt zu werden. Dabei ist noch zu bemerken, daß auf dem Lande die Lehrer vielfach Kinder verschiedener Jahreskurse der Volksschule in einer Klasse zu gleicher Zeit zu unterrichten haben, und daß bei Bewältigung dieser Aufgabe die Kunst des Lehrens in mancher Beziehung besser ausgebildet werden muß, als in der Stadt, wo ein Lehrer jeweils nur Kinder eines und desselben Jahreskurses unterrichtet. Wenn nun aber die Stadt ein Interesse daran hat, auch tüchtige Lehrer vom Lande als Hauptlehrer anzustellen, so muß ihr daran liegen, daß die hiesigen Unterlehrer nicht davon abgehalten sind, in den Dienst von Landschulen zu treten; sie darf diesen daher nicht eine Stellung gewähren, die ihnen die Rückkehr auf das Land unter allen Umständen als einen tiefen Sturz erscheinen lassen müßte.

Aus der angehefteten Tabelle B. ist zu entnehmen, welche Zuschüsse zu dem gesetzlichen Einkommen die Schulgehilfen bisher erhalten haben und welche sie künftig erhalten sollen; der Mehraufwand der Stadt beläuft sich ausweislich der Tabelle bei der dermaligen Zahl der Unterlehrer auf jährlich 720 *M.*

Nach §. 48 des Ortsstatuts über das Schulwesen erhalten die Arbeitslehrerinnen einen Gehalt von 600—1200 *M.* je nach Dienstalter, Leistungen und Zahl der Wochenstunden; von denselben kann jedoch $\frac{1}{3}$ gemäß §. 36 des E.-U.-G. als Hauptlehrerinnen „mit dem für solche bestimmten Einkommen“ angestellt werden. Es empfiehlt sich nun, in dem Ortsstatut ausdrücklich zu vermerken, daß hierunter nur das gesetzlich bestimmte Einkommen verstanden ist, wie dies der bisherigen Praxis entspricht. Eine Arbeitslehrerin, die als Hauptlehrerin angestellt wird, rückt dann im Gehalt nach den §§. 39 und 43 des E.-U.-G. von 1200 *M.* jährlich auf 1450 *M.* vor und das weitere Vorrücken erfolgt nach ihrem Dienstalter als Hauptlehrerin durch Zulagen von je 100 *M.*, die nach je drei Jahren fällig werden, bis zum Betrag von 1850 *M.*

Würden dagegen die für die sonstigen Hauptlehrerinnen maßgebenden ortstatutarischen Grundsätze — nach welchen für die Höhe des Einkommens die gesamte im Schuldienst verbrachte Zeit und nicht nur die in etatmäßiger Stellung verbrachte gezählt wird — auf die Arbeitslehrerinnen angewendet werden, so würden diese, da sie regelmäßig nur nach langen Dienstjahren etatmäßig angestellt werden können, sofort bei der Aufstellung häufig schon in die höchsten Gehaltsätze eintreten, was nicht gerechtfertigt werden kann. Auch abgesehen davon entspricht es den Verhältnissen, daß Hauptlehrerinnen, welche nur Handarbeitsunterricht erteilen, etwas weniger Einkommen erhalten als solche, die mit dem schwierigeren Unterricht in den Elementarfächern betraut sind und die auch eine bessere Bildung mit mehr Zeit und Kostenaufwand sich haben erwerben müssen. Gegenwärtig sind zwei Arbeitslehrerinnen als Hauptlehrerinnen angestellt.

Die zu §. 54 vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der Berechnung der Mietzinsentschädigung sind lediglich die Konsequenz der durch Gesetz vom 9. Juli 1894 verfügten Erhöhung des Wohnungsgeldes der V. Dienst- und I. Ortsklasse.

Tabelle A.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Hauptlehrerinnen:	Dienstalter nach §. 51 Absatz 2 des Ortsstatuts über das Schulwesen (1. Februar 1895). Jahr und Monat.	Dienstalter als Hauptlehrerin (1. Februar 1895). Jahr und Monat.	Gesetzlicher Gehalt incl. 350. M. Mietsentschädigung (§§. 39 und 43 des C.-M.-G.).	Dienst-einkommen nach §. 46 des Ortsstatuts über das Schulwesen.	Freiwilliger Zuschuß der Stadt.	Das Dienst-einkommen nach §. 46 des Ortsstatuts über das Schulwesen ist zu nieder um:	Künftiges Dienst-einkommen nach der vorge-schlagenen Abände-rung des §. 46 des Ortsstatuts über das Schulwesen.	Mehr gegen jetzt:
			M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	33,1	13,10	1 850	1 800	—	50	2 000	150
2.	25,1	13,9	1 850	1 800	—	50	2 000	150
3.	25,1	8,3	1 650	1 800	150	—	2 000	200
4.	22,1	13,10	1 850	1 800	—	50	1 900	50
5.	20,1	12,1	1 850	1 800	—	50	1 850	—
6.	20,1	12,1	1 850	1 800	—	50	1 850	—
7.	18,1	10,3	1 750	1 800	50	—	1 800	—
8.	17,1	8,3	1 650	1 700	50	—	1 700	—
9.	15,1	8,3	1 650	1 700	50	—	1 700	—
10.	15,1	7,9	1 650	1 700	50	—	1 700	—
11.	15,1	6,3	1 650	1 700	50	—	1 700	—
12.	15,1	4,3	1 550	1 700	150	—	1 700	—
13.	14,1	2,4	1 450	1 600	150	—	1 600	—
14.	13,1	4,3	1 550	1 600	50	—	1 600	—
15.	13,1	3,9	1 550	1 600	50	—	1 600	—
16.	13,1	2,4	1 450	1 600	150	—	1 600	—
17.	12,1	1,8	1 450	1 600	150	—	1 600	—
		Summe	28 250	29 100	1 100	250	29 900	550

Tabelle B.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Lehrer beziehungsweise Lehrerinnen.	Lebens- alter (1. Januar 1895). Jahr und Monat.	Dienst- alter nach §. 51 des Ortsstatuts über das Schulwesen (1. Januar 1895). Jahr und Monat.	Gesetz- liches Ein- kommen (§§. 44 und 45 des E.-U.-G.).	Bisheriges Einkommen nach §. 47 des Orts- statuts über das Schulwesen	Bis- heriger frei- williger Zuschuß der Stadt.	Das bisherige Einkommen nach §. 47 des Orts- statuts über das Schulwesen ist zu nieder um:	Künftiges Einkommen nach der vorge- schlagenen Änderung des §. 47 des Orts- statuts über das Schulwesen	künf- tiger frei- williger Zuschuß der Stadt.	Der künftige freiwillige Zuschuß der Stadt übersteigt den bis- herigen um:	Bemerkungen.
a. Unterlehrer:			M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
1.	37,11	7,3	1 110	1 200	90	—	1 200	90	—	Erst seit Ok- tober 1887 im Schuldienst.
2.	31,7	12,8	1 110	1 300	190	—	1 300	190	—	
3.	31,6	10,8	1 110 ^a	1 300	190	—	1 300	190	—	
4.	31,4	11,9	1 110	1 300	190	—	1 300	190	—	
5.	31,1	11,9	1 110	1 300	190	—	1 300	190	—	
6.	30,11	10,8	1 110	1 300	190	—	1 300	190	—	
7.	30,10	10,8	1 110	1 300	190	—	1 300	190	—	
8.	30,10	10,3	1 110	1 300	190	—	1 300	190	—	
9.	30,3	9,8	1 110	1 300	190	—	1 300	190	—	
10.	30	8,8	1 110	1 200	90	—	1 200	90	—	
11.	29,6	9,8	1 110	1 300	190	—	1 300	190	—	
12.	29,5	10,3	1 110	1 300	190	—	1 300	190	—	
13.	28,8	8,8	1 110	1 300	190	—	1 300	190	—	
14.	28,6	8,8	1 110	1 200	90	—	1 200	90	—	
15.	28,3	9,3	1 110	1 200	90	—	1 200	90	—	
16.	28,1	8,8	1 110	1 200	90	—	1 200	90	—	
17.	27,6	8,8	1 110	1 300	190	—	1 300	190	—	
18.	27,6	8,8	1 110	1 200	90	—	1 200	90	—	
19.	27	6,8	1 110	1 200	90	—	1 200	90	—	
20.	26,9	6,8	1 110	1 200	90	—	1 200	90	—	
21.	26,9	7,8	1 110	1 200	90	—	1 200	90	—	
22.	26,9	6,8	1 110	1 200	90	—	1 200	90	—	
23.	26,7	5,3	1 110	1 100	—	10	1 150	40	40	
24.	26,4	6,8	1 110	1 200	90	—	1 200	90	—	
25.	25,10	6,8	1 110	1 200	90	—	1 200	90	—	
26.	25,4	5,8	1 110	1 100	—	10	1 150	40	40	
27.	25,3	6,8	1 110	1 200	90	—	1 200	90	—	
28.	25,3	5,8	1 110	1 100	—	10	1 150	40	40	
Übertrag . .			31 080	34 500	3 450	30	34 650	3 570	120	

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Lebensalter (1. Januar 1895). Jahr und Monat.	Dienst- alter nach § 51 des Ortsstatuts über das Schulwesen (1. Januar 1895). Jahr und Monat.	Geleg- liches Ein- kommen (§§. 44 und 45 des E.-U.-G.).	Bisheriges Einkommen nach §. 47 des Orts- statuts über das Schulwesen	Bis- heriger frei- williger Zuschuß der Stadt.	Das bisherige Einkommen nach §. 47 des Orts- statuts über das Schulwesen ist zu nieder um:	Künftiges Einkommen nach der vorge- schlagenen Änderung des §. 47 des Orts- statuts über das Schulwesen	Künftiger frei- williger Zuschuß der Stadt.	Der künftige freiwillige Zuschuß der Stadt übersteigt den bis- herigen um:	Bemerkungen.	
	Übertrag . .		M. 31 080	M. 34 500	M. 3 450	M. 30	M. 34 650	M. 3 570	M. 120	
29.	24,11	4,8	1 110	1 100	—	10	1 150	40	40	
30.	23,11	4,8	1 110	1 100	—	10	1 150	40	40	
31.	23,11	3,8	1 110	1 100	—	10	1 150	40	40	
32.	23,10	4,8	1 110	1 100	—	10	1 150	40	40	
33.	23,6	3,8	1 110	1 100	—	10	1 150	40	40	
34.	23,1	4,8	1 110	1 100	—	10	1 150	40	40	
35.	23,1	3,8	1 110	1 100	—	10	1 150	40	40	
36.	22,11	3,8	1 110	1 100	—	10	1 150	40	40	
37.	21,10	3,8	1 110	1 100	—	10	1 150	40	40	
38.	21,10	2,8	1 110	1 100	—	10	1 150	40	40	
b. Unterlehrerinnen:										
1.	38,1	15	1 110	1 300	190	—	1 300	190	—	
2.	37,4	4	1 110	1 100	—	10	1 150	40	40	
3.	34,3	11	1 110	1 300	190	—	1 300	190	—	
4.	33,7	6	1 110	1 200	90	—	1 200	90	—	
5.	31,11	10	1 110	1 200	90	—	1 200	90	—	
6.	30,3	10	1 110	1 300	190	—	1 300	190	—	
7.	29,5	12	1 110	1 300	190	—	1 300	190	—	
8.	28,10	10	1 110	1 200	90	—	1 200	90	—	
9.	26,1	5	1 110	1 100	—	10	1 150	40	40	
10.	25,6	—*	1 110	1 200	90	—	1 200	90	—	
11.	24,4	—*	1 110	1 100	—	10	1 150	40	40	
12.	24,4	—*	1 110	1 100	—	10	1 150	40	40	
13.	24	2	1 110	1 100	—	10	1 150	40	40	
Summe . .			56 610	61 000	4 570	180	61 900	5 290	720	

Hilfslehrer für
Hauptlehrer
Schilling.

* Das Dienst-
alter ist, weil
noch kein Jahr
hier, noch nicht
festgestellt (vgl.
§. 51 Absatz 2
des Ortsstatuts
über das Schul-
wesen).

Karlsruhe, den 22. Februar 1895.

Verordnung des Bürgerausschusses

vom 22. April 1895.

*Revisionsausführung mit Rücksicht auf. Ministerium
des Innern vom 12. März 1895 Nr. 13029.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

1. daß an dem Gebäude des Gegenreservoirs in der Leopoldstraße der Wasserbehälter entfernt und an Stelle desselben — behufs Aufnahme des städtischen Archivs — ein dritter Stock aufgebaut werde, sowie daß der südliche Anbau eine neue Umfassungsmauer erhalte und gleichfalls mit einem dritten Stock versehen werde,
2. daß die Kosten obiger Herstellung mit 60 000 M. aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Begründung.

Nachdem das Reservoir im Lauterberge in Gebrauch genommen, ist die fernere Erhaltung des Gegenreservoirs in der Gartenstraße nicht mehr geboten.

Es trat nun an den Stadtrat die Frage heran: soll das ganze Gebäude zum Abbruch gebracht oder sollen nur die Reservoirs entfernt und der Unterbau derselben andern Zwecken dienstbar gemacht werden?

Nach einer Berechnung des Hochbauamts entspricht der Unterbau (mit Außerachtlassung der für andere Zwecke nicht benötigten außerordentlichen Mauerstärken) einem Wert von 40 000 M., wobei der Bodenwert nicht in Berechnung gezogen ist.

Da nun der untere Raum des Gebäudes schon jetzt dem Gaswerk zur Aufbewahrung von Beleuchtungsgegenständen dient, welche zur Zeit nirgends anders untergebracht werden können, der II. Stock einen großen, hellen Raum bietet, so kam der Stadtrat zu dem Beschlusse:

1. nur die Reservoirs abzutragen und
2. für diese ein neues Stockwerk aufzubauen, um einen zweiten großen Raum zu gewinnen und dem Gebäude ein schöneres, freundlicheres Ansehen zu geben.

Da nun nicht nur die größeren, sondern auch schon kleine Städte besondere Gebäude für ihre Archive eingerichtet haben, das hiesige Archiv mit seinem wertvollen, teilweise unersehbaren Inhalte, im III. Stock des Rathauses räumlich sehr beengt und ohne jede Sicherheit bei etwa entstehendem Feuer untergebracht ist, so wird es sich empfehlen, dieses in dem obengenannten Gebäude unterzubringen. Dadurch würden die Gegenstände schön geordnet aufgestellt und der Bevölkerung zugänglich gemacht werden können.

Der südliche Anbau, welcher zur Zeit in Niegelsach ausgeführt ist, soll eine massive Umwandlung erhalten, da die Balkenköpfe der Gebälke durch den starken Wetterschlag, dem das Gebäude ausgesetzt ist, zum größten Teil morsch geworden sind. Ebenso soll in diesem Anbau ein der zukünftigen Benützung des Hauptbaues entsprechendes Treppenhaus erstellt werden.

Wie aus dem vom Hochbauamte vorgelegten Ansichtsplane zu ersehen, ist der Aufbau in einer Weise gedacht, daß das Gebäude das jetzige düstere Aussehen verlieren und einen der Umgebung gewiß nur günstigen Anblick darbieten wird.

Schüffele.

Karlsruhe, den 22. Februar 1895.

чиногородский густинский (Kopf weiß
Lafte Karte!)
vom 22. April 1895.
unter Führung der von dem
Neben. Finanz-Verwaltungskomitee.

Hiermit wird beantragt, es wolle sich der Bürgerverschuß damit einverstanden erklären: daß für die Gewährung von Zuschüssen zu den Ruhegehalten von Hauptlehrern der städtischen Volksschulen und zur Hinterbliebenenversorgung solcher Lehrer nachstehende Grundsätze zur Anwendung kommen.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Reudek.

Grundsätze

bezüglich der Gewährung von Zuschüssen zu den Ruhegehalten von Hauptlehrern der städtischen Volksschulen und zur Hinterbliebenenversorgung solcher Lehrer.

§. 1.

Hauptlehrer, die zur Zeit ihrer Zuruhefetzung zehn Jahre lang ununterbrochen an einer städtischen Schule angestellt waren, erhalten einen städtischen Zuschuß zu dem aus der Staatskasse ihnen zustießenden Ruhegehalt.

Der Zuschuß beträgt sovielle Prozente derjenigen Summe, die sich durch Abzug des Einkommensanschlages des Lehrers von dem ihm unmittelbar vor der Zuruhefetzung nach §. 45 des Ortsstatuts über das Schulwesen verwilligten dienstlichen Gesamteinkommen ergibt, als der staatliche Ruhegehalt Prozente des Einkommensanschlages ausmacht.

§. 2.

Im Falle der einstweiligen Zuruhefetzung gemäß §. 48 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 13. Mai 1892 wird der Zuschuß nicht gewährt. Zu einem nach §. 45 des Beamten-Gesetzes vom 24. Juli 1888 fakultativ verwilligten Ruhegehalt kann er aus Billigkeitsgründen im einzelnen Falle gewährt werden.

§. 3.

Die Hinterbliebenen eines Hauptlehrers, der zur Zeit seines Todes zehn Jahre lang ununterbrochen an einer städtischen Schule angestellt war, erhalten aus der Stadtkasse während der auf den Todestag folgenden drei Monate den vollen Betrag des dem Verstorbenen nach §. 45 des Ortsstatuts über das Schulwesen verwilligten dienstlichen Gesamteinkommens als Sterbegehalt.

Die Hinterbliebenen eines im Ruhestand verstorbenen Hauptlehrers, der zur Zeit seines Todes im Genuß des in §. 1 erwähnten Zuschusses zum Ruhegehalt war, erhalten während der auf den Todestag folgenden drei Monate den nämlichen Zuschuß zu dem ihnen zustehenden Sterbegehalt.

§. 4.

Die Hinterbliebenen eines Hauptlehrers, der zur Zeit seines Todes oder, wenn er im Ruhestand verstorben ist, zur Zeit seiner Zuruhesetzung zehn Jahre lang ununterbrochen an einer städtischen Schule angestellt war, erhalten einen städtischen Zuschuß zu den aus der Staatskasse ihnen zustießenden Versorgungsgehalten.

Der Zuschuß beträgt soviele Prozente derjenigen Summe, die sich durch Abzug des Einkommensanschlages des Lehrers von dem ihm nach §. 45 des Ortsstatuts über das Schulwesen zuletzt verwilligten dienstlichen Gesamteinkommen ergibt, als die staatlichen Versorgungsgehälte Prozente des Einkommensanschlages ausmachen.

§. 5.

Der städtische Zuschuß zu den Versorgungsgehalten kommt in Wegfall, wenn die Witwe des verstorbenen Lehrers zwanzig oder mehr Jahre jünger war als dieser, sowie in den Fällen des §. 66 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888.

§. 6.

Die oben erwähnten Zuschüsse beginnen, beruhen und erlöschen mit den gesetzlichen Bezügen, zu welchen sie geleistet werden.

Dieselben sind freiwillige und jederzeit widerrufliche Leistungen der Gemeinde. Von einem etwaigen Widerruf werden jedoch diejenigen Bezüge nicht berührt, die zur Zeit des Widerrufs schon verwilligt oder vertragsmäßig zugesagt waren.

Begründung.

Das gesamte Dienst Einkommen der an den städtischen Volksschulen angestellten Lehrer ist von der Stadtkasse zu bestreiten. Für die Ruhe- und Unterstützungsgehälte hat dagegen der Staat aufzukommen und ebenso für die Hinterbliebenenversorgung mit Ausnahme der Sterbegehälte, deren Zahlung der Gemeinde obliegt. (Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 §§. 99; 53 Ziff. 5; 30 und 137.)

Die Bemessung des Dienst Einkommens der aktiven Lehrer erfolgt durch Ortsstatut mit der Maßgabe, daß jedenfalls der gesetzlich bestimmte Mindestbetrag gewährt werden muß. (E.-U.-G. §§. 100 und 108 ff.)

Hauptlehrer haben danach mindestens zu beanspruchen:

1. einen Gehalt, welcher von 1 100 *M.* (Anfangsgehalt) bis zu 2 000 *M.* (Höchstgehalt) durch jeweils nach drei Jahren fällig werdende Zulagen von 100 *M.* ansteigt.
2. eine Mietzinsentschädigung, welche — wenn keine Vereinbarung über deren Höhe zustande kommt — durch den Bezirksrat unter Berücksichtigung der ortsüblichen Mietpreise festgestellt wird, jedoch nicht weniger als das im Wohnungsgeldtarif des Beamtengesetzes bestimmte Wohnungsgeld der V. Dienstklasse (350 *M.*) betragen soll. Zur Zeit ist für Karlsruhe die Mietzinsentschädigung auf jährlich 540 *M.* festgestellt. (§. 54 des Ortsstatuts über das Schulwesen vom 26. Januar 1893.)

Die hiesigen Hauptlehrer erhalten nun von der Gemeinde höhere als die gesetzlich vorgeschriebenen Bezüge. Bei Bemessung der Ruhegehälter und der Hinterbliebenenversorgung werden jedoch nicht diese höheren Bezüge zu Grunde gelegt, sondern der nach dem gesetzlichen Mindesteinkommen gebildete Einkommensanschlag, wobei die Mietsentschädigung nicht mit dem vollen Betrag, den der Lehrer zu beanspruchen hat, in Ansatz kommt, sondern nur mit dem Betrag des Wohnungsgelds der V. Dienstklasse, d. i. mit 350 *M* (E.-A.-G. §§. 40, 101 und 102).

Dieses Verhältnis gereicht den hiesigen Lehrern zur Beschwerde und man wird wohl zugeben müssen, daß es der Billigkeit nicht entspricht. Die Verwilligung eines höheren als des gesetzlich vorgeschriebenen Einkommens beruhte auf der Erwägung, daß das letztere unzureichend sei. Wenn es aber für den Stand der Aktivität als unzureichend erkannt worden ist, so kann es auch bei Bemessung des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenversorgung nicht als genügend angesehen werden. Es läßt sich in der That kein stichhaltiger Grund dafür denken, daß das Verhältnis zwischen Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung einerseits und Aktiveinkommen andererseits gerade bei den Lehrern ein weniger günstiges sein soll, als bei allen übrigen Staatsbeamten und auch bei den Gemeindebeamten. Allerdings erhalten die in den kleineren Städten und den Landorten angestellten Lehrer regelmäßig lediglich die vorgeschriebenen gesetzlichen Bezüge, und man könnte sagen: wenn ein Lehrer das Glück hatte, in einer größeren Stadt angestellt zu werden, so habe er allen Anlaß, sich über die ihm hier zukommende Gehaltserhöhung zu freuen, keinen Anlaß dagegen, sich darüber zu beschweren, daß er nicht auch hinsichtlich des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenversorgung vor seinen Kollegen auf dem Lande bevorzugt werde. Diese Erwägung wäre stichhaltig, wenn die von den größeren Städten gewährten Gehaltserhöhungen nur auf Zufall beruhten, also etwa nur die Folge der größeren Liberalität der städtischen Gemeindeverwaltungen wären. Sie sind aber innerlich sehr wohl gerechtfertigt.

Zunächst verfolgen die Städte damit den Zweck, die tüchtigsten Lehrer für sich auszuwählen zu können. Ob die Aufgaben eines Lehrers in der Stadt oder auf dem Lande schwieriger zu erfüllen seien, soll hier nicht untersucht werden und wird sich überhaupt nicht entscheiden lassen, da die bei Beantwortung dieser Frage maßgebenden Momente mehr Sache des Gefühls sind, als tauglicher Gegenstand einer Beweisführung. Wenn aber die Städte die besten Lehrer für sich aussuchen, so ist deren bessere Bezahlung nicht lediglich ein Akt der Liberalität, sondern entspricht dem höheren Werte der durch die Zahlung erkaufte Leistung und ist daher sachlich begründet.

Sodann ist der notwendige Aufwand für einen Lehrer in der Stadt größer als auf dem Lande. Zwar ist es bestritten, daß das Leben in der Stadt teurer sei, und man wird wohl mit Recht behaupten können, daß eine gewisse Summe von Bedürfnissen sich hier sogar billiger als auf dem Lande befriedigen lasse. Aber eben diese zu befriedigende Bedürfnissumme ist entschieden größer in der Stadt. Nicht nur daß der Städter einer Menge von Anreizungen zu Auslagen ausgesetzt ist, die an den Landbewohner kaum je herantreten, wie z. B. zufolge der Theater, Konzerte, der höher entwickelten Geselligkeit u. s. w., braucht er auch mehr zur Befriedigung der Bedürfnisse, die ihm und dem Landbewohner gemeinsam sind. Ein Lehrer in Karlsruhe muß z. B. für seine Kleider kaum einen höheren Aufwand machen, als sein Kollege in einem Dorf, obgleich dort die Kleider kaum billiger als hier zu beziehen sein werden. Auch Frau und Kinder des Lehrers müssen sich hier besser kleiden als es auf dem Lande erforderlich ist, die Familie bedarf hier eines Diensthofen, überhaupt muß in der größeren Stadt der Lehrer eine höhere Lebenshaltung führen und zufolge davon, auch wenn die Preise der Dinge nicht teurer sind, einen größeren Aufwand machen.

Diese Verhältnisse, nämlich einerseits das Bestreben der Städte, die besten Lehrer zu gewinnen, und andererseits die höheren Kosten der Lebenshaltung in den Städten, haben naturgemäß dahin geführt, daß hier den Lehrern ein größeres Einkommen als auf dem Lande gewährleistet ist. Die gleichen Gründe lassen aber auch die Erhöhung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung als gerechtfertigt erscheinen, wenn man nicht etwa das Ansinnen stellt, daß die Lehrer nach ihrer Zuruhesetzung oder deren Hinterbliebene nach dem Tode des Familienhauptes die Stadt verlassen und sich auf dem Lande ansiedeln sollen. Ein solches Auskunftsmittel kann in Betracht gezogen werden, wenn ein Lehrer erst wenige Jahre in der Stadt verlebt hat. Wenn aber seine Wirksamkeit hier länger andauerte und ihm und den Seinigen die Stadt zur Heimat und das städtische Leben zur Gewohnheit und zum Bedürfnis geworden ist, so wäre es gewiß hart und unbillig, auf jenes Auskunftsmittel zu verweisen.

Daß nicht schon früher die Ruhegehälter und die Hinterbliebenenversorgung der Lehrer dem Aktiveinkommen entsprechend geordnet worden sind, hat seine Ursache nicht etwa darin, daß der bisherige Zustand als gerecht angesehen wurde, sondern in der Doppelstellung der Lehrer als Staatsbeamte und Organe der Gemeinde. Schon in der Bürgerausschußvorlage vom 22. Januar 1890, die Gewährung von Zuschüssen zum gesetzlichen Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen betreffend, hat der Stadtrat auf das ungenügende Maß der Ruhegehälter und der Hinterbliebenenversorgung aufmerksam gemacht, dabei jedoch die Ansicht ausgesprochen, daß es Sache des Staates sei, hier Abhilfe eintreten zu lassen. Unterdessen hat das Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 die einschlägigen Verhältnisse hinsichtlich der Leistungen des Staates und der obligatorischen Leistungen der Gemeinden für absehbare Zeit geregelt. Dabei wurde die Invalideitäts- und Hinterbliebenenversorgung zwar verbessert, aber doch nicht so, wie es für die besonderen Bedürfnisse der in den größeren Städten thätigen Lehrer erforderlich ist. Auch in Zukunft kann nicht erwartet werden, daß aus Staatsmitteln die Ruhe-, Witwen- und Waisengehälter für die städtischen Lehrer über das für die übrigen Lehrer des Landes bestimmte Maß hinaus erhöht werden; es müssen also die Städte selbst helfend eingreifen, wenn das bisherige Mißverhältnis beseitigt werden soll.

Ein hauptsächliches Hindernis, das zur Zeit der letzten Neuordnung der Lehrergehälter der Gewährung städtischer Zuschüsse zu den genannten Bezügen entgegenstand, ist durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 hinfällig geworden. Nach dem früheren Gesetz hatte nämlich die Gemeindeverwaltung nicht wie jetzt das Recht, die Hauptlehrer der städtischen Volksschulen zu ernennen, sondern es war ihr nur ein beschränktes und noch zudem in seinem Umfange bestrittenes Präsentationsrecht zugestanden. Sie konnte also eines maßgebenden Einflusses auf die Auswahl der Lehrer nicht sicher sein und hätte z. B. die Versetzung älterer, der Inaktivität schon nahestehenden Lehrer in hiesige Stadt nicht verhindern können. Unter solchen Verhältnissen war es nicht angezeigt, die Gewährung von Zuschüssen zu den Ruhegehältern und zur Hinterbliebenenversorgung auf die Gemeinde zu übernehmen. Jetzt könnte einer solchen Maßnahme nur noch entgegengehalten werden, daß das Recht zur Zuruhesetzung der Lehrer ausschließlich der Staatsbehörde zusteht. Ein die Gemeinde zur Ungebühr belastender Gebrauch dieses Rechts ist jedoch schon deswegen nicht zu besorgen, weil jede Zuruhesetzung nach wie vor der Staatskasse die gleichen Kosten verursacht.

Nach den vorgeschlagenen Grundfäden sollen nunmehr zu den von der Staatskasse zu leistenden Ruhegehalten und Versorgungsgehalten und zu den obligatorischen Sterbegeldern solche Zuschüsse aus der Stadtkasse gegeben werden, daß der Lehrer beziehungsweise dessen Hinterbliebene im ganzen ebensoviel erhalten, als es der Fall sein würde, wenn die fraglichen Bezüge nach dem thatsächlichen ordentlichen Dienst Einkommen und nicht nur nach dem gesetzlichen Mindesteinkommen zu berechnen wären.

Nur Hauptlehrer sollen diese Vergünstigung erhalten, nicht auch Hauptlehrerinnen. Nach §. 30 des E.-U.-G. und §. 134 des Beamtengesetzes wird die Anstellung von Lehrerinnen, die sich verheiraten, unbedingt widerruflich, und es erlischt auch ihr Anspruch auf Ruhegehalt. Zur Ruhegesetzten Lehrerinnen kann im Fall der Verheirathung der bereits verwilligte Ruhegehalt ganz oder teilweise wieder entzogen werden. Ein Anspruch der Kinder auf Versorgungsgehälte besteht nicht. Es könnte somit nur in Frage kommen, ob ein Zuschuß zum Ruhegehalt denjenigen Lehrerinnen bewilligt werden sollte, deren tatsächliches Aktiveinkommen den gesetzlichen Betrag übersteigt. Nach §§. 39 und 40 des E.-U.-G. und §. 35 des Beamtengesetzes beträgt der Ruhegehalt einer Lehrerin mindestens 30% von 1450 *M.* und höchstens 75% von 1850 *M.*, er schwankt also zwischen 435 *M.* und 1387 *M.* je nach dem Dienstalter der Lehrerin. Nach Ansicht des Stadtrats sind diese Beträge den Verhältnissen angemessen, da es sich fast ausnahmslos um ledige Damen handelt, die nur für sich selbst zu sorgen haben. Auch ist zu bemerken, daß derzeit in hiesiger Stadt das tatsächliche Dienststeinkommen der Lehrerinnen den gesetzlichen Betrag im Durchschnitt nur um 50 *M.* jährlich übersteigt und zum gesetzlichen Höchstgehalt ein städtischer Zuschuß überhaupt nicht geleistet wird. (Vergleiche §§. 39 und 43 des E.-U.-G. und §. 46 des Ortsstatuts über das Schulwesen.)

Nur solche Lehrer, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen an einer städtischen Schule angestellt waren, sollen der Vergünstigung teilhaftig sein. Dabei zählt die Zeit der Dienstleistung als Schulhülfe mit. Auch die an einer andern städtischen Schule als der Volksschule zugebrachte Dienstzeit soll in Rechnung gebracht werden. Daß ein Lehrer nicht sofort mit seinem Eintritt in den Gemeindedienst die Anwartschaft auf die fragliche Vergünstigung erwerben soll, wird der Rechtfertigung kaum bedürfen; die vorgeschlagene zehnjährige Frist entspricht der Analogie der für die städtischen Beamten durch §. 1 der Grundsätze vom 31. Mai 1889 getroffenen Bestimmung und des §. 34 des Beamtengesetzes. Gegenwärtig sind von den 82 Hauptlehrern der Volksschule 51 zehn Jahre und länger an hiesigen Schulen angestellt.

Bei Bemessung der Zuschüsse zu den Ruhegehalten u. s. w. soll nur das nach §. 45 des Ortsstatuts über das Schulwesen verwilligte ordentliche Dienststeinkommen in Rechnung gezogen werden, die Vergütungen für Überstunden und sonstige außerordentliche Dienstleistungen dagegen und die Funktionsgehälte der Lehrer an der Fortbildungsschule (vergleiche §§. 49 und 50 des Ortsstatuts) außer Betracht bleiben. (an. §§. 17, 18, 25 und 35 des Beamtengesetzes.)

Aus der angehefteten Tabelle A. ist ersichtlich, welches ordentliche Einkommen die hiesigen Hauptlehrer beziehen, welcher Betrag dieses Einkommens für die Stadt obligatorisch ist und wie hoch sich der Einkommensanschlag für jeden Lehrer berechnet. In der Tabelle B. ist gezeigt, welche Zuschüsse zum gesetzlichen Ruhegehalt beziehungsweise Sterbegehalt und Witwen- und Waisengehalt die Stadt nach den vorgeschlagenen Grundsätzen aufzubringen hätte, wenn die Zurruheetzung des betreffenden Lehrers beziehungsweise dessen Tod am 1. Januar d. J. erfolgt wäre.

Was nun die finanzielle Wirkung der Grundsätze betrifft, so ist nicht anzunehmen, daß die Stadtkasse durch die vorgeschlagenen Zuschüsse zu den Ruhegehalten irgendwie belastet werde; eher wird sie aus dieser Einrichtung Gewinn ziehen. Derzeit existiert kein Volksschulhauptlehrer, der vom Dienste an einer hiesigen Schule in den Ruhestand getreten ist; die Stadt hätte daher auch derzeit keine Aufwendung für die fraglichen Zuschüsse zu machen. Es ist nun möglich, daß sich künftig, wenn der Ruhegehalt etwas erhöht ist, ein wegen seines körperlichen Befindens dem Dienste nicht mehr völlig gewachsener Lehrer

leichter entschließen wird, in den Ruhestand zu treten, und daß auch die Behörde leichter dazu kommen wird, einen solchen Lehrer in Ruhestand zu versetzen. Aber auch aus diesem Umstand dürfte der Stadtkasse keine Mehrbelastung erwachsen. In der Regel werden es die dienstältesten Lehrer, also diejenigen mit den höchsten Gehaltsbezügen sein, deren Zuruhe-
setzung in Frage steht. Wenn aber ein solcher Lehrer in den Ruhestand tritt, und ein jüngerer für ihn angestellt wird, so kann mit dem wegfallenden Gehalt des Zuruhegesetzten nicht nur der Gehalt des Dienstmachfolgers, sondern auch der Zuschuß zum Ruhegehalt gedeckt werden und dazu wird sich sogar noch eine kleine Erübrigung herausstellen. Nach §. 45 des Ortsstatuts über das Schulwesen beträgt das von der Stadt zu leistende Dienst-
einkommen eines Hauptlehrers bis einschließlich zum 12. Dienstjahr 2000 \mathcal{M} und steigt dann in zweijährigen Zulagen von je 100 \mathcal{M} bis 3200 \mathcal{M} . Wird nun ein Lehrer, der 3200 \mathcal{M} bezieht, zur Ruhe gesetzt, und ein jüngerer Lehrer mit 2000 \mathcal{M} Gehalt für ihn angestellt, so bleiben noch 1200 \mathcal{M} zur Deckung des Zuschusses zum Ruhegehalt übrig. Wie aus Tabelle B. ersichtlich, beträgt aber der höchste in Betracht zu nehmende Zuschuß nur 862 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} .*)

In diesem ungünstigsten Falle hätte also die Stadt immerhin noch eine Ersparnis von 1200 — 862 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} = 337 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} gemacht. Zu dieser sind dann noch die zufolge der Zuruhesetzung des fränklichen Lehrers in Wegfall kommenden Kosten öfterer Dienstvertretung zu rechnen, sodaß im ganzen die Ersparnis wohl auf etwa 800 \mathcal{M} jährlich veranschlagt werden kann. Rückt der neuernannte Lehrer im Gehalt vor, so mindert sich zwar der ersparte Betrag entsprechend den fällig werdenden Zulagen, er wird aber, da diese alle zwei Jahre im Betrag von je 100 \mathcal{M} erfolgen, erst in 16 Jahren erschöpft sein. Eine so lange Zeit wird ein zur Ruhe gesetzter Lehrer in der Regel nicht ausdauern, da in diesem Stande Zuruhe-
setzungen erfahrungsgemäß nur bei weit fortgeschrittener Gebrechlichkeit stattzufinden pflegen.

Was nun die Hinterbliebenenversorgung betrifft, so sind die Sterbegelder schon bisher jeweils aus dem vollen Dienstehlofen der Lehrer und nicht nur aus dem gesetzlichen Betrage dieses berechnet worden. Die vorgeschlagenen Grundsätze enthalten also hinsichtlich der Sterbegelder nur die Bestätigung einer längst geübten Praxis und verursachen der Gemeinde keinen Mehraufwand.

Die beantragten Zuschüsse zu den Witwengehalten könnten unter den derzeitigen Verhältnissen, wie aus Tabelle B. zu entnehmen, im einzelnen Fall bis zu 375 \mathcal{M} jährlich und die zu den Waisengeldern bis zu 199 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} jährlich ansteigen.**)

*) Zu der Folge wird der wahrscheinliche höchste Betrag des Zuschusses auf 75 % der Differenz zwischen dem höchsten Dienstehlofen (3200 \mathcal{M}) und dem höchsten Einkommenszuschlag (2350 \mathcal{M}) d. i. auf 637 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} herabsinken. Jetzt hat ein Teil der im Gemäß des höchsten Dienstehlofens befindlichen Hauptlehrer den höchsten Einkommenszuschlag noch nicht erreicht. Es rührt dies daher, daß diese Lehrer, trotz zweifelloser Tüchtigkeit, unter dem alten System der Besetzung und Dotierung der Hauptlehrerstellen, das dem Zufall einen weiten Spielraum offen ließ, erst in spätem Lebensalter als Hauptlehrer angestellt wurden. Die Dienstjahre eines Lehrers werden nämlich für die von der St dt verwilligten Zulagen von seiner Aufnahme unter die Schulgehilfen an gezählt (§. 51 des Ortsstatuts über das Schulwesen), für die bei Berechnung des Einkommens-
zuschlags maßgebenden gesetzlich vorgeschriebenen Zulagen dagegen nur von seiner Anstellung als Hauptlehrer an. (E. U. G. §. 39.) Auf diese Weise erklärt sich, daß ein Lehrer den Höchstbetrag seines tatsächlichen Einkommens früher erreichen kann, als den seines Einkommenszuschlags.

***) Eigentlich sollte der höchste Zuschuß zum Witwengehalt 30% der Differenz zwischen dem höchsten Dienstehlofen (3200 \mathcal{M}) und dem höchsten Einkommenszuschlag (2350 \mathcal{M}) d. i. 30% von 850 \mathcal{M} = 255 \mathcal{M} betragen. Daß er derzeit in einzelnen Fällen höher ansteigt, beruht gleichfalls auf dem in obiger Anmerkung angeführten Grunde. Ebenso ist jetzt in einzelnen Fällen der eventuelle Zuschuß zum Waisengeld höher, als er sein würde, wenn nicht einzelne Lehrer unverhältnismäßig spät als Hauptlehrer angestellt worden wären.

Wie viele solcher Zuschüsse künftig zu zahlen sein werden, hängt davon ab, wie viele Lehrer sterben, wie lange die hinterbliebenen Witwen leben und wie viele Kinder unter 18 Jahren die verstorbenen Lehrer zurückgelassen haben. Da diese Umstände dem Zufall unterworfen sind, läßt sich der zu erwartende Mehraufwand nicht bestimmt berechnen, man wird aber doch ein ungefähr richtiges Bild davon bekommen, wenn man feststellt, welche Kosten derzeit erwachsen würden, falls die Grundsätze auf sämtliche vorhandenen Witwen und Waisen hiesiger Lehrer bereits Anwendung gefunden hätten.

Es sind nun ausweislich der Tabelle C. zur Zeit vorhanden 13 Witwen; von diesen hätten 10 Anwartschaft auf die Zuschüsse, die zwischen 195 und 375 *M.* schwanken würden. Ferner sind ausweislich der nämlichen Tabelle vorhanden 7 Waisen unter 18 Jahren, von welchen 3 Anspruch auf Zuschüsse zum Waisengeld im Betrag von je 57 *M.* haben würden. Der durch die Grundsätze bedingte Aufwand für die Erhöhung der Witwen- und Waisenbezüge würde im laufenden Jahre zusammen 2901 *M.* betragen und es ist wohl anzunehmen, daß er auch künftig im Durchschnitt ungefähr diesem Betrage gleichkommen, beziehungsweise wenn die Zahl der Lehrer steigt, sich in entsprechendem Verhältnis allmählich vermehren wird. Das Opfer der Stadt ist also kein übermäßiges, wenn man bedenkt, daß den hiesigen Lehrern eine schwere Last berechtigter Sorge dadurch wesentlich erleichtert wird. Dazu kommt, daß schon bisher die Stadtkasse dem von den hiesigen Lehrern gegründeten Lehrer-Witwen- und Waisenunterstützungsverein Fürsorge einen Beitrag von jährlich 1000 *M.* verwilligt hat, der, wenn die vorgeschlagenen Grundsätze gutgeheißen werden, künftig wegfallen kann.

Im Einzelnen ist zu den vorgeschlagenen Bestimmungen folgendes zu bemerken:

Zu §§. 1 und 2.

Behufs Berechnung des Zuschusses zum Ruhegehalt wird der Einkommensanschlag von dem thatsächlichen ordentlichen Einkommen des Lehrers abgezogen. Sodann wird festgestellt, wie viel Prozente des Einkommensanschlages der staatliche Ruhegehalt ausmacht und schließlich der Zuschuß mit ebensoviele Prozente von der durch obigen Abzug erhaltenen Differenz bestimmt. Würde z. B. der dienstälteste Lehrer (Ziffer 1 der Tabelle B.) zur Ruhe gesetzt, so ergäbe sich folgende Berechnung:

Ordentliches Dienst Einkommen	3 200 <i>M.</i>
Einkommensanschlag	2 350 „
Differenz	850 <i>M.</i>

Der staatliche Ruhegehalt beträgt bei 55 Dienstjahren 75 % des Einkommensanschlages. Der städtische Zuschuß beträgt somit 75 % der obigen Differenz von 850 *M.*, d. i. = 637 *M.* 50 *S.*

Nach §. 48 des E.-A.-G. kann die Oberschulbehörde einen Lehrer in einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn dessen Entfernung von seiner Stelle wünschenswert, dessen Versetzung an einen andern Ort aber zufolge Widerspruchs der beteiligten Gemeinden nicht thunlich ist. Da eine solche einstweilige Zurücksetzung ohne ein Verschulden des von ihr betroffenen Lehrers kaum denkbar ist, so rechtfertigt es sich von selbst, daß in einem solchen Falle ein städtischer Zuschuß zum Ruhegehalt nicht geleistet werden soll.

Nach §. 45 des Beamtengesetzes kann einem etatmäßigen Beamten, der einen Anspruch auf gesetzlichen Ruhegehalt noch nicht erworben hat, aber gleichwohl wegen Alters oder Kränklichkeit zur Ruhe gesetzt wird, entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnis ein widerruflicher Ruhegehalt bis zum Betrage von 30 % des zuletzt maßgebenden Einkommensanschlages bewilligt werden. Es handelt sich also hier um eine Vergünstigung auf Staatskosten aus besondern Billigkeitsgründen. Für solche Fälle sollen nun

Zuschüsse zu dem vergünstigungsweise gewährten Ruhegehalt nicht allgemein in Aussicht gestellt werden, sondern es soll vielmehr der Gemeindeverwaltung anheimgegeben bleiben, in jedem Einzelfalle darüber zu befinden, ob und welche Zuschüsse etwa billigkeitshalber auf Gemeindefkosten zu verwilligen seien.

Zu §. 3.

Nach §. 99 Absatz 1 verglichen mit §. 53 Ziffer 5 des E.-U.-G. hat die Stadt die Sterbegehälter an Hinterbliebene von Lehrern der hiesigen Volksschulen (§§. 55—58 des Beamtengesetzes) zu bezahlen, jedoch nur dann, wenn der betreffende Lehrer zur Zeit seines Todes noch im aktiven Dienste stand. Den Sterbegehalt für einen im Ruhestand verstorbenen Lehrer (§. 55 Absatz 3 des Beamtengesetzes) hat der Staat aufzubringen. Es ist dies zwar im E.-U.-G. nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber aus der Natur des Sterbegelds als einer Weiterleistung des unmittelbar vor dem Lebensabschluß bezogenen Einkommens und aus den Bestimmungen des §. 99 des E.-U.-G. Hier sind nämlich die Verpflichtungen der Gemeinde auf das „an ihren Schulen verwendete Lehrpersonal“ beschränkt und ist bestimmt, daß die Bestreitung der Ruhegehälter dem Staate obliege. Da nun die Verwendung eines Lehrers an der Schule mit der Zuruhesetzung aufhört und der Sterbegehalt, wenn ein Lehrer im Ruhestand verstirbt, nur eine Weiterleistung des Ruhegehalts ist, so kann die Verpflichtung des Staates nicht zweifelhaft sein, wie sie denn auch thatsächlich nicht bestritten wird.

Nach den gemachten Vorschlägen soll das Sterbegeld eines im Aktivstand verstorbenen Lehrers nicht nach dem gesetzlichen, sondern der bisherigen Praxis entsprechend nach dem thatsächlich gewährten höheren Einkommen bemessen werden. Nach §. 102 des E.-U.-G. hat dieses Einkommen, soweit es den gesetzlichen Betrag übersteigt, gegenüber der staatlichen Unterrichtsverwaltung die Eigenschaft eines widerruflichen Nebengehalts*) und nach §. 55 Absatz 1 des Beamtengesetzes ist der Nebengehalt bei Berechnung des Sterbegelds mit zu berücksichtigen. Es könnte sich sonach fragen, ob hier überhaupt eine freiwillige Leistung der Gemeinde vorliegt. Dies muß jedoch bejaht werden. Das E.-U.-G. verleiht dem in Betracht kommenden Bezüge die Eigenschaft als Nebengehalt ausdrücklich nur „gegenüber der staatlichen Unterrichts-Verwaltung“, nicht auch gegenüber der Gemeinde und bezweckt damit offenbar nichts anderes als festzustellen, daß die Lehrer dem Staate gegenüber keinerlei Anspruch auf jenes Einkommen haben, was insbesondere bei Versetzungen von Belang ist. Da nun die Einkommenserhöhung über das gesetzliche Maß schon während des Lebens des Lehrers eine freiwillige Leistung der Gemeinde ist, so behält sie naturgemäß diesen Charakter auch hinsichtlich des Sterbegelds.

Wenn ein zur Ruhe gesetzter Lehrer stirbt, der von der Stadt einen Zuschuß zum Ruhegehalt bezogen hat, so soll dieser nämliche Zuschuß zum Sterbegeld geleistet, d. h. also während der auf den Todestag folgenden drei Monate weiter bezahlt werden.

In Ermangelung anspruchsberechtigter Hinterbliebener kann nach §. 56 des Beamtengesetzes der Sterbegehalt ganz oder teilweise auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Enkel, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

*) Als Nebengehalt gelten nach §. 25 des Beamtengesetzes diejenigen regelmäßig wiederkehrenden Bezüge eines etatmäßigen Beamten, welche demselben neben dem geordneten Gehalte oder den wandelbaren Bezügen aus besonderen Gründen, namentlich wegen besonderer Leistung oder Verwendung (Dienstzulage, Funktionsgehalt), wegen des Aufenthalts an einem bestimmten Orte (Orts-, Auslandszulage) oder wegen lange andauernder Verwendung im staatlichen Dienste (Alterszulage) verliehen werden.

Keinem Zweifel unterliegt, daß die Gemeinde befugt ist, diese Vergünstigung zu gewähren und daß die Staatsbehörde sie den Hinterbliebenen zur Ruhe gesetzter Lehrer verwilligen kann, da in diesem Falle der Staat für den Sterbegehalt aufzukommen hat. Zweifelhaft ist dagegen, ob die Staatsbehörde den fraglichen Hinterbliebenen eines im Aktivstand verstorbenen Lehrers den Sterbegehalt auf Kosten der Gemeinde vergünstigungsweise zusprechen kann, wenn die Gemeinde etwa nicht zustimmen sollte. Die Frage wird zu verneinen sein, da eine Befugnis der Staatsbehörde, auf Gemeindefkosten Vergünstigungen zu gewähren, beim Mangel einer ausdrücklichen klaren Bestimmung, die dies zuläßt, nicht angenommen werden kann. Jedenfalls aber könnte sich eine solche Befugnis nur auf das Sterbegeld aus dem gesetzlich gewährleisteten Gehalt erstrecken.

Zu §§. 4 und 5.

Behufs Berechnung des Zuschusses zum Witwengehalt und zu den Waisengeldern ist zunächst die Differenz zwischen dem thatsächlichen ordentlichen Einkommen und dem Einkommensanschlag festzustellen. Sodann ist festzustellen, welche Prozentsätze des Einkommensanschlages der vom Staat zu leistende Witwengehalt und die Waisengelder ausmachen. Die Zuschüsse ergeben sich dann dadurch, daß ebensoviele Prozentsätze der Differenz zwischen thatsächlichem ordentlichem Einkommen und Einkommensanschlag genommen werden. Wenn z. B. die Berechnung für den Lehrer Ziffer 7 der Tabelle B. (d. i. für den dienstältesten Lehrer, der noch Kinder unter 18 Jahren besitzt) aufzustellen wäre, so hätte dies in folgender Weise zu geschehen:

Thatsächliches ordentliches Einkommen des Lehrers	3 200 M
Einkommensanschlag	2 350 "

Differenz 850 M

Der Lehrer hinterläßt eine Frau und zwei Kinder unter 18 Jahren. Der staatliche Witwengehalt beträgt 30% von 2 350 = 705 M. Der städtische Zuschuß beträgt 30% von 850 = 255 M.

Das staatliche Waisengeld beträgt $2 \times \frac{2}{10}$ des Witwengehalts, also $\frac{2 \times 2 \times 705}{10} = 282$ M,

d. i. 12% des Einkommensanschlages (2 350 M). Der städtische Zuschuß zum Waisengeld beträgt daher 12% der obigen Differenz von 850 M, d. i. 102 M. Die Witwe des Lehrers Ziffer 7 erhielt also aus der Staatskasse:

Witwengehalt	705 M
und Waisengeld	282 "

zusammen . . . 987 M

Aus der Stadtkasse erhielt sie:

Zuschuß zum Witwengehalt	255 M
" " " Waisengeld	102 "

zusammen . . . 357 M

Würde der Lehrer eine größere Anzahl von Kindern unter 18 Jahren hinterlassen und zufolge davon das Witwen- und Waisengeld gemäß §. 64 des Beamtengesetzes gekürzt werden, so würden sich selbstverständlich auch die städtischen Zuschüsse in dem nämlichen Maße mindern.

Nach §. 65 des Beamtengesetzes wird der verstorbene Beamte. Nach §. 2 der Grundzüge 30 oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Beamte. Nach §. 2 der Grundzüge über die Versorgung der Hinterbliebenen städtischer Beamten vom 25. September 1890 kommen Witwen- und Waisengeld schon dann, wenn die Witwe 20 oder mehr Jahre jünger war, in Wegfall. Die letztere Bestimmung wurde seiner Zeit (vergleiche die Bürger-

anschlußvorlage vom 11. Juli 1890 Seite 7) damit begründet, daß die Gemeindefasse durch Eheabschlüsse von so fragwürdiger Vernünftigkeit nicht in Unkosten versetzt werden solle. Unter diesen Verhältnissen wird es als folgerichtig anerkannt werden müssen, daß in dem erwähnten Falle auch die Zuschüsse zu den Versorgungsgehalten der Hinterbliebenen von Lehrern wegfallen sollen. Die Lehrer sind ohnedem den städtischen Beamten gegenüber dadurch besser gestellt, daß der Versorgungsgehalt für ihre Waisen bis zum vollendeten 18. Jahre dieser ausbezahlt wird, während er für Waisen städtischer Beamten schon mit dem 16. Lebensjahre dieser endet.

Die Hinterbliebenen eines Hauptlehrers, der gestorben ist, ehe er den Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, d. h. ehe 10 Jahre seit seiner Anstellung im Schuldienst vorübergegangen sind (§. 37 des Beamtengesetzes), erhalten nach §. 30 des E.-U.-G. und §. 66 des Beamtengesetzes Anspruch auf einen ermäßigten Versorgungsgehalt; desgleichen die Hinterbliebenen eines Hauptlehrers, der ohne Anspruch auf Ruhegehalt zur Ruhe gesetzt worden ist, jedoch bis zu seinem Tode den Witwenkassebeitrag bezahlt hat. In beiden Fällen sollen städtische Zuschüsse nicht gewährt werden. Im ersten Falle ist dies schon deswegen gerechtfertigt, weil hier das Erfordernis zehnjähriger Dienstleistung an einer städtischen Schule regelmäßig fehlen dürfte. Im zweiten Falle dagegen ist der staatliche Versorgungsgehalt lediglich die Gegenleistung für eine die Gemeinde in keiner Weise berührende Geldleistung des Lehrers an die staatliche Witwenkasse.

Zu §. 6.

Die zur Erhöhung der Ruhegehälter der städtischen Lehrer und der Versorgungsgehälter ihrer Hinterbliebenen vorgeschlagenen Leistungen tragen keinen selbständigen Charakter, sondern sind lediglich Zuschüsse zu den entsprechenden gesetzlichen Bezügen. Sie beginnen daher mit den letztern, beruhen mit ihnen und kommen mit ihnen in Wegfall.

Nach §. 47 des Beamtengesetzes wird der Ruhegehalt dem Beamten von dem Zeitpunkt an geleistet, an welchem der Bezug des seitherigen Dienstinkommens aufhört. Auch wenn der in Ruhestand versetzte Beamte früher seiner Dienstleistungen enthoben wird, bezieht er das Dienstinkommen noch einen Monat nach Ablauf desjenigen Monats, in welchem ihm die Entschließung über die erfolgte Zuruhesetzung eröffnet worden ist. Diese Bestimmungen sollen auch für die städtischen Zuschüsse zu den Ruhegehalten gelten. Nach §. 47 Absatz 2 des Beamtengesetzes kann indessen die Staatsbehörde in der Entschließung über die Zuruhesetzung für das Aufhören des Aktivgehalts einen spätern Zeitpunkt als den gesetzlich fixierten festsetzen und es fragt sich, ob in einem solchen Falle die Stadt verpflichtet ist, den Aktivgehalt eines Lehrers, auch wenn er keine Dienste mehr leistet, bis zu diesem spätern Zeitpunkt zu bezahlen. Da sich die Leistungen der Städte nach §. 99 des E.-U.-G. auf das „an ihren Schulen verwendete Lehrpersonal“ beschränken, ein zuruhegesetzter und thatsächlich außer Dienst getretener Lehrer aber nicht mehr als an der Schule verwendet angesehen werden kann, so wird die Frage zu verneinen sein.

Nach §. 51 des Beamtengesetzes ruht unter Umständen das Recht auf Bezug des Ruhegehalts, wenn der Bezugsberechtigte die Reichsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben, wenn er ohne Genehmigung der Regierung auswandert u. s. w. Auch der Zuschuß zum Ruhegehalt würde in diesen Fällen ruhen.

Das Recht auf Ruhegehalt erlischt nach §. 50 des Beamtengesetzes, wenn der Berechtigte infolge strafgerichtlichen oder Disziplinarerkenntnisses aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, wenn er im inländischen staatlichen Dienst wieder etatmäßig angestellt wird oder wenn er

sich weigert, eine ihm angebotene Amtsstelle anzunehmen, zu deren Annahme er verpflichtet ist. In diesen Fällen würde auch der Bezug der städtischen Zuschüsse aufhören.

Die Versorgungsgehälter beginnen nach §. 69 des Beamtengesetzes nach Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats und enden mit Ablauf des Monats, in dem die Bezugsberechtigung aufhört. Da der Sterbegehalt während der auf den Todestag folgenden drei Monate ausbezahlt wird, so ergibt sich, daß während eines gewissen Zeitraums Sterbegehalt und Versorgungsgehalt neben einander zu leisten sind. Dies gilt natürlich auch für die städtischen Zuschüsse.*)

Der Witwengehalt hört auf, wenn die Witwe wieder heiratet. In diesem Falle endigt also auch der städtische Zuschuß. Endlich ist zu bemerken, daß in den Fällen des §. 60 Absatz 2 und 3 des Beamtengesetzes**) selbstverständlich auch die städtischen Zuschüsse nicht zur Zahlung kommen.

Die beantragten Zuschüsse sind in den vorgeschlagenen Grundsätzen ausdrücklich als freiwillige und jederzeit widerrufliche Leistungen der Gemeinde bezeichnet. Es entspricht dies der Bestimmung, die durch §. 53 des Ortsstatuts über das Schulwesen bezüglich der Zuschüsse zum Aktiveinkommen der Lehrer getroffen wurde. Die Gemeinde soll also an die Grundsätze nicht gebunden sein, sondern dieselben, wenn es ihr gut scheint, jederzeit wieder ändern können, ohne der staatlichen Genehmigung dazu zu bedürfen. Selbstverständlich kann eine solche Änderung wohl erworbene Rechte nicht alterieren und soll daher auf solche Zuschüsse, die bereits verwilligt oder vertragsmäßig zugesagt sind, keine Anwendung finden.

An den Zuständigkeiten des Stadtrats und des Bürgerausschusses wird durch die Grundsätze nichts geändert. Die Bedeutung der letztern besteht vielmehr wesentlich darin, daß der Bürgerausschuß für sich und für den Stadtrat gewissermaßen eine Richtschnur zieht, die bei den einzelnen Entscheidungen über die fragliche Angelegenheit zur Sicherung eines folgerichtigen Verhaltens beobachtet werden soll.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß auch die Frage in Erwägung gezogen wurde, ob von den Lehrern Beiträge zur Aufbringung der Mittel für die Zuschüsse erhoben werden sollen. Die Frage wurde verneint und zwar aus denselben Gründen, welche für die Nichterhebung von Beiträgen der städtischen Beamten zu den Kosten der Versorgung ihrer Hinterbliebenen maßgebend waren und auf Seite 4 und 5 der Bürgerausschussvorlage vom 11. Juli 1890 ausführlich erörtert worden sind.

Schnecker.

*) Für die städtischen Beamten ist in §. 6 der Grundsätze vom 25. September 1890 vom Beamtengesetz abweichend, folgendes bestimmt: „Das Witwengeld und die Waisengelder kommen vom ersten Tage nach Ablauf der Zeit, für welche das Sterbegeld gewährt ist, zur Auszahlung“.

**) Diese Bestimmungen lauten:

„Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist, ausgenommen, wenn der Ruhestand ein einstweiliger (§§. 32 und 33) war.“

Keinen Anspruch auf Witwengehalt hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten in einer Zeit abgeschlossen ist, zu der das Leben desselben infolge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb dreier Monate vom Eheabschlusse an gerechnet, erfolgt.“

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Lehrer.	Dienstalter nach §. 34 ff. des Beamtengesetzes (1. Januar 1895). Jahr und Monat.	Dauer der Anstellung an der städtischen Schule (1. Januar 1895). Jahr und Monat.	Gezetzlicher Gehalt. (§. 39 des E.-U.-G.)	Mietsent- schädigung. (§. 43 des E.-U.-G.)	Ein- kommen, zu dessen Ge- währung die Stadt verpflichtet ist. (Summe von Kolonne 4 und 5.)	That- sächliches Einkommen nach §. 45 des Orts- statuts über das Schul- wesen.	Frei- williger Zuschuß der Stadt.	Ein- kom- mens- anschlag.	Betrag, um den das Einkommen nach §. 45 des Orts- statuts über das Schulwesen den Ein- kommens- anschlag übersteigt.	Bemerkungen.
			M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
1.	55,6	21,5	2 000	540	2 540	3 200	660	2 350	850	
2.	45,3	15,7	1 700	540	2 240	3 200	960	2 050	1 150	
3.	45,8	10,2	2 000	540	2 540	3 200	660	2 350	850	
4.	45,1	19,8	2 000	540	2 540	3 200	660	2 350	850	
5.*	43,9	18,7	2 000	540	2 540	3 200	660	2 350	850	*War 1 Jahr lang außer Dienst.
6.	41,8	19,8	1 900	540	2 440	3 200	760	2 250	950	
7.	41,5	21,5	2 000	540	2 540	3 200	660	2 350	850	
8.	41,5	32,1	1 900	540	2 440	3 200	760	2 250	950	
9.	40,8	29,6	1 700	540	2 240	3 200	960	2 050	1 150	
10.	39,8	31,1	1 900	540	2 440	3 200	760	2 250	950	
11.	39,8	18,3	2 000	540	2 540	3 200	660	2 350	850	
12.	37,2	23,8	1 800	540	2 340	3 200	860	2 150	1 050	
13.*	35,9	17,8	1 600	540	2 140	3 200	1 060	1 950	1 250	*Warnort hier. Anstellung 1 Jahr lang außer Dienst.
14.	35,9	17,8	1 900	540	2 440	3 200	760	2 250	950	
15.	35,3	14,2	2 000	540	2 540	3 200	660	2 350	850	
16.	34,7	29,8	1 800	540	2 340	3 200	860	2 150	1 050	
17.	32,2	13,2	2 000	540	2 540	3 100	560	2 350	750	
18.	31,8	21,2	1 900	540	2 440	3 100	660	2 250	850	
19.	31,8	27,8	1 700	540	2 240	3 100	860	2 050	1 050	
20.	28,10	21,8	1 700	540	2 240	3 000	760	2 050	950	
21.	28,2	11,8	1 800	540	2 340	2 900	560	2 150	750	
22.	27,1	17,8	1 600	540	2 140	2 900	760	1 950	950	
23.	26,11	8,8	1 700	540	2 240	2 900	660	2 050	850	
24.	26,5	11,8	1 700	540	2 240	2 800	560	2 050	750	
25.	26,2	21,2	1 700	540	2 240	2 800	560	2 050	750	
26.	25,11	13,2	1 700	540	2 240	2 800	560	2 050	750	
27.	25,8	9,5	1 800	540	2 340	2 800	460	2 150	650	
28.	25,7	16,2	1 700	540	2 240	2 800	560	2 050	750	
Übertrag			51 200	15 120	66 320	86 200	19 880	61 000	25 200	

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Vermer.	Dienstalter nach §. 34 ff. des Beamtengesetzes (1. Januar 1895). Jahr und Monat.	Dauer der Anstellung an der städtischen Schule (1. Januar 1895). Jahr und Monat.	Gezüglicher Gehalt. (§. 39 des E.-U.-G.)	Mietent-schädigung. (§. 43 des E.-U.-G.)	Ein-kommen, zu dessen Ge-währung die Stadt verpflichtet ist. (Summe von Kolonne 4 und 5.)	That-sächliches Einkommen nach §. 45 des Orts-statuts über das Schul-weisen.	Frei-williger Zuschuß der Stadt.	Ein-kommens-anschlag	Betrag, um den das Einkommen nach §. 45 des Orts-statuts über das Schul-weisen den Ein-kommens-anschlag übersteigt.	Vermerlungen.
			M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
	Übertrag		51 200	15 120	66 320	86 200	19 880	61 000	25 200	
29.	23,9	17,8	1 600	540	2 140	2 700	560	1 950	750	
30.	23,5	20,8	1 600	540	2 140	2 700	560	1 950	750	
31.	23,4	3,7	1 700	540	2 240	2 700	460	2 050	650	
32.	22,8	11,8	1 600	540	2 140	2 600	460	1 950	650	
33.	22,8	14,2	1 700	540	2 240	2 600	360	2 050	550	
34.	21,10	21,7	1 500	540	2 040	2 600	560	1 850	750	
35.	21,3	8,2	1 500	540	2 040	2 600	560	1 850	750	
36.	21,3	2,1	1 600	540	2 140	2 600	460	1 950	650	
37.	20,7	12,2	1 500	540	2 040	2 500	460	1 850	650	
38.	20	19,8	1 500	540	2 040	2 500	460	1 850	650	
39.	19,9	18,8	1 500	540	2 040	2 500	460	1 850	650	
40.	19,7	11,8	1 600	540	2 140	2 600	460	1 950	650	
41.	19,5	10,2	1 500	540	2 040	2 500	460	1 850	650	
42.	19,5	10,8	1 500	540	2 040	2 500	460	1 850	650	
43.	19,3	11,8	1 400	540	1 940	2 500	560	1 750	750	
44.	18,8	11,8	1 400	540	1 940	2 400	460	1 750	650	
45.	18,8	9,3	1 400	540	1 940	2 400	460	1 750	650	
46.	18,1	7,8	1 600	540	2 140	2 500	360	1 950	550	
47.	17,8	6	1 500	540	2 040	2 400	360	1 850	550	
48.	17,8	12,2	1 500	540	2 040	2 400	360	1 850	550	
49.	17,8	18,7	1 400	540	1 940	2 400	460	1 750	650	
50.	17,3	16,2	1 500	540	2 040	2 400	360	1 850	550	
51.	17	12,2	1 500	540	2 040	2 400	360	1 850	550	
52.	15,7	13,3	1 300	540	1 840	2 300	460	1 650	650	
53.	15,6	14,8	1 400	540	1 940	2 300	360	1 750	550	
54.	15,3	9,8	1 300	540	1 840	2 300	460	1 650	650	
55.	15,3	2,3	1 300	540	1 840	2 300	460	1 650	650	
56.	15,2	8,2	1 300	540	1 840	2 300	460	1 650	650	
	Übertrag		92 900	30 240	123 140	155 700	32 560	112 500	43 200	

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Lehrer.	Dienstalter nach §. 34 ff. des Beamten-gesetzes (1. Januar 1895). Jahr und Monat.	Dauer der Anstellung an der städtischen Schule (1. Januar 1895). Jahr und Monat.	Gesetzlicher Gehalt. (§. 39 des E.-M.-G.)	Mietsent-schädigung. (§. 43 des E.-M.-G.)	Ein-kommen, zu dessen Ge-währung die Stadt verpflichtet ist (Summe von Kolonne 4 und 5.)	Thät-jährliches Einkommen nach §. 45 des Orts-statuts über das Schulwesen.	Frei-williger Zuschuß der Stadt.	Ein-kommens-anschlag.	Betrag, um den das Einkommen nach §. 45 des Orts-statuts über das Schulwesen den Einkommens-anschlag übersteigt.	Bemerkungen.
			M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
	Übertrag . . .		92 900	30 240	123 140	155 700	32 560	112500	43 200	
57.	15,2	12,8	1 300	540	1 840	2 300	460	1 650	650	
58.	14,10	6,1	1 200	540	1 740	2 300	560	1 550	750	
59.	14,4	12,8	1 300	540	1 840	2 200	360	1 650	550	
60.	14	12,8	1 300	540	1 840	2 200	360	1 650	550	
61.	13,8	8,2	1 200	540	1 740	2 200	460	1 550	650	
62.	13,7	12,8	1 300	540	1 840	2 200	360	1 650	550	
63.	13,5	8,8	1 300	540	1 840	2 200	360	1 650	550	
64.	13,4	9,8	1 200	540	1 740	2 200	460	1 550	650	
65.	13,4	11,3	1 200	540	1 740	2 200	460	1 550	650	
66.	13,3	4,6	1 100	540	1 640	2 200	560	1 450	750	
67.	13	2,3	1 200	540	1 740	2 200	460	1 550	650	
68.	12,11	6,3	1 200	540	1 740	2 200	460	1 550	650	
69.	12,8	3,5	1 200	540	1 740	2 100	360	1 550	550	
70.	12,8	8,7	1 200	540	1 740	2 100	360	1 550	550	
71.	12,5	3,2	1 100	540	1 640	2 100	460	1 450	650	
72.	12,3	10,1	1 100	540	1 640	2 100	460	1 450	650	
73.	12,3	2,3	1 100	540	1 640	2 100	460	1 450	650	
74.	12,3	2,3	1 100	540	1 640	2 100	460	1 450	650	
75.	11,7	6,2	1 100	540	1 640	2 100	460	1 450	650	
76.	11,4	9,8	1 200	540	1 740	2 100	360	1 550	550	
77.	11,4	0,3	1 200	540	1 740	2 100	360	1 550	550	
78.	11,4	4,2	1 100	540	1 640	2 100	460	1 450	650	
79.	11,3	5,8	1 100	540	1 640	2 100	460	1 450	650	
80.	10,10	5,2	1 200	540	1 740	2 100	360	1 550	550	
81.	10,8	4,11	1 100	540	1 640	2 000	360	1 450	550	
82.	10,6	5,8	1 100	540	1 640	2 000	360	1 450	550	
	Summe . . .		123 600	44 280	167 880	211 500	43 620	152300	59 200	

Tabelle B.

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	
Lehrer.	Familien- stand.	Zahl der Kinder unter 18 Jahren.	Staatlicher Ruhegehalt (wenn die Zuruhelegung auf 1. Januar 1895 erfolgt wäre).*)	Beantragter Zuschuß der Stadt zum staatlichen Ruhegehalt.		Staatlicher Witvengelt (wenn der Lehrer am 1. Januar 1895 ge- storben wäre).	Beantragter Zuschuß der Stadt zum staatlichen Witvengelt.	
			M.	M.	S.	M.	M.	S.
1.	verheiratet	—	1 763	637	50	705	255	—
2.	Witwer	—	1 538	862	50	—	—	—
3.	"	—	1 763	637	50	—	—	—
4.	verheiratet	—	1 763	637	50	705	255	—
5. †	"	—	1 763	637	50	705	255	—
6.	"	—	1 688	712	50	675	285	—
7.	"	2	1 763	637	50	705	255	—
8.	"	—	1 688	712	50	675	285	—
9.	"	—	1 538	862	50	615	345	—
10.	Witwer	2	1 654	698	25	—	—	—
11.	verheiratet	—	1 728	624	75	705	255	—
12.	"	2	1 516	740	25	645	315	—
13. †	"	1	1 317	843	75	585	375	—
14.	"	—	1 519	641	25	675	285	—
15.	"	2	1 587	573	75	705	255	—
16.	"	—	1 419	693	—	645	315	—
17.	"	2	1 481	472	50	705	225	—
18.	"	—	1 384	522	75	675	255	—
19.	"	2	1 261	645	75	615	315	—
20.	"	1	1 169	541	50	615	285	—
21.	"	—	1 226	427	50	645	225	—
22.	"	1	1 083	527	25	585	285	—
23.	"	—	1 107	—	—	615	—	—
24.	"	2	1 107	405	—	615	225	—
25.	"	3	1 107	405	—	615	225	—
26.	"	2	1 077	393	75	615	225	—
27. †	"	5	1 129	—	—	564,5	—	—

*) Staatlicher Ruhegehalt gemäß §. 48 des Beamtengesetzes auf volle Mark aufgerundet.

8.	9.		10.	11.	12.
Staatliches Waisengeld (wenn der Lehrer am 1. Januar 1895 ge- storben wäre).	Beantragter Zuschuß der Stadt zum staatlichen Waisengeld.		Gesamtbetrag des Sterbegeldes, zu dessen Leistung die Stadt ver- pflichtet ist (wenn der Lehrer am 1. Januar 1895 gestorben wäre).	Beantragter Zuschuß der Stadt zum Sterbegehalt.	Bemerkungen.
M.	M.	S.	M.	M.	
—	—	—	635	165	
—	—	—	560	240	
—	—	—	635	165	
—	—	—	635	165	
—	—	—	635	165	† War 1 Jahr lang außer Dienst.
—	—	—	610	190	
282	102	—	635	165	
—	—	—	610	190	
—	—	—	560	240	
473	199	50	610	190	
—	—	—	635	165	
258	126	—	585	215	
117	75	—	535	265	† War vor seiner hiesigen Anstellung 1 Jahr lang außer Dienst.
—	—	—	610	190	
282	102	—	635	165	
—	—	—	585	215	
282	90	—	635	140	
—	—	—	610	165	
246	126	—	560	215	
123	57	—	560	190	
—	—	—	585	140	
117	57	—	535	190	
—	—	—	560	—	
246	90	—	560	140	
369	135	—	560	140	
246	90	—	560	140	
564,5	—	—	585	—	† Witwen- und Waisengeld gemäß §. 64 des Beamtengesetzes geführt.

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	
Lehrer.	Familien- stand.	Zahl der Kinder unter 18 Jahren.	Staatlicher Ruhegehalt (wenn die Zurufsetzung auf 1. Januar 1895 erfolgt wäre). *)	Beantragter Zuschuß der Stadt zum staatlichen Ruhegehalt.		Staatlicher Witwengehalt (wenn der Lehrer am 1. Januar 1895 ge- storben wäre).	Beantragter Zuschuß der Stadt zum staatlichen Witwengehalt.	
			M.	M.	S.	M.	M.	S.
28.	verheiratet	1	1 077	393	75	615	225	—
29.	"	1	966	371	25	585	225	—
30. †	"	5	966	371	25	483	185	63
31.	"	1	1 015	—	—	615	—	—
32. †	"	4	936	312	—	520	173	33
33.	"	3	984	264	—	615	165	—
34.	"	2	861	348	75	555	225	—
35.	"	2	861	—	—	555	—	—
36. †	"	5	907	—	—	453,5	—	—
37. †	"	4	833	292	50	463	162	50
38.	"	1	833	292	50	555	195	—
39.	"	1	805	282	75	555	195	—
40.	"	1	849	282	75	585	195	—
41.	"	—	805	282	75	555	195	—
42. †	"	3	805	282	75	503	176	72
43.	"	2	762	326	25	525	225	—
44.	"	2	735	273	—	525	195	—
45.	"	2	735	—	—	525	—	—
46.	"	2	819	—	—	585	—	—
47. †	"	3	750	—	—	469	—	—
48. †	"	2	750	222	75	536	159	11
49.	"	—	709	263	25	525	195	—
50. †	"	3	750	222	75	469	139	22
51. †	"	2	750	222	75	536	159	11
52. †	"	2	619	243	75	442	174	12
53.	ledig	—	657	206	25	—	—	—
54.	verheiratet	1	619	—	—	495	—	—
55. †	"	2	619	—	—	442	—	—

*) Staatlicher Ruhegehalt gemäß §. 48 des Beamtengegesetzes auf volle Mark aufgerundet.

8.	9.		10.	11.	12.
Staatliches Waisengeld (wenn der Lehrer am 1. Januar 1895 ge- storben wäre).	Beantragter Zuschuß der Stadt zum staatlichen Waisengeld.		Gesamtbetrag des Sterbegeldes, zu dessen Leistung die Stadt ver- pflichtet ist (wenn der Lehrer am 1. Januar 1895 gestorben wäre).	Beantragter Zuschuß der Stadt zum Sterbegehalt.	Bemerkungen.
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	
123	45	—	560	140	
117	45	—	535	140	
483	185	62	535	140	† Witwen- und Waisengeld gemäß §. 64 des Beamtengesetzes gefürzt.
123	—	—	560	—	
416	138	67	535	115	dito.
369	99	—	560	90	
222	90	—	510	140	
222	—	—	510	—	
453,5	—	—	535	—	dito.
370	130	—	510	115	dito.
111	39	—	510	115	
111	39	—	510	115	
117	39	—	535	115	
—	—	—	510	115	
302	106	03	510	115	dito.
210	90	—	485	140	
210	78	—	485	115	
210	—	—	485	—	
234	—	—	535	—	
281	—	—	510	—	dito.
214	63	64	510	90	dito.
—	—	—	485	115	
281	83	53	510	90	dito.
214	63	64	510	90	dito.
177	69	63	460	115	dito.
—	—	—	—	—	
99	—	—	460	—	
177	—	—	460	—	dito.

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	
Lehrer.	Familien- stand.	Zahl der Kinder unter 18 Jahren.	Staatlicher Ruhegehalt (wenn die Zurücksetzung auf 1. Januar 1895 erfolgt wäre).*)	Beantragter Zuschuß der Stadt zum staatlichen Ruhegehalt.		Staatlicher Witwengehalt (wenn der Lehrer am 1. Januar 1895 ge- storben wäre).	Beantragter Zuschuß der Stadt zum staatlichen Witwengehalt.	
			M.	M.	S.	M.	M.	S.
56.	verheiratet	1	619	—	—	495	—	—
57. †	"	2	619	243	75	442	174	12
58.	"	—	558	—	—	465	—	—
59.	"	—	594	198	—	495	165	—
60. †	"	4	594	198	—	330	110	—
61. †	"	1	535	—	—	446	—	—
62. †	"	5	570	189	75	285	94	88
63. †	"	2	570	—	—	407	—	—
64.	"	—	535	—	—	465	—	—
65.	"	—	535	224	25	465	195	—
66. †	"	1	501	—	—	417,5	—	—
67. †	"	4	535	—	—	297	—	—
68.	"	—	512	—	—	465	—	—
69.	ledig	—	512	—	—	—	—	—
70. †	verheiratet	2	512	—	—	366	—	—
71.	ledig	—	479	—	—	—	—	—
72.	"	—	479	214	50	—	—	—
73. †	verheiratet	1	479	—	—	399	—	—
74. †	"	1	479	—	—	399	—	—
75.	ledig	—	457	—	—	—	—	—
76.	verheiratet	—	489	—	—	465	—	—
77. †	"	2	489	—	—	349	—	—
78.	"	—	457	—	—	435	—	—
79.	"	—	457	—	—	435	—	—
80. †	"	1	465	—	—	387,5	—	—
81. †	"	1	435	—	—	362,5	—	—
82.	"	—	435	—	—	435	—	—

*) Staatlicher Ruhegehalt gemäß §. 48 des Beamten-Gesetzes auf volle Mark aufgerundet.

8.	9.		10.	11.	12.
Staatliches Waisengeld (wenn der Lehrer am 1. Januar 1895 ge- storben wäre).	Beantragter Zuschuß der Stadt zum staatlichen Waisengeld.		Gesamtbetrag des Sterbegeldes, zu dessen Leistung die Stadt ver- pflichtet ist (wenn der Lehrer am 1. Januar 1895 gestorben wäre).	Beantragter Zuschuß der Stadt zum Sterbegehalt.	Bemerkungen.
M.	M.	S.	M.	M.	
99	—	—	460	—	
177	69	63	460	115	† Witwen- und Waisengeld gemäß §. 64 des Beamtengegesetzes gefürzt.
—	—	—	435	—	
—	—	—	460	90	
264	88	—	460	90	dito.
89	—	—	435	—	dito.
285	94	87	460	90	dito.
163	—	—	460	—	dito.
—	—	—	435	—	
—	—	—	435	115	
83,5	—	—	410	—	dito.
238	—	—	435	—	dito.
—	—	—	435	—	
—	—	—	—	—	
146	—	—	435	—	dito.
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
80	—	—	410	—	dito.
80	—	—	410	—	dito.
—	—	—	—	—	
—	—	—	435	—	
140	—	—	435	—	dito.
—	—	—	410	—	
—	—	—	410	—	
77,5	—	—	435	—	dito.
72,5	—	—	410	—	dito.
—	—	—	410	—	

Tabelle C.

(Bei den Berechnungen in dieser Tabelle wurde fingiert, daß das Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 nebst den einschlägigen Bestimmungen des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888, sowie das Ortsstatut vom 26. Januar 1893 auf die verstorbenen Lehrer Anwendung gefunden hätte).

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Lehrer.	Dienstalter z. St. des Todes bezw. der Zuruhe- setzung nach §. 34 ff. des Beamten- gesetzes. Jahr und Monat.	Dienstalter als Haupt- lehrer z. St. des Todes bezw. der Zuruhelegung Jahr und Monat.	Dauer der Anstellung an der städtischen Schule z. St. des Todes bezw. der Zuruhelegung. Jahr und Monat.	In den Ruhestand getreten am:	Gestorben am:
1.	23,6	2,9	2,9	—	5. Februar 1880
2.	34	12,8	25,5	—	26. April 1886
3.	24,1	7,7	9,1	—	9. Juni 1886
4.	39,8	28,8	11,4	—	30. Januar 1888
5.	47,5	44,3	15,4	—	15. Oktober 1890
6.	16,9	6,5	13,5	31. März 1891.	7. Januar 1892
7.	52	42,4	24,5	—	15. April 1891
8.	32,3	22	15	—	11. Oktober 1891.
9.	13,3	8	3,2	—	22. März 1892
10.	28,3	16,2	19,9	—	19. August 1892
11.	40	32	27,3	—	29. März 1893
12.	44,3	37	18	—	10. August 1893
13.	43,4	21,4	32,8	—	17. August 1893

7. Alter der Witwe am 1. Januar 1895. Jahr und Monat.	8. Alter der Waisen unter 18 Jahren am 1. Januar 1895. Jahr und Monat.	9. Zuschuß zum Wittwengeld nach den vor- geschlagenen Grundsätzen berechnet.		10. Zuschuß zum Waisengeld nach den vor- geschlagenen Grundsätzen berechnet.		11. Bemerkungen.
		M.	S.	M.	S.	
64,4	—	—	—	—	—	
53	—	375	—	—	—	
41,6	{ a. 14,9 b. 13,6	—	—	—	—	
57,5	—	255	—	—	—	
69,8	—	255	—	—	—	
31,11	—	195	—	—	—	
59	—	255	—	—	—	
46	{ a. 13,2 b. 12,2	285	—	114	—	
36,9	{ a. 7,9 b. 4,9	—	—	—	—	
52,10	17,7	285	—	57	—	
55,7	—	255	—	—	—	
60,1	—	255	—	—	—	
61	—	315	—	—	—	
		2 730	—	171	—	
		171				
		2901				

Кадета. Diese sollte in der Schulgenossenschaft
vom 22. April 1895 folgenden Bescheid:

" Es sollen der Kadetten mit Beförderung ansetzen,
den Mitteln und kleinen Geldern nachfolgenden
festen Beschlüssen die gleichen Zinsen zu
den Besondereinstellungen, wie sie nach dem
nachfolgenden Zinseszins die Zinsen-
abgaben künstlich zu vermeiden lassen sollen,
nützlich sein und die zu diesem
Zwecke notwendigen Ausgaben jährlich
im Kadetten Besondereinstellung nachfolgenden."

Der Kadetten Bescheid sich mit dem Bescheid,
welcher die nötigen Besondereinstellung sind,
niederzusetzen.

Die Zinsen sollen die Besondereinstellung nach
den nachfolgenden Beschlüssen der Besondereinstellung
Besondereinstellung.

Karlsruhe, den 22. Februar 1895.

Beigewährpflichtgütigeinigung
vom 22. April 1895.

Kontingenzvereinbarung mit Solupf. G. Ministerium
by Johann vom 28. Mai 1895 Nr. 14018.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß mit einem durch Anlehensmittel zu deckenden Aufwand von 802 345 M.
 das städtische Gaswerk II. durch folgende bauliche Anlagen erweitert werde:

a. Vergrößerung der Kohlenmagazine	66 900 M.
b. Anbau an das Maschinenhaus für Bureauräume	17 600 "
c. Vergrößerung des Reinigungshauses und der Regenerationsräume	50 454 "
d. Errichtung eines Magazingebäudes mit Werkstätte und Arbeiter- raum samt innerer Einrichtung	52 861 "
e. Herstellung von Dienstwohnungen für den Betriebsinspektor und den Werkmeister	40 000 "
f. Herstellung von Wohnhäusern für acht Arbeiterfamilien	33 600 "
g. Einbau von zwei Retortenöfen in vorhandene Gewölbe	18 500 "
h. Erweiterung der Kondensationseinrichtung und der Reiniger- anlage samt den erforderlichen Rohrleitungen sowie Ver- größerung der Exhanstor- und der Gasmesseranlage	99 400 "
i. Aufstellung eines weiteren Dampfessels mit Speisewasser- reinigung	19 600 "
k. Erstellung einer Kofezerkleinerungs- und Kofe-Sortieranlage	14 600 "
l. Errichtung eines zweiten Gasbehälters für 20000 Kubikmeter Inhalt	275 000 "
m. Erweiterung der Bahngleise-, Hof- und Weganlagen, Erstellung einer Abortanlage für die Arbeiter und Vergrößerung der Ein- friedigung	43 830 "
n. Erstellung eines zweiten Hauptrohrstranges vom östlichen Gaswerk bis zum Friedrichsthor	70 000 "

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Begründung.

Dem Bürgerausschuß wurde bereits bei der Vorlage, betreffend die Erbauung neuer Retortenöfen, Mitteilung davon gemacht, daß die stetige Zunahme des Gasverbrauchs nach Ansicht der Gaswerksdirektion eine Erweiterung der Anlagen im Gaswerk II. durchaus verlange. Die Direktion hat jetzt durch unten abgedruckten Bericht ihre Anträge im Einzelnen näher begründet.

Das sachverständige Mitglied der Gaswerkskommission hat diese Vorschläge geprüft und gutgeheißen; nach seiner Ansicht ist eine Vergrößerung der Anlagen unbedingt geboten und entsprechen die beantragten Erweiterungen den Anforderungen, welche die heutige Technik verlangt. Darnach konnte es auch für den Stadtrat nicht zweifelhaft sein, daß eine Vergrößerung des Gaswerks II. stattfinden müsse; es konnte nur in Frage kommen, ob die Vergrößerung in dem von der Direktion beantragten Umfange stattfinden solle. Karlsruhe gehört bekanntlich zu denjenigen Städten, welche auf den Kopf der Bevölkerung den größten Gasverbrauch aufweisen; eine weitere Zunahme des Letzteren wäre daher im wesentlichen nur im Verhältnis zum Anwachsen der Bevölkerung zu erwarten, wenn nicht die Verwendung des Gases zu Koch- und Heizzwecken eine immer größere würde; diese Frage darf jedoch nach den Erfahrungen der letzten Jahre für hier entschieden bejaht werden.

Ebenso drängt sich die Frage auf, welchen Einfluß die Errichtung eines städtischen Elektrizitätswerkes auf den Gasverbrauch haben wird. Die Erfahrungen, welche in dieser Hinsicht in anderen Städten gemacht worden sind, zeigen indeß, daß die Einführung des elektrischen Lichtes auf den Verbrauch von Gas von geringerem Einfluß ist, als oft angenommen wird; wir verweisen hierwegen auf untenfolgenden Bericht des Herrn Dr. Rasch, welcher das Material zur Errichtung einer elektrischen Centralstation in hiesiger Stadt zur Zeit bearbeitet.

In Erledigung des mir durch Herrn Oberbürgermeister Schnetzler mündlich erteilten Auftrags, beehre ich mich Nachfolgendes sehr ergebenst in Vorlage zu bringen.

Die umstehende Tabelle enthält den jährlichen Gasverbrauch in Kubikmeter pro Kopf der Bevölkerung für 10 deutsche Städte mit Elektrizitätswerken und für die Jahre 1884 bis 1892. Zum Vergleich sind außerdem die Städte Mannheim und Karlsruhe mit den ihnen zukommenden Zahlen beigelegt. Das Jahr der Eröffnung des betreffenden Elektrizitätswerks ist durch Unterstreichen der entsprechenden Zahl gekennzeichnet.

Die Zahlen sind aus den Veröffentlichungen des deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern berechnet.

Eine stetige Abnahme des Gasverbrauchs findet somit nur in Königsberg statt; doch kann hier nicht auf einen Einfluß des Elektrizitätswerks geschlossen werden, weil die Abnahme des Verbrauchs schon 4 Jahre vor der Eröffnung genannten Werkes zu bemerken ist.

Die starken Schwankungen der Bissern von Köln sind auf die Eingemeindung der Vororte zurückzuführen. Die Bewohner der Letzteren verbrauchen kein oder doch nur wenig Gas.

Rasch
430.

Gasverbrauch

in Kubikmetern auf den Kopf der Bevölkerung.

Stadt.	1884.	1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.	1892.
Barmen	49,6	52,6	52,5	57,2	60,4	57,7	58,5	61,0	58,2
Berlin	59,0	59,0	59,6	61,4	64,2	64,5	63,6	64,0	62,2
Bremen*)	43,5	43,4	46,4	49,4	52,4	56,8	65,7	69,0	68,5
Breslau	39,9	40,5	41,3	41,0	42,0	43,5	41,8	41,0	41,5
Darmstadt	30,3	31,1	30,9	33,0	32,7	35,3	39,8	39,0	39,5
Düsseldorf	51,8	48,5	46,5	46,1	46,5	49,1	56,9	62,5	64,0
Elberfeld	58,5	58,6	59,5	62,3	59,3	61,4	58,0	61,2	56,4
Hamburg	64,5	62,2	62,2	64,9	64,5	67,6	68,5	71,9	75,0
Köln	98,3	100,0	101,0	103,5	102,0	96,0	96,0	104,5	89,0
Königsberg	33,3	34,2	33,0	30,2	32,0	31,8	32,7	30,9	30,6
Ferner zum Vergleich:									
Karlsruhe	62,0	65,9	66,0	72,3	79,7	85,8	81,1	81,8	87,2
Mannheim	60,0	66,1	68,5	72,1	fehlt	84,5	74,0	74,5	69,6
*) Das Elektrizitätswerk der Stadt Bremen wurde im Herbst 1893 eröffnet. Die Betriebsergebnisse der Gaswerke liegen für diesen Jahrgang noch nicht vor.									

Hochachtungsvollst und ergebenst

(gez.) Dr. Rasch.

Der Stadtrat glaubt daher auch für Karlsruhe eine fernere Zunahme im Gasverbrauch annehmen zu sollen, und empfiehlt daher die Erweiterung in dem von der Direktion beantragten Umfange. Es ist dabei auch in Betracht zu nehmen, daß die Herstellungskosten nicht in dem gleichen Verhältnis geringer würden, wenn die Vergrößerung des Werkes in kleinerem Umfange ausgeführt würde.

Bei dem Umfange, welchen der Betrieb nach Vollendung der Vergrößerung des Gaswerks II. annehmen wird, erscheint es durchaus geboten, daß ein für den Betrieb verantwortlicher Leiter angestellt wird und auf dem Werke seine Wohnung hat, ebenso daß eine Anzahl Arbeiter die Möglichkeit erhält, in der Nähe des Gaswerks zu wohnen, was bei der Lage des letzteren zur Zeit nicht möglich ist. Der Stadtrat empfiehlt daher auch die Erbauung eines Wohngebäudes für den Inspektor und den Werkmeister, sowie zweier Wohnhäuser für Arbeiter, in welchen acht Familien geräumige Wohnung erhalten sollen.

Endlich war der Stadtrat auch damit einverstanden, daß eine Verkaufsstelle von Kofe für hiesige Abnehmer im östlichen Gaswerk eingerichtet wird.

L. Wals.

Verehrliche Gas- und Wasserwerkskommission!

Der Gasverbrauch hat im laufenden Winter eine Höhe erreicht, daß die beiden Gaswerke nur durch Steigerung der Gaszerzeugung über die normale Leistungsfähigkeit hinaus noch dem Anspruch genügen konnten.

Das alte Werk hat eine tägliche Leistungsfähigkeit von 15 000 Kubikmeter, das neue Werk eine solche von 20 000 Kubikmeter, somit beide Werke zusammen 35 000 Kubikmeter. Die höchste Tagesabgabe war aber am 20. Dezember v. Js. 40 300 Kubikmeter und noch bis zum 10. Februar d. Js. in 24 Tagen über 35 000 Kubikmeter.

Wenn es auch noch angängig sein kann, an einem einzelnen Tage die Fabrikationsapparate über die normale Grenze hinaus zu beanspruchen, so läßt die Rücksicht auf die Gefahren, welche aus einer Überanstrengung der Apparate entstehen können, die längere Dauer einer solchen als absolut unzulässig erscheinen und möchten wir, auch selbst, wenn keine Zunahme in dem Gasverbrauch zu erwarten wäre, die Verantwortlichkeit für eine gleiche Beanspruchung der Werke wie im laufenden Winter nicht mehr übernehmen.

Nun ist aber wohl mit Sicherheit voranzusehen, daß im laufenden Jahre eine weitere Steigerung der Gasabgabe eintreten wird, denn es sind im Laufe des Jahres 1894 an Leuchtgasabnehmern 187, an Abonnenten für Motoren-, Koch- und Heizgas 633 hinzugekommen.

Aus beiliegender graphischen Darstellung läßt sich die Zunahme der Gasabgabe während der letztverfloßenen 10 Jahre ersehen. Aus den mittleren prozentualen Zunahmen des Gasverbrauches ergibt sich die rot eingezeichnete Kurve. Daß in den Jahren 1891/93 die wirkliche Abgabe unter der mittleren blieb, ist dem Einfluß der drei Faktoren, welche bei allen Gaswerten eine Verminderung des Verbrauches zur Folge hatten, nämlich der Einführung der mitteleuropäischen Zeit, der Sonntagsruhe und der Anwendung des Auerlichtes zuzuschreiben, welche Faktoren von viel gewichtigerem Einfluß gewesen wären, wenn denselben nicht durch die vermehrte Verwendung des Gases zu Koch- und Heizzwecken ein Gegengewicht entstanden wäre, das die Verminderung des Verbrauches mehr als ausgeglichen hat.

Der durch die elektrische Beleuchtung des Theaters, der Schloßgebäude, des Bahnhofes und einer ziemlichen Anzahl von gewerblichen Etablissements entstandene Ausfall war, obwohl z. B. hier 8000 elektrische Glühlampen und 226 Bogenlampen installiert sind, ebenfalls nicht imstande, die stetige Zunahme des Gasverbrauches aufzuhalten und so ist auch mit Sicherheit anzunehmen, daß die Errichtung einer elektrischen Centralstation sich nicht in dem Maße fühlbar machen wird, daß nicht nach dem ersten Rückschlag, welchen der Abgang einer größeren Zahl von Leuchtgasflammen verursacht, der Gasverbrauch wieder wachsen wird.

In der graphischen Darstellung haben wir die voraussichtliche Einwirkung auf den zukünftigen Gasverbrauch eingezeichnet.

Namentlich läßt sich eine weitere Verbreitung des Gasverbrauches erwarten, sobald die in England in außerordentlich rascher Weise in Gebrauch gekommenen sogenannten Vorauszahlungs-gasmesser auch bei uns Einführung gefunden haben, wodurch das Gas seinen Eingang in den Wohnungen der am wenigst bemittelten Bevölkerung finden und dabei auch von günstiger sozialer Wirkung sein wird. Die Möglichkeit, auf bequeme, rasche und billige Weise Frühstück zu bereiten, wird dem Gebrauch des Branntweins entgegenwirken; auch wird es einer Frau möglich in kurzer Frist ein Gericht für den Mittagstisch herzustellen, sodas ihr Zeit zu anderweitiger Beschäftigung bleibt. Da von den circa 15 000 Wohnungen, welche in heißer Stadt vorhanden sind, in kaum mehr als $\frac{1}{4}$ derselben Gas benützt wird, so läßt sich auf die weitere Ausdehnung des Gasverbrauches mit Bestimmtheit rechnen, abgesehen davon, daß die Bevölkerungsziffer selbst doch wohl in annähernd gleichem Maße wie bisher zunehmen wird.

Wie oben schon erwähnt, ist aber die normale Produktionsfähigkeit der Gaswerke schon überschritten. Es ist nicht in Frage zu stellen, ob das alte Gaswerk eine Erweiterung erfahren soll, und für das neue Gaswerk ist die erste Betriebsabteilung, welche auf die Produktion von 20 000 Kubikmeter angelegt ist, mit der im Dezember 1894 stattgehabten Produktion von 21 740 Kubikmeter schon über das normale Maß angestrengt worden. Es muß deshalb das zweite System von Apparaten, welches für weitere 20 000 Kubikmeter Produktion bestimmt ist, thunlichst rasch angelegt werden.

Zusbesondere aber ist die Erstellung eines zweiten Gasbehälters, den wir noch mit Beginn der kommenden Winterperiode in Betrieb nehmen können, ein so dringendes Bedürfnis, daß selbst,

wenn gar keine Zunahme des Konsums zu erwarten wäre, wir doch die Erstellung desselben beantragen müßten. Unser ganzer Betrieb ist jetzt im neuen Gaswerk auf einen Gasbehälter von 10 000 Kubikmeter Fassungsraum, also 46% der Tagesproduktion angewiesen, während 80% als das normale Verhältnis zwischen Gasbehälterraum und Tagesproduktion allgemein anerkannt ist und von den Werken in Berlin z. B. als Minimalgrenze angesehen wird. Dazu kommt aber noch, daß die Betriebsstörungen an Gasbehältern durchaus nicht selten sind. Wir haben im alten Werk wiederholt schon Störungen gehabt, die uns zwingen, einen Gasbehälter außer Betrieb zu stellen. Wenn nun während des Winterbetriebs an dem einen Gasbehälter eine Störung eintreten würde, die möglicherweise eine mehrtägige Reparatur erfordern kann, würde dadurch der ganze Betrieb eine Unterbrechung erleiden oder müßte günstigsten Falls mit ganz abnormen Maßregeln auf die Hälfte vermindert werden und würde damit eine Störung in der gesamten Gasabgabe der Stadt entstehen und unter allen Umständen eine Verminderung auf $\frac{1}{3}$ der normalen Lieferung eintreten.

Es gebietet aber auch die Rücksichten auf einen sparsamen, rationellen Betrieb die Schaffung eines ausreichenden Gasbehälterraumes. Wir müssen jetzt, um den Ungleichheiten des täglichen Bedarfs folgen zu können, welche an Werten bis zu 5% und an Sonntagen bis zu 30% ausmachen, immer einen oder mehrere Öfen in Reserve heizen oder eine Reihe von Öfen stundenweise nicht laden, wenn mittags die Gasbehälter schon angefüllt sind. Wir schätzen die Ersparnisse an Unterfeuerung, die gemacht werden, wenn bei reichlichem Gasbehälterraum die Öfen gleichmäßig beschied werden können, auf jährlich 5 000—6 000 \mathcal{M} , die Ersparnisse an Arbeitslohn auch auf nicht unter 1 500 \mathcal{M} . Dazu kommt noch, daß die Öfen viel mehr Reparaturen erfordern, und eine viel kürzere Lebensdauer haben, wenn sie nicht in gleichmäßigem Betrieb gehalten werden. Die Ersparnisse daran lassen sich auch auf jährlich 2 000 \mathcal{M} schätzen, sodaß der Gesamtaufwand zu 9 000—10 000 \mathcal{M} jährlich zu veranschlagen ist, welcher Aufwand noch in ungleich höherem Maße wächst, je ungünstiger das Verhältnis zwischen täglicher Produktion und Gasbehälterraum wird.

Die Gasbehälter haben aber auch die Bestimmung, als Reserve zu dienen für auftretende Störungen in dem Fabrikationsbetrieb, um wenigstens für einige Stunden aus dem Vorrat des Gasbehälters die Stadt speisen zu können, denn auch bei vorsichtigem, gut geleitetem Gewerksbetriebe können Störungen in der Fabrikation eintreten, z. B. Verstopfung der Betriebsrohre durch Naphthalin, Bruch einer Flansche oder der Spindel eines Absperrschiebers und dergleichen, welche eine stundenlange Unterbrechung der Fabrikation hervorrufen können.

Wenn man nun so knapp mit dem Behälterraum steht, wie zur Zeit wir, und oft nur noch für 2—3 Stunden Gas in dem Behälter vorrätig ist, so kann durch eine Fabrikationsstörung auch eine sehr empfindliche Störung in dem Beleuchtungsbetrieb der Stadt und der Konjumenten eintreten.

Es ist deshalb aus diesen verschiedenen dargelegten Gründen dringend geboten, einen weiteren Gasbehälter zu erbauen, und zwar, da jetzt nur 10 000 Kubikmeter Gasbehälterraum im neuen Werk vorhanden ist, entsprechend der Produktion von 40 000 Kubikmeter von 20 000 Kubikmeter, sodaß dann im ganzen 30 000 Kubikmeter Gasbehälterraum, also 75% der Produktion vorhanden sind. Obwohl wie erwähnt, 80% als Minimalmaß gelten soll, glauben wir doch, daß mit Rücksicht darauf, daß ein erheblicher Teil unserer Produktion am Tage verwendet wird, mit 75% ankommen, und einen rationellen Betrieb führen zu können.

Es empfiehlt sich, die Ausführung nicht unter dieser Größe zu wählen, da sich bei den größeren Behältern der Kubikmeter nutzbaren Raumes wesentlich billiger stellt, als bei kleineren Behältern. Der bestehende Gasbehälter von 10 000 Kubikmeter hat 170 000 \mathcal{M} gekostet, während der von uns projektierte Gasbehälter von 20 000 Kubikmeter nicht mehr als 275 000 \mathcal{M} kosten wird. Bei dem ersten Gasbehälter kostet der Kubikmeter Gasbehälterraum 17 \mathcal{M} , während bei dem zweiten der Kubikmeter sich nur auf 13,75 \mathcal{M} stellen wird.

Neben den eigentlichen Fabrikationsräumen und Apparaten ist aber auch für weitere Magazinsräume für die Kohlen mit dem nötigen Zufuhrgeleite zu sorgen. Es müssen jetzt Monate hindurch mehrere hundert Wagen Kohlen im Freien gelagert werden, wodurch dieselben eine bedeutende Einbuße an Güte für die Vergasung erleiden und viele Transportkosten verursachen. Auch die Rücksichten auf die Gesundheit der Arbeiter gebietet es, für geschlossenen Lagerraum zu sorgen. Wir hatten bei Eintritt der kalten Witterung im Dezember v. J. bei einer Arbeiterzahl von etwa 100 Mann im östlichen Gaswerk 13 kranke Leute, weil die Betroffenen auf der einen Seite von

der Hitze der Öfen und auf der andern durch die aus dem freien Lagerraum einströmende kalte Zugluft zu leiden hatten, welche bei der freien Lage des Werkes besonders heftig auftritt.

Auch für die Magazinierung der übrigen Betriebsvorräte ist zu sorgen; es sind bis jetzt nur ganz unzureichende provisorische Magazine, welche aus den Bauhöfen entstanden sind, vorhanden, oder es sind die Materialien in den Betriebsräumen selbst aufbewahrt, was für eine geordnete Betriebsführung nicht zulässig ist. Ebenso ist auch ein geeigneter Aufenthaltsraum für die nicht im Retortenhaus beschäftigten Arbeiter zu beschaffen, deren Zahl sich je nach der Jahreszeit auf 40—60 Mann beläuft, wo dieselben ihre Mahlzeiten einnehmen und sich in den Betriebspausen aufhalten können mit einem Wasdraum und Brausebad. Der vorhandene Raum reicht kaum für 15 Mann und ist deshalb ein Teil der Leute gezwungen, sich in den Betriebsräumen aufzuhalten.

Auch muß für die Betriebswerkstätte ein größerer Raum als der bis jetzt verwendete provisorische geschaffen werden.

Nachdem die Produktion auf dem neuen Werk die doppelte geworden ist, wie im alten Werk, so ist auch erforderlich, daß ein für den Betrieb verantwortlicher Leiter desselben bestellt wird (Betriebsinspektor), der auf dem Werk Wohnung zu nehmen hat, damit er bei dem Tag und Nacht ununterbrochenen Betrieb thätigst immer zur Stelle ist. Seither war neben einem Werkmeister der Chemiker als Betriebsassistent thätig, der nur den Tag über anwesend war und welcher auch auf dem alten Werk Betriebskontrollen auszuführen hat. Dem Betriebsinspektor kann dann auch die technische Leitung des maschinellen Teiles der Kühlanlage des Schlachthauses, welche auch den größten Teil des Jahres Tag und Nacht in Betrieb ist, übertragen werden. Es ist deshalb ein Wohnhaus für den Betriebsinspektor zu erbauen.

Der Werkmeister bewohnte bisher das für einen Förstner bestimmte Wohnhaus. Bei der großen Menge und dem bedeutenden Wert der Materialien, welche hereingebracht, dort lagern und aus denselben ausgeführt werden, ist ein Förstner zur Kontrolle, wie auch zur Bedienung der Brückenwage notwendig und muß deshalb auch ein Wohnhaus für den Werkmeister beschafft werden.

In dem Betrieb des östlichen Gaswerkes haben sich häufig schon Übelstände dadurch ergeben, daß wenn insbesondere nachts und an Sonn- und Feiertagen Arbeiter beim Antreten der neuen Arbeitsschicht fehlten oder wenn Arbeiter während der Arbeit krank wurden oder eine Verletzung erhielten, keine Ersatzleute, und wenn unerwartete Arbeiten notwendig wurden, keine Arbeitskräfte hierfür zur Stelle gebracht werden konnten. In solchem Falle blieb nur übrig, daß Leute, welche ihre Arbeitsschicht vollendet hatten, eine zweite Schicht hindurch arbeiteten, oder es mußten besondere Reserverbeiter auf dem Werke auf Wache gehalten werden.

Es wäre daher von großem Vorteil, wenn in der Nähe des Werkes für eine Anzahl unserer Arbeiter Wohnungen erbaut würden.

Dadurch, daß zwei unserer Installationsarbeiter solche Wohnungen haben, aus welchen dieselben durch Telephon augenblicklich herbeigerufen werden können, war es bisher thätlich, von einer besonderen Nachtwache für Installationsarbeiten, Rohrbrüche, Gasausströmungen und dergleichen in der Stadt, Umgang zu nehmen. Es wurden dadurch jährlich ca. 1000 M . an Löhnen erspart.

Die städtischen Gaswerke Pforzheim und Freiburg haben auch Arbeiterwohnungen erbaut. Es wird damit auch der Vorteil erreicht, daß ein Stamm von Arbeitern, die sich als tüchtig bewährt und an deren Erhaltung für unseren Betrieb uns gelegen ist, fester an denselben gebunden bleiben, wenn dieselben in guter, nicht zu teurer Wohnung Unterkunft finden.

Zunächst sollten für acht Arbeiter solche Wohnungen gebaut werden. Nach einem von dem städtischen Hochbauamt aufgestellten Plan und Überschlagn wird die Erstellung einer solchen Wohnung, welche aus einer Stube mit Küche und zwei Schlafkammern besteht, auf 4200 M . kommen. Wird eine jährliche Miete von 200 M . erhoben, welche in gleichmäßigen Raten bei den vierzehntägigen Lohnzahlungen in Abzug gebracht werden kann, so findet das Kapital keine Verzinsung und Amortisation. Der Wert des Bauplatzes und der erforderlichen Beganlagen ist mit den vorhin erwähnten Vorteilen für den Betrieb wertzuschlagen.

Die Abfuhr der Koke und der übrigen Nebenprodukte und die Buchführung wurde seither durch einen vom Gaswerk l. ab und zugehenden Buchhalter kontrolliert, auch war bisher nur eine auf einzelne größere Abnehmer beschränkte Abfuhr von Koke und zwar nur durch unser eigenes oder von uns gemietetes Fuhrwerk vorhanden. Die größeren Mengen von Koke wurden nach auswärts in Eisenbahnwagen verladen. Da aber erfreulicherweise der Kokeablag in der Stadt selbst und ihrer näheren Umgebung ein immer größerer wird, so kann das alte Werk diesen nicht

mehr befriedigen und kommt es häufig vor, daß von dem neuen Werke per Eisenbahn oder Fuhrwerk nach dem alten Gaswerk Kofe verbracht werden muß, um den Detailverkauf befriedigen zu können. Ebenso müssen, weil bisher die nötige Aufsicht und Buchhaltung auf dem neuen Werk nicht eingerichtet war, Konsumenten, die in unmittelbarer Nähe des neuen Werkes oder in Durlach und östlich davon wohnen, durch die ganze Stadt fahren, um aus dem westlichen Gaswerk Kofe abzuführen. Durch diese Verhältnisse entsteht für uns selbst, wie für unsere Abnehmer ein großer Zeit- und Arbeitsverlust. Es ist die Absicht, in Zukunft auch von dem neuen Werke Kofe direkt abzugeben, es müssen aber dazu, wie auch für die Lohnverrechnung und dergleichen, Büroräume geschaffen werden.

Die Erweiterung der bestehenden für eine tägliche Erzeugung von 20 000 Kubikmeter eingerichteten Anlage auf die Leistungsfähigkeit von 40 000 Kubikmeter und die Beschaffung der erforderlichen Magazin-, Bureau- und Wohnräume erfordert, soweit dieselben im Laufe dieses Jahres ausgeführt werden sollen, einen Aufwand von 608 745 *M.*, wozu dann noch für acht Arbeiterwohnungen 33 600 *M.* kommen.

Der Aufwand von weiteren 65 503 *M.* für drei Öfen und eine weitere Vergrößerung des Regenerationsraumes, der Reinigungsmaße wird erst in den nächsten Jahren notwendig fallen, dagegen wird ein Aufwand von 70 000 *M.* für ein neues Hauptrohr von dem östlichen Gaswerk durch die Kriegstraße bis zum Friedrichsthor erforderlich, da in den Hauptverbrauchsstunden schon eine Druckverminderung von 30 Millimeter in Mitte der Stadt auftritt, so daß die den Werken zunächst liegenden Konsumenten unter zu starkem Druck und ungerechtfertigtem höherem Gasverbrauch zu leiden haben.

Für die schon angegedeutete Vermehrung der Beamten, welche durch das Anwachsen der Gas-erzeugung auf dem östlichen Gaswerke bedingt ist, werden mit Ausnahme des Pförtners, für welchen im Betriebsvoranschlag für 1895 schon 1 200 *M.* angelegt sind, im laufenden Betriebsjahr aus Betriebsmitteln noch keine Anforderungen zu machen sein, da die betreffenden Beamten, der Betriebsinspektor und ein Buchhalter, zunächst bei der Bauausführung beteiligt werden sollen, wofür Mittel im Bauvoranschlag eingelegt sind.

Im kommenden Jahr werden in den Betriebsvoranschlag neu hinzuzusetzen sein: ein Betriebsinspektor mit einem Anfangsgehalt von 3 000 *M.*, an dem für Wohnung, Heizung und Beleuchtung 540 *M.* in Abzug zu bringen wären und ein Buchhalter mit einem Anfangsgehalt von 2 500 *M.*, da hierfür ein nicht zu junger, zuverlässig arbeitender Mann gewählt werden müßte.

Der Aufwand, welchen die Vermehrung des Personals, wie auch die bedeutende Summe, welche die Verzinsung und Amortisation des für die Erweiterungsbauten aufzuwendenden Kapitals erfordert, findet seinen Ersatz einestheils in dem Gewinn an der Vermehrung der Gasabgabe und der zum Verkauf gelangenden Nebenprodukte (im Jahre 1894 betrug die Mehrablieferung an die Stadtkasse gegenüber 1893 die namhafte Summe von 49 716 *M.*). Andernteils ist aber die Deckung des Aufwandes für Verzinsung des vermehrten Anlagekapitals auch in Ersparnissen an Arbeitslöhnen, dem Unterhaltungsaufwand und in der Erhöhung des Werts der Nebenprodukte zu suchen.

Es wurde oben bei dem Gasbehälter schon erwähnt, daß durch die Vermehrung des Behälterraumes eine Verminderung der jährlichen Betriebsausgaben von 9 000–10 000 *M.* zu erwarten ist. Ebenso wird die Anlage von weiteren Kohlenmagazinen den Arbeitsaufwand für die Verbringung der Kohlen an die Öfen vermindern und werden die Kohlen, wenn sie nicht mehr wie bisher zum großen Teil im Freien gelagert werden müssen, eine größere Gasausbeute geben. Zusammen dürfte dies zu 5 000–6 000 *M.* zu veranschlagen sein. Die bessere Magazinierung der Kofe und die Verkleinerung derselben durch die projektierten neuen Anlagen wird jährlich 2 000 bis 3 000 *M.* ersparen.

Durch die Vergrößerung der Reineranlage und des Regenerationsraumes werden ebenfalls Löhne erspart und wird aber insbesondere durch die dabei ermöglichte öftere Verwendung der Reinigungsmaße eine Werterhöhung derselben erzielt werden. Es können beide Faktoren einen jährlichen Betrag von 3 000–4 000 *M.* ausmachen.

Durch die Aufstellung eines größeren Dampffessels wird ebenfalls eine Ersparnis erzielt werden, indem jetzt mehrere Monate hindurch zwei kleinere Dampffessel in Betrieb gehalten werden müssen und die Unterhaltung eines größeren Feuers immer billiger zu stehen kommt, als die von zwei kleineren Feuerungen von zusammen der gleich großen Leistung. Es wird die Ersparnis an Feuerungsmaterial zu 1 000 *M.* jährlich zu veranschlagen sein.

Mit der genannten Summe von zusammen 21 000–25 000 *M.* kann nahezu die Verzinsung von $3\frac{1}{2}\%$ des für die Vergrößerung aufzuwendenden Kapitals bestritten werden. Findet aber

wie sicher zu erwarten ist, eine Vermehrung der Gasabgabe statt, so wird sich auch der Gewinn beziehungsweise die Ablieferung an die Stadtkasse wie bisher entsprechend steigern. Bei den Aufwendungen für die Vergrößerung des östlichen Gaswerkes ist immer in Betracht zu ziehen, daß, wenn je durch die Konkurrenz eines Elektrizitätswerkes oder durch andere Ursachen ein erheblicher Rückgang in der Gasabgabe eintreten sollte, die Einstellung des Betriebs des älteren westlichen Gaswerkes ein in sehr guter Lage befindliches Grundstück von 30 355 Quadratmeter verfügbar machen würde.

Daß auch in Städten, in welchen Elektrizitätswerke schon mehrere Jahre bestehen, eine weitere gedeihliche Entwicklung des Gaswerkes erwartet wird, beweist die vor zwei Monaten erfolgte Inbetriebnahme des neuen städtischen Gaswerkes in Kassel, welches mit einem Aufwand von 2 400 000 M. errichtet wurde, obwohl ein städtisches Elektrizitätswerk dort schon seit 1891 besteht.

Es ist daher auch hier zu erwarten, daß die Erweiterungsanlage des hiesigen Gaswerkes, neben dem, daß sie zur unge störten Aufrechterhaltung des Betriebs in jeglichem Umfang schon erforderlich ist, durch die Ermöglichung einer vermehrten Gasabgabe auch für die Stadt nutzbringend sein wird.

Von welchem Einfluß die ausgedehnte Verwendung des Gases zu Heizwecken ist, läßt sich daraus ersehen, daß in der sehr kalten Woche vom 27. Januar bis 2. Februar dieses Jahres die Gasabgabe 21,5% mehr betrug als in der gleichen Woche des vorigen Jahres, in welcher gelindere Witterung herrschte. Wäre solch' niedere Temperatur schon im Dezember eingetreten, so wäre es fraglich geworden, ob, wenn auch unter letzter Retortenosen in Betrieb gesetzt worden wäre, dem Bedarf hätte genügt werden können, unter allen Umständen wäre der Betrieb nur mit ganz außerordentlichen Maßnahmen für die Sicherheit desselben aufrecht zu erhalten gewesen.

Wir richten daher an die verehrliche Kommission die Bitte, beim Stadtrat bewirken zu wollen, daß derselbe beim Bürgerausschuß eine Kreditbewilligung von 768 745 M. für die Erweiterung des östlichen Gaswerkes und die Erstellung eines neuen Hauptrohrstranges zur Stadt sowie von 33 600 M. für Erbauung von acht Arbeiterwohnungen bei dem östlichen Gaswerk beantrage.

Hochachtungsvoll

Städtische Gas- und Wasserwerke:

(gez.) Reichard.

Karlsruhe, den 26. Februar 1895.

*Erklärung des Bürgeranschußes
vom 22. April 1895.*

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird beantragt, der Bürgeranschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

daß ein 20 qm großer Geländestreifen an der Rintheimer Straße um den Betrag von 40 Mk. an die Nähmaschinenfabrik Karlsruhe vormals Haid & Neu verkauft werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Schumacher.

Karlsruhe, den 19. März 1895.

*Einigung über die Zustimmung
vom 22. April 1895.
Kaufvertrag zum Vollzug des § 19 des Gesetzes
des Großherzoglichen Ministeriums vom 15. März 1895
No. 14137.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

I.

daß namens der Stadtgemeinde der unten folgende Vertrag abgeschlossen werde;

II.

daß der nach dem Vertrag auf die Stadtgemeinde zu übernehmende Aufwand für Herstellung eines Thorgeländers (§. 13) mit 800 M. und für die Verbreiterung der Schulstraße (§. 17) mit 2850 M. aus Wirtschaftsmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Schuchler.

Schumacher.

Alten Hofstadt 431.

Zwischen

der Generalintendanz der Großherzoglichen Zivilliste, dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts

und

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen.

§. 1.

Zum Zwecke der Errichtung eines Gebäudes für eine Aula und Lehrsäle der Technischen Hochschule dahier verkauft die Generalintendanz der Großherzoglichen Zivilliste das in dem anliegenden Plan mit den Buchstaben A-B-C-D-E-F-G-H-A bezeichnete, seither zum Großherzoglichen Jaganengarten gehörige Gelände um den Preis von fünf Mark für den Quadratmeter an das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

§. 2.

Nach der auf dem Plan befindlichen Messurkunde des Geometers Trion hier vom 21. November 1894 beträgt der Flächengehalt des oben bezeichneten Geländes 10841 Quadratmeter, demnach beläuft sich die gesamte Kaufsumme auf 54205 M.

— Fünfzig viertausend zweihundert fünf Mark. —

§. 3.

Der Verkauf des Geländes findet ohne Holzbestand statt.

Diejenigen Bäume, welche an der von der Schulstraße aus nach dem Fasanengarten führenden Allee stehen, sollen, soweit deren Entfernung für den Bau nicht notwendig ist, bis auf weiteres stehen bleiben.

Für diese Bäume, sowie für die auf Wunsch der bauleitenden Behörde weiter zu belassenden Bäume ist nach Schätzung des Forst- und Jagdams Karlsruhe vom Käufer eine billige Entschädigung zu leisten.

Die letztgenannte Behörde besorgt die Fällung und Abfuhr des Holzes auf ihre Kosten. Die Entfernung des Stockholzes ist Sache des Käufers, jedoch geschieht auf Wunsch der bauleitenden Behörde auch die Entfernung des Stockholzes durch das Forst- und Jagdamt gegen Ertrag der nach Abzug des Werths noch verbleibenden Kosten.

§. 4.

Das verkaufte Gelände wird auf Kosten der Verkäuferin ausgesteint, jedoch der Flächengehalt (§. 2) nicht gewährt.

§. 5.

Der Käufer gestattet zu Gunsten des Fasanengartens auf dem Wege von diesem nach der Schulstraße ein Durchgangs- und Durchfahrtsrecht und verpflichtet sich zu diesem Zwecke auf seine Kosten am Eingang bei C und am Ausgang bei F je einen eisernen Abschluß mit verschließbarem Thore und einer ebenfalls verschließbaren Thüre für Fußgänger herstellen zu lassen.

Diese beiden Thore sollen dieselben Schlösser, wie die übrigen Eingänge zum Fasanengarten erhalten.

§. 6.

Der Käufer verpflichtet sich, gegen den Fasanengarten auf der Strecke von I—H—A—B bis zu dem eisernen Abschluß bei C auf seine Kosten eine Mauer aus hammerrechten, roten Sandsteinen herstellen zu lassen, welche einschließlich der Mauerdeckel die gleiche Höhe, wie die bestehende Abschlußmauer in der Schulstraße, erhalten soll und wenn thunlich noch vor dem Beginn mit den übrigen Bauarbeiten auszuführen ist.

§. 7.

Der Kaufgegenstand geht frei von Grundlasten jeder Art in das Eigentum des Käufers über. Etwas Ansprüche Dritter vertritt die Großherzogliche Zivilliste.

§. 8.

Die nach §. 2 schuldige Kaufsumme ist binnen zwei Wochen nach erfolgter allseitiger Genehmigung des Vertrags (§. 21) bar an die Großherzogliche Amortisationskasse zu bezahlen.

§. 9.

Die Kaufkosten trägt der Käufer.

§. 10.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe gewährt der Technischen Hochschule dahier, auf dem ihr als Privateigentum zugehörigen Gelände der Schulstraße ein Durchgangs- und Durchfahrtsrecht. Das Recht erstreckt sich auf die gesamte Straßensfläche und auf den gesamten mit dem Betriebe der Technischen Hochschule zusammenhängenden Verkehr.

Das gleiche Recht gewährt auch die Generalintendant der Großherzoglichen Zivilliste bezüglich der Lepterer gehörigen Straßens Strecke vor dem Hofdienerwohngebäude.

§. 11.

Der für die Technische Hochschule geplante Aula-Bau muß in seinen vorpringenden Theilen eine Entfernung von mindestens 10 Meter von der derzeitigen Grenze zwischen dem Großherzoglichen Fasanengarten und der Schulstraße (Linie K—I des Plans) einhalten.

§. 12.

Die der Stadtgemeinde gehörige Mauer, welche derzeit den Fasanengarten von der Schulstraße scheidet (Linie K—I des Plans) wird durch die Stadtgemeinde entfernt.

An Stelle dieser Mauer wird zwischen Fasanengarten und Schulstraße durch das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ein eisernes Geländer errichtet und zwar auf der Linie F—G—H des Planes. Auf der Strecke G—H liegt dieses Geländer 4,46 Meter hinter der jetzigen Grenze, auf der Strecke F—G jedoch weiter nördlich.

Die in der Linie I—M des Plans stehende Einfriedigung verbleibt bis auf weiteres in ihrer jetzigen Lage und Gestalt.

§. 13.

Die Thormauer zwischen dem zur Oberrealschule und dem zum Gebäude der Hofdienerwohnungen gehörigen Teil der Schulstraße (Linie N—I des Plans) wird niedergelegt und auf dem städtischen Eigentum durch ein eisernes Geländer mit Thor ersetzt.

Das Geländer muß demjenigen entsprechen, welches zum Abschluß der Schulstraße auf der entgegengesetzten Seite derselben (Linie O—P des Plans) angebracht ist, und mit einem Thore für die Fahrbahn, sowie einer Pforte für den Gehweg längs der Gebäude versehen werden.

§. 14.

Die in §. 13 erwähnte Herstellung geschieht durch die Stadtgemeinde und auf deren Kosten; Geländer samt Thor wird ausschließliches Eigentum der Stadtgemeinde.

§. 15.

Das in §. 13 Absatz 2 erwähnte, bereits bestehende Geländer mit Thor hat das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts auf seine Kosten auf die im Plan mit der Linie Q—R bezeichnete Stelle versetzen zu lassen. Dabei ist das Geländer auf der Gehwegseite (bei Q des Plans) mit einer Pforte zu versehen.

§. 16.

Die Geländethore und Pforten (Linie N—I und Q—R des Plans) sollen zur Nachtzeit geschlossen werden.

Die Stadtgemeinde sorgt für die Abschließung.

Die Technische Hochschule ist berechtigt, sich Schlüssel für die fraglichen Thore machen zu lassen und diese im Falle des Bedürfnisses jederzeit zu öffnen. Sie wird für rechtzeitigen Wieder-
verschluss der Thore Sorge tragen.

§. 17.

Die Generalintendant der Großherzoglichen Zivilliste tritt den Geländestreifen K—P—I—H—G—F—L—K des Plans unentgeltlich, jedoch ohne den Holzbestand, an die Stadtgemeinde zu Eigentum ab. Der Holzbestand, einschließlich des Stockholzes, wird durch das Großherzogliche Hof- und Jagdamt Karlsruhe entfernt.

Dieser Geländestreifen wird von der Stadtgemeinde als Weg hergestellt und zwar auf eine Breite von fünf Meter längs des neu zu erstellenden Geländers als Kiesgehweg mit Bordsteinen. Für die Herstellung desselben werden der Stadt von dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts 2850 M. erseht.

Die Unterhaltung des Wegs liegt, solange er als Privatweg behandelt wird, der Stadtgemeinde ob. Ebenso übernimmt dieselbe auch die Unterhaltung des der Zivilliste gehörigen Teils der Schulstraße vor dem Hofdienerwohngebäude.

§. 18.

Die Stadtgemeinde duldet, daß der Kula-Bau der Technischen Hochschule in den Kanal der Schulstraße entwässert werde.

Hiefür zahlt das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts an die Stadt die üblichen Kanalkostenbeiträge mit 40 M. vom laufenden Meter Front des entwässerten Grundstücks, im ganzen mit 4852 M. 40 S.

§. 19.

Die Stadtgemeinde stellt die in den §§. 17 und 18 erwähnten Gelbbeträge
mit zusammen 7 702 M. 40 S.

— Siebentausendsiebenhundertzwei Mark 40 S. —

der Technischen Hochschule zu einer, dieser Anstalt zum Nutzen reichenden Verwendung zur Verfügung.

Die Art der Verwendung bedarf der Zustimmung des Stadtrats.

§. 20.

Das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts verpflichtet sich, bei dem östlichen und westlichen Ende der eisernen Einfriedigung des Aula-Platzes (§. 12) Eingangsporten anbringen und dieselben zur Benützung durch die Studierenden offen halten zu lassen.

Die Anbringung auch eines Einfahrtsthores vor der Mitte des Aula-Gebäudes oder seitlich bleibt dem Ermessen des Ministeriums überlassen.

§. 21.

Zu diesem Vertrage behält sich die Generalintendant der Großherzoglichen Zivilliste die Zustimmung des Großherzoglichen Finanzministeriums, sowie die Höchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und die Stadtgemeinde die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung vor.

§. 22.

Dieser Vertrag wird fünfsach ausgefertigt. Jeder Teil erhält eine Fertigung, die vierte ist für die Großherzogliche Amortisationskasse und die fünfte für den Grundbucheintrag bestimmt.

Karlruhe, den 13. Februar 1895.

Generalintendant der
Großherzoglichen Zivilliste.

Großherzogliches Ministerium
der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Der
Stadtrat.

Begründung.

Auf dem derzeit zum Fasanengarten gehörigen Gelände gegenüber der Oberrealschule und dem Realgymnasium soll für die Technische Hochschule ein Neubau, Aula und Lehrsäle enthaltend, errichtet werden. Derselbe ist für das städtische Interesse insofern unerwünscht, als die beiden erwähnten Schulhäuser nunmehr die schöne und angenehme Nachbarschaft eines Parks verlieren und statt derselben die eines großen Gebäudes erhalten werden. Der Stadtrat ist indessen nicht in der Lage, den Neubau zu hindern, und würde sich hiezu, auch wenn die rechtliche Möglichkeit vorläge, nicht entschließen können, weil der Neubau einem dringenden Bedürfnis der Technischen Hochschule entspricht und die bauliche Erweiterung der letzteren auch vom Standpunkte des städtischen Interesses aus gefördert werden muß. Der Stadtrat hat daher bei den Verhandlungen über den Neubau sein Streben lediglich darauf gerichtet, daß dieser eine Lage erhält, welche die städtischen Schulanstalten möglichst wenig schädigt. Insbesondere mußte gewünscht werden, daß der Neubau nicht an die Grenze des für ihn bestimmten Geländes gesetzt, sondern von den städtischen Schulhäusern möglichst weit abgerückt werde. Nach dem abgeschlossenen Vertrage bleibt er nun 10 Meter von der Grenze entfernt und es beträgt infolge dessen der Abstand von den gegenüberliegenden Schulhäusern im ganzen 20,6 Meter.

Die Schulstraße war bisher Privatstraße und sollte es auch solange bleiben, als nicht die Bedürfnisse des Verkehrs die Umwandlung derselben in eine öffentliche Straße notwendig machen. Als Privatstraße kann sie für gewisse Arten des Verkehrs, namentlich für die Durchfuhr von Lastfuhrwerken und für das Passieren von Artillerie- und Trainkolonnen vollständig abgeschlossen werden, was im Interesse des Unterrichts sowohl für die städtischen Anstalten als für die Technische Hochschule sehr wünschenswert ist. Auch hat es sich als Bedürfnis herausgestellt, die Straße nachts geschlossen zu halten, da sie andernfalls bei ihrem geringen Verkehr für allerhand Gesindel als Schlupfwinkel dienen würde.

Der obige Vertrag hält nun den Charakter der Schulstraße als Privatstraße aufrecht; dagegen wurde der Technischen Hochschule für den Verkehr zu dem zu errichtenden Neubau ein Durchgangs- und Durchfahrts-Recht zugestanden.

Ferner hat die Stadt die Verpflichtung übernommen, die Straße zu verbreitern. Das für die Verbreiterung erforderliche Gelände — im ganzen 819 Quadratmeter — wird unentgeltlich in das Eigentum der Stadtgemeinde übertragen, und die Kosten der Straßenanlage (einschließlich der Gehweg- und Bordsteinherstellung 2 850 fl) sind von der Staatskasse der Stadtgemeinde zu ersetzen.

In der Schulstraße befindet sich bereits ein Kanal. Dessen Benützung für den Neubau der Technischen Hochschule wird seitens der Stadtgemeinde gestattet, wogegen ihr die Staatskasse die üblichen Kanalkostenbeiträge mit zusammen 4 852 fl 40 S ersetzt.

Beide Beträge — zusammen 7 702 fl 40 S — sollen indessen von der Stadtkasse nicht eingezogen, sondern der Technischen Hochschule zu einer dieser Anstalt zu Nutzen gereichenden, der Zustimmung des Stadtrats bedürftigen Verwendung zur Verfügung gestellt werden. Durch diese Freigebigkeitshandlung glaubt der Stadtrat dem lebhaften Interesse der Stadtgemeinde an dem Gedeihen der Hochschule Ausdruck verleihen zu sollen.

Eine weitere Belastung der Stadt ist durch die nach §. 13 des Vertrags übernommene Herstellung eines Thorgeländers für den nordwestlichen Abschluß der Schulstraße bedingt. Dasselbe soll statt der jetzt an fraglicher Stelle befindlichen, sehr plumpen und unschönen Thormauer errichtet werden und wird einen Aufwand von 800 fl verursachen.

Endlich hat die Stadt die Mauer, die derzeit den Fasanengarten von der Schulstraße trennt, zu entfernen. An ihrer Stelle wird auf Kosten der Staatskasse auf der weiter zurückliegenden neuen Eigentumsgrenze eine eiserne Einfriedigung hergestellt. Der Wert der Materialien der Mauer wird die Entfernungskosten ungefähr decken, sodasß aus dieser baulichen Änderung der Stadtgemeinde kein Aufwand erwächst.

Schnecker.

Karlsruhe, den 22. März 1895.

324

*Beifügung des Beschlusses
vom 22. April 1895.*

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird beantragt, der Bürgerschaft wolle seine Zustimmung erteilen,

daß ein 21 qm großer Geländestreifen an der Rintheimer Straße um den Betrag von 42 M. an den Gärtner Johann Adelsheim hier verkauft werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Brennig.

Karlsruhe, den 25. März 1895.

Die Kommission zur Prüfung des Voranschlags beantragt:

der Bürgerausschuß wolle zu dem vom Stadtrat aufgestellten Entwurf eines Voranschlags für 1895 mit nachfolgenden Änderungen seine Zustimmung geben.

Der Obmann des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten:

Schneider.

Der Bürgerausschuß hat in den Sitzungen vom 17. und 19. April 1895 zu dem vom Stadtrat aufgestellten Voranschlag für 1895, unter Führung der vom Stadtkonventionsausschuß mit obigen Entwurf vorgelegten Urkunde bezeichneten Abänderungen seine Zustimmung erteilt.

Der Bürgerausschuß hat mit Beschluß vom 26. April 1895 Nr. 38948 zum Voranschlag für 1895, wie er ist, die Zustimmung erteilt.

Voranschlag der Stadtkasse.		Gegenstand.	Vorschlag des Stadtrats.	Vorschlag der Prüfungskommission.	Differenz.
Seite.	§.				
			fl.	fl.	fl.
		a. Minderung der Ausgaben.			
226	30 c. 3.	Freibad im See südlich des Lauter- berges, Baukosten . . . 15 000 fl. Für Aufsicht . . . 550 "	15 550	550	15 000
					15 000
		b. Erhöhung der Ausgaben.			
242	36 b. 1A.	Gehalt des Oberbürgermeisters . . . 10 000 " " I. Bürgermeister's . . . 6 500	10 000 6 500	11 000 7 000	1 000 500
256	39. 7.	Beitrag an den badischen Schwarz- waldverein	430	730	300
					1 800
		c. Erhöhung der Einnahmen.			
206	7. h.	Ablieferung der Gaswerkstoffe . . .	374 993	427 907	52 914

Bemerkungen.

Da der Bürgeranschuss sich im vorigen Jahre gegen die Errichtung dieses Freibades ausgesprochen und sich seither in der Sachlage nichts geändert hat, beantragen wir, die geforderten 15 000 *M.* abzusehen.

Die Erhöhung der Gehälter wird im Hinblick auf das Dienstalter der beiden Herren und die Gehälter ihrer Kollegen in den anderen größeren badischen Städten beantragt.

(abgelehnt von K. u. L. G.)

Der Beitrag wird aufgrund einer Eingabe des Schwarzwaldvereins erhöht.

Das Gaswerk hatte im Jahr 1894 bereits eine Einnahme in §. 5 a. 1.: Gas, welches von Privaten und Behörden bezogen in Höhe von 773 228 *M.*, somit 43 228 *M.* mehr wie dieses Jahr als Einnahme vorgesehen ist. *)

Für Koke, Teer, Gaswasser, Retortengraphite und Reinigungsmaße ist ferner in dem diesjährigen Voranschlag nur eine Einnahme von 290 500 *M.* vorgesehen, während im vorigen Jahre hierauf bereits 305 408 *M.*, somit 14 908 *M.* mehr eingingen.

Da der Gaskonsum in den ersten Monaten des laufenden Jahres sich aufs neue gesteigert hat und mit der von der Kommission in Ansatz gebrachten Mehreinnahme noch nicht das Erträgnis des vorigen Jahres (438 905 *M.*) erreicht wird, so kann die eingelegte höhere Einnahme mit Sicherheit angenommen werden.

*) Nach dem diesjährigen Voranschlag soll durch Gas von Privaten und Behörden 730 000 *M.* eingehehen.

Die Minderung der Ausgaben beträgt	15 000 M.
Die Erhöhung der Einnahmen beträgt	52 914 "
	<hr/>
	67 914 M.
hiervon ab die Erhöhung der Ausgaben	1 800 "
	<hr/>
bleiben	66 114 M.

welche weniger durch Umlagen zu decken sind.

Nach Seite 263 des Voranschlags der Stadtkasse ist der ungedeckte Gemeindefaufwand auf 992 457 M. veranschlagt.

Wenn die vorstehenden Anträge vom Bürgerausschuß angenommen werden, so gehen 66 114 " ab, sodaß durch Umlagen zu decken sind 926 343 M.

Diese Summe ist auf die einzelnen Steuerkapitalien umzulegen wie folgt:

1. auf Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien à 33 S ₁ von 100 M	283 332 M.
2. auf Gewerbesteuerkapitalien à 33 S ₁ von 100 M	169 853 "
3. auf Einkommensteueranschläge à 99 S ₁ von 100 M	274 076 "
4. auf Kapitalrentensteuerkapitalien à 8,8 S ₁ von 100 M	199 082 "
	<hr/>
	926 343 M.

Karlsruhe, den 1. April 1895.

*besondere Vorbescheidigung
vom 19. April 1895.*

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerschaft wolle seine Zustimmung erteilen:

I.

daß die Befoldung des Oberbürgermeisters, welche nach §. 1 des Dienstvertrags vom 12. Mai 1892 10 000 *M.* beträgt, mit Wirkung vom 1. Januar 1895 auf 11 000 *M.* erhöht werde;

II.

daß die Befoldung des ersten Bürgermeisters, welche nach §. 1 des Dienstvertrags vom 13. Juni 1892 6 500 *M.* beträgt, mit Wirkung vom 1. Januar 1895 auf 7 000 *M.* erhöht werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Schumacher.

Eintrag aus Kussadg vom 8. Juni 1895.

332

Karlsruhe, den 5. April 1895.

*Beinhaltlich mündlicher Begründung
vom 22. April 1895.*

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

daß das Anwesen der Appenmühle, wie solches in der Bürgerausschußvorlage vom 8. Juni v. J. und dem dazu gehörigen Plan beschrieben ist — jedoch mit Ausnahme des auf dem Plane mit den Buchstaben g—h—i—f—g bezeichneten, 2979 qm umfassenden Ackers — um den Preis von 209000 M für die Stadtgemeinde erworben, und daß dieser Preis samt den hinzukommenden Kaufkosten aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Schneßler.

Schumacher.

*Kaufvertrag mit Herrschaft
vom 15. Juni 1895
No. 14136.*

Karlsruhe, den 23. April 1895.

*Übernahme des Grundstücks
am 24. April 1895.*

*Neuerwerbungsnummer mit Ablauf vom
30. April 1895 Nr. 17673 verbleibend*

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben,

daß behufs Erstellung einer Volksschule, einer Kinderkrippe und einer Kleinkinderschule für den westlichen Stadtteil das dem Blechner Gustav Sticks gehörige, 1722 qm umfassende Grundstück zum Preis von 34440 M (20 M für 1 qm) angekauft und daß der Kaufpreis samt den Kaufkosten aus Ansehensmitteln bestritten werde.

(G. Sticks)

Der Stadtrat:

Schnecker.

Rendek.

Karlsruhe, den 16. April 1895.

*Lünger-Rückfuhr zur Kanalisierung am 1. Juli 1895.
Kanalgrabenreinigung mit Anwerfung d. Müllabfuhr
Im Januar vom 10. Juli 1895 40, 19634.*

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

- I. daß in der Ettlingerstraße südlich der Rebeniusstraße bis zum südlichen Ende des großen Sees (Strecke A—B—C—D—E des beiliegenden Planes), sowie in der Spohnstraße (Strecke C—F—G des Planes) die Kanalisation hergestellt wird;
- II. daß die Spohnstraße sowie die Strecke B—C der Ettlingerstraße und die Strecke der Ruppurrerstraße von der Rebeniusstraße bis zur Spohnstraße mit Gas- und Wasserleitung versehen werden;
- III. daß der hiedurch erwachsende Aufwand im Betrage von 75 200 M. aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Plenum siehe Protokoll 432. Rendeck.

Begründung.

Durch §. 17 des Vertrags mit der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen, welchem der Bürgerausschuß am 19. Oktober 1894 seine Zustimmung erteilt hat, ist die Stadtgemeinde verpflichtet, die im Baufluchtenplan bereits vorgesehene Verbindungsstraße zwischen Ettlinger- und Ruppurrerstraße herzustellen, um nach Sperrung der Ruppurrerstraße beim neuen Rangierbahnhof den Verkehr von dieser auf die hochgelegte Ettlingerstraße abzuleiten. Die Generaldirektion hat der Stadtgemeinde die Kosten des Geländeerwerbs, des Baues der Fahrstraße und der Planierung der Gehwege dieser Verbindungsstraße, welcher der Name „Spohnstraße“ beigelegt wurde, zu ersetzen. Die Kosten der Bordsteinanlage werden alsbald durch die Angrenzer ersetzt.

Um die Erbauung von Häusern an der Spohnstraße zu ermöglichen, ist aber auch die Herstellung eines unterirdischen Kanals in derselben erforderlich, und da sich zweifellos die Bauhäufigkeit daselbst alsbald entwickeln wird, so erscheint es zweckmäßig, den Kanal sogleich bei Herstellung der Straße zu erbauen. Um aber die Spohnstraße an das städtische Kanalnetz anschließen zu können, muß der Kanal der Ettlingerstraße, welcher zur Zeit nur bis zur Rebeniusstraße reicht, in südlicher Richtung verlängert werden. Nach dem Projekte des Tiefbauamtes ist es geboten, diese Verlängerung bis zur Güterbahnstraße zu führen, um durch eine Verbindung des Kanals mit dem See die Spülung desselben zu ermöglichen. Nun entspricht auch die Kanalisation der Ettlingerstraße südlich der Rebeniusstraße einem dringen-

den Bedürfnis insofern, als der seiner Zeit provisorisch hergestellte Kanal kaum mehr genügt und die beteiligten industriellen Etablissements, welche überdies zum Teil bereits die Kanal-kostenbeiträge bezahlt haben, auf die Schaffung des endgiltigen Zustandes dringen.

Der Stadtrat hält daher die Herstellung dieser Kanalanlage für geboten.

Die Kosten berechnen sich nach dem Voranschlag des Tiefbauamts

a. für die Spohnstraße auf	8 700 M.
b. für die Ettlingerstraße auf	44 600 "

zusammen 53 300 M.

Dievon sind seitens der Angrenzer bereits ersetzt 4 457 M.
 ferner werden seitens der Angrenzer der Spohnstraße sofort ersetzt ca. 14 108 "

Summa 18 565 M.

Der weitere Betrag von 23 515 M. kommt zufolge Ortsstatuts voraussichtlich, d. h. im Falle der Errichtung von Häusern an den betreffenden Straßenstrecken ebenfalls zum Ersatz. Dagegen bleibt der Betrag von 11 220 M. der Stadt insofern zur Last, als das Gelände westlich der Ettlingerstraße zur Gemarkung Reiertheim gehört und deshalb die Errichtung von Häusern mit Anschluß an das städtische Kanalnetz dort nicht zugelassen werden kann; dieser Betrag stellt etwa die Hälfte der Summe dar, welche bei Überbanung der westlichen Front der Ettlingerstraße nach dem Ortsstatut an Kanal-kostenbeiträgen zu erheben wäre.

Gleichzeitig mit der Kanalisation wird zweckmäßigerweise auch die Gas- und Wasserleitung in der Spohnstraße erstellt. Auch hiebei ist die Fortsetzung der Leitungen in der Ettlingerstraße von der Nebeninsstraße bis zur Spohnstraße und derjenigen in der Rüppurrerstraße erforderlich. Die Kosten hiefür betragen:

Gasleitung in der Spohnstraße	1 970 M.	
" " " Ettlingerstraße	2 280 "	
" " " Rüppurrerstraße	4 950 "	9 200 M.
Wasserleitung in der Spohnstraße	2 780 M.	
" " " Ettlingerstraße	3 700 "	
" " " Rüppurrerstraße	6 220 "	12 700 "

Summe für Gas- und Wasserleitung 21 900 M.

Dieser Betrag wird rentabel, sobald eine Reihe von Hausanschlüssen erstellt sein wird. Die Verwendung von Anlehensmitteln für diese Herstellungen entspricht der bisherigen Übung und erscheint gerechtfertigt, da es sich um Anlagen von dauerndem Wert handelt.

Siegriß.

Karlsruhe, den 2. Mai 1895.

Bürgervereinsbeschlusse Zustimmung vom 1. Juli 1895.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

1. daß der unten folgende Vertrag mit der Firma A. Pring dahier abgeschlossen werde;
2. daß auf dem der Firma A. Pring nach dem Vertrage abzukaufenden Grundstück mit einem Aufwand von 7350 *M.* die Fabrikanstalt errichtet werde;
3. daß dieser Aufwand, sowie das der Firma A. Pring nach dem Vertrag zu zahlende Aufgeld mit 13878 *M.* aus Grundstocksmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Schneßler.

Schumacher.

Platz Nr. 433

Zwischen

der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Oberbürgermeister Schneßler, einerseits

und

der Firma A. Pring, anderseits,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Firma A. Pring überträgt in das Eigentum der Stadtgemeinde das ihr gehörige, an der Sofienstraße gelegene, auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben a-b-c-d-a bezeichnete, 910 qm umfassende Grundstück.

§. 2.

Dagegen überträgt die Stadtgemeinde in das Eigentum der Firma A. Pring das ihr gehörige, Ecke der Scheffel- und Sofienstraße gelegene, auf dem beigeschlossenen Plane mit den Buchstaben e-f-g-h-e bezeichnete, 396 qm umfassende Grundstück.

Außerdem bezahlt die Stadtgemeinde der Firma A. Pring ein Aufgeld von 13878 *M.*

— Dreizehntausendacht Hundertachtundsiebenzig Mark. —

§. 3.

Die Stadtgemeinde verzichtet darauf, von dem Ecke der Scheffel- und Sofienstraße gelegenen Grundstück hinsichtlich der auf dem Plan mit e-h bezeichneten 10,21 ffd. m umfassenden, sowie hinsichtlich der auf dem Plan mit e-i bezeichneten, 30 ffd. m umfassenden Frontlänge Beiträge zu den Kanal-, Straßen- und Bordsteinkosten zu erheben.

Bezüglich der Herstellung und Unterhaltung der Gehwege, sowie bezüglich der Frontlänge i-f mit 9 m finden die bestehenden ortstatutarischen Bestimmungen Anwendung.

§. 4.

Die Vertragskosten trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§. 5.

Dieser Vertrag, zu welchem sich Oberbürgermeister Schnetzler die Genehmigung des Stadtrats und die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehält, wird dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbucheintrag bestimmt.

Begründung.

Am 10. Januar d. J. hat der Bürgeranschuss seine Zustimmung dazu gegeben:

1. daß das der Stadtgemeinde gehörige Grundstück Sofienstraße Nr. 59 zum Preis von 51 135 M. samt darauf befindlichen Gebäuden an die Firma Junfer & Ruh dahier verkauft werde;
2. daß mit einem aus obigem Kaufpreis zu deckenden Aufwand von 7 350 M. auf dem städtischen Grundstück Ecke der Sofien- und Scheffelstraße ein Gebäude für die Fäsaichanstalt errichtet werde.

Bei Feststellung des Planes für die Verlegung der Mischanstalt auf das erwähnte Grundstück hat sich gezeigt, daß dieses seiner langgestreckten Form wegen für den Zweck, zu dem es bestimmt werden sollte, nicht ganz geeignet ist, und es wurde daher von dem Mischmeister die Wahl eines anderen Grundstücks gewünscht, das etwas breiter sei und auf dem zufolge dessen das Umwenden der Wagen, auf welchen die Fässer zur Michtung angefahren werden, leichter erfolgen könne. Der Stadtrat mußte diesen Wunsch als begründet anerkennen und nahm daher einen anderen der Stadtgemeinde gehörigen Platz, an der Kapellenstraße gelegen, für die Mischanstalt in Aussicht. Hiegegen wurde jedoch von den im Westen der Stadt wohnenden Interessenten Einspruch erhoben. Die infolgedessen gemachten Erhebungen ergaben, daß im Jahre 1894 von 14 302 Fässern, die im Ganzen geacht worden sind, angefahren wurden:

a. von Gewerbetreibenden aus dem östlichen Stadtteil	2 017 Stück,
b. von solchen aus dem Bahnhofstadtteil	84 "
c. von solchen aus dem westlichen Stadtteil	9 997 "
d. von solchen aus Grünwinkel	2 204 "

Diese Zahlen zeigen, daß die Mischanstalt im Westen der Stadt untergebracht werden muß. Um ein völlig geeignetes Grundstück für sie zu erwerben, schloß nun der Stadtrat den oben mitgeteilten Tauschvertrag mit der Firma A. Priny ab.

Die im §. 3 daselbst zugestandene Befreiung des im Tauschweg veräußerten Grundstücks von Straßenkosten ist dadurch begründet, daß für das im Tauschweg erworbene Grundstück die Straßenkosten f. Zt. von der Firma A. Priny der Stadtgemeinde ersetzt worden sind.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 29. Mai 1895.

Leitungsaußschuß Zustimmung am 1. Juli 1895.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem Vertrage seine Zustimmung erteilen.

Der Stadtrat:
Siegriß.

Brennig.

Zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Siegriß,
einerseits

und

Architekt Wilhelm Bößlin, andererseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an Herrn Architekt Wilhelm Bößlin das Recht, den Landgraben auf der auf dem anliegenden Plane*) mit a—b—c—d—a bezeichneten Fläche an der Durlacher Allee zu überwölben. Das hierdurch gewonnene Terrain mit einem Inhalt von 103 qm ist von dem Käufer gemäß dem unterm 26. Mai 1882 durch den Bezirksrat festgestellten Baupflanzplan als Vorgarten zu verwenden.

§. 2.

Der Kaufpreis beträgt 103 M
— Einhundertunddrei Mark. —

§. 3.

Die Überwölbung muß genau nach den bestehenden Vorschriften des Tiefbauamts im Laufe des Jahres 1895 vorgenommen werden.

§. 4.

Der Kaufpreis ist sofort zu bezahlen. Die Kosten des Kaufes hat der Käufer zu tragen.

§. 5.

Dieser Vertrag, zu welchem sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehält, wird dreifach ausgefertigt. Jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist zum Grundbucheintrag bestimmt.

*) Der Plan kann von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf dem Stadtratssekretariat eingesehen werden.

Karlsruhe, den 6. Juni 1895.

*Kunigtausnahmestimmung vom 1. Juli 1895.
Kunigausweisung mit Solus Jor.
Ministerium des Innern vom 10. Juli 1895
ip. 19636.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben,

I.

daß der unten folgende Vertrag mit der General-Intendantz der Großherzoglichen Zivilliste und mit dem Vorstand der Versicherungsanstalt Baden abgeschlossen werde,

II.

daß die Straßen östlich und westlich vom Grundstück des Friedrichschulhauses mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 15 640 Mk. als Ortsstraßen hergestellt und mit Gas- und Wasserleitung sowie mit einem Kanal versehen werden.

*Grashof
Kortzler*

Der Stadtrat:

Schueßler.

Schumacher.

Mun. Nr. 434

Zwischen

der Großherzoglichen General-Intendantz der Großherzoglichen Zivilliste, vertreten durch den Präsidenten, Geheimen Rat von Regenauer, der Versicherungsanstalt Baden, vertreten durch Geheimen Regierungsrat Rafina,

und

der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Oberbürgermeister Schueßler,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Großherzogliche Zivilliste überträgt unentgeltlich in das Eigentum der Stadt: den zur Herstellung der X-Straße längs des Friedrichschulhauses erforderlichen, auf beiliegendem Plan mit den Buchstaben l-m-n-o-l bezeichneten, 450 qm umfassenden Geländestreifen und

den zur Herstellung der Y-Straße erforderlichen, auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben a-b-e-f-a bezeichneten, 75 qm umfassenden Geländestreifen.

§. 2.

Die Versicherungsanstalt Baden überträgt unentgeltlich in das Eigentum der Stadt: den zur Herstellung der Y-Straße erforderlichen, auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben b-c-d-e-b bezeichneten, 375 qm umfassenden Geländestreifen.

§. 3.

Die Stadtgemeinde stellt die X-Straße und die Y-Straße längs des Anwehens des Friedrichs-schulhauses, nämlich die X-Straße auf der Strecke k-i-m-n-o-l-k und die Y-Straße auf der Strecke a-b-c-d-h-g-f-a des Plans als öffentliche Ortsstraßen her und unterhält sie als solche.

§. 4.

Bezüglich des Ertrages der Straßenkosten durch die Angrenzer behält es bei den üblichen statutarischen Grundsätzen sein Bewenden.

§. 5.

Zu diesem Vertrage behält sich vor:

- a. die General-Intendanz der Großherzoglichen Zivilliste die Zustimmung des Großherzoglichen Finanzministeriums und die Allerhöchste Genehmigung;
- b. der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zur Verwendung von Ansehensmitteln zur Deckung der Straßenkosten.

§. 6.

Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung, die vierte ist für den Grundbucheintrag bestimmt.

Begründung.

Im Herbst d. J. wird das Friedrichsschulhaus vollendet sein und in Benützung genommen werden. Sowohl das Interesse des Verkehrs als auch ästhetische Rücksichten lassen es als notwendig erscheinen, daß bis dahin auch die Straßen, welche an der östlichen und westlichen Grenze des Schulhaus-Grundstücks angelegt werden sollen, zur Ausführung kommen. Die Anlage dieser Straßen wird auch von der General-Intendanz der Großherzoglichen Zivilliste und von der Versicherungsanstalt Baden gewünscht. Das erforderliche Straßengelände wird, soweit es die Stadt nicht schon besitzt, derselben unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Straßenherstellungskosten setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

1. Für die Straße östlich des Schulhauses:		
Bordsteinkosten	780	M.
Kosten der Fahrstraße	2 920	"
Kanalisation	650	"
Gasleitung	1 600	"
Wasserleitung	2 150	"
	zusammen	8 100 M.
2. Für die Straße westlich des Schulhauses:		
Bordsteinkosten	642	M.
Kosten der Fahrbahn	2 498	"
Kanalisation	650	"
Gasleitung	1 600	"
Wasserleitung	2 150	"
	zusammen	7 540 M.

Den Gesamtaufwand mit 15 640 *M.* wird die Stadt seinem größten Betrage nach endgiltig auf sich behalten müssen. Zum Ersatz kommen nur die Bordsteinkosten für die auf dem Plan durch die Linien a—b—p und o—n bezeichneten Frontlängen mit 642 *M.* Diese Kosten müssen sofort ersetzt werden. Ferner kommen, wenn das nördlich der Versicherungsanstalt Baden gelegene Grundstück überbaut wird, für die Front a—b voraussichtlich noch weitere Straßen- und Kanalkosten im Betrag von 608 *M.* zum Ersatz.

Das Grundstück der Versicherungsanstalt Baden kann zufolge der hier üblichen ortsstatutarischen Bestimmungen zum Ersatz weiterer Kosten als der Bordsteinkosten nicht beigezogen werden, da es nach der Kaiserstraße hin entwässert wird und auch nach dieser seine längere Front gerichtet hat. Bezüglich der Straßenkosten ist dabei die folgende ortsstatutarische Vorschrift maßgebend:

„Gehäuser nehmen nur an den Kosten derjenigen Straßen teil, an welche sie mit ihrer längern Front angrenzen. Die auf die kürzere Front entfallenden Straßenkosten behält die Stadt auf sich.“

Hinsichtlich der Kanalkosten kommt folgende Bestimmung zur Anwendung:

„Wenn ein Grundstück an mehr als eine Straße grenzt, so ist für den Kostenersatz die nach dem benützten Abzugskanal hin gerichtete Front maßgebend. Wird ein solches Grundstück nach mehr als einer Straße hin entwässert, so werden die betreffenden Frontlängen zusammengerechnet; besteht jedoch die Entwässerung nach der einen Straße hin bloß in der Einleitung von Regenabfallröhren in den Kanal, so bleibt die betreffende Frontlänge außer Berechnung.“

Das an die Straße östlich vom Friedrichshulhaus angrenzende Grundstück ist von der Großherzoglichen Zivilliste an die allgemeine Versorgungsanstalt verkauft worden. Letztere will hier ein größeres Gebäude errichten, das seine längere Front voraussichtlich gleichfalls der Kaiserallee zugehren und auch in diese entwässert werden wird. Unter solchen Verhältnissen steht auch bezüglich dieses Grundstücks ein Ersatz von Straßenkosten nicht in Aussicht.

Karlsruhe, den 20. Juni 1895.

*Luzernveräußerung Zustimmung am 1. Juli 1895.
 Robert Schumacher am 10. Juli 1895 Nr. 19635.*

Mit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß auf dem der Stadtgemeinde gehörenden Grundstück Scheffelstraße Nr. 37 mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 140000 M. ein Gebäude für eine Volksküche, eine Kinderkrippe, eine Kleinkinderschule und eine Wärmestube errichtet werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Begründung.

Am 27. April d. J. hat der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu gegeben, daß behufs Erstellung einer Volksküche, einer Kinderkrippe und einer Kleinkinderschule für den westlichen Stadtteil das dem Blechner Gustav Sticks gehörige, 1722 qm umfassende Grundstück, Scheffelstraße Nr. 37, zum Preis von 34440 M. (20 M. für 1 qm) für die Stadtgemeinde angekauft werde. Nach Vollzug des Kaufes hat der Stadtrat alsbald Plan und Kostenanschlag für ein den gedachten Zwecken dienendes Gebäude durch das städtische Hochbauamt ausarbeiten lassen und dabei das ursprüngliche Bauprogramm, einem aus dem Kreise der Stadtverordneten geäußerten Wunsche entsprechend, durch die Aufnahme einer Wärmestube erweitert.

Der nunmehr gefertigte Plan und der Kostenanschlag können von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf der Kanzlei des Stadtrats eingesehen werden. Der Bau soll drei Stockwerke und darüber einen Speicherraum erhalten und folgende Räumlichkeiten umfassen:

a. für die Volksküche:

- Speisesaal für Männer (etwa 150 Sitzplätze),
- Speisesaal für Frauen (etwa 50 Sitzplätze),
- Kassenraum,
- Geschäftszimmer,
- Raum für Speisenabgabe mit Schalter,
- Küche mit Speisekammer und Geschirr-Raum,
- Terrasse (etwa 60 Sitzplätze),
- Aborte für Männer und Frauen,
- Kellerraum für Holz, Kohlen, Gemüse u. s. w.,
- zwei Zimmer und Küche für die Köchin;

b. für die Kindertrappe:

Aufnahmeraum,
 Spielsaal,
 Schlaffaal,
 Bad,
 Küche,
 Waschraum,
 Terrasse,
 Abort mit Vorplatz,
 zwei Zimmer und Küche für die Oberin,
 Schwesternzimmer;

c. für die Kinderschule:

zwei Lehrsäle,
 zwei Zimmer für die Schwestern,
 Aborte mit Vorplatz;

d. die Wärmestube;

e. reservierte Räume:

im 3. Stock 1 Saal,
 " " " 1 Zimmer;

f. eine Hausmeisterswohnung, bestehend in drei Zimmern und Küche,
 Abort, Vorplatz, Keller und Speicher;

g. gemeinschaftliche Räume:

eine Waschküche,
 ein Baderaum.

Die Baukosten sind ausschließlich der Kosten für die Einrichtung auf 127 400 *M.* veranschlagt, das macht auf dey Kubikmeter Rauminhalt des Gebäudes 14,93 *M.* Das Luisenhaus hat ohne Einrichtung 199 151 *M.* gekostet, d. i. auf den Kubikmeter Rauminhalt 17,94 *M.* Die Einrichtung des Luisenhauses hat 10 341 *M.* gekostet, während die des nunmehr zu erbauenden Hauses auf 12 600 *M.* veranschlagt ist. Dieser Unterschied ist dadurch begründet, daß das für das Luisenhaus erforderliche Inventar vom Badischen Frauenvereine beziehungsweise der Kleinkinderbewahranstalt zum großen Teil aus den vorhandenen Vorräten gestellt werden konnte, während im gegenwärtigen Fall das gesamte Inventar neu anzuschaffen ist.

Schuetler.

Karlsruhe, den 12. Juli 1895.

Kaufvertrag über Grundstück am 29. Juli 1895.
 Kaufpreisvereinbarung mit Verlass zu Legitimation
 am 5. August 1895 No. 696 75.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß der nachfolgende Kaufvertrag mit der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Plan Nr. 435.

Zwischen
 der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen,
 einerseits

und

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe,
 andererseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe überträgt das ihr gehörige, im Bannwald beim neuen Mählburger Güterbahnhof gelegene, auf dem angeschlossenen Plan mit den Buchstaben a-b-c-d-a bezeichnete, 15 a umfassende Geländestück einschließlich des darauf befindlichen Holzbestandes in das Eigentum der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung.

§. 2.

Die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung zahlt hiefür an die Stadtgemeinde Karlsruhe einen Preis von 3 M. für den qm des übertragenen Geländes, d. i. im ganzen von 4500 M. Außerdem vergütet sie den Wert des auf dem Gelände befindlichen Holzes.

Der letztere wird durch die Schätzung eines von beiden Teilen, oder, wenn eine Einigung nicht zustande kommen sollte, von dem Großherzoglichen Bezirksamt hier ernannten Sachverständigen festgestellt.

§. 3.

Sämtliche Kaufkosten und die Kosten der Feststellung des Wertes des Holzbestandes trägt die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung.

§. 4.

Dieser Vertrag, zu welchem sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung vorbehält, wird dreifach angefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbucheintrag bestimmt.

Begründung.

Die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatsseisenbahnen beabsichtigt, beim neuen Mühlburger Güterbahnhof ein Dienstwohnungsgebäude zu errichten und hat deshalb beim Stadtrat die Abgabe des auf dem angehefteten Plan mit lit. a—b—c—d—a bezeichneten Geländestücks von 15 a Flächengehalt nachgesucht. Der Stadtrat glaubte dem Gesuche entgegenkommen zu sollen, da ohnedem die an die Schwimmschulstraße zwischen Alb und Güterbahnhof angrenzenden Grundflächen künftig als Bauplätze verwertet werden dürften und zu diesem Behufe wohl auch in absehbarer Zeit mit Gas- und Wasserleitung versehen werden müssen.

Das von der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung gewünschte Gelände hat die Stadt seiner Zeit um 70 \mathcal{L} für den qm erworben. Wenn jetzt dafür 3 \mathcal{M} für den qm verlangt und bezahlt werden, so findet dies seine Rechtfertigung darin, daß das Gelände durch die Aufnahme in die Gemarkung Karlsruhe und durch die inzwischen erfolgte Anlage des neuen Güterbahnhofs bedeutend an Wert gewonnen hat.

Schnecker.

Karlsruhe, den 12. Juli 1895.

*Bürgerausschußzustimmung am 29. Juli 1895.
Nachtragzustimmung mit Beschluss d. März,
Präsident des Jahresrathe No. August 1895
No. 12952.*

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle zu nachstehendem Ortsstatut über die Bestellung einer besonderen städtischen Feuerversicherungskommission seine Zustimmung erteilen.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Aufgrund des §. 19 a. der Städteordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Mai 1886 und gemäß §. 53 der Instruktion III. zum Feuerversicherungsgesetz vom 29. März 1852 wird für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über die Bestellung einer städtischen Feuerversicherungskommission
erlassen.

§. 1.

Zur Erledigung der in §. 3 unten einzeln verzeichneten, dem Bürgermeister und Stadtrat obliegenden Geschäfte des Gebäude-Feuerversicherungswesens wird eine besondere Kommission gebildet, welche den Namen:

„Städtische Feuerversicherungskommission“
führt.

§. 2.

Die städtische Feuerversicherungskommission besteht einschließlich des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern, welche vom Stadtrate mit Amtsdauer bis zur regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadträte ernannt werden.

Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder der Kommission kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.

§. 3.

Der Kommission liegen folgende Geschäfte ob:

1. die Ermittlung der Gebäude, welche nach §. 28 des Feuerversicherungsgesetzes und §. 3 der Instruktion III. für Gemeinderäte bei der regelmäßigen Einschätzung in den Monaten November und Dezember jeden Jahres neu zu schätzen oder abzuschreiben sind, sowie die Fertigung der desfalligen Verzeichnisse für die Bauschäher;

2. die Ausstellung der Zeugnisse behufs der Erwirkung der Zahlungsanweisung für die Brandentschädigungsgelder nach §. 43 der Instruktion III. zum Feuerversicherungsgesetz und
3. die in §. 52 a. a. O. vorgeschriebene Prüfung und Beurkundung der Gebührenverzeichnisse der Bauschätzer.

§. 4.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte derselben erschienen sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die vom Vorsitzenden abgegebene.

Begründung.

Seit Jahren besteht, insbesondere seitens der Vertreter der größeren Städte, das Bestreben, eine Abänderung der bestehenden Bestimmungen über das Gebäude-Feuerversicherungswesen im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen und zu bewirken, daß die teilweise veralteten und unpraktisch gewordenen Bestimmungen mit den bestehenden Verhältnissen in Einklang gebracht, insbesondere einzelne Vorschriften des Feuerversicherungsgesetzes und der Instruktion III. für Gemeinderäte, welche für kleinere Gemeinden berechnet und in größeren Städten durchaus unausführbar sind, abgeändert und vereinfacht werden.

Nicht zum wenigsten war es u. a. die Bestimmung des §. 28 Feuerversicherungsgesetzes, deren Abänderung mit Rücksicht auf ihre Undurchführbarkeit stets begehrt wurde. Durch fragliche Vorschrift ist engeordnet, daß in den ersten Tagen des Monats November jeden Jahres eine nach §. 3 der Instruktion III. zum Feuerversicherungsgesetz aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, einem weiteren Mitglied des Gemeinderats und dem Ratschreiber bestehende Kommission des Gemeinderats sämtliche Gebäude der Gemeinde zu besichtigen habe. Daß die Befolgung dieser Vorschrift — die Besichtigung der sämtlichen Gebäude — in der Zeit vom 1.—15. November, somit ausschließlich der Sonntage in 12 Tagen, in einer Stadt von der Ausdehnung und der Gebädezahl wie Karlsruhe durchaus unmöglich ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Wollte wirklich die vom Gesetze vorgeschriebene genaue Besichtigung sämtlicher Gebäude der Stadt vorgenommen werden, so wäre dazu etwa die Hälfte des Jahres erforderlich; während dieser Zeit wäre der Bürgermeister oder sein Stellvertreter seinen übrigen Berufsgeschäften entzogen. In dieser Erwägung wurde seitens der auf dem Städtetag in Pforzheim am 5. Dezember 1890 eingesetzten Kommission zur Herbeiführung einer Abänderung des Gebäude-Feuerversicherungsgesetzes u. a. ausgeführt, es sollte Absatz 1 des §. 28 Feuerversicherungsgesetzes etwa lauten:

Zur Vorbereitung der in den Monaten November und Dezember vorzunehmenden regelmäßigen Gebäudeeinschätzung hat der Gemeinderat rechtzeitig durch geeignete Vorkehrungen zu ermitteln, welche Gebäude seit der letzten regelmäßigen Einschätzung neu errichtet, durch Anbau in ihrem Umfange vergrößert, durch Verbesserungen in ihrem Werte erhöht oder durch Abbruch oder Bauunfähigkeit vermindert worden sind;

während §. 3 der Instruktion III. etwa folgende Fassung erhalten sollte:

Zum Vollzug des §. 28 Absatz 1 des Gesetzes hat der Baukontrolleur spätestens bis 15. November aufgrund der von ihm geführten Liste ein Verzeichnis über alle im Laufe des Jahres vorgekommenen Neubauten und Bauveränderungen vorzulegen; auch kann der Gemeinderat die Grundeigentümer und Bauunternehmer zur Anmeldung der stattgehabten Bauarbeiten auffordern oder einen Rundgang durch eine Kommission vornehmen lassen.

Durch Aufnahme von diesen Abänderungsvorschlägen, welche bisher noch nicht Gegenstand der Landtagsverhandlungen gewesen sind, entsprechenden Bestimmungen im Feuerversicherungsgesetz und der Instruktion III., dürften die beregten Mißstände behoben werden.

Inzwischen jedoch und bis diese Angelegenheit im Wege der Gesetzgebung eine befriedigende Lösung gefunden haben wird, ist erforderlich, von der in §. 53 der Instruktion III. zum Feuerversicherungsgesetz eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen und durch Bestellung einer besonderen, die in der genannten Bestimmung vorgesehenen Geschäfte zur Besorgung übernehmenden Feuerversicherungskommission eine teilweise Erleichterung des Stadtrats und eine Vereinfachung der Geschäfte des Feuerversicherungswesens herbeizuführen.

Eine Neuerrichtung wird durch das vorliegende Ortsstatut nicht eingeführt werden, da bereits jetzt thatsächlich eine Kommission — die Ermittlungskommission für Einschätzung der Gebäude zur Feuerversicherung — besteht, deren Hauptaufgabe die Besorgung der im Ortsstatut unter §. 3 Ziffer 1 bezeichneten Geschäfte ist. Diese Einrichtung entbehrte jedoch bis jetzt einer rechtlichen Grundlage und kam insofern einer Außerachtlassung der positiven Vorschrift des §. 28 Feuerversicherungsgesetzes und §. 3 der Instruktion III. gleich. Durch vorliegendes Ortsstatut wird nunmehr die rechtliche Grundlage für die bereits thatsächlich bestehende Kommission geschaffen werden.

Was die einzelnen Geschäftsverrichtungen betrifft, so muß der Kommission anheimgegeben werden, ob sie die nach §. 3 Ziffer 1 des Ortsstatuts vorzunehmenden Ermittlungen durch Besichtigung einzelner Gebäude, oder, wie bei der Undurchführbarkeit der in Betracht kommenden Bestimmungen des Feuerversicherungsgesetzes bereits thatsächlich geschehen und auch durch Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 25. Juli 1883 Nr. 13938 gebilligt ist, durch Führung von Verzeichnissen über die stattfindenden Neubauten und Bauveränderungen aufgrund der Angaben der Baukontrolle vornehmen wolle.

Die Übertragung der Ausstellung der Zeugnisse behufs der Erwirkung der Zahlungsanweisung für die Brandentschädigungsgelder und der Prüfung und Beurkundung der Gebührenverzeichnisse der Bauschätzer an die Kommission dürfte die thunlichst genaue und der Absicht des Gesetzes und der Instruktion möglichst entsprechende Besorgung dieser Geschäfte sichern, wenn gleich auch bei dieser Geschäftsbehandlung nicht immer, wie wohl seinerzeit im Willen des Gesetzgebers gelegen, die eigenen Wahrnehmungen, sondern häufig die Angaben der Beteiligten die Grundlage für die auszustellenden Zeugnisse und Beurkundungen bilden werden.

Im übrigen sind zu dem Inhalte des Ortsstatuts Bemerkungen nicht zu machen.

Schnecker.

Breunig.

Karlsruhe, den 12. Juli 1895.

*Bürgerausschußzustimmung am 29. Juli 1895.
Kassengenehmigung mit Vorbehalt der Ministerium
am 1. August vom 10. August 1895
No. 22845.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 189 800 *M.* die Kriegstraße zwischen Schiller- und Schwimmschulstraße und die Schwimmschulstraße zwischen dem Landgraben und der Gemarkungsgrenze als Ortsstraßen hergestellt und mit Kanälen sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werden;
2. daß mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 16 600 *M.* die Schwimmschulstraße zwischen Kaiserallee und Landgraben kanalisiert werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Fluor für Fritz 436 Schumacher.

Begründung.

Der in der Gewann Bannwald bei Grünwinkel angelegte sogenannte neue Mühlburger Güterbahnhof dient nicht nur dem Stadtteil Mühlburg, sondern auch der gesamten Weststadt und wird für diese namentlich dann von großer Bedeutung werden, wenn, wie von der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung beabsichtigt ist, der Bahnhof am Mühlburgerthor für den Güterverkehr gesperrt werden sollte. Der erwähnte neue Bahnhof ist aber zur Zeit mit der Stadt durch geordnete Straßen noch nicht verbunden. Es liegt auf der Hand, daß dieser Zustand sobald als möglich der Abänderung bedarf. Um die Verbindung herzustellen, muß jedenfalls die Schwimmschulstraße zwischen dem Landgraben und der Gemarkung Beiertheim, die sich an dieser Stelle als schmale Zunge in die Karlsruher Gemarkung herein erstreckt, als Ortsstraße angelegt und dadurch für Lastfuhrwerke in befahrbaren Stand gesetzt werden. Von der Gemarkungsgrenze bis zum Bahnhofe selbst ist die Herstellung der Straße von der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung übernommen und bereits zur Ausführung gebracht.

Mit Herstellung der Schwimmschulstraße ist aber dem Bedürfnis noch nicht genügt, da diese zur Zeit mit der Weststadt nur durch eine Straße, nämlich durch die Kaiserallee, verbunden ist. Es müßten dann die im Südwesten der Stadt anässigen Interessenten mit ihren Lastfuhrwerken immer noch den bedeutenden Umweg über die Kaiserallee machen, um zur Schwimmschulstraße und dann zum Güterbahnhof zu gelangen. Da ihnen dies nicht zugemutet werden kann, fällt auch die Verlängerung der Kriegstraße bis zur Schwimmschulstraße notwendig. Die Verlängerung der Sofienstraße, mit welcher der gleiche Zweck erreicht werden könnte, wurde nicht gewählt, weil sie infolge der dabei notwendigen Überwölbung des Landgrabens eine ganz bedeutende Summe (etwa 300 000 *M.*) erfordert und auch eine lange Bauzeit beansprucht hätte.

Mit der Herstellung der Schwimmschulstraße südlich des Landgrabens wird auch die Kanalisation der nördlich vom Landgraben gelegenen Strecke beantragt. Sie ist notwendig, weil an dieser Strecke bereits Bauten entstanden sind und weitere nach Eröffnung des neuen Güterbahnhofes zweifellos in rascher Folge entstehen werden.

Der beantragte Aufwand im Gesamtbetrag von 206 400 *M.* setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

I.

Für die Schwimmschulstraße südlich des Landgrabens:

a. Geländeerwerb samt Kaufgebühren	20 200 <i>M.</i>
(Es müssen noch etwa 6666 qm Gelände erworben werden, dessen Wert zu 3 <i>M.</i> für den qm geschätzt ist)	
b. Herstellung der Fahrbahn mit Straßenrinne	39 060 "
c. Herstellung der Bordsteine	5 040 "
d. Kanal	31 700 "
e. Gasleitung	8 400 "
f. Wasserleitung	6 500 "
zusammen	110 900 <i>M.</i>

II.

Für die verlängerte Kriegstraße:

a. Geländeerwerb samt Kaufgebühren	1 730 <i>M.</i>
(Es müssen noch etwa 568 qm Gelände erworben werden, dessen Wert zu 3 <i>M.</i> für den qm geschätzt ist)	
b. Herstellung der Fahrbahn mit Straßenrinne	27 066 "
c. Herstellung der Bordsteine	5 004 "
d. Kanal	23 100 "
e. Gasleitung	13 000 "
f. Wasserleitung	9 000 "
zusammen	78 900 <i>M.</i>

III.

Für die Kanalisierung der Schwimmschulstraße nördlich des Landgrabens . . . 16 600 *M.*

Der sonst beobachtete Grundsatz, Straßen nur dann herzustellen, wenn sich die Angrenzer sofort zum Ersatz sämtlicher Kosten und bezw. zur Leistung der üblichen Kanalkostenbeiträge verpflichten, konnte im gegenwärtigen Falle nicht durchgeführt werden, weil die beantragten Straßenherstellungen im öffentlichen Interesse unumgänglich notwendig sind. Es gelten daher für den Straßenkosteneratz die bestimmten ortstatutarischen Grundsätze. Darnach werden sofort ersetzt die Bordsteinkosten mit 10 044 *M.* Der Ersatz der Straßenkosten und die Leistung der Kanalkostenbeiträge findet dagegen erst statt, wenn an die Straße gebaut wird. Die Kosten für die Gas- und Wasserleitung, die sich wohl in der Folge rentieren werden, muß die Stadt endgiltig auf sich behalten.

Die Lage der herzustellenden Straßenstrecken und des bereits hergestellten, aber noch mit einem Kanal zu versehenen Teils der Schwimmschulstraße ist aus dem angehefteten Plan ersichtlich.

Schuetzler.

Karlsruhe, den 12. Juli 1895.

Neugraben-Verpflichtung am 9. Juli 1895.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß der Neugraben mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 300 000 *M.* kanalisiert werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

*Kanalisation mit Kanal für Winterwässerung
des Neugraben vom 8. August 1895 Nr. 21576.*

Begründung.

Plan nach Seite 437/8.

Den Gemeinden Knielingen, Teutschneureuth und Welschneureuth steht nach altem, durch Richterspruch bestätigten Herkommen das Recht zu, die Wiesen ihrer Gemarkungen aus dem Landgraben zu wässern. Zur Ausübung dieses Rechts dient der sogenannte Neugraben, welcher sich oberhalb der Landgrabenbrücke bei der früheren Mühlburger Mühle vom Landgraben nach Norden hin abzweigt. Die Sohle des Neugrabens liegt indessen so hoch, daß das Landgrabenwasser nur vermittelt einer beträchtlichen Stauung in denselben eingeleitet werden kann. Die Stauhöhe beträgt $1\frac{1}{2}$ Meter. Sie schneidet die Sohle des Landgrabens etwa bei der Westendstraße, so daß sich der Rückstau bis in das Weichbild der Stadt hinein geltend macht. Was die Dauer der Stauungen betrifft, so währt diejenige für die Winterwässerung von Anfang Dezember ununterbrochen bis in den März hinein, manchmal aber auch bis Ende April. Die Stauung für die Sommerwässerung findet gewöhnlich im Monat Juli, also in der heißesten Jahreszeit, statt und erstreckt sich auf etwa vier Wochen. Es ist nun natürlich, daß mit diesen Stauungen, welche den Landgraben in einer anderthalb Kilometer langen, größtenteils nicht überwölbten Strecke stagnieren lassen, die empfindlichsten Mißstände verknüpft sind. Wenn auch direkte Gesundheitschädigungen noch nicht haben nachgewiesen werden können, so ist doch der Geruch des zufolge der Stauungen in Fäulnis übergehenden Landgrabenwassers so ekelhaft, daß sich die Anwohner schon lange mit gutem Recht beklagen und dringend Abhilfe verlangen.

Aber nicht nur die Landgrabenstauung, auch die gegenwärtige Beschaffenheit des Neugrabens selbst giebt zu wohlbegründeten Beschwerden Veranlassung. Dieser Graben besteht nämlich lediglich aus einem Erdschnitt, hat weder gemauerte Sohle noch gefestigte Böschungen und ein so ungleichartiges Gefälle, daß das Landgrabenwasser nach beendeter Stauung an manchen Stellen und zwar besonders in der Mühlburg zunächst gelegenen Strecke stehen bleibt und in Fäulnis übergeht. Dazu kommen noch industrielle Abwässer, namentlich aus der von Seldeneck'schen Brauerei, welche in den Graben eingeleitet werden und dort teils versickern, teils gleichfalls von Fäulnis ergriffen werden und zur heißen Jahreszeit einen fast unerträglichen Gestank verursachen.

Der Stadtteil Mühlburg entbehrt derzeit der Kanalisation und kann dieser für die heutigen Bedürfnisse kaum entbehrlichen Einrichtung auch nicht theilhaftig werden, so lange der Neugraben in seinem gegenwärtigen Zustand verbleibt und die periodischen Stauungen des Landgrabens notwendig macht; denn die Kanäle würden während dieser Stauungen das Landgrabenwasser nach den zu entwässernden Grundstücken leiten und müßten in kurzer Zeit verschlammten.

Es liegt auf der Hand, daß solche schweren Mißstände beseitigt werden müssen, und es wäre dies auch schon längst geschehen, wenn nicht die Art und Weise der Beseitigung mit einer anderen wichtigen und schwierigen Frage aufs engste verknüpft wäre, nämlich mit der Einführung der Schwemmkanalisation für die Entfernung der menschlichen Exkremente. Das gegenwärtig hier praktische System, die Hausabwässer durch die Kanäle zu entfernen, die Exkremente aber in Gruben, anzusammeln und mittelst Fuhrwerk zur Stadt hinauszubringen, wird auf die Dauer nicht beibehalten werden können. Die Erfahrung zeigt, daß die Abortgruben auch mit der größten Sorgfalt nicht dicht gehalten werden können, vielmehr im Laufe der Zeit immer Risse bekommen und ihren Inhalt in das umgebende Erdreich durchsickern lassen. Auch treten im Abfuhrgeschäfte ab und zu unvermeidliche Störungen ein, in deren Folge die Gruben nicht rechtzeitig entleert werden und dann überlaufen *). Ferner bewirken schlecht eingerichtete Wasserklosets oder eine fahrlässige Behandlung an sich guter Klosets sehr häufig das Überlaufen der Gruben. So ist es denn nicht etwa eine seltene Ausnahme, sondern vielmehr eine alltägliche Sache, daß der Inhalt von Abortgruben in benachbarte Keller und Souterrainräume eindringt und das Mauerwerk der Häuser durchsetzt. Das Grubensystem hindert auch die Verbreitung einer gehörigen Wasserspülung der Aborte, da bei dieser Einrichtung die Gruben jeweils nach kurzer Zeit sich anfüllen und mit großen Kosten entleert werden müssen. Um die Wasserspülung zu erleichtern, hat man das sogenannte Friedrich'sche System zugelassen, bei welchem nur die festen Stoffe in den Gruben zurückgehalten werden, die flüssigen aber, nachdem sie ein Desinfektionsverfahren durchgemacht, in die Kanäle ablaufen. Die Desinfektion ist jedoch keine sichere und vollkommene, so daß sie das Eindringen etwa vorhandener Ansteckungsstoffe in den Landgraben und die Ab wegs ausschließt. Auch wird bei dem Friedrich'schen System der Düngerwert der in den Gruben zurückbleibenden und periodisch durch Abfuhr zu beseitigenden Masse erheblich herabgesetzt, und dazu verursacht die scheinbare Desinfektion nicht unbeträchtliche Kosten. Die Mißstände, die damit verknüpft sind, daß die menschlichen Exkremente in den Wohngrundstücken aufbewahrt werden und in Gährung übergehen, sind aber durch dieses System keineswegs beseitigt. Insbesondere treffen hier die Folgen undichter Grubenwandungen wie bei andern Gruben zu, und auch der durch den Grubeninhalt verursachte schlechte Geruch ist der gleiche. Allerdings werden jetzt die Abortgruben mittelst Dunströhren, die über Dach münden, ventilirt, und diese Einrichtung bewirkt in der That, daß die Stockwerke der Häuser vom Geruch des Grubeninhalts ziemlich frei bleiben. Dagegen wird dieser Geruch durch die Dunströhren den Mansarden und Dachkammern zum Nachteil der hier wohnenden Diensthöten und sonstigen Zugehörigen der ärmeren Bevölkerungsklassen nur um so konzentrierter zugeführt.

Es kann wohl heute kein ernstlicher Zweifel mehr dagegen erhoben werden, daß es für die Gesundheits-, Bequemlichkeits- und Reinlichkeitsinteressen der größeren Städte am vorteilhaftesten ist, die menschlichen Exkremente mittelst des Schwemmsystems in noch unzersetztem Zustand alsbald nach deren Entstehung aus den Wohnstätten zu entfernen. Wenn nun auch diese Einrichtung wegen ihrer ganz bedeutenden Kosten in den nächsten Jahren sich hier nicht

*) Im Monat Juni waren über 40 Gruben angezeigt, die wegen nicht rechtzeitiger Entleerung überlaufen.

wird durchführen lassen, so muß sie doch jetzt schon in's Auge gefaßt und darf nichts unternommen werden, was deren künftige Verwirklichung erschweren oder unmöglich machen würde. Das ganze Kanalsnetz der Stadt ist so angelegt, daß es zur Abfuhr der menschlichen Exkremente benützt werden kann, und es muß daher auch bei der weiteren Ausgestaltung desselben dieses Ziel stets in Rücksicht gezogen werden.

Dazu ist aber erforderlich, daß man sich nunmehr darüber klar wird, welche Form des Schwemmsystems den Verhältnissen der hiesigen Stadt am besten entspricht: ob Riefelfelder, ob Klärsystem, ob unmittelbare Einleitung der Kanalwasser in den Rhein? Von der Beantwortung dieser Frage hängt auch die weitere ab, in welcher Weise die durch den gegenwärtigen Zustand des Neugrabens und durch die Landgrabenstauung bedingten Schädlichkeiten zweckmäßig zu beseitigen sind.

Der Stadtrat hat daher zunächst das städtische Tiefbauamt beauftragt, ein Gutachten über jene Frage auszuarbeiten und sich dabei auch über die Kosten der verschiedenen möglichen Arten der Einführung des Schwemmsystems auszusprechen. Das Gutachten, welches mit dieser Drucksache den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses zugeht, kommt zu dem Ergebnis, daß die direkte Ableitung der Abwasser in den Rhein und zwar vermitteltst des kanalisiertes Neugrabens für Karlsruhe das vorteilhafteste sei. Bei der großen Wichtigkeit der Sache glaubte der Stadtrat aber auch noch andere Sachverständige hören zu sollen und ließ sich daher von den Herren

Oberbaurat Professor H. Baumeister hier,
Oberbaurat A. Drach hier,
Oberingenieur W. Lubberger in Freiburg und
Hofrat Dr. J. Neßler hier

ein Obergutachten erstatten, das gleichfalls mit dem gegenwärtigen Antrag zur Verteilung gelangt. Wie daraus zu ersehen, kommt es zu dem nämlichen Ergebnis wie das Schüßsche Gutachten: direkte Ableitung des Kanalinhalt durch den Neugraben in den Rhein.

Bevor nun aber die entsprechende Herstellung des Neugrabens in Antrag gebracht werden konnte, mußte sich der Stadtrat darüber vergewissern, ob auch Aussicht vorhanden sei, daß die Einleitung der Karlsruher Abwasser in den Rhein gestattet werde. Zu diesem Behufe reichte er unterm 12. Oktober v. J. bei Großherzoglichem Bezirksamt folgenden Bericht ein:

„Großherzoglichem Bezirksamt beehren wir uns ergebenst vorzutragen:

Die mit dem ungenügenden Gefälle des Neugrabens und mit der Stauung des Landgrabens bei der ehemaligen Mühle in Mühlburg verbundenen Mißstände erfordern schon längst Abhilfe. Wir haben sie bisher nicht eintreten lassen, weil die Art und Weise, wie sie zweckmäßig zu treffen sei, mit der Frage der Einführung der Schwemmanalysation für die Entfernung menschlicher Exkremente aufs engste verknüpft ist und nicht wohl festgestellt werden kann, ohne daß vorher über diese Frage Klarheit geschaffen ist. Wir haben daher zunächst das städtische Tiefbauamt beauftragt, sich über die verschiedenen Möglichkeiten, wie die Schwemmanalysation durchgeführt werden könne, zunächst zu äußern und ein bezügliches Projekt mit Kostenanschlag auszuarbeiten. Im Anschluß erlauben wir uns die Arbeit des Tiefbauamtes sowie das in der nämlichen Sache erstattete gemeinsame Gutachten der Herren Baumeister, Drach, Lubberger und Neßler ergebenst vorzulegen. Aus beiden Darstellungen ist zu entnehmen, daß die Einführung des Schwemmsystems wünschenswert sei, zweckmäßiger Weise aber nur in Form der Einleitung des Abwassers in den Rhein erfolgen könne. Diese Einleitung ihrerseits geschieht am besten durch Benützung des Neugrabens bezw. eines an seiner Stelle anzulegenden Kanals.

Bei der gegenwärtigen finanziellen Lage der Stadt ist es nicht angängig, an die Verwirklichung des Schwemmsystems heranzutreten; dagegen sind die Mißstände der Landgrabenstauung und der schlechten Beschaffenheit des Neugrabens so groß, daß ihre Beseitigung nicht ins Unbestimmte verschoben werden kann. Wir beabsichtigen daher, dieselbe sobald als thunlich zu erwirken, d. h. den Neugraben in solcher Tiefe zu kanalisieren, daß er die Wasser des Landgrabens ohne Stauung

abzuführen imstande ist. Diese Maßnahme soll indessen so ausgeführt werden, daß der damit verknüpfte Kostenaufwand einer späteren Anwendung des Schwemmsystems zugute kommt.

Wie aus dem abschriftlich angeschlossenen Bericht des städtischen Tiefbauamts vom 24. d. Mts. hervorgeht, ist die Kanalisation des Neugrabens nur zum Zweck der Abführung der für die Bienenwässerung erforderlichen Wassermengen mit erheblich geringeren Kosten verknüpft als die Kanalisation für Abfuhr des gesamten Schwemmwassers. Aber auch dieser geringere Aufwand ist sehr bedeutend und es würde sich als einen schweren Fehlgriff erweisen, ihn gemacht zu haben, wenn später das Schwemmsystem eingeführt würde. Er würde nämlich in diesem Falle vollständig unnütz gewesen sein, weil dann der Neugrabentanal als zur Abfuhr der Schwemmwasser unzulänglich wieder beseitigt und durch einen weiteren Kanal ersetzt werden müßte.

Unter diesen Verhältnissen ist es aber nicht möglich, die Kanalisation des Neugrabens in Angriff zu nehmen, ehe die Vorfrage entschieden ist, ob überhaupt das Schwemmsystem in hiesiger Stadt eingeführt werden kann, d. h. ob die Stadt die Genehmigung erhalten wird, ihre Abwässer in der von dem städtischen Tiefbauamt vorgeschlagenen und im Gutachten der Herren Baumeister, Drach, Lubberger und Reßler gebilligten Weise in den Rhein einzuführen.

Wir bitten nun Großherzogliches Bezirksamt, eine Erklärung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern gefälligst erwirken zu wollen, dahin gehend, daß diese Genehmigung auf Ansuchen der Stadt erteilt werde. Nach Einkunft dieser Erklärung werden wir alsbald beim Bürgerausschuß die Kanalisation des Neugrabens beantragen."

Auf Obiges ging dem Stadtrat nachfolgender Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zu:

Großherzoglichem Bezirksamt Karlsruhe wird auf seine Vorlage vom 26. Dezember v. Js. Nr. 117670 erwidert:

Nach den dermalen bestehenden einschlägigen Anschauungen haben wir grundsätzlich keinen Anlaß, die Einführung der städtischen Abwässer in den Rhein, wie sie vom städtischen Tiefbauamt vorgeschlagen und in den vorliegenden weiteren Sachverständigen Gutachten gebilligt ist, unsererseits als unstatthaft zu bezeichnen. Eine vorbehaltlose und für alle Folgezeit bindende Zusage im Sinne des stadträtlichen Antrags, nämlich dahin, daß auf Ansuchen der Stadt die Genehmigung zu der erwähnten Einführung werde erteilt werden, kann jedoch auch bei günstiger Würdigung des bezüglichen Projektes von hier aus nicht gemacht werden, da einer derartigen Zusage die schon im dortigen Vorlagebericht angezogenen allgemeinen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen entgegenstehen und ihre Erteilung auch wegen der manichfachen mit in Betracht kommenden Interessen, deren gutfindender Geltendmachung sich nicht vorgreifen läßt, sachlich unthunlich und eventuell unzureichend wäre.

Wir geben in Gemäßheit des Vorbemerkten der Erwartung Ausdruck, daß die Stadtverwaltung, auch wenn die Frage der Verwirklichung des Schwemmsystems derzeit noch nicht zum Abschluß gelangen kann, sich nunmehr dazu entschließt, die längst angestrebte Verbesserung beziehungsweise Kanalisation des Neugrabens zur Ausführung zu bringen und von einem weiteren Zuwarten umso mehr absteht, als die dringende Notwendigkeit jener Herstellung allseits und insbesondere auch vom Stadtrat selbst anerkannt ist.

Großherzogliches Bezirksamt wird veranlaßt, den Stadtrat Karlsruhe hiernach zu verständigen, sowie auch seinerseits die baldige Ausführung der Neugrabenerstellung mit allem Nachdruck weiter zu betreiben.

Die Beilagen folgen, mit Ausnahme der mitvorgelegten 2 Exemplare der Schlußförmigen Denkschrift und des Sachverständigen Gutachtens vom 22. Mai 1894 anbei jurid.

Die Stelle des bezirksamtlichen Berichts, auf welche der obige Ministerialerlaß Bezug nimmt, lautet nach Mitteilung des Großherzoglichen Bezirksamts wie folgt:

Indem wir diese Vorlage zugleich in sinngemäßer Anwendung des Erlasses vom 26. Juli 1892 Nr. 18772, „die Errichtung von Wasserwerksanlagen an öffentlichen Gewässern betreffend“, erlassen, erlauben wir uns unsere Ansicht über das einzuhaltende Verfahren dahin auszusprechen, daß es wohl nicht angängig sein dürfte, der Stadt gegenüber die verlangte Erklärung abzugeben, ohne daß zugleich das Genehmigungsverfahren so durchgeführt wird, als handle es sich schon jetzt um Ausführung des ganzen Projektes der Schwemmkanalisation. Dieses Verfahren verbürgt sowohl eine eingehende Erörterung aller beteiligten Interessen, als auch verschafft es der Stadt eine sichere Rechtsgrundlage

für ihr großes Unternehmen. Was sodann das Verfahren im Einzelnen betrifft, so wird einmal aufgrund des §. 5 Absatz 6 der Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend, der Bezirksrat sich darüber auszusprechen haben, ob die Einrichtung der öffentlichen Abzugskanäle ausschließlich des Landgrabens sofortigen Abfluß des Urtrats sichert, und er wird gemäß Absatz 5 daselbst über die Erlaubnis zur Einleitung der Exkremente in den Landgraben zu beschließen haben, da der Landgraben, welcher bisher als fließendes Gewässer im Sinne des Wassergesetzes behandelt wurde — vergleiche Seite 477 der Akten 2 — wohl auch als Bach im Sinne der Verordnung anzusehen ist. — Das wasserpolizeiliche Verfahren wird gemäß Artikel 23 Ziffer 1 W.-G. für die Einleitung der Fäkalien in den Landgraben und gemäß Ziffer 3 daselbst für die Beseitigung der Stauung im Landgraben und für die Kanalisation des Neugrabens erforderlich sein. Auch wegen der zeitweisen Ableitung von Abwasser in die Alb ist Genehmigung nach Artikel 23 Ziffer 1 W.-G. einzuholen. Endlich und überhaupt ist wegen der Einleitung in den Rhein das Verfahren nach Artikel 1 W.-G. §. 1 ff. Vollzugsverordnung durchzuführen. Wir gedenken, falls Hochdasselbe nicht etwas anderes anordnen sollte, den Stadtrat zur Stellung der bezüglichen Anträge zu veranlassen und sodann die nötigen Verhandlungen einzuleiten, vor Vorlage an den Bezirksrat jedoch die Akten Großherzoglichen Ministeriums des Innern zur Entschließung aufgrund des L. R. S. 538 zu unterbreiten.

Da der Stadtrat die Schwemmkanalisation derzeit noch nicht in Antrag bringen kann, auch nicht feststeht, wann deren Ausführung thunlich sein wird, so wäre es gegenstandslos, das wasserpolizeiliche Verfahren zur Erwirkung der erforderlichen Genehmigungen schon jetzt in Lauf zu setzen. Auf der andern Seite ist es aber einleuchtend, daß das Großherzogliche Ministerium des Innern ohne dieses Verfahren eine rechtlich bindende Entscheidung in der Sache nicht treffen kann; der Stadtrat mußte sich daher mit der seinem Antrage günstigen wenn auch unverbindlichen prinzipiellen Stellungnahme der Staatsbehörde begnügen. Unverständlich ist dagegen, wie das Großherzogliche Ministerium, nachdem ihm mitgeteilt war, daß der Stadtrat die Kanalisation des Neugrabens als eine notwendige Maßnahme aus freien Stücken beschlossen habe, sich zu einer Weisung an das Großherzogliche Bezirksamt bewegen fühlen konnte, diese Herstellung gegenüber der Gemeinde mit allem Nachdruck weiter zu betreiben.

Die Pläne und Kostenvoranschläge der beantragten Herstellung können von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf der Kanzlei des Stadtrats eingesehen werden. Der Neugraben soll danach von seiner Abzweigung aus dem Landgraben bis zur nördlichen Stirnseite der ihn überspannenden Brücke der Mühlburg-Neureuther Straße, d. i. in einer Länge von 3773 Meter, kanalisiert werden. Westlich dieser Strecke ist nur noch der vorhandene offene Graben bis zur Neureuther Wässerungsschleufe etwas zu vertiefen. — Das Gelände des Neugrabens einschließlich der Böschung soll für die Gemeinde — nötigenfalls auf dem Wege der Zwangseinteignung — erworben werden. Dies ist geboten, damit die Gemeinde jederzeit unbehindert Reparaturen an dem Kanal vornehmen, Materialien beibringen, Schlamm abführen lassen kann u. s. w. Mit der Kanalisation des Grabens sollen auch die derzeit sehr unbefriedigenden Straßenverhältnisse bei seiner Abzweigung vom Landgraben in Mühlburg in Ordnung gebracht werden und zwar dadurch, daß der Landgraben westlich der an fraglicher Stelle befindlichen Brücke auf 45 Meter Länge überwölbt wird. Es entsteht dadurch eine solche Verbreiterung der Lameystraße und der Rheinstraße, daß nicht nur für die Bedürfnisse des dort sehr starken Verkehrs gesorgt sein wird, sondern auch noch ein öffentlicher Platz angelegt werden kann. Der angeheftete Plan A macht den bisherigen, der Plan B den projektierten neuen Zustand kenntlich.

Schuchler.

Karlsruhe, den 12. Juli 1895.

Auf Antrag des Herrn *Karl von Lützow* ist das
Gesetz über die *Verordnung des L. A. - Rats*
am 29. Juli 1895 abgefaßt und das
Märker *Präsident von Lützow* als
Kommissionar *nominiert*.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I.

daß der Zinsfuß für Spareinlagen bei der städtischen Sparkasse mit Wirkung vom 1. Januar 1896 an auf 3 Prozent für's Jahr festgesetzt werde;

II.

daß die Satzungen der städtischen Spar- und Pfandleihkasse mit Wirkung vom 1. Januar 1896 an folgendermaßen abgeändert werden:

1. In §. 6 soll Ziffer 2 folgende Fassung erhalten:

„2. Ausnahmsweise dürfen Liegenschaften (§. 14 Ziffer 1 des Gesetzes) bis zu 60 Prozent ihres Wertes beliehen werden; erforderlich ist jedoch, daß dieselben zur Stadtgemarkung gehören und nach Gattung, Lage und Verkäuflichkeit eine gute Deckung bieten.“

Ferner soll diesem Paragraphen beigelegt werden:

„3. In Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und durch mindestens zwei gute Unterschriften auf dem Wechsel — außer derjenigen des ersten Wechselschuldners — gesichert sind. Jedoch darf einer einzelnen Person bei solchen Anlagen nur bis zum Höchstbetrage von 20 000 M. Kredit gewährt werden.“

2. Der §. 12 soll folgende Fassung erhalten:

„Die Höhe des Zinsfußes für die Einlagen wird nach §. 9 Absatz 1 Ziffer 9 und Absatz 3 des Gesetzes durch Beschluß des Verwaltungsrats mit Zustimmung des Bürgerausschusses bestimmt. Zur Herabsetzung des Zinsfußes unter 3 Prozent ist außerdem Staatsgenehmigung erforderlich.“

Die Verzinsung beginnt für diejenigen Einlagen, welche in der Zeit vom 1. bis 15. Tag eines Monats gemacht wurden, mit dem 16. des Monats, für diejenigen Einlagen, welche nach dem 15. Tag eines Monats gemacht wurden, mit dem ersten des folgenden Monats.

Die Verzinsung hört auf mit dem Beginn des Monats, in welchem die Einlage zurückgezogen wird, wenn die Rückzahlung vor dem 16. Tag des betreffenden Monats erfolgt; mit dem 15. Tag des Monats, wenn die Rückzahlung erst nach dem 15. Tage erfolgt.

„Der Bürgerausschuß stimmt mit dem Gesetz
über die obigen Bestimmungen gemäß dem
Satzung am 27. August 1895.“

Handwritten notes in red ink, written vertically on the left margin:
Nachtragssatzung zum Gesetz über die
Sparkasse vom 29. Juli 1895
vom 27. August 1895
vom 27. August 1895
vom 27. August 1895
vom 27. August 1895

Die Zinsen werden nur von dem durch ganze Mark teilbaren Betrag der Einlagen und nur nach ganzen und halben Monaten berechnet.

Werden Einlagen vor Ablauf von einem Monat von dem Tage an zurückgezogen, von welchem die Verzinsung hätte beginnen sollen, so findet eine Zinszahlung nicht statt."

3. Hinter §. 21 soll eingeschaltet werden:

§. 21 a.

Zur besonderen Förderung der Sparsamkeit der wenig Bemittelten kann der Verwaltungsrat Sparkarten und Sparmarken unter folgenden Bedingungen ausgeben:

- a. die Sparkarten werden unentgeltlich verabfolgt;
- b. die Sparmarken werden im Betrag von 10 \mathfrak{M} das Stück ausgegeben;
- c. die Ausgabe der Sparkarten und Sparmarken erfolgt sowohl bei der städtischen Sparkasse als durch besondere Verkaufsstellen;
- d. der Inhaber von Sparmarken und Sparkarten gilt als deren rechtmäßiger Besitzer.

Für abhanden gekommene Sparmarken wird keine Vergütung gewährt. Die Sparkasseverwaltung entscheidet darüber, ob und inwieweit beschädigte Sparmarken noch als gültig anzusehen sind;

- e. die Abgabe jeder voll beladenen Sparkarte bei der Sparkasse gilt als Spareinlage und wird als solche in ein Sparbuch eingetragen;
- f. das Nähere über die Behandlung der Sparkarten und Marken bestimmt der Verwaltungsrat.

§. 21 b.

Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Überweisung von Spareinlagen von hier wegziehender Sparer an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes, als auch die Einziehung von Einlagen auswärtiger Sparkassen für hieher gezogene Personen. Der bezügliche Antrag ist bei der Sparkasse unter Beifügung des Sparbuchs zu stellen. Über den Empfang des letzteren erteilt die Sparkasse eine Bescheinigung, gegen deren Rückgabe seinerzeit bei der Sparkasse des neuen Wohnorts die Übergabe des neuen Sparbuchs mit der Abrechnung erfolgt.

Die Verzinsung der Einlagen wird durch Überweisung an eine andere Sparkasse nicht unterbrochen. Je nachdem die Überweisung der Einlagen bis zum 15. des Monats oder nach demselben erfolgt, d. h. das Geld unter gleichzeitiger Übersendung der Abrechnung an die Kasse des neuen Aufenthaltsortes per Post abgehandelt ist, vergütet die empfangende oder die absendende Sparkasse die bei ihr üblichen Zinsen für den vollen Monat, in welchem die Überweisung erfolgt. Die Übersendung der Gelder geschieht stets auf Gefahr des Einlegers.

Die Kosten der Überweisung einschließlich der Ausfertigung des neuen Sparkassenbuchs trägt die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes,

aber nur bis zum Betrage von 50 \mathcal{L} . Etwaige Mehrkosten fallen dem Sparer zur Last.

Diese Bestimmungen finden nur dann Anwendung, wenn sie auch bei der andern beteiligten Sparkasse gelten.

4. In §. 37 soll Absatz 2 folgende Fassung erhalten:

~~„Der Zinsfuß für Darlehen auf andere Pfänder beträgt einschließlich der Geschäftsgebühren für die Aufbewahrung der Pfänder 12 Prozent bei Darlehen unter 200 \mathcal{M} und 8 Prozent bei höhern Darlehen.“~~

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Begründung.

Zu I.

Der Zinsfuß für die Einlagen bei der städtischen Sparkasse beträgt zur Zeit nach §. 12 der Satzungen: *)

3½ Prozent für Einlagen unter 3000 \mathcal{M} ,
3 " " " von 3000 \mathcal{M} . und mehr.

Nach dem Stand vom 1. Januar 1895 waren hienach verzinslich:

zu 3½ Prozent:	15565 Einlagen im Gesamtbetrage von	9 741 532 \mathcal{M} .
zu 3 " "	446 " " " "	2 073 304 "

Gesamtbestand . . . 16 011 Einlagen im Gesamtbetrage von 11 814 836 \mathcal{M} .

Infolge des Rückgangs des Zinsfußes, der sich seit einiger Zeit fortgesetzt geltend macht, ist eine Herabsetzung des Einlagezinses unabweisbar geworden. Der bisherige Zinsfuß für Einlagen hatte zur Voraussetzung eine Verzinslichkeit der Anlagen in Wertpapieren von 3½ bis 4 Prozent und der Anlagen in Hypotheken von 4 bis 4½ Prozent. Gegenwärtig stellt sich aber das Zinserträgnis der ersteren Anlagen auf 3 bis 3½ Prozent und das der letzteren auf 3½ bis 4 Prozent und es muß damit gerechnet werden, daß dieses Erträgnis sich noch weiter verringern wird, namentlich wenn die Konversion der 4prozentigen deutschen Wertpapiere bewerkstelligt werden sollte.

Nachdem bereits die Sparkassen der übrigen größeren Städte aus diesen Gründen eine Ermäßigung ihres Einlagezinses beschlossen haben (z. B. Freiburg für alle Einlagen auf 3 Prozent, Mannheim auf 3½ Prozent bis 500 \mathcal{M} , 3 Prozent bis 3000 \mathcal{M} , 2½ Prozent über 3000 \mathcal{M}), wird für Karlsruhe vom Verwaltungsrat der Sparkasse vorgeschlagen, den Zinsfuß vom 1. Januar 1896 an allgemein auf 3 Prozent festzusetzen.

*) Ursprünglich (seit 1816) betrug der Zinsfuß 4½ Prozent, von 1823 bis 1832: 4 Prozent, von 1832 bis 1868: 3½ Prozent, von da an 3½ Prozent und seit 1889 für Einlagen über 3000 \mathcal{M} . 3 Prozent.

Die bisher bestandene Bevorzugung der kleinen Einlagen gegenüber den größeren könnte künftig nur beibehalten werden, wenn man für die höheren Einlagen einen noch niedrigeren Zinsfuß bestimmen wollte, als 3 Prozent, wie z. B. Mannheim auf $2\frac{1}{2}$ Prozent herabgegangen ist. Dazu liegt aber vorläufig kein zwingender Grund vor. Auch darf nicht übersehen werden, daß die Gewährung eines angemessenen Zinses an die kleinen Sparer nur mit Hilfe der größeren Einlagen möglich ist, da die kleinen Einlagen allein der Sparkasse nach Deckung der Verwaltungskosten nur eine sehr niedrige Verzinsung der Einlagen gestatten würden. Für die Verwaltung aber bietet die einheitliche Bemessung des Zinsfußes eine sehr erhebliche Erleichterung und endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß es auf die Sparthätigkeit hemmend einwirkt, wenn der Sparer bei einer gewissen Höhe seiner Ersparnisse von weiteren Einlagen eine Verringerung des Zinsenertrags statt eine Steigerung desselben zu gewärtigen hat.

Zu II.

1. Nach §. 14 Ziffer 1. des Sparkassengesetzes soll bei Anlagen auf erstes liegenschaftliches Unterpand der Wert der Liegenschaften das Darlehen in der Regel doppelt decken; ausnahmsweise kann für besondere Verhältnisse in den Satzungen die Beleihungsgrenze erweitert werden. Aufgrund der letzteren Vorschrift war bisher in §. 6 Ziffer 2 der Satzungen bestimmt:

„Ausnahmsweise dürfen Liegenschaften (§. 14 Ziffer 1 des Gesetzes) bis zu 60 Prozent ihres Wertes beliehen werden; erforderlich ist jedoch, daß dieselben zur Stadtgemerkung gehören und nach Gattung, Lage und Verkäuflichkeit eine vorzügliche Deckung bieten.“

Diese Vorschrift gestattet ihrem Wortlaut nach die Beleihung von Liegenschaften bis zu 60 Prozent nur in verhältnismäßig wenigen Fällen, da der Natur der Sache nach nur wenig Liegenschaften als der Lage nach vorzüglich betrachtet werden können.

Nun bieten aber städtische Gebäude im Verhältnis zu ländlichen Liegenschaften ihrer leichten Verkäuflichkeit und ihrer stabilen Wertverhältnisse wegen schon an sich besonders gute Deckungen. Dabei kommt noch in Betracht, daß die Schätzungen, welche als Grundlage für die Beleihung dienen, in den Städten sehr gewissenhaft und vorsichtig vorgenommen werden.

Endlich ist zu berücksichtigen, daß andere Geldinstitute gegenwärtig erste Hypotheken fast ausnahmslos bis zu 60 Prozent des Schätzwerts bewilligen und daß z. B. die Sparkasse Freiburg die Beleihungsgrenze bis zu 75 Prozent ausdehnen will. Unter diesen Umständen erscheint es wohl gerechtfertigt, durch Ersetzung des Wortes „vorzüglich“ durch das Wort „gut“ die Beleihung mit 60 Prozent etwas zu erleichtern. Die vom Gesetze verlangten ausnahmsweise günstigen Verhältnisse müssen auch bei dem jetzt vorgeschlagenen Wortlaut vorhanden sein, damit eine Beleihung bis zu 60 Prozent zulässig ist.

Der beantragte Zusatz zu §. 6 der Satzungen soll die Anlage von Sparkassen-Geldern in Wechseln ermöglichen. Die Anlagen in Wechseln würden den Vorzug hoher Liquidität besitzen, worauf die Sparkasse ganz besondern Wert legen muß. Bei manchen Sparkassen ist daher die Anlage eines bestimmten Teils ihrer Bestände in Wechseln vorgeschrieben.

Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht dem §. 14 Ziffer 6 des Gesetzes. Nach einer weiteren Bestimmung desselben darf übrigens zu solchen Anlagen nicht mehr als ein Viertel der Gesamtsumme der Aktivansätze der Sparkasse verwendet werden.

2. Zur Zeit ist die Höhe des Zinsfußes für die Einlagen in den Satzungen selbst festgesetzt. Dies hat die Folge, daß eine Änderung des Zinsfußes als Statutenänderung behandelt wird und daher nicht nur der Zustimmung des Bürgerausschusses, sondern auch der Staats-

genehmigung bedarf. Nach §. 9 Absatz 1 Ziffer 9 und Absatz 3 des Gesetzes genügt nun aber an sich zur Änderung des Zinsfußes die Zustimmung des Bürgerausschusses und ist Staatsgenehmigung dazu nur dann erforderlich, wenn der Zinsfuß unter 3 Prozent herabgesetzt werden soll.

Um das Verfahren für künftige Änderungen des Zinsfußes zu vereinfachen und zu erleichtern, soll daher die Bestimmung des Zinsfußes künftig nicht mehr in den Satzungen, sondern durch besondere Beschlußfassung erfolgen.

Eine gewisse Kompensation für die Erniedrigung des Zinsfußes soll den Sparern durch früheren Beginn beziehungsweise längere Dauer der Verzinslichkeit gewährt werden, indem nicht mehr wie bisher nur ganze, sondern bereits halbe Monate für die Verzinsung berücksichtigt werden.

Diese Einrichtung besteht bereits bei vielen Sparkassen und liegt insbesondere auch im Interesse der Verwaltung der Sparkasse. Bei dem jetzigen System drängt sich stets fast der ganze Geschäftsverkehr auf die ersten und letzten Tage des Monats zusammen, an welchen Tagen die vorhandenen Kräfte bald nicht mehr ausreichen würden, während dieselben bei gleichmäßigerer Verteilung der Arbeit auf den ganzen Monat vollständig genügen. Letzteres wird aber durch die vorgeschlagene Änderung bezüglich des Beginns und Endes der Verzinslichkeit wesentlich gefördert.

Ebenfalls als eine Vergünstigung für die Einleger stellt sich die Ermäßigung der Frist des Absatz 6 von zwei Monaten auf einen Monat dar. Ganz läßt sich die fragliche Beschränkung nicht wohl beseitigen, weil sonst zu befürchten wäre, daß der Sparkasse zuviel Geld auf kürzeste Zeit anvertraut würde, als daß sie dasselbe bei ihrer eng beschränkten Anlagefreiheit nutzbringend unterbringen könnte. Dem Zweck der Sparkasse, Ersparnisse zu sammeln und dauernd anzulegen, würde dies außerdem nicht entsprechen.

3. Die in §. 21 a. vorgeschlagene Einrichtung der Ausgabe von Sparmarken bezweckt die Förderung des Sparsinns insbesondere der Unbemittelten. Der niederste Betrag für die erste Einlage bei der Sparkasse ist zur Zeit 3 *M.*, für weitere Einlagen 2 *M.* Einer großen Zahl der Arbeiter wird es aber schwer fallen, regelmäßig Beträge in dieser Höhe zu erübrigen und wenn diese Beträge erst nach und nach angesammelt werden sollen, so ist die Gefahr sehr groß, daß die Beträge immer wieder angegriffen werden und insolgedessen nie auf die Sparkasse gelangen. Diese Erfahrungen haben bereits vielerorts zur Einrichtung sogenannter Pfennigsparkassen geführt, welche die Ablieferung auch ganz kleiner Einlagen an die Sparkasse ermöglichen. Es geschieht dies vermittelt des Markensystems. Dasselbe hat den weiteren Vorteil, daß die Einzahlungen nicht direkt bei der Sparkasse gemacht zu werden brauchen, sondern bei allen Markenverkaufsstellen, welche in möglichst großer Anzahl einzurichten sind. Dabei wird jede Schreiberei erspart und der Sparer ist nicht an die Geschäftsstunden der Sparkasse gebunden, sondern kann seine Einlagen jederzeit, insbesondere gelegentlich seiner Einkäufe machen, indem er sich dabei eine oder mehrere Sparmarken ersticht. Die Sparmarken werden auf Karten geklebt, welche unentgeltlich zu verabsolgen sind. Jede vollgeklebte Sparte stellt eine Einzahlung von einer Mark dar und wird von der Sparkasse als solche entgegengenommen und behandelt.

Es ist zu erwarten, daß eine zweckmäßige Einrichtung dieser Pfennigsparkasse den eigentlichen Zweck der Sparkasse, die Ansammlung und verzinsliche Anlage kleiner und kleinster Ersparnisse, erheblich fördern wird. In neuerer Zeit nahmen die kleinen Einlagen der Sparkasse nicht nur ihrem Betrag, sondern auch ihrer Zahl nach im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Einlagen nur eine untergeordnete Stellung ein.

Im Jahre 1894 befanden sich unter den Einlagen Beträge

bis zu 5 M.	1 988 Posten =	7,6 Prozent
über 5 " bis 10 M.	2 423 "	= 9,2 "
" 10 " " 20 "	3 476 "	= 13,2 "
" 20 " " 50 "	6 729 "	= 25,7 "
" 50 " " 100 "	5 119 "	= 19,5 "
" 100 "	6 410 "	= 24,5 "

Hieraus ergibt sich, daß nur der weitaus geringste Teil der Einlagen solche sind, wie sie ein Lohnarbeiter etwa regelmäßig bei der Lohnzahlung machen kann.

Die Sparguthaben in Höhe von 1—50 M. weisen denn auch 1894 ihrer Zahl nach nur eine Zunahme von 5,5 Prozent, diejenigen in der Höhe von 51—100 M. nur eine Zunahme von 4,3 Prozent nach, während sich die höheren Guthaben alle in stärkerem Maß vermehrt haben, z. B. diejenigen zwischen 2 000 M. und 5 000 M. um 17 Prozent und diejenigen über 5 000 M. um 29 Prozent.

Der Vorschlag des §. 21 b. soll die Übertragbarkeit der Spareinlagen beim Wechsel des Wohnorts auf die Sparkasse des neuen Wohnorts ermöglichen, ohne daß dem Sparer ein Zinsverlust und Kosten entstehen. Diese Einrichtung besteht bereits bei vielen auswärtigen Sparkassen und ist durch den badischen Sparkassenverband auch den badischen Klassen empfohlen. Es soll dadurch auch der naheliegenden Gefahr vorgebeugt werden, daß Spargelder, wenn sie vom Sparer selbst bei seinem Wegzug zurückerhoben werden müssen, von diesem nicht wieder in eine Sparkasse eingelegt, sondern verbraucht werden.

4. Der Zinsfuß für Darlehen der Pfandleihklasse auf Faustpfänder beträgt zur Zeit nach §. 37 Absatz 2 der Satzungen 7 Prozent jährlich für Darlehen unter 200 M., 6 Prozent für solche von 200 M. und mehr, mindestens jedoch 10 $\%$. Daneben werden noch Versteigerungsgebühren in Höhe von 2 Prozent des Erlöses erhoben.

Die finanziellen Ergebnisse des Leihhauses sind nun fortgesetzt keine besonders günstigen. Der Ertrag des Fahrnispfändergeschäfts belief sich nach dem Rechenschaftsbericht für 1894 auf 1,2 Prozent des in Faustpfanddarlehen angelegten Betrags von 126 773 M. Da die Sparkasse diesen Betrag ihrerseits mit über 3 Prozent verzinsen muß, so ergibt sich, daß das Leihhaus nicht nur keinen Überschuß abwirft, sondern einen Zuschuß in Höhe von 1,8 bis 2 Prozent des Pfänderkapitals (also 1894 ca. 2 500 M.) von der Sparkasse verzehrt. Es rührt dies daher, daß der Leihhausbetrieb einen hohen Verwaltungsaufwand verursacht (1894: 12 386 M. 37 $\%$), was in der Natur des Geschäfts begründet ist. Eine Vergleichung mit den Verhältnissen anderer Städte ergibt nun aber, daß Karlsruhe die niedrigsten Zinsen erhebt.

Der Zinsfuß beträgt nämlich:

- in Berlin: 12 Prozent nebst 2 Prozent Veräußerungsgebühr;
- in Breslau: 12 Prozent;
- in Darmstadt: 7½ Prozent nebst 2½ Prozent und weiteren 2 Prozent Scheingebühr, 4 Prozent Veräußerungsgebühr, 3 Prozent Depositengebühr für ausbezahlten Übererlös, 2 Prozent beziehungsweise 4 Prozent Prolongationsgebühr;
- in Dresden: 9 Prozent nebst 2 bis 6 $\%$ Klopsgebühr pro Monat und 5 Prozent Verfallgebühr;
- in Frankfurt: 12 Prozent nebst einer Veräußerungsgebühr von 5 Prozent für die ersten Hundert Mark und 2 Prozent für jede weitere Mark;
- in Freiburg: 10 Prozent nebst 3 Prozent vom Darlehen Veräußerungsgebühr;

- in Heidelberg: 10 Prozent für Darlehen unter 150 *M.*,
8 Prozent für Darlehen darüber,
Veräußerungsgebühr 4 Prozent des Darlehens;
- in Köln: 24 Prozent bis 15 *M.*,
18 Prozent über 15 *M.* bis 30 *M.*,
12 Prozent über 30 *M.* bis 300 *M.*,
7½ Prozent über 300 *M.* bis 1000 *M.*,
6 Prozent über 1000 *M.*,
Veräußerungsgebühr 3 Prozent des Erlöses;
- in Konstanz: 8 Prozent für 1—200 *M.*,
6 Prozent über 200 *M.*,
Scheingebühr: 10 *S.* bis 15 *M.*,
20 *S.* für 15 *M.* bis 30 *M.*,
30 *S.* für 30 *M.* bis 50 *M.*,
50 *S.* über 50 *M.*;
- in Mannheim: 10 Prozent bis mit 15 *M.*,
8 Prozent von 16 *M.* bis 175 *M.*,
6 Prozent über 175 *M.*,
Veräußerungsgebühr 3 Prozent des Erlöses,
Erhöhung ist beantragt;
- in München: 12 Prozent, Scheingebühr: bis 5 *M.*: 5 *S.*, über 5 *M.*: 10 *S.* für jedes
Pfand,
Veräußerungsgebühr 5 Prozent des Darlehens;
- in Straßburg: 12 Prozent, Taxationsgebühr ½ Prozent.

Die Sparkassenkommission ist nun der Ansicht, daß es nicht gerechtfertigt sei, aus Mitteln der Sparkasse einen so erheblichen Zuschuß zum Betrieb des Leihhauses aufzubringen, daß vielmehr die Zinsen so geregelt werden sollten, daß wenigstens eine 3prozentige Verzinsung des Pfänderkapitals resultiert. Eine Berechnung hat ergeben, daß dies mit der vorgeschlagenen Erhöhung so ziemlich wird erreicht werden können. Dabei ist zu beachten, daß die weitaus größte Zahl der Darlehen sehr niedrig und nur von kurzer Dauer ist, so daß die Erhöhung des Zinsfußes in all' diesen Fällen nur eine geringe Mehrbelastung des einzelnen Pfandschuldners zur Folge hat. Der durchschnittliche Betrag eines Darlehens war 1894: 9 *M.* Die niedrigere Bemessung des Zinsfußes für höhere Darlehen rechtfertigt sich dadurch, daß der Verwaltungsaufwand für dieselben im Verhältnis zu ihrem Zinsenertrag viel niedriger ist als bei den kleinen Darlehen. Die Zahl der Darlehen über 200 *M.* betrug 1894: 73 mit einem Gesamtbetrag von 27 550 *M.*

Siegrist.

Karlsruhe, den 13. Juli 1895.

Leuzganer-Ausschuß-Zustimmung vom 29. Juli 1895.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß an Stelle des mit dem 1. August d. J. zufolge andauernder Kränklichkeit in den Ruhestand tretenden Stadtrechners Ludwig Lautenschläger Oberbuchhalter Friedrich Fecker zum Stadtrechner ernannt werde und zwar mit einem vom 15. Januar d. J. an beginnenden Gehalt von jährlich 4500 M.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Karlsruhe, den 13. Juli 1895.

*Leitungsvertrag zur Bestimmung vom 27. Juli 1895.
Kartographisch mit General J. Langen
am 5. August 1895 Nr. 69678.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:
daß mit der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen der
unten folgende Vertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Reudeck.

Plan über Seite 439.

Zwischen

der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung,
vertreten durch die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen, einerseits
und

der Stadtgemeinde Karlsruhe,
vertreten durch den Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe andererseits
ist über die Abtretung von Liegenschaften zum Bau einer Zufahrtlinie von Magau nach dem
Mangierbahnhofe in Karlsruhe folgender

Vertrag

zustande gekommen.

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe tritt die nachverzeichneten Geländeflächen nach Maßgabe des
anliegenden Übersichtsplanes, welcher als Bestandteil des gegenwärtigen Vertrages erklärt wird,
zu den nachfolgend angegebenen Preisen an die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung zu wahren
und unwiderruflichem Eigentum ab. Die einzelnen Geländeflächen sind in dem Plane blau ein-
gefaßt und mit römischen Zahlen bezeichnet. Die Flächenmaße derselben sind durch besondere
Vermessung ermittelt und sind endgültig.

Diese Geländeflächen sind:

a. in der Gemarkung Beiertheim:

Fläche I., bestehend aus Lagerbuch Nr. 1860 a. und 1860 b., bisher Lokalbahn und Weg,
mit einem Flächeninhalt von zusammen 10 a 52 qm. Dieses Gelände wird der Großherzoglichen
Eisenbahnverwaltung unentgeltlich überwiesen.

b. in der Gemarkung Karlsruhe:

Fläche II., bestehend aus einem Teil des bisherigen Waldgeländes a. von Lagerbuch
Nr. 1598 im Gewann Bannwald mit einem Flächeninhalt von 20 a 5 qm, welche der Groß-
herzoglichen Eisenbahnverwaltung zwecks der Umlegung der Lokalbahn ebenfalls unentgeltlich über-
wiesen werden.

Fläche III. bestehend aus einem, bei Bahnprofil 23 gelegenen Teile von dem bisherigen Waldgelände a., Lagerbuch Nr. 1598, im Gewann Bannwald im Flächeninhalt von 48 a 43 qm zum Preis von 70 \mathcal{L} — Siebenzig Pfennig — für das qm.

Fläche IV. Die östlich der verlegten Lokalbahn und an der Westseite der Militärschwimm- anstalt gelegene Restparzelle von dem bisherigen Waldgelände a., Lagerbuch Nr. 1598, im Gewann Bannwald mit einem Flächeninhalt von 3 a 84 qm zum Preis von 70 \mathcal{L} — Siebenzig Pfennig — für das qm.

Fläche V. bestehend in dem zur Herstellung der Grünwinkler Straße erforderlichen Teil vom bisherigen Waldgelände Lagerbuch Nr. 1598 im Gewann Bannwald im Flächeninhalt von 37 a 30 qm zum Preis von 70 \mathcal{L} — Siebenzig Pfennig — für das qm.

Fläche VI. bestehend aus je einem Teile des bisherigen Waldgeländes a., sowie des Wald- geländes b. von Lagerbuch Nr. 1598 im Gewann Bannwald und einem Teil der bisherigen Lokalbahn Lagerbuch Nr. 1598 a. ebendasselbst mit einem Gesamtflächeninhalt von 38 a 68 qm. Sämtliches Gelände der Fläche VI. zum Preis von 70 \mathcal{L} — Siebenzig Pfennig — für das qm.

Fläche VII. bestehend aus Teilen von Lagerbuch Nr. 1598, 1598 a., 1598 b., 1601 und 1601 a. im Gewann Bannwald und Bannwaldäcker und zwar:

1. Ackerland im Flächeninhalt von 8 ha 46 a 52 qm zum Preis von 85 \mathcal{L} — Achtzig fünf Pfennig — für das qm.
2. Waldgelände im Flächeninhalt von 57 a 98 qm zum Preis von 70 \mathcal{L} — Siebenzig Pfennig — für das qm und
3. Wegfläche und Fläche der bisherigen Lokalbahn im Flächeninhalt von 35 a 31 qm, welche unentgeltlich abgetreten werden.

Fläche VIII. bestehend in einem, bei Bahnprofil 39 gelegenen Teile des Wiesengrundstückes a. Lagerbuch Nr. 1604 im Gewann Viehtrieb mit einem Flächeninhalt von 72 qm zum Preis von 85 \mathcal{L} — Achtzig fünf Pfennig — für das qm.

Fläche IX. bestehend aus einem bei Bahnprofil 39+³⁰ gelegenen Teile der Wiese b. und Böschung des Grundstückes Lagerbuch Nr. 1604 im Gewann Viehtrieb mit einem Flächen- inhalt von 2 a 31 qm zum Preis von 85 \mathcal{L} — Achtzig fünf Pfennig — für das qm.

Fläche X. bestehend in einem bei Bahnprofil 40+²⁰ gelegenen Teile der Wiese b. und Böschung von Lagerbuch Nr. 1604 im Gewann Viehtrieb im Flächeninhalt von 2 a 90 qm zum Preis von 85 \mathcal{L} — Achtzig fünf Pfennig — für das qm.

Fläche Xa. mit einem Inhalte von 1 a 0,3 qm, welche von dem Daglander Sträßchen in die Bahnanlage fällt und unentgeltlich abgetreten wird.

Fläche XI. bestehend in einem Teile des städtischen Schulplatzes, Lagerbuch Nr. 218, Gewann Ortssetzer im Flächeninhalt von 23 a 36 qm zum Preis von 6 \mathcal{M} für das qm, in welchem Preis der Minderwert für das der Stadt verbleibende Geländestück inbegriffen ist.

Fläche XII. bestehend in einem bei Bahnprofil 40+³⁰ gelegenen Teile des Feldweges Lagerbuch Nr. 332 im Gewann Oberfeld mit einem Flächeninhalt von 59 qm, sowie

Fläche XIII. bestehend in einem bei Bahnprofil 43+²⁰ gelegenen Teile des gleichen Feld- weges im Flächeninhalt von 94 qm werden unentgeltlich abgetreten.

Fläche XIV. bestehend in einem bei Bahnprofil 45 gelegenen Teile von Lagerbuch Nr. 4421 im Gewann Lutherisch Wäldle, Waldgelände und bewaldete Landgrabenböschung im Flächeninhalt von 7 a 82 qm zum Preis von 62 \mathcal{L} — Sechzig zwei Pfennig — für das qm.

Fläche XV. bestehend in einem bei Bahnprofil 45+²⁰ gelegenen Teile des Weges Lagerbuch Nr. 318 und Landgrabenböschung im Gesamtflächeninhalt von 1 a 54 qm zum Preis von 62 \mathcal{L} — Sechzig zwei Pfennig — für das qm, sowie nördlich anstoßend hieran

Fläche XVa. mit einem Inhalte von 1 a 01 qm, welche von der Mählstraße in die Bahnanlage fällt und unentgeltlich abgetreten wird.

c. in der Gemarkung Knielingen:

Fläche XVI. bestehend aus Teilen der Grundstücke Lagerbuch Nr. 8940 und Nr. 1474 im Gewann An der Hand mit einem Gesamtflächeninhalt von 18 a 72 qm zum Preis von 1 \mathcal{M} . — Eine Mark — für das qm.

§. 2.

Für diese Kaufschädigungen geht das bezeichnete Gelände völlig frei und, abgesehen von der Bestimmung in §. 6 dieses Vertrages, unbelastet in das Eigentum der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung über und es müssen aus der Entschädigungssumme alle auf diesen Liegenschaften etwa haftenden Lasten getilgt werden. Insbesondere liegt der Verkäuferin auch ob, etwaige Pächter und Kugnießer für das Austreten aus ihren Rechtsverhältnissen zu entschädigen.

§. 3.

Die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung übernimmt von der Stadtgemeinde ferner die das Grundstück Lagerbuch Nr. 213 (Fläche XI.) auf 2 Seiten einschließende Umsfassungsmauer in einer Gesamtlänge von 105,2 m gegen eine Vergütung von 20 \mathcal{M} . — Zwanzig Mark — für das laufende Meter und außerdem die Holzbestände auf den im §. 1 aufgeführten Waldflächen zu dem durch die Großherzogliche Bezirksforstei Karlsruhe festgestellten Schätzungswerte.

§. 4.

Der Stadtgemeinde Karlsruhe ist wegen Nichtbeubarkeit der Pannwaldäcker im Pachtjahre Martini 1893/94 ein Ausfall von Pachtzins erwachsen. Für die hierbei in Betracht kommende 1026 a umfassende Fläche leistet die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung der Stadtgemeinde eine Entschädigung von 2 \mathcal{M} für das Ar, oder im Gesamtbetrage von 2052 \mathcal{M} .
— Zweitausend fünfzig zwei Mark. —

§. 5.

Die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung erhält unentgeltlich das Recht, die 116 auf den der Stadtgemeinde gehörigen Strecken behufs Überführung der Staatsbahn bei der Grünwinkler Brücke auf eine Fläche von 86 qm, sowie behufs Überführung einer Straße mit Lokalbahn bei der Militärschwimmschule auf eine Fläche von 212 qm zu überbrücken.

Das gleiche Recht erhält sie zur Überwölbung des Landgrabens bei der Mählstraße auf eine Fläche von 116 qm.

§. 6.

Am östlichen Ende der Fläche VII. überschreitet in der Fortsetzung der Fläche II. die Karlsruhe-Durmersheimer Lokalbahn die Staatsbahn in Schienenhöhe und hat die Großherzogliche Staatsbahnverwaltung diese Benützung ihres Eigentums, insoweit und solange eine derartige Benützung durch den regelmäßigen Betrieb der Lokalbahn bedingt wird, als Grunddienstbarkeit zu dulden.

§. 7.

Der Kaufschilling für das nach §. 1 erworbene Gelände wird, soweit nicht schon nach der Bestimmung des §. 4 für den Ausfall an Pachtzins Erlag geleistet ist, vom Tage der Annahme der einzelnen Grundstücke bis zum Zahlungstage mit 5% verzinst.

Die Entschädigungsbeträge, welche sich auf die §§ 3 und 4 dieses Vertrages beziehen, sind bereits bezahlt.

Ebenso hat die Käuferin der Zinsersparnis wegen auf den Kaufschilling bereits Anzahlung geleistet und findet endgültige Abrechnung auf Nachweis der Lastenfreiheit des erworbenen Geländes statt, sobald der Eintrag des Vertrages in den Grundbüchern der betreffenden Gemeinden vollzogen, die Grundbuchauszüge gefertigt und der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung zugestellt sein werden.

§. 8.

Die Steuerlast von den in das Eigentum der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung übergehenden Liegenschaften geht mit Beginn des nächsten Abgabefjahres auf diese Verwaltung über.

§. 9.

Die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung reguliert die Mählstraße und das Daxländer Sträßchen, soweit die Herstellung des Übergangs in Schienenhöhe dies erfordert. Für das hiezu nötige städtische Gelände wird gleich wie für die in das Eigentum der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung übergehenden Flächen X. a. und XV. a. von der Stadtgemeinde eine Entschädigung nicht beansprucht.

§. 10.

Folgende Wege, welche im Plane mit gelber Farbe angelegt sind, gehen nach Beendigung des Bahnbaues in das Eigentum der Stadtgemeinde über:

- a. der Waldweg östlich und längs der Bahn (in Fläche III.);
- b. der Grünwinkler Weg von dessen Abzweigung aus der verlängerten Schwimmschulstraße bis zum Güterbahnhofe (in Fläche V.);
- c. die Zufahrtsstraße zum Mühlburger Güterbahnhofe, das ist die verlängerte Schwimmschulstraße von der Gemarkungsgrenze Karlsruhe—Weiertheim östlich der Alb bis zum Güterbahnhof (Fläche VI.);
- d. das regulierte Daxlander Sträßchen in Gemarkung Karlsruhe mit Ausnahme der Bahnkörperfläche desselben;
- e. der verlegte Feldweg zwischen dem Daxlander Sträßchen und dem bestehenbleibenden Weg längs der Grundstücke Nr. 213 und 214;
- f. der verlegte Feldweg längs der Grundstücke Nr. 320 bis 323, sowie die Verbindung desselben mit dem bestehenden Feldwege westlich der Bahn;
- g. die regulierte Mühlstraße in Gemarkung Karlsruhe mit Ausnahme der Bahnkörperfläche derselben.

§. 11.

Sämtliche, in das Eigentum der Stadt Karlsruhe fallenden, durch die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung neu herzustellenden Wege sind durch die letztgenannte Behörde ein Jahr lang zu unterhalten und dann der Stadtgemeinde in geordnetem Zustande zu übergeben.

§. 12.

In das Eigentum der Stadt geht ferner über:

Das durch Großherzogliche Eisenbahnverwaltung noch zu erwerbende Gelände für die Umlegung der Lokalbahn in den Gemarkungen Karlsruhe und Weiertheim östlich der Alb, ferner das Großherzogliche Eisenbahnverwaltung für die Umlegung der Lokalbahn zur Verfügung gestellte Gelände zwischen Alb und Güterbahnhof (Fläche II.).

§. 13.

Die Kosten der Kaufverhandlung, des Eintrags in den Grundbüchern und der Auszüge aus denselben, sowie die Kosten der Geländevermessung und der Vermarkung desselben trägt die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung. Zur Aussteinerung der in §§. 1, 9 und 10 aufgeführten Flächen und einzelnen Grundstücke sind sauber behauene Grenzsteine zu verwenden, welche von der Stadtgemeinde Karlsruhe zum Selbstkostenpreis geliefert werden.

§. 14.

Großherzogliche Eisenbahnverwaltung verpflichtet sich, die Bahnbarrieren der Mühlstraße, des Daxlander Sträßchens und der Grünwinkler Landstraße bei späterer Verbreiterung der Straßen letzterer entsprechend abzuändern.

§. 15.

Vonseiten des Stadtrats wird für gegenwärtigen Vertrag die Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie die Staatsgenehmigung vorbehalten.

§. 16.

Gegenwärtiger Vertrag wird in fünf Urschriften gefertigt, und von beiden verhandelnden Theilen unterschrieben.

Nach erfolgter Genehmigung wird je eine Vertragsfertigung den beiden Theilen, sowie dem Stadtrate in Karlsruhe und dem Gemeinderate in Weiertheim und in Kniefingen als Beilage zum Grundbuche zugestellt.

Karlsruhe, den 1895.

Für Großherzogliche Eisenbahnverwaltung:
Generaldirektion
der Großherzoglichen Staatsseisenbahnen.

Für die Stadtgemeinde Karlsruhe:
Der Stadtrat.

Nr. im Plan.	Kultur.	Inhalt qm.	Wert			Bemerkungen.
			pro qm.	Gesamtwert		
			M.	M.	S.	
Fläche I.	Lokalbahn und Straße	1 052	—	—	—	
" II.	Waldfläche	2 005	—	—	—	Kunmehr Lokalbahn- fläche.
" III.	Wald	4 843	0,70	3 390	10	
" IV.	"	384	0,70	268	80	
" V.	"	3 730	0,70	2 611	—	
" VI.	Wald und Lokalbahn .	3 868	0,70	2 707	60	
" VII.	Wald	5 798	0,70	4 058	60	
" VII.	Acker	84 652	0,85	71 954	20	
" VII.	Lokalbahn und Wege .	3 531	—	—	—	
" VIII.	Wiesen	72	0,85	61	20	
" IX.	"	231	0,85	196	35	
" X.	"	290	0,85	246	50	
" X a.	Straße	103	—	—	—	
" XI.	Turnplatz und Garten	2 336	6,00	14 016	—	
" XII.	Wege	59	—	—	—	
" XIII.	"	94	—	—	—	
" XIV.	Wald	782	0,62	484	84	
" XV.	Landgrabenböschung .	154	0,62	95	48	
" XV a.	Beg.	101	—	—	—	
" XVI.	Acker	1 872	1,00	1 872	—	
	Mauer beim Turnplatz	115 957	—	101 962	67	Länge 105,2 m zu 20 S.
	Mühlburg	—	—	2 104	—	
	Pachtausfall	—	—	2 052	—	
				106 118	67	

Die Entschädigung für den auf dem abgetretenen Gelände befindlichen Holzbestand ist in obigen Ziffern nicht inbegriffen. Sie beträgt nach einem Gutachten der Großherzoglichen Bezirksforstei 4 400 M., wovon 2 952 M. von der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung bereits entrichtet sind.

Ebenso hat diese auch von dem nach dem Vertrage ihr zur Last fallenden Kaufpreis von 106 118 M. 67 S. unterm 9. April und 29. Mai d. J. Abschlagszahlungen im Betrag von 105 923 M. 22 S. nebst Zins bis zu den angeführten Zahlungstagen mit 2 625 M. 42 S. an die Stadtkasse abgeführt.

Schnecker.

Karlsruhe, den 19. September 1895.

*Bürgerausschussbeschluss vom 27.
September 1895. mit dem beigef.
den Modifikationen.*

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

- I. daß eine ständige Stelle für einen besonderen Standesbeamten errichtet und
- II. daß mit Herrn Referendar Breunig von Buchen der nachstehende Dienstvertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:
Siegriß.

Schumacher.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, einerseits
und

Herrn Referendar Eugen Breunig in Karlsruhe, anderseits,
wird folgender

abgeschlossen:

Dienstvertrag

§. 1.

Referendar Eugen Breunig in Karlsruhe wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1895 als Vorstand des Standesamts und rechtskundiger Hilfsarbeiter im Stadtrat definitiv angestellt; derselbe hat in Fällen vorübergehender Verhinderung die Stellvertretung des Grund- und Pfandbuchführers und bei rechtlicher oder thatsächlicher Verhinderung des Bürgermeisters als Gemeinderichter dessen Stellvertretung zu übernehmen.

§. 2.

Referendar Breunig übernimmt sämtliche aus dem in §. 1 ihm übertragenen Amte fließenden Obliegenheiten und verpflichtet sich, alle Arbeiten, welche mit diesem Amte nach der Natur der Sache und den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen verbunden sind, gewissenhaft zu besorgen.

§. 3.

Referendar Breunig erhält mit Wirkung vom 1. Oktober l. J. ab einen in Monatsraten zahlbaren Jahresgehalt von 3 600 M.

— Sechsdreihundert Mark —

welcher sich jeweils nach Umfluß ^{von drei Jahren} eines Jahres und zwar erstmals am 1. ~~Januar 1897~~ ^{Oktober 1898} um ~~200 M~~ ⁵⁰⁰ erhöht, bis derselbe den Höchstbetrag von 6 000 M.

— Sechstausend Mark —

erreicht hat.

§. 4.

Die Anstellung des Referendars Breunig geschieht auf Lebenszeit und mit vom 1. Oktober 1895 an wirksamer Ruhegehaltsberechtigung; der Ruhegehalt wird nach §. 35 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 bemessen und steigt erstmals auf 1. ~~Januar 1897~~ ^{Oktober 1898}.

§. 5.

Referendar Breunig hat Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung; dieselbe wird nach den Bestimmungen in §§. 55, Absatz 1, 56, 60, 61 Absatz 2 und 4, 62 Absatz 2, 64, 65, 68 und 69 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 bemessen; dabei vertritt der nach §. 3 dieses Vertrags seitens der Stadt auszahlende jeweilige Gehalt den Einkommensanschlag.

§. 6.

Der Stadtrat ist berechtigt, dem Referendar Breunig jederzeit eine andere seinen Fähigkeiten und seinem Bildungsstand entsprechende Beschäftigung zu übertragen, wenn damit nicht eine Minderung des festen Gehalts verbunden ist.

Auch nach der Zuruheetzung kann Referendar Breunig vorübergehend oder dauernd zu Dienstleistungen herangezogen werden, welche seinen Fähigkeiten und seinem Bildungsstand entsprechen und mit der Höhe des Ruhegehalts im Verhältnis stehen.

§. 7.

Beschafft sich Referendar Breunig nach seiner Zuruheetzung anderweitigen Arbeitsverdienst, so kann der Ruhegehalt um so viel gemindert werden, als derselbe einschließlich des anderweitigen Verdienstes das dem Genannten zur Zeit der Zuruheetzung zugestandenen Gesamteinkommen übersteigt.

§. 8.

Dieser Vertrag, zu welchem sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehält, wird doppelt ausgefertigt; jeder Vertragsteil erhält eine Fertigung.

Begründung.

I. Schon seit 1886 ist — mit kurzen Unterbrechungen — bei der städtischen Verwaltung ein rechtskundiger Hilfsarbeiter beschäftigt. Wie in einer Vorlage an den Bürgerausschuß vom 6. Februar 1886, betreffend das Ortsstatut über die Wahl der Bürgermeister, ausgeführt ist, erfordert eine große Zahl der Gemeindeverwaltungsgeschäfte Rechtskenntnis und zwar ist die letztere nicht nur für die Leitung der Geschäfte, sondern auch für die Ausarbeitung

zahlreicher Schriftstücke, wenn anders dieselbe formell und materiell korrekt erfolgen soll, erforderlich. Als rechtskundiger Hilfsarbeiter war bisher regelmäßig ein Referendär angestellt, der während dieser Thätigkeit aus dem Staatsdienste nicht ausschied, sondern nur beurlaubt war. Schon in der erwähnten Vorlage ist aber darauf hingewiesen, daß dieses Hilfsmittel nur für einige Jahre ausreichen und die fortwährende Zunahme der Geschäfte dahin führen werde, dem Bürgermeister die Standesbeamtung abzunehmen und einem juristisch gebildeten besonderen Standesbeamten zu übertragen, welcher zugleich als Stellvertreter des Grund- und Pfandbuchführers zu verwenden sein werde.

Obgleich nun in der Zwischenzeit ein zweiter rechtskundiger Bürgermeister gewählt worden ist, ließ sich die letzterwähnte Notwendigkeit doch nicht vermeiden. Man vermochte sich zwar vorübergehend (von Mai 1892 bis September 1894) ohne rechtskundigen Hilfsarbeiter zu behelfen. Es hat sich aber gezeigt, daß es den beiden rechtskundigen Bürgermeistern auf die Dauer nicht möglich ist, alle Gegenstände, welche Rechtskenntnis erfordern, persönlich zu bearbeiten. In den Voranschlag des laufenden Jahres wurde daher mit Zustimmung des Bürgerausschusses ein Betrag von 3000 M. für die Stelle eines rechtskundigen Vorstands des Standesamtes, Stellvertreters des Grund- und Pfandbuchführers und rechtskundigen Hilfsarbeiters beim Stadtrat eingestellt, nachdem sich der im Jahre 1893 vorgesehene Betrag von 2000 M. für die Gewinnung eines Juristen als unzureichend erwiesen hatte. Nachdem diese Stelle nunmehr seit einem Jahre provisorisch besetzt ist und während dieser Zeit sich die Einrichtung derselben als zweckmäßig bewährt hat, soll sie als ständiges Gemeindeamt beibehalten werden, wozu nach §. 56 a. B. 1 die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist. (Vergleiche auch §. 4 Absatz 2 des Standes-Beurkundungs-Gesetzes und §. 3 Absatz 2 der Dienstweisung für Standesbeamte.)

Dazu sei noch bemerkt, daß in Mannheim schon längere Zeit neben den rechtskundigen Bürgermeistern ein solcher Beamter beschäftigt ist.

H. Seit dem 6. September 1894 ist Herrn Referendär E. Breunig die Stelle des Standesbeamten provisorisch übertragen. Seine Beschäftigung besteht außer der Leitung des Standesamtes in der Stellvertretung des Grund- und Pfandbuchführers, in der Vertretung des Bürgermeisters als Gemeinderichters und Schiedsmanns sowie in der Bearbeitung von Verwaltungsgeschäften, für welche Rechtskenntnis erforderlich ist, unter Leitung der rechtskundigen Bürgermeister.

Herr Referendär Breunig hat von der Staatsbehörde nur für ein Jahr Urlaub erhalten und müßte jetzt wieder in den Staatsdienst zurücktreten, falls er nicht eine definitive Anstellung im Gemeindedienste erhält. Da er sich als tüchtiger Beamter bewährt hat und es nicht leicht ist, für eine derartige Stellung eine geeignete Kraft zu gewinnen, so hält es der Stadtrat für geboten, ihn dauernd nach Maßgabe des vorliegenden Vertrags anzustellen.

Siegriß.

Karlsruhe, den 20. September 1895.

*Lüngerhansfußbestimmung am
29. September 1895.*

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

- I. daß die Stelle des Kassiers der Pfandleihkasse aus der dritten Klasse der Gehaltsordnung in die zweite Klasse versetzt werde;
- II. daß der derzeitige Buchhalter der Sparkasse Otto Müller im Sinne des §. 1 Absatz 2 der Sparkassenrechnungsanweisung zum Kassier der Pfandleihkasse ernannt werde.

Der Stadtrat:
Siegriß.

Schumacher.

Begründung.

I. Während bis September 1893 der Kassier der Sparkasse zugleich die Kassengeschäfte des Leihhauses besorgte, wurden die letzteren von da an einem besonderen Beamten übertragen und gleichzeitig auch besondere Räumlichkeiten für die Leihhausverwaltung geschaffen. Man war damals der Meinung, daß es genüge, den Kassensführer des Leihhauses lediglich als Gehilfen des Kassiers der Sparkasse im Sinne des §. 2 der Sparkassenrechnungsanweisung zu bestellen. In solcher Stellung hatte der Kassensführer unter Leitung und Verantwortlichkeit des Kassiers der Sparkasse zu arbeiten und demgemäß wurde seine Stelle mit Beschluß des Bürgerausschusses vom 4. April 1894 in die dritte Klasse der Gehaltsordnung (1 400—3 000 M.) eingereiht.

Die in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen haben jedoch gelehrt, daß eine ständige Beaufsichtigung des Kassiers der Pfandleihkasse durch den Kassier der Sparkasse nicht möglich ist, schon weil beide in verschiedenen Geschäftsräumen arbeiten. Man kann daher billigerweise dem Kassier der Sparkasse auch nicht die Verantwortung für die Thätigkeit des Leihhauskassiers auferlegen. Überdies muß dem Kassier des Leihhauses als dem obersten Beamten dieser Anstalt zugleich die unmittelbare Aufsicht über das sonstige Personal dieser Anstalt (Kontrollgehilfe, Taxator, Magazinier, Diener) übertragen werden. Schon im Interesse seiner Autorität ist es daher notwendig, die Stelle selbständiger zu gestalten und mit einem älteren und erfahrenen Beamten zu besetzen. Es wird deshalb vorgeschlagen, dem Kassier der Pfandleihkasse die Stellung eines besonderen Rechners, wie dies in §. 1 Absatz 2 der Sparkassenrechnungsanweisung vorgesehen ist, einzuräumen. Für dessen Ernennung, Verpflichtung, Belohnung, Sicherheitsleistung, Dienstführung und Verantwortlichkeit sind hiernach die für den regelmäßigen Rechner (der Sparkasse) bestehenden Vorschriften maßgebend. Es wird

auf diese Weise ein ähnliches Verhältnis für die Spar- und Pfandleihkasse begründet, wie es bei der Stadtkasse durch die Bestellung einer Reihe von besonderen Kassieren (Armen-, Krankenhaus-, Verbrauchssteuer-, Gas- und Wasserwerks-Kassier) neben dem Stadtrechner bereits besteht. Die selbständigere und verantwortlichere Stellung, welche hienach für den Leihhauskassier begründet werden soll, erfordert aber auch eine Änderung ihrer finanziellen Verhältnisse. Die Stelle soll, wie dies bei den anderen Nebenkassen geschehen ist, in die zweite Gehaltsklasse (1800—4000 M.) eingereiht werden. Eine Mehrbelastung erwächst daraus der Anstalt nur insofern, als der betreffende Beamte dadurch höhere Zulagen und s. Bt. einen höheren Maximalgehalt erhält; augenblicklich dagegen ist eine Gehaltsvermehrung durch die vorgeschlagene Änderung nicht bedingt.

II. Nach §. 9 Ziffer 2 des Sparkassengesetzes in Verbindung mit §. 1 Absatz 2 der Sparkassenrechnungsanweisung bedarf die Besetzung der nach Antrag I. zu schaffenden Stelle der Zustimmung des Bürgerausschusses. Die bisherige Stelle wurde seit dem Tode des Kassengehilfen Max Seeger auf Beschluß des Verwaltungsrats der Spar- und Pfandleihkasse durch den Buchhalter bei dieser Stelle Otto Müller versehen. Derselbe hat sich während dieser Zeit für diese Stelle als geeignet und befähigt erwiesen, weshalb ihm dieselbe endgiltig übertragen werden soll. Eine Änderung in seinem Einkommen ist damit nicht verbunden, da er schon als Buchhalter in der zweiten Gehaltsklasse angestellt ist.

Siegriß.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1895.

Erwünschter Bescheid
29. November 1895.

Antwort auf Verfügung mit Verweis Nr. 109567,
vom 5. September 1895
Nr. 109567.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt, es wolle der Bürger-
ausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß zur Gewährung von Ehrengeschenken an bedürftige und würdige Vete-
ranen, welche an dem Feldzug von 1870/71 teilgenommen haben, bezw. an Hinter-
bliebene solcher Veteranen außer dem bereits verausgabten Betrag von 3000 M.
noch weitere 4500 M. aus Wirtschaftsmitteln aufgewendet werden.

Der Stadtrat:
Schnecker.

Schumacher.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1895.

*Übertragung im Auftrage der Zustimmung am
29. November 1895.*

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle zum Abschluß nachstehenden Vertrags seine Zustimmung erteilen.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Schumacher.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch
Bürgermeister Siegriß, einerseits
und
den Herren Philipp Schumacher, Maurermeister, Martin Grassinger,
Schreiner, und Ludwig Götinger, Schloßwächter hier, anderseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an die Herren Philipp Schumacher, Maurermeister, Martin Grassinger, Schreiner, und Ludwig Götinger, Schloßwächter hier das Recht, den Landgraben auf der auf dem anliegenden Plan*) mit a-b-c-d-a bezeichneten Fläche an der Durlacher Allee zu überwölben. Das hierdurch gewonnene Gelände mit einem Inhalt von 291 qm ist von den Käufern gemäß dem unterm 26. Mai 1882 durch den Bezirksrat festgestellten Bausuchtplan als Vorgarten zu verwenden.

§. 2.

Der Kaufpreis beträgt 291 M.
Zweihundertneunzig eine Mark.

§. 3.

Die Überwölbung muß genau nach den bestehenden Vorschriften des Tiefbauamts vorgenommen werden.

§. 4.

Der Kaufpreis ist sofort zu bezahlen. Die Kosten des Kaufes haben die Käufer zu tragen.

§. 5.

Dieser Vertrag, zu welchem sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehält, wird dreifach angefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Fertigung, die dritte dient als Beilage zum Grundbuch.

*) Der Plan liegt zur gefälligen Einsicht für die Mitglieder des Bürgerausschusses in der Kanzlei des Stadtrats auf.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1895.

Handwritten:
 Hauptversammlung Zustimmung vom
 24. November 1895.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

daß mit einem aus Wirtschaftsmitteln zu deckenden Aufwand von 2 350 Mk. auf dem städtischen Gelände Schwanenstraße Nr. 16 ein Schuppen zur Aufbewahrung von Marktgerätschaften sowie zur Aufbewahrung von Stocklaternen und anderen Requisiten des Gaswerks errichtet werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1895

*Lehrerwärterspflichtversicherung
am 29. Konvokator 1895.*

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

daß mit einem aus Wirtschaftsmitteln zu deckenden Aufwand von 550 Mk die Wasserleitung in den Stockwerken des städtischen Armenfründnerhauses eingerichtet werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Karlsruhe, 30. Oktober 1895.

*Bürgerausschußbestimmung am 29.
November 1895.*

*Kommissionierung mit Solus Grupp. Müll,
Hansius des Zuckers vom 11. Dezember 1895*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben: *Fr. 34847.*

I.

daß mit einem aus Anlehensmitteln zu bedeckenden Aufwand von 100 000 *M.* eine neue Pumpmaschine im städtischen Wasserwerk aufgestellt werde;

II.

daß mit einem aus Anlehensmitteln zu bedeckenden Aufwand von 79 000 *M.* für die Wasserleitung des Oststadtteils ein neuer Hauptrohrstrang angelegt werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Müller resp. Ditsch 440/441.

Begründung.

Die Gründe der obigen Anträge sind wesentlich technischer Natur und wollen aus dem nachfolgend abgedruckten Bericht der Direktion der Gas- und Wasserwerke entnommen werden.

Im Sommer v. J., als von der genannten Direktion die Herstellung zweier neuen Sammelbrunnen mit einem Aufwand von 40 000 *M.* beantragt war, hat der Stadtrat über die Notwendigkeit dieser Herstellung ein Gutachten des Herrn Zivilingenieurs Ds. Smrecker in Mannheim erhoben, das auf Seite 8 und 9 der Bürgerausschußvorlage vom 21. September v. J. abgedruckt ist. Am Schlusse dieses Gutachtens bemerkt der Sachverständige, er möchte nicht unterlassen, schon jetzt darauf hinzuweisen, daß nach seinem Dafürhalten auch der baldige Ersatz der Reservemaschine III. durch eine analoge Anlage wie Maschine I. und II. *) zweckmäßig ins Auge gefaßt werden müsse, um die maschinelle Anlage des Wasserwerks allen Anforderungen entsprechend zu gestalten. Der Stadtrat glaubte jedoch, wenigstens die Erfahrungen noch eines Jahres abwarten zu sollen, ehe er die mit einem so erheblichen Kostenaufwand verknüpfte Anschaffung einer weiteren neuen Maschine beantragte.

*) Die Maschine trat an Stelle zweier älterer Maschinen (die jetzt in der Hilfspumpstation stehen) und trägt deshalb die Nummern I. und II.; es handelt sich aber dabei nur um eine Maschine.

Über die Entwicklung des Wasserverbrauchs in hiesiger Stadt giebt die nachfolgende Tabelle Auskunft:

Jahr.	Höchste Tagesabgabe		Zunahme gegen das Vorjahr %	Höchste Stundenabgabe cbm.	Jahresabgabe cbm.	Zu- bzw. Abnahme gegen das Vorjahr %	Abonnen-tenzahl.	Zunahme gegen das Vorjahr %	Wasserzins-Einnahme. M.	Zunahme gegen das Vorjahr %
		cbm.								
1885	27. Juni	9 978	—	636	1 873 145	—	2 189	—	157 655	—
1886	22. Juli	10 664	6,9	687	2 060 251	+10,0	2 329	6,4	170 058	7,9
1887	4. Juli	11 958	12,7	733	2 131 842	+ 3,5	2 488	6,8	193 713	13,9
1888	5. Juni	12 042	0,7	682	2 230 745	+ 4,6	2 640	6,1	204 578	5,6
1889	11. Juli	13 037	8,3	788	2 476 523	+11,0	2 768	4,8	224 921	9,9
1890	1. August	13 968	7,1	829	2 950 313	+19,1	2 934	6,0	244 457	8,7
1891	1. Juli	14 691	5,2	911	2 841 307	— 3,7	3 018	2,9	264 307	8,1
1892	18. August	17 906	21,9	1 050	3 365 910	+18,5	3 097	2,6	281 241	6,4
1893	8. Juli	20 550	14,8	1 124	3 832 891	+13,9	3 180	2,7	296 490	5,4
1894	7. Juli	20 667	0,6	1 302	3 445 962	—10,1	3 266	2,7	304 444	2,7
1895	7. Septbr.	23 746	14,9	1 370		83,9	Zunahme von 1885/1894:			93,1

Aus der obigen Tabelle ist zu entnehmen, daß der Wasserverbrauch in ständiger Zunahme begriffen ist. Einen Rückgang zeigen den Vorjahren gegenüber nur die Jahre 1891 und 1894. Es erhellt aber aus dem Umstand, daß in diesen beiden Jahren gegenüber den Vorjahren sowohl die Zahl der Abonnenten zugenommen hat als auch das Erträgnis der Wasserzinsen gestiegen ist, ganz deutlich, daß die Abnahme des Jahresverbrauchs lediglich eine Folge der Witterung, also eines zufälligen Umstandes, war. Wäre das Jahr 1894 ebenso heiß und trocken gewesen, wie das Jahr 1893, so hätte der Wasserverbrauch des ersteren erheblich bedeutender als der des letzteren sein müssen. Übrigens ist für die an die Maschinen des Wasserwerks anzufordernde Leistungsfähigkeit nicht der Jahresverbrauch, sondern der höchste Tagesverbrauch eines Jahres maßgebend, da eben die Maschinen auch für diesen höchsten Verbrauch genügend sein müssen. Hier zeigt nun aber die obige Tabelle, daß der höchste Tagesverbrauch 1894 größer war als 1893, und daß er 1895 wieder eine bedeutende Steigerung erfahren hat.

Aus dem Berichte der Direktion der Gas- und Wasserwerke ist zu ersehen, daß schon im laufenden Jahre das Wasserwerk nicht imstande gewesen wäre, an dem Tage des höchsten Verbrauchs das Wasserbedürfnis zu decken, wenn zu jener Zeit die Maschine Nr. I. und II. infolge irgendwelcher zufälliger Schadhastigkeit hätte außer Dienst gesetzt werden müssen. Da aber eine unzulängliche Wasserversorgung mit großen Unannehmlichkeiten, Nachteilen und sogar Gefahren verknüpft ist, so glaubt der Stadtrat, die Deckung des höchsten Bedarfs für das nächste Jahr unbedingt sicherstellen zu müssen.

Was die beantragte Anlage eines neuen Hauptrohrstranges für den Oststadtteil betrifft, so hält der Stadtrat auch diese Herstellung im Hinblick auf die bedeutende bauliche Entwicklung, welche sich in jenem Stadtteil vollzieht, für wohl begründet. Wenn, wie zuversichtlich gehofft werden darf, im Frühjahr l. J. das Gelände zwischen der Karl-Wilhelm-Straße und

der Durlacher Allee, der sogen. Industriebezirk, mit einer Industriebahn versehen sein wird, so unterliegt es keinem Zweifel, daß noch weitere zahlreiche Bauten in der Distadt entstehen werden, und daß dann die jetzige Wasserversorgung sich als durchaus ungenügend erweisen würde.

Über den Bestand der Anlehensmittel ist folgendes zu bemerken:

Die Anlehensmittel betragen am 1. Januar 1895 87 836 M. 38 S.

Hierzu kommen:

1. das Restguthaben auf das bei der Versorgungsanstalt aufzunehmende Anlehen	650 000 M. — S.	
2. die in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Oktober 1895 eingegangenen Straßen- und Kanalkostenbeiträge	54 682 " 23 "	
3. Kaufpreis für das an den Staat abgetretene vormal's Griesbach'sche Anwesen	308 294 " — "	
		1 012 976 " 23 "

Summe der Anlehensbestände 1 100 812 M. 61 S.

Nach den Beschlüssen des Bürgerausschusses sollen die Kosten der nachverzeichneten Unternehmungen aus Anlehensmitteln bestritten werden:

1. Anlage von Straßen im künftigen Fabrikdistrikt und Legung der Gas- und Wasserleitung daselbst	76 113 M. 76 S.	
2. Herstellung von 50 Exemplaren des Gemerkungsatlases der Stadt Karlsruhe	10 735 " — "	
3. Aufgeld wegen Vertauschs von Gelände des Infanterie-Kasernements	103 980 " — "	
4. Geländeerwerb behufs Verbreiterung der Durlacherstraße	5 531 " 80 "	
5. Erbauung einer Kühlhalle im Schlachthofe	17 793 " 95 "	
6. Erbauung eines Absonderungshauses	78 408 " 60 "	
7. Erbauung eines Schulhauses vor dem Mühlburger Thor	246 845 " 48 "	
8. Herstellung einer Strecke der Winterstraße längs des Fundt'schen Anwesens	4 145 " 67 "	
9. Anlage eines dritten Rohrstranges zwischen der Pumpstation des Wasserwerks und der Müppurrerstraße	20 165 " 51 "	
10. Anlage zweier neuen Brunnen im Wasserwerk	39 464 " 36 "	
11. Verschiedene Herstellungen im Schlacht- und Viehhof (Schlachthalle, Stallgebäude, Kaldaunenwäsche, Abortgebäude, Hundestall, Ausladerampe)	125 320 " 40 "	
12. Vermehrung der Retortenöfen im östlichen Gaswerk	10 392 " 53 "	
13. Herstellung der Rudolfstraße zwischen Ludwig-Wilhelm- und Karl-Wilhelmstraße	15 165 " — "	
Übertrag	754 062 M. 6 S.	1 100 812 M. 61 S.

	Übertrag . . .	754 062 M 6 S	1 100 812 M 61 S
14.	Kanalifirung der Ettlingerstraße, sowie Herstellung der Gas- und Wasserleitung in der Spohn- und Rüppurrerstraße . . .	75 200 " — "	
15.	Herstellung von Straßen östlich und westlich des Friedrichs-Schulhauses	15 640 " — "	
16.	Herstellung der verlängerten Kriegstraße und der Schwimmschulstraße	206 400 " — "	
17.	Kanalifirung des Neugrabens	300 000 " — "	
18.	Erweiterung der Kofemagazine im Gaswerk II.	30 000 " — "	
19.	Umbau des Gegenreservoirgebäudes	60 000 " — "	
20.	Ankauf des Holzbestandes des Lutherischen Wäldchens	29 766 " — "	
21.	Ankauf der Appenmühle	209 000 " — "	
22.	Erweiterung des östlichen Gaswerks	802 345 " — "	
23.	Geländeerwerb zur Errichtung einer Volkshäufige u. im Westen der Stadt (Hildahaus)	34 440 M	
	Neubaufosten	140 000 "	
		<u>174 440 " — "</u>	<u>2 656 853 " 6 "</u>

Die Unzulänglichkeit der Ansehensbestände beträgt somit 1 556 040 M 45 S

Da die obey angeführten Unternehmungen im laufenden Jahre zum großen Teil nicht mehr vollendet werden können, sondern einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, so wird mit der Aufnahme eines neuen Ansehens bis Frühjahr t. J. zugewartet werden können.

Schnecker.

Karlsruhe, den 22. October 1895.

Berehrlicher Stadtrat!

In der Pumpstation des städtischen Wasserwerks befinden sich seit dem im Winter 1892/93 vorgenommenen Ersatz zweier älterer Pumpmaschinen durch eine neue Pumpmaschine

1. eine Dampfpumpmaschine Nr. I. II. mit stündlich normaler Leistung von	720 cbm.
aufgestellt 1892/93.	
2. eine Dampfpumpmaschine Nr. III. mit stündlich normaler Leistung von	360 "
aufgestellt 1875.	
3. 2 durch Gasmotoren betriebene Pumpmaschinen Nr. IV., V. mit stündlich normaler Leistung von zusammen	420 "
aufgestellt 1888.	

Der Betrieb während der Hauptverbrauchszeit ist so eingerichtet, daß Maschine Nr. I. und II. und je nach Bedarf eine der Maschinen Nr. IV. und Nr. V. oder alle beide arbeiten, während Maschine Nr. III. in Reserve steht.

Diese Reserve ist ausreichend, so lange der Tagesverbrauch unter 18 000 cbm bleibt und unter der Voraussetzung, daß die Verteilung des Verbrauchs so stattfindet, daß er mit ununterbrochenem

bzw. 23 stündigem Betrieb (1 Stunde für nötiges Reinigen und Schmieren der Maschinen) unter Zuhilfenahme des Borrates im Hochreservoir befriedigt werden kann.

In diesem Sommer haben wir jedoch 30 Tage gehabt, in welchen der Verbrauch über 18 000 ehm gestiegen ist, darunter allein im September 20 Tage; während dieser Tage wäre, wenn an der Maschine Nr. I und II. eine Reparatur erforderlich gewesen wäre, der Ersatz durch Maschine III. nicht ausreichend gewesen und hätte eine Einschränkung des Wasserbedarfs der Stadt stattfinden müssen.

Findet in den Monaten Juni oder Juli, wo die Tage sehr lang sind, also nur wenige Nachtstunden übrig sind, um das Reservoir zu füllen, ein starker Wasserverbrauch statt, so würde auch die Hilfe des Hochreservoirs nicht ausreichen, um bei Gebrauchsunfähigkeit der Maschine Nr. I und II. den Betrieb aufrecht zu erhalten. Die graphische Aufzeichnung des Betriebes vom 29. Juni d. J. zeigt, daß, wenn wir nur die beiden Gasmotoren und die ältere Dampfmaschine Nr. III. im Betrieb gehabt hätten, schon abends zwischen 5 und 6 Uhr das Hochreservoir vollständig leer gewesen wäre und erst um 9 Uhr begonnen hätte, sich wieder zu füllen.

Wir halten deshalb die Beschaffung einer zweiten Maschine gleich der im Jahre 1892/93 aufgestellten erforderlich, wenn für einen ungestörten Betrieb des Wasserwerkes zu der Hauptbedarfszeit die nötige Sicherheit vorhanden sein soll.

Durch den Ersatz der alten Maschine wird auch eine Verminderung der Betriebskosten erzielt werden. Von welchem Einfluß die Aufstellung der neuen Maschine im Jahre 1893 auf die Verminderung der Betriebskosten war, geht aus Folgendem hervor:

Im Jahre 1892, ehe die neue Maschine aufgestellt war, mußten, um 100 ehm auf durchschnittlich 32,74 m zu heben, 36,3 kg Kohlen unter den Dampfesseln verbrannt werden. Im Jahre 1894 war wegen der Inbetriebnahme des Hochreservoirs das Wasser 38,95 m hoch zu fördern und waren für 100 ehm Wasser nur 26,26 kg Kohlen erforderlich. Da im Jahre 1894 3 178 838 ehm Wasser mit den Dampfmaschinen zu heben waren, so hätten diese bei der alten

Maschinenanlage	$3\,178\,838 \times 38,95 \times 36,3$	= 1 361 701 kg Kohlen erfordert zum Preise
	32,74	
von 1,88 M. pro 100 kg loco Wasserwert		24 919,13 M.
während in Wirklichkeit nur		14 430,17 "
aufgewendet werden mußten, somit		10 488,96 M.

erspart wurden. Dabei sind noch 431 183 ehm durch die zur Auswechslung vorgeschlagene alte Maschine Nr. III. gehoben worden. Hätte diese Wassermenge auch durch die neue Maschine gefördert werden können, so wäre die Kohlenersparnis um 84 469 kg höher gewesen und wäre dadurch der Geldaufwand um weitere

		1 545,78 M.
geringer geworden und hätte somit die Ersparnis		12 034,74 "
betragen = 48,3 %.	Professor Richard (siehe Bürgerausschlußvorlage vom 15. September 1892)	
hatte in seinem Gutachten diese Ersparnis zu 42,8 % geschätzt.		

Wenn die neue Maschine in gleicher Weise ausgeführt wird, wie die im Jahre 1892/93 beschaffte, so wird auch die Disposition der Maschinen und Rohrleitungen eine bessere. Dadurch, daß die beiden Dampfmaschinen eine ungleiche Höhenlage im Gebäude haben, die eine liegt 3 m tiefer als die andere, wird die Überwachung des Ganges der Maschinen erschwert, derselbe Maschinist kann nicht leicht, wenn beide Maschinen im Gange sind, dieselben beobachten.

Auch für die Unterhaltung der Maschinen ist es besser, wenn im Betrieb mit denselben abgewechselt werden kann. Bei Pumpmaschinen sind es insbesondere die Ventile, die häufig nachgesehen werden müssen, und wenn man dieses immer rechtzeitig thun kann, so wird der Verschleiß vermindert und die Leistung auf der normalen Höhe gehalten.

Der Hauptgrund, der zur Beschaffung einer neuen Maschine drängt, ist aber die zuerst genannte Unzulänglichkeit der jetzigen Anlage für den Fall, daß die Maschine Nr. I. und II. wegen irgend eines Defektes außer Betrieb gestellt und einer Reparatur unterzogen werden muß.

Die Kosten der Abmontierung der vorhandenen Maschine, der nötigen baulichen Veränderungen des Maschinenhauses und die Erstellung der neuen Maschine abzüglich des Wertes der alten Maschine werden betragen

	100 000 M.
Dabei ist angenommen, daß die alte Maschine nur zu ihrem Metallwerte veräußert werden kann.	

Der Oststadtteil vor dem ehemaligen Durlacherthor, in welchem bis jetzt 148 Grundstücke an die Wasserleitung angeschlossen sind und deren Zahl sich täglich mehrt und in welchem sich insbesondere eine Reihe sehr großer Wasserkonsumenten, wie Schlacht- und Viehhof, Kaserne

Gottesauc, Gaswerk II., der botanische Garten und Forstgarten der Technischen Hochschule und einige größere Fabriken befinden, ist bis jetzt in seinem Wasserbezug auf die Anschlüsse an die im Jahre 1869 angelegten und seitdem nicht erweiterten Rohrstränge der östlichen Kaiserstraße und der Durlacherstraße angewiesen.

Diese Rohrstränge, von denen der weitere in der Kaiserstraße 150 mm Lichtweite hat, reichen nicht aus, um zur Zeit des Hauptwasserverbrauches im Sommer genügenden Druck in der Leitung zu erhalten. Druckbeobachtungen, welche wir vom 11. Juli d. J. bis 30. September d. J. stündlich im Schlachthof machen ließen, ergaben, daß in 98 Stunden der Druck im Rohrnetz nicht mehr 10 m Höhe erreichte und in 428 Stunden unter 15 m blieb, was wir als unterste Grenze für eine normale Wasserversorgung bezeichnen müssen. Bei einem Brand, der zur heißen Sommerzeit in einem der großen Etablissements, z. B. in der Fuchs'schen Sägemühle und Holzlager, Gottesauc oder einer der Fabriken, ausbrechen würde und zu dessen Löschung mehrere Hydranten erforderlich wären, würden letztere voraussichtlich nicht mit ausreichendem Wasser versehen sein.

Wir halten deshalb die Erstellung eines neuen Wasserrohrhauptstranges zur Versorgung des östlichen Stadtteils für dringend geboten. Bei den Arbeiten, die an den Hauptrohrsträngen des Wasserwerks durch die Anlage des Rangierbahnhofes veranlaßt wurden, ist schon auf die Erstellung dieses Stranges Rücksicht genommen worden und unter dem Rangierbahnhof durch bis zur Müppurrerstraße ein dritter Hauptrohrstrang gelegt worden, und hat die Großherzogliche Generaldirektion gemäß Vertrag, weil damals die Herstellung der Anschlußstrecke noch hinausgeschoben werden konnte, die Verzinsung der Erstellungskosten im Betrag von 40 000 M. für 2 Jahre übernommen.

Der neue Rohrstrang soll in die Wiesenstraße geführt werden und unter dem Bahnübergang bei Gottesauc hindurch längs der Südseite von Gottesauc und in der Schlachthausstraße bis zur Durlacher Allee zu liegen kommen.

Im Anschluß an diesen Strang soll auch durch die Wolfartsweirerstraße ein Rohrstrang bis zur Verbindung mit der Durlacher Allee gelegt werden. Von Seiten der Großherzoglichen Bahnverwaltung wurde schon wiederholt der Anschluß der dort befindlichen Eisenbahnarbeiterwohnungen an die städtische Wasserleitung in Anregung gebracht. Wir machen auch darauf aufmerksam, daß längs des Rangierbahnhofes schon jetzt einige Lagerstuppen angelegt sind, denen voraussichtlich weitere folgen werden, für die ein Schutz gegen Feuerschaden durch Anlage von Hydranten notwendig werden wird.

Die Kosten der Anlage dieser Rohrstränge würden 79 000 M. betragen, wovon 7 500 M. auf den Rohrstrang in der Wolfartsweirerstraße treffen.

Wir gestatten uns, an verehrlichen Stadtrat die ergebene Bitte zu richten, beim Bürgerausschuß zu beantragen, daß:

- | | |
|---|------------|
| 1. für die Aufstellung einer neuen Pumpschmaschine zum Ersatz der unzureichenden Maschine Nr. III | 100 000 M. |
| 2. für die Erstellung eines neuen Hauptrohrstranges der Wasserleitung für den Oststadtteil | 79 000 M. |

bewilligt werden.

Städtische Gas- und Wasserwerke.

Karlsruhe, den 6. November 1895.

*Luigemann'sche Vermögensverwaltung am
29. November 1895.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:
daß der in dem nachstehenden Protokoll vom 31. v. Mts. empfohlene Vergleich seitens der Stadtgemeinde eingegangen werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

*Rechtsanwaltschaft mit Soloff
Großf. Kapfertschmidt am 6. Dezember 1895*

Gesehen, Karlsruhe, den 31. Oktober 1895,

vor dem Schiedsgericht

*Schimmacher.
No. 109569.*

in Sachen

des Großherzoglichen Fiskus, vertreten durch
die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisen-
bahnen in Karlsruhe, Klägers, Widerbeklagten,

gegen

die Stadtgemeinde Karlsruhe, Beklagte,
Widerklägerin,

Abtretung von Liegenschaften betreffend.

Zu dem auf heute Vormittag anberaumten Termine sind erschienen:
in Vertretung des Klägers, Widerbeklagten Herr Oberregierungsrat Ruoff, begleitet von
Herrn Ingenieur Weiger, *)
in Vertretung der Beklagten, Widerklägerin Rechtsanwältin und Stadtrat Boeckh, begleitet
von dem Bürgermeister Siegrist, dem Stadtrat Schüssle und Stadtbaumeister Schüd.

Es wurde zunächst das Gelände beim Stadtgarten (Klage Biffer 4) und sodann die Gelände
beim Wasserwerk (Klage Biffer 1, 2 und 3) in Augenschein genommen.

Überall wurde sämtlichen genannten Herren Gelegenheit geboten, die ihnen erheblich erschei-
nenden Punkte eingehend zu erörtern.

Nach Beendigung des Augenscheins wurde seitens des Vorsitzenden des Schiedsgerichts vor-
geschlagen, in eine mündliche Verhandlung des Rechtsstreits einzutreten.

Es wurde hierauf allseitig der Meinung Ausdruck verliehen, daß die Sache erschöpfend
erörtert sei und daß eine weitere Verhandlung nur in einer Wiederholung des bereits Vor-
getragenen bestehen könnte.

Hierauf wurde der Termin geschlossen und bestimmt, daß die Mitglieder des Schiedsgerichts
zu gleicher Beratung am Nachmittag zusammentreten.

In dieser Sitzung ist das Schiedsgericht einstimmig zu dem Entschluß gekommen, beiden
Parteien folgenden

zu empfehlen:

Vergleich

§. 1.

Der Großherzogliche Fiskus zahlt an die Stadtgemeinde Karlsruhe für die in der Klage-
schrift vom 25. November 1894, beziehungsweise in der Widerklage vom 20. Februar 1895 näher
bezeichneten Gelände folgende Entschädigungen:

*) Das Protokoll führt irrtümlich einen Herrn Ingenieur Weiger statt des Herrn Obergeringieurs Kräuter
als Vertreter der Großherzoglichen Generaldirektion an.

1. für das Gelände bei der früheren Blatternbarade im Flächenmaß von	38 900 qm und
2. für das Gelände bei dem Wasserwerk im Flächenmaß von	8 540 "
zusammen	
fünfundachtzig Pfennig für den Quadratmeter, also	40 324 M — S
3. für das Gelände der Wasserwerkswiese im Flächenmaß von 10 827 qm eine Mark und siebenzig Pfennig für den Quadratmeter, also	18 405 " 90 "
4. für das Gelände beim Stadtgarten im Flächenmaß von 5 732 qm drei und dreißig Mark für den Quadratmeter, also	189 156 " — "
in Summa	
247 885 M. 90 S	

§. 2.

Die in §. 1 erwähnten Einzelsummen ermäßigen sich um die von dem Großherzoglichen Fiskus, wie unbefritten, bereits geleisteten Zahlungen und sind nach Maßgabe des §. 5 des zwischen den Parteien am 15. August 1894 abgeschlossenen Vertrags zu verzinsen.

§. 3.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verzichtet auf ihre mit der Widerklage erhobenen weitergehenden Ansprüche.

§. 4.

Jede Partei behält die ihr erwachsenen besonderen Kosten auf sich, soweit darüber nicht schon durch §. 10 des Vertrags vom 15. August 1894 Bestimmung getroffen ist.

Alle übrigen Kosten, insbesondere die Kosten des Schiedsgerichts, werden von beiden Parteien je zur Hälfte getragen.

Jedes einzelne Mitglied des Schiedsgerichts wünscht ausdrückliche Feststellung zu diesem Protokoll, daß die Zustimmung zu dem Vergleichsvorschlag — falls dieser von den Parteien abgelehnt werden sollte — der Abstimmung behufs Findung des Schiedsspruches in keiner Weise vorgreifen könne, letztere vielmehr voll d. h. im ganzen Umfang der Klage- und Widerklageanträge vorbehalten bleiben müsse.

Der Vorsitzende:

(gez.) Loës.

Gönnner.

Hug.

Anmerkung.

Für das Gelände Klage und Widerklage	beträgt		gewährt der Vergleichsvorschlag	
	das Angebot	die Forderung	mehr als angeboten.	weniger als gefordert.
Ziffer:	M.	M.	M.	M.
1.	33 065	38 900	—	5 835
2.	7 259	8 540	—	1 281
3.	18 405.90	21 654	—	3 248.10
4 a.	85 980	229 280	103 176	40 124
b.	—	86 700	—	86 700
1—4.	144 709.90	385 074	103 176	137 188.10

Der Vorsitzende:

(gez.) Loës.

Begründung.

Am 19. Oktober v. Js. hat der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu gegeben, daß eine zwischen der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung und der Stadtgemeinde bestehende Meinungsverschiedenheit über den für städtisches Gelände, das behufs Anlage der strategischen Bahn abzutreten war, zu zahlenden Preis durch ein Schiedsgericht zur Entscheidung gebracht werde. Der Schiedsvertrag ist auf Seite 5 der Bürgerausschußvorlage vom 1. September v. Js. abgedruckt und auf Seite 14—16 daselbst des Näheren erläutert. Indem auf jene Ausführungen verwiesen wird, erübrigt hier nur die Hinweisung, daß die in der Anmerkung zu obigem Protokoll unter Ziffer 1, 2, 3, 4 a und 4 b der Widerklage erwähnten Positionen die nachfolgend bezeichneten Geländeflächen betreffen:

Ziffer 1: Waldgelände der Blatternbaracke, 38 900 qm umfassend, angeforderter Preis 1 M. für 1 qm, zugestandener 85 S.;

Ziffer 2: Waldgelände beim Wasserwerk, 8540 qm umfassend, angeforderter Preis 1 M. für 1 qm, zugestandener 85 S.;

Ziffer 3: Wiefengelände beim Wasserwerk, 10 827 qm umfassend, angeforderter Preis 2 M. für 1 qm, zugestandener 1 M. 70 S.;

Ziffer 4 a: Gelände der Schießwiese, 5 732 qm umfassend, angeforderter Preis 40 M. für 1 qm, zugestandener 15 M.;

Ziffer 4 b: Der Stadt verbleibendes, jedoch durch Abtretung des unter Ziffer 4 a erwähnten Geländes zur Überbauung ungeeignet gewordenen Gelände der Schießwiese wofür eine Minderwertsentschädigung von 30 M. für 1 qm angefordert wurde.

Die Differenz zwischen den von der Stadt angeforderten und den von der Generaldirektion zugestandenen Entschädigungsbeträgen beläuft sich im Ganzen auf 240 364 M. 10 S.

Nach dem schiedsrichterlichen Vergleichsvorschlag sind hievon der Stadt 103 176 M. zugesprochen. Obgleich dieser Vorschlag für die Stadt wenig günstig ist, glaubt doch der Stadtrat dessen Annahme empfehlen zu sollen. Auch die Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat sich dem Vorschlag unterworfen.

Schnecker.

*Stimmungsprotokoll,
Zustimmung am 29. November 1895.*

Karlsruhe, den 9. November 1895.

Unter Hinweisung auf die Bürgerausschußbeschlüsse vom 31. Mai 1889, 25. September 1890 und 7. Dezember 1891 wird hiemit beantragt:

es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben, daß die nachverzeichneten städtischen Beamten mit Wirkung vom 1. Januar 1896 mit Ruhegehaltsberechtigung und mit dem Recht auf Hinterbliebenenversorgung angestellt werden.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Schumacher.

Ordn.-Zahl	Name.	Stellung.	Datum der Geburt.	Datum des Eintritts in den städtischen Dienst bezw. der Anstellung mit festem Gehalt.	Gehaltsklasse.
1.	Baumann, Joseph .	Verrechner des Schlacht- u. Viehhofs	4. März 1860.	1. Juni 1874.	II.
2.	Groß, Heinrich .	Buchhalter im Wasserwerk	16. Februar 1858.	5. November 1885.	II.
3.	Rastetter, August .	Verrechner der Krankenhauskasse	24. August 1855.	1. Juli 1885.	II.
4.	Buchner, Robert .	Werkmeister im Gaswerk II.	11. November 1848.	15. Oktober 1885.	III.
5.	Henberger, Friedrich	Straßenmeister	31. Juli 1858.	19. September 1885.	III.
6.	Schroth, Vincenz .	Sekretär der Einquartierungskommission	21. Mai 1860.	1. Dezember 1884.	III.
7.	Baumann, Philipp .	Kanzleihilfe beim Bürgermeisteramt	30. April 1830.	1. Januar 1886.	IV.
8.	Bleicher, Robert .	Kanzleihilfe beim Feuerversicherungsbureau	26. November 1848.	4. Februar 1885.	IV.
9.	Egetmeyer, Karl .	Kanzleihilfe bei der Meldestelle	28. Januar 1853.	1. Februar 1885.	IV.
10.	Friedrich, Ludwig .	Stadtgarteneinnehmer	7. Januar 1847.	1. April 1885.	IV.
11.	Mons, Otto . . .	Werkmeister im Gaswerk I.	4. November 1842.	2. Oktober 1885.	IV.
12.	Golling, Johann .	Verbrauchssteuerheber	12. Februar 1841.	1. Januar 1886.	V.
13.	Graf, Hermann .	Oberaufseher im Stadtgarten zc.	30. Januar 1852.	1. Januar 1882.	V.
14.	Hartmann, Karl .	Schuldiener	16. Mai 1836.	1. Januar 1886.	V.
15.	Holstein, Friedrich	Verbrauchssteuerheber	15. Januar 1844.	1. Januar 1886.	V.
16.	Schultzeiß, Peter .	Schuldiener	26. Juni 1847.	16. Oktober 1885.	V.

Karlsruhe, den 17. November 1895.

Nachträglich wird ferner beantragt, daß in gleicher Weise angestellt werde:

17. Maier, Ferdinand, Gehilfe bei der Grund- und Pfandbuchführung, geboren am 29. August 1839, vom 13. Oktober 1873 bis 18. Mai 1880 Kanzleigehilfe, von diesem Tage an bis 19. September 1885 Leichenprokurator und vom 1. Januar 1887 an Kanzleigehilfe, z. B. in der IV. Gehaltsklasse.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Schumacher.

Karlsruhe, den 9. November 1895.

Handwritten in red ink:
 Antrag zur Zustimmung
 am 29. November 1895.
 Kaufausführung mit Herr Graf
 Mühlmanns Los zum Kauf vom 11. Dezember
 hat 1895
 No. 34847

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,
 daß das Grundstück Sofienstraße Nr. 75 zum Preis von 55 000 M. für
 die Stadtgemeinde angekauft und daß dieser Preis nebst den Kaufkosten aus An-
 lehensmitteln bestritten werde

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Handwritten in black ink:
 Plau über Seite 442.

Begründung.

Zufolge der Übergabe des ehemals Griesbach'schen Anwesens an den Staat ist die anderweitige Unterbringung der Beleuchtungswachstube samt zugehörigen Werkstätten und Magazinen erforderlich geworden. Für die Wachstube ist die ehemalige Volkstüche an der Schwanenstraße bestimmt und als Magazin soll, wie aus dem Antrag des Stadtrats vom 22. Oktober d. Js. zu entnehmen, ein Schuppen auf dem Gelände des Grundstücks Schwane-
 straße Nr. 16 errichtet werden. Bei der großen Ausdehnung, welche die Stadt zufolge ihrer — immer noch fortschreitenden — baulichen Entwicklung genommen hat, erscheint es aber als ein Bedürfnis, eine zweite Beleuchtungswachstube einzurichten. Der Beleuchtungsdienner, welcher die Laternen in der Mostkestraße bis zur neuen Infanteriekaserne zu bedienen hat, muß von der Schwanenstraße aus 24 Kilometer Weg zurücklegen, wenn er noch Morgendienst hat, was jeden zweiten Tag der Fall ist. Dadurch, daß die von dem Personal der Wachstube zum Zweck des Anzündens, der Reinigung und der Reparatur der Laternen zurückzulegenden Wege erheblich gekürzt werden, wird nicht nur eine raschere und pünktlichere Erledigung dieser Geschäfte ermöglicht, sondern auch eine Ersparnis erzielt, indem die nämliche Arbeit mit geringerem Zeitaufwand erledigt werden kann. Die Direktion des Gaswerks hat daher, nach Ansicht des Stadtrats mit Recht, die Einrichtung einer Beleuchtungswachstube für den westlichen Stadt-
 teil beantragt. Geeignete Räumlichkeiten stehen indessen der Stadt nicht zur Verfügung und müssen daher durch Miete oder Neubau oder Ankauf beschafft werden. Ein Lokal für die Beleuchtungswachstube zu mieten, ist schwierig, weil mit dieser städtischen Anstalt für die Mitbewohner eines Hauses verschiedene Unannehmlichkeiten verknüpft sind, nämlich Stö-
 rung der Nachtruhe durch das Ab- und Zugehen der Leute, unvermeidliche Verunreinigungen und üble Gerüche u. s. w. Was die Errichtung eines Neubaus betrifft, so wäre hiefür auf dem Gelände des westlichen Gaswerks zwar genügender Raum vorhanden; da aber jenes

Gelände zweifellos für die Anlage einer elektrischen Zentrale in Anspruch genommen werden muß, so glaubte der Stadtrat dort nicht einen Bau erstellen zu sollen, der die künftige freie Disposition über den Platz beeinträchtigt.

Bisher hatte der I. Werkmeister des westlichen Gaswerks in dem dort befindlichen Dienstgebäude Wohnung inne. Sie mußte ihm jedoch in jüngster Zeit entzogen werden, weil sich eine Vergrößerung der Diensträume des Gaswerks als unbedingt notwendig erwies. Da es nun dringend wünschenswert ist, daß der I. Werkmeister in unmittelbarer Nähe des Werks wohnt, auf dem Wege der Miete aber geeignete Wohnungen nicht sicher zu haben sind, so empfiehlt es sich, eine solche anderweitig zu beschaffen.

Auch für den Magazinier des Gaswerks ist der Besitz einer in der Nähe befindlichen Dienstwohnung wünschenswert, indem auch dieser, ebenso wie der Werkmeister, außerhalb seiner Dienststunden im Bedürfnisfalle ohne größeren Zeitverlust sollte herbeigerufen werden können.

Der Stadtgemeinde ist nun das Grundstück Sofienstraße Nr. 75 zum Kaufe angeboten worden, welches gerade gegenüber dem Gaswerk gelegen ist und sich durch die auf demselben befindlichen Gebäude vorzüglich zur Unterbringung sowohl der Beleuchtungsstube als der erwähnten Bediensteten eignet. Das Grundstück (vergl. den angefügten Situationsplan) umfaßt einen Flächenraum von 2147 qm und hat eine Straßenfrontlänge von 23,28 m. Es enthält ein massives Wohnhaus mit 3 Zimmern und Küche im ersten, 4 Zimmer und Küche im zweiten Stock, sowie mit 5 Mansarden im Dachstock. Ferner enthält es eine große, 300 qm umfassende Werkstätte, welche mit ganz geringem aus laufenden Mitteln zu schöpfendem Aufwand als Beleuchtungswachstube sowie als Magazin für die hierzu gehörigen Stocklaternen, Leitern, Karren u. s. w. eingerichtet werden kann.

Wie aus dem Plane zu ersehen, wird mit dem Grundstück ein noch freier Bauplatz an der Sofienstraße erworben, auf welchem gut zwei Häuser erbaut werden können. Nebst dem bietet es hinter der Werkstätte, die in dem gegenwärtigen Umfang nicht erhalten zu werden braucht, noch Platz für die Errichtung einiger Arbeiterwohnungen. Im Hinblick hierauf muß der Preis von 55 000 M., welcher, wenn man den Wert der auf dem Grundstück stehenden Bauten völlig unberücksichtigt läßt, einem Preis von 25 M. 61 S für 1 qm der angekauften Fläche entspricht, als ein mäßiger, für die Stadt vorteilhafter bezeichnet werden. Der Stadtrat glaubt daher den Ankauf des Grundstücks empfehlen zu sollen.

Der mit Herrn Müller abgeschlossene Vertrag lautet wie folgt:

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, einerseits
und

dem Herrn Advokat Leopold Müller in Frankfurt, andererseits,
wird folgender

Kauf - Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Herr Müller verkauft an die Stadtgemeinde Karlsruhe das ihm gehörige Grundstück Sophienstraße Nr. 75 samt allen darauf befindlichen Gebäuden und sonstiger liegenschaftlicher Zubehörde zum Preis von 55 000 M.

— Fünfzig Fünf Tausend Mark. —

Das Grundstück hat einen Flächengehalt von 2147 qm und ist auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet.

§. 2.

Das Eigentum des Grundstücks geht an die Stadtgemeinde über, sobald dieser Vertrag Rechtskraft erlangt hat. Das Grundstück ist in den Besitz der Stadtgemeinde frei von Lasten und Mietverträgen auf 23. April 1896 zu übergeben.

Bis zum Tag der Übergabe bezieht Herr Müller die Mietzinsen und hat die auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen und privaten Lasten zu tragen, sowie für Unterhaltung der Baulichkeiten zu sorgen.

§. 3.

Der Kaufpreis ist bar zu bezahlen, sobald das Grundstück lastenfrei an die Stadtgemeinde übergeben ist.

§. 4.

Die Kaufkosten trägt die Stadtgemeinde.

§. 5.

Der Stadtrat behält sich zu diesem Vertrag die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie die Staatsgenehmigung zur Bestreitung der Kaufkosten aus Anlehensmitteln vor.

§. 6.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbucheintrag bestimmt.

Schnecker.

Karlsruhe, den 9. November 1895.

*Ludwigmann'scher Grundstück am
29. November 1895
Kaufvertrag zwischen mit Friedrich Graf
Münstermanns des Grundstückes am H. S. 1895 Nr. 34847.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß das dem Herrn Architekten Hermann Walder gehörige, an der Nebeniusstraße gelegene, auf dem angehefteten Plan mit den Buchstaben a—b—c—d—a bezeichnete, 8406 qm umfassende Gelände zum Preis von 140000 M für die Stadt angekauft und daß dieser Preis aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Plan über Seite 443.

Begründung.

Der Bahnhofstadtteil zählt derzeit 18144 Einwohner und schickt 2177 Schüler in die städtischen Volksschulen. Die Schulhäuser an der Schützenstraße und der Bahnhofstraße beherbergen 1603 Schüler, reichen also schon jetzt für die Schülerzahl des Bahnhofstadtteils nicht mehr aus. Wie nicht zu bezweifeln, wird sich der Stadtteil nach Süden hin noch weiter baulich entwickeln. Wenn das Gelände der Obstbauschule, wie geplant sein soll, als Baugelände veräußert werden wird, so wird auch eine beträchtliche Erweiterung des Stadtteils nach Osten hin stattfinden. Es muß daher Bedacht darauf genommen werden, daß in absehbarer Zeit das Bedürfnis zu Tage tritt, ein drittes Schulhaus im Bahnhofstadtteil zu errichten. Dazu fehlt es aber derzeit der Stadt an geeignetem Gelände. Da die Bauplatzpreise in stetem Ansteigen begriffen sind und bei zunehmender Überbauung des Bahnhofstadtteils größere Baupläze, wie sie für ein Schulhaus erforderlich sind, voraussichtlich nur schwer oder gar nicht zu haben sein werden, so glaubt der Stadtrat jetzt schon einen zweckmäßigen Schulhausbauplatz der Gemeinde sichern zu sollen. Als solcher erscheint das an der Nebeniusstraße gelegene Grundstück des Herrn Walder, welches ungefähr in der Mitte der südlichen Hälfte des Bahnhofstadtteils liegt. Die genannte Straße ist im Ortsbauplan als eine Hauptstraße mit 24 m Breite vorgesehen und daher sehr dazu geeignet, mit einem stattlichen Bau geschmückt zu werden. Der Bauplatz ist so groß, daß er den erforderlichen Schulhof und Spielplatz in reichem Maße bietet und auch noch ein Requisitenmagazin für die Feuerwehr aufnehmen kann, wie ein solches gleichfalls in absehbarer Zeit im Bahnhofstadtteil errichtet werden muß.

Der Kaufpreis mit 140000 M berechnet sich bei einem Flächeninhalt des Grundstücks von 8406 qm auf 16 M 65 S für 1 qm. Aus dem anliegenden Plan wolle aber

ersehen werden, daß von dem Grundstück die Fläche a—d—c—h—g—f—e—b—a, welche 1588 qm umfaßt, zur Anlage der umgebenden Straßen zu verwenden ist, so daß der überbaubare Rest nur 6818 qm enthält. Wird nur diese Fläche der Berechnung zugrund gelegt, so ergibt sich für 1 qm ein Kaufpreis von 20 *M* 54 *S*. Berücksichtigt man aber die Lasten des Grundstücks mit:

a. Kaufkosten, ca. 3% des Kaufpreises	4 200 <i>M</i>
b. Straßen- und Bordsteinkosten mit etwa	7 700 „
c. Kanalkostenbeiträge für die 3 Straßenfronten e—f, f—g und g—h mit 240 lfd. m à 40 <i>M</i>	9 600 „

zusammen . . . 21 500 *M*.

so stellt sich der qm Baugelände auf 23 *M* 68 *S*.

Der mit Herrn Walder abgeschlossene Vertrag lautet wie folgt:

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten
durch Oberbürgermeister Schnekler, einerseits

und

Herrn Architekten Hermann Walder, anderseits,

wird folgender

Kauf-Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Herr Walder verkauft an die Stadtgemeinde Karlsruhe das ihm gehörige, auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben a—b—c—d—e bezeichnete, an der Nebeniusstraße gelegene, 8406 qm umfassende Grundstück um den Preis von 140 000 *M*.

— Einhundert Vierzig Tausend Mark. —

§. 2.

Das Eigentum des verkauften Grundstücks geht auf die Stadtgemeinde über, sobald dieser Vertrag die Rechtskraft erlangt hat. Der Besitz des Grundstücks ist am 7. Januar l. J. der Stadtgemeinde zu übertragen.

§. 3.

Die auf dem Grundstück stehenden Schuppen und Einfriedigungen verbleiben im Eigentum des Herrn Walder, sind jedoch auf den 7. Januar von diesem auf eigene Kosten zu entfernen.

§. 4.

Die Bezahlung des Kaufpreises erfolgt bar, sobald das Grundstück in den Besitz der Stadtgemeinde lastenfrei übertragen ist.

§. 5.

Die Kaufkosten trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

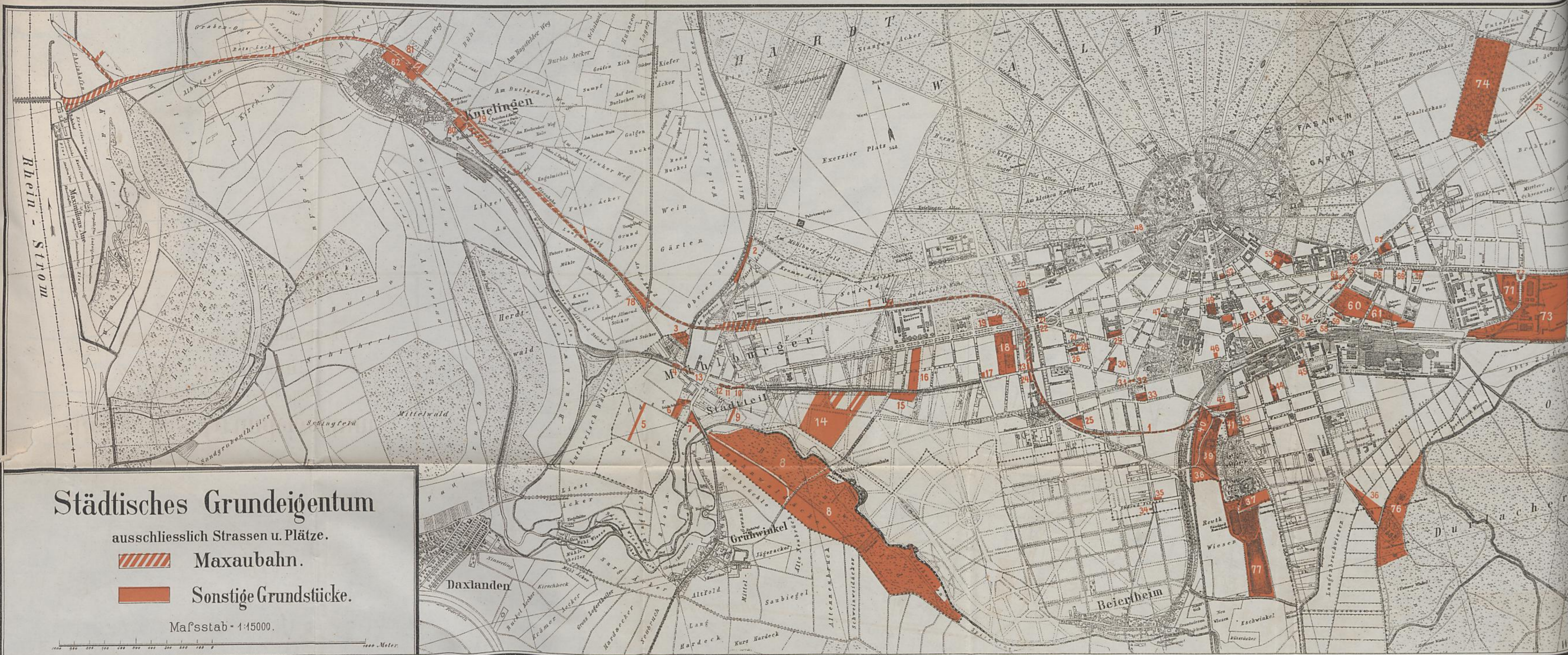
§. 6.

Herr Walder ist sofort an diesen Vertrag gebunden, der Stadtrat dagegen behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie die Staatsgenehmigung zur Bestreitung des Kaufpreises aus Anlehensmitteln vor. Beides ist noch im Verlaufe dieses Jahres einzuholen.

§. 7.

Dieser Kaufvertrag wird dreifach ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbucheintrag bestimmt.


Schnekler.



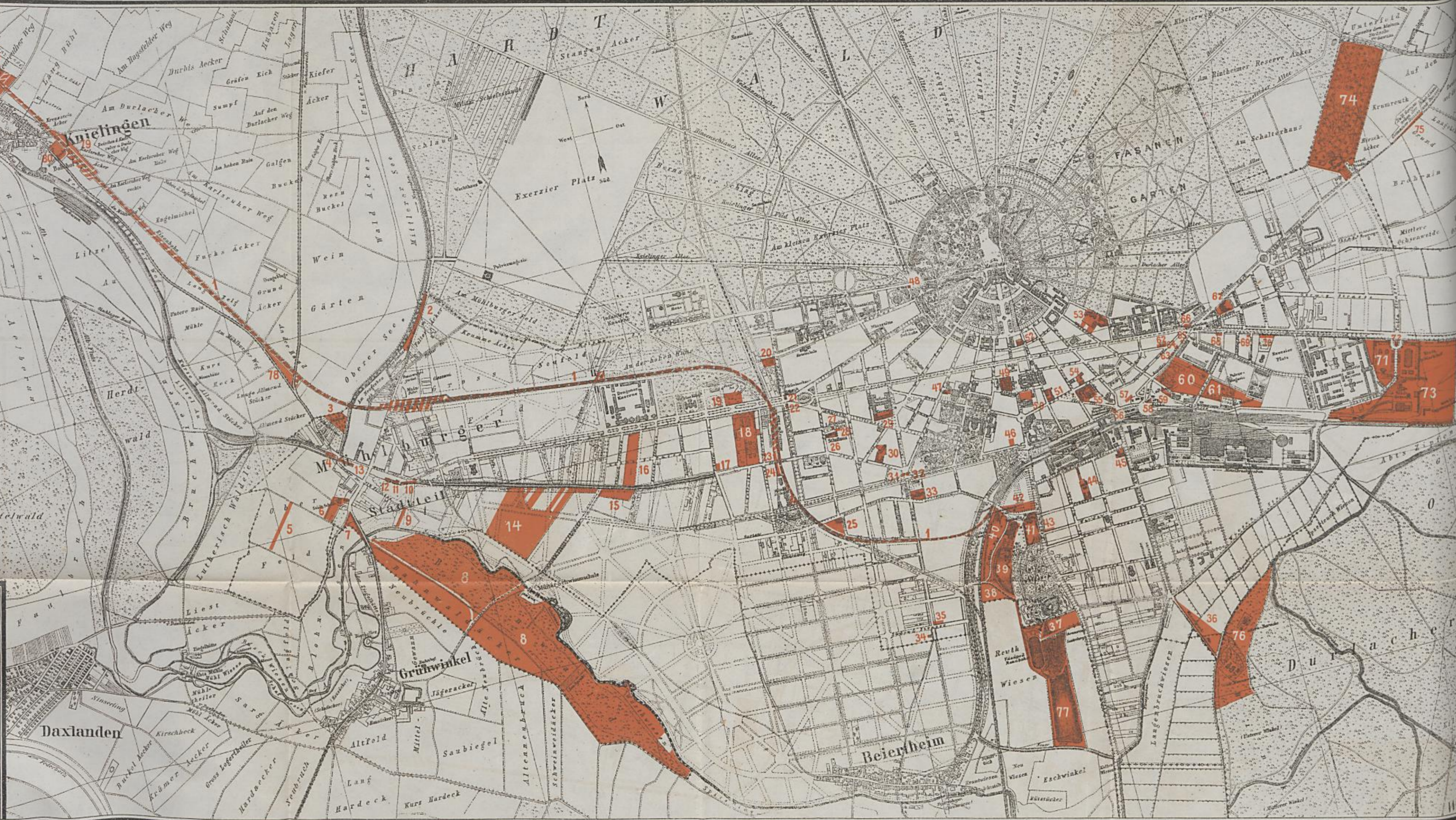
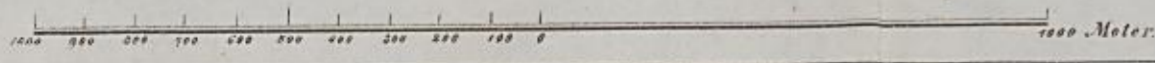
Städtisches Grundeigentum

ausschliesslich Strassen u. Plätze.

 Maxaubahn.

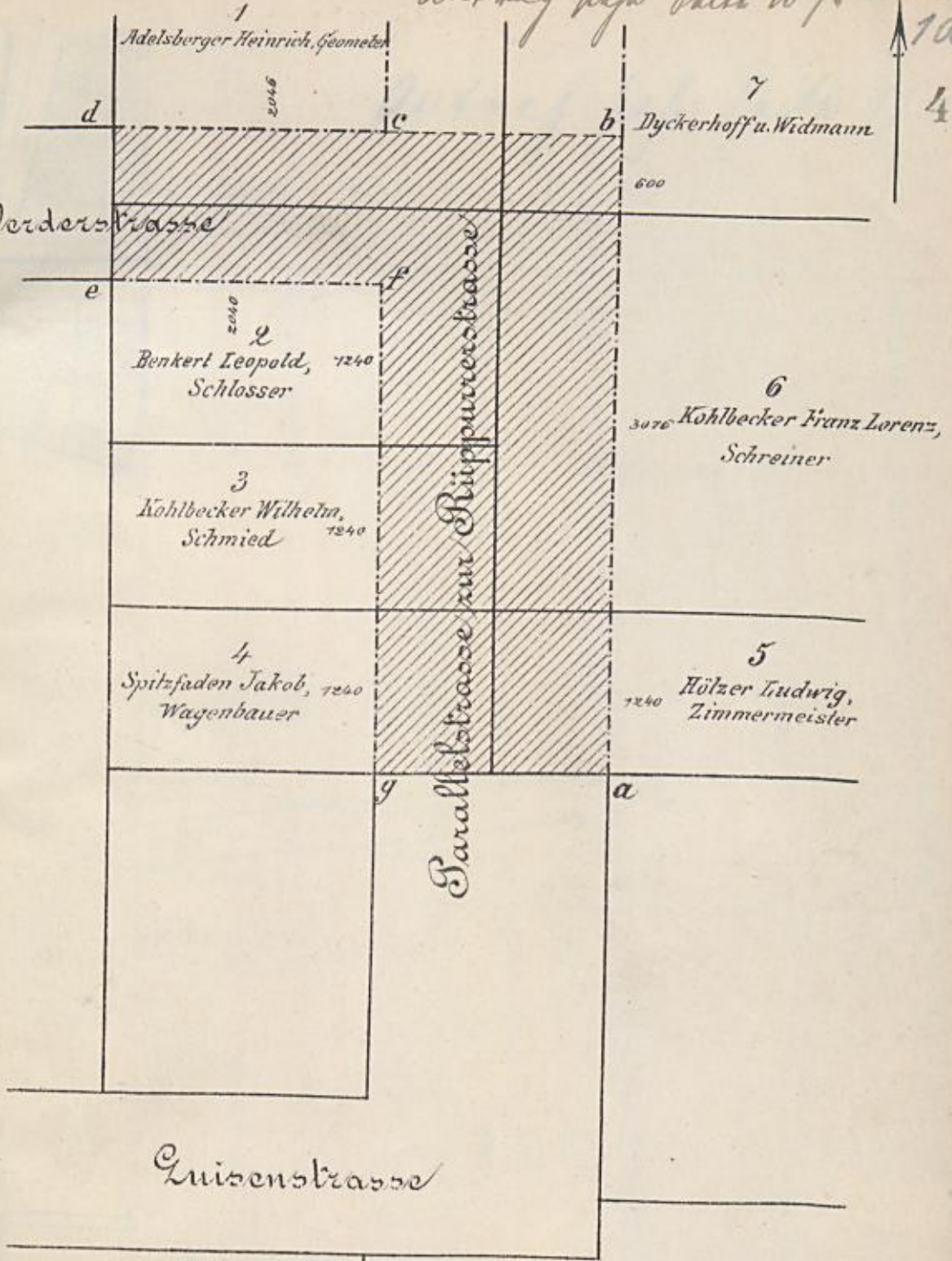
 Sonstige Grundstücke.

Mafsstab - 1:15000.

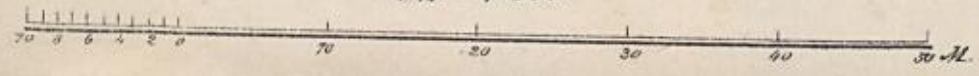


Auftrag nach Karte W. 9. Nord

10
411



M: = 1:500

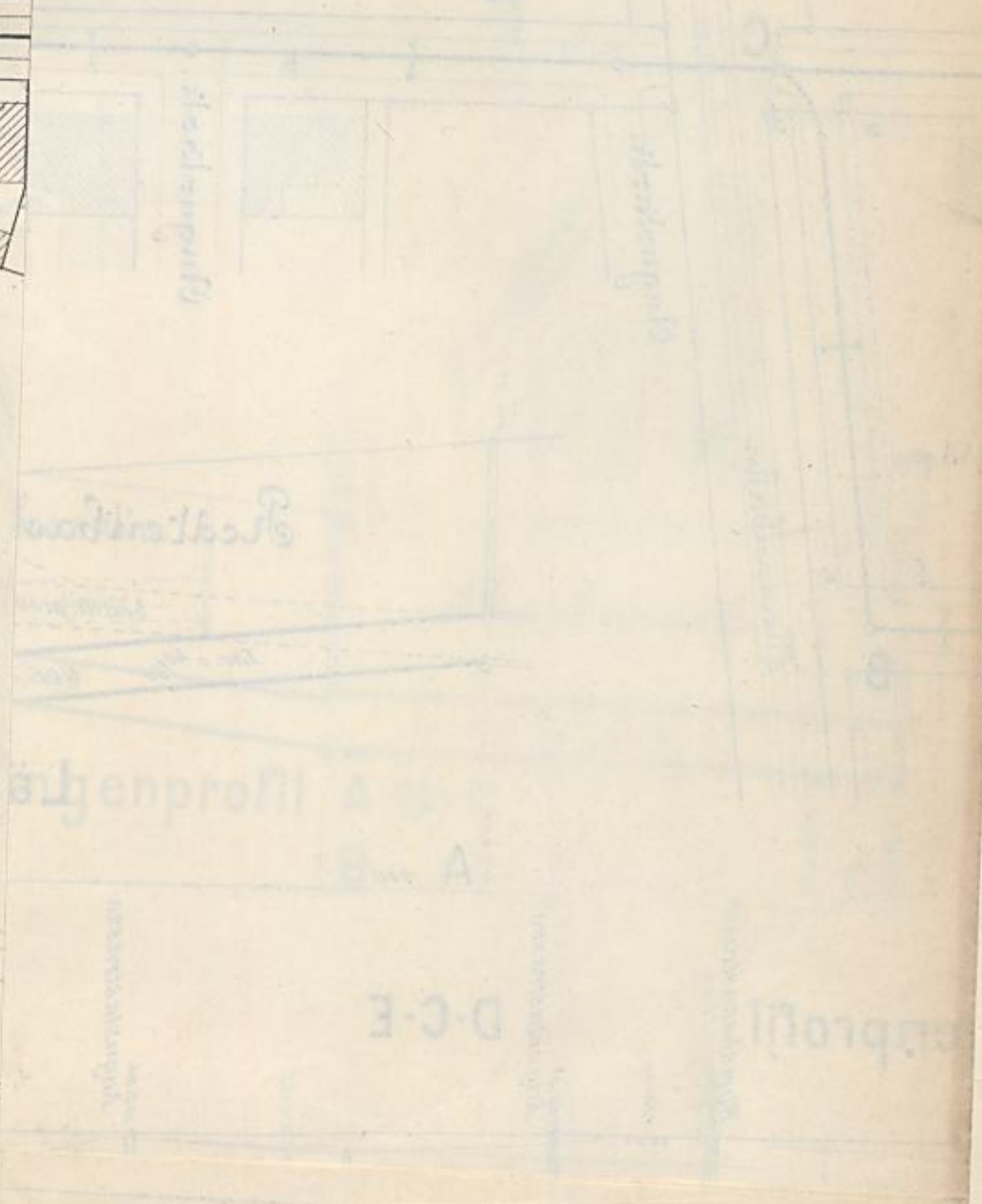


noilsuli 412

Ausweg Kapu Paika 115.



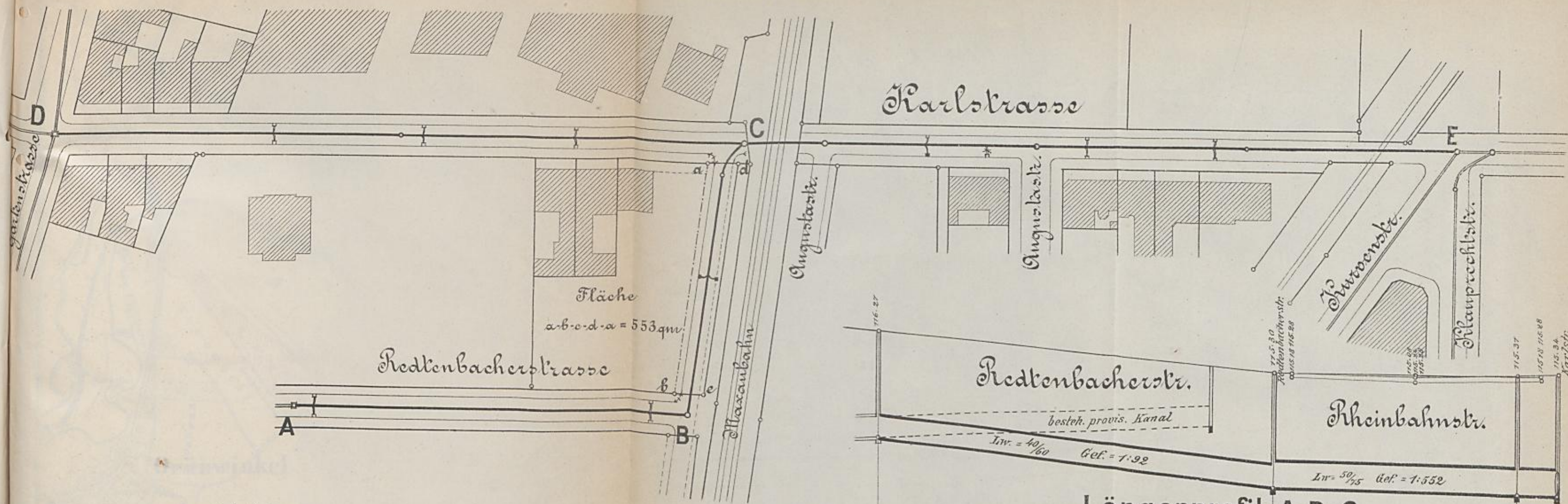
Gartensstrasse



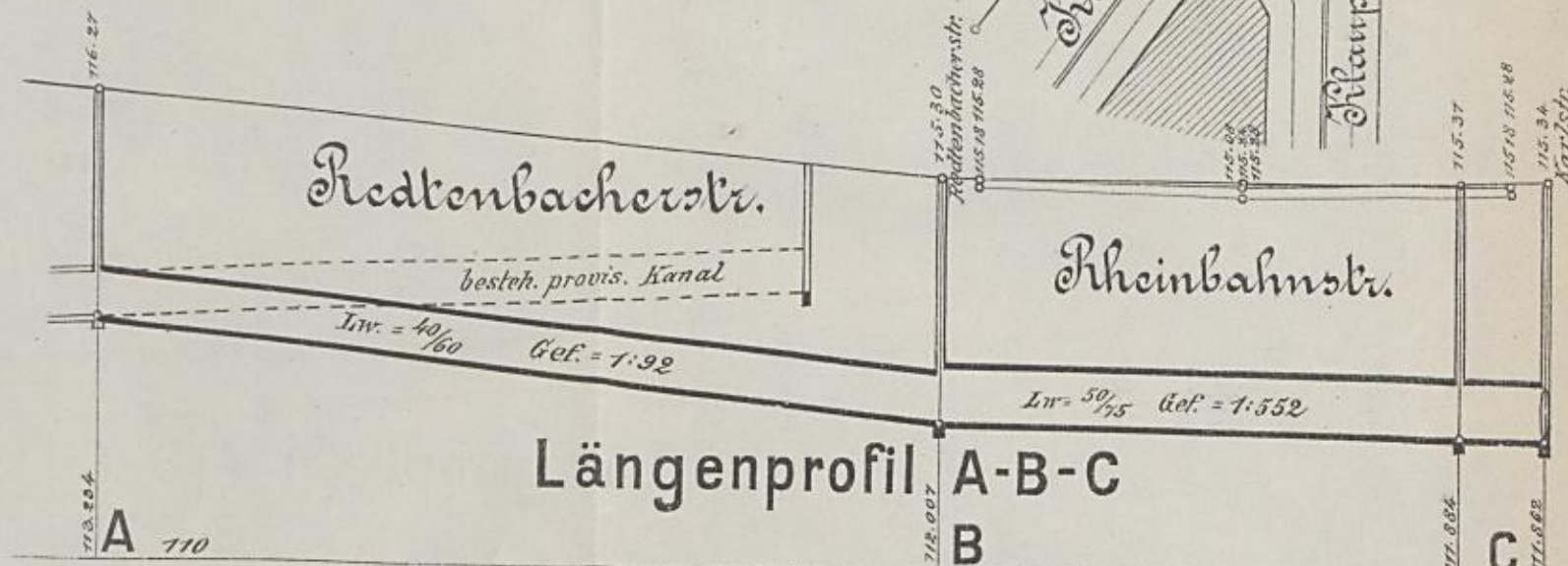
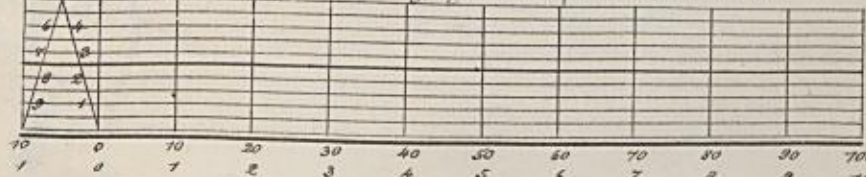
Gartensstrasse
116.75

D

Situation.



Maßstab für d. Längen = 1:1000, f. d. Höhen = 1:100.



Horizont = 110 m

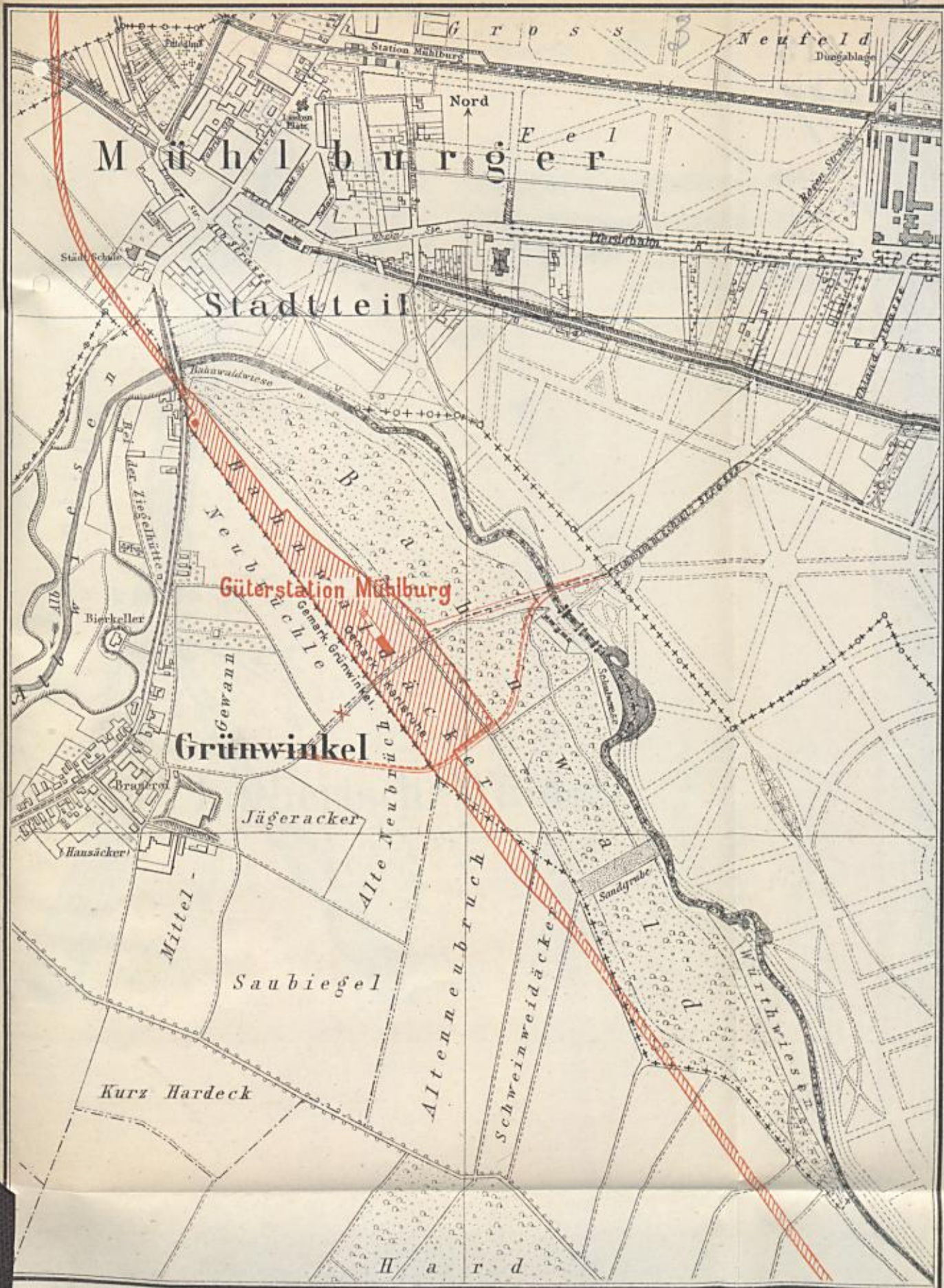


413
 Aufnag
 Größe
 Fläche
 Pacht
 135.

4
 414

.....94037 qm
 la = 6193 "
 le = 100230 qm

von Daxlar



M ü h l b u r g e r

Stadtteil

Güterstation Mühlburg

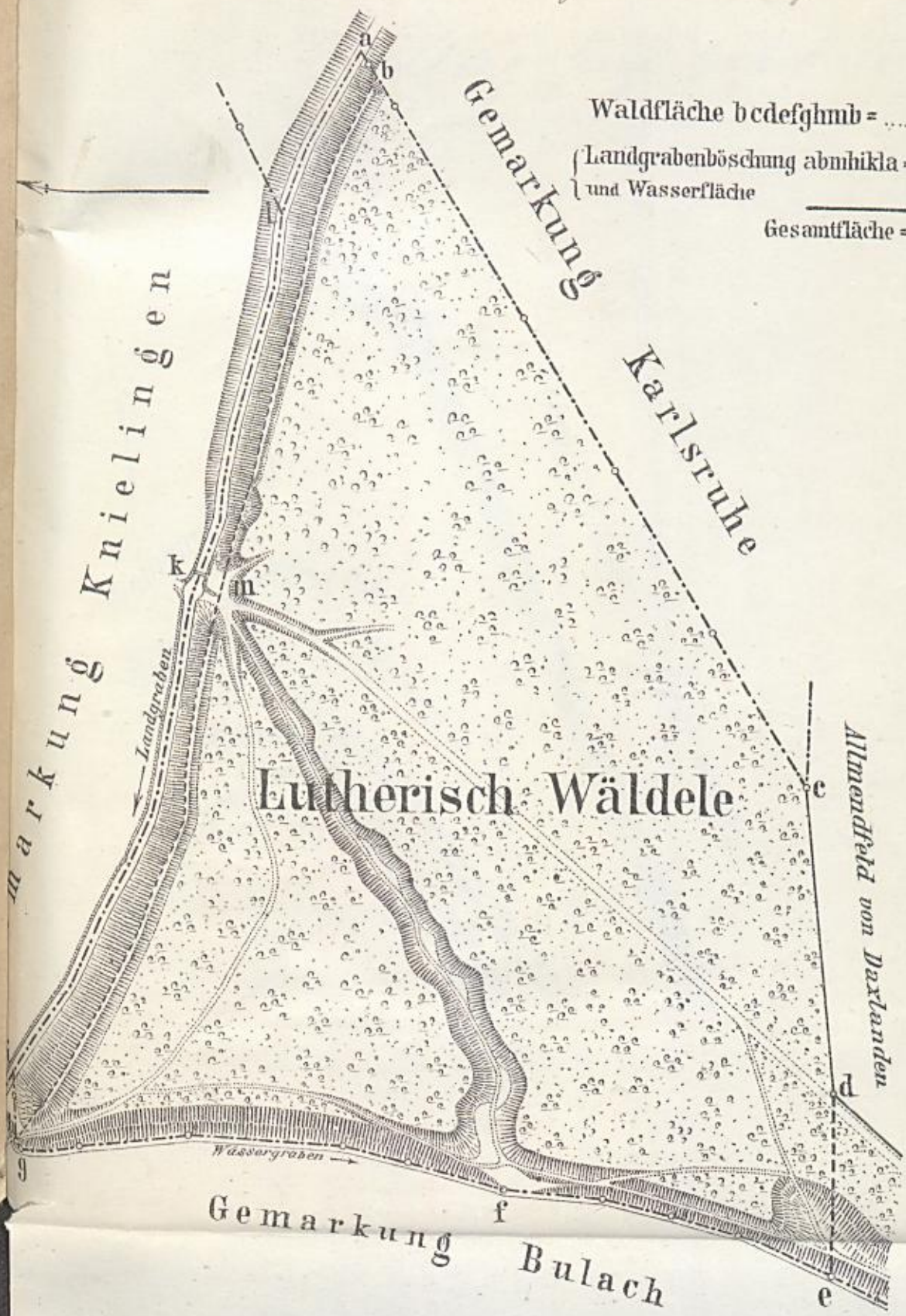
Grünwinkel

Mafsstab: 1:10.000.

100 50 0 100 200 300 400 500 600 700 800 900 1000 Meter

auf Auftrag
Herrn Major v. d. W. 149.

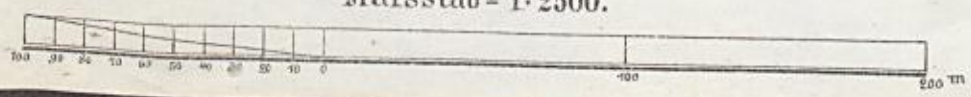
4
414



Waldfläche b c d e f g h i j k l m = 94037 qm
 Landgrabenböschung ab m h i k l a = 6193 "
 und Wasserfläche
 Gesamtfläche = 100230 qm

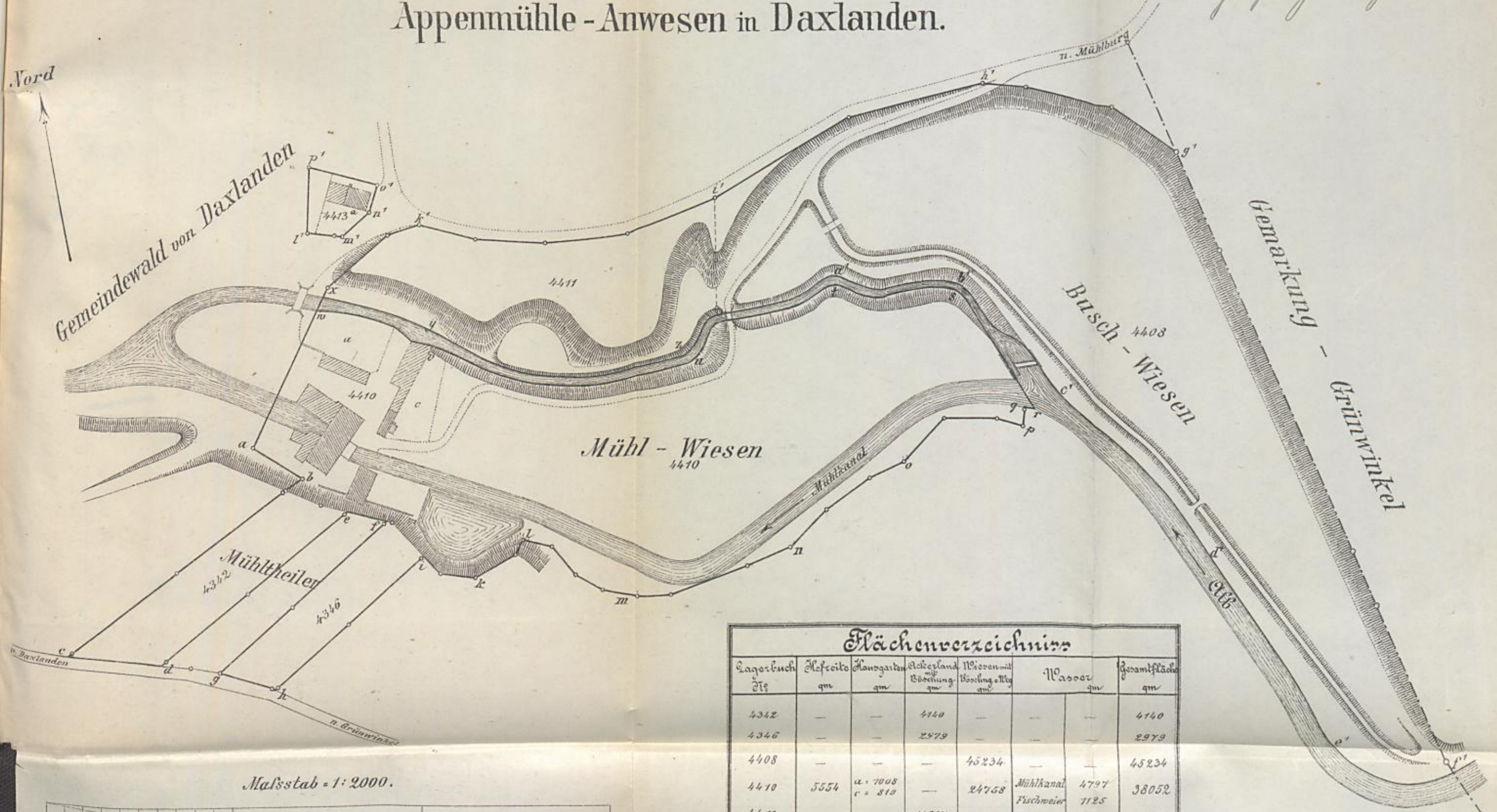
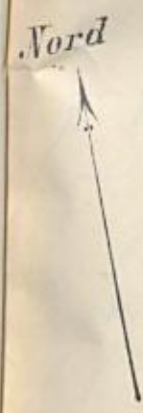
Gemarkung f
 Bulach
 e

Mafsstab = 1:2500.



Auszug *Grünz* nach Karte 153.

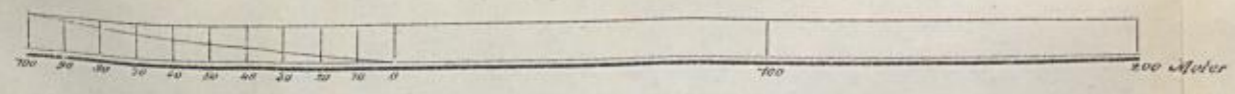
Plan über das Appenmühle - Anwesen in Daxlanden.



Flächenverzeichnis

Lagerbuch Nr.	Ackerland qm	Garten qm	Ackerland mit Böschung qm	Wiesen mit Weidung qm	Wasser qm	Gesamtfläche qm	
4342	—	—	4140	—	—	4140	
4346	—	—	2979	—	—	2979	
4408	—	—	—	45234	—	45234	
4410	5554	a = 7008 c = 810	—	24758	Mühlkanal 4797 Fischweier 1125	38052	
4411	—	—	11907	—	—	11907	
4413 ^a	945	—	—	—	—	945	
	6499	1818	19026	69992	—	5922	103257

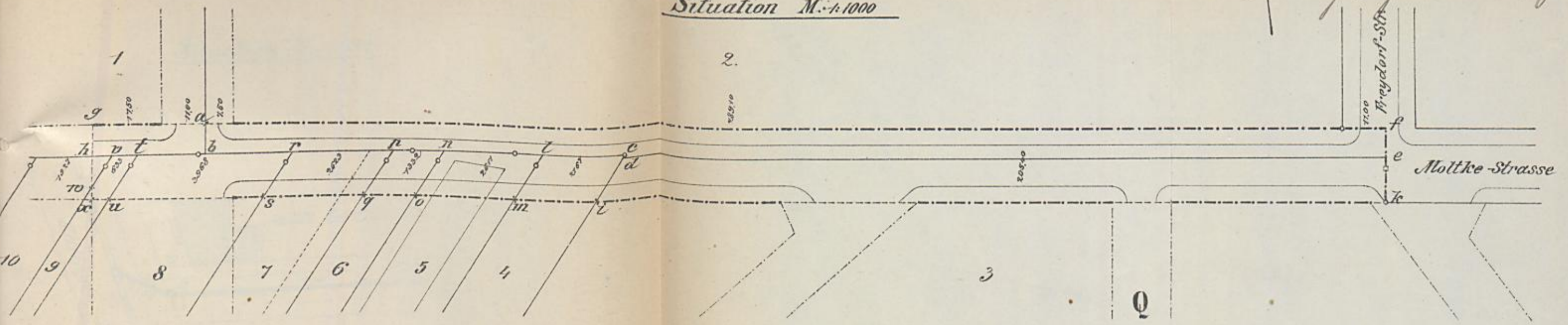
Maßstab = 1:2000.



Moltke-Strasse längs der Infanterie-Kaserne.

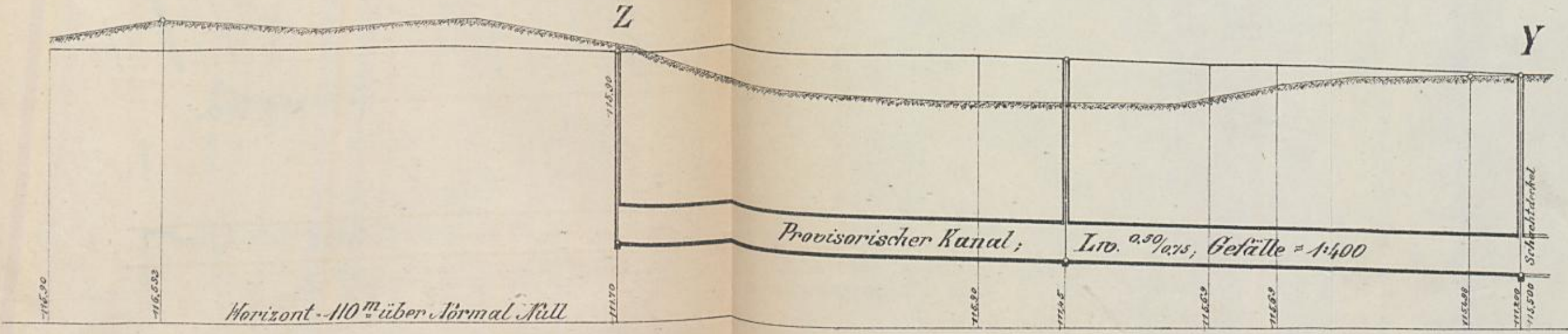
Nord
 Entwurf nach Plän 1871.

Situation M.:1.1000

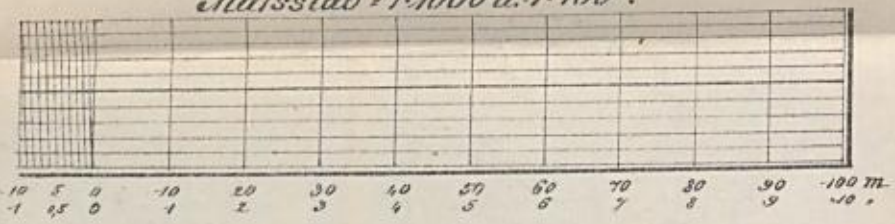


Längenprofil.

Maßstab f. d. Längen = 1:1000, f. d. Höhen = 1:100



Maßstab = 1:1000 u. 1:100.



Autzag hiefu Mitte 189.
Winterstrasse.

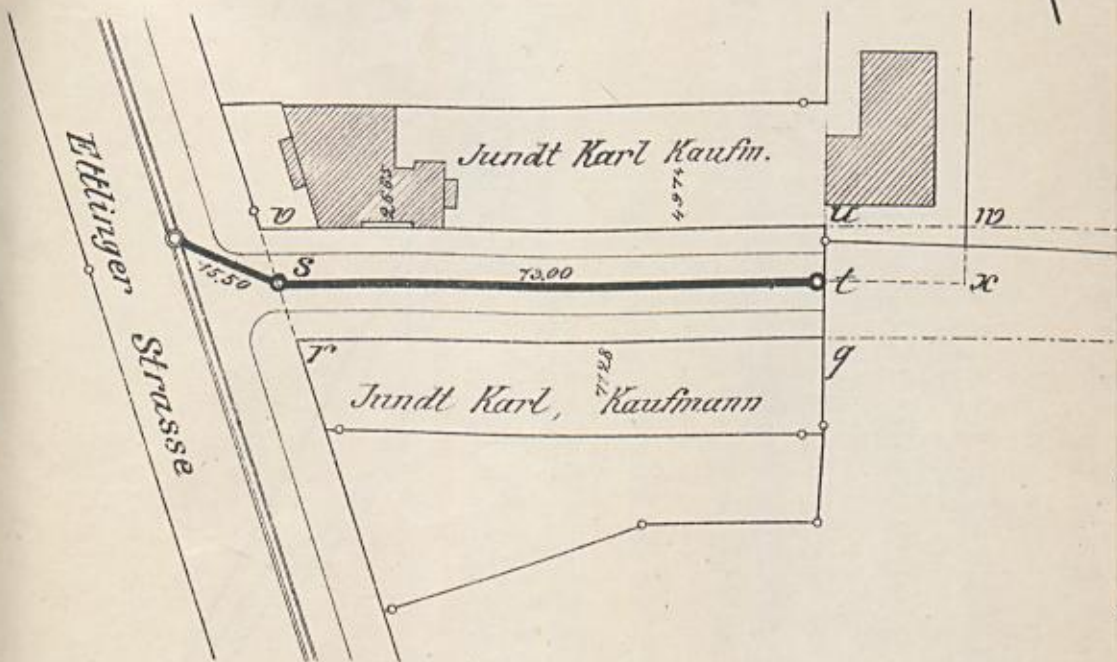
417

B

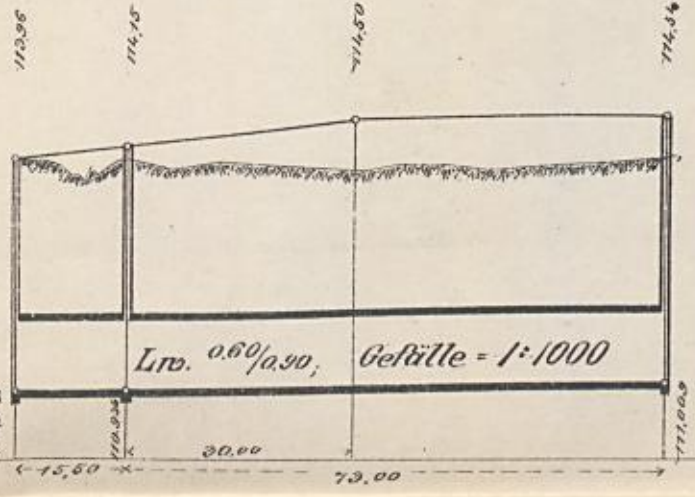
Situation M. 1:1000

Nord

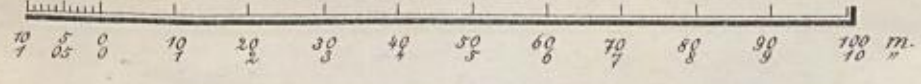
418



Längenprofil

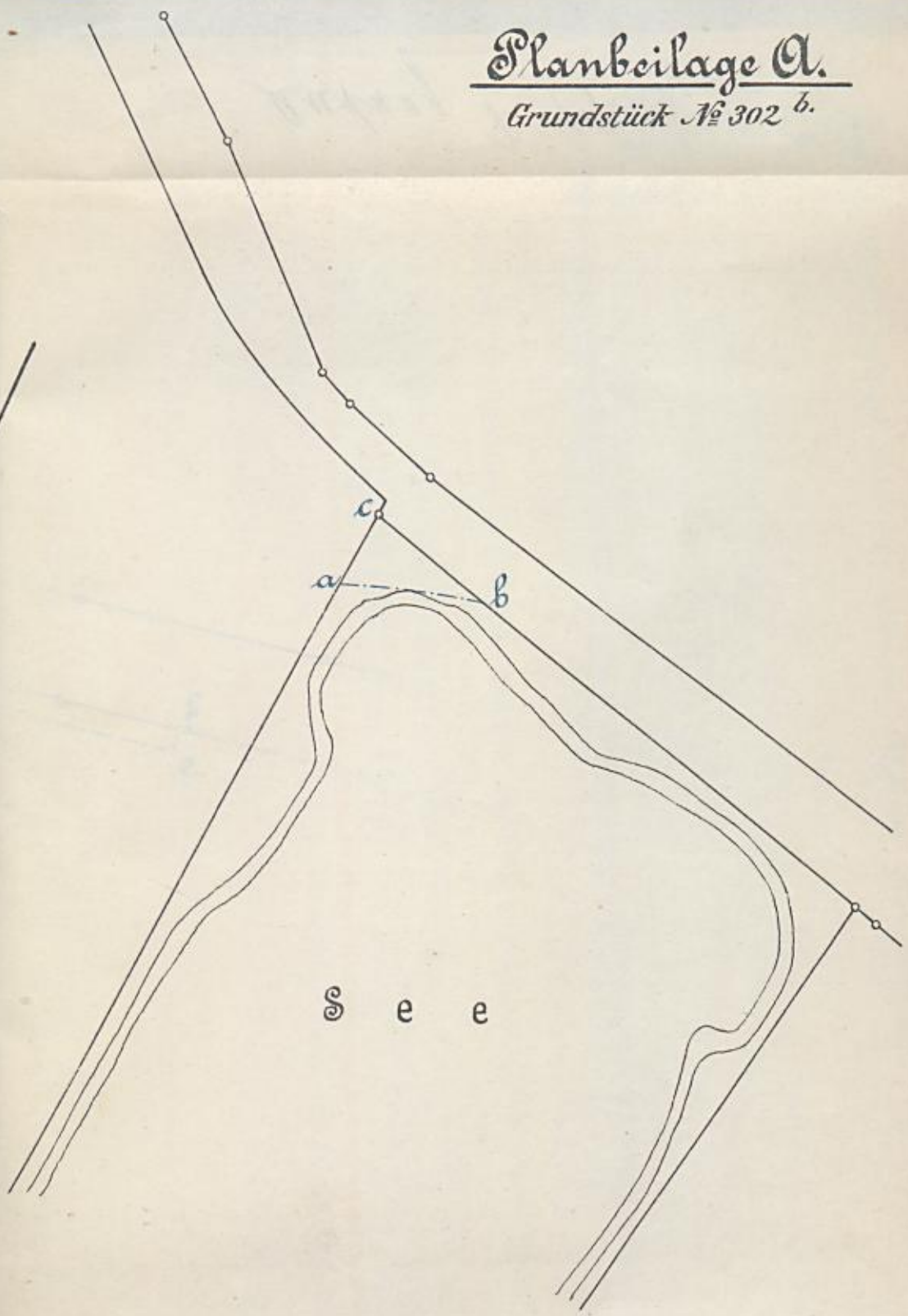


Maßstab für die Längen = 1:1000 u. für die Höhen = 1:100

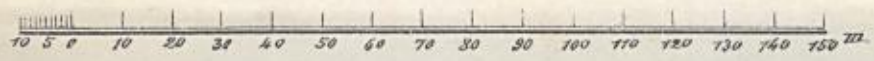


Planbeilage A.
Grundstück № 302^b

518



M=1:1500.

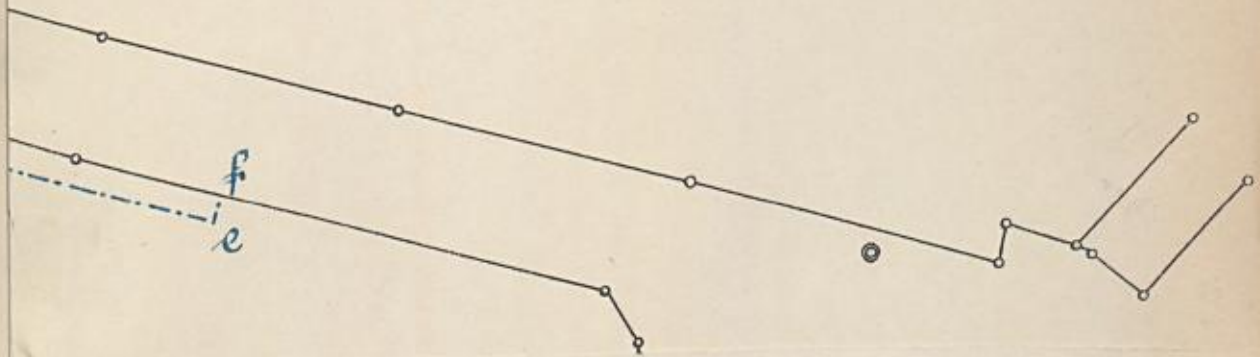


Planbeilage B

Grundstück N^o 2363 u. 2367.

419

Austrag Jahr 191.

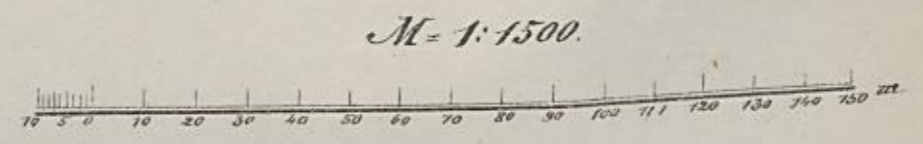


Nord

2367

Oberkante der Landgrabenbesetzung

m
2363
n



M = 1:1500

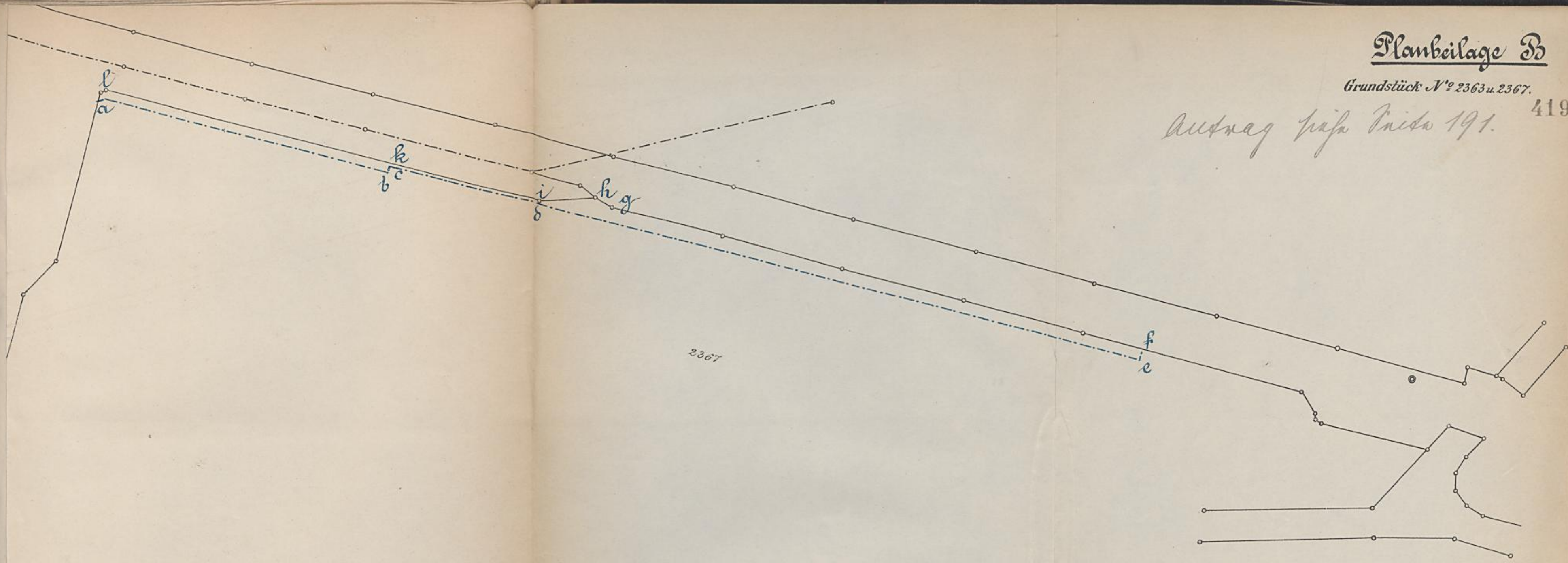
+

Planbeilage B

Grundstück N^o 2363 u. 2367.

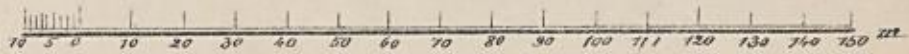
Auszug Kataster 191.

419



2367

M = 1:1500.

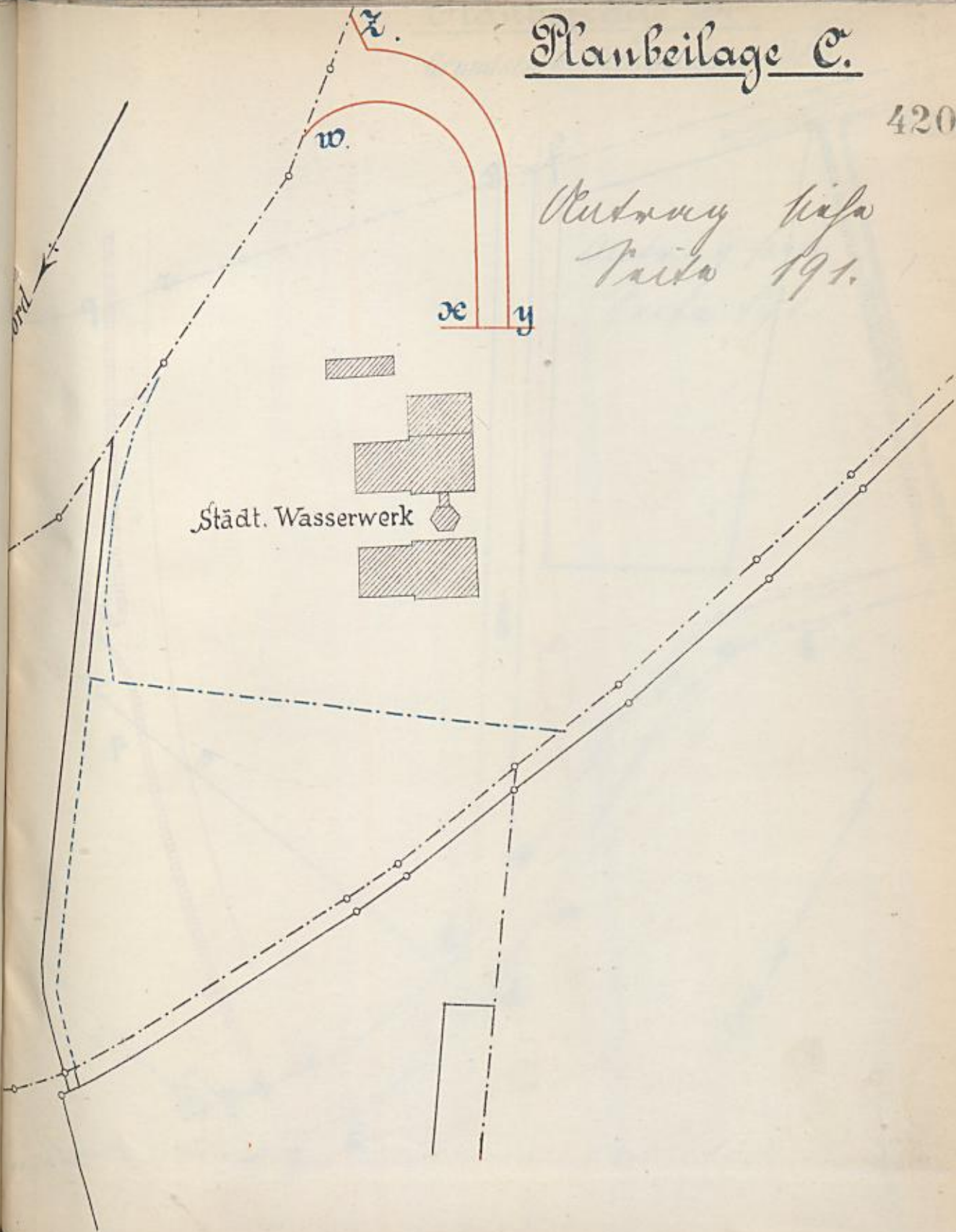


+

Planbeilage C.

420

Kutnava kisa
kisa 191.



Maassstab 1:1500.



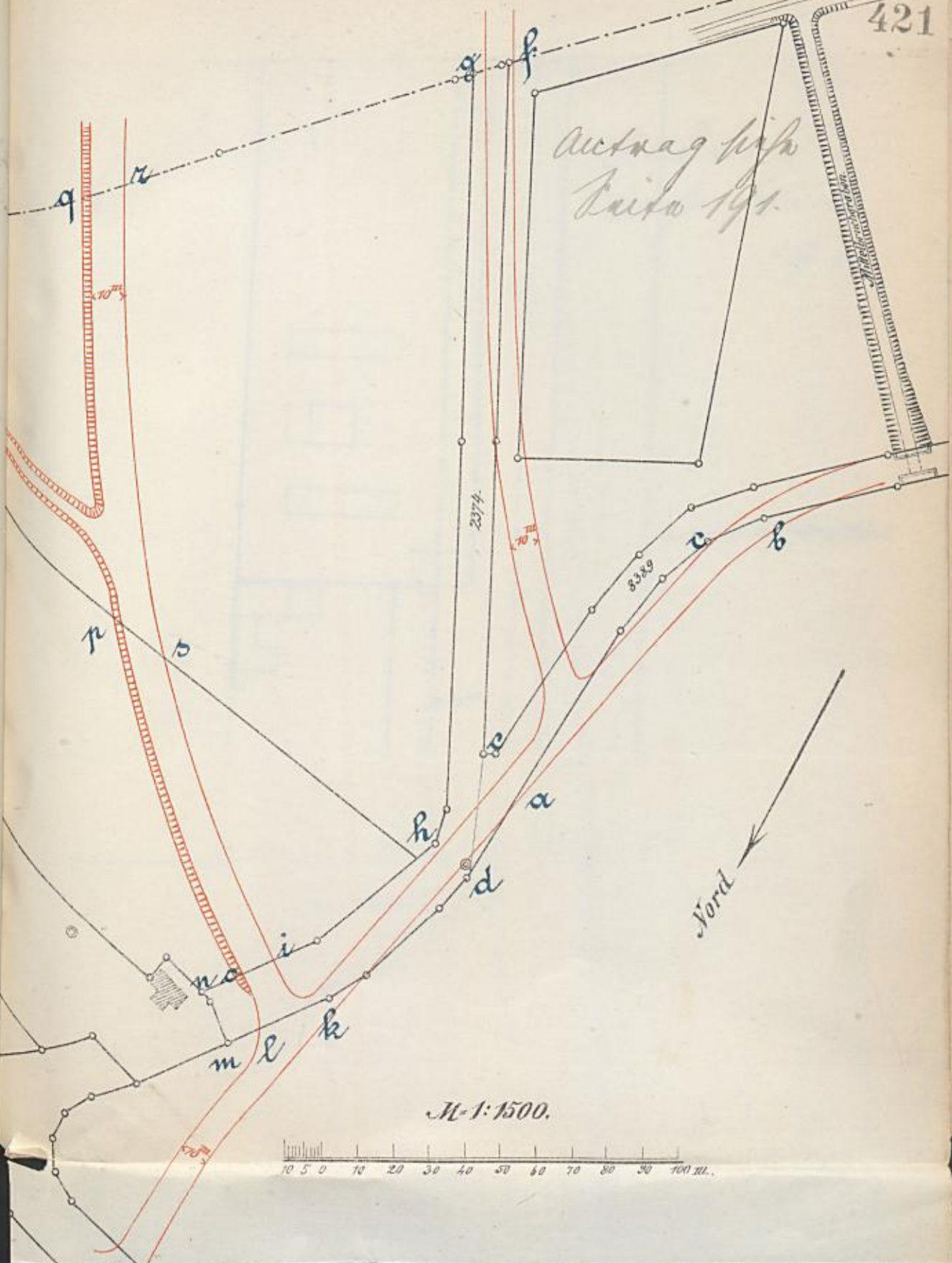
Planbeilage 2.

Grundstück N^o 2374 u. 2389.

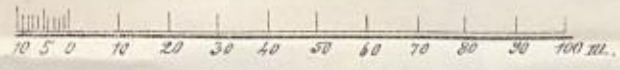
5

421

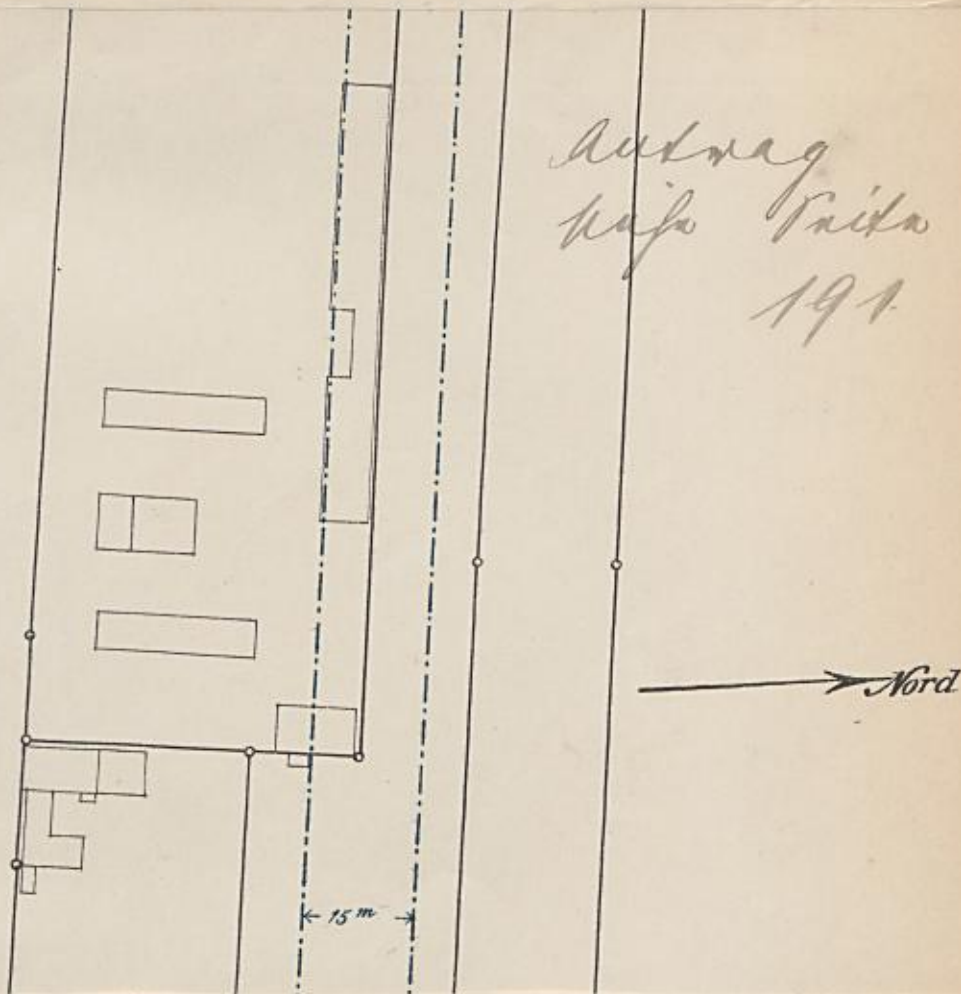
Austrag bis
Juni 1911.



M 1:1500.



Auftrag
Kapo Väita
191



0 2 4 6 8 10 12 14 16 18 20 22 24 26 28 30 32 34 36 38 40 42 44 46 48 50 m

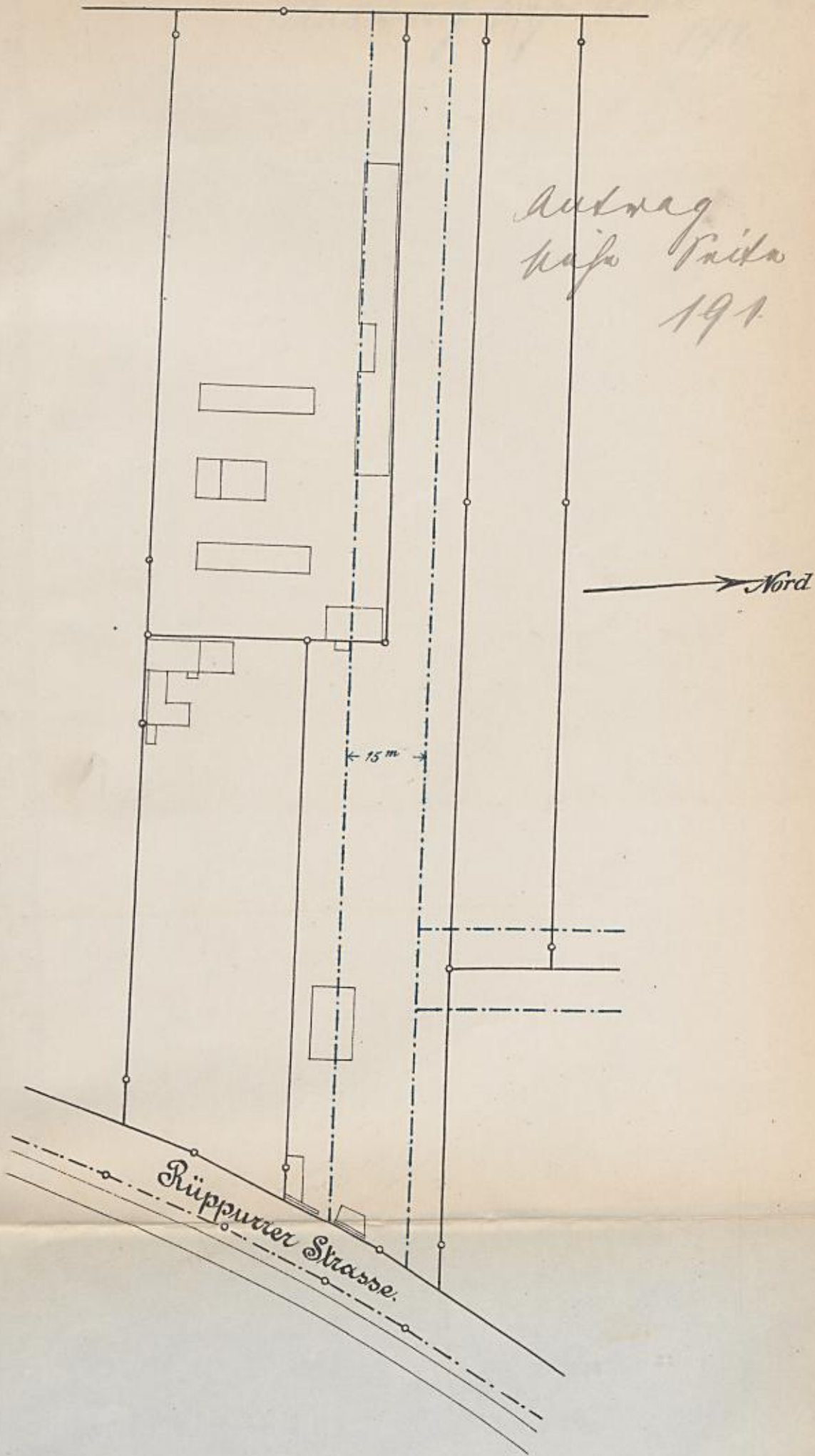
1:1000

Geographische Anstalt

Planbeilage E.

153

Etklinger-Strasse.



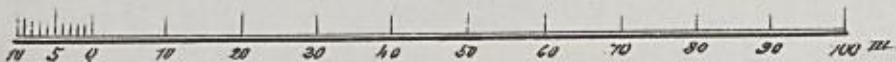
Auszug
aus Karte
191

→ Nord

15 m

Rüppurrer Strasse.

M-1:1000.

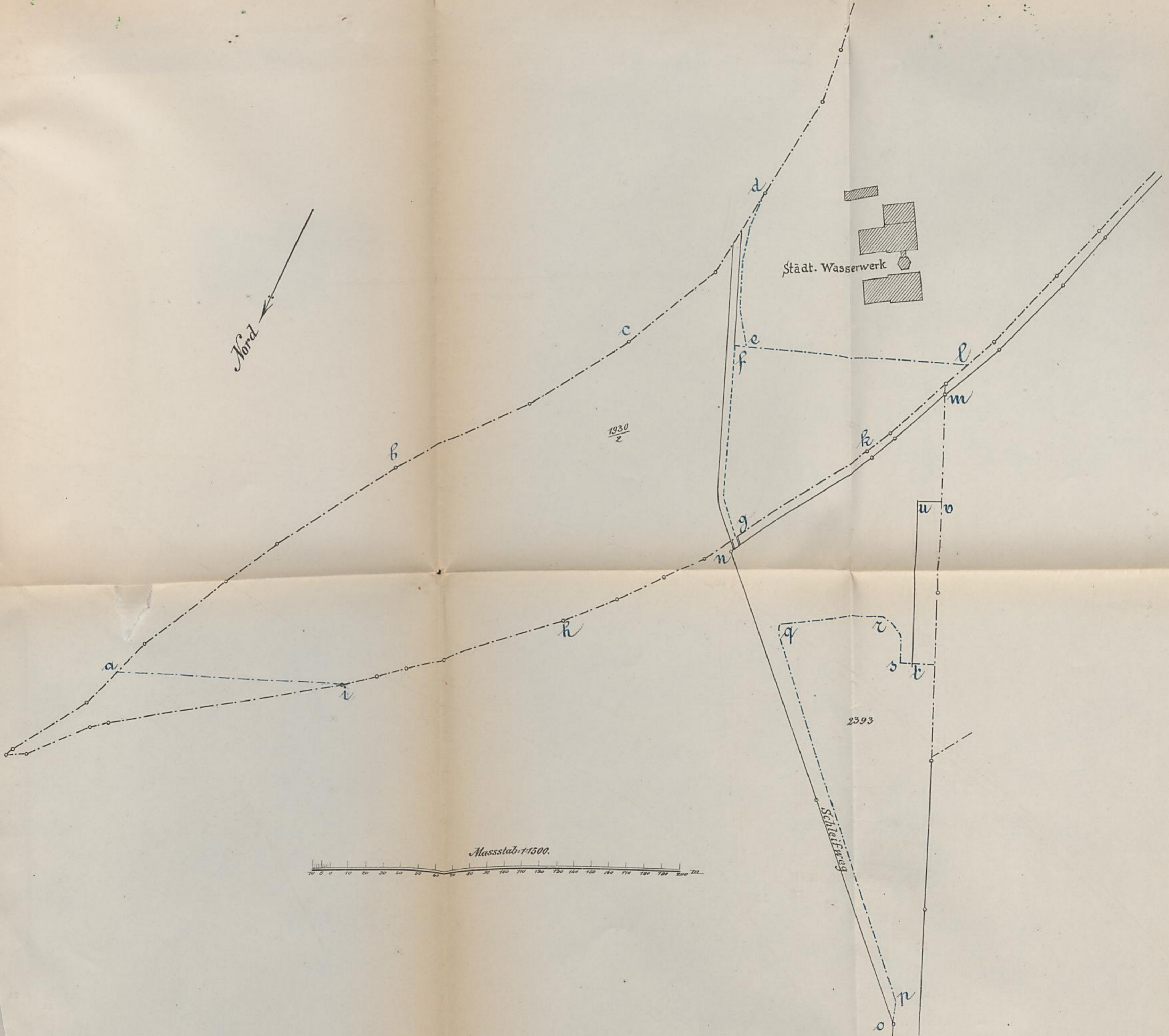


Outway paper Tails

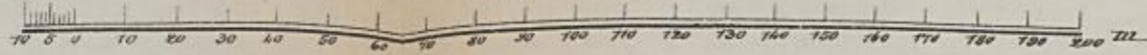
191

428

Nord ↙



Maßstab 1:1500.

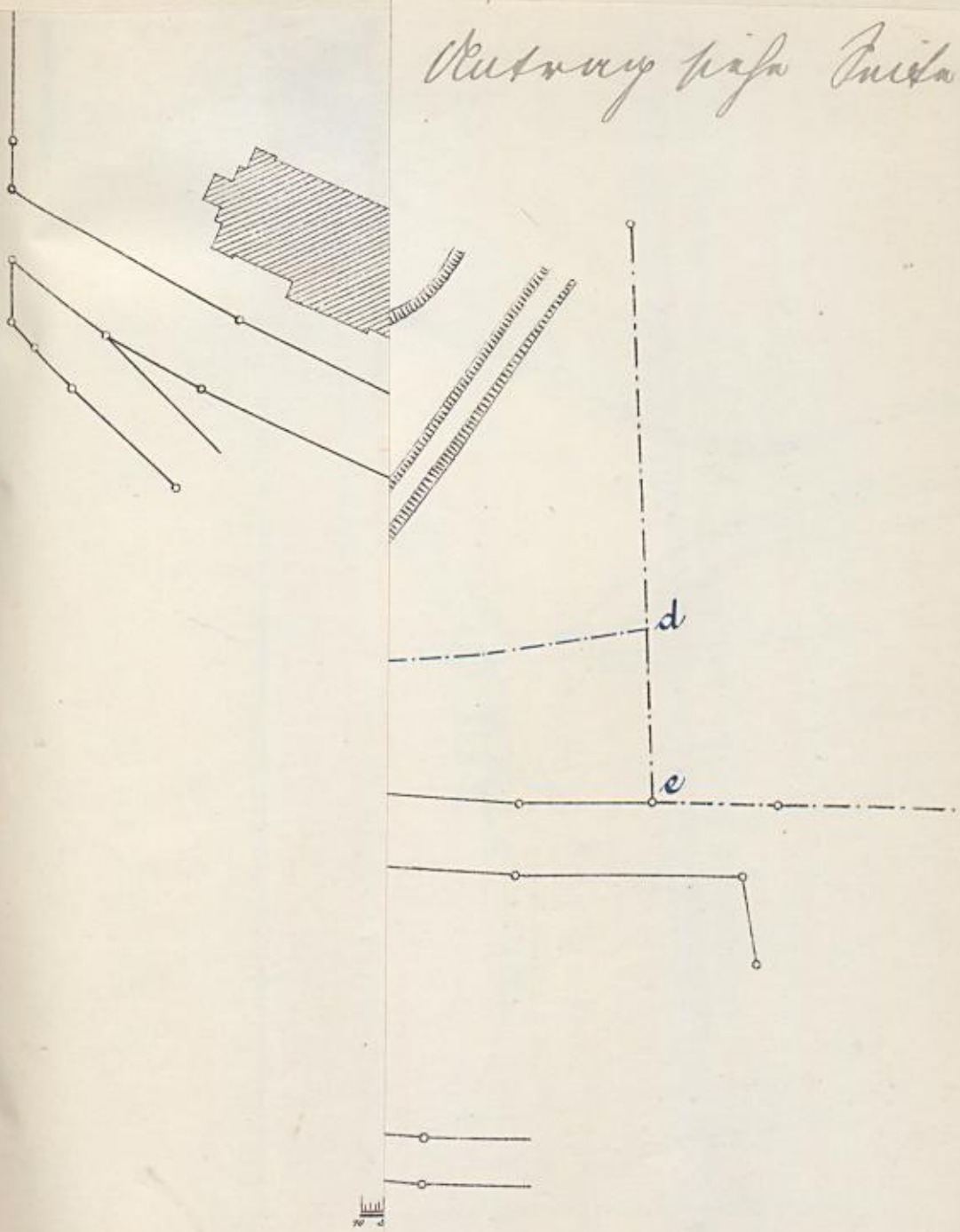


2393

Schleifweg

Stadt. Wasserwerk

Кустовый план Туида 191

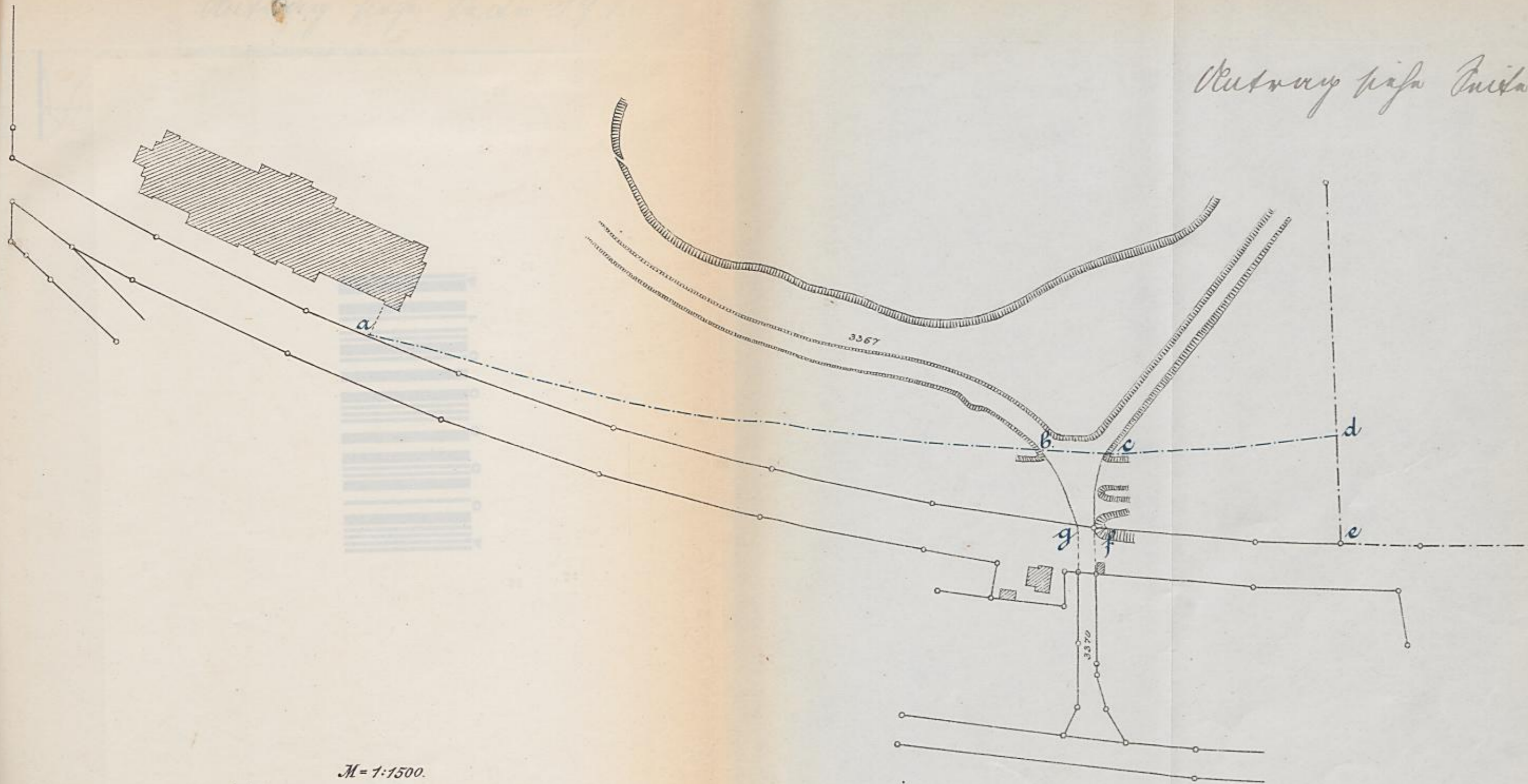


Nord ←

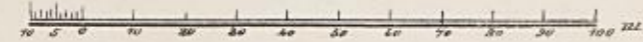
Planbeilage II.

Grundstück № 3367 u. 3370.

Utsavoy pisa Tula 191



M = 1:1500.



Кутузовская Задача 191.





Outway paper Tuisda 191.

Supplied R

5400

Bot. 20 M. 1/2 93. Wly.

5400

des neuen

Rangirbahnhof



Massstab 1:4000.

100 200 300 400 500 Meter

Lageplan des neuen Rangirbahnhofs in Karlsruhe nebst Verbindungsbahnen.

Massstab 1:4000.

Rangirbahnhof



Karlsruhe



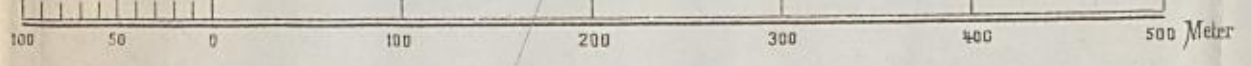
Haltepunkt Beiertheim

Haltepunkt Bulach

Beiertheim

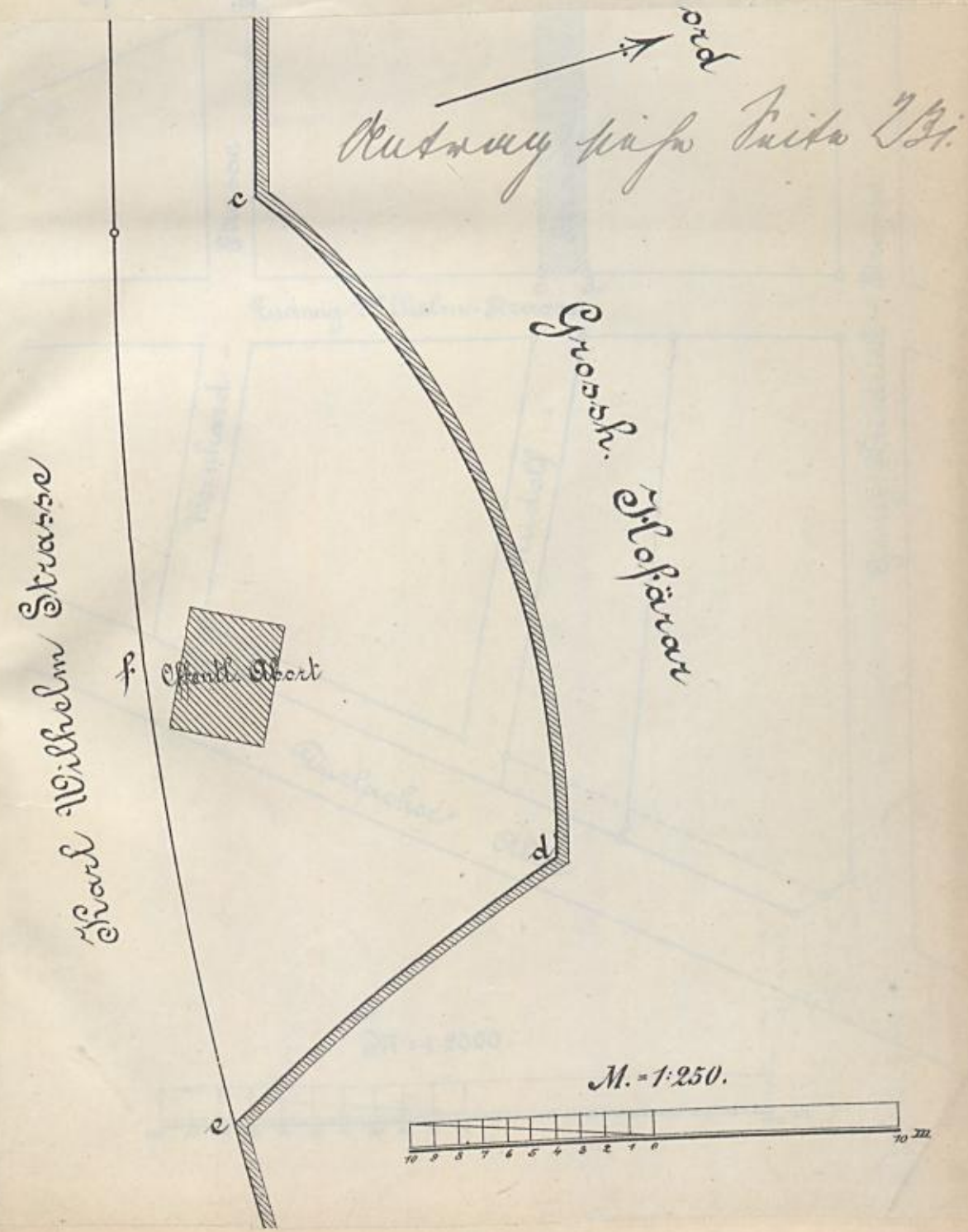
Bulach

Massstab 1:4000.



Aut. 27. 11. 92. 217

10000

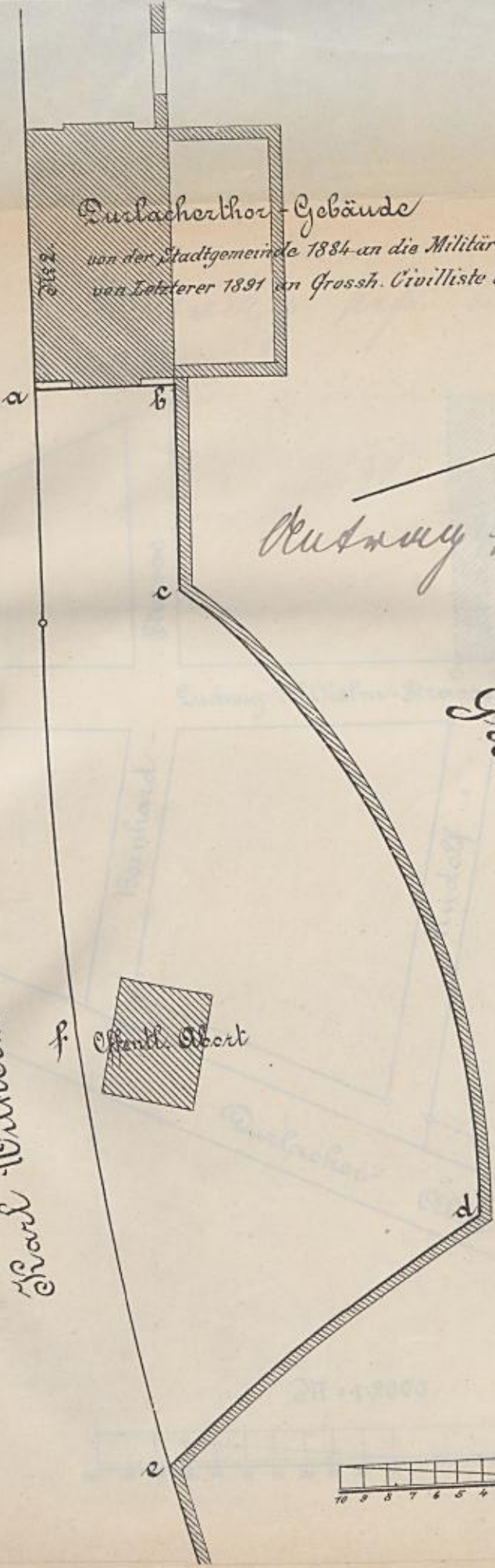


Heiserstrasse

8
151

Durlacherthor-Gebäude

von der Stadtgemeinde 1884 an die Militärbehörde,
von Letzterer 1891 an Grossh. Civilliste abgetreten.



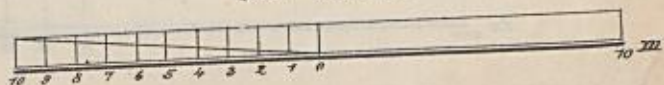
Nord
Ausgang nach Platz 231

Karl Wilhelm Strasse

Grossh. Hofgarten

Öffentl. Platz

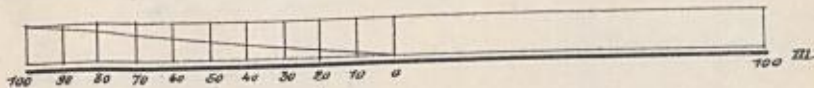
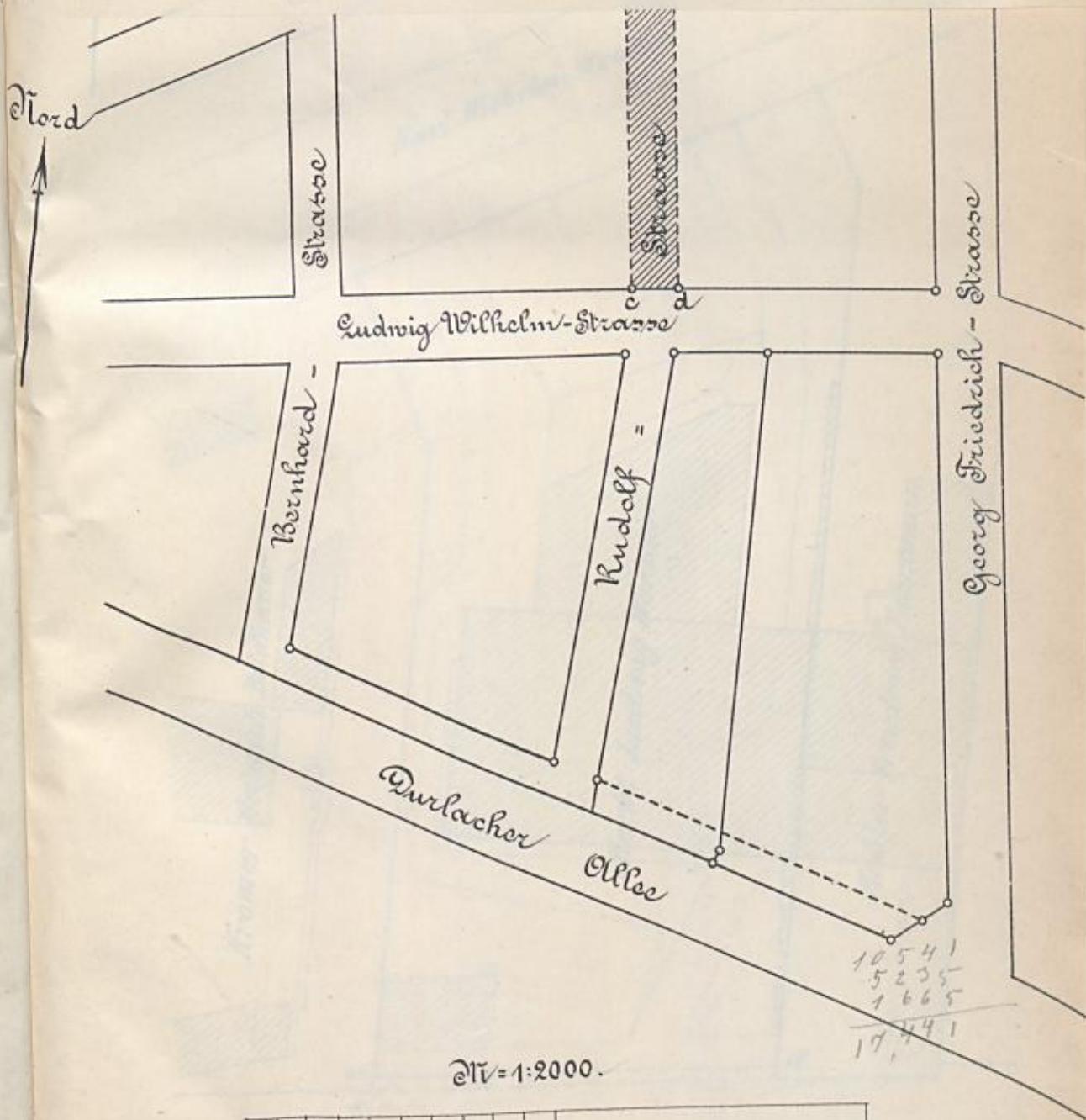
M. = 1:250.



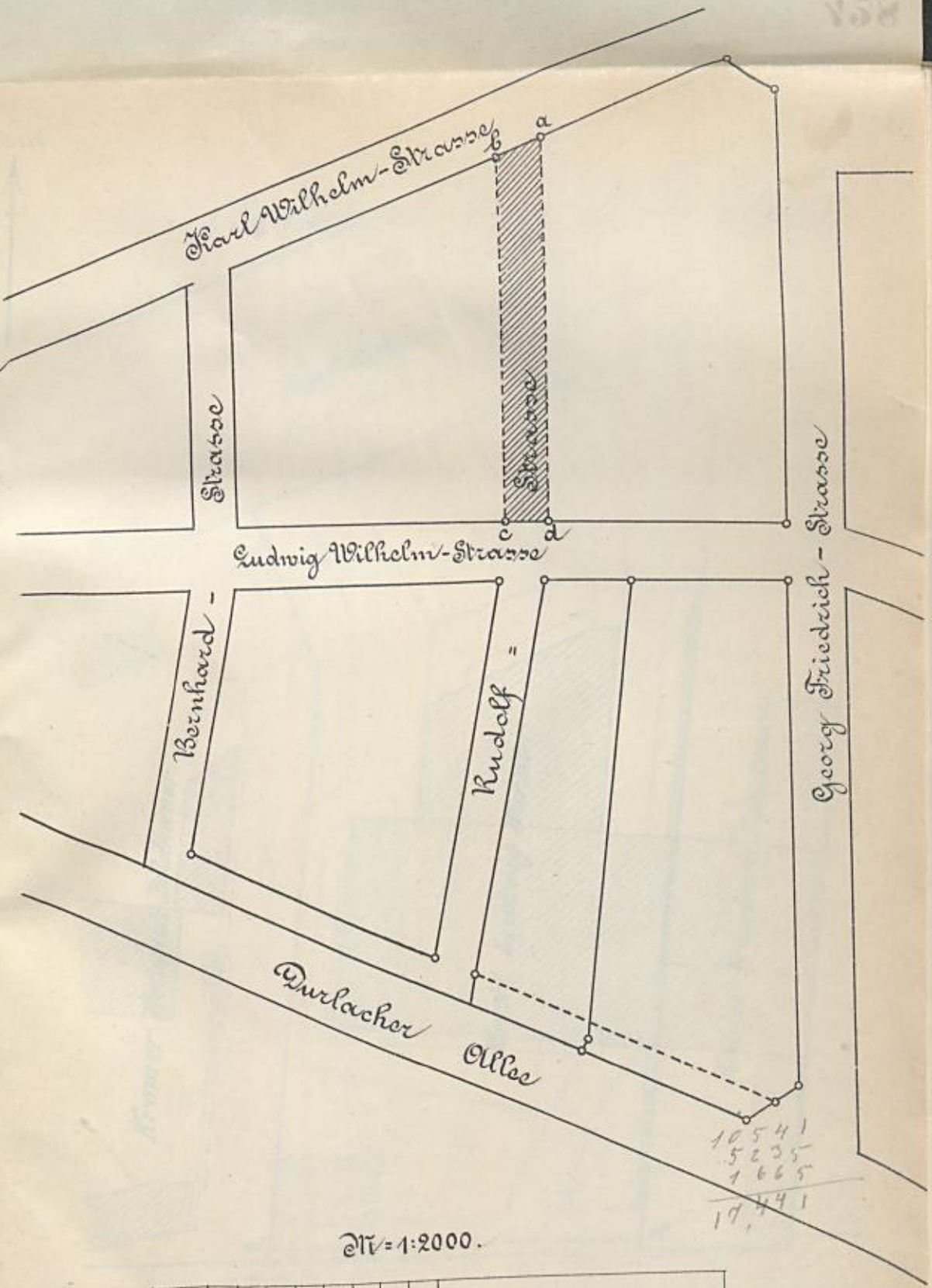
Kutnava pism. karta 139.

428

6



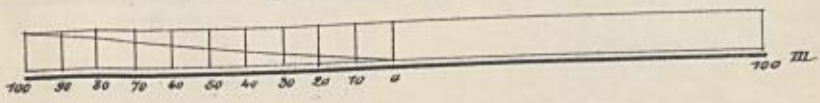
Nord
↑



10541
 5235
 1665

 17441
 171

M = 1:2000.



Nord

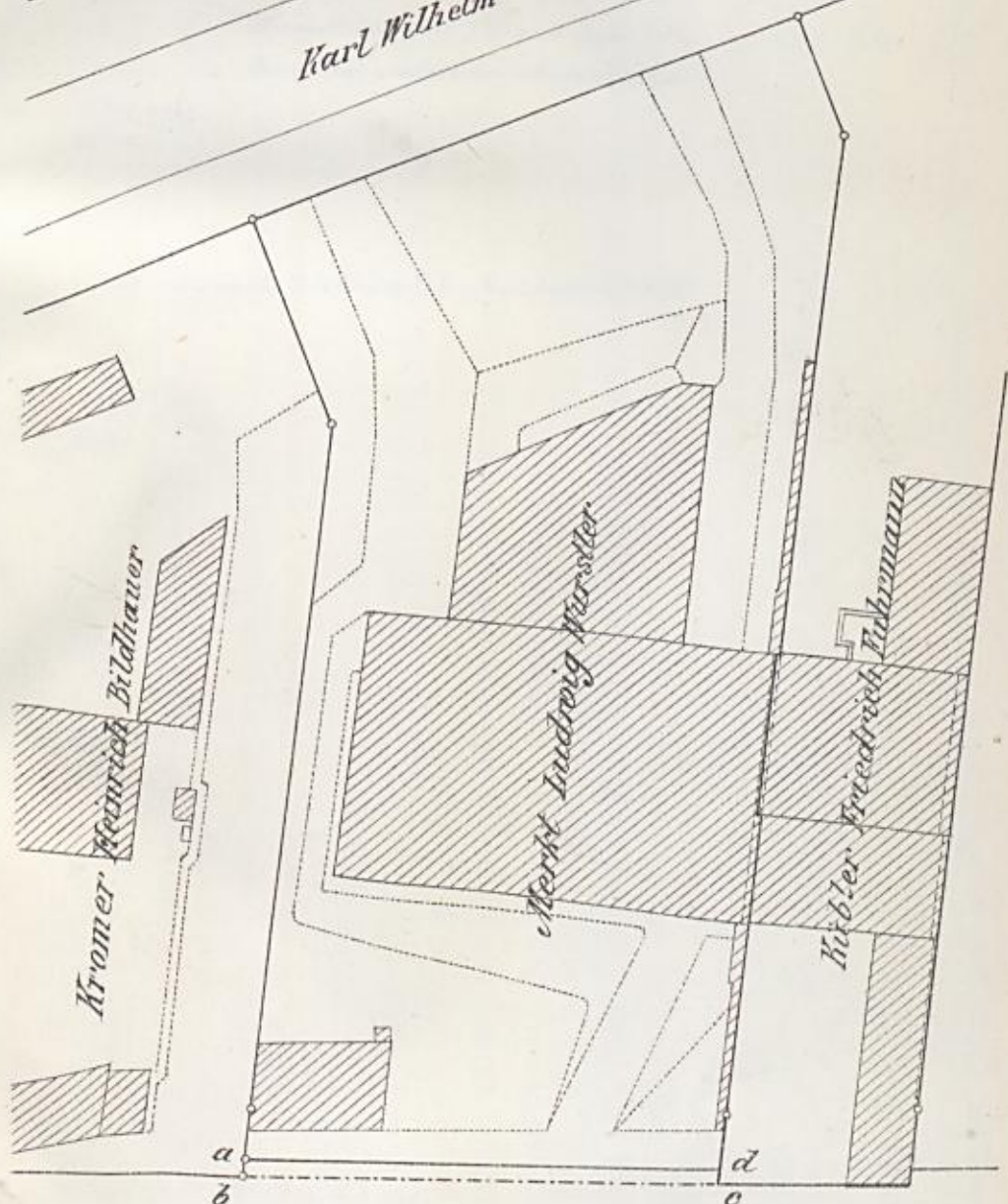
429

6

Planung des Grundes 241.

10.

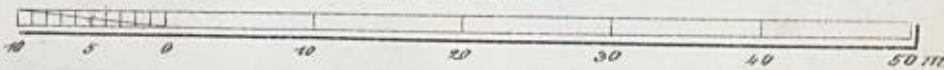
Karl Wilhelm-Strasse



Rintheimer-Strasse

Inhalt der Fläche a-b-c-d-a = 39 qm.

M. = 1:500.



19 431

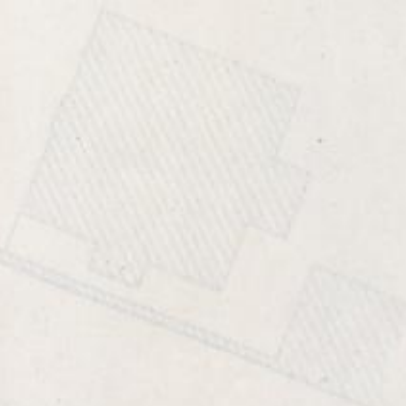
Kutruy hafa Taha 318.

Situ

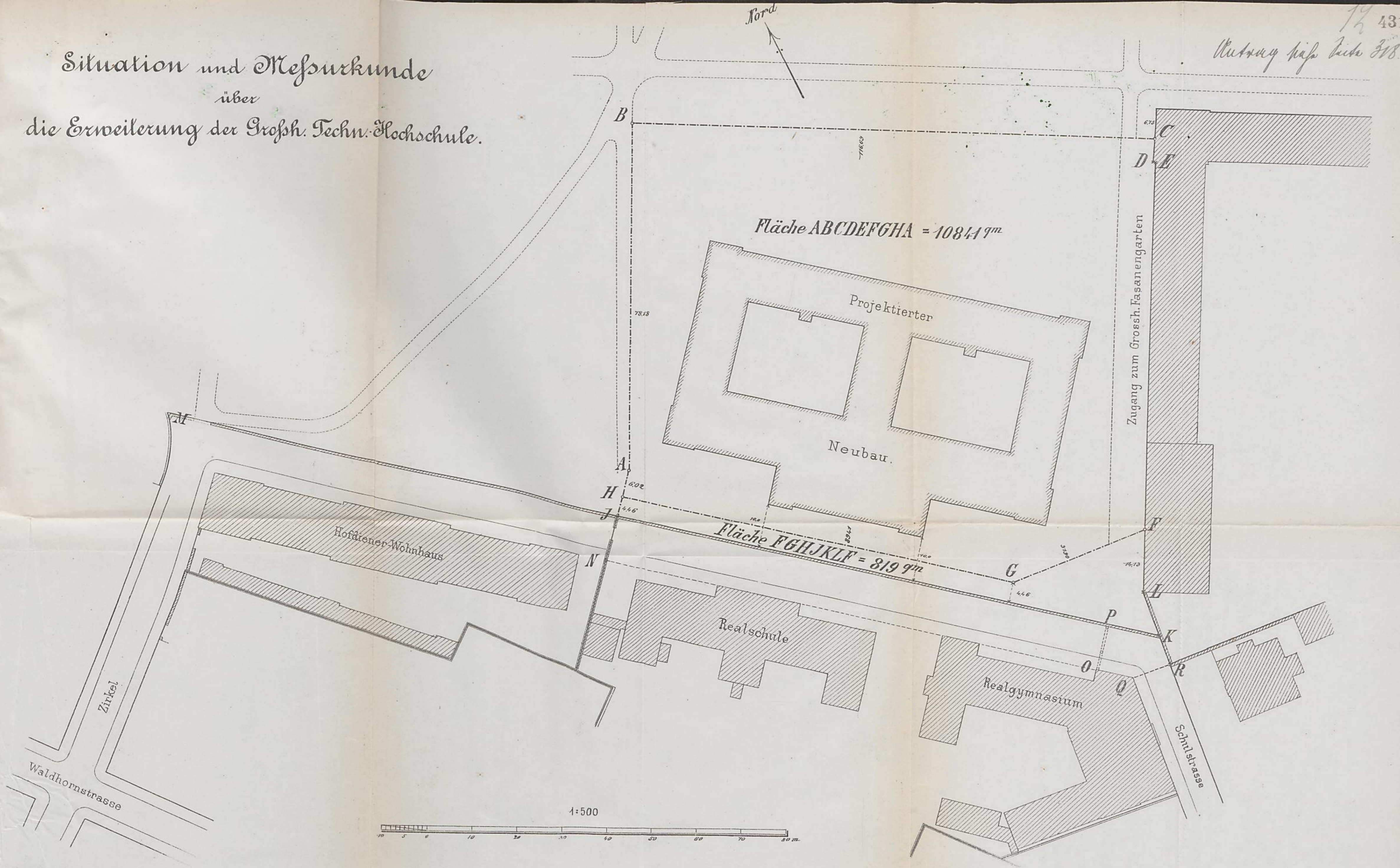
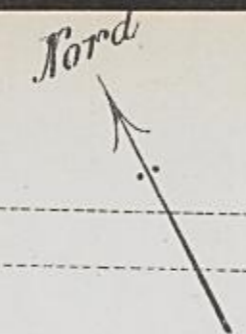
die Er



Waldhe



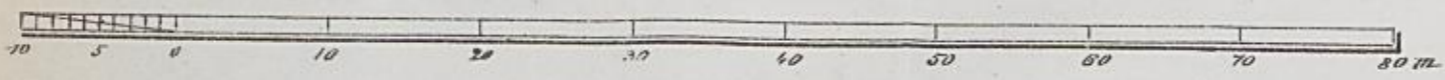
Situation und Messurkunde
über
die Erweiterung der Großh. Techn. Hochschule.



Fläche ABCDEFGHA = 10841 qm

Fläche FGHJKLF = 819 qm

1:500



Zugang zum Grossh. Fasanengarten

Schulstrasse

Hofdiener-Wohnhaus

Realschule

Realgymnasium

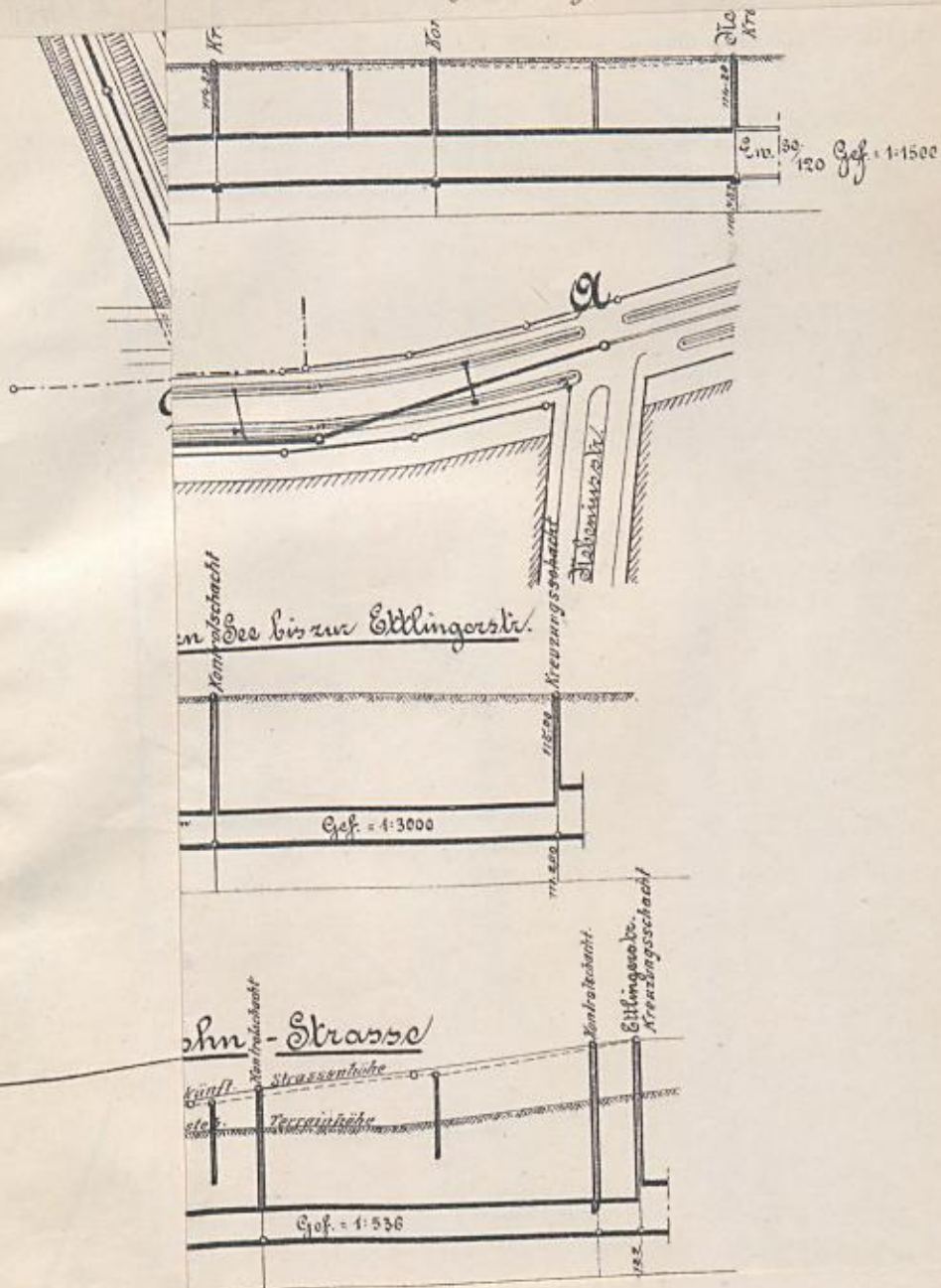
Projektierter

Neubau.

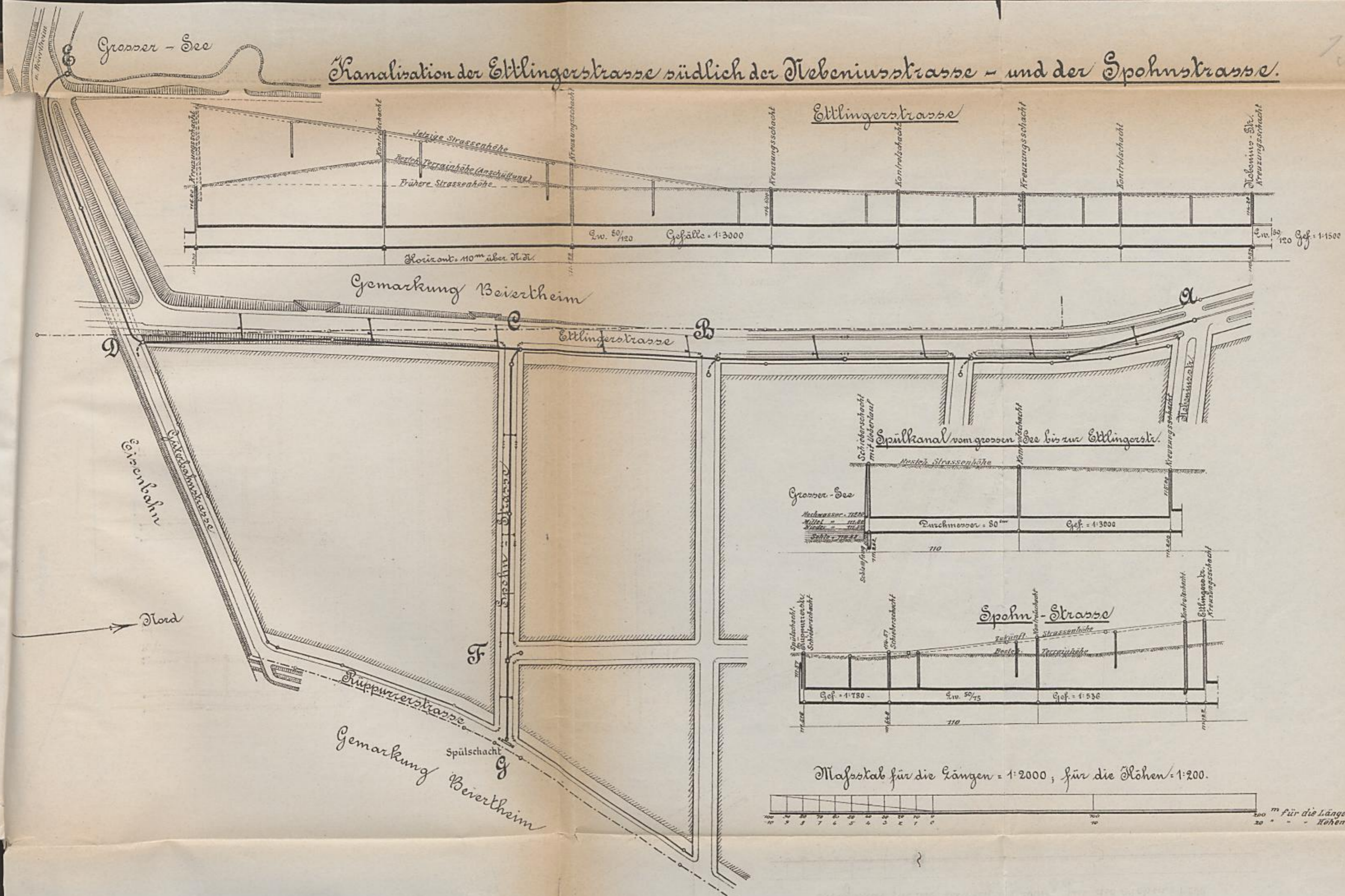
Zirkel

Waldhornstrasse

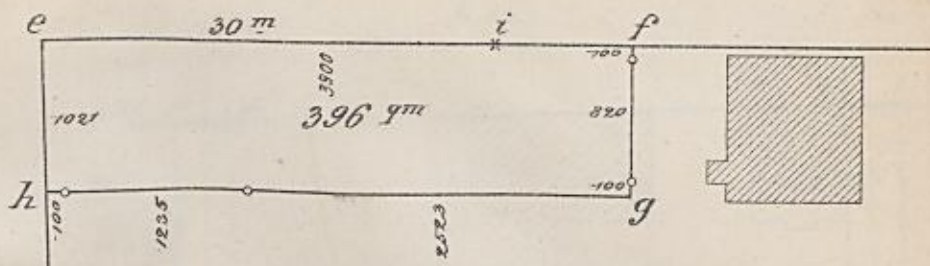
Kutnag wip Taisa 736. 432



Kanalisation der Etklingerstrasse südlich der Nebeniusstrasse - und der Spohnstrasse.



Schieffelstrasse

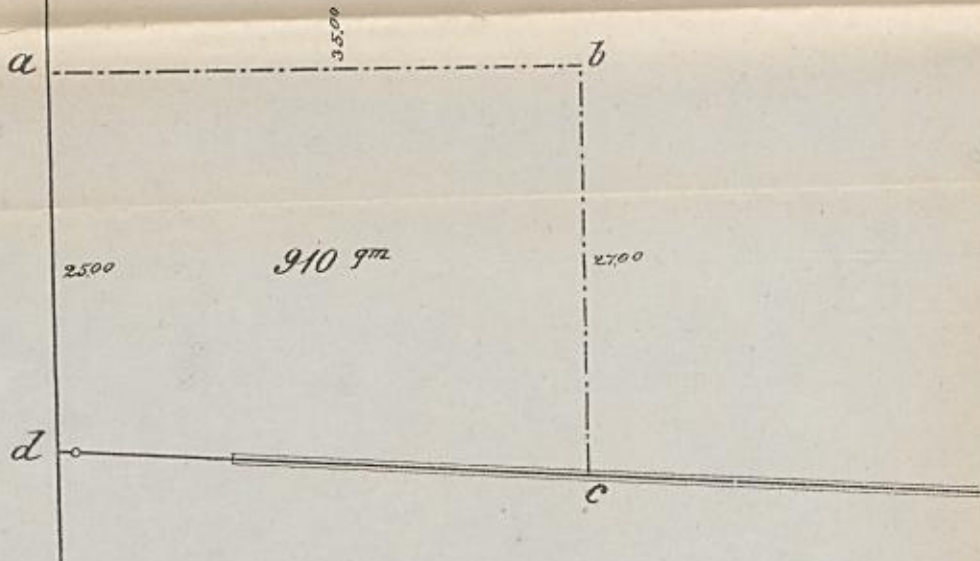


Nord



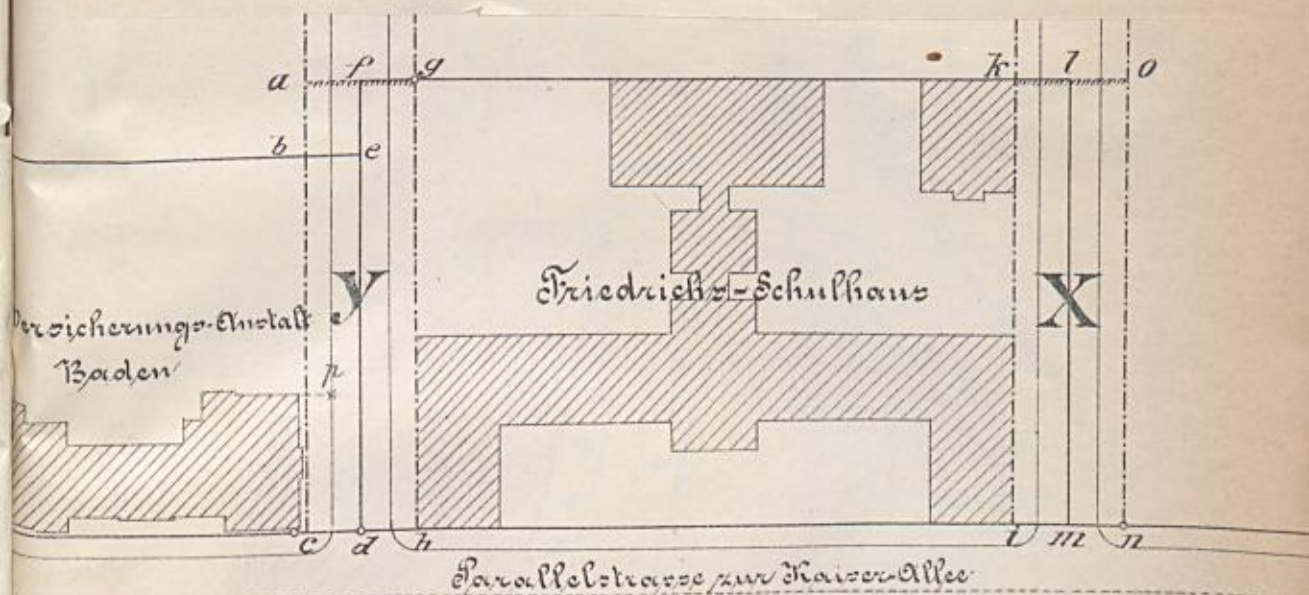
Saffienstrasse

Firma : Albert Printz



Maßstab = 1:500.

Kutschweg nach Seite 342.

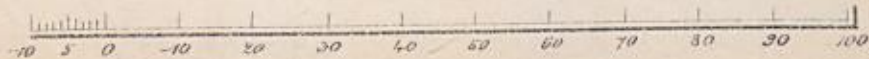
Zur Strassenherstellung erforderliche Flächen :Eigentümer : Stadtgemeinde $d-e-f-g-h-d$ - 450 qm" $i-k-l-m-i$ - 450 "" Grossh. Civilliste $a-b-e-f-a$ - 75 "" $l-m-n-o-l$ - 450 "

" Versicherungs-

Anstalt Baden $b-c-d-e-b$ = 375 "

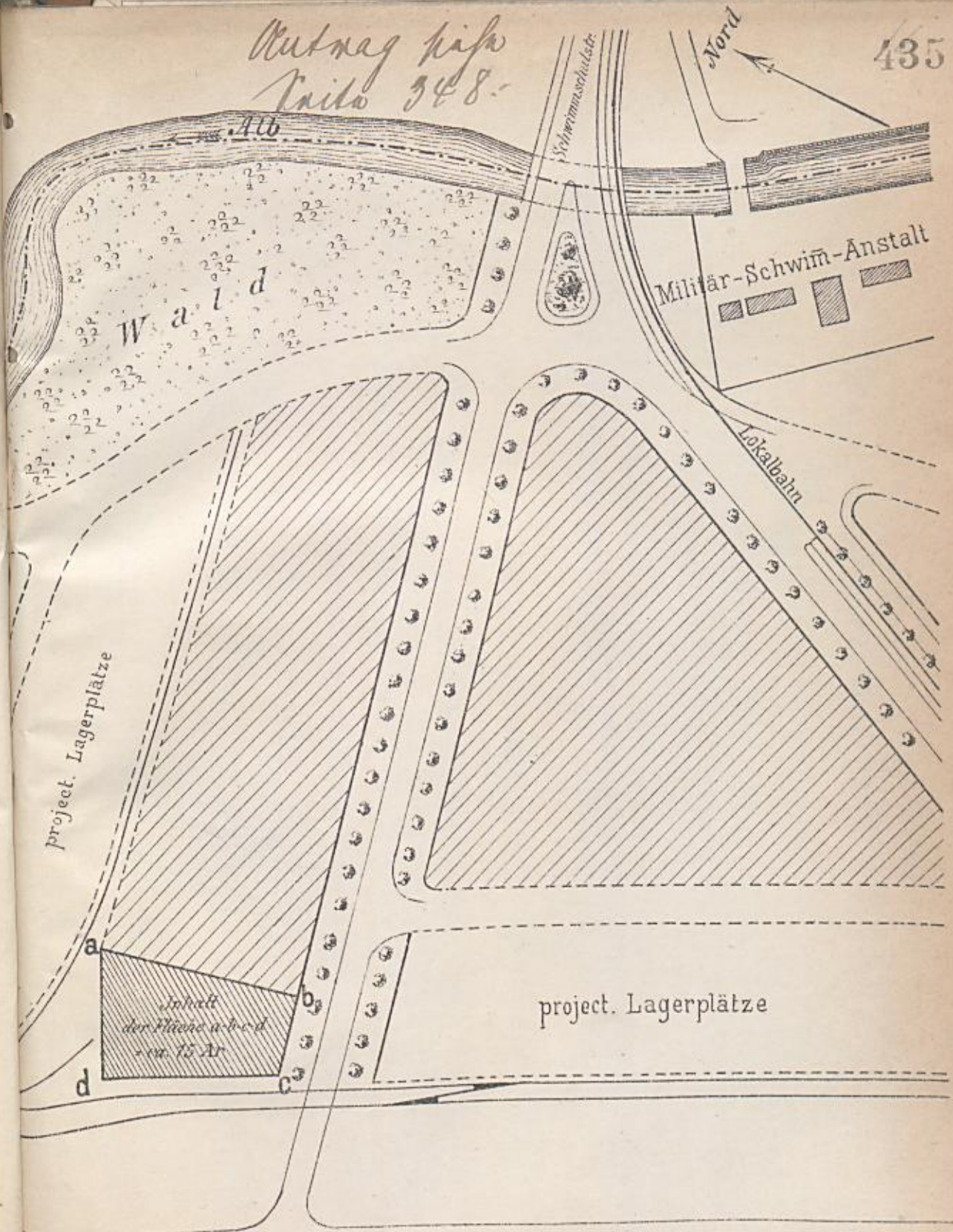
zusammen 1800 qm

Maßstab 1:1000



*Autzag hif
Kilo 348.*

435 36



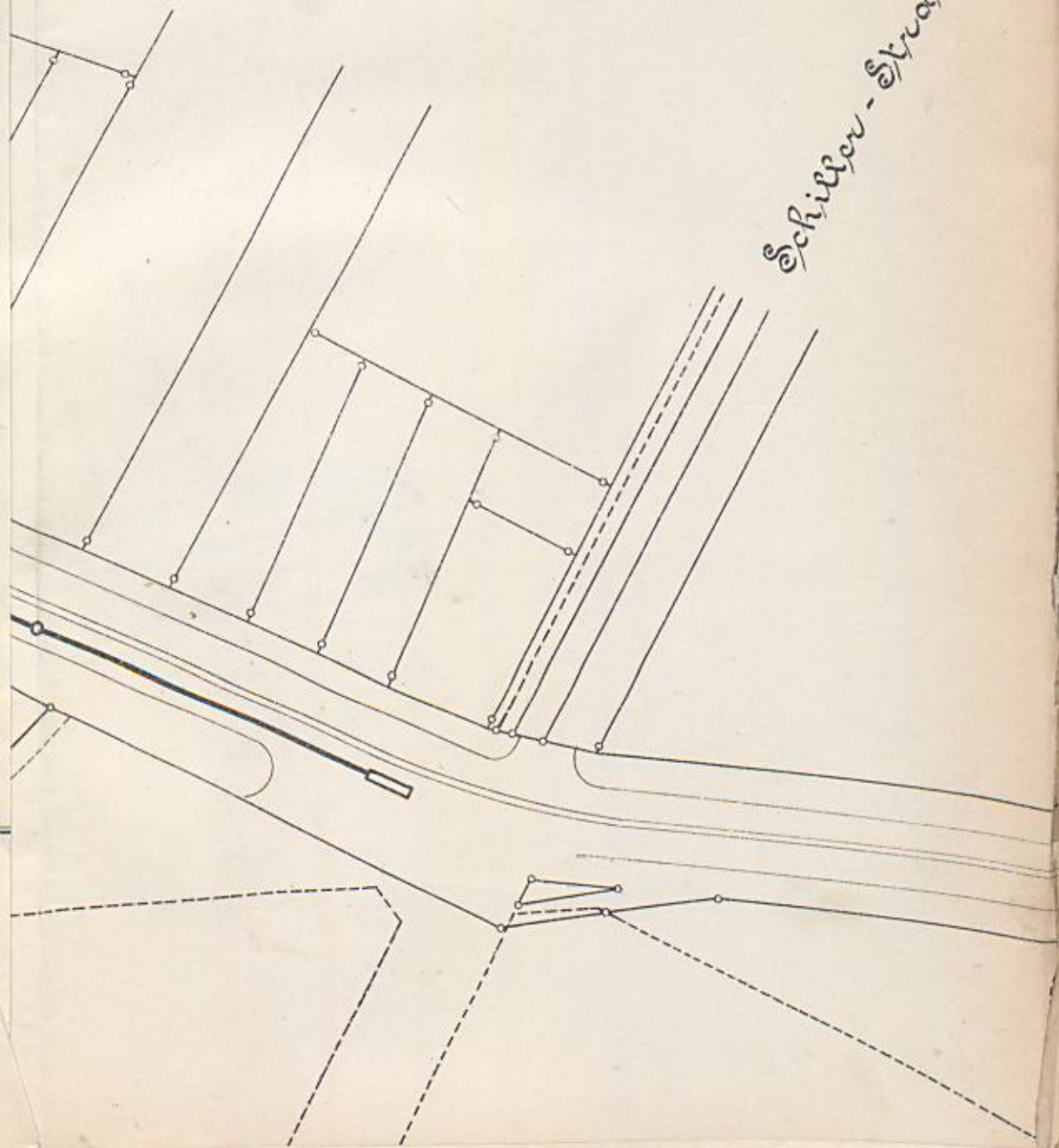
Güterbahnhof Mühlburg



Maßstab = 1:1500.

Autodrey Kapf Karte 354.

Schiller-Strasse



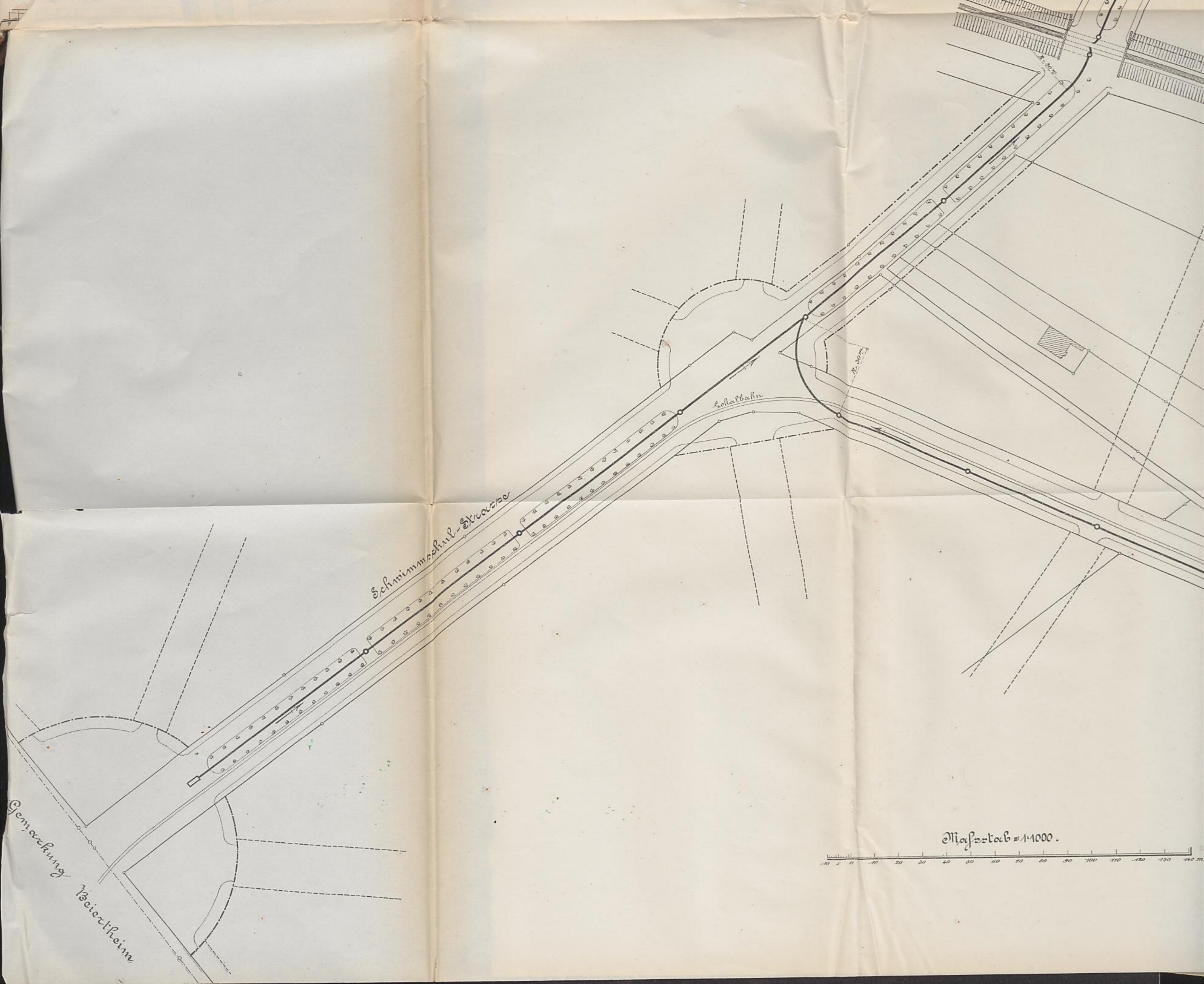
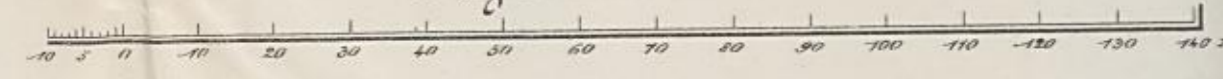
Gemarkung
Heierlheim

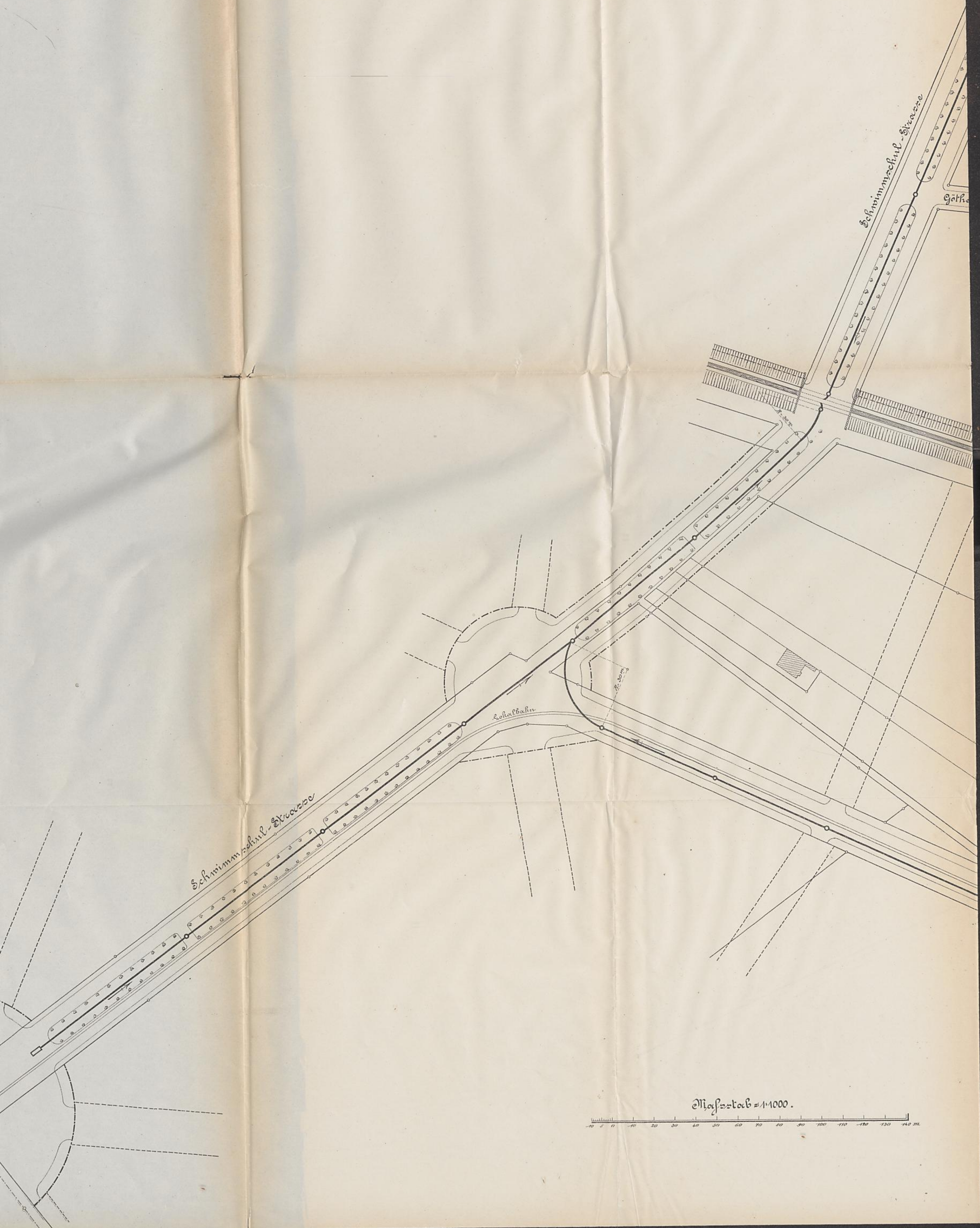
Schwimmkurs

Localbahn

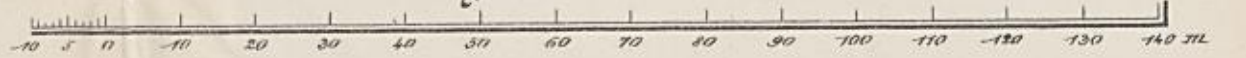
20 m

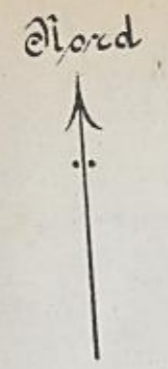
Masstab 1:1000.



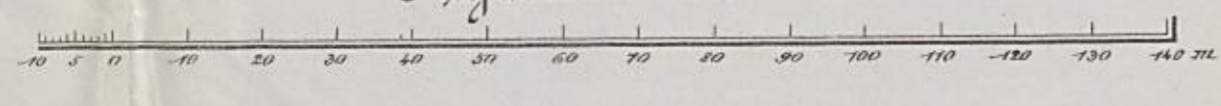


Maßstab = 1:1000.



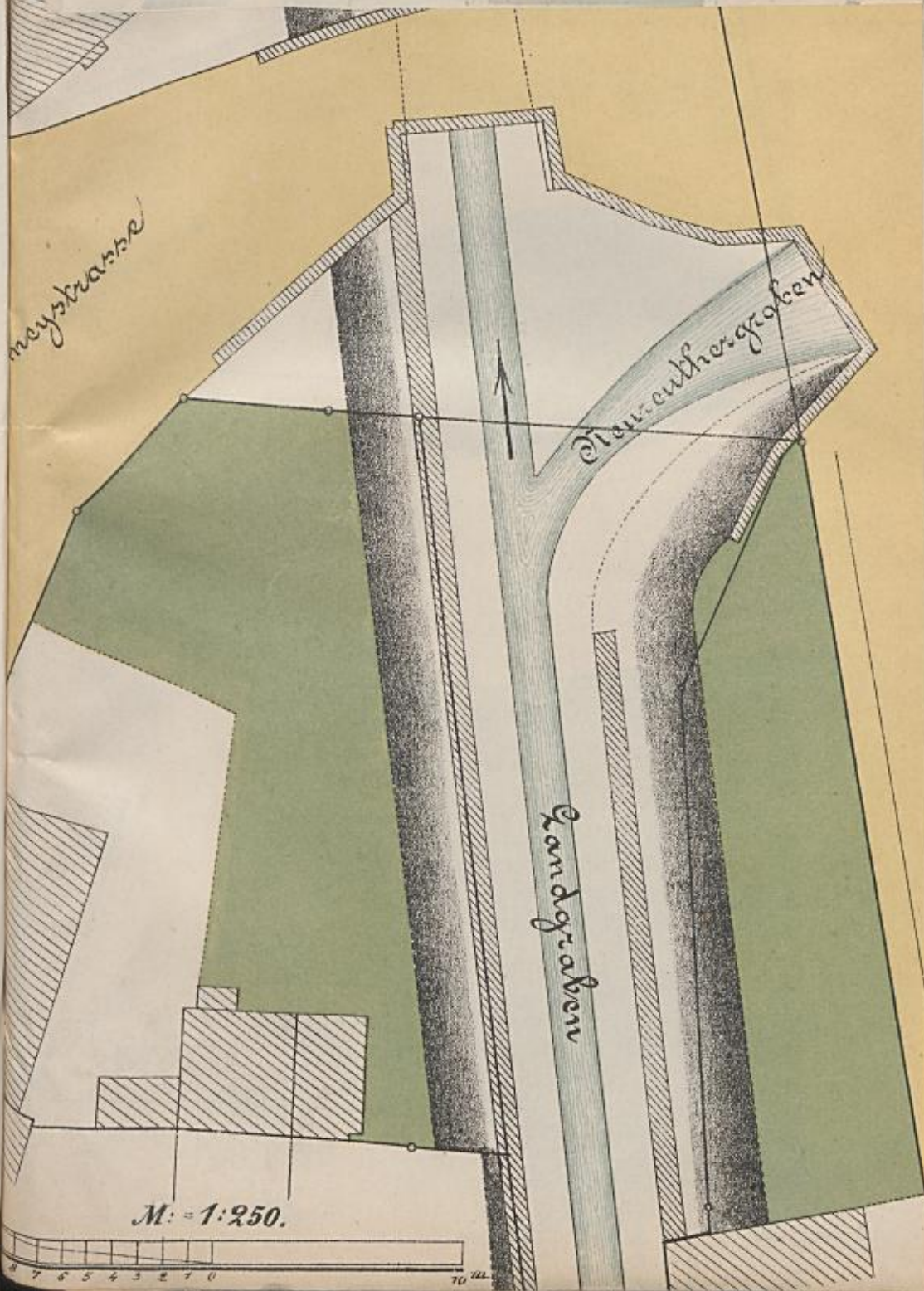


Maßstab = 1:1000.



Utsrag kipa Panta 356.

437



Bestehendes Zustand

n. Nava

A

Nord

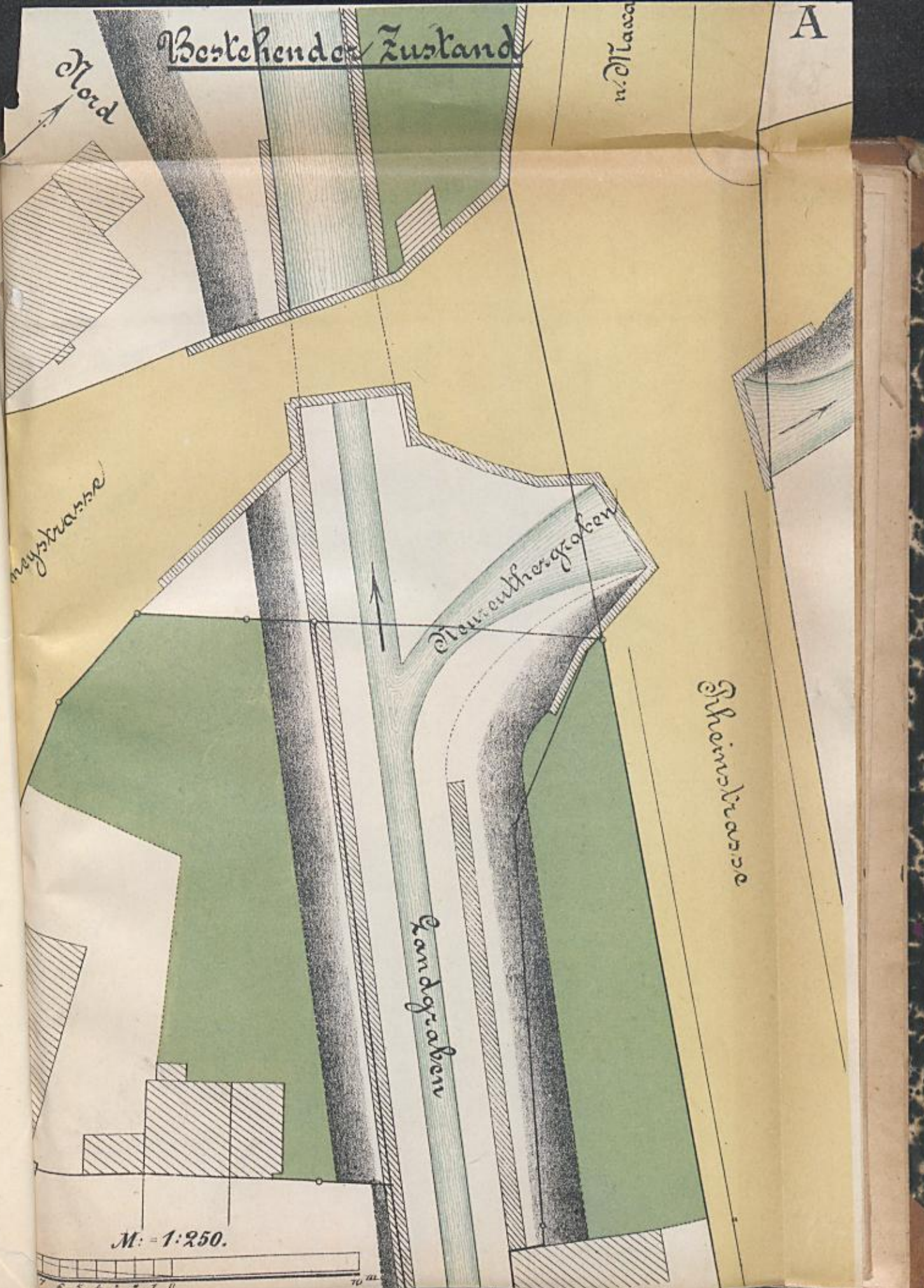
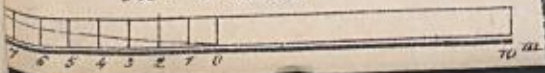
mystrasse

Mauerberggraben

Kandgraben

Erbauerstrasse

M: = 1:250.



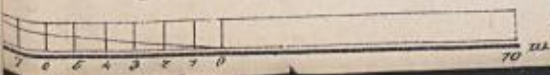
Кутваг нѣкѣ Турка 356.

438

439

амейстрассе

M: = 1:250.



Handwritten text, possibly a signature or date, in the right margin.

Zustand nach der Kanalisierung

B.

des Tiefgabens.

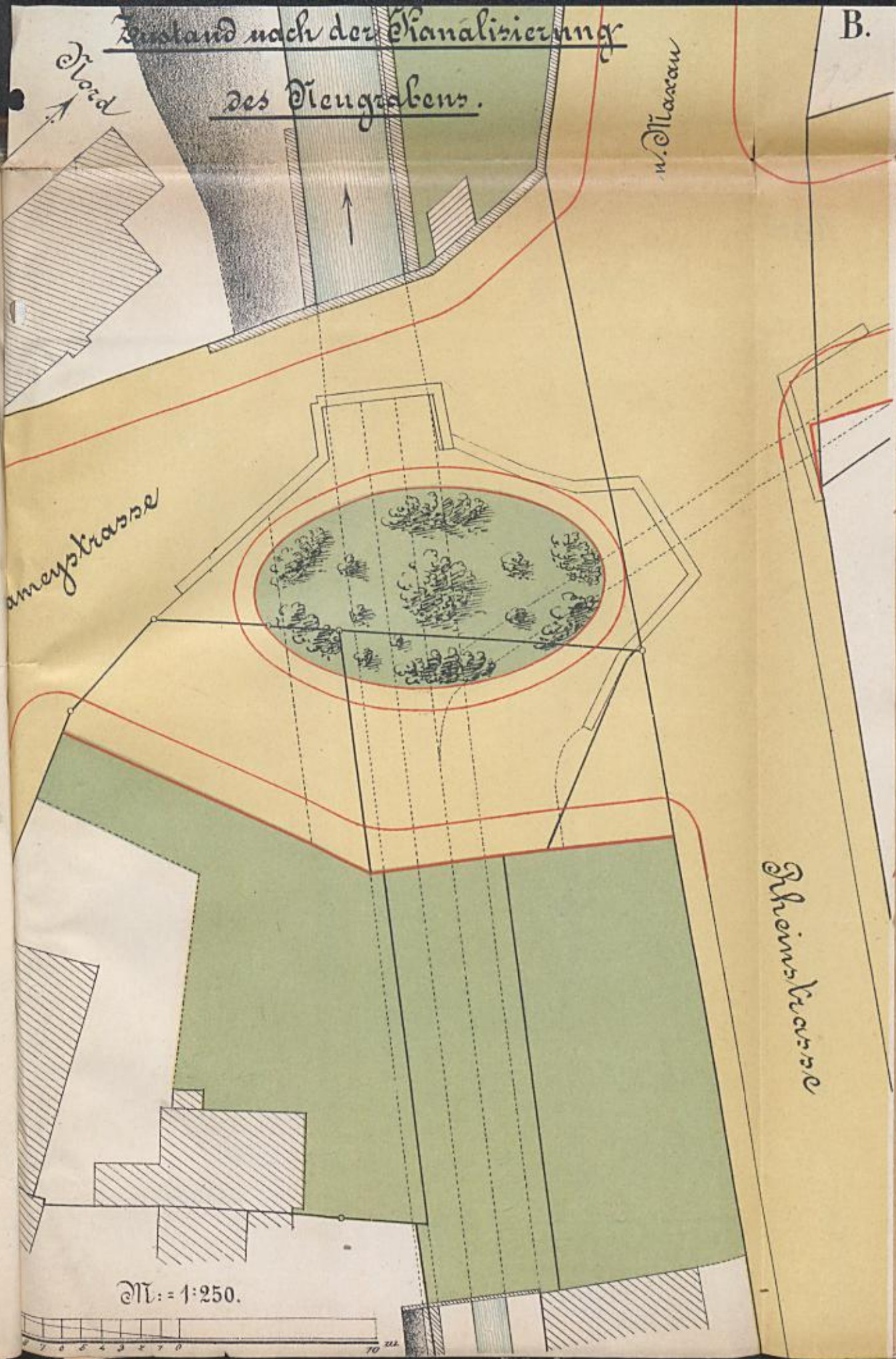
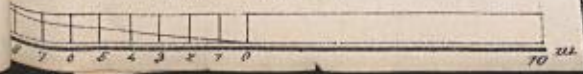
Nord
↑

n. Maxau

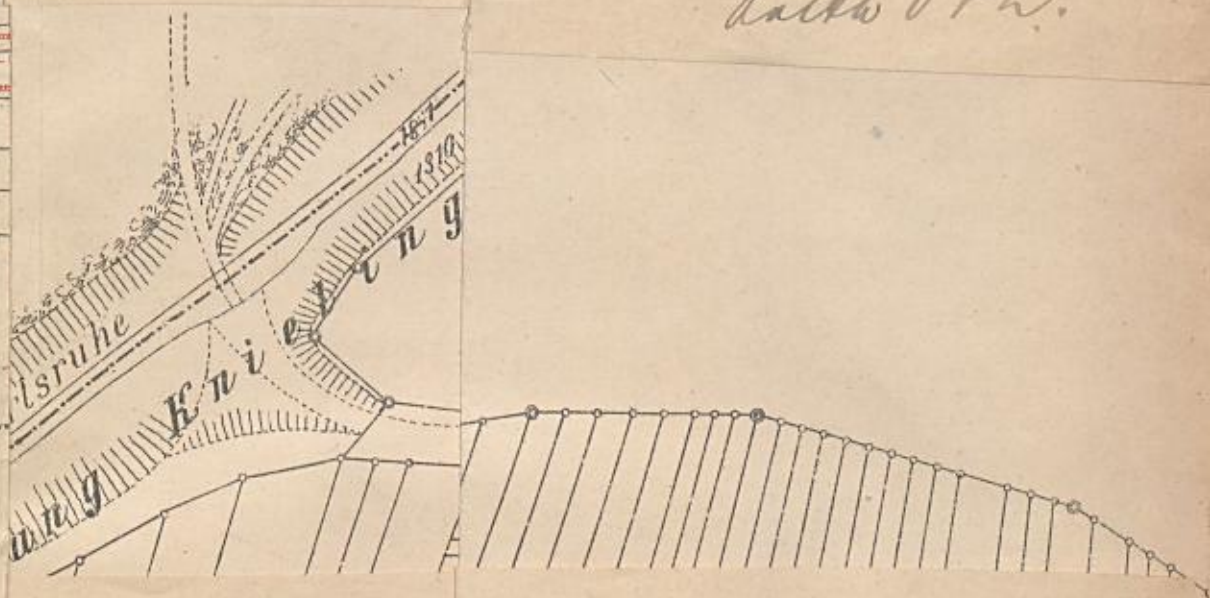
ameystrasse

Rheinstrasse

M: = 1:250.



Rutway pipe
tail to 3rd W.



1572⁹

1569

Wegüberbung 40 m. brt.

Sig. Stumpenschlag

21

22

23

W.St. 2.

III

+ 1587

+ 1587

B a h n w

1598

W ü r t h w i e s e n
Remarkung Karlsruhe
Remarkung Beiertheim

1597

190

75

3

1663

1567

1566

Güterbahnhof Mühlburg

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

Gemark-Grünwinkel
Gemark-Bulach

Gemarkung Karlsruhe.

W.St. 2.

B a h n

v a l d VII

a l d

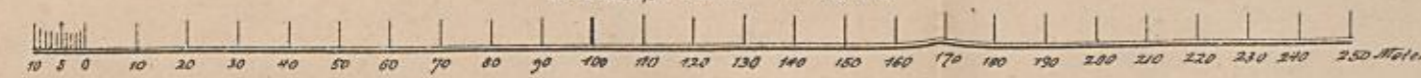
B a h n w a l d

Schul-
wiese

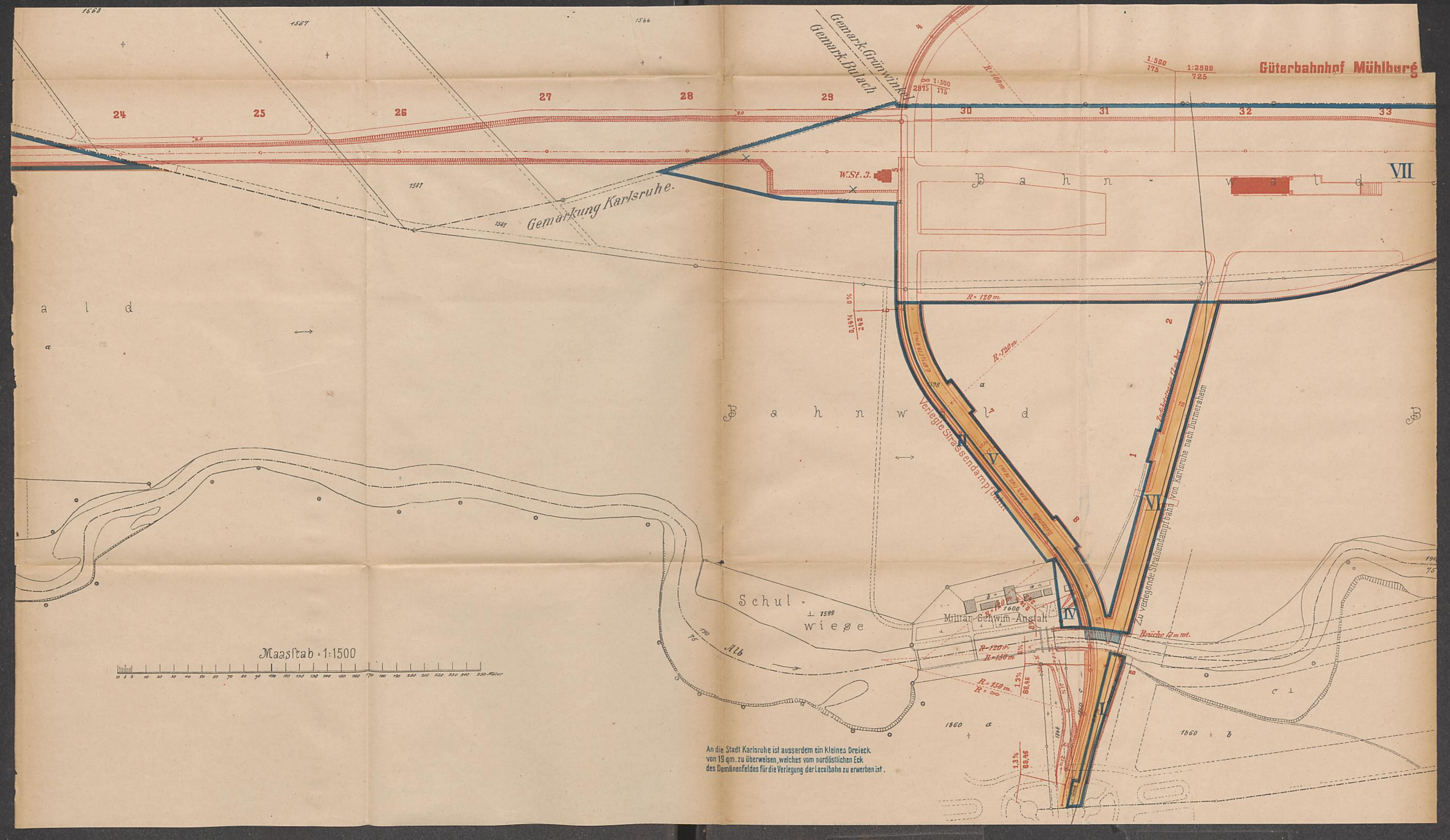
Militär-Schwim-Anstalt IV

Brücke 6 m rot.

Maasstab 1:1500



An die Stadt Karlsruhe ist ausserdem ein kleines Dreieck von 19 qm. zu überweisen, welches vom nordöstlichen Eck des Domänenfeldes für die Verlegung der Localbahn zu erwerben ist.

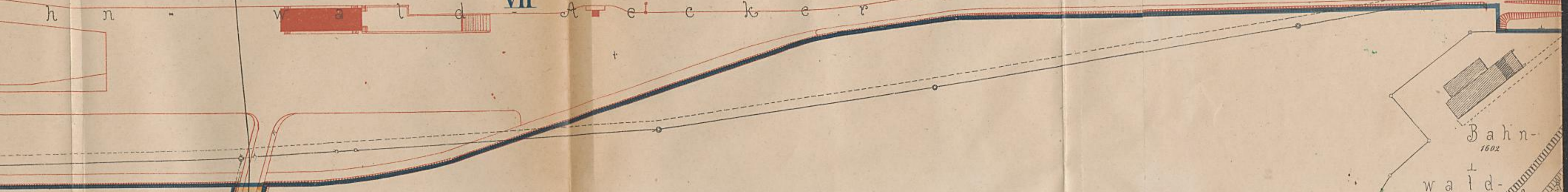


1:500
175
1:2500
725

Güterbahnhof Mühlburg

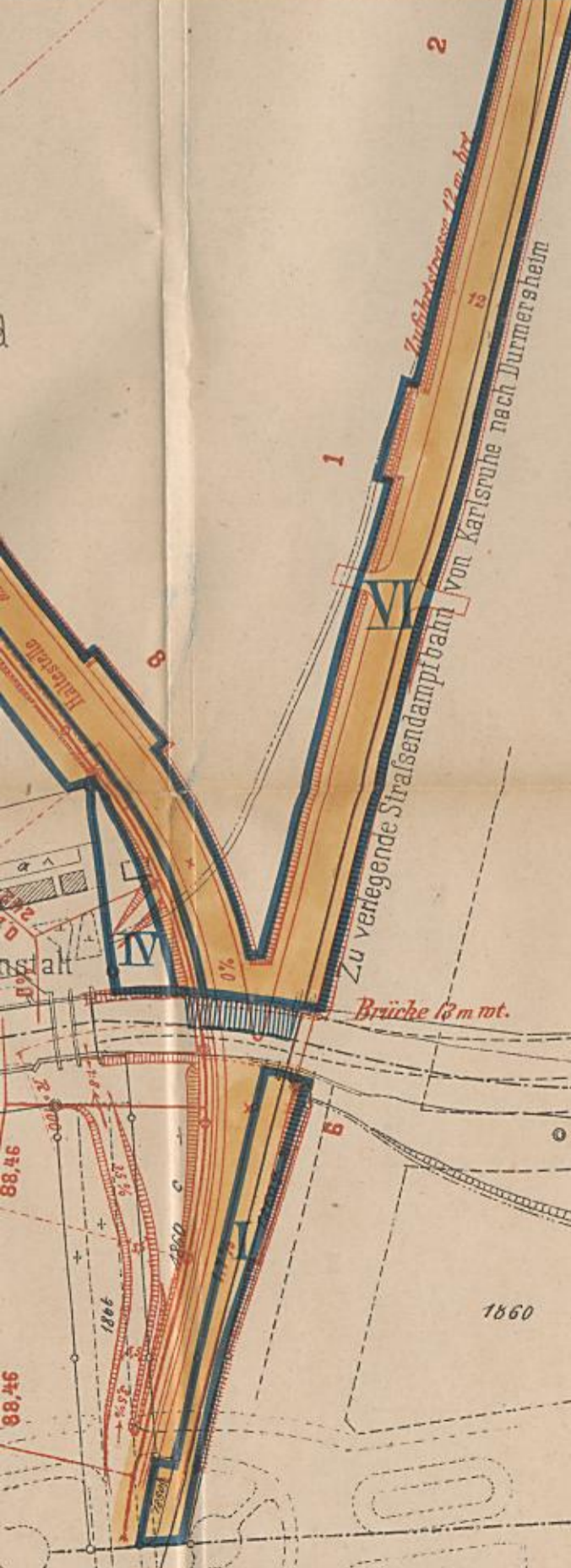


h n v a l d VII A e l e k e r



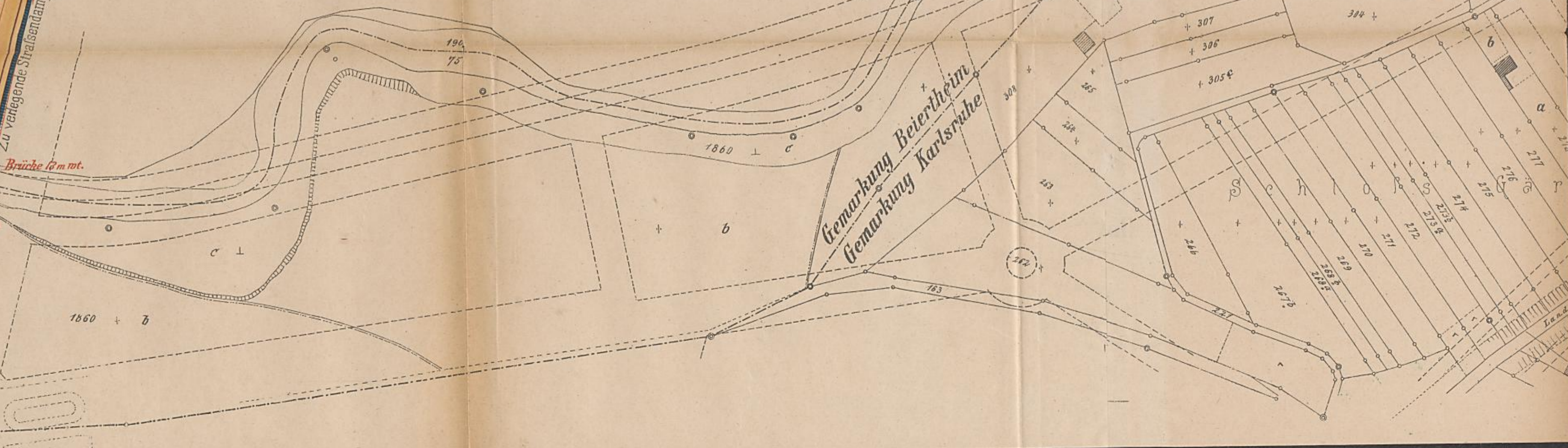
Bahn-
wald-
wiese

1598 b
B a h n w a l d



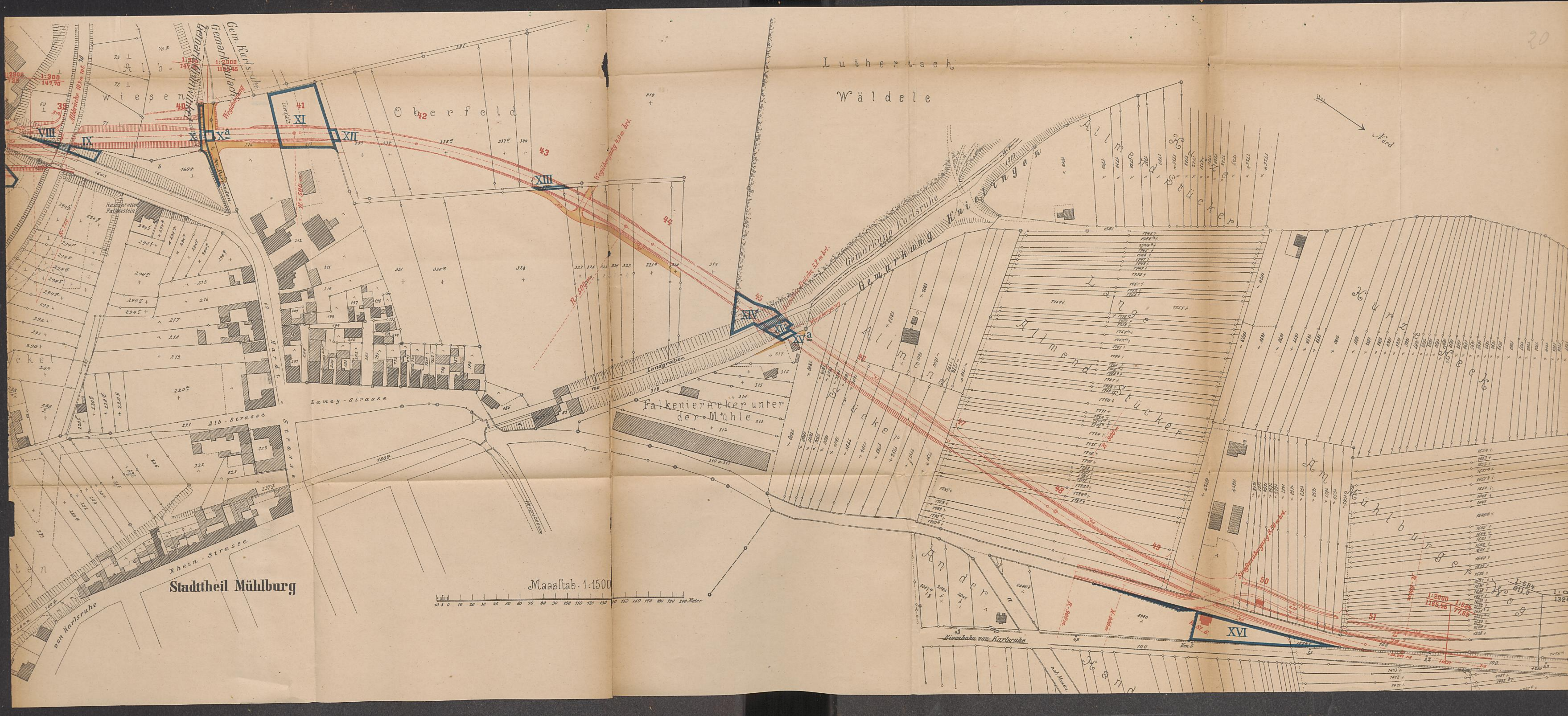
Zu verlegende Stralsundampfbahn von Karlsruhe nach Jürmersheim
Brücke 62 m rot.

Gemarkung Beiertheim
Gemarkung Karlsruhe



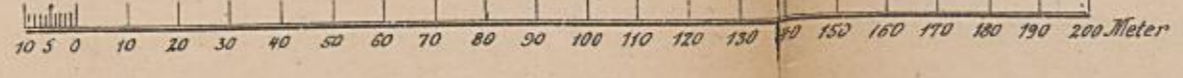
Luthersack

Wäldele



Stadttheil Mühlburg

Maasstab 1:1500



1:2000
1165,45
1:600
77,66

Austrag Kap. VIII 392.

440

am 12. 10. 11. 55.

unter der Voraussetzung, dass die Maschinen III II & V mit voller Leistung im Betriebe gewesen wären, mit Ausnahme der Stunde von 3-4 Uhr etc. bestimmt) und mit der Annahme, dass das Hochreservoir um 3 Uhr Morg

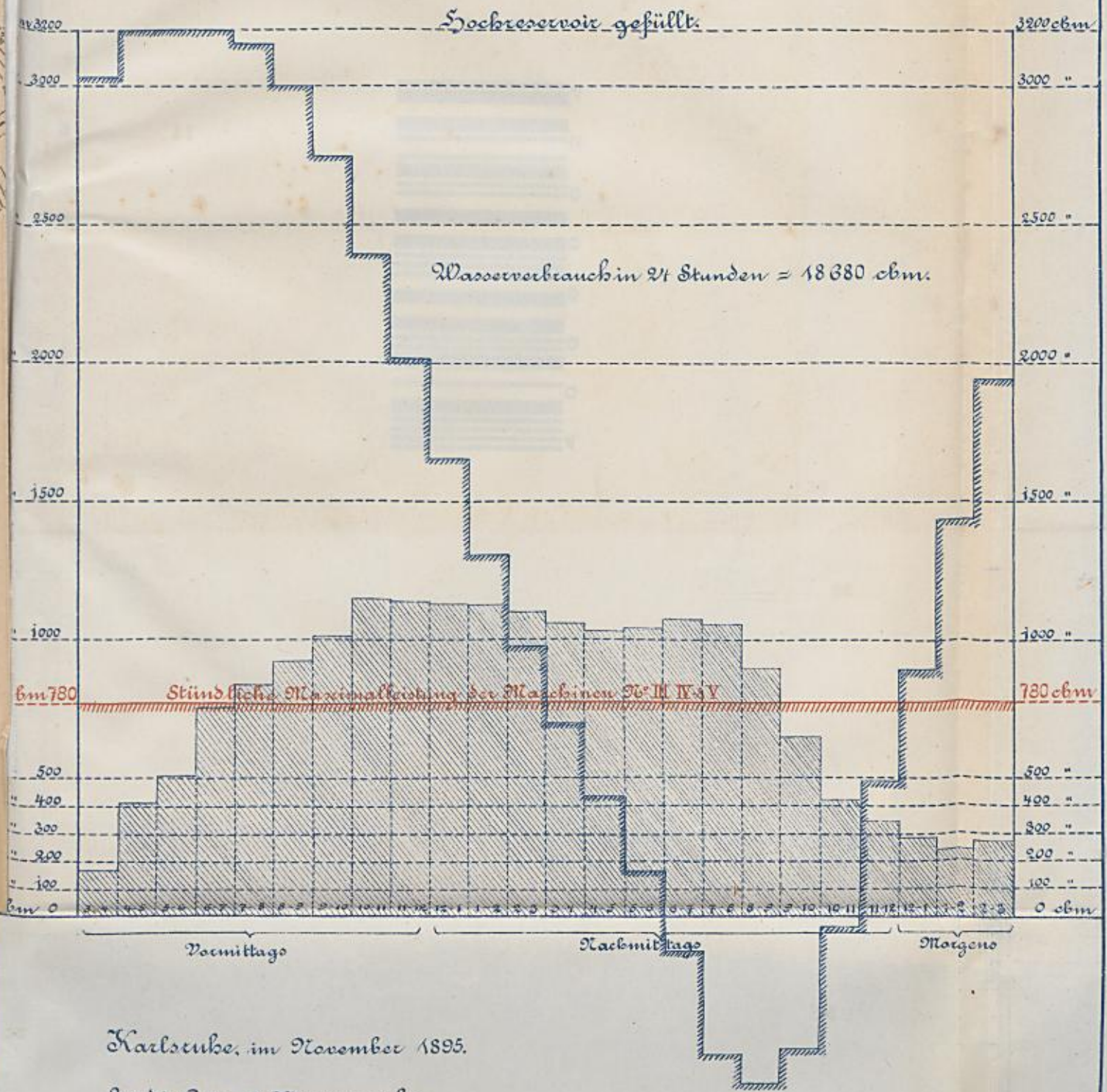
Hochreservoir gefüllt.



21

Graphische Darstellung über den stündlichen Wasserverbrauch und den Wasserstand im Hochreservoir am 29./30. VI. 95.

unter der Voraussetzung, dass die Maschinen No III IV & V mit voller Leistung (= 780 cbm stündl.) ständig im Betriebe gewesen wären, mit Ausnahme der Stunde von 3-4 Uhr Morgens (zum Putzen etc. bestimmt) und mit der Annahme, dass das Hochreservoir um 3 Uhr Morgens gefüllt war.



Karlsruhe, im November 1895.

Städt. Gas- & Wasserwerke.

Richard

Kudnag wapa Kuitaw
1912.

99

441

3



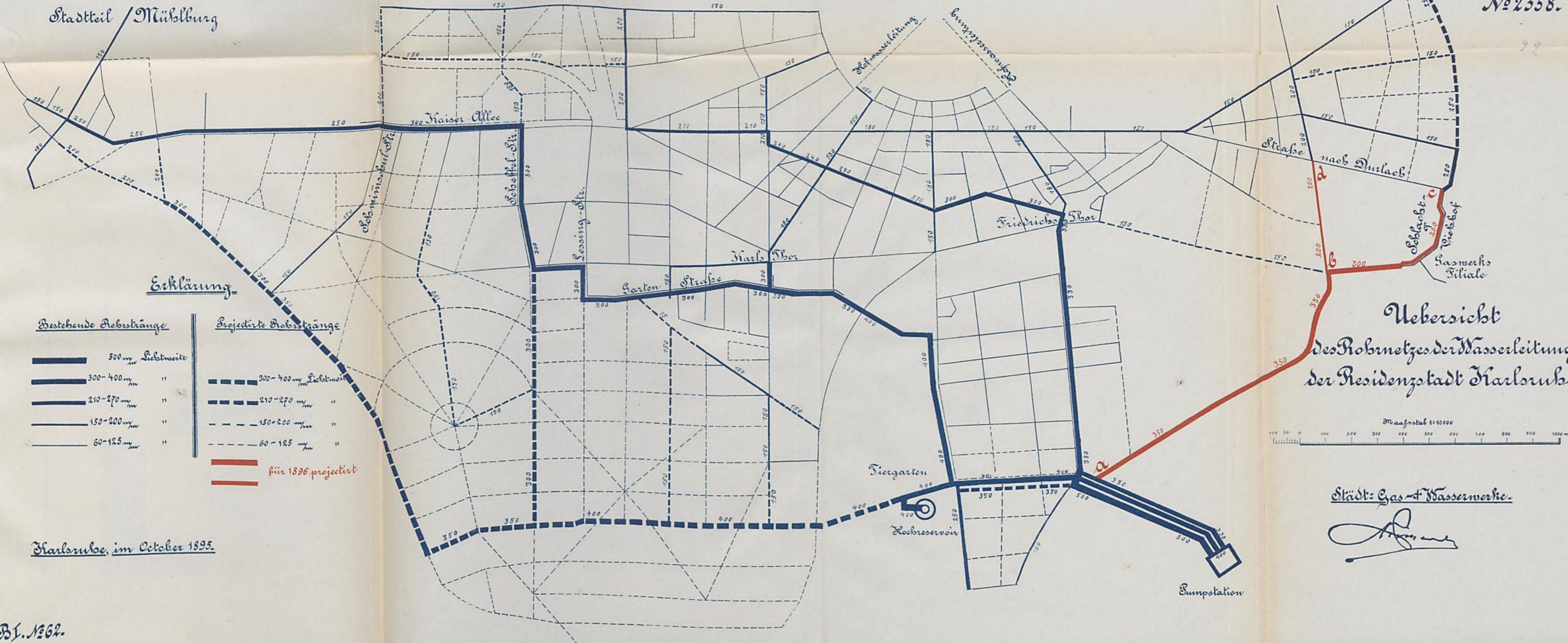
Heberstadt
partielle...
durch...
...

Dier



[Handwritten signature]

Stadtteil Mühlburg

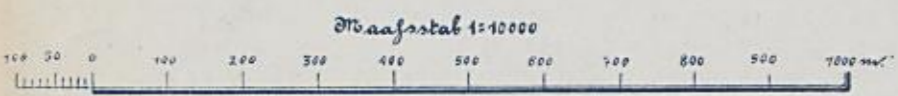


Erklärung

Bestehende Rohrstränge		Projectirte Rohrstränge	
	500 mm Lichtweite		300-400 mm Lichtweite
	300-400 mm "		210-270 mm "
	210-270 mm "		150-200 mm "
	150-200 mm "		60-125 mm "
	60-125 mm "		60-125 mm "
			für 1896 projectirt

Karlsruhe, im October 1895.

Uebersicht
des Rohrnetzes der Wasserleitung
der Residenzstadt Karlsruhe



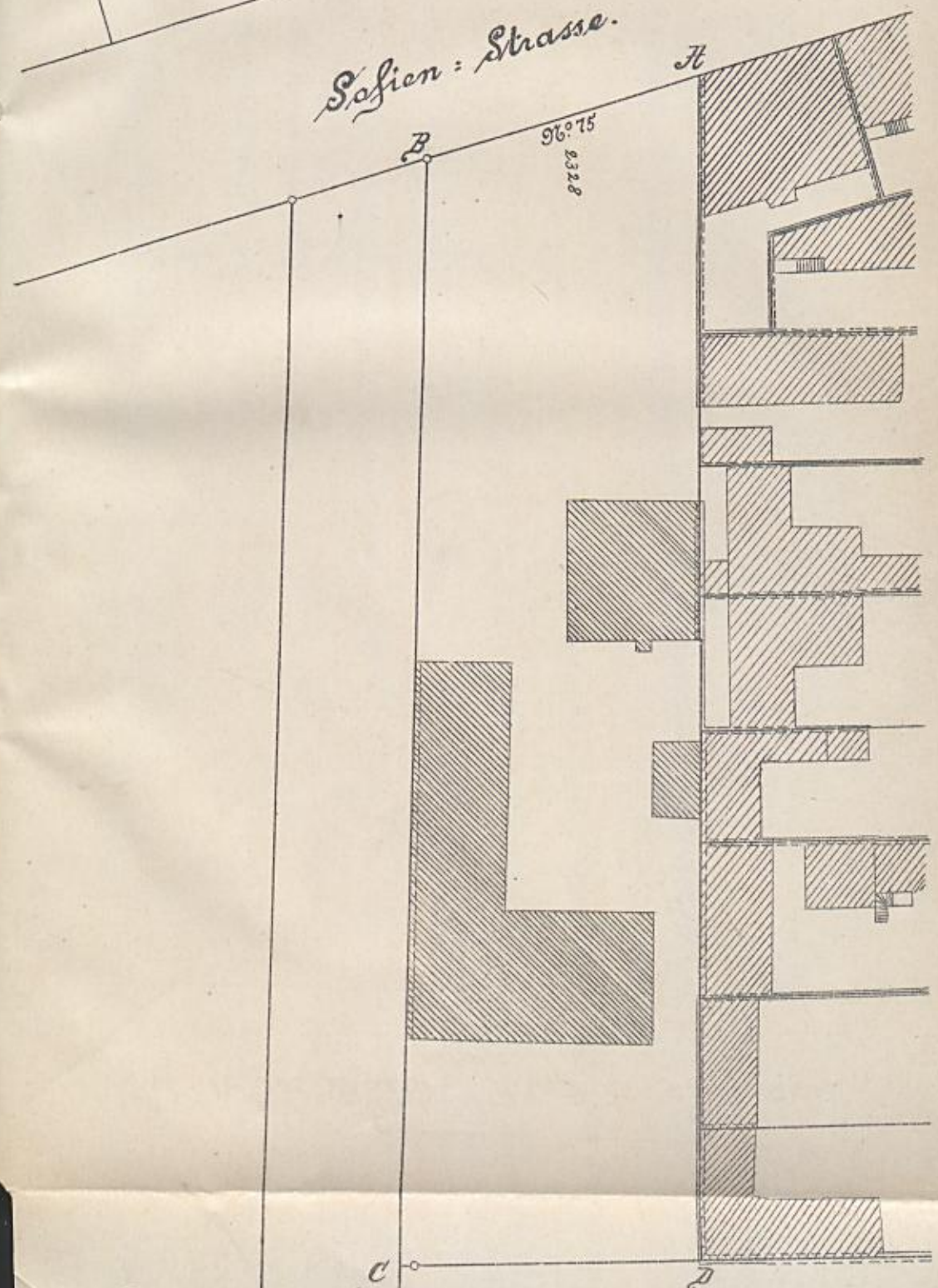
Stadt: Gas- & Wasserwerke.

Aichanstalt. • Städt: Gaswerk.

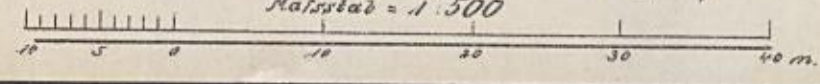
28
Nord. 4423

Auszug auf Tafel 404

Sofien: Strasse.



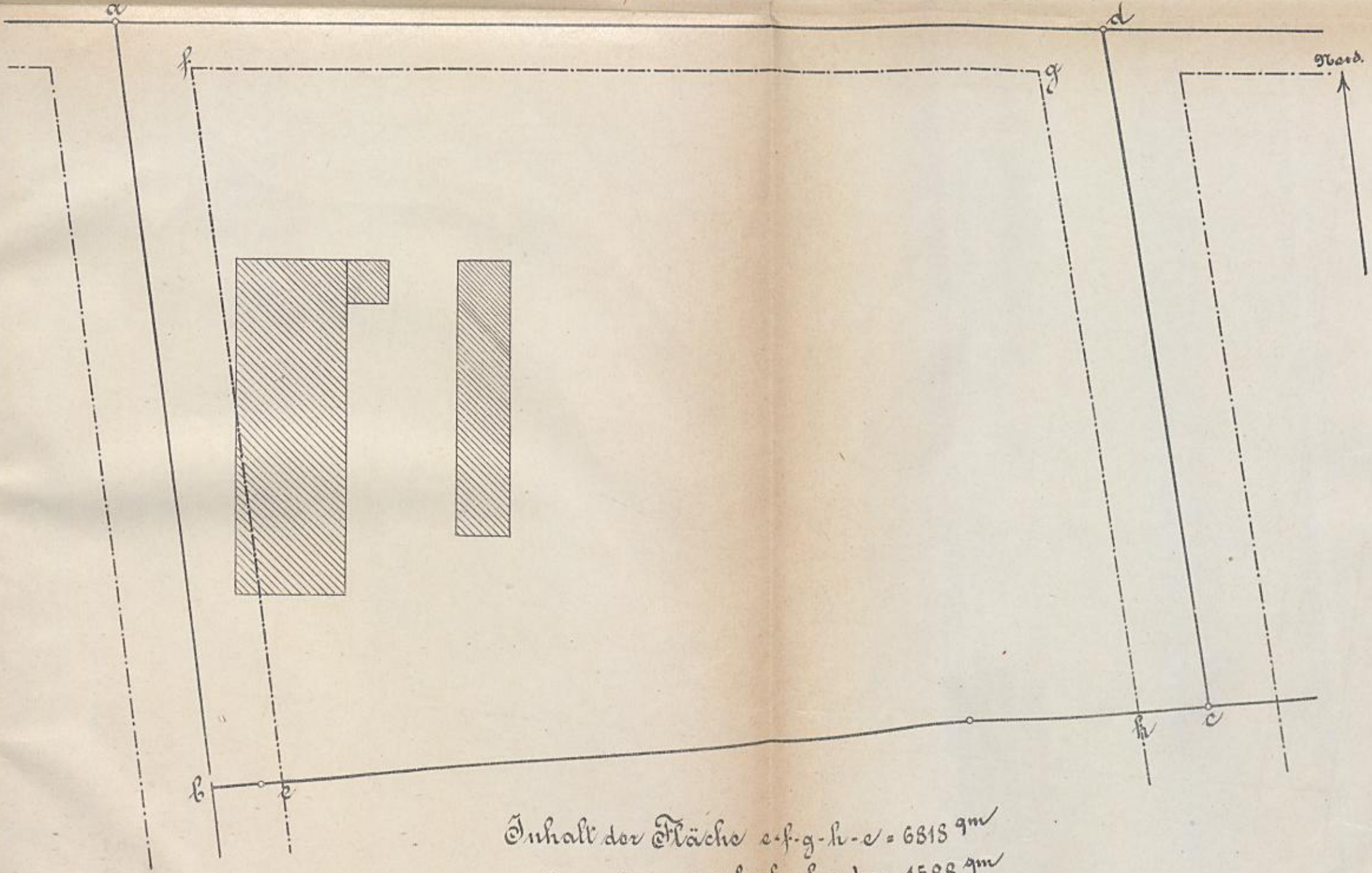
Inhalt der Fläche A.B.C.D.A = 2147 qm.
Maßstab = 1:500



Outing with Fuchs 408.

Nebenius Strasse.

Grabenstr.



Maßstab = 1:500.

Inhalt der Fläche e-f-g-h-e = 6818 qm
 " " " a-b-e-f-g-h-c-d-a = 1588 qm
 Gesamtfläche a-b-c-d-a = 8406 qm



82
18

3/4

3/4